This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 771,345

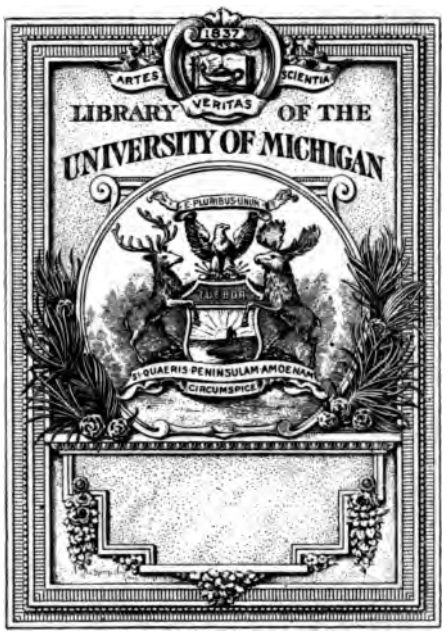
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

J
3
.M
18

28820

Einleitung

in das

Deutſche Staatsrecht

von

Dr. Otto Mejer.

Zweite Auflage.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884
Akademiſche Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck.)

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorwort.

Indem ich diese Einleitung in das deutsche Staatsrecht zum zweiten Male edire, gestatte ich mir, einige Sätze aus der am 7. Mai 1861 geschriebenen Vorrede zur ersten Ausgabe des Buches zu wiederholen, in welchen über dessen Inhalt und Absicht Rechenschaft gegeben war.

„Das Staatsrecht als Rechtsdisciplin," sagte ich damals, „soll die auf den Staat bezüglichen Rechte der im Staate Regierenden und der in ihm Regierten im Zusammenhange darstellen. Dem deutschen Staatsrechte fällt diese Aufgabe für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu. Wie aber in Deutschland die Sachlage ist, kann es sich hierauf nicht beschränken, sondern muß auch Gegenstände in seinen Kreis ziehen, die man zu den genannten nur mittelbar rechnen kann. Zuerst die gemeinsame Entstehung der deutschen Staaten aus dem deutschen Reiche, vermöge deren hauptsächlich sie zu der Gleichartigkeit staatlicher Entwickelung und zu dem fortdauernden Zusammenhange gekommen sind, auf welchem der Collectivbegriff eines deutschen Staatsrechtes beruhet. Dasselbe muß den Organismus sowohl des Reiches, soweit er hierfür noch in Betracht kommt, wie den des Bundes darstellen, und zeigen, wie aus Territorien, die zusammen die Einheit des Reiches bildeten, Staaten geworden sind, die mit einander nur noch im Bunde stehen. Innerhalb dieser Darstellung bildet ein wichtiges Moment die Aufweisung derjenigen allgemeinen Ideen über Recht und Staat, unter deren Einfluß eine solche Entwickelung sich voll-

zogen hat, und der Litteratur, durch welche dieser Einfluß seiner Zeit vermittelt worden ist: was zugleich selbständig als zweites Prolegomenon des deutschen Staatsrechtes hervortritt. Nicht minder eng aber schließt sich auch ein drittes, die Geschichte der Rechtsquellen, an die beiden ersten an; denn jede Rechtsquelle findet ihre Erklärung nur in Staatszuständen und Staatsgedanken der Zeit, aus welcher sie stammt, und die Quellengeschichte ist mit der Geschichte jener Zustände und Ideen insoweit identisch. — Bilden also diese drei Gegenstände, mit denen das deutsche Staatsrecht sich in seiner Einleitung zu beschäftigen gewohnt ist, ihrer Natur nach ein zusammengehöriges Ganzes, so galt es den Versuch, sie auch in der Darstellung als solches aufzufassen und im Interesse des heutigen deutschen Staatsrechtes zu verarbeiten. Eine Arbeit, von der ich hoffe, daß sie sowohl zu academischem Gebrauche, wie für Nichtjuristen dienen soll. . . . . Beiderlei Aufgaben schien mir eine, bei nöthiger Vollständigkeit, so kurz wie möglich gefaßte einleitende Uebersicht angemessen, neben welcher, soweit sie für einen solchen Zweck erforderlich sind, Quellenbeläge, nähere Nachweise und Litteraturanführungen in den hinzugefügten Noten sich finden."

Der Schluß meiner Vorrede drückte den Wunsch aus, „daß ein der Würde und dem Geiste unseres Volkes entsprechendes deutsches Recht in den öffentlichen Dingen uns bleibe," was in Bezug auf die um jene Zeit von Oesterreich her drohende Gefahr gesagt war, „und werde," was auf die Entwickelung der deutschen Einheit Bezug hatte. Diese Entwickelung trat schneller und schöner als man erwarten konnte, ein, und schob mit den Einrichtungen des Deutschen Bundes auch meine Darstellung derselben zur Seite: ich hatte meine Schrift schon seit lange zu den Todten gelegt, als mein Herr Verleger mir den Wunsch aussprach, daß ich sie für die Gegenwart bearbeitet neu herausgeben möge. Einem solchen Verlangen entgegenzukommen hielt ich mich als Autor verpflichtet, und habe an der Arbeit dann Freude gehabt.

Von einem in die Einleitung zum Deutschen Staatsrechte zu verweisenden völkerrechtlichen Rahmen desselben, wie der Bund es war, können wir heute zu unserem Glücke nicht mehr reden. Der Bund hat sich zum Reiche entwickelt, jenes Völkerrecht ist in demselben Maaße Staatsrecht geworden; es gehört nicht mehr in die Einleitung, sondern macht für die deutsche Staatsrechtswissenschaft den Gegenstand der Haupterörterung aus. Meine Einleitung war also mehr als vorher auf das Gebiet bloßer Geschichte verwiesen. In diesem Sinne aber war sie fortzusetzen bis zu dem Punkte, wo das heutige Deutsche Reich in seinem gegenwärtigen Umfange vorhanden war. Dies in der Weise der früheren Arbeit auszuführen, und sie dabei auch in ihrem älteren Theile entsprechend umzugestalten, habe ich versucht. Möchte sie, wie sie jetzt geworden ist, sich nun brauchbar erweisen.

Göttingen, 24. Julius 1884.

Meier.

Inhalt.

Vorbemerkungen.

Seite

§ 1. Zur Methode 1
§ 2. Volk. Recht. Staat 1
§ 3. Staatsgewalt 4
§ 4. Verfassung und Verwaltung 7
§ 5. Staat und Gesellschaft 11
§ 6. Social construirter Staatsbegriff 13
§ 7. Dessen weitere Entwickelung 16
§ 8. Vermittelungen zwischen Staat und Gesellschaft . . . 18
§ 9. Fragmentstaaten und zusammgesetzter Staat 21
§ 10. Zu näherer Orientirung 26
§ 11. Staatsrecht. Deutsches Staatsrecht 29

Erster Abschnitt: Das alte Reich.

§ 12. Aeltere Zustände 32
§ 13. Grafen. Immunitätsherren 34
§ 14. Erbschaft aus den Herzogthümern 38
§ 15. Landesherren 42
§ 16. Der König 46
§ 17. Der Reichstag 49
§ 18. Spätere Reichszeit 50
§ 19. Königswahl. Kurfürsten 51
§ 20. Kurfürstencollegium 56
§ 21. Reichslande: Landeshoheit 59
§ 22. Reichslande: Landstände 65
§ 23. Reichsstandschaft 70
§ 24. Reichsversammlung 73
§ 25. Kleine Reichslande. Territorien ohne Reichsstandschaft 77
§ 26. Reichstagsopposition 80
§ 27. Der Kaiser und seine Regierung 81
§ 28. Reichsgerichtsbarkeit. Reichskammergericht 85
§ 29. Reichshofrath. Austräge 83
§ 30. Polizei- und Militärgewalt 92

Seite

§ 31. Reichsfinanzgewalt 95
§ 32. Vom Bundesstaate zum Staatenbunde 97
§ 33. Reichsdeputationshauptschluß. Zersetzung des Reiches 101
§ 34. Reichsuntergang 105
§ 35. Rechtsquellen der Zeit des alten Reiches: Landesstaatsrecht 109
§ 36. Rechtsquellen des alten Reichsstaatsrechtes 112
§ 37. Staatsrechtslitteratur der Reichszeit 115
§ 38. Fortsetzung 117
§ 39. Naturrechtslehre 120
§ 40. Hallische Schule 122
§ 41. Staatsrechtswissenschaft der letzten Reichszeit . . . 126

Zweiter Abschnitt: Sechzig Jahre Staatenbund.

§ 42. Rheinbund 131
§ 43. Wirkung des Reichsunterganges 134
§ 44. Rechtsquellen u. Litteratur der Rheinbundszeit . . . 139
§ 45. Deutscher Bund 141
§ 46. Mitglieder des Bundes 147
§ 47. Natur des D. Bundes 154
§ 48. Bundesversammlung 161
§ 49. Der Bund als Schutz- und Trutzbündniß 175
§ 50. Der Bund als Landfriedensverband 183
§ 51. Bundesstaatliches 190
§ 52. Insbesondere in Betreff der Landstände 194
§ 53. Das Jahr 1848 203
§ 54. Frankfurter Reichsverfassung 208
§ 55. Preußische Unionspläne 216
§ 56. Wiederherstellung des Bundestages 222
§ 57. Der restaurirte Bundesvertrag und die Landesverfassungen 226
§ 58. Zehn Jahre österreichischer Bundesleitung 231
§ 59. Oesterreichischer Bundesreformplan 236
§ 60. Frankfurter Fürstentag 1863 240
§ 61. Schleswig-holsteinische Frage 243
§ 62. Rückweg zur Bundesreformfrage 249
§ 63. Auflösung des D. Bundes 252
§ 64. Rechtsquellen: 1. Bundesrechtliche 258
§ 65. 2. Quellen des Landesstaatsrechts: Verfassungsnormen und Privatfürstenrecht 260
§ 66. Quellen des Landesstaatsrechtes: fait accompli und Legitimität 264
§ 67. Staatsrechtslitteratur der Bundeszeit 267

Dritter Abschnitt: Das heutige Deutsche Reich.

Seite

§ 68. Berliner Bündniß 272
§ 69. Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund . . 277
§ 70. Verfassunggebender Reichstag 284
§ 71. Norddeutsche Bundesverfassung 287
§ 72. Natur des Bundes 292
§ 73. Constituirung des Bundes 299
§ 74. Erster Ausbau des Bundes 303
§ 75. Der Norddeutsche Bund und Süddeutschland. Zollverein 312
§ 76. Deutscher Bund von 1870 317
§ 77. Kaiser und Reich 1870/71 325
§ 78. Verfassung des Deutschen Reiches 330
§ 79. Reichsland und Reichslande 336

Vorbemerkungen.

§ 1. Aufgabe.

Die Aufgabe dieses Buches ist, in das heutige deutsche Staatsrecht eine historische Einleitung zu geben. Ehedem begannen die Lehrbücher des Staatsrechtes oft auch mit einer politischen Einleitung, unter dem Namen des allgemeinen oder natürlichen Staatsrechtes. Hiervon ist man zurückgekommen, weil diese Disciplin eine besondere Darstellung erfordert [1]), und als bloße Einleitung nicht zu ihrem Rechte gelangt. Was aber bei der in mehr als einer Beziehung jetzt herrschenden Unsicherheit des Sprachgebrauches auf staatswissenschaftlichem Gebiete nöthig und üblich bleibt, ist eine kurze, motivirende Vorbemerkung darüber, in welchem Sinne die Begriffe Staat, Staatsgewalt, Verfassung, Verwaltung, Gesellschaft und die zunächst mit ihnen zusammenhängenden in der Darstellung gebraucht werden. Von diesem Gesichtspunkte gehen die folgenden politischen Erörterungen aus.

§ 2. Volk. Recht. Staat.

1. Jede staatlich zu nennende Erscheinung setzt eine natürliche und eine sittliche Thatsache voraus. Die natürliche ist, daß die Menschheit sich in zusammenlebende, durch Abstammung (Stammverwandtschaft, Nationalität), Sprache und Sitte zu weiteren oder engeren Kreisen verbundene Complexe von Familien gliedert: Völker-

1) Dergleichen Darstellungen sind: J. C. Bluntschli Allgemeines Staatsrecht, historisch begründet (1852; fünfte, umgearbeitete Aufl. 1875), J. v. Held, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes, oder Institutionen des öffentlichen Rechtes (1868), C. Gareis, Allgemeines Staatsrecht, in dem Handbuche des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographieen von Marquardsen, Bd. 1 (1883).

schaften, Völker. Die sittliche ist, daß diese bald umfänglicheren bald minder umfänglichen Menschengruppen in der Geschichte als handelnde Einheiten, Persönlichkeiten, auftreten; jedes Volk seine Lebensaufgabe mehr oder minder erkennbar verfolgend, und als Vorbedingungen beruferfüllenden Handelns seine Selbständigkeit und Freiheit wahrend.

2. Zu solchem Handeln bedarf das Volk einestheils des harmonischen Zusammenlebens seiner Glieder, da es nur durch diese Harmonie als Einheit besteht, anderntheils der organischen Zusammenfassung unter einer Obrigkeit, welche Entschlüsse und deren Ausführung leitet. Besteht nun die Anlage jenes geordneten Zusammenlebens schon von Natur, so bedarf ihre sittliche Ausgestaltung doch positiven Schutzes; denn durch die menschliche Einzelfreiheit vermag diese Ausgestaltung gestört zu werden, und gegenüber denen, von welchen dergleichen geschieht, ergiebt sich hieraus die Aufgabe, die Ordnung des Zusammenlebens, insoweit sie erzwingbar ist, aufrechtzuhalten. In Erfüllung derselben handelt das Volk, wie es als Einheit überhaupt handelt, unter Führung seiner Obrigkeit. Diese verfährt darin nach ihrem Verständniß nicht des Sittengesetzes allein, sondern zugleich der aus concreten und im Laufe der Zeit wechselnden Zuständen und Verhältnissen sich ergebenden Anwendungsbedingungen für dasselbe. Soweit sie aber in derartiger Aufrechthaltung sittlicher Coexistenznormen entweder thatsächlich geht, oder soweit doch das Handeln der Volksgenossen durch die Vorstellung bedingt ist, sie werde vorkommenden Falles so eintreten, ebensoweit gestalten sich sei es durch Gewohnheit, sei es durch Gesetz, jene sittlichen Normen zur Rechtsnorm. Sobald solchergestalt in einem Volkskreise die Rechtsübung gehandhabt zu werden anfängt, beginnt dessen geistige Gemeinschaft diejenige leibliche Gestalt anzunehmen, welche wir Staat nennen [2]).

---

2) So v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts 1, 22 (1840), noch immer richtig. Von den neueren im Allgemeinen auf Herbart zurückführenden Versuchen, den Staatsbegriff und den des Rechtes voneinander zu trennen, giebt ihr neuester Vertreter A. Geyer in der vierten Aufl. von v. Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft (1882) S. 3 fg. eine gut geschriebene Entwickelung. Daselbst auch die Litteratur. Diese Versuche haben den Fehler, zwischen sittlicher, socialer und rechtlicher Ordnung nicht genügend zu unterscheiden.

3. Diese Gestalt ist sehr verschiedener Entwickelungsformen und Entwickelungsphasen fähig; für jede derselben ist aber der Rechtsschutz die Existenzbedingung; denn wo er mangelt, da fällt der Staat auseinander [2]). Allein nicht des Rechtes wegen lebt das Volk in Staatsform, sondern seiner Lebensaufgaben wegen: die Rechtsordnung besteht, damit der Staat bestehe, der Staat besteht, damit das in Staatsform lebende Volk alles Dasjenige verrichten könne, was zu seinem historischen Berufe gehört [3]). Demgemäß sind sämmtliche staatliche Befugnisse nur das Ergebniß und die andere Seite der aus jener Lebensaufgabe des Volkes hervorgehenden staatlichen Pflichten; sodaß im Staate immer die Pflicht das Erste, das Recht das Zweite ist. Ebenso begründet sich in jener Natur der Sache Alles, was an Einrichtungen und Bestrebungen des Staatslebens auf dauernde äußere und innere Selbständigkeit, auf Wohlstand, Bildung, Gesittung gerichtet ist, sowie die Veränderungen, welche im Laufe seiner Entwickelung, oder die Varietäten, welche in Folge seiner natürlichen Bedingungen sich in dessen Gesammtgestalt zeigen [4]).

4. Ein eigenes Gebiet, d. i. ein ausschließlich und dauernd beherrschter Landbezirk, auf welchem Nichtangehörige nur als Geduldete und jederzeit Ausweisbare wohnen, pflegt der Staat thatsächlich schon früh innezuhaben; denn jugendliche Völker behandeln Nichtgenossen regelmäßig als Feinde [5]). Zur Rechtsinstitution wird

---

2) Aristot. Polit. 1, 2. Ἡ δὲ δικαιοσύνη πολιτικόν· ἡ γὰρ δίκη πολιτικῆς κοινωνίας τάξις ἔστιν· ἡ δὲ δίκη τοῦ δικαίου κρίσις.

3) Uebereinstimmend v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechtes § 2 Not. 2: „Das Staatsrecht ist ein System von Willensmöglichkeiten, angeknüpft an die mit Persönlichkeit bekleidete Macht des politisch geeinten Volks. Sein Ausgangspunkt ist mithin nicht, wie die menschliche Persönlichkeit, eine nach allen Richtungen freie Willensmacht, sondern eine solche, die sich nur innerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung bewegen kann". Deutlicher H. Rosin in Hirths Annalen des D. Reichs Jahrg. 1883 S. 295: „Staats- = Gesammtpersönlichkeit des Volkes, deren Eigenart durch den ihr immanenten Zweck anderen Gesammtpersönlichkeiten gegenüber bestimmt wird".

4) Geistreiche, wiewohl nicht allenthalben richtige Bemerkungen darüber bei Bluntschli a. a. O. (Aufl. 5) 1, 254. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften § 14, 40 fg. Gareis a. a. O. § 7.

5) Cicero de Off. 1, 12: Hostis enim apud majores nostros is dicebatur, quem nunc peregrinum dicimus. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 396 fg.

es, weil durch seinen Besitz die ungestörte und friedliche Fortentwickelung der staatlichen Einrichtungen bedingt ist. Immer bildet es für den Einzelstaat ein vorzugsweises Moment seiner Erkennbarkeit [6]).

§ 3. Staatsgewalt.

1. Das einheitlich einen Staat ausmachende Volk ist die einfachste Erscheinungsform des Staates. An ihr hat die Betrachtung sich zu orientiren, bevor sie verwickeltere Formen ins Auge faßt. Die Befähigung zu wollen und das Gewollte nach dem Maße seiner Kraft auszuführen, Staatsgewalt [1]), welche ein solches nationales Individuum als sittliche Persönlichkeit sei es im Aufrechthalten seiner Coexistenzordnung, sei es im Verfolgen seines Lebensberufes darlegt, kann, da sie nicht eine bloß ideale, wie die des Sittengesetzes, sondern eine reale Macht ist, nicht ohne einen Träger gedacht werden, in welchem jenes Wollen sich nicht bloß nach Außen, sondern auch dem Volke selbst gegenüber darstellt. Wegen der nothwendigen Einheitlichkeit (Individualität) volkspersönlicher Willensentscheidungen vermag ein derartiger Träger nur einer, braucht aber nicht eine physische Persönlichkeit, sondern kann ebensowohl eine juristische, also ein Collegium sein. Immer ist dies Staatsoberhaupt Inhaber, Subject, in solchem Sinne Organ des Staatswillens, sodaß der Staat ohne seine Autorisation und Ueberwachung keinerlei Handlungen vollziehen kann. Nach Außen faßt solche Staatsgewalt die Kräfte der Volksgenossen, sie beherrschend, zu gemeinsamem Handeln zusammen; nach Innen ist sie die Gewalt des Ganzen über seine Glieder, also gleichfalls Herrschaft, und zwar ihrer Idee nach eine unwiderstehliche. Ihr Träger kann daher von keiner innerhalb des Staates vorhandenen anderen Macht zu Etwas gezwungen oder in Etwas verantwortlich gemacht werden.

2. Hiernach erscheinen die einzelnen Thätigkeitsrichtungen, mittels deren der Staat an Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet, als in Pflicht- und Rechtsübung sich bewegende Functionen des

---

6) Die Lehre vom Staatsgebiete pflegt heute im Völkerrechte behandelt zu werden. Heffter, Europ. Völkerrecht § 65 fg. Vgl. v. Mohl a. a. O. § 88 fg. Bluntschli 1, 270 fg.

1) v. Mohl, a. a. O. § 15. Bluntschli 1, 561. Gareis § 10. Vgl. oben § 2 Not. 3 und Stahl, Staatslehre (1856) S. 186 fg.

Staatsoberhauptes: politische Gewalten, Herrschaftsrechte, Hoheitsrechte, Majestätsrechte, Regierungsrechte, ehedem auch Regalien genannt [2]). Nach dem § 2, 3 bemerkten gehen diese Rechte niemals weiter, als die entsprechende Pflicht: das Staatsoberhaupt hat das Recht dieser Pflichterfüllung: eben in ihr ist der Herrscher Niemandem im Staate, sondern nur Gott Rechenschaft schuldig [3]). In solcher Art besitzt er nach Außen die Repräsentativgewalt, d. i. das Recht, den Staat in allen auswärtigen Beziehungen zu vertreten: das active und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht der Bündnisse und Verträge, des Krieges und des Friedens [4]). Nach

---

2) Ob man sie „politische Gewalten" (pouvoirs) oder „Hoheitsrechte" nennt, ist gleichgültig, da der Gedanke der entsprechenden Pflicht des Rechtsinhabers sich in beiderlei Bezeichnungen ausdrückt — Der im 16. und 17. Jahrhundert übliche Name „Regalien" weist auf die unten § 16, 3 zu berührende historische Thatsache, daß für die deutschen Landesherren ein großer Theil dieser Rechte ursprünglich aus ihrer Stellung als königlicher Beamten hervorging, und auf Uebertragung seitens des Königs (Kaisers) beruhete. Da diese sich auch auf andere, als die der Staatsgewalt unentbehrlichen Rechte ausdehnte, so unterschied man die letzteren als regalia essentialia (majora, immanentia) von den entbehrlichen, non essentialia (minora, accidentalia). Diese der Staatsgewalt nicht immanenten Regalien sind privatrechtlicher Natur, und wurden daher auch „nutzbare" d. i. einträgliche genannt, z. B. Berg-, Salz-, Postregal u. s. w. v. Gerber, Deutsches Privatrecht § 67 u. A. Allerdings aber galten für „nutzbar" auch einige immanente Regalien, z. B. die Gerichtsbarkeit. — Endlich unterschied man bei beiderlei Regalien, ob sie an Private „verleihbare" seien, oder nicht. Vgl. jetzt Gareis a. a. O. § 17.

3) So schon ältere und politisch weit rechts stehende Autoritäten: Pütter Beiträge zum Deutschen Staatsrechte 1, 320 (1777): „nach der Natur der Sache .... erstreckt sich die höchste Gewalt ..... auf Alles, was die gemeine Wohlfahrt eines Staates erfordert....; aber auch eben deswegen weiter gar nicht, als soweit die gemeine Wohlfahrt dazu gerechte Gründe an die Hand giebt. Ancillon, Ueber Souveränetät (1815) S. 13: „Die Rechte des Fürsten gründen sich .... auf seine Pflichten" Stahl a. a. O. S. 141: „Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als im Wesen der Anstalt entsprungen, daher ..... begrenzt und bestimmt durch den Zweck und nach dem Gesetze der Anstalt".

4) Die meisten dieser auswärtigen Beziehungen sind nicht staatsrechtlich geregelt, sondern sei es durch Gewohnheit, sei es durch Vertrag, völkerrechtlich: s. Heffter Das Europ. Völkerrecht der Gegenwart (1844, 7. Ausg. v. Geffken 1881) und F. v. Holtzendorff in seiner Encyclopädie (Ausg. 4. S. 1189 fg. A. M. Zorn, Staatsrecht des D. Reiches Bd. 2 (1883) S. 419 fg., welcher das Völkerrecht als äußeres Staatsrecht construirt.

Innen hat er zunächst die Justizhoheit, d. i. Pflicht und Recht, zu sorgen, daß mittels ausreichender und stetiger Rechtspflege die Rechtsordnung aufrechterhalten werde; innerhalb der hiedurch sich ergebenden Grenzen aber die Regierungsgewalt (Verwaltungs-, Administrativ-, vollziehende Gewalt), die im weitesten Sinne sämmtliche nicht zur Justizhoheit gehörige Regierungsfunctionen umfaßt, und mittels deren die öffentlichen Zustände nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit versorgt werden. Unter den Functionen dieser allgemeinen Regierungsthätigkeit haben die finanziellen und die militärischen sich zu einer besonderen Finanzgewalt und besonderen Militärgewalt abgezweigt, weil für Betreibung ihrer Aufgaben Einrichtungen nöthig sind, die specieller Kunde und Technik bedürfen; denn der zum Staatshaushalte nothwendige Aufwand muß rationell bestritten und die Sicherheit des Staates muß durch Bereithaltung einer technisch ausgebildeten Militärmacht außer Frage gestellt werden. Durch derartige Abzweigungen [5]), die noch vermehrt werden können, verengt sich das Gebiet Dessen, was den Namen Regierungsgewalt behält; sodaß es nicht bloß in dem obigen weiten, sondern auch in engerem Sinne vorkommt [6]). — Ueber allen diesen nach Innen gewandten öffentlichen Gewalten steht endlich als oberste die auf sie Alle bezügliche Gesetzgebungsgewalt, d. i. die Pflicht und Befugniß des Staates, seine Rechtsordnung durch ausdrückliche Vorschrift festzustellen. Er pflegt dies in bestimmter, qualificirter Form zu thun, die dann auch für andersartige Staatswillensacte gebraucht werden kann.

3. Den dargelegten sittlichen Motiven des Staatswesens entspricht es, daß der Inhaber der Staatsgewalt, indem er solcher-

5) Auch durch andere Zusammenfassung kann die Classification modificirt werden: s. Bluntschli a. a O. 1, 584 fg. Stahl S. 198. Lor. v. Stein Verwaltungslehre 1, 10 f. — Lehrreich ist die praktische Entwickelung des sg. Realsystems in der heutigen Verfassung der Landescentralbehörden, weil es auch da meistentheils auf Scheidung nach den verschiedenen Hoheitsrechten ankommt: s. über Preußen die Uebersichten bei v. Rönne Preuß. Staatsrecht Afl. 4. § 186 fg. H. Schulze Preuß. Staatsrecht 1, 250 f. Ebenso über die Centralbehörden des Reiches Laband, Staatsrecht des D. Reiches 1, 313 fg. Zorn a. a. O. 1, 211 fg. Vgl. auch Pertz, Leben Steins 1, 336. 379. 420 u. ö.

6) Der Umfang der Regierungsgewalt in diesem Sinne ist im Allgemeinen erkennbar aus dem Umfange der Competenz des Ministeriums des Inneren.

gestalt Rechtsregeln aufstellt, oder auch wo er herkömmliche in Schutz nimmt, nicht bloß andere Staatsangehörige, sondern auch sich selbst als dadurch verpflichtet behandeln muß [7]). Allerdings vermag er ebensowohl wie sie, und vermöge seiner Unverantwortlichkeit wirksamer als sie, die Rechtsordnung zu brechen; aber da solche Ordnung dem Staate wesentlich ist (§ 2, 3), so vermag ein derartiger Rechtsbruch nicht ohne eine dessen Leben treffende Wunde zu geschehen. Auch da wird diese Wunde geschlagen, wo, was vorkommen kann, die Staatsgewalt sich entschließen muß, mittels des Rechtsbruches einem noch größerem Uebel zu begegnen [8]).

§ 4. Verfassung und Verwaltung.

1. Diese Grundgedanken des Staatslebens erscheinen in jedem Einzelstaate als rechtlich organisirter Anstalt realisirt in einer durch dessen eigenthümliche Geschichte bedingten besonderen Gestalt, die seine Verfassung heißt. Durch dieselbe wird also das speciell in ihm bestehende Rechtsverhältniß zwischen Regierenden und Regierten als solchen normirt [1]); denn die sg. Theile der Verfassung werden gebildet durch die öffentlichen Institutionen, welche einerseits die Stellung und Befugnisse der Staatsgewalt, ihren Erwerb und Verlust, andererseits die öffentlichrechtliche Gliederung der Unterthanenkreise, deren Bedingungen und Functionen ordnen. Ihrer Form nach ist die Verfassung monarchisch oder republicanisch, jenachdem sie einer physischen Person die Staatsgewalt beilegt, oder einem Collegium (§ 3, 1 [2])). Die republikanische ist aristo-

7) Eine gute Ausführung hierüber bei Jellinek Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 34 fg.

8) Ueber dies sg. Staatsnothrecht Bluntschli a. a. O. 2, 238. und Meyer, Deutsches Staatsrecht (1878) § 8 Note 9.

1) Dahlmann, Politik § 17, 18. Stahl, Staatsl. S. 209. Aristot. Polit. IV. 1: Πολιτεία μὲν γάρ ἐστι τάξις τῆς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχὰς τίνα τρόπον νενέμηνται, καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας, καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστοις τῆς κοινωνίας ἐστί. Ibid III. 5. Ἐπεὶ δὲ πολιτεία μὲν καὶ πολίτευμα σημαίνει ταὐτόν, πολίτευμα δ' ἐστὶ τὸ κύριον τῶν πόλεων κτλ.

2) Die Aristotelische Dreitheilung der Verfassungsformen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Aristot. Polit. III. 5. IV. 2, 3) wird mit der im Texte angedeuteten, heutzutage im Allgemeinen angenommenen (vgl. z. B. Stahl a. a. O. S. 211, Zachariä Staatsr. § 21, Zöpfl Staatsr. § 59) Modification juristisch immer festgehalten werden müssen. Die nach Schleiermachers Vorgang (Ueber die Begriffe der versch. Staatsformen. Abhandlgn.

kratisch oder demokratisch, jenachdem dies Collegium durch Vertreter der Regierten in ihrer Mehrheit gebildet wird [3]), oder durch eine einzelne höhere Classe derselben [4]). Demgemäß ist der Unterschied zwischen monarchischer und republikanischer Verfassungsform scharf, der zwischen Aristokratie und Demokratie nicht scharf. Monarchie ist der Regel nach erblich [5]). In der Wahlmonarchie, wenn sie nicht der Sache nach Republik ist, lösen monarchische und republikanische Perioden einander ab [6]). Despotie [7]) und Anarchie sind Formen nicht der Verfassung, sondern der Verfassungsverwirrung.

2. Alle Verfassungen sind entweder einfache (absolute), oder gemischte, d. i. solche, denenzufolge Staatsgewalt von ihrem Inhaber nicht anders als unter Mitwirkung von Factoren geübt werden darf, die an ihr selbst keinen Antheil haben [8]). Gemischt republikanische Verfassungen sind nicht häufig, weil jene Factoren

---

der Berliner Akademie 1814—15. Philos. Classe S. 17 ff.) von Bluntschli (a. a. O. 1, 370 ff.), v. Mohl (Encykl. § 40 ff.), Gareis § 12 und Anderen angestrebte Fortbildung jener alten Ansicht giebt bestimmte und bisher anerkannte Rechtsbegriffe auf, um wesentlich unbestimmte und zum Theil sehr flüssige an die Stelle zu setzen. Daß insbesondere der bisherige Begriff der Monarchie dabei als solcher zu verschwinden Gefahr läuft, liegt auf der Hand. — Theokratie ist als besondere Verfassungsform überhaupt nicht aufzufassen, sondern kann für alle Arten von Verfassungen, Monarchie, Aristokratie und Demokratie, die ideale Grundlage sein. — Hat der Monarch einen Mitregenten, so ist dieser entweder ein Delegat, oder sie besitzen die Staatsgewalt als physische Personen nach Analogie des condominium pro indiviso zusammen. Jedenfalls bilden sie kein Collegium. Im Uebrigen kommt es dabei auf die concrete Einrichtung an.

3) Auch wenn Demokratieen auf sg. breitester Grundlage errichtet sind, weisen sie Staatsangehörige auf, welche von dem regierenden Collegium ausgeschlossen bleiben. Insofern giebt es keine Demokratie, die nicht in gewissem Maße aristokratisch wäre. Bluntschli a. a. O. 1, 525 fg.

4) Werde sie durch Genossen einer erobernden Nationalität, durch Priester, Krieger, Adel, Grundbesitzer ꝛc. gebildet. Die Oligarchie ist eine Art und zuweilen eine Abart der Aristokratie. Bluntschli 1, 502 fg.

5) Dahlmann, Politik § 101 f. Bluntschli 2, 148.

6) Solange der Gewählte regiert ist die Verfassung monarchisch, die Wahl ist ein republikanischer Regierungsact.

7) Despotie ist die Gestalt des Staatslebens, in welcher die Einzelrechte der Staatsangehörigen verfassungsmäßig dem Ermessen des Staatsoberhauptes anheimgegeben sind, sonach der Rechtsschutz mangelt, welcher zum Wesen des Staates gehört. Stahl a. a. O. S. 203. Bluntschli 1, 399.

8) Vgl. Gareis a. a. O. § 22 folg.

leicht diesen Antheil gewinnen, und die Verfassung dann zur einfachen Demokratie wird. Gemischt monarchische kommen oft vor. Sie heißen „beschränkte" Monarchieen, weil der Monarch durch dieselben in bestimmten Regierungsfunctionen, namentlich bei der Gesetzgebung und Besteuerung, an eine Mitwirkung solcher Unterthanen, die in dieser Thätigkeit nicht seine Diener, sondern entweder aus eigenem Rechte (ständische Verfassung), oder als gewählte Vertreter der Regierten (Repräsentativverfassung) handeln, gebunden ist, und zwar in der Art, daß von ihrer Zustimmung abhängt, in welchem Maße er seine betreffenden Hoheitsrechte gebrauchen darf, oder nicht [9]). Es sind dabei mancherlei Verschiedenheiten möglich, und die Uebergänge zuweilen, namentlich in neueren Verfassungen, so unklar, daß gezweifelt werden kann, zu welcher Art eine Einzelverfassung gehöre. Der wirkliche Inhaber der Staatsgewalt ist in solchem Falle daran zu erkennen, daß ohne ihn der Staat nicht wollen kann, zugleich aber er selbst keiner irdischen Gewalt im Staate untergeordnet ist (§ 3, 1) [10]). Das sg. Monarchische Princip in Betreff der gemischten Verfassungen besteht darin, daß die an Ausübung der Staatsgewalt stattfindende Antheilnahme der Regierten niemals zum Antheil an der Staatsgewalt selbst werde: weder direkt, wodurch ohne Weiteres, noch mittels sg. parlamentarischer Regierung (unten § 8, 2) indirect, wodurch der Sache nach gleichfalls Republik entstehen würde [11]).

---

9) S. darüber unten § 22. 52. Vgl. auch Bluntschli 1, 448 fg. v. Mohl, Gesch. und Litteratur der Staatswissensch. 1, 268 fg. Dessen Staatsrecht, Völkerrecht, Politik 1 (1860) Abhdl. 1.

10) Er allein also sancirt die Gesetze, hat die vollziehende Gewalt, vertritt den Staat nach Außen.

11) Ueber das monarchische Princip s. Dahlmann Politik § 113 f.; Stahl S. 372 ff.; Bluntschli 1, 492 ff. — Ueber das parlamentarische Princip, welches Stahl a. a. O. dem monarchischen richtig entgegenstellt, vgl. als A. M. v. Mohl Gesch. und Litt. 1, 288; Encyklop. S. 367; vgl. 236 Note 9; Zachariä Staatsr. § 23, 24. Man mag aber sagen was man will, gewiß bleibt, daß, sobald verfassungsmäßig feststeht, der Landesherr könne in Sachen des allgemeinen Wohls nicht bloß die an ständische Concurrenz gebundenen Functionen der Staatsgewalt eventuell zu unterlassen, sondern auch positiv nach dem Willen der Stände zu handeln gezwungen werden — und dies ist doch der Kern des parlamentarischen Principes —, die Staatsgewalt nicht mehr beim Landesherrn, sondern statt dessen beim landständischen Collegium ist. Die Verfassung muß dann eine republikanische auch heißen.

Die Lehre von der sg. Theilung der Gewalten ist ein ehedem verbreiteter Irrthum, der auf unrichtiger Abstraction von englischen beschränkt-monarchischen Verfassungszuständen beruht [12]).

3. Irgend eine Verfassung hat jeder Staat, denn er ist als solcher ein Ganzes mit einem obersten Willen und mit Organen zu dessen Ausführung. Daß das Wort Verfassung auch enger für eine geschriebene, oder in noch engerem Sinne für eine solche geschriebene Verfassungsurkunde gebraucht wird, in welcher Verfassungsformen gemischter Art documentirt werden, beruht auf willkürlichem Sprachgebrauche.

4. *Verwaltung*, Administration, Regierung des Staates ist ein Begriff, der in verschiedenem Umfange vorkommt, und seine nähere Bestimmung erst durch den Gegensatz erhält, in welchem er gedacht wird. Im Unterschiede von der Verfassung des Staates heißt Verwaltung die Herrschaft, welche er als Anstalt über die Zustände seiner Angehörigen übt, im weitesten Sinne also jede Aeußerung und Ausführung des Staatswillens [13]); sie ist die lebendige Function der Verfassung mittels Handhabung der Hoheitsrechte (§ 3, 2), und von dieser in Wirklichkeit nicht trennbar [14]).

In England ist monarchisches Recht und republikanische Sitte. Will man diese Sitte gesetzlich vorschreiben: so construirt man zugleich dem Rechte nach eine Republik; und insofern es diesen Inhalt hat, ist das parlamentarische Princip begrifflich der richtige Gegensatz des monarchischen. Das *republikanische Princip*, dem das parlamentarische sich unterordnet, wird von *Zachariä* a. a. O. richtig als der Grundsatz bezeichnet, daß selbständige (aus eignem Rechte) Inhaberin der Staatsgewalt eine physische Person in keinem Punkte sein dürfe.

12) Unter Gewaltentheilung wird die von Montesquieu stammende Annahme verstanden, daß das Gesetzgebungsrecht der Volksvertretung, die Gerichtsbarkeit dem Richterstande, die vollziehende Gewalt (Regierungsgewalt) der Landesherrschaft, und zwar Jedem dieser Drei selbständig zustehe. Die Meinung ist jedoch, daß, entsprechend der socialen Staatsconstruction (unten § 6. 7), landesherrliche und Richtergewalt von der Volksvertretung vielmehr abhängig seien. Versucht man, es mit ihrer Selbständigkeit ernsthaft zu nehmen, so hört der Staat als Einheit zu bestehen auf. v. *Mohl*, Gesch. u. Litt. 1, 277, vgl. 273. *Gneist*, Der Rechtsstaat, Asg. 2 (1879) S. 166 fg.

13) *Stahl* a. a. O. S. 205 f.; *Bluntschli* 1, 595; v. *Mohl*, Encyklop. § 10, 33 f.

14) *Stahl* S. 208: „Uebrigens sind Verfassung und Verwaltung nur zwei Seiten und Beziehungen im Dasein des Staates, sie sind nicht zwei völlig gesonderte Gebiete; sondern bei den meisten Verhältnissen gehen sie beide ohne

Im Unterschiede von der gesetzgeberischen Aeußerung des Staatswillens gedacht heißt Verwaltung dessen gesammte Ausführung, umfaßt also das Gebiet wenigstens aller anderen Hoheitsrechte [15]). Im Unterschiede von der Justiz bezeichnet der Ausdruck die Handhabung der Repräsentativgewalt, Militärgewalt, Finanzgewalt und der im engeren Sinne sogenannten Regierungsgewalt [16]). Characterisirt man die Verwaltung als innere, so pflegt man bloß das Gebiet der Finanzgewalt und dieser Regierungsgewalt im engen Sinne, auch wohl ausschließlich das letztere darunter zu verstehn.

§ 5. Staat und Gesellschaft.

1. Neben dem Familienbande ist das der staatlich organisirten Volksgemeinschaft nicht das einzige, durch welches Menschen miteinander verbunden werden; vielmehr geschieht dies auch durch gegenseitiges Einzelbedürfniß und durch gemeinsame sei es materielle, sei es geistige Interessen. Viele der sich auf solche Art ergebenden Beziehungen sind vorübergehende, oder dem Rechte überhaupt nicht, oder bloß dem Privatrechte anheimfallende. Andere hingegen entspringen aus so tiefgreifenden und so dauernden Ursachen, daß sie die durch Interessengemeinschaft Verbundenen zu historisch sich entwickelnden Genossenschaften schaaren, die, wenn derartige Entwickelungen größere Dimensionen annehmen, eine Macht gewinnen, welche auch im Staate sich geltend macht. Beispiele sind die Gruppen der Handarbeiter, der Gewerbtreibenden, der Industriellen, der Capitalisten, der größeren und kleineren Grundbesitzer, der durch örtliches Zusammenwohnen, der durch gleichen Stand, durch gleiche

---

bestimmte Grenzen ineinander über und durchdringen sich" u. s. w. „Es kann daher die Wissenschaft nur das Wesen der Verfassung und Verwaltung klar machen, nicht aber eine scharfe Scheidewand ziehen, wo im Leben selbst eine solche nicht ist."

15) So wird der Begriff gefaßt von v. Gerber a. a. O. § 53, von L. v. Stein in seiner Verwaltungslehre (1865), von E. Meier in seiner trefflichen Uebersicht des deutschen Verwaltungsrechtes bei v. Holtzendorff Encyklop. 1084 fg. Vgl. auch Bluntschli a. a. O. 3, 465 f., G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht (1883) § 1, Gareis a. a. O. § 72

16) So in der üblichen Unterscheidung der „Justizbeamten" von den Verwaltungsbeamten. Der in dieser Art gefaßte Begriff liegt den epochemachenden Arbeiten R. Gneist's über Verwaltungsrecht, englisches und deutsches, zu Grunde. Vgl. unten § 8, 3.

Bildung, durch gleichen Glauben Verbundenen. Gemeinsame Berufsinteressen begründen solche Verbände am deutlichsten. Diese bedürfen um zu bestehen keiner ausgebildeten Organisation, obwohl sie eine solche nicht selten besitzen; auch wird ihr Einzelglied nicht in dem Grade von ihnen in Anspruch genommen, daß nicht ein Jeder mehreren solchen Verbänden zugleich angehören könnte; im Gegentheil ist dies in der Regel der Fall [1]). Endlich werden diese Einigungen durch Staatsgrenzen nicht eingeschränkt, dehnen sich vielmehr ohne Schwierigkeit über dieselben aus. Für ihre bunte, vielfach sich gegenseitig durchkreuzende und bedingende, sich auch jeder neuen historischen Sachlage gemäß mit Leichtigkeit verändernde und fortgestaltende Gesammtheit wird jetzt vorzugsweise und mit Recht die sonst vieldeutige Bezeichnung Gesellschaft gebraucht [2]).

2. Da jeder Interessenverband sein jeweiliges Bedürfniß am deutlichsten selbst empfindet, und daher selbst am besten weiß oder zu wissen überzeugt ist, was augenblicklich seinen Zwecken dienen würde, so ist ihm die Möglichkeit, sie vom Staate unbehindert so, wie er unter den jedesmaligen Umständen für das Richtige hält, verfolgen zu können, also die Freiheit der socialen Bewegung, etwas aus seinem Gesichtspunkte Unentbehrliches. Hierin stimmt die gesammte Gesellschaft überein. Auch wird ihr jene Freiheit allgemein so weit vom Staate gewährleistet, wie das Gebiet des von ihm — allerdings um seinetwillen — gehandhabten Rechtsschutzes reicht (§ 2, 3). Sonst hat der Staat, da er nur für die nationalen Gesammtaufgaben und ihnen entsprechenden Gesammtinteressen des Volkes vorhanden ist, principiell keine andere Stellung zu dem

---

1) „So kann z. B. ein ungarischer Magnat zu gleicher Zeit in seiner Betheiligung bei diesem Stande, bei der magyarischen Nationalität, bei der katholischen Kirche, bei den Interessen des großen Grundeigenthümers, vielleicht endlich als Mitglied einer Gemeinde erscheinen, sich fühlen, handeln". v. Mohl, Encykl. § 18.

2) Im Anschluß an die Schrift L. v. Stein's, Der Begriff der Gesellschaft und die sociale Geschichte der französischen Revolution (1850) ist der obige Gesellschaftsbegriff zuerst voll entwickelt worden in einem Aufsatze Rob. v. Mohl's in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissensch. 1851, wiederabgedruckt in v. Mohl's Gesch. und Litt. 1, 67 fg. Das. S. 75 über andere Begriffsbestimmungen der Gesellschaft. Die damals von Mohl gezogenen Consequenzen bedürfen der Berichtigung; der Begriff aber, den er aufstellte, ist, nachdem Gneist u. A. ihn angenommen haben, der herrschende geworden.

socialen Betreiben der Sonderinteressen, als die, daß er es fördert, soweit dies seinen Gesammtinteressen entspricht, dagegen es einschränkt und nöthigenfalls bekämpft, soweit er es mit ihnen in Widerspruch findet. Demgemäß unterstützt er z. B. die kirchlichen Interessenverbände in ihren volkserziehenden, bekämpft sie in ihren den konfessionellen Frieden störenden Bestrebungen, unterstützt aus dem Gesichtspunkte der Gesammtwohlfahrt den Handel und die Industrie, beschränkt sie, wo sie zu Ausbeutung des Publikums übergehen, u. s. w. f. Seine einschränkende Thätigkeit ist schon deßwegen den Sonderinteressen gegenüber unumgänglich, weil, wenn dergleichen Interessen, wie es häufig der Fall ist, miteinander collidiren, jedes derselben in gutem Glauben geneigt ist, sich als das wesentlichere zu empfinden und rücksichtslos, so viel es vermag, geltend zu machen [3]). Aus diesem Standpunkte des Staates als ausschließlichen Vertreters der nationalen Gesammtinteressen ergiebt sich, wie es principiell keineswegs ausgeschlossen ist, daß, wo sie selbst es verlangen, er sich auch direct als Unternehmer oder Producent an der socialen Bewegung betheilige. Allerdings liegt hier für die Gerechtigkeit seiner Gesammtleitung eine Gefahr.

§ 6. Social construirter Staatsbegriff.

1. Aus der erwähnten natürlichen Stärke des socialen Egoismus folgt nicht bloß, daß kein Interessenverband ist, der nicht den Anspruch erhöbe, vom Staate als der vorzugsweise zu fördernde anerkannt zu werden, sonach die Staatsgewalt thatsächlich zur Verfügung zu haben [1]), sondern dem durch solche Interessen be-

3) Hieraus den Interessenverbänden einen Vorwurf zu machen, würde ein den realen Verhältnissen nicht Rechnung tragender Idealismus sein. Geistige wie leibliche Interessen wurzeln nicht im Denken, sondern im Empfinden; und daß man das Selbstgefühlte am stärksten empfindet, kann zwar durch den Willen gezügelt werden, ist aber ein Factor, der sich naturgemäß immer wieder geltend machen wird. Die Lehre der officiellen katholischen Kirche, nach welcher die Staatsgewalt jedem kirchlichen Interesse schlechthin mit ihrer Macht zu dienen hat, Meier, Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 77 fg., ist nichts als der theologisch formulirte Ausdruck jenes dem katholisch-kirchlichen Interessenverbande gerade so, wie allen anderen Interessenverbänden inwohnenden Anspruches. Wie die lutherische orthodoxe Theologie ihn ausspricht s. Meier S. 201 fg.

1) S. hierüber den vorigen § 5 Note 3.

schränkten Gesichtskreise entspricht auch eine Gesinnung, die sich nicht vorzustellen vermag, daß die Staatsordnung für etwas Anderes, als um der Sonderinteressen willen überhaupt da sei, die sich daher von hier aus selbst den Begriff des Staates construirt. Um die heutige Gestalt dieser Anschauungsweise zu verstehen, muß man sich zunächst die ältere Form vergegenwärtigen, in welcher sie um den Anfang des vorigen Jahrhunderts in Deutschland herrschend zu werden anfing [2]). Dieser erschien der Staat als hervorgegangen aus einem Zustande voller Ungebundenheit, sg. Naturzustand, durch stillschweigenden Vereinsvertrag (pactum unionis), mittels dessen jeder in den Verein Eintretende von jener Ungebundenheit so viel aufgegeben habe, als vereinsseitig nöthig gehalten sei, um dagegen den ruhigen Genuß und die ungestörte Entwickelung des Restes zu garantiren [3]). Der Ausdruck dieser Vereinsforderung sei die Rechtsordnung (das Gesetz); tiefere Gründe habe das Recht nicht.

---

2) Zwar nicht ihr erster Vertreter der Zeit nach, aber Derjenige, dessen Lehre für die deutsche Entwickelung bestimmend wurde, ist Hugo Grotius (1583—1645), dessen Jus belli et pacis 1625 erschien. S. über ihn unten § 38 Note 7. Seine Wirkung für Deutschland wurde hauptsächlich vermittelt durch Samuel v. Pufendorf (1632—1694: De officio hominis et civis 1673), Christian Thomasius (1655—1728: Institt. jurisprudentiae divinae 1688. Elementa juris naturae et Gentium 1705), Christian v. Wolff (1679—1754: Jus naturae methodo scientifica pertractatum 1740—48).

3) Vgl. z. B. Grotius J. B. et P. lib. 1. § 14: Civitas est coetus perfectus liberorum hominum juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus. Prolegom. § 15: ... quum juris naturae sit, stare pactis ..., ab hoc ipso fonte jura civilia fluxerunt. Nam qui se coetui alicui aggregaverant, hi ... promiserant ..., secuturos se id, quod aut coetus pars major, aut hi, quibus delata potestas erat, constituissent. — Pufendorf de jure nat. et gent. lib. 7. § 14: Civitas est persona moralis composita, cujus voluntas ex plurium pactis implicita et unita pro voluntate civium habetur, ut singulorum viribus et facultatibus ad pacem et securitatem uti possit. Thomasius Inst. jurispr. div. lib. 3. c. 6. n. 6: Civitas est societas naturalis summum imperium continens, omnis sufficientiae et beatitudinis civilis gratia. J. H. Boehmer Jus publ. univers. p. 184: Civitas est coetus complexus plurium hominum sub imperio, pactis vel expressis vel tacitis unitus, tuitionis vel tranquillioris vitae gratia etc. — Belege für die im Folgenden zusammengestellten Sätze finden sich in den Schriften, welche Note 1 angeführt worden sind.

Die Gesammtheit der so zu einem Staate Associirten heißt Volk [4]). Die Minderheit derselben fügt sich der Mehrheit, weil und so lange sie fürchten muß, in eventuellem Kampfe von ihr besiegt zu werden; der Gesammtwille wird also, so oft ausdrückliches Feststellen nöthig ist, durch Abstimmung gefunden [5]). Dieser Volks- oder Staatswille ist absolut entscheidend. Durch Rechte, die er respectiren müßte, wird er nicht eingeschränkt; denn da der Verein nicht Pflichten, sondern nur Zwecke, also die Aufgabe hat, jederzeit Das zu thun, was diesen Zwecken den Umständen nach gemäß ist, so kann er hierin durch frühere eigene Festsetzungen, welche anderen Umständen entsprachen, nicht gehindert werden; und daß das so sei, ist unumgänglich für jedes Mitglied [6]).

2. Die auf solche Art begründeten Verhältnisse werden dann modificirt gedacht durch einen zweiten Vertrag, mittels dessen das Vereinsvolk sich nach Annahme einer der verschiedenen Verfassungsformen (§ 4, 1) der dieser gemäßen Obrigkeit unterworfen habe (pactum subjectionis): in der Monarchie also dem jedesmal regierenden Herrn aus der landesherrlichen Familie [7]). Der Inhalt dieses Vertrages ist die Uebertragung des Staatswillens. Daher

---

4) In der späteren Entwickelung der Associationstheorie tritt der zuweilen feindliche Gegensatz gegen die nationale Staatsconstruction stärker, als in der früheren hervor.

5) Grotius, Jus B. et P. prolegom. § 15.

6) Von den oben Note 2 Genannten wurden diese Consequenzen vorzüglich der corporativen Selbständigkeit gegenüber gezogen, die von dem damaligen Staate bekämpft ward. — Ueber die den Majoritäten zugeschriebene unumschränkte Macht s. z. B. Rousseau Contr. social. 2, 4.

7) Diesen Punkt führt z. B. Thomasius l c. n. 29 näher so aus: — patet, regulariter ad coalitionem civitatis requiri duo pacta et unum decretum. Primum pactum ineunt multi in libertate naturali hactenus constituti inter se singuli, quod in unum et perpetuum coetum coire et concives mutuo fieri velint, in quod pactum omnes et singuli ut consentiant necessum est; nam qui non consenserit, is extra futuram civitatem manet Post hoc pactum oportet, ut decretum fiat, qualis forma regiminis sit introducenda. Post decretum circa formam regiminis altero pacto opus est, quo constituuntur ille vel illi, in quem vel quos regimen nascentis civitatis confertur, quo quidem pacto hi ad curam communis securitatis et salutis, reliqui ad obsequium his praestandum se obstringunt, suasque voluntates et vires illius vel illorum voluntati et directioni subjiciunt.

sind Regierungsrechte von anderer Natur als die Rechte Privater. Denn letztere Rechte haben zu ihrem Grunde die vorstaatliche, durch den Staat, unter angemessener Beschränkung, nur garantirte Ungebundenheit; als ungarantirte existirten sie also schon vor der Staatsordnung. Regierungsrechte hingegen beruhen auf Nichts als dem Unterwerfungsvertrage, und bestanden vor demselben noch überhaupt nicht. Während demgemäß die Rechte Privater begrenzte sind, haben die Regierungsrechte dieselbe absolute Unbeschränktheit, welche der Staatswille vor der Uebertragung hatte.

3. Die Schule, unter deren Einfluß die deutsche Auffassung dieser Dinge im größeren Theile des vorigen Jahrhunderts stand, hielt den Unterwerfungsvertrag für unwiderruflich. Einer consequenteren, von J. J. Rousseau zwar nicht herrührenden, durch ihn aber besonders verbreiteten Meinung [8]) erschien die Staatsgewalt als in den Händen des Vereinsvolkes unübertragbar verbleibende, das Staatsoberhaupt also nur als dessen mit der vollziehenden Gewalt von ihm bevollmächtigter Diener. Allerdings folgt, daß wenn der Staat nur der Gesellschaft wegen da ist, diese ihn für ihre Zwecke auch muß gebrauchen können. Sie ist verfassungsmäßig repräsentirt in der Volksvertretung. Dieselbe stellt also durch Majoritätsbeschluß fest, was nach dem Volkswillen geschehen soll, und die Staatsgewalt hat es auszuführen. Solche Staatsgedanken führte die französische Revolution von 1789 in die Praxis ein, und der aus ihr hervorgegangene, auf der Voraussetzung der sg. Volkssouveränetät beruhende französische Constitutionalismus vertritt sie noch heute [9]).

§ 7. Dessen weitere Entwickelung.

1. In Deutschland wird die Theorie von den staatlichen Urverträgen (§ 6) wissenschaftlich nicht mehr vertheidigt. Historisch können solche Verträge nicht nachgewiesen werden. Sie zu unterstellen würde also nur dann gestattet sein, wenn die Entstehung

8) Du contrat social, 1754. v. Mohl a. a. O. S. 273. Ueber die Vorläufer Rousseaus: O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorieen (1880) und Staats- und Corporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland (1881).

9) Gneist, Rechtsstaat, Asg. 2, S. 161 fg.

des Staates sich anders nicht denken ließe: diese Vorbedingung aber trifft, wie sich § 2 fg. gezeigt hat, nicht zu. Eine genauere Betrachtung ergiebt umgekehrt, daß jene Urverträge nicht möglich sind. Denn um Dasjenige, worin bei ihnen der Vertragswille einverstanden gewesen sein soll, zu beschließen, müßten die Beschließenden von Einsichten und Erwägungen geleitet gewesen sein, welche der weitaus größten Mehrzahl der Staatsgenossen offenkundig allezeit gefehlt haben und fehlen [1]).

2. Solange man Dies außer Betracht ließ, faßte man die sociale Staatstheorie zeitweilig so, daß man den Vereinszweck beschränkt dachte auf Erhaltung der Rechtsordnung als der gleichmäßig allen Interessenverbänden unentbehrlichen Vorbedingung ihres Interessenbetriebes: Rechtsstaat im älteren Sinne. War es indeß auch richtig, daß solchergestalt jedem Einzelinteressenten eine Freiheitssphäre gesichert wird, in der er sich bewegen kann wie er will, so konnte doch nicht verkannt werden, daß bei dieser Auffassung eine Mehrzahl wirklicher und unbestrittener Aufgaben des Staates unerklärt blieb. Um dem Mangel abzuhelfen, faßte man also den Staatszweck als zugleich gerichtet auf thunliche Beförderung der Sonderinteressen seiner Angehörigen. Aber was war thunlich? Hier entstand eine neue Schwierigkeit. Denn entweder die Staatsgewalt fügt sich dem natürlichen Egoismus der Einzelinteressen (§ 5 a. E.), oder sie fügt sich nicht. Im ersten Falle, der in Nordamerika und zum Theil in Frankreich vorliegt, wird das öffentliche Leben zu einem Wahlkampfe der verschiedenen Interessenverbände um den Besitz jener Gewalt, und wer sie erringt, gebraucht sie für seine Zwecke. Nach dieser Seite haben sämmtliche auf socialer Basis stehende politische Parteien ihre Tendenz. Im zweiten Falle, der in Deutschland vorlag solange die Regie-

1) Stahl, Staatslehre S. 174: „Die Vertragstheorie ..... ist für's Erste im Widerspruch mit aller Wirklichkeit und Möglichkeit, da Niemand um seine Einwilligung gefragt wird, oder gefragt werden kann. Sie führt für's Andere zu der Folgerung, daß auch fortwährend die Existenz des Staates vom Willen der Unterthanen, ihrem beliebigen Austritt abhängen muß ꝛc." Von Neueren am besten Jellinek a. a. O. 256 f., von Aelteren schon Kant. Vom Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsrecht (Werke, Ausg. v. Rosenkranz u. Schubert Th. 7. Abth. 1. S. 197 f.) und Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 173 f. Hugo, Naturrecht 4. Ausg. (1819). S. 513 f.

rungen noch von der socialen Staatstheorie beherrscht waren, suchte die Staatsgewalt ihren Standpunkt über den Sonderinteressen zu behaupten; weil sie keinem dienen, sondern Alle fördern wollte. Indem sie aber in dieser Förderung nicht anders vorgehen konnte, als nach eigenem Urtheil, entschied über Das, was darin zu thun sei, nicht das mit der Conjunctur des Augenblicks wechselnde Bedürfniß der Interessenten, sondern die Ansicht des außenstehenden staatlichen Beobachters [2]); und traf er das Richtige nicht, so schadete das autoritative Eingreifen des Staates. Auch an sich jedoch wurde an einer Stelle, wo Freiheit der Bewegung Lebensbedingung ist (§ 5, 2), die Regierungsbevormundung als Druck empfunden. Gerade die Gesellschaft wußte es diesem Polizeistaate am wenigsten Dank, daß er ihre Zwecke zu den seinen machte, und sich dadurch mit ihr identificirte.

3. Nichtsdestoweniger ist in denjenigen Kreisen, welche vorzugsweise von Gesichtspunkten der Nützlichkeit beherrscht werden [3]), die sociale Staatsconstruction auch heute noch populär. Dieser Parlamentarismus bekennt sich zwar nicht mehr zu der alten Doctrin vom Socialcontracte, aber ihren Kern hält er bald deutlicher, bald latenter, mit mancherlei Abwandelungen und Beimischungen, fest in der Annahme, daß der Staat um der Zwecke der Gesellschaft willen vorhanden sei, und daß daher seine Aufgabe darin bestehe, ihr zu dienen [4]). Es sind praktisch-politische Forderungen, die sich so ausdrücken.

§ 8. Vermittelungen zwischen Staat und Gesellschaft.

1. Wie weit der nationale Staat sich in seinen Entschlüssen durch Meinungen und Wünsche der Gesellschaft bestimmen lassen will, bezw. in sociale Fragen eingreifen zu müssen meint, ist im Allgemeinen eine Sache nicht des Rechtes, sondern der Politik. Indeß haben auch Rechtsinstitute sich aus diesem Verhältnisse herausge-

---

2) Von der aus solchem Gesichtspunkte hervorgegangenen wohlwollenden Tyrannisirung der Gesellschaft durch den absoluten Staat giebt Roscher, Gesch. der Nationalökonomik S. 398 f., 441, 490 u. ö. Beispiele.

3) Ein im Grunde nur für England berechtigter Name für sie ist der der Manchesterschule.

4) Sämmtliche heute ein sog. parlamentarisches Regiment anstrebende politische Parteien gehen von den § 6, Note 9 erwähnten Gedanken aus.

bildet, vermöge deren theils der Gesellschaft ein bestimmter Einfluß in staatlichen Dingen eingeräumt worden ist, theils der Staat sociale Organe staatlich verwendet. In einer wie in der andern Weise trägt er Fürsorge, daß zwischen seinen Gesammtinteressen und den Sonderinteressen der Gesellschaft möglichst wenig Collisionen entstehen. Diese zu vermeiden liegt in seinem Gesammtinteresse; denn wird die Gesellschaft im Großen vom Gefühle der Nichtbefriedigung ergriffen, so leidet dadurch Gesundheit und Kraft des Staates selbst.

2. Das erste Mittel zu solchem Ausgleich zwischen Staat und Gesellschaft ist die heute übliche gewählte Volksvertretung (§. 4, 2). Die Abgeordnetenwahlen entscheiden sich thatsächlich durch sociale Einflüsse. In regelmäßig wiederkehrenden Perioden erhalten die im Wahlbezirke wirksamen geistigen wie materiellen Interessen Gelegenheit, sich miteinander zu messen, und diejenigen Interessenverbände, welche beim Wahlkampfe siegen, senden für die Dauer der Legislaturperiode ihre Vertrauensmänner in die Volksrepräsentation [1]). Diese ist also der Sache nach eine sociale Interessenvertretung. In Nordamerika und dann in Frankreich entstanden mit dem Anspruche, über die Staatsgewalt zu verfügen (§. 6, 3.), kann sie im national gedachten Staate diesen Anspruch nicht realisiren, da sie nicht die Aufgaben des staatlichen Gesammtlebens, vielmehr Sonderinteressen vertritt. Aber sie gewährt der Gesellschaft Recht und Raum, in jedem Momente jenes Gesammtlebens diese ihre Interessen geltend zu machen. Zur Gesetzgebung, zur Besteuerung und wohin sonst die Competenz der Landesvertretung reicht, giebt dieselbe nicht bloß die Stimme der Gesellschaft mit der Befugniß, Schritte, die ihr erwünscht sind, anzuregen ab, sondern hat die bedeutungsvolle Macht, Maßregeln des Staates, welche die Gesellschaft als Nachtheile empfindet, zu hindern. So tritt durch das Institut der modernen Volksrepräsentation zwischen Gesellschaft und Staat eine Vermittelung ein.

3. Ein zweites noch unmittelbarer wirkendes Ausgleichsmittel ist die Einrichtung der communalen Selbstverwaltung, wie sie in

1) Der Wahlkampf ist ein Kampf der im Wahlkreise vorhandenen Interessenverbände um die Vertretung: wie der regelmäßige Inhalt der Wahlreden beweist. Nach Ablauf der Legislaturperiode messen sich jene Interessen von Neuem, weil ihr Stand oder ihre Stärke sich unterdessen verändert haben kann.

verschiedenen deutschen Staaten nach englischem Muster eingeführt zu werden angefangen hat [2]). Hier wirken zwei leitende Gedanken. Die Interessenverbände, welche auf Zusammenwohnen beruhen (§. 5, 1), werden organisirt — im Allgemeinen in der Ausdehnung bestehender staatlicher Verwaltungssprengel, d. i. Localgemeinde, Kreisgemeinde, Bezirksgemeinde (wo sie vorhanden ist), Provinzialgemeinde — in der Art, daß für jeden derselben eine gewählte, also die betreffenden socialen Interessen repräsentirende Communalvertretung eingerichtet, zu selbstständigem, staatsseitig bloß beaufsichtigtem Betreiben jener Interessen vom Staate ermächtigt und mit den nöthigen Machtmitteln, z. B. einer entsprechenden Finanzgewalt, ausgestattet wird. Dem socialen Freiheitsbedürfnisse (§. 5, 2) geschieht hiedurch mehr als durch bloßen Rechtsschutz Genüge. Auf Punkten aber, wohin diese positiv bemessene Competenz nicht reicht, fungiren die Selbstverwaltungskörper gegenüber der entsprechenden Staatsverwaltung wenigstens ähnlich, wie der Landesverwaltung gegenüber die Landesvertretung (oben 1) eingreift. — Zweitens

2) Die in dieser Beziehung wichtigste deutsch-particularrechtliche Entwickelung ist die preußische. Sie führt Gedanken weiter, welche im Zusammenhange mit gleichzeitigen Maßregeln zur Freigebung der socialen Bewegung ähnlich schon der Minister v. Stein verfolgt und auf einem Einzelpunkte (Städteordnung v. 19. Nov. 1808) auch durchgeführt hatte: E. Meier. Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (1881). Sie wurden wiederaufgenommen nicht sowohl durch die Gemeindeordnung ꝛc. v. 11. März 1850, welche vielmehr auf dem Boden socialer Staatsconstruction (§ 6, Not. 9) stand, als durch den Kreisordnungsentwurf des Grafen Schwerin vom März 1860, der alsdann nach langem Kampfe sich zur Kreisordnung v. 13. Decbr. 1872 entwickelt, und zu der sich an dieselbe anschließenden Reihe neuerer preußischer Verwaltungsgesetze die Grundlage gewährt hat. Vgl. E. Meier bei v. Holtzendorff a. a. O., v. Stengel, Organisation der preußischen Verwaltung (1884). Der Schriftsteller, welchem für die deutsche Entwickelung dieser Ideen besonderer Dank gebührt, ist R. Gneist. Das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (1857 fg.), in verschiedenen Theilen und Neubearbeitungen dieser Theile mit wechselnden Titeln, sämmtlich mit fortwährender Rücksichtnahme auf deutsche, insonderheit preußische Verhältnisse. Desselben: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, nach englischen und deutschen Verhältnissen, mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreform und Kreisordnung in Preußen (1869). Desselben: Die preuß. Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungsstaates (1870). Dess. Der Rechtsstaat (1872. N. A. 1879).

verpflichtet sich die Staatsregierung, einen nicht geringen Theil der solchen Selbstverwaltungskörpern von ihr gegenübergestellten Beamtenschaft je aus dem betreffenden Gemeindekreise, und zwar unter Mitwirkung seiner Vertretung, zu entnehmen, auch nicht zu besolden, sondern im Ehrenamte dienen zu lassen; zum Theil überträgt sie Namens des Staates zu übende Verwaltungsbefugnisse an jene Vertretungen zugleich direct. Immer ermöglicht sie auf solche Weise, daß derartige Beamtenstellungen Träger erhalten, die persönlich in die socialen Interessen ihrer Amtsbezirke verwoben, sie nicht nur in aller Maße zu schätzen wissen, sondern auch unabhängig genug sind, um unter den Regierten das Vertrauen zu erwecken, daß, wo sie dennoch jene Interessen den Staatsinteressen nachstellen, dies nicht ohne ausreichenden Grund geschehe [3]). — Allerdings muß der Staat, je mehr er Selbstverwaltung einführt, desto sorgfältiger zu verhüten bestrebt sein, daß nicht sein Behördenorganismus sich lockere. Nicht nur handeln daher die Ehrenbeamten ausschließlich als staatliche Bevollmächtigte, also niemals aus eigenem oder aus einem durch Auftrag ihrer Wähler ihnen gegebenen Rechte, vielmehr als in gewöhnlicher Art verantwortliche Diener der Staatsgewalt [4]), sondern auch das sog. Berufsbeamtenthum, welches neben oder über ihnen steht, muß sich um so stricter gegliedert unter der einheitlich leitenden Hand des Staates befinden.

§. 9. Fragmentstaaten und zusammengesetzter Staat.

1. Die Staatsgestalt des Volkslebens ist anfangs eine überwiegend thatsächliche, instinctive: „die Urfamilie ist der Urstaat" [1]). Erst allmälig kommt sie auch in ihrem ethischen Inhalte und Ziele

3) Sachfördernde Ausführungen hierüber giebt H. Rosin in seinem schon angef. Aufsatze in Hirth's Annalen 1883, S. 265, namentlich S. 305 fg. 321.

4) Hier liegt ein wesentlicher Unterschied dieses nach englischem Muster gestalteten modernen Selfgovernments von dem ehemals in Deutschland häufigen patrimonialen.

1) Dahlmann Politik. Gött. 1835. § 3. So schon Aristot. l. c.: πολιτικὸν ὁ ἄνθρωπος ϱῶον. Cicero de rep. 3, 25: non est enim singulare nec solivagum genus hoc. Auch das Christenthum lehrt, daß der Staat zur Schöpfungsordnung gehöre: Röm. 13, 1—4. 1. Petr 2, 13. 17. 18. Vgl. Justinian. Nov. 6. pr., 105. c. 2, auch c. 4. 6. X. de Major. et Obed. (1, 33), Augsb. Confession Art. 16. 28 u. s. w.

den Trägern des Volksgeistes zum Bewußtsein, und arbeitet sich aus in dauernden Einrichtungen. Die Natur der Sache gelangt aber dabei keineswegs immer so einfach und völlig zur Darstellung, daß jedes Volk seinen eigenen Staat bildete, sondern im Laufe der Geschichte findet sich nicht selten die Erscheinung einerseits, daß Stammabtheilungen eines Volksganzen oder selbst nur durch positive historische Vorkommnisse entstandene Fragmente desselben Staaten für sich ausmachen, andererseits daß von der Staatenbildung die Grenzen einer ursprünglich vorhandenen Volksbasis überschritten werden, vermöge Einverleibung von Fragmenten fremder Nationalität. Im letzteren Falle pflegt sich mittels Absorption schwächerer oder Verschmelzung gleich starker derartiger Volkselemente eine der Staatseinheit entsprechende Volkseinheit mit der Zeit neu zu bilden [2]). Ebenso kann es Perioden von langer Dauer geben, in denen eine umfassende Staatseinheit sich noch nicht in allen Beziehungen ausgebildet hat, vielmehr Theile aufweist, die aus einer Zeit her, wo sie Staaten für sich bildeten, ihre Selbständigkeit in bestimmten Punkten bewahrt haben; und umgekehrt findet sich die verwandte Erscheinung, daß eine Staatseinheit, welche im Zerfallen ist, in bestimmten Beziehungen diese Einheit noch bewahrt, während in anderen sie ihre Theile bereits emancipirt hat, sodaß diese insoweit selbstständige Staatsnatur angenommen haben [3]). In beiderlei Fällen gelangt also ein Zustand zum Ausdrucke, bei welchem das Volk zwar in Staatsform lebt, aber in einer unvollkommenen; denn es besitzt eine Oberstaatsgewalt, von der es, soweit es schon oder soweit es noch einen einheitlichen Staat bildet,

---

2) Heinr. Ritter Ueber die Principien der Rechtsphilosophie (1839) S. 78 fg. über diese Erscheinungen des „staatsbildenden Volks" und des „volksbildenden Staates". — Auch wo aus der Mischung scheinbar neue Nationalitäten hervorgehen, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die der Yankee's, pflegt eine Absorption doch zum Grunde zu liegen.

3) Ein Beispiel der letzten Art war das ehemalige Deutsche Reich seit Entwickelung der Landeshoheit (s. unten § 21 fg.), von welchem damals Samuel v. Pufendorf (Severinus a Monzambano De statu Imperii German. etc. 1667, Cap. 6, § 9) bereits sagte: ad foederatorum aliquod systema ultro vergit. Als Beispiele erster Art sind die Schweiz seit 1848, oder das heutige Deutsche Reich seit 1866, bezw. 1871 anzuführen. Im zweiten Falle ist die Präsumtion im Allgemeinen gegen die centrale Macht der Obergewalt, im ersten Falle für sie.

regiert wird, und Unterstaatsgewalten, von denen seine Theile regiert werden, soweit sie innerhalb jenes Rahmens und in der durch ihre Theileigenschaft gegebenen Bedingtheit sei es noch, sei es schon selbstständige Staaten ausmachen [4]). Diese letztgenannten Staaten heißen Gliedstaaten, das Ganze Zusammengesetzter Staat, oder, da Staaten als Unterthanen der Obergewalt erscheinen, Staatenstaat. Ein Staatenstaat, dessen Obergewalt dem durch die Gesammtheit seiner Gliedstaatsgewalten formirten Collegium als juristischer Person zusteht, wird Bundesstaat genannt [5]).

---

4) In älterer Zeit waren lehenrechtliche Formen für solche Verhältnisse häufig, in neuerer sind zuweilen völkerrechtliche, die aber das Verhältniß selbst doch nicht zu einem völkerrechtlichen machen, verwendet worden. J. J. Moser Beiträge zum Völkerrechte in Friedenszeiten (1777) 1, 508 wendete für die Stellung der Untergewalten den Ausdruck Halbsouveränetät an, der seitdem viel gebraucht ist. Heffter Europ. Völkerrecht § 19. Souveränetät ist dabei für gleichbedeutend mit Staatsgewalt genommen. Vgl. aber unten Not. 8 fg.

5) So Laband Staatsrecht des Deutschen Reiches 1, 82 (1876), indem er den Staatenstaat Gesammtstaat nennt. Früher pflegte der Name „Bundesstaat" in einem letzteren mitbegreifenden allgemeineren Sinne gebraucht zu werden, für welchen S. Brie Der Bundesstaat, Abth. 1 (1874) die dogmenhistorische Entwickelung des Begriffes nachweist. Anfänge dieser Entwickelung finden sich schon in Anwenduug auf das ehemalige Deutsche Reich. Dann hat ihr die Nordamerikanische Union, hierauf die deutsche Bewegung von 1848 und die Schweiz, in neuerer Zeit das heutige Deutsche Reich Anlaß und Anhalt gegeben. Hier sind, nach verschiedenen werthvollen Vorarbeiten, die Ausführungen Labands in seinem genannten Staatsrechte § 8 (1876) grundlegend für die Folgezeit geworden. Die sich daran anschließende Litteratur s. bei Laband in seinem kleineren Reichsstaatsrechte in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts Bd. 2. I. S. 15. Not. 1. Zu derselben sind neuerlich hinzugekommen die im Obigen wiederholt angeführten kritischen Studien von Rosin in Hirth's Annalen 1883. S. 265 fg.; ferner eine weitere Ausführung von Gierke in seiner Abhandlung: Laband's Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im D. Reiche Jg. 7 (1883), H. 4, S. 1—99, insbesond. S. 33 fg. und die Darstellung bei Gareis a. a. O. § 38 fg. Die Untersuchung wird erschwert einerseits durch die Unsicherheit des Sprachgebrauches: „Bundesstaaten" werden sogar, und zwar in der Reichsverfassung selbst, auch die Gliedstaaten des heutigen Reiches als solche genannt; was aus der Verfassung des ehemaligen deutschen Staatenbundes überkommen ist. Andererseits arbeitet die vergleichende Jurisprudenz, auf welche man hier angewiesen ist, in dem in Betracht kommenden Gebiete mit überaus mangelhaftem Material;

2. Da dem Begriffe des zusammengesetzten Staates gemäß die Gliedstaatsgewalten in ihrem Verhältnisse zur Obergewalt Unterthanen sind, so kann die relative Selbständigkeit, welche sie besitzen, rechtlich nur auf Einräumung seitens der Obergewalt begründet werden. Dieser also steht im zusammengesetzten Staate die Competenzabgrenzung zu, so mannigfaltige historische Gestaltung dieselbe haben kann [6]). Die Stellung, welche jene Gewalt zu den Gliedstaatsgewalten einnimmt, ist regelmäßig in verschiedenen Regierungszweigen verschieden. Entweder sie behält sich Gesetzgebung und Beaufsichtigung vor, und läßt innerhalb der dadurch gegebenen Bedingungen den Gliedstaatsgewalten das Selbstregiment. Oder sie setzt diese Gewalten gänzlich außer Function und führt direct und ausschließlich ihrerseits die Regierung. Oder endlich sie verstellt dieselbe, sei es belassend, sei es überantwortend, den Gliedstaatsgewalten zu autonomer Handhabung [7]).

3. Hier ergiebt sich noch eine nähere Bestimmung in Betreff der Staatsgewalt: dieselbe kann entweder souverain oder nichtsouverain sein. Souverainetät [8]) heißt die oben §. 3, 1. er-

---

denn dasselbe ist fast auf keinem der heranzuziehenden Punkte in seinem inneren Zusammenhange und in dessen Voraussetzungen, welche doch alle in Rechnung kommen müssen, schon so abschließend festgestellt, daß man es mit Sicherheit verwenden könnte.

6) Hänel Studien zum deutschen Staatsrechte 1, 149 (1873). Laband Staatsr. 1. S. 149, Kleineres Staatsrecht S. 17. A. M. Rosin S. 271.

7) Nach allen drei Richtungen giebt das heutige Deutsche Staatsrecht den Beleg. Laband a. a. O. S. 94 fg. u. bei Marquardsen S. 21 f.

8) Souverain kommt von dem mittelaltrig lateinischen Superanus, was gleichbedeutend mit princeps gebraucht wird, und mit Souverainetät, superioritas wird dann zuerst die Nicht-Unterordnung unter die Weltherrschaft des Kaisers (unten § 27) bezeichnet. Wie für Frankreich und andere Staaten die völlige, so bedeutet es daher in Deutschland die relative Selbstständigkeit, welche den Landesherrschaften ihm gegenüber zukam. Es betont zugleich die Natur derselben als einer der kaiserlichen Gewalt gleichartigen Staatsgewalt. J. J. Moser, Von der Landeshoheit überhaupt. S. 19 f. Die Rechtsparömie „Jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande" oder tantum valet Princeps in Territorio, quantum Imperator in Imperio hebt dieselbe Qualification hervor Moser S. 311 f. Pütter Beiträge 1, 15 f. 317 f. Gönner Staatsr. § 228. — Kaiser und Reich allerdings erkannten diese Auffassung nicht an, sondern der Kaiser lehnte bei Berathung von I. P. O. art. 8. § 1 die von Frankreich versuchte Bezeichnung der Landeshoheit als Souverainetät ab, weil allein Er im Reiche souverain sei. Eichhorn Rechtsgeschichte § 516. Not. b.

wähnte oberste, von Rechtswegen völlig unabhängige Stellung des Staatsoberhauptes [9]). Im Einheitsstaate ist dieser Herrscher als solcher souverain; im zusammengesetzten Staate ist der Inhaber der Obergewalt souverain, dagegen sind die Inhaber der Gliedstaatsgewalten nicht souverain, weil nicht unabhängig. Den Ausdruck „Souveränetät", wie es von der Gewohnheit des Einheitsstaates her nicht selten geschieht, gleichbedeutend mit „Staatsgewalt" zu gebrauchen, ist ungenau und verwirrend. Souveränetät ist ihrer Natur nach nicht theilbar, denn die oberste Gewalt kann nur Eine sein. Staatsgewalt hingegen ist theilbar, indem die souveraine Staatsgewalt sich selbst beschränkend der nichtsouverainen autonome Bewegung einräumen kann [10]). Die Inhaber der Gliedstaatsgewalten im zusammengesetzten Staate haben, soweit ihre Selbständigkeit reicht, ebensowohl Staatsgewalt, wie der Inhaber der Obergewalt diese besitzt; aber sie sind auch in deren Handhabung gebunden an die Bedingungen, welche aus ihrer Zubehörigkeit zum Gesammtstaate hervorgehen.

In späterer Zeit ist der Ausdruck Souverainetät gelegentlich mit der factisch größeren Unabhängigkeit in Verbindung gebracht worden, deren Oesterreich und Preußen auch für ihre Reichslande sich bedienten; wiewohl eigentliche Souverainetät ihnen nur für ihre zum Reiche nicht gehörigen Lande zustand (unten § 32, 3).

9) Eine gute Uebersicht der neueren Bemühungen zu juristischer Feststellung des Souverainetätsbegriffes giebt die schon wiederholt angeführte Abhandlung von Rosin S. 265 fg. Seine eigene Definition: „diejenige Rechtsstellung einer Persönlichkeit", vermöge deren sie im Besitz „ausschließlicher Bestimmbarkeit durch eigenen Willen" ist (S. 269), drückt das Ergebniß dieser Arbeiten richtig aus. Gegen die überkommene Bezeichnung dieser Rechtsstellung als völkerrechtlicher Souverainetät, insofern sie die Unabhängigkeit nach Außen, als staatsrechtlicher, insofern sie die nach Innen bezeichnet, richtet Jellinek Staatenverbindungen S. 22 f. eine m. E. auf Mißverständnissen beruhende Polemik.

10) Dies hat, indem er ältere Gedanken, namentlich die von Laband a. a. O. fortführt, Jellinek a. a. O. S. 34 f. 36 gut nachgewiesen. Im Grunde hatte man die Beobachtung, auf welche es hier ankommt, schon zur Zeit des alten Reiches gemacht (oben Note 4); während der Zeit von 1806 bis 1866 war sie aber bloß völkerrechtlich, nicht staatsrechtlich verwerthet worden. Die heutige, manche anfängliche Schwierigkeiten in Construction des deutschen Bundesstaates überwindende Beobachtung knüpft innerlich an jene ehemalige wieder an.

§. 10. Zu näherer Orientirung.

1. Das Wesen des zusammengesetzten Staates wird deutlicher durch Vergleichen mit bloßen Staatenvereinen. Eine derartige Verbindung findet im rechtlichen Sinne nicht statt, wo mittels Unterdrückung einer Staatsgewalt durch eine andere (Incorporation, unio per suppressionem), oder mittels Verschmelzung mehrerer Staatsgewalten zu einer neuen (unio per novationem) ein Einheitsstaat entsteht [1]). Ebensowenig ist die Personalunion rechtlich eine Verbindung der so unirten Staaten; denn sie bedeutet nur die historische Thatsache, daß mehrere selbständige und selbständig bleibende Staaten jeweilig einerlei Herrscher haben [2]). Dagegen ist eine rechtliche Staatenverbindung die sog. Realunion, welche äußerlich der Personalunion gleicht, sich aber von ihr dadurch unterscheidet, daß die Gemeinsamkeit des Herrschers eine grundgesetzliche ist; woraus denn mit der Zeit die Gemeinschaft mancher Einzelinstitutionen regelmäßig hervorgeht [3]). Häufiger kommt die Staatenverbindung der Allianz (confoederatio) vor, d. i. das durch völkerrechtlichen Vertrag eingegangene Bündniß einer Mehrzahl von souverainen Staaten zu Verfolgung gemeinsamer Zwecke [4]). Sind diese Zwecke dauernde, und wird für ihre Verfolgung von den verbündeten Staaten ein ständiges Centralorgan gemeinsam eingerichtet, so wird die Allianz zum Staatenbunde (systema civitatum confoederatarum), der gleichfalls ein völkerrechtliches Verhältniß bleibt [5]).

2. In seiner äußeren Erscheinung hat ein solcher mit dem Bundesstaate (§ 9, 2) Aehnlichkeit; aber er unterscheidet sich von demselben dadurch, daß er ein bloßes rechtliches Verhältniß, der Bundesstaat aber eine Rechtspersönlichkeit ist [6]). Im Staatenbunde

---

1) Jellinek a. a. O. S. 68 fg.

2) Beispiele: Niederlande u. Luxemburg 1815; Hannover u. England 1714—1837. F. v. Juraschek Ueber Personal- u. Realunion (1878). Jellinek S. 82 fg. Gareis § 46.

3) Beispiele: Schleswig u. Holstein 1460. Schweden u. Norwegen 1814. Rußland u. Polen 1815. v. Juraschek a. a. O. u. theilweise A. M. Jellinek S. 197 f.

4) Heffter Völkerrecht § 92 fg.

5) Beispiele: Rheinbund (unten § 42 fg.), Deutscher Bund (unten § 45 fg.), die Schweiz 1815. Jellinek S. 172 fg.

6) R. v. Mohl Das Deutsche Reichsstaatsrecht (1873) S. 28 f. La-

sind die Verbündeten dem Centralorgane nur vermöge ihres eigenen durch völkerrechtlichen Vertrag gebundenen Willens, daher nicht weiter unterworfen, als dieser Vertrag reicht. Im Bundesstaate stehen die Gliedstaaten unter der centralen Oberbehörde staatsrechtlich, als Unterthanen unter ihrer Obrigkeit. Demgemäß sind letztere zur Treue verpflichtet, deren Bruch Hochverrath oder Landesverrath sein würde; dagegen wider einen Staatenbund dergleichen nicht, sondern lediglich Vertragsbruch begangen werden kann [7]). Und wie nach der einen Seite mit dem Staatenbunde, so hat der Bundesstaat nach der anderen mit dem durch Einrichtungen der Selbstverwaltung decentralisirten Einheitsstaate (§ 8, 2) äußere Aehnlichkeit. Man kann die Gliedstaaten in ihrem Verhältnisse zur Obergewalt als Selbstverwaltungskörper bezeichnen [8]). Allein wie sie sich von den Mitgliedern eines Staatenbundes durch die Beschaffenheit ihrer Staatsgewalt unterscheiden, die bei jenen souverain, bei ihnen nichtsouverain ist (§ 9, 3), so unterscheiden sie sich von den Selbstverwaltungskörpern durch die Beschaffenheit ihrer Regierungsaufgaben und damit zusammenhängend durch die Stellung der Träger dieser nichtsouverainen Staatsgewalt. Die Aufgaben der Selbstverwaltung, soweit sie unabhängig betrieben werden, sind sociale: für Alles, was darüber hinausgeht, handeln die corporativen Persönlichkeiten, denen bloße Selbstverwaltung zusteht, nicht aus eigenem Rechte, sondern als Vertreter der Staatsgewalt, die zu beamtlicher Verwaltung ihnen vom Staate übertragen ist. Die Aufgaben der Gliedstaatsregierung, soweit sie selbständig betrieben werden, sind nationale: es ist das Charakteristische des Bundesstaates, daß die Verfolgung nationaler Gesammtzwecke theilweis

band a. a. O. 1, 56—85. Zorn Staatsrecht des Deutschen Reiches 1, 46 fg. Jellinek S. 276 fg. A. M. G. Meyer Deutsches Staatsrecht (1878) S. 20 f. Gareis a. a. O. § 42 und andere daselbst Angeführte. Es ist zuzugeben, daß im Deutschen Bunde Elemente waren, in denen diese abweichende Auffassung einen Anhalt hat: s. unten § 51 f.; aber es waren das Bildungen, welche dem von der Bundesacte festgestellten völkerrechtlichen Charakter des Bundes widersprachen.

7) Wenn nach Bundesbeschluß v. 18. Aug. 1836 (v. Meyer Corp. Jur. Confoederat. German. 2, 347) Hochverrath auch gegen den Deutschen Bund möglich sein sollte, so war das eine auf politischen Gründen beruhende Anomalie der in vor. Note berührten Art.

8) Laband a. a. O. 1, 95. Rosin S. 282, 302 fg., 310 fg.

eine centrale, theilweis eine gliedstaatliche ist[9]). Die Gliedstaatsgewalten haben daher insoweit aus eigenem Rechte Staatsgewalt, die — abgesehen von der Souverainetät — nicht andersartig ist, als die von der Obergewalt des Bundesstaates besessene. Sie sind demgemäß in Handhabung derselben keineswegs deren Beamte, sondern handeln autonom. Die Bezeichnung der Gliedstaaten als Selbstverwaltungskörper wird unter solchen Umständen besser vermieden; obwohl nicht übersehen werden kann, daß, je kleiner ein Gliedstaat und je mehr er dem entsprechend naturgemäß geneigt ist, sociale Interessen den nationalen überzuordnen, desto mehr er sich dem Wesen eines bloßen Selbstverwaltungskörpers nähert[10]).

3. Wird in der Entwickelung des Bundesstaates eine der beiden unter 2. bezeichneten Grenzen überschritten, so hört er als solcher zu bestehen auf, und geht entweder nach der einen Seite in den Staatenbund, oder nach der andern in den decentralisirten Einheitsstaat über. Dagegen kann, solange jene Grenzen eingehalten werden, das Maß der innerhalb derselben den gliedstaatlichen Untergewalten zukommenden relativen Selbständigkeit größer oder geringer bemessen sein. Es ist principiell nicht zu bestimmen, sondern hängt ab von positiver historischer Entwickelung.

---

9) So sehr richtig Rosin S. 302 fg.

10) Gierke in seiner oben § 9 Not. 5 genannten Arbeit, welche im Einzelnen viele sehr förderliche Beobachtungen enthält, widerspricht S. 99 der hier angenommenen Unterscheidung zwischen Gliedstaaten und communalen Selbstverwaltungskörpern, indem er gegen Rosin bemerkt: „Bedenkt man, daß unter den Staatsbegriff ein Stadtstaat wie Lübeck, unter den Gemeindebegriff die größte und selbständigste Provinz fällt, so zerfließt diese Grenzbestimmung". Nun ist richtig, daß in einem Stadtstaate wie Lübeck nach der Natur der Sache die bloß socialen örtlichen Interessen in einem Grade die Regierung beherrschen, der ihn den communalen Selbstverwaltungskörpern nahe stellt. Dennoch ist er von einer Stadt, wie z. B. jetzt Frankfurt a. M., wesentlich verschieden; nicht bloß weil er an der Leitung der deutschen Gesammtinteressen im Bundesrathe seinen Antheil hat, sondern auch dadurch, daß er in seiner autonom gebliebenen Regierungsthätigkeit für sein kleines Gebiet, wie z. B. in den auf das Bildungswesen bezüglichen, die Gesammtinteressen der Nation im Auge zu halten an seinem Theile verpflichtet ist, nicht vermöge gegebener Leitung von außen und oben, sondern selbständig. Der Grund, dessentwegen Gierke das nicht erkennt, liegt, wie mir scheint, darin, daß der „genossenschaftliche" Staatsbegriff, den er gegen Laband geltend macht, der oben § 6. 7. charakterisirte social construirte ist, der dann als solcher eine principielle Unterscheidung staatlicher von bloß socialen Selbstverwaltungskörpern nicht ermöglicht.

§ 11. Staatsrecht. Deutsches Staatsrecht.

1. Verfassung und Verwaltung des Staates haben, wie sich gezeigt hat, neben ethischen, politischen und wirthschaftlichen Normen ihrer Existenz, auch rechtliche. Diese machen das öffentliche Recht (jus publicum) des Staates aus. Sowenig sich nun verkennen läßt, daß im Staatsleben die Grenze, welche zwischen der Bedeutung der Thatsache und der des Rechtes besteht, nicht mit gleicher Schärfe festzustellen ist, wie auf privatrechtlichem Gebiete, so muß doch grundsätzlich darauf gehalten werden, daß, was irgend im Leben des Staates nach anderen als Rechtsregeln geordnet wird, zum öffentlichen Rechte nicht gehöre. Wenn dasselbe nicht streng sich dieser Einseitigkeit bewußt bleibt, so ist es in Gefahr, in Abhängigkeit von der Politik zu gerathen. Im Einzelnen ist die Ausbildung des öffentlichen Rechtes für jeden Einzelstaat von seiner besonderen Lage und von dem positiven Gange seiner Geschichte nicht minder bedingt, als alles andere Recht. Es zerfällt dabei, je nachdem es die Beziehungen des Staates nach Außen oder nach Innen ordnet, in äußeres und inneres. Die öffentlichrechtlichen Begriffe des „gemeinen" und des „Particularrechtes" sind dieselben, wie im Privatrechte.

2. Mit diesem Lehrgebiete des öffentlichen Rechtes würde das des Staatsrechtes an sich zusammenfallen können. Jedoch sind nach praktischem Bedürfniß und wissenschaftlicher Sitte verschiedene Zweige des ersteren zu selbständigen juristischen Disciplinen ausgestaltet worden: so schon früh das den Kirchen zugewendete öffentliche Recht, später das Proceßrecht, dann das Strafrecht, das Völkerrecht, von welchem das auswärtige Staatsrecht fast völlig absorbirt worden ist (§ 3, Not. 4), und in neuerer Zeit das Verwaltungsrecht, unter welchem Namen die Gesammtheit öffentlichrechtlicher Normen verstanden wird, welche die Handhabung der Finanzgewalt, der im engeren Sinne sogenannten Administrativgewalt und der Militärgewalt regeln [1]). In Folge dieser Abzweigungen umfaßt das Lehrgebiet des Staatsrechtes heute im Wesentlichen bloß noch die Darstellung der Verfassung des Staates sowohl überhaupt, wie in Betreff des gegenseitigen Verhältnisses ihrer

1) Der Begriff kann auch enger gefaßt werden. Vgl. oben § 3 unter 2, § 4 unter 4.

Theile, ferner der Art, wie verfassungsmäßig der Staatswille und seine Aeußerung in Gesetz oder Verordnung zu Stande kommen. Inwieweit jene Erörterung auch das Verwaltungsrecht berücksichtigt, darüber besteht keine feste Gewohnheit.

3. Wo das Staatsrecht eines bestimmten Landes zur Darstellung kommt, hat dieselbe die Doppelaufgabe, theils die bezüglichen Rechtsregeln zu formuliren und zu überliefern, theils diese überlieferten Sätze in ihrem historischen und ihrem Gedankenzusammenhange klar zu legen. Jene Ueberlieferung ist Sache der sammelnden Kunde, dieses Im-Zusammenhange-Begreifen, welches den Staat als einheitliches Ganzes erkennt, ist Sache der forschenden Wissenschaft: ein Uebergang von der Kunde zur Wissenschaft ist dadurch gegeben, daß die Tragweite der staatsrechtlichen Sätze nur aus ihrem Zusammenhange erkannt werden kann, und daher praktische Erwägungen auf geschichtliche und auf Principienfragen zurückführen. — Hiernach unterscheidet sich das Lehrgebiet auch des Deutschen Staatsrechtes ohne Schwierigkeit nicht bloß von dem des Privatrechtes [2]), sondern ebensowohl von dem der Ethik, der Politik, der Statistik, insonderheit der vergleichenden Staatsrechtswissenschaft [3]), ferner der Polizei und der übrigen sog. Staatswissenschaften [4]), welche — neben den bekannten Hülfsdisciplinen der deutschrechtlichen Jurisprudenz — sämmtlich Hülfswissenschaften des Staatsrechtes sind. Von den historischen und den linguistischen unter ihnen treten die auf Mittelalter und Neuzeit bezüglichen in den Vordergrund [5]).

4. Die Deutsche Staatsrechtswissenschaft hat die besondere Aufgabe, das Recht eines zusammengesetzten Staates darzustellen (§ 9).

---

2) Hierfür bedarf es im Allgemeinen nicht erst unserer Auseinandersetzung. Ueber das sog. Privatfürstenrecht s. unten § 65 unter 2.

3) Sie lehrt in den verglichenen Rechtsinstituten Wesentliches und Unwesentliches unterscheiden, und gewinnt an Interesse, wo die Legislation im Flusse ist. Beispiele vorzüglicher Verwerthung: v. Mohl Gesch. u. Litt. der Staatswissenschaften 1, 267 fg., Bluntschli Allg. Staatsrecht, und die in § 8, Not. 2 angeführten Schriften von Gneist. — Eine Gefahr liegt darin, daß leicht die Verschiedenheit concreter Voraussetzungen unberücksichtigt bleibt. S. oben § 9, Not. 5.

4) Mohl Encyclopädie der Staatswissenschaften: 1859. 2. Aufl. 1872.

5) In den ausführlichern Lehrbüchern des Staatsrechtes pflegt die Litteratur dieser Hülfswissenschaften angeführt zu werden.

Ein solcher, und zwar ein mehr und mehr zum Bundesstaate werdender Staatenstaat, war schon das ehemalige Römische Reich Deutscher Nation [6]). Als es im J. 1806 auseinanderging, schloß eine Anzahl dadurch souverain werdender deutscher Gliedstaaten den Rheinischen Staatenbund, welcher sich nach wenigen Jahren auflöste, um einem umfänglicheren, in seiner Ausdehnung sich ungefähr mit dem Gebiete des alten Reiches deckenden, Platz zu machen: dem Deutschen Bunde. Auf diesen ist seit 1866 ein Deutscher Bundesstaat gefolgt, erst in engeren, dann in weiteren Grenzen. Er schließt sich in seinen Einrichtungen an die der vorausgegangenen Staatenbundsperiode in so wichtigen Punkten an, daß er ohne Zurückgehen auf diese Vorgeschichte nicht verstanden werden kann, und in den Gliedstaaten, aus denen er besteht, sind namentlich in Betreff der Stellung der landesherrlichen Regierhäuser, aber auch in andern Beziehungen, Rechtszustände in Geltung, in welche nur dadurch Einsicht gewonnen zu werden vermag, daß man ihre Vorgeschichte aus der Zeit des alten Reiches in Betracht zieht. Zur Vorbildung für die Praxis des heutigen Staatslebens ist also nothwendig, einen Ueberblick über die Gesammtentwickelung zu gewinnen, mittels deren aus dem zerfallenden Römischen Reiche Deutscher Nation sich durch die sechzigjährige Zwischenzeit der Staatenbünde hindurch die Gestaltung des heutigen Deutschen Reiches vorbereitet und vollzogen hat. Als Einleitung für das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart soll diese Entwickelung im Folgenden vorgeführt werden.

---

6) S. oben § 9, Not. 3 und unten § 32, 1. A. M. — weil er den Begriff des Bundesstaates m. E. zu eng faßt — Jellinek a. a. O. S. 142 f.

Erster Abschnitt.

Das alte Reich [1]).

§ 12. Aeltere Zustände [2]).

1. Die Gliedstaaten des heutigen Deutschen Reiches waren in ihren Keimen schon vorhanden, als Deutschland aufhörte, eine fränkische Provinz zu sein, sich vielmehr als selbständiges Staatsganzes vom Frankenreiche ablöste (definitiv im J. 887 n. Chr.). Mit einem Umrisse der öffentlichen Rechtszustände dieser Zeit muß daher die deutsche Verfassungsgeschichte beginnen. Deutschland reichte damals östlich nur bis an die Elbe, und umfaßte die Gebiete und Stämme der deutschen Franken und der schon früh ihnen unterworfenen Thüringer, der Schwaben, die dem Frankenreiche seit 745, der Bayern, die ihm seit 788, der Sachsen und Friesen, die ihm seit 803 einverleibt gewesen waren [3]). Vorher hatten sie eigene Staaten gebildet, und zeigten sich auch jetzt nicht ver-

1) K. Fr. Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte 1808 fg. vier Theile (5. Aufl. 1843 f.). H. Zöpfl Deutsche Rechtsgeschichte (1841, Aufl. 4. 1871). Ferd. Walter Deutsche Rechtsgeschichte (1852, Ausg. 2. 1857). J. Fr. v. Schulte Lehrbuch der deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte (1861, Afl. 5. 1881). H. Brunner Geschichte u. Quellen des Deutschen Rechtes (1870 in v. Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Aufl. 4. 1882).

2) G. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte (1844 fg.) besonders Bd. 2. (Aufl. 3. 1882) 3. (Afl. 2. 1883) 4. (1860). Außerdem die Not. 1 Genannten.

3) Ueber Umfang und Namen Walter § 167. Vgl. 162. Waitz 1, 25 fg. 5, 8 fg. Ueber die vier Stämme Walter § 119 fg. Waitz 3, 301 f.; 4, 549. 552. 5, 132 fg. Vgl. II. 1 (3. Afl.) S. 8 fg. 423 f. II. 2. S. 413 fg. R. Sohm Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung (1871) S. 10 fg.

schmolzen [4]), sondern außer durch Stammverwandtschaft und Sprache nur durch gemeinsame Abhängigkeit vom Deutschen Könige verknüpft. Dieser hatte in jedem ihrer Stammgebiete großes, durch Eroberung und Confiscation erworbenes Grundeigenthum (Domanium) [5]), dann den Gerichtsbann, den Heerbann [6]), einige Verkehrspolizeigewalt (Münze, Märkte 2c.) und ein Recht auf gewisse Einkünfte [7]). Sämmtliche Volksgenossen, ausgenommen die Unfreien, mußten ihm Treue und Gehorsam schwören [8]). Viele traten außerdem noch in näheres Treuverhältniß zu ihm (Commendation: Vasallen), und wurden alsdann — um jene Zeit schon regelmäßig — belohnt durch Verleihung eines königlichen Beneficiums; sodaß man sich bereits gewöhnte, Commendation und Beneficium als zusammengehörig zu denken: Feudum, Lehen [9]).

2. In den öffentlichen Einrichtungen bestand nicht Weniges

4) So heißt es bei Gelegenheit der Wahl König Arnulfs in den Annal. Fuld. 887. (Pertz Mon. Script. 1, 404) Franci et more solito Saxones et Thuringi, quibusdam Bojoariorum primoribus et Alamannorum ammixtis, cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris (Carls des Dicken). Igitur .... Arnolfum .... elegerunt. Auch bei spätern Königswahlen zeigt sich diese Sonderung der Volksstämme. Walter a. a. O. Vgl. auch Waitz a. a. O. II. 1. S. 422. f., 3, 290 f.

5) Walter § 62. 113 f. 126. 269. Waitz II. 2. 317 f. Die königl. Haupthöfe wurden durch Actores verwaltet; diese standen unter Judices, die früher unmittelbar der Hofkammer, später den Missi (§ 14) untergeben waren.

6) Ueber das Königthum und seine Hauptrechte, Heerbann und Gerichtsbann, s. überhaupt Walter § 57—61. 87. 131 ff. 215 ff. 251 ff. 273 ff. und daselbst die Litteratur. Vgl. besonders Waitz a. a. O. 3, 3 f. 189 f. — Hinsichtlich der Rechtspflege hat der König die Pflicht, pax, lex und justitia aufrecht zu erhalten (er heißt hierin debitor), erläßt zu dem Ende Ge- und Verbote (bannus von Band, verbinden; b. dominicus s. regius = das Recht, solche Gebote zu erlassen und die Strafe für deren Verletzung. Vgl. Waitz 3, 272 f.) und sorgt für Richter. Doch giebt es auch Beziehungen, in denen der Grundherr oder die Gemeinde selbständige Rechtspflege haben. Ueber den Heerbann Baldamus das Heerwesen unter den späteren Carolingern 1879.

7) Vgl. Note 5 und Waitz 2, 498 f.; Walter § 127 f. 269 f.; Verkehrsabgaben, Zölle, Recht auf herrenloses Gut.

8) Roth Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850. S. 108 ff. Walter § 63. 64. 164. Waitz II. 1. S. 205 f. 6, 382. S. auch die folgende Note.

9) S. vorzüglich das genannte Werk von Roth. Dann Waitz Anfänge der Vassallität 1856 und dagegen wieder Roth Feudalität und Unterthanenverband 1863. Vgl. Ehrenberg Commendation und Huldigung 1877.

von vorfränkischer Zeit her. Aber schon hatte sich ausgedehnter Großgrundbesitz gebildet. Das städtelose Land zerfiel, soweit es bebaut war, in Güter, deren je eine Anzahl kleinerer sich abgaben- und dienstpflichtig um einen größeren Haupthof zu gruppiren pflegten: von dem Herrn desselben waren ihre Inhaber abhängig, sei es als Unfreie, sei es in verschiedenen Abstufungen als freie Schutzbefohlene. Ein solcher Herr besaß außerdem nichtangesiedelte Unfreie und Schutzpflichtige, und wenn sein Grundbesitz groß genug war, auch eine der königlichen ähnliche Vasallenschaft. Alle von ihm Abhängigen waren seine homines und schuldeten ihm als ihrem senior Treue: eine Unterordnung, die mit dem Treuverhältniß der Unterthanen zum Könige zu vergleichen stand [10]).

3. Für die Benutzung von Wald und Weide gab es Nachbarverbände (Markgenossenschaften). Für die Geschäfte gemeinsamer Selbstregierung, namentlich der Rechtspflege, standen von vorfränkischer Zeit her die freien Grundeigenthümer der Gegend in Verbänden von größerem Umfange — Hundertschaft, Centena, Cent, Gau [11]) —, deren Genossen unter Vorsitz je eines gewählten Centgrafen, centenarius, zu bestimmten Terminen Versammlung hielten [12]). Nur weiter hinauf war seit der fränkischen Herrschaft der Verwaltungsorganismus verändert worden.

§ 13. Grafen. Immunitätsherren.

1. Der fränkische König nämlich übte seine Gerichts-, Finanz- und Militärgewalt durch eigene über das Reich vertheilte Beamte aus: Grafen, comites, judices fiscales [1]). Jeder solche Graf verwaltete die genannten königlichen Rechte in einigen, zusammen seine Grafschaft (grafia, comitatus, cometia) ausmachenden Centbezirken [2]);

---

10) Walter § 56. 73 f., vorzüglich § 76. Vgl. § 105. Geo. Meyer Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Rechte. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 2. 3.

11) Waitz 1, 214, II. 1. S. 398 f. Walter § 100. 120. 122. Ueber die Bedeutung des Wortes pagus, Gau, s. Waitz, 1, 206 f. II. 1. S. 406 f. Walter § 97. Sohm a. a. O. S. 9 f. S. 181 f.

12) Sohm S. 278 f. 213 f. Waitz II. 2. S. 137 f.

1) Waitz II. 2, 21 f. 3, 319 f. Sohm S. 146 f. Walter § 97 f.

2) Waitz 3, 290 f. Walter § 97. 100. — Die Grafschaften als solche hatten keine Namen, sondern wurden nach den Gauen, denen sie im Allgemeinen entsprachen, oder nach dem jeweiligen Grafen genannt. Waitz 3, 321 f.

ſodaß das ganze Reich in Grafſchaften eingetheilt war. Der Centenar wurde ſeitdem Unterbeamter des Grafen [3]), und hob für deſſen periodiſch wiederkehrende Anweſenheit in der Centverſammlung deren wichtigere Geſchäfte nun auf. — Urſprünglich war der Graf, der gewöhnlich aus den vornehmen Grafſchaftsinſaſſen genommen wurde, einfacher, nur für ſeine Dienſtzeit mit Lehen (§ 12. Not. 9) ausgeſtatteter königlicher Bevollmächtigter, und beliebig entlaßbar geweſen [4]); ſchon ſeit dem neunten Jahrhundert aber wurden Amt und Ausſtattung nicht ſelten vererbt [5]), und mit der Zeit wurde die Vererblichkeit Rechtsregel. Eine Einrichtung, die dann wieder zur Vermehrung der gräflichen Hausmacht bedeutend beitrug. — Am meiſten ſteigerte ſich in den ſchon ſeit Carl dem Großen, beſonders aber ſeit den überelbiſchen Eroberungen der ſächſiſchen Kaiſer organiſirten Grenzgrafſchaften die gräfliche Gewalt. Dieſe ſg. Markgrafſchaften waren ſchon der Anlage nach ausgedehnter, und ſtatt der Centenen in Burgbezirke (castellaniae) mit angeſiedelter Vaſallenbeſatzung eingetheilt; ſodaß der Markgraf (marchio, comes limitis) über größere militäriſche Macht verfügte; und nicht ſelten verband er damit dann noch die Verwaltung gewöhnlicher nach dem Innern zu angrenzender Grafſchaften [6]). — In dem

---

3) Waitz 3, 332 f. Sohm a. a. O. Walter § 100 Note 7. 8. — Ueber andere Unterbeamte des Grafen daſ. § 98 f. 103.

4) Waitz II. 2, 36 f. Walter § 99. — Zur Beſoldung diente ſeit dem 9. Jahrh. regelmäßig eine feſte, dem jedesmaligen Grafen zur Benutzung überwieſene Land-Dotation (res, pertinentia comitatus) Waitz 4, 140 f.; außerdem erhielt er ein Drittheil der für den König eingenommenen Strafgelder.

5) Waitz 3, 329 f. 7, 1 f. Von jeher war das Grafenamt aus adminiſtrativen Gründen oft von Vater auf Sohn übergegangen. Walter § 99 Note 2 § 184. Ein Recht der Erblichkeit wurde ſeit Ende des 9. Jahrh., wenn auch im Princip nicht anerkannt (daſ. § 165. Note 15), ſo doch im Einzelnen vielfach concedirt (daſ. Note 8 f., beſonders 16. 17). Um dieſe Zeit waren die zur Dotation (vor. Note) gehörigen Lehen ohnehin ſchon factiſch erblich (Walter § 83. 164. Note 12—14) und die Identificirung von honos und beneficium nicht mehr neu (daſ. § 184. Note 7. 8). Vgl. Roth Beneficialweſen S. 430 ff.

6) Er beſaß den Heerbann völliger und vom Herzoge (§ 14) unabhängiger, als der gewöhnliche Graf, hatte auch über benachbarte Völkerſchaften die Aufſicht. Walter § 107. 137. 172 f. 197. Waitz 3, 314 f. 7, 62 f. Vgl. 5, 183. An der Oſtgrenze des Reiches beſtanden Markgrafſchaften dauernd ſeit Hein-

Allen lag von Anfang des Deutschen Reiches an ein Keim zur Emancipation der Grafen von königlicher Obergewalt.

2. Ein zweiter solcher Keim war in dem Umstande gegeben, daß schon seit ebensofrüher Zeit es Großgrundbesitzer gab, die als solche den Grafen coordinirt waren oder wurden. Als das Deutsche Reich begann, war es eine auf seinem Gebiete alte Sitte [7]), daß mächtigere zuerst geistliche, dann auch weltliche Senioren (§ 12, 2.) für den Bezirk ihrer Begüterung vom Könige, neben anderen Privilegien [8]), das Recht der Gerichtsbarkeit über die auf ihrem Grund und Boden wohnenden Freien erhielten [9]). Bis dahin hatten dieselben unter dem Gerichte des Grafen gestanden; durch ein solches Privilegium wurde der betreffende Bezirk von der Jurisdiction desselben eximirt, immunis ab introitu publico, daher er Immunität hieß [10]). Indem hierauf diese Selbständigkeit noch ergänzt und erweitert wurde, theils durch Einräumung der Gerichtsbarkeit zugleich über benachbarte Freie, theils durch Hinzuerwerb auch anderer Theile des Grafenamtes [11]), fungirten die

---

rich I. und Otto I. Unter ersterem wurden Böhmen (ducatus), unter letzterem die Avarische Mark (Oesterreich), etwas später die Sorbische (Meißen: Markgraf Gero 936—960), nördlicher die Ostmark (Lausitz) und noch mehr nach Norden die Nordmark (Salzwedel, später Altmark) begründet. Welche nach Ottos I. Tode zum Theil noch einmal verlorenen Eroberungen die Hohenstaufen wieder gewannen und (besonders von der Altmark aus seit 1147, durch Albrecht den Bären und seine Söhne) erweiterten: Mittelmark (Brandenburg), Uckermark, Neumark; während gleichzeitig Heinrich der Löwe Herzog von Sachsen Holstein, Mecklenburg und Pommern gewann.

7) S. überhaupt Eichhorn § 86. 172 f.; Waitz II. 1, 416 f., 2, 168 f. 4, 243 f. Walter § 108 f. 198. Das früheste (geistliche) Immunitätsprivilegium ist vom Jahre 528. Walter § 109. Note 5. Um 823 erhält der Abt von Corvei talem immunitatem ... qualem omnes ecclesiae in Francia habent (das. Note 8).

8) Z. B. Aufnahme in des Königs mundeburdis (Walter § 58. Note 19), Freiheit von öffentlichen Lasten und Uebertragung königlicher Einnahmen. Walter § 109. Note 1—3.

9) Um 900 waren diese Immunitäten bereits gewöhnlich: ihre frühere Geschichte interessirt hier nur mittelbar. Waitz a. a. O. Walter § 109. Note 5, 111. Note 1, 112, 115, 198. Note 3—5.

10) Waitz a. a. O. Walter a. a. O. — Später wurden die weltlichen Immunitäten Freie Herrschaften genannt.

11) Ueber die Ausdehnung s. Waitz a. a. O. Walter § 183. Note 10 f. 198, und wegen der Traditionen § 139. — Der Zuerwerb bezog sich besonders

Immunitätsherren zuletzt völlig wie Grafen, und ließen sich darin — ähnlich wie es auch auf den königlichen Domainen geschah[12]) — vertreten durch eben die Beamten, deren sie sich für die gutsherrliche Verwaltung und die Regierung ihrer Hörigen und Grundholden bedienten[13]). An sämmtlichen vom Könige gegebenen Schenkungen und Lehen, also an einer großen Zahl Besitzthümer im Reiche, hafteten derartige Immunitätsprivilegien[14]). — Grafen und Immunitätsherren sind sich darin gleich, daß ihre Stellung auf der Verbindung von Großgrundbesitz und königlich ertheiltem Amte beruht: bei den Grafen aber ist das Amt das Aeltere, und der erst allmälig erblich werdende und dann erweiterte Grundbesitz tritt als Zweites hinzu; während in den von der Grafschaftsregierung schrittweise eximirten und so das Netz der Grafschaften durchbrechenden Immunität der erbliche, oder bei den Stiftungen stetige Grundbesitz das Aeltere ist, zu welchem mit der Zeit das Amt als Zweites hinzutritt.

3. Neben seiner Immunität konnte der Immunitätsherr ein eigentliches Grafenamt, oder deren mehrere anderwärts besitzen: für Bischöfe und Aebte wurde dies Letztere seit den Zeiten der ersten fränkischen Kaiser sogar gewöhnlich[15]). Auch wurden jetzt Grafschaften nicht bloß lehnbar, sondern gelegentlich ebensowohl zu allodialem Eigenthum (Proprietät) gegeben, hiedurch aber veräußerlich und in jedes Haus cumulirbar[16]); sodaß für Grafen wie Immunitätsherren die vielfach benutzte Möglichkeit entstand, zerrissene Gebietsgrenzen mittels derartiger Erwerbungen abzurunden oder den Besitz sonst zu erweitern[17]); wobei so verwendete alte

auf den Heerbann: als Senior hatte der Immunitätsherr unter dem Grafen gestanden, jetzt fungirte er selbst als Graf und ward vom Missus oder Herzog unmittelbar aufgeboten. Walter § 140. 215.

12) Ueber die Domanialbeamten Waitz, 4, 119 f. 392 f. Walter § 114.

13) Vgl. Waitz 4, 379 f. 394 f Walter § 110. 112. 115.

14) Den nach Waitz 4, 249 wenigstens als thatsächlich geübt nicht anzuzweifelnden Grundsatz s. b. Walter § 115. Note 3. 4; über die steigende Zahl das. § 115, 165. Note 8. 9, 198.

15) Seit Otto I. beginnend wird dies erst später häufig. Ueber die Gründe s. Ranke Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Berlin 1842. 1, 26. Viele Beispiele bei Waitz 7, 255 f. Walter § 183. Note 27 f. und § 185 ff.

16) Walter § 185.

17) Walter § 185. 186. 196—198.

Comitate sich nicht selten zersplitterten. In Folge derartiger Vorgänge wurden die Grenzen der staatlichen Verwaltungssprengel im Reiche allmälig andere als ehedem. Der Mittelpunkt jedes neu entstandenen solchen Bezirks war die regierungsberechtigte Familie oder die geistliche Stiftung, welche ihn zusammengebracht hatte; von dem Sitze derselben begannen daher seit etwa dem elften Jahrhundert diese Gebiete auch benannt zu werden [18]): es sind die Namen, welche, jetzt allerdings großentheils als provinziale, noch heute dauern. Der Kaiser aber erkannte die eingetretene Veränderung dadurch an, daß er ohne Rücksicht auf die Herkunft der Theile ein derartiges Territorium fortan als Einheit lehenbar verlieh. Seitdem zerfiel das Reich in solche theils geistliche, theils weltliche Lande [19]), unter denen nur ein geringer Rest unverändert geblieben war. Sie wurden regiert theils von Grafen, theils von Immunitätsherren oder, wie man sie jetzt nannte, Freien Herren.

§ 14. Erbschaft aus den Herzogthümern.

1. Ueber Grafen und Herren, zwischen ihnen und dem Könige, hatten, so lange die Schwaben, Bayern, Thüringer dem fränkischen Reiche noch mit einer relativen Selbständigkeit unterworfen gewesen waren, ihre alten Stammfürsten gestanden, während bei den Franken selbst der König Stammfürst war [1]). Carl der Große setzte an Stelle dieser ständigen Mittelgewalt wechselnde Visitationscommissionen (missi regii, dominici, majores), die zu bestimmten Terminen mit jedesmal neuer Instruction in ihren Sprengel (missatica) ausgingen, die Amtsführung der Grafen und Herren prüften, mit ihnen und ihren nächsten Untergebenen Landtag hielten, bei dieser Gelegenheit gewisse für sie reservirte Hauptverwaltungsgeschäfte erledigten, und schließlich über das Alles an den König Bericht erstatteten [2]). Nur in Sachsen, wo früher ein einzelner

18) Waitz 7, 302 f. Auch die Familien nannten sich nun danach. Walter § 186 f. 196. 198 a. E.

19) Walter § 196. vgl. 184. Waitz 5, 405 f.

1) Waitz II. 1, 423 f. 3, 301 f. Walter § 87. 117—124. In Alemannien und Bayern waren Herzöge; die thüringischen hatten schon unter Carl Martell aufgehört. Sachsen war noch unabhängig (s. Note 3). Eine Erinnerung an diese älteren Zustände enthält Sachsenspr. III. 53 § 1.

2) Regulair organisirt seit 802. Die Missatiken waren neugestaltete Be-

regierender Stammfürst nicht gewesen war, hatte Carl keine Missi, sondern einen ständigen Herzog (dux) eingesetzt, dessen Descendenz dies Amt dann behielt und, als sie späterhin selbst das Königthum erlangte, bestehen ließ [3]).

2. Aber auch in Schwaben, Bayern, Thüringen und Franken wurden die Missi bald wieder verdrängt durch die unter den schwächeren Carolingern wiedergewonnene relative Selbständigkeit dieser Stämme: schon seit dem zehnten Jahrhundert finden sich dort ähnliche Herzöge, wie in Sachsen [4]). Aus den mächtigsten Grafengeschlechtern hervorgegangen stehen sie militärisch und bürgerlich als Zwischenbeamte zwischen dem Könige und den zu ihrem Herzogssprengel gehörigen Grafen und Herren, setzen mit denselben die Landtage der Missi fort, halten auch wohl mit einer engeren Auswahl kleinere Zusammenkünfte (Hoftage) [5]). Nur auf die

---

zirke: in jede wurden je ein Bischof und ein Graf deputirt. Walter § 125. Waitz 3, 371 f. 391 f.

3) Ueber die vorcarolingische Verfassung von Sachsen s. Walter § 122. 175. 200, vgl Waitz 3, 312. Kaiser Heinrich I. ist der Urgroßsohn des ersten dux. Im Jahre 961 erhielten (zuerst nur theilweis) die Billunger, 1106 Graf Lothar von Supplingenburg, 1127 die Welfen das Herzogthum. Schaumann Gesch. des sächsischen Volkes bis 1180. Göttingen 1836.

4) Diese Formation entwickelte sich neben dem Stammpatriotismus theils aus den Begünstigungen, welche spätere Carolinger ihren Verwandten als Statthaltern zukommen ließen (Arnulf), theils aus einer Perpetuirung und Erweiterung der Aemter von Markgrafen, Missi ꝛc. Eichhorn § 221. Waitz 4, 595. 5, 33 f. 7, 95 f. Walter § 175 f. 180 f. So wurde — I. in Schwaben, nachdem vorübergehend ein mehr privater Gewalthaber hervorgetreten war, zuerst ein nuntius camerae, hierauf (917—926) ein Erwählter der Magnaten Herzog, dann schwankt der Besitz bis (1096) das Herzogthum getheilt wird (Note 8). II. In Bayern entsteht um 900 aus der Markgrafschaft ein Herzogthum, das seit 938, wiewohl nicht dauernd, mit dem ebenso entstandenen Herzogthum Kärnthen verbunden war. Nach allerhand Wechsel gelangt es 1061 an Graf Otto von Nordheim, 1070 an Welf IV., dessen Nachkommen 1127 Sachsen dazu erhalten (Note 3). III. Thüringen. Schon 849 kommt ein Markgraf von Meißen vor, der dux Thuringiae heißt, allein Anfang 10. Jahrhts. wird das Herzogthum mit dem von Sachsen verschmolzen. IV. Franken. Um 900 ist Graf Conrad (911 deutscher König), dann dessen Bruder dux; 1036 regieren wieder nuntii camerae; Anfang 12. Jahrhts. wird das Herzogthum getheilt (Note 8). — Ueber Lotharingen s. Eichhorn a. a. O. Waitz 5, 51 f. 66 f. Walter § 168. 178. 205.

5) Die Herzoge hatten in des Königs Namen die oberste Militärgewalt, die Gewalt der früheren missi, die Sorge für den Landfrieden, die oberste

Markgrafen dehnte sich ihre Gewalt nicht aus: diese blieben von den Herzögen unabhängig, standen unmittelbar unter dem Könige, und veranstalteten eigene Landtage [6]).

3. Die Herzöge besaßen neben ihrer herzoglichen Gewalt von vorn herein Grafschaften und Lehen, allodiales Grundeigenthum in ihrem Sprengel und eigene Vasallengefolge, benutzten ihre Stellung zu allseitiger Vermehrung dieser Macht, und steigerten dieselbe hoch genug, um gegen das Ende des elften Jahrhunderts die faktische Erblichkeit ihres Amtes vom Könige zu erreichen [7]). Seitdem aber wurden sie für die königliche Gewalt ebenso gefährlich, wie den Grafen und Herren, welche ihnen untergeben waren, lästig; im Bunde mit diesen gelang daher um Ende des zwölften Jahrhunderts dem Könige, die Herzogthümer zu sprengen (Fall Heinrichs des Löwen 1180) [8]).

Gerichtbarkeit, Bischofsinvestitur, Verleihung des Königsbannes, das Ausschreiben der Landtage ihres Bezirks. Waitz 5, 68 f. 7, 121 f. Walter § 179. Weiland Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1866.

6) Schon die Markgrafen der fränkischen Zeit beriefen Landtage; die unter den sächsischen Kaisern waren noch mächtiger (Waitz 7, 62 f. Walter § 107. Note 3, 137. 172 f. Landtag. § 172. Note 2), factisch war ihr Amt schon damals erblich. So blieb z. B. Oesterreich (§ 13. Note 6) von 976—1246 bei Einem Geschlechte, welches vorübergehend (1138—56) auch das der Ostmark ursprünglich übergeordnete Herzogthum Bayern inne hatte. Bei Rückgabe desselben (1156) ward auch Oesterreich ein mit besonderen Vorrechten ausgestatteter Ducat. Eichhorn § 238. Walter § 179. Note 9, 206. Note 8. — Ebenso befand sich die Altmark (cit. § 13) seit 1056 bei der Familie, aus welcher Albrecht der Bär (s. 1133) hervorging, kam 1106 in Abhängigkeit vom Herzogthum Sachsen, ward aber 1142 vergleichsweise davon wieder frei und, sammt ihrem Zuwachs, seitdem mit herzoglichen Rechten besessen. Eichhorn a. a. O. Note d. Walter § 174. Note 18, § 206. Note 1—5.

7) Zur Zeit K. Heinrichs IV. Doch blieben wichtige, namentlich financielle und richterliche Geschäfte selbständig bei den damals gleichfalls erblich werdenden Pfalzgrafen. Eichhorn § 223 Note i. Waitz 7, 167 f. 8, 415 f. 472 f. Walter § 180, besonders Note 18 f. § 181. 182. Die Könige suchten möglichst lange den Beamtencharakter festzuhalten, setzten ihre Verwandten zu Herzogen ein u. dgl. m.

8) Eichhorn § 239 f. 300. 337. Walter § 199—208. Riezler Die herzogl. Gewalt in Bayern unter Otto I. 1867 (in Hügel und Riezler Herzogthum Bayern). Granert Die Herzogsgewalt in Westphalen nach dem Sturze Heinrichs des Bären. 1877. Der angef. Sachsenſp. III. 53. § 1 berührt auch dies. Für — I. Sachsen, das unter Heinrich dem Löwen

4. Die Gewalt der Herzöge fiel jedoch dabei nicht an ihn selbst zurück, sondern kam an die Mächtigeren der bisherigen herzoglichen Untergebenen. In ihrem Kreise entstand dadurch ein für die Folge gültig gebliebener Unterschied: Fürsten (principes) heißen jetzt Diejenigen von ihnen, welche unmittelbar vom Reiche

---

noch wesentlich vergrößert war, sollten, als es 1180 diesem Fürsten abgesprochen ward, im Westen, dem s. g. Herzogthum Westphalen, der Erzbischof von Köln, im Osten der Graf Bernhard von Anhalt ihm folgen. Der Erzbischof scheint auch wirklich als Herzog eingetreten zu sein. Im Osten hingegen erwarben so viele Bischöfe und weltliche Herren für ihre Immunitäten oder Grafschaften das Herzogthum selbst, daß Herzog Bernhard, außer Anhalt (wozu die später „Herzogthum zu Sachsen„ genannte Gegend um Wittenberg gehörte: Eichhorn § 240 unter 2), nur das durch die Schlacht von Bornhöveden 1227 ihm gewonnene Lauenburg und die Territorien der Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin unter sich behielt. Ausdrücklich von seiner Gewalt eximirt wurden 1235 das neugestiftete Herzogthum Braunschweig und 1292 das Landgrafthum Hessen, ein Theil des 1247 ausgestorbenen und im Uebrigen (Vergleich von 1265) an den Markgrafen von Meißen gelangten Landgrafthums Thüringen. — II. Bayern kam von den Welfen (1180 s. oben) an die Wittelsbacher, doch mit Exemtion aller unter dem Herzoge gewesenen Bischöfe und verschiedener weltlicher Herren, die das Herzogthum über ihre Gebiete sämmtlich selbst erwarben. — III. Schwaben war 1096 in ein zähringisches, welfisches und staufisches Herzogthum getheilt, welches letztere den Gesammtnamen behielt und seit 1138 (staufische Könige) das welfische allmählig wieder verschlang, auch durch seine königlichen Inhaber vor Zersplitterung lange geschützt ward. Nach Conradins Tode (1268) wurde es dann um so völliger zerstückelt: wobei von weltlichen Herren Zähringen, Baden, Pfalz, Württemberg, Zollern und Habsburg größere Theile erlangten. — IV. In Franken, wo die Herzogsgewalt am wenigsten entwickelt gewesen war, hatte sich von derselben schon im 11. Jahrh. der Bischof von Würzburg mit seinen Immunitäten und Grafschaften eximirt und als Herzog seiner Diöces (der Name dux kommt allerdings erst später vor) wiederholte Anerkennung erhalten (1120. 1168). Für einen anderen Landestheil, das später s. g. Herzogthum Rothenburg, ward die herzogliche Gewalt (Ende 11. Jahrh.) von den Staufen erworben und durch Beerbung des fränkischen Königshauses vergrößert. Daneben jedoch erlangten alle ehedem unter dem Herzogthum gewesenen Bischöfe und viele Aebte, sowie die Pfalzgrafen bei Rhein, die Grafen von Henneberg, Nassau u. a. für ihre Gebiete eigene herzogliche Rechte. — V. In beiden Lotharingen war das Herzogthum schon Anfang 12. Jahrhdts. gesprengt und, indem die dem Herzoge untergeben gewesenen Grafen und Herren sich fast alle frei machten, blieb ihm in Niederlotharingen bloß Brabant, in Oberlotharingen der seitdem in Besitz des alten Gesammtnamens verbliebene kleine Landestheil.

(als erste Lehensnehmer: daher der Name) mindestens Eine alte Grafschaft zu Lehen tragen, und innerhalb dieses Gebietes, von anderer als königlicher Obergewalt frei, die Herzogsrechte („das Herzogthum") selbst üben. Die unter diese Kategorie nicht fallenden reichsunmittelbaren Großgrundbesitzer heißen Herren [9]), einerlei jetzt, ob der Besitz ihrer Herrschaft lehenbar (nicht gefürstete Grafen) oder allodial ist (freie Herren, domini, dynastae, barones); später (15. Jahrhundert) werden sie insgesammt als Grafen titulirt.

5. Auf dem ostelbischen ursprünglich slavischen Volksgebiete entstanden einestheils dahin ausgedehnte Markgrafschaften (§ 13, 1), anderntheils wurden die von Heinrich dem Löwen dort unterworfenen wendischen Stammfürsten nach dessen Falle zu Reichsfürsten, ohne vorher Grafen oder Immunitätsherren gewesen zu sein [10]); eine Entwickelung, die in dieser Weise sonst nicht vorkommt.

§ 15. Landesherren.

1. Die so gestalteten (§ 14.) sowohl fürstlichen, wie gräflichen und herrenmäßigen Regierungsbefugnisse in den deutschen Territorien erhielten, soweit sie auf „guter Gewohnheit" beruhend befunden werden würden, im Jahre 1232 die ausdrückliche Anerkennung und erste allgemeine Bestätigung des Königs [1]): für die geistlichen

9) Eichhorn § 234a. 290. Walter § 259 f. 281. Im fränkischen Reiche hießen principes die hohen Reichsbeamten bis zum Grafen hinab. Die neuere Bedeutung zeigt sich im Sachsenspr. III. 58 und 60. § 1. vgl. 52. § 2., und in der unten § 15. Note 1 zu erwähnenden Confoederatio v. 1220 (verb: imperio immediate subjecti). Die Amtsnamen der Fürsten können dabei sehr verschiedene sein: Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Burggraf (z. B. von Nürnberg), Graf (z. B. Anhalt, Aschersleben), Herr (Mecklenburg). — Zu den Herren gehören diejenigen Grafen, welche ihre Grafschaft nicht vom Kaiser, sondern von einem anderen Herrn, z. B. einem Bischofe, zu Lehen haben. Sachsenspr. III. 52. § 2. Walter § 260. vgl. 296. 198. Der Titel Graf findet sich indeß auch bei den allodialen Herren; doch muß der Gerichtsbann bei Beiden direct vom Könige erworben werden. — Uebrigens ist die Unterscheidung zwischen Fürsten und Herren nicht so scharf, daß nicht ausnahmsweise auch „Fürsten" vorkämen, die einzelnen herzoglichen Rechten Anderer unterworfen sind.

10) Vgl. oben Note 8 u. § 13. Note 6. — Eichhorn § 254. Walter § 207. Die alten Landesfürsten hatten nach der Eroberung durch Heinrich den Löwen ihre Gewalt zuerst als herzogliche Lehnsmannen behalten, und wurden nun Lehnsmannen des Reichs.

1) Pertz, Mon: Leges 2, 201. Curia Sibidati, welche im Wesent-

Fürsten war eine beschränktere Concession schon 1220 vorhergegangen. In beiden Privilegien Kaiser Friedrichs II. werden dabei die Fürsten, Grafen und Herren als Landesherren (domini terrae suae) bezeichnet [2]).

2. Ihre landesherrlichen Befugnisse waren indeß, mit Einer Ausnahme, keineswegs allenthalben dieselben, sondern bildeten in jedem Territorium ein von der dort regierenden Familie oder geistlichen Stiftung auf Grund der localen Sachlage und Geschichte zusammengebrachtes Conglomerat wohlerworbener Rechte geistlicher, militärischer und finanzieller Art [3]). Sie beruheten auf landes-

---

lichen eine Bestätigung und Wiederholung von K. Heinrichs statutum in favorem principum Wormat. 1231, bei Pertz l. c. p. 282, ist. Die Confoederat. cum principibus ecclesiast. v. 1220 f. das. p. 236. Ein Abdruck bei Eichhorn § 247. Anm., und in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede (1747) 1, 14 f. — Der Erlaß von 1220, welcher nichts hier Nennenswerthes enthält, das nicht in dem von 1232 wiederholt würde, bezieht sich bloß auf die principes ecclesiastici, der spätere auf sämmtliche principes et magnates. Er bestimmt u. a.: unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis sive liberis sive infeodatis utatur quiete secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a Domino terrae vel ab eo qui per Dominum terrae fuerit infeodatus ..... Conductum principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos vel per nostros non impediemus, vel infringi patiemur .... Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur. Die übrigen Gelobungen betreffen großentheils eine Einschränkung der königlichen Städte gegenüber benachbarten Territorialherren, ferner Burgbau, Märkte, Straßen und einiges Privatrechtliche.

2) S. Note 1. — Aehnliche Bezeichnungen aus dem 13. Jahrhundert: Walter § 247. Note 2 f. Vgl. Jos. Berchtold Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis Rudolf v. Habsburg. 1863.

3) Walter § 248. 280. In den Lehenbriefen werden sie daher auch einzeln aufgeführt: z. B. Nobilibus viris .... Reuzze de Plauen .... bona feodalia seu vasallatus hominum, judicia et jurisdictiones, telonea, monetas atque conductus stratarum, ferarum venationes, sive etiam sint piscariae, nec non etiam omnes mineras, ... in feodum concedimus etc. (1329); oder: Comes de Arnsberg ... supplicavit ut sibi feoda infrascripta ... videlicet advocatiam in Susato, tres Gogravias, quae vulgo Gogericht dicuntur, ... omnes cometias quae Frigrafschaft vulgariter nuncupatur, monetam suam, ducatum infra terminos dominii sui, silvam

herrlicher Gutsherrschaft, Schutzherrschaft, Lehensherrlichkeit, auf dem Grafenamte oder auf besonderer, sei es vom Könige (Regalien § 16), sei es von einem andern Eigner ausgegangener Verleihung an den Landesherrn. Daher sie auch den verschiedenen Landeseinwohnern gegenüber mehr oder weniger verschieden waren[4]). Das eine, entsprechend der historischen Entwickelung der Landesherrengewalt aus dem Grafenamte (§ 13) allenthalben gleiche landesherrliche Regierungsrecht, zugleich auf alle Landeseinwohner bezüglich, war die Gerichtsbarkeit, die sowohl am landesherrlichen Hofe und in den größeren Landen auch an andern Oberstellen geübt wurde, wie in den ehemaligen Centbezirken, oder denen, die an ihre Stelle getreten waren; dort von den nunmehrigen Verwaltern der alten Grafengerichte, hier von den Amtleuten des Landesherrn[5]). Wer nicht so die obere Gerichtsbarkeit hat, ist nicht Landesherr. — Soweit es den Landesherrschaften gelungen war, diese Rechte an sich zu bringen, ebensoweit erstreckten sich die Grenzen des Landes: sodaß für dessen territoriale Bildung die Landesherrschaft Kern und Mittelpunkt ist. Aehnlich weit, wie die Gerichtsbarkeit der Landesherren, griff ihr Recht des Heerbannes, nebst dem dazu gehörigen Befestigungsrechte; nicht minder ein oder das andere Regal, z. B. Münze und Zoll[6]). — Die landesherrlichen Einkünfte[7]) waren überwiegend guts- und schutzherrliche; wesentlich solcher Art sind auch die schon im dreizehnten Jahrhundert vorkommenden regelmäßigen Frühlings- und Herbstbeden (petitiones, precariae), welche das Land zahlte, von denen aber Geistlichkeit und Ritterschaft befreit

suam quae dicitur Lürewalt, et in eadem silva forestum vulgariter dictum Wiltforst, pedagium vel teloneum in Neyheim ... conferre ... dignaremur etc. (1338): Böhmer Urkunden unter Ludwig dem Bayern ꝛc. (1839) n. 1036. 1928.

4) S. z B. Möser's Osnabrückische Geschichte. Theil 2. Abschn. 2. § 21.

5) Walter § 280. Note 1, § 290 f. vgl. 289 a. E. Planck Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 1 (1878) S. 4 f. Stölzel Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien. 1872. Isaacsohn Geschichte des Preuß. Beamtenthums 2. Bde. 1874. 78. — Die Grenzen der alten Bezirke wurden modificirt, die Identität ist im Allgemeinen gewiß. Der Name Landrichter kommt für verschiedene Aemter vor.

6) Diese nennt Sachsensp. III. 60. § 2. Die oben Note 1 angeführten Erlasse heben außerdem die Gerichtsbarkeit hervor.

7) Eichhorn § 306 f. Walter § 304 f.

blieben. Etwas brachten Heerbann und Regalien gleichfalls ein. Ergänzt endlich werden diese Einnahmequellen durch die ausnahmelose Unterthanenpflicht, dem Herrn wo er in Noth ist eventuell auch mit Geld zu helfen (Nothbede), die um Ende des dreizehnten Jahrhunderts bereits bestand [8]).

3. Beschränkt wurden die landesherrlichen Befugnisse theils durch die Rechte des Königs (§ 16), theils durch die den größeren Territorialherren mit dem Herzogthume überkommene Pflicht (§ 14, 2), Landtage (oder placita) und Hoftage zu halten [9]), zu welchen sie die ihnen untergebenen Grafen und Herren und daneben ihre Vasallen und Dienstleute beriefen. Die Erschienenen gaben in diesen Versammlungen den Rath, ohne welchen keine wichtige Unternehmung geschah [10]), prüften, wenn der Fürst Nothbeden forderte, das Vorhandensein der Noth [11]), und wirkten mit bei der Landesgesetzgebung, soweit eine solche bereits vorkam [12]). Im Uebrigen hatten

8) Eichhorn a. a. O. u. Walter § 306. Note 2 f. weisen als um 1270 schon anerkannt folgende Fälle des Nothbedarfs nach: Krieg und Romzug, Gefangenschaft und Schulden, Verheirathung der Tochter und Ritterschlag des Sohnes, Besuch des Reichstages oder des königl. Hoflagers.

9) Unger (ältere) Gesch. der deutschen Landstände. 2 Thle. Göttingen 1844. Walter § 281. 286 f. — Wegen der Landtage der Missi, Herzoge und Markgrafen s. oben § 14. Note 2. 5. 6.

10) Ueber den Rath der Ministerialen: v. Fürth Die Ministerialen ꝛc. Köln 1836. § 101. 108 ff.

11) Walter § 306. Note 6 ff.

12) Ueber Grund und Umfang des Gesetzgebungsrechtes (nova jura facere) innerhalb der durch die (unabänderlichen) Reichsordnungen gegebenen Schranken, s. Eichhorn § 427: „Die Gesetzgebung," d. h. die Befugniß dazu, „welche vollständig weder in der Grafschaft, noch in dem Herzogthum, und folglich auch nicht in der Landeshoheit lag, konnte von den Landesherren mit ihren Landständen in einem sehr ausgedehnten Umfange geübt werden" ..... „Denn es gab keine Grenze, die ihrer gemeinschaftlichen Autonomie gesetzt gewesen wäre, als die Verpflichtung gegen Kaiser und Reich." Ueber diese Autonomie das. § 346. So ist zu verstehen, wenn in Henrici regis sententia de jure statuum terrae (Curia Wormat. 1231. bei Pertz Mon. l. c. p. 283) es heißt, daß neque principes, neque alii quilibet, constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur, oder wenn Rudolfi I. Const. pacis 1287 c. 44. (Pertz p. 452) besagt: Swaz ouch die furste oder die lantherrn in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem landfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, das mugent si wol tun.

diese Zusammenkünfte den Character von Gerichten, und in den kleineren Territorien setzten sie daher hauptsächlich die alten judicialen Grafschaftsversammlungen fort [13]).

§ 16. Der König.

1. Ueber den Landesherren hatte der König seine alte Gewalt (§ 12, 1) bei dem Allen in gewissem Sinne unverkürzt behalten: nur lehenweise hatte er jenen eine allerdings immer mehr gewachsene Zahl seiner Rechte übertragen. Aber er konnte dieselben bei Abgang der Verwalter nicht mehr zurücknehmen, weil er sie in den weltlichen Territorien der folgefähigen Descendenz des ersten Erwerbers, in den geistlichen dem ordnungsmäßig gewählten Nachfolger des Inhabers wiederum zu überlassen sich verpflichtet fand. Für allodiale Territorien war Vererbung selbstverständlich [1]). Nur wenn bei weltlichen Lehen die belehnte Familie ausstarb, oder wenn Lehen verwirkt wurden, erhielt der König seine ursprünglichen Rechte wieder. Ebenso fielen erblos gewordene Allodialländer als herrenlose Besitzungen ihm zu. — In Gegenden, wo er auch thatsächlich seine Rechte noch festgehalten hatte, wie in dem sich stets verkleinernden königlichen Domanium und wo die alte Grafschaftseinrichtung zwar geschmälert, aber nicht völlig abhanden gekommen war, übte er diese Herrscherrechte noch immer durch die alten Verwalter aus (§ 13), die jetzt kaiserliche Schutzrichter, Landrichter, Reichsvögte genannt wurden, ihre Sprengel Reichsvogteien [2]).

2. Auch die landesherrliche Gewalt als solche hatte ihren Amtscharacter nicht ganz verloren: practisch wurde er wenigstens noch im dreizehnten Jahrhundert, der Idee nach viel länger fest-

---

13) Walter § 286. 302.

1) Der Gerichtsbann mußte auch bei diesen Herrschaften besonders vom Könige erworben (§ 14. Note 9 und unten Note 5), konnte aber dem Inhaber regelmäßig nicht verweigert werden. Sachsenſp. III. 64. § 5.

2) v. Schulte Rechtsgesch. § 68. VI. und daselbst die Litteratur. S. auch Teusch Die Reichs- und Landvogteien in Schwaben und im Elsaß. 1880. Walter § 211. Auch in Friesland blieben die alten Zustände. — „Landrichter" kommen meistens vor, wo die Grafschaft geschmälert, „Reichsvögte" wo Domanialverwaltung die Grundlage des Amtes ist. — Das centrale Reichsbeamtenwesen der älteren Zeit (Walter § 92 f. 254 f.) bleibt hier außer Betracht.

gehalten. Nur die königliche Stellung galt als gottgegeben [3]): wer sonst im Reiche Regierungsrechte ausüben will, muß dieselben vom Könige ableiten. Und wie für diesen sein Herrscherrecht und seine Pflicht, es zum Schutze der Rechtsordnung zu gebrauchen, nicht trennbar sind [4]), so kann er es auch auf Andere nur in der gleichen Bedingtheit übertragen. Hierin liegt der Grund dafür, daß als das wesentliche Moment landesherrlicher Gewalt die Gerichtsbarkeit (§ 15, 2) gilt und daß sie formell nicht anders erworben werden kann, als indem jeder Landesherr sie beim Antritt seiner Regierung neu erhält, sei es durch Belehnung, sei es — wo diese nicht statthat — durch Verleihung des königlichen Gerichtsbannes [5]). Aus diesem Gesichtspunkte ist es, daß die königliche Gewalt als einheitliche, unzerstörbare, unauflösbare, unversiegliche Staatsgewalt sich darstellte. Denn wie oft der König auch von seinen Rechten weggab, immer behielt er den Kern zurück. Die Landesherren blieben Glieder des Reiches und dem Könige untergeordnet. Wenn sie befugt geworden waren, viele ursprünglich nur beamtlich für ihn geübte Rechte jetzt in eigenem Namen zu üben [6]), so doch nur

3) Sachsenſp. I. 1. und dazu die Gloſſe: „Es iſt gewiß, daß man das Reich von Niemand haben mag, denn von Gott.“ Vgl. auch unten Note 5. — Das „Reich“ iſt zwar das Kaiſerthum; da es aber von dem deutſchen Könige als ſolchem beſeſſen wird, ſo gilt das Geſagte auch von der königlichen Würde.

4) Eichhorn § 286. 289. Der König iſt debitor pacis et justitiae (oben § 12. Note 6) und muß Jedermann bei ſeinem Stand und Weſen erhalten. Sachſenſp. III. 54. § 2 und demgemäß § 1. und 56. § 1, ſowie, hiermit übereinſtimmend, K. Friedrich I. 1152, bei Pertz Mon. Leg. 2, 89 und Friedrich II. im Landfrieden v. 1235 c. 4. (ib. 314).

5) Eichhorn a. a. O. Sachſenſp. III. 52. § 2. 3: Den Koning küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. Die Keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tit, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant etc. — Vgl. III. 53. § 3, 60. § 3. Jeder höhere nicht vom Könige unmittelbar belehnte Richter muß ſich den Königsbann erſt vom Könige übertragen laſſen, dem er dabei einen Huldigungseid leiſtet. Seit dem Interregnum aber wird dies erſt von den weltlichen, dann auch von den geiſtlichen Fürſten bei Seite geſetzt, ſodaß ſie ſeitdem den von ihnen Angeſtellten ihrerſeits den Bann übertrugen.

6) Ihre Stellung vergleicht ſich mit der der heutigen römiſch-katholiſchen Biſchöfe nach curialer Anſicht. Auch dieſe Dignitarien muß der Papſt, ſobald ſie ordnungsmäßig erwählt oder nominirt ſind, beſtätigen: und nichts-

solange er nicht persönlich gegenwärtig war: kam er selbst, so waren sie wieder bloße Diener [7]). Und Alles, was die Landesherren von der königlichen Regierungsgewalt nicht dergestalt rechtsgültig erworben hatten, das gehörte nach wie vor dem Könige [8]): in diesen später sogenannten „Reservaten" blieb ihm also immer auch noch ein Stück innerterritoriales Regiment.

3. Zur Bezeichnung vieler königlichen Regierungsbefugnisse wird früh der Ausdruck Regalien (regalia jura) gebraucht [9]). Außer der Gerichtsbarkeit versteht man darunter besonders das Zoll- und Münzrecht [10]), das Bergregal [11]) und den Judenschutz [12]).

---

dessoweniger sind sie seine Beamte. Sie üben ihre Befugnisse aus eigenem Rechte, ihre Jurisdiction ist also nicht mandata, sondern propria; und dennoch ist sie erst durch die päpstliche Institution ihnen übertragen.

7) Sachsensp. I. 58. § 2. III. 60. § 2. 3. Schwabensp. (Laßb.) 133 f. Die Confoed. Frider. II. d. 1220 (§ 12. Note 1) enthält in c. 10 bereits eine Beschränkung dieses Restes von Anerkennung des landesherrlichen Beamtenthums, der später völlig beseitigt worden ist. Waitz 8, 480 f.

8) Weil, was er nicht weggegeben hat, ihm selbstverständlich geblieben ist.

9) Paschalis P. promiss. in coronat. a. 1111. (Pertz l. c. p. 67): Regalia i. e. civitates, ducatus. marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, jura centurionum, et curtes quae manifesto regni erant, cum pertinentiis suis, militia et castra regni etc. Dazu die Const. Frider. I. de regalibus, Roncal. 1158 (Pertz p. 111), bei Eichhorn § 246. Anm. 1, sammt der das. § 362 gegebenen Anm. üb. II. F. 56. Hier bedeutet das Wort kaiserliche Regierungsrechte überhaupt, bezw. den Fürsten vom Kaiser übertragene solche Rechte. Ebenso noch in der Wahlcapitulation von 1519. Erst nachher wird in der Theorie die oben § 3. Note 2 erwähnte Distinction üblich, und nun wird das Wort nicht selten bloß für die nutzbaren Regalien gebraucht: Vgl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Finanz-Regalien in Deutschland. Frankfurt 1806. Böhlau De regalium notione et de salinarum jure regali. 1855.

10) Thelonium .... quod in omnibus locis regiae potestati adsignatur sagt schon Heinrich IV. 1073. s. Eichhorn § 296, sowie § 58 u. 175. — Ueber das Münzrecht das. § 89. 172. 296, 2. Auch wo der König Zoll und Münze weggegeben hatte, behielt er Beides in Aufsicht; sammt dem Rechte, Zollbefreiungen zu bewilligen. Im Jahre 1232 (oben § 15. Note 1) verspricht er, neue Zölle oder Münzen in den landesherrlichen Gebieten wider Willen der Herren nicht mehr anlegen zu wollen. Vgl. Walter § 128 f. 183. 187. 189. 234. 270 f. 279. 307.

11) Die Entstehungszeit fällt nicht vor die Zeit der Hohenstaufen. Eichhorn § 297 unter 5, § 362 unter 1. Walter § 272. Note 1. — Eine individualisirte Species des Bergregals ist das Salzregal. Böhlau l. c.

12) Aus den Pflichten der kirchlichen Advocatie entstanden, kommt er mit

Rechte, die Niemand im Reiche besitzen kann, außer auf Grund erwiesener oder vorausgesetzter königlicher Verleihung. Später wurden auch noch einige Befugnisse an Wald und Wasser dazugezählt [18]), nicht ohne Einwirkung römischrechtlicher Gedanken.

§ 17. Der Reichstag.

1. Auch wo das Reich als Ganzes auftrat, war sein Staatswille in der Hand des Königs; indeß hatten die Herzöge, Grafen und Immunitätsherren, nunmehrige Landesherren, schon aus der Erbschaft des fränkischen Reiches her einen mitbestimmenden Einfluß darauf. Bereits unter den Merowingern war bei verschiedenen Gelegenheiten und namentlich bei der jährlich stattfindenden Musterung des Volksheeres mit den Bischöfen und den weltlichen Großen über Gesetzgebung und andere Regierungsmaßregeln Rath gehalten worden, Reichstag, seit 755 jährlich zwei Mal, unter genau ausgestalteten Ordnungen und Formen. Ihr Einfluß dabei hatte aber nur wachsen können, als sie in ihrer erblich werdenden Machtstellung fester geworden waren, die Macht der Könige hingegen geringer: die späteren Carolinger mußten wiederholt die Rechte ihrer Großen vermehren, damit deren Treue ihnen erhalten blieb [1]).

2. In dieser Gestalt dem deutschen Reiche überkommen gewann die Einrichtung hier neuen Aufschwung als Deutschland, trotz des Widerstrebens der sächsischen und fränkischen Königsfamilie, Westreich wurde, und eben die Reichstagsmitglieder das Wahlrecht gewannen [2]). Dazu kam die befestigte Erblichkeit ihrer Stellung (§ 13). Durch Beides erlangten sie erhöhete Concurrenz bei der Reichsregierung ([3]), und schon im Anfange des dreizehnten Jahr-

---

Bestimmtheit zuerst zur Zeit K. Heinrichs IV. vor. Eichhorn § 297 unter 4. Walter § 272. Der König, welcher die Juden nicht zu dulden zwar Anlaß hätte, so ist der Grundgedanke, duldet und schützt sie dennoch; aber nur gegen eine Abgabe. O. Stobbe Die Juden Deutschlands während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. 1866.

13) Eichhorn § 362. Walter 307. 552 f.

1) Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 462 f. 6, 321 f. Walter § 95 f. 165 f.

2) Fürstentag zu Forchheim 1077: Walter § 169. vgl. 267. Die Königsfamilien erkannten es erst später an.

3) Guba Der deutsche Reichstag in den Jahren 911 bis 1125 (1884). H. Ehrenberg Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273 bis 78 (1883).

hunderts war aus ihrer Pflicht, wenn der Kaiser sie berief zu erscheinen und in Reichsangelegenheiten Rath zu geben, ein ihnen zuständiges Recht der Bewilligung in solchen Dingen geworden, sodaß ohne ihren Willen vorzugehen dem Kaiser rechtlich verboten war [4]). Doch mußten sie sich andererseits gefallen lassen, daß die Reichstage in Deutschland schon frühe nicht mehr regelmäßig gehalten, und daß sie nicht selten durch kleinere Versammlungen leitender Persönlichkeiten, Hoftage, colloquia, ersetzt wurden [5]), mit denen der König leichter handeln konnte. Mochte aber ein Reichstag oder ein Hoftag beschließen, immer wurde der Beschluß vom Könige allein und nur unter Erwähnung des stattgehabten Mitwirkens der Reichsstände publicirt.

§ 18. Spätere Reichszeit [1]).

Die bisher dargestellten Verfassungszustände blieben, so lange unter den drei großen Königshäusern der Sachsen (919—1024), Franken (1024—1125) und Schwaben (1137—1254) das Deutsche Reich bei Kräften war, mehr oder weniger in Fluß, und schienen auch noch zu Gunsten der königlichen Macht entwickelt werden zu können. Seit dem Interregnum (1254—1273) aber und der Regierung Rudolfs von Habsburg wendeten sie sich unwiederbringlich zu Ungunsten des Königs. Seine Wahl kam ausschließlich an die mächtigsten Reichsfürsten, nun Kurfürsten genannt, und zunächst schien es, als werde an ihr Collegium überhaupt die oberste Gewalt

---

Ficker Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrh. 1861.

4) Walter § 266. Note 2.

5) Eine Aufzählung der Reichstage bis 1299 giebt Pfeffinger Vitriarius illustratus ed. 3. tom. 1. p. 73—169.

1) Ueber das Staatsrecht der späteren Reichszeit s., außer den § 12. Note 1 angeführten Schriften und Pütter's Histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches. (Drei Theile 1786) besonders: Pfeffinger Vitriarius illustratus etc. 1691, später auch unter dem Titel Corpus juris publici etc. 1739 f. in 4 Theilen. J. J. Moser Teutsches Staatsrecht in 50 (53) Theilen. 4°. Nürnberg, dann Leipzig und Ebersdorf, 1737—57, und Neues Teutsches Staatsrecht (in 21 Monographien) in 23 Theilen. 4°. Frankfurt 1766—75. C. F. Häberlin Handbuch des Teutschen Staatsrechtes nach dem Systeme des Hrn. Geh. J.-R. Pütter. 3 Thle. Berlin 1794. N. A. 1797. Perthes Das Deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg und Gotha 1845.

im Reiche gelangen. Aber sie konnten sich darin so wenig behaupten, wie der König, und machten in den wichtigsten Punkten ihres Einflusses dem gesammten Reichstage Platz. Seit dem vierzehnten Jahrhundert und namentlich seit die Königswürde thatsächlich zum Zubehör der österreichischen Hausmacht wurde (1437—1806) [2]), gewannen zwar eine Anzahl Reichseinrichtungen an Sicherheit ihrer Rechtsform. Jedoch die Einheit des Reiches gerieth in unaufhaltsamen Verfall, und im August 1806 ging der alte Verfassungsbau unrühmlich aus den Fugen.

§ 19. Königswahl. Kurfürsten.

1. Das Collegium der mächtigsten Fürsten, denen die Königswahl seit den Zeiten des Interregnums ausschließlich gebührte [1]), bestand aus drei geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten: den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, Reichserzcanzlern [2]), dem Pfalzgrafen bei Rhein, Reichserztruchseß [3]), dem Herzoge zu Sachsen, Reichserzmarschall [4]), dem Markgrafen von Brandenburg,

---

2) Durch die Regierung K. Carls VII. aus dem Hause Bayern, vom 24. Jan. 1742 bis zum 20. Jan. 1745, wurde dies kaum unterbrochen.

1) Die Entstehung des Kurfürstencollegiums ist in neuerer Zeit der Gegenstand verschiedener Untersuchungen gewesen. Eine gute Uebersicht, Benutzung und Fortführung derselben findet sich bei O. Harnack Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jhdts. Nebst kritischem Abdruck der ältesten Ausfertigung der goldenen Bulle. Preisschrift der Beneke-Stiftung. 1883. Besonders S. 5 f. Vgl. sonst Moser Staatsrecht 33, 1 bis 34, 220 und Von den Reichsständen S. 369 f. Häberlin a. a. O. 1, 281 f. Walter § 267. 345 f.

2) In späterer Zeit (Häberlin a. a. O.) Mainz „durch Germanien", Trier „durch Arelat" und Köln „durch Italien". Die Glosse zum Sachsenspiegel III. § 2 nennt andere Sprengel. Vgl. Harnack S. 70 f. 73 f.

3) Daß die pfälzische, nicht die bayrische Linie des Hauses Wittelsbach die Kur haben solle, ward, nach längerem Streite, durch Specialgesetz Kaiser Carls IV. vom 27. Mai 1354 und 7. Januar 1355 festgestellt. Ueber die Geschichte der pfälzischen Stimme s. Harnack S. 76 f. S. 138. Note 1. 2 S. 142 f.

4) Auch für das sächsische Haus, in welchem gestritten ward, ob der Lauenburger oder der Wittenberger Linie (§ 14. Note 8) die Kur gehöre, entschied Carl IV. diesen Streit durch Specialverordnung vom 29. Dec. 1355, wiederholt 27. Dec. 1356, zum Vortheil der Wittenberger. S. Harnack S. 144 Note 1 und über die ältere Geschichte S. 85 f. 137. Als 1422 die Wittenberger Linie ausstarb, erlangte S.-Lauenburg wiederum die Kur nicht;

Reichserzkämmerer, und dem Könige von Böhmen, Reichserzschenken[5]). Vorher hatten sämmtliche Große (§ 17, 2), ursprünglich unter Zustimmung des Volksheeres, gewählt, und die Kurfürsten diese Wahl bloß zu leiten, vorzubereiten, und allenfalls den Ausschlag dabei zu geben gehabt[6]). Nachdem sie aber das ausschließliche Wahlrecht an sich gebracht hatten, wurde dasselbe auch durch den Kaiser in einem ausführlichen Reichsgesetze, der sogenannten Goldenen Bulle, Aurea Bulla, Karls IV. vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, anerkannt und bestätigt[7]). Dies Gesetz, welches die Wahl und alles damit Zusammenhängende ausführlich und speciell ordnet, ist hierfür auch später normirend geblieben[8]). Die Wahlstimme ward

---

welche vielmehr, mit den Wittenberger Besitzungen und dem Reichserzmarschallamte (1423), an die Markgrafen von Meißen (§ 13. Note 6. § 14. Note 4. 8) kam. Erst hiedurch haben deren übrige Lande gleichfalls den Namen Sachsen erhalten. Eichhorn § 395. Note n. § 407. Note c.

5) Harnack S. 56 f. 74 f. Vgl. Eichhorn § 395. Note 1. Walter § 276. Note 10 f.

6) Den Zusammenhang mit den genannten Reichshofämtern, s.g. Erzämtern, machen Sachsensp. III. 57. § 2 (Gärtner) und Schwabensp. 130 (Laßb.), sowie eine von Walter § 267. Note 5. angeführte Aeußerung des Albert. Stadens. von 1240 geltend. Auch hat diese Meinung auf den Entwickelungsgang des Verhältnisses Einfluß gehabt. Aber die Betrachtung der einzelnen einander gefolgten Wahlen ergiebt, daß bis Ende 12. Jhdts. noch keinerlei ausschließliches Recht der Kurfürsten bestand, vielmehr alle Grafen mitwählten. Seitdem werden erst diese von der Theilnahme an der Vorberathung und der eigentlichen Wahl ausgeschlossen, und dieselbe den Fürsten reservirt, obwohl die Grafen noch das Recht des Consenses behalten. Bei der Wahl von 1247 zeigt sich auch schon unter den Fürsten ein Unterschied zwischen sieben wählenden und den anderen bloß mit vorberathenden, bezw. nachher consentirenden Fürsten. Bei der Wahl von 1273 ist auch ihre Theilnahme weggefallen. Nur die Sieben halten die Vorberathung, deren Resultat durch Einen von ihnen dann in der Form der Wahl ausgesprochen wird; die übrigen consentiren. Diesen Zustand, im Ganzen schon fest geworden, in Einzelheiten aber noch im Flusse, fand Kaiser Carl IV. vor, und fixirte ihn gesetzlich. S. das Nähere bei Harnack a. a. O. und den dort Angeff.

7) Litteratur: Pütter Litter. des deutschen Staatsr. 2, 400. 485. 3, 88. 4, 93. 139. v. Olenschlager Erläuterung der Goldenen Bulle. Frankf. 1766. v. Leonhardi Etwas über die Goldene Bulle. Frankfurt 1840. Jacoby in der Tübing. Zeitschr. f. Staatswissensch. 1857. S. 142 f. Neuere Litteratur Harnack S. 140 Note 1.

8) Hiervon giebt namentlich das in voriger Note angeführte Buch von Olenschlager eine lebendige Anschauung.

radicirt auf die zur Zeit des Erlasses von den Kurfürsten besessenen Territorien, nun sg. Kurlande [9]), die zugleich für reichslehenbar, untheilbar, und deshalb, soweit sie weltliche waren, nach Primogeniturrecht vererblich erklärt wurden. Die Kurfürsten erhielten sowohl in diesen Landen, wie auch persönlich, besondere Privilegien [10]).

2. Bei eintretender Thronerledigung, während der zwei von ihnen die Reichsregierung verwalten, sg. Reichsvicariat [11]), soll der Kurfürst Reichserzcanzler von Mainz die Kurfürsten binnen festgesetzter Frist nach Frankfurt [12]) laden: bei der daselbst mit bestimmtem Ceremoniell zu haltenden Wahl entscheidet absolut die Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Bevollmächtigte Er-

9) A. B. c. 7. (wo auch über die eventuelle Vormundschaft bestimmt wird) 20. 25. Nur Böhmen bleibt Wahlreich. Das Princip war schon in den Vorverhandlungen zur Goldenen Bulle festgestellt worden. Harnack S. 142 f. vgl. S. 147 f.

10) Sie hatten: 1) als erste Reichsstände königlichen Rang, Wahlcap. A. 3. § 19. A. B. c. 12. § 1. c. 3. § 1. — 2) das Recht, daß ein wider sie begangenes Verbrechen, wie das gegen den Kaiser begangene, Majestätsvergehen war, A. B. c. 34. — 3) Für ihre Territorien ein privilegium de non appellando illimitatum und das Recht, jede concurrirende Jurisdiction der Reichsgerichte auszuschließen (privil. de non evocando) A. B. c. 8. 11. — 4) Ebenso Berg- und Salzregal, Zollrecht (wie hergebracht) und Judenschutz A. B. c. 9. — 5) Das Recht, Reichslande ohne kaiserliche Bewilligung zu erwerben, A. B. c. 10. § 2. 3. — Später erhielten sie noch 6) die Präsentation je eines Assessors zum Reichskammergericht.

11) S. über den Reichsvicariat A. B. c. 5. Eichhorn § 287. Note e. § 395. Anm. § 538. Note c. J. J. Moser Staatsr. 7, 412 f. und Vom röm. Kaiser. Frankfurt 1767. S. 737. Häberlin 3, 589 f. v. Sartori Reichsvicariatisches Staatsrecht. Augsburg 1790. — So oft ein regierungsfähiger Kaiser oder ein vorausgewählter Nachfolger (römischer König) nicht dawar, fungirte in den Ländern sächsischen Rechtes der Kurfürst von Sachsen, in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen (über die Abgrenzung, Vertrag vom 9. Junius 1750) der von der Pfalz als Vicarius oder Provisor Imperii, während gegenüber dem Reichstage und Reichskammergerichte beide zusammen das kaiserliche Amt übernahmen. In seinem Sprengel vertrat Jeder den Kaiser allein: nur konnten sie nicht in den Fürstenstand erheben, ferner heimgefallene Reichslehen nicht wieder und Fahnen- oder Scepterlehen überhaupt nicht verleihen. Ihr Antheil an der Reichsgesetzgebung war controvers. — Oesterreich behauptete, von der Reichsvicariatregierung mit allen seinen Besitzungen frei zu sein.

12) Seit Mitte des 12. Jahrhunderts. In früherer Zeit wechselte der Wahlort. Harnack a. a. O. S. 96. Walter a. a. O. Note 11 f.

schienenen [13]). Der zu Wählende mußte Fürst oder Graf und mit Erblanden angesessen, brauchte aber kein Deutscher zu sein [14]). Nach angenommener Wahl soll er die Rechte der Kurfürsten unverzüglich bestätigen [15]), dem Reiche Hulde thun und schwören, daß er das Recht stärken, das Unrecht schwächen, das Reich aber in seinen Rechten nach Kräften vertreten wolle [16]). Seit 1519 wurden diese Gelöbnisse von den Kurfürsten, unter Aufnahme verschiedener Specialitäten, in eine mit dem Wahlcandidaten vor der Wahl vereinbarte Capitulation zusammengefaßt, deren eidliche Annahme nun an Stelle der früheren Verpflichtung trat. Und zwar mußte die Beschwörung unmittelbar nach der Wahl, zuerst nöthigenfalls durch einen in Voraus dazu Bevollmächtigten, dann sobald thunlich durch den Gewählten selbst geschehen. Nun erst überkam derselbe die Reichsregierung von den Vicarien [17]), und wurde demnächst feierlich zum Könige gekrönt, in der letzten Reichszeit durch den Kurfürst-Erzbischof von Mainz in Frankfurt [18]).

3. Die jedesmalige Wahlcapitulation (Capitulatio Caesarea) [19]) bildete für die Regierung des Königs, der sie einge-

13) A. B. c. 1. 2. 4. 18. 19. 22. 26. 28. Die Entscheidung durch Majorität ist erst hier eingeführt. Harnack S. 102 f. 147 f.

14) Der Wahleid der Kurfürsten fordert hominem idoneum; die A. B. c. 2. § 1. bonum, justum et utilem; der Sachsensp. III. 54. § 3 und Schwabensp. 122 f. (Laßb.) einen freien und körperlich, d. h. zum Ritterdienst, gesunden; das Herkommen verlangte, daß er von hohem Adel sei, weil er über Fürsten und Grafen als ihres Gleichen mußte richten können, und ebenso, daß er begütert sei, weil das kaiserliche Einkommen sonst zu gering war. Durch seine Wahl erhielt er Frankenrecht: Sachsensp. a. a. O. § 4. Schwabenspiegel 123. vgl. Walter § 90. Note 10. Darüber, daß er ein Protestant hätte sein dürfen, s. Pütter Rechtsfälle, 3, 788.

15) A. B. c. 2. § 8.

16) Sachsen- und Schwabensp. a. a. O. — Herkommen: Walter § 267. Note 24. Harnack S. 100 f. 108 f.

17) Hierin documentirt sich das deutsche Reich als eigentliches Wahlreich. Wahlcap. A. 3. § 18. A. 30. § 5. 6. Häberlin 3. 660. 664. 666.

18) Nach A. B. c. 4 soll die Krönung in der alten ostfränkischen Hauptstadt Aachen durch den Erzbischof von Köln geschehen. Seit Mitte 16. Jahrh. geschah sie aber am Wahlorte Frankfurt (gegen Revers an Aachen) und, nach einem Vergleiche zwischen den Erzbischöfen von Köln und Mainz (16. Juni 1657), durch den letzteren. Ueber die Feierlichkeiten: Vitriarius illustr. 2, 870 f. Häberlin 3, 668 f. Göthe Aus meinem Leben. Buch 5.

19) Eichhorn § 477. 531. 594. Pütter Litteratur des Staatsr. 3, 83.

gangen war, ein Reichsgrundgesetz. Neben specieller Garantie für eine Reihe kurfürstlicher, fürstlicher und anderer Rechte enthielt sie verschiedene allgemeine Rechtssätze; und da jede neue Capitulationsurkunde eine nach den obwaltenden Erfahrungen, Bedürfnissen und Bestrebungen veränderte Redaction der vorausgegangenen war, so hängen alle seit Carl V. bis Franz II. entstandene Wahlcapitulationen innerlich zusammen[20]). Die Gelegenheit zu vertragsmäßiger Erhaltung und eventuell Erweiterung ihrer persönlichen Befugnisse, welche sich für die Kurfürsten aus der Vereinbarung dieser Capitulation ergab, veranlaßte die ihrem aristokratischen Einflusse im Interesse des Gesammtreichstages entgegenwirkende Strömung (§ 18), sie zu bekämpfen. Die übrigen Fürsten verlangten Theilnahme an der Vereinbarung, und der Westphälische Friede (1648) beschloß [21]), daß eine sogenannte Beständige, perpetua, d. h. ihrem Inhalte nach ein für alle Mal reichsgesetzlich festgestellte und sonach auch nur durch ein Reichsgesetz, also mit Antheilnahme sämmtlicher Reichsstände zu verändernde Wahlcapitulation ausgearbeitet werden solle. Nach lebhaften Streitigkeiten kam es endlich (erst 1711) zu einem Projecte dafür, welches seitdem thatsächlich den Wahlcapitulationen zu Grunde gelegt wurde, aber niemals Gesetz geworden ist[21]). Das Recht, bei jeder neuen solchen Capitulation Zusätze zu vereinbaren (jus adcapitulandi), war in diesem Projecte für die Kurfürsten zwar festgehalten, aber an die Einhaltung gewisser Bedingungen geknüpft worden. Als sie sich an dieselben dann nicht banden, riefen sie den Widerspruch der Fürsten hervor,

---

2, 392 f. 472 f. und Faber Vom Ursprunge der WC. Tübingen 1803. Vgl. auch Vitriar. illustr. 1, 834 f. J. J. Moser Von der kaiserlichen WC. Frankfurt 1772. Chr. Ziegler Wahlcapitulationen, welche mit den röm. Kaisern und Königen von Carl V. her . . . bis auf Joseph I. aufgerichtet ꝛc. Frankfurt 1711. v. Riegger Harmonische WC. Josephs II. Prag 1781. Crome WC. Leopolds II. und Franz des II. mit Anmerkungen. Lemgo 1794. Häberlin 1, 182 f. 3, 660.

20) Vgl. v. Riegger a. a. O.

21) J. P. O. art. 8. § 3. Die Streitigkeiten, aus denen das Project der beständigen WC. alsdann hervorging, dauerten von 1633 bis 1711. Pütter Histor. Entw. der Staatsverf. ꝛc. 2, 118. 260. 372. Häberlin 1, 186 f. Ueber Abdrücke des Projectes Pütter Litteratur des Staatsr. 2, 395. vgl. 3, 87.

und daher hießen dergleichen Abcapitulationen capitula contradicta oder passus contradicti [22]).

§ 20. Kurfürstencollegium.

1. Die Zahl der activen Kurfürsten war lange Zeit (von etwa 1380 bis 1708) dadurch geschmälert, daß Böhmen sich seiner Kurstimme thatsächlich enthielt. Rechtlich hingegen wurde die Zahl vermehrt zuerst durch eine für Pfalz, dessen Kurwürde 1623 an Bayern übertragen worden war, zu Ausgleichung dieses Verlustes 1648 errichtete achte Kur [1]), dann durch eine 1692 für Hannover errichtete neunte [2]). Als 1777 Bayern ausstarb, stand sie wieder auf acht. Der Lüneviller Friede und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (unten § 33, 2) endlich, durch welche Köln und Trier wegfielen und die Mainzer Kurstimme nach Regensburg verlegt ward (Kurfürst-Reichserzcanzler), würde jene Zahl auf sechs heruntergebracht haben, hätte nicht dasselbe Reichsgesetz vier neue Kurfürsten creirt: Salzburg (Toscana), Württemberg, Baden, Kurhessen [3]); sodaß am Ende des alten Reiches zehn Kurfürsten vorhanden waren.

2. Nach der Goldenen Bulle ist die Verfassungsform des Reiches die der kurfürstlichen vom Kaiser präsidirten Oligarchie. Er soll alljährlich vier Wochen nach Ostern die Kurfürsten zusammenrufen, um über die Angelegenheiten des Reiches Rath zu pflegen [4]). Daneben wird der schon seit länger (mindestens seit 1338) vorhandene eidliche Verein der Kurfürsten für Aufrechthaltung ihrer

---

22) Ueber diese passus Häberlin 1, 190 f. Leist Staatsr. § 107. II. Schmelzer De auctoritate pactorum Capitulationi Caesareae post informatam perpetuam adjector. Helmstad. 1796.

1) J. P. O. art. 4. § 3. 5. 6. Pfalz wurde Reichserzschatzmeister.

2) Die Litteratur darüber bei Pütter Litt. 3, 147 f. und die Geschichte in Dess. Histor. Entw. 2c. 2, 329 f. Erst 1708 wurde Hannover in das Kurfürsten-Collegium eingeführt; über das ihm zu ertheilende Erzamt wurde bis 1777 gestritten.

3) Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803. § 25. 31. Klüber Ueber Einführung, Rang, Erzämter der neuen Kurfürsten. 1803. Vgl. unten § 33.

4) A. B. c. 12. Vgl. über die Bedeutung dieser Zusage für das Reich c. 3. § 1. c. 24. § 2. Auch was c. 31. über die den Kurfürsten nöthige Sprachkunde gesagt ist, gehört hierher.

Befugniſſe und ihres Anſehens, unio electoralis, Kurverein, anerkannt, und ihm das Recht der Selbſtverſammlung auf ſg. Kurfürſtentagen gewährleiſtet [5]). In Beidem drückt die Goldene Bulle nur das zu ihrer Zeit ſchon geltende Recht aus; denn nach demſelben war das Weſentliche der Reichsregierung beim Kurfürſtencollegium [6]). Während des funfzehnten Jahrhunderts erhielt ſich dieſer Zuſtand, und führte am Reichstage zur Abſonderung des unter kurmainziſchem Vorſitz arbeitenden Collegiums von dem der Fürſten [7]). Gegen Ende des Jahrhunderts jedoch zeigten ſich die Kurfürſten der Sachlage, welche durch Kaiſer Friedrichs III. (1440—1493) Unthätigkeit hervorgerufen wurde [8]), allein nicht mehr gewachſen. Zuerſt zwar hatten ſie die Regierung ihrerſeits in die Hand zu nehmen gedacht [9]); dann aber ſchien doch nur der Reichstag fähig, dem Uebel zu ſteuern. Er trat häufiger zuſammen, als bis dahin, gewann in Folge dieſer vermehrten Arbeit ſeit 1488 eine feſtere Geſchäftsordnung [10]), drängte Maximilian dem I. (1493—1519) die Errichtung des Reichskammergerichtes (1495, unten § 28) ab, beſchloß, da der neue Kaiſer ſich den von ihm gehegten Erwartungen nicht entſprechend zeigte, gleichzeitig Jahresverſammlungen, und machte, als der Kaiſer ſie nicht berief, zwei Male den Verſuch, bedeutende

---

5) A. B. c. 12. § 1. 2. Anerkannt in der WC. Art. 3. § 11. 12. Harnack a. a. O. S. 118 f. 135, woſelbſt S. 119 Note 3 über die echten und unechten Urkunden von Lahnſtein und Renſe. Beſtätigt iſt der Kurverein in der WC. Art. 3. § 5. 6. und beſchworen zuletzt in den Jahren 1790 und 1792 von den damaligen Kurfürſten. Eichhorn § 391. 436. Häberlin 1, 290 f. Ficker Zur Geſch. des Kurvereins zu Renſe. 1853.

6) Dies hat im Anſchluß an Lorenz u. a. Harnack S. 114 f. gut nachgewieſen.

7) Unter kurmainziſchem Directorium kommt es daſelbſt ſchon im 15. Jhdt. vor (Eichhorn § 435. Note e.) und wird dann durch den Reichsabſchied von 1544 § 25, ſowie durch die WC. Art. 3. § 13. beſtätigt.

8) Ranke Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation. 1, 82 f.

9) Schon 1456 fordern ſie den Kaiſer auf, an einem beſtimmten Tage in Nürnberg zu erſcheinen, da ſie ſonſt ihrerſeits thun würden, was ſich gebühre, 1460 wiederholen ſie dies ſchärfer. Im Jahre 1471 ward, weil der Kaiſer nicht komme, der gemeine Pfennig, 1473 die geſammte kaiſerliche Propoſition zurückgewieſen, u. ſ. w. Ranke a. a. O.

10) Er bedurfte regelmäßigerer Formen ſobald er regelmäßige Aufgaben hatte. Ranke a. a. O. So z. B. iſt die ſpäter feſt gewordene Sitte der Deputationen für gewiſſe Geſchäfte 1487 eingeführt.

Theile der Reichsregierung, mittels eines ständigen Ausschusses dafür, selbst zu übernehmen: Reichsregiment von 1500 und von 1520 [11]). Kurfürsten erhielten in diesem Ausschuß nur neben andern Abgeordneten Platz. Unterdeß wurde Deutschland von der reformatorischen Bewegung ergriffen, und es begann der Kampf um die Frage, ob die Verfassung des Reiches das Princip protestantischer Gewissensfreiheit anzuerkennen habe, oder nicht. In diesem Kampfe trat das Kurfürstencollegium, dessen geistliche Mitglieder nebst Bayern gegen diesen Fortschritt der deutschen Staatsentwickelung waren, ohne selbständige Bedeutung zur Seite: er wurde zwischen dem Hause Oesterreich, welches das Reich zum katholischen Einheitsstaate, und der evangelischen Reichstagspartei, die es im Wesentlichen zur Fürstenaristokratie umbilden wollte, ausgefochten, und endete durch den Westphälischen Frieden (1648) zwar in einem Compromiß, aber entschieden nicht im Sinne Oesterreichs. Seitdem hatte das Kurfürstencollegium seine alte hervorragende Bedeutung definitiv verloren.

3. Allerdings blieb an Stelle der Jahresversammlungen (oben Note 4), zu denen es nicht kam, die Ordnung bestehen, daß gewisse Reichsgeschäfte vom Kaiser nicht vorgenommen werden konnten, ohne specielle, schriftlich in sogenannten Willebriefen ertheilte kurfürstliche Einwilligung, die als das Reich vertretende angesehen wurde [12]),

11) Schon auf dem ersten Reichstage K. Maximilians (1495) war dieser Gedanke aufgetaucht, damals aber durch Concessionen (Reichskammergericht) beseitigt worden. Ranke 1, 107 f. Ueber das Reichsregiment von 1500. Daselbst S. 139 f. 143 f. und v. Kraus Das Nürnberger Reichsregiment, Gründung, Verfall. 1500—1502. Innsbruck 1883. Ueber das von 1521 Ranke a. a. O. S. 464 f. 2, 39. 102. 140. — Beide Male bestand das Collegium aus: 1) Einem kaiserlichen Bevollmächtigten. 2) Einem Kurfürsten und wechselnden Abgeordneten der übrigen. 3) Zwei von sechs bestimmten weltlichen und sechs bestimmten geistlichen Fürsten in regelmäßigem Wechsel. 4) Zwei Abgeordneten aus den Oesterreichischen und Burgundischen Landen. 5) Einen von vier bestimmten (Wechsel) Prälaten. 6) Einem aus den Grafen. 7) Zweien aus acht (Wechsel) Städten. Endlich — 8) Sechs Abgeordneten aus sechs zu diesem Zwecke, daher mit Ausschluß der kurfürstlichen, österreichischen und burgundischen Territorien, gebildeten Kreisen: Frankfurt, Schwaben, Bayern, Oberrhein, Niederrhein (Westphalen), Sachsen. Vgl. die Regimentsordnung von 1500, besonders § 5—12.

12) Ohne solche Zustimmung konnte der Kaiser weder Reichsdomainen veräußern oder verpfänden, noch größere Reichslehen oder Privilegien, wie

und ebenso räumte die Wahlcapitulation, indem sie sämmtliche Befugnisse der Kurfürsten anerkannte [13]), denselben allgemein ein, daß sie bei den wichtigeren der vom Kaiser allein vorzunehmenden Geschäften der Reichsregierung (vgl. § 27, 3 und § 32) zuzuziehen seien [14]); auch sollten sie das Recht haben, dem Kaiser Vorschläge zu machen [15]). Aber alle anderen, d. i. alle hervorragenden Angelegenheiten des Reiches werden nach dem Westphälischen Frieden nicht mit dem Kurfürstencollegium allein, sondern mit dem Gesammtreichstage betrieben (§ 32) [16]).

§ 21. Reichslande. Landeshoheit.

1. An diesem Gesammtreichstage hatten, wie bemerkt, neben den Kurfürsten, noch eine große Anzahl anderer Landesobrigkeiten Theil (§ 17), und es kommt zunächst darauf an, die Grundlage kennen zu lernen, auf welcher in der späteren Reichszeit diese Antheilnahme beruhet. Um 1790, vor den französischen Revolutionskriegen, war das Reich in seinem Umfange geringer, als das heutige [1]), zerfiel aber in eine ungleich größere Anzahl relativ selbständiger (§ 15) Gebiete. In Folge von Mediatisirung kleinerer Herrschaften und immer vollständigerem Uebergange der Reichsvogteien (§ 16 Note 2) an benachbarte Landesherren war diese

---

Zoll-, Münz-, Stapelrecht ꝛc. verleihen. WC. Art. 8. § 2. 23. Art. 9. § 6. Art. 10. § 1. 7. Art. 11. § 10. — In der Goldenen Bulle ist von diesen Willebriefen nicht die Rede; aber im Uebrigen sind sie alt. Ueber Veräußerungen von Domainen (res vel bona imperii) z. B. wird schon unter Rudolf von Habsburg (Nürnberg 9. Aug. 1288. Pertz Mon. Leg. 2, 435) bestimmt, daß alle seit einer gewissen Zeit ohne solchen Consens geschehenen nichtig sein sollten. Auch zur Zeit Carls IV. waren sie völlig in Uebung: s. Harnack S. 116 f. 139.

13) S. d. vorhergehenden Anmerkungen.

14) WC. Art. 3. § 1—4. 20. Art. 11. § 21. Art. 6. § 2.

15) Sie thaten dies in s. g. Collegialschreiben. WC. Art. 3. § 3. Art. 30. § 3. Häberlin 1, 192 f.

16) I. P. O. art. 8. § 2. WC. Art. 4 § 1. Art. 3. § 3.

1) Es gehörten damals noch dazu: Deutsch-Oesterreich, Böhmen und das heutige Belgien. Dagegen nicht: Ost- und Westpreußen, Posen, Schleswig und das heutige Reichsland. Vgl. H. Conring De finibus Germaniae. Helmstad 1654. J. J. Moser Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. Frankfurt 1766. Häberlin 1, 42 f.; woselbst auch über die Reichsrechte in Italien.

Zahl zwar gegen früher schon verringert, betrug aber, die reichsritterschaftlichen Gebiete (§ 25, 3) ungerechnet, noch weit über dreihundert [2]). Theils in weltlicher, theils in geistlicher (§ 13 fg.) Hand waren sie von der verschiedensten Größe, die Mehrzahl monarchisch, eine Reihe (damals noch 51) Stadtgemeinden, die für ihr Weichbild in Besitz der Landesherrschaft gekommen waren, republikanisch verfaßt [3]).

2. Die landesherrlichen Befugnisse (§ 15) hatten sich, wiederum von der Reichsritterschaft abgesehen, zur „Landeshoheit" entwickelt [3a]). Schon im vierzehnten Jahrhundert machte sich bei Obrigkeiten und Unterthanen der Gedanke geltend, daß die landesobrigkeitliche Gewalt einen der Königsgewalt analogen öffentlichen Beruf verleihe, und die Pflicht auflege, Friede und Recht zu erhalten [4]). In diesem Sinne dehnte sich die Vogtei, protectio, welche der Landesherr ursprünglich bloß über diejenigen Landes-

---

2) Es waren 324 kreisständische und mehrere zum Kreisverband nicht gehörige Territorien, sowie 1475 reichsritterschaftliche Gebiete. v. Lancizolle Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege 2c. Berlin 1830.

3) Ueber ihre Geschichte s. Eichhorn § 234. b. § 243. a. E. § 290 a. E. § 400 f. 431 f. Walter § 246. 261. 312. 353. 375. und die bei Dahlmann Quellenkunde der Deutschen Geschichte Aufl. 4, von Waitz S. 68 f. und bei Schulte Rechtsgesch. § 80. 103. angeführte Litteratur. Ueber die reichsstädtische Verfassung der späteren Zeit s. J. J. Moser Von den deutschen Reichsstädten 1767 und Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772.

3a) Eichhorn § 223. 290. 299 f. 418. 540 f. Walter § 280 f. 362. J. J. Moser Von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt. 1773. Von der Landeshoheit in Justizsachen, Militärsachen, Regierungssachen. 1772. — in Cameralsachen, Polizeisachen, Gnadensachen, Steuersachen u. s. w. sowie im Geistlichen. 1773. Pütter Beiträge 2c. 1, 109 f. Sonstige Litteratur bei Pütter Litt. 3, 53 f. und von Neueren K. S. Zachariä Geist der deutschen Territorialverfassung. 1800 und v. Eppelen Ueber das Princip der deutschen Territorialverfassung. 1803. Berchtold Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland. 1862. Konr. Maurer in Bluntschli's Staatswörterbuch, Art. Landeshoheit. Sonstige Litteratur Zachariä Staatsrecht § 61.

4) S. § 16 und § 22. Note 1. Vgl. auch unten Note 13. — Ein denkwürdiges Beispiel landesherrlichen Bewußtseins von diesem Berufe ist die bei Jacobi Lüneburgische Landtagsabschiede, Hannover 1794, 1, 49 mitgetheilte Assecuration der braunschweigischen Herzöge Bernhard und Heinrich von 1392 (Abgedruckt bei Zachariä Staatsr. § 61, Note 6).

einwohner geübt hatte, die in dies Schutzverhältniß eingetreten und aufgenommen worden waren, allmälig über sämmtliche Landesgenossen aus, und ward von denselben anerkannt und erwiedert durch „Treue und Gewärtigkeit“ (Hulde), die ehemals bloß den Vasallen obgelegen hatte [5]), nun aber (vierzehntes Jahrhundert) von allen Unterthanen mittels allgemeiner Huldigung angelobt zu werden begann [6]). Dann vermittelte die Reformation einen wesentlichen Fortschritt in der landesherrlichen Machtstellung theils durch Begründung eines materiellen Zuwachses an Regierungsrechten [7]), theils und noch mehr indem sie den gottverliehenen Beruf, daher das göttliche Recht, aller also auch der Landesobrigkeit betonte und damit den idealen Werth der landesherrlichen Gewalt hob. Gleichzeitig wirkten in das deutsche Staatsrecht eindringende humanistische und römischrechtliche Ideen. Die Romanisten vindicirten dem deutschen Fürsten die weitgehenden Befugnisse des römischen Princeps und die Humanisten wandten auf das deutsche Einzelterritorium den antiken Staatsgedanken an, daß jeder Staatsangehörige als bloßer Theil des Staatsganzen sich dem Wohle desselben (publica salus) unterzuordnen habe; ein Gedanke, der, indem er nur für das Territorium, nicht für das Reich zur Geltung kam [8]), die Gestaltung des Landes zum Staate, des Reiches zum Bunde ideal entschieden hat. Wie die Unterthanen in Folge solcher Anschauungen mehr als früher von der Regierung erwarteten (Schulen, Landstraßen u. s. w.), so erhielten sie durch dieselben auch neue und größere Pflichten auferlegt. Der Westphälische Friede aber (§ 20, 2) gewährleistete den Landesherren nicht bloß ihre durch die Reformation

5) Als Lehenstreue qualificirt blieb sie auch ihnen allein. Die von den Unterthanen als solche geschuldete Treue ist nur ein Analogon davon.

6) Pfeffinger Vitriar. illustr. 4, 1 f. (lib. 3, tit. 19). v. Löw Gesch. der deutschen Reichsverfassung. Heidelberg 1832 S. 219.

7) Der protestantische Landesherr — und außer Oesterreich und Bayern wurden die weltlichen deutschen Fürsten alle protestantisch — erwarb das Kirchenregiment, die bisher beim Kaiser gewesene Advocatie, und Vieles vom Kirchenvermögen (Meier Lehrbuch des Kirchenrechtes. Göttingen 1869 § 57 f.); der römischkatholische Landesherr erwarb Nominations-, Aufsichts- und Besteuerungsbefugnisse in Bezug auf die Kirche und vielfach die Gelegenheit, unbequeme Landstände in der Gegenreformation zu unterdrücken. Ranke Gesch. der Päpste 1, 333 f. 2, 37 f. 123 f.

8) Opfer für das Reich wollte kein Landesherr bringen.

erworbenen neuen Regierungsbefugniſſe, ſondern vermehrte ihre Hoheitsrechte auch poſitiv durch Verleihung des Rechtes der Bündniſſe und des Krieges [9]). Wichtiger noch war, daß er ihnen die gewonnene Geſammtſtellung gegenüber Jedermann, den Kaiſer nicht ausgenommen, ſicherte, und dabei den Anlaß zu Ausbildung eines ihre verſchiedenartigen und verſchieden erworbenen Hoheitsrechte zuſammenfaſſenden Collectivbegriffes gab, der wichtig geworden iſt für deren Weiterentwickelung: jus territorii oder territoriale, Landesherrlichkeit, hohe Landesobrigkeit, Landeshoheit [10]). Ueber die Frage, wer ſie beſitze, entſcheidet nach wie vor (§ 15, 2. § 16, 2) der Beſitz der oberen Civilgerichtsbarkeit [11]). Ein nahe-

9) Recht der Bündniſſe, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam. I. P. O. art. 8. § 2. Das Recht des Krieges liegt zum Theil hierin; war aber beſchränkt. Ibid. art. 17. § 5—7.

10) Die Hauptſtelle iſt I. P. O. art. 8. § 1: omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis (im deutſchen Text „Hohe Landesobrigkeit". Ueber Synonyma ſ. Moſer Von der Landeshoh. überh. S. 3) tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione .... ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam (alſo auch nicht vom Kaiſer) sub quocunque praetextu .... turbari possint vel debeant. Ibid. § 30 ebenſo: jus territorii et superioritatis, und Instr. Pac. Monast. § 74. 87 (Abtretung des Elſaß) neben einer ähnlichen Aufzählung: supremum dominium. Vgl. Pütter Hiſtor. Entw. der deutſchen Reichsverfaſſung 2, 82. 159. — Früher hatte es an einem ſolchen Collectivbegriffe gefehlt und waren nur die einzelnen landesherrlichen Rechte aufgezählt worden. So in der Const. Friderici II. von 1232, oben § 15. Note 1, in der A. B. cap. 13. § 1. 3. und in der Wahlcap. von 1519 Art. 1. § 2: „Die Stände bei ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen Jeden bei ſeinem Stand und Weſen zu laſſen". — Indeß auch noch nach dem Weſtphäliſchen Frieden wurde jener Collectivbegriff nicht ſo bald allgemein; vielmehr hat die Wahlcapitulation ihn erſt 1790 wenigſtens in der Anwendung „Landeshoheits- und Regierungsſachen" (Art. 1. § 8 — Crome WC. Leopolds II. und Franz II. Lemgo 1794. S. 26) aufgenommen, bis zu Ende des Reiches aber bloß die „Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten und Privilegien" der Fürſten, und daß ſie ſich den Unterthanen gegenüber „bei ihren hergebrachten und habenden landesherrlichen und herrlichen Juribus" ſollen manuteniren können, beſtätigt. WC. Franz II. (1792) Art. 1. § 9. Art. 15. § 8. — Vgl. über den Begriff der Landeshoheit Pütter Beitr. 1, 319 f. 2, 267. Moſer Landeshoh. überh. S. 42. 206.

11) Wer die Civiljurisdiction im Lande nicht hatte, galt nicht für den

liegender Irrthum, das landesherrliche Regierungsrecht als Qualification des Grundeigenthums anzusehen (sg. dominium sublime), ist zur Reichszeit niemals vollkommen überwunden worden [12]).

3. In der That legte die Landeshoheit nicht alle Pflichten einer vollen Staatsgewalt auf. Vielmehr überließ sie wesentliche Staatsaufgaben, z. B. in Betreff des Rechtsschutzes, an Kaiser und Reich, denen jeder Landesherr trotz seiner relativen Selbständigkeit, obwohl sie von der Theorie gelegentlich sogar Souverainetät (suprematus, supremitas, suprematia) genannt wurde [13]), unter-

---

Landesherrn: dagegen Criminaljurisdiction und Blutbann keine so nothwendigen Theile der Landeshoheit waren (I. P. O. art. 5. § 44), und namentlich den Reichsrittern nicht selten fehlten. Leist Staatsr. § 166. Ueber den Zusammenhang dieser Grundsätze mit dem Ursprunge der Fürstenwürde aus dem alten Grafenamte s. Eichhorn Rechtsgesch. § 396. 418 und die in vor. Note angeführte Const. Frid. und A. B.

12) Im Zusammenhange theils mit dem schon von Friedrich II. 1232 gebrauchten Ausdrucke domini terrae (§ 15. Note 1), theils damit, daß beim Erwerbe der Regierungsrechte, mochte er lehenrechtlich, oder nach Landrecht geschehen, dieselben als Accessorien von Grund und Boden erschienen. Wenigstens in der späteren Reichszeit; denn früher war bei den nach Landrecht erworbenen Territorien auch neben dem Landerwerbe noch eine eigene kaiserliche Beleihung mit den Regierungsrechten nöthig gewesen (§ 13. Note 7 f.). Im Sachsensp. III. 64. § 5 zeigt sich der Uebergang von der älteren zur neueren Ansicht.

13) Ueber diese Bedeutung des Wortes s. Moser Von der Landeshoheit überh. S. 19 f. Sie schließt sich der an, in welcher es im Mittelalter eine von gewissen außerdeutschen Landesherren beanspruchte Unabhängigkeit von der Weltherrschaft des Kaisers (§ 27.) bezeichnete. Wie hierbei z. B. für Frankreich die völlige, so bedeutet es in Deutschland die relative Selbständigkeit der Landesherrschaft gegenüber dem Kaiser und betont die Natur derselben als einer der kaiserlichen Gewalt gleichartigen Staatsgewalt. Die Rechtsparömie „Jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande" oder tantum valet Status in Territorio, quantum Imperator in Imperio hebt dieselbe Qualification hervor. Moser S. 311 f. Pütter Beiträge 1, 15 f. 317 f. Gönner Staatsrecht § 228. — Kaiser und Reich allerdings erkannten diese Auffassung nicht an, sondern der Kaiser lehnte bei Berathung von I. P. O. art. 8. § 1 (oben Note 10) die von Frankreich versuchte Bezeichnung der Landeshoheit als Souverainetät ab, weil allein Er im Reiche souverain sei. Eichhorn Rechtsgeschichte § 516. Note b. In späterer Zeit ist der Ausdruck Souverainetät gelegentlich mit der factisch größeren Unabhängigkeit in Verbindung gebracht worden, deren Oesterreich und Preußen auch für ihre Reichslande sich bedienten; wiewohl eigentliche Souverainetät ihnen nur für ihre zum Reiche nicht gehörigen Besitzungen zukam. Vgl. § 32, 3.

worfen, „subordinirt" blieb. Diese Subordination war theils auf das Lehensverhältniß zurückzuführen, theils auf das ursprüngliche Beamten- und das allgemeine Unterthanenverhältniß des Landesherrn [14]). Lehenrechtlich ist seine Treupflicht gegen den Kaiser: er darf wider ihn nichts Feindliches unternehmen, namentlich kein Bündniß gegen das Reich eingehen (oben Note 9), kann durch Felonie oder Quasifelonie, wie ein anderer Lehensmann, sein Recht verlieren, und darf ein Gebiet, welches beim Aussterben des belehnten Stammes an den Kaiser als Lehnsherrn zurückfallen würde, ohne dessen Einwilligung nicht veräußern [15]). Andersartig ist, daß der Landesherr sein Land, wenn auch kein Lehen, vom Reiche und dessen Verfassung nicht trennen [16]), daß er den Reichsgesetzen, denen als solchen in allen Reichsterritorien unmittelbare Geltung zukommt [17]), mit seiner Landesgesetzgebung und sonstigen Uebung der Landeshoheit nicht zuwiderhandeln, sich und sein Land der Reichsgerichtsbarkeit (§ 28) nicht entziehen, Selbsthülfe gegen Mitstände sich nicht herausnehmen darf [18]). Vielmehr war er zu guter Nachbarschaft, namentlich zu Gestattung der Nacheile bei Verfolgungen auf frischer That und zur Erlaubnißertheilung an Angehörige anderer Reichslande, innerhalb seines Gebietes zu reisen und ihr Gewerbe zu treiben, ausdrücklich verpflichtet [19]). Auch daß zwischen Reichsständen Verjährung vorkommen konnte, beruhete

14) Ueber die „Subordination" s. im Allgemeinen Pütter Beiträge 1. 299 f. und Histor. Entw. 2, 183. Häberlin Staatsr. 2, 80 f. — Insofern kaiserliche und landesherrliche Gewalt sich sonach in die Landesregierung theilen, kann man sie als Complemente bezeichnen. Wenn aber der Landesherr, soweit seine Landeshoheit geht, den Kaiser auch ausschließt, so muß er sein Recht doch üben in Treue gegen das Reich und Reichsrecht, und der Kaiser hat die Aufsicht, daß dies geschehe. Landesherren konnten wegen Verletzung solcher Pflichten sowohl civil, als criminell belangt werden (§ 28. Note 6).

15) Reichsabsch. von 1548 § 52 f. Wahlcap. Art. 10.

16) S. darüber Pütter Litterat. des Staatsr. 3, 305 und als Beispiel I. P. O. art. 5. § 50 f.; sowie wegen gewisser Einschränkungen des Kaisers Wahlcap. Art. 7. § 50. Art. 15. § 2.

17) Hierüber s. die verschiedenen Landfrieden, insbesondere den von 1548 prooem. u. § 1 und I. P. O. art. 17. § 7. Sowie über Ausnahmen Ibid. § 5. 6. Wahlcap. Art. 8. § 16. 10. Vgl. auch folgende Note.

18) J. J. Moser Nachbarliches Staatsrecht (1773). Pütter Beitrr. 1, 293 f. Vgl. oben § 24. Note 6, nnd Landfrieden von 1548 § 1., I. P. O. art. 9. § 1. 2, Wahlcap. Art. 8. § 6. 7.

auf ihrer Unterstellung unter die Reichsgerichtsbarkeit, also auf ihrer Eigenschaft als Unterthanen [19]).

§ 22. Reichslande. Landstände.

1. Von dieser Subordination und von den nicht viel bedeutenden kaiserlichen Reservaten (§ 16 Note 8. § 27, 3) abgesehen, kam die Macht wenigstens der bedeutenderen Landesregierungen wahrer Staatsgewalt im Allgemeinen gleich [1]); denn sie verlieh das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, der Finanz- und Landespolizeigewalt, der Militärhoheit und der Vertretung nach Außen. Nur hatte sie regelmäßig auch noch im Inneren des Territoriums eine Schranke an den Befugnissen von ihr gegenüberstehenden Landständen [2]).

2. Als die deutschen Territorien zuerst durch die Landesherrschaften

19) Die Verjährung ist ein wesentlich privatrechtliches Institut, welches, im Unterschiede von der s. g. unvordenklichen Zeit, eine über den Betheiligten stehende gemeinsame Staats- (Gerichts-) Gewalt voraussetzt. Indeß war schon zur Reichszeit nicht ganz außer Streit, inwieweit sie zwischen Reichsständen Anwendung finden könne. Vgl. Pütter a. a. O. S. 298. Schnaubert Staatsr. § 82 und von Aelteren Moser Von der Landeshoh. überh. S. 88 f. und Deutsch. Staatsr. 43, 381 f.

1) Schon Monzambanus (Samuel v. Pufendorf s. § 39.) de statu Imperii Germ. 1667. Cap. 6. § 2 und 8 sagt: — omnes Principatus saeculares, ecclesiastici ...., nec non Comitatus, Monarchiarum instar gerunt. Cum hoc tamen discrimine, quod alicubi Principum potestas sit absoluta, alicubi limitata per certa pacta cum Statibus, quos vocant, seu Ordinibus Provincialibus..... Nam nemo ex Germaniae Ordinibus admiserit, ditiones sibi subjectas magis ad Imperatorem, quam ad se pertinere, aut sibi istius magis, quam proprium commodum in iisdem gubernandis esse respiciendum. Quin eousque sibi quisque tendit, ut bellum in alios Status aut exteros sumere, foedera cum aliis Statibus aut exteris inire non dubitent, inconsulto Imperatore, quicunque viribus suis sociorumque confidunt u. dgl. m.

2) Die ältere Litteratur s. bei Pütter Litt. 2, 275 f. 305 f., die neuere bei Unger Gesch. der deutschen Landstände. (2 Bde.) Göttingen 1844 Anf., Zachariä Staatsr. § 108., v. Mohl Zur Gesch. u. Litteratur der Staatswissensch. 2, 324. Note — Vgl. besonders J. J. Moser Von der D. Reichsstände Landen, deren Landständen ꝛc. Frankfurt 1769, Pütter Beitrr. 1, 107 f. Unger a. a. O. Krüger De veterum in Germania provincialium ordinum origine atque natura. Gotting. 1843. Konr. Maurer in Bluntschli's Staatswörterbuch Art. Landstände. Eichhorn Rechtsgeschichte § 423 f. Walter § 366. Schulte § 77.

gestaltet wurden (§ 13, 3), fanden diese innerhalb ihrer Lande Prälaten, Ritter und bald auch Städte als locale mit bestimmten Rechten versehene Obrigkeiten bereits vor: jeder Stand zu Verfolgung gemeinsamer Interessen genossenschaftlich in sich verbunden, die Prälaten kirchlich, die Ritter zünftig, die Städte durch sociale Innungen [3]). Von selbst machte sich Dies auch in den neuentstehenden territorialstaatlichen Beziehungen geltend: wozu ein Anhalt zwar schon in der bisherigen Rechtssitte, namentlich den Provinzialversammlungen (§ 15, 3), gegeben war [4]), was sich aber nun weiter, und zwar in gleichem Schritte mit der Ausbildung der Landeshoheit ausbildete in Folge der Bedürfnisse des Landeshaushaltes. Jedes landesherrliche Recht galt nach damaliger Anschauung für ein vom Landesherrn, nach Art eines heutigen Privatrechtes, auf eigene Kosten [5]) zu übendes; den Gedanken, daß die Unterthanen ihm bloß um ihm regieren zu helfen, ohne specielle Gegenleistung, Etwas zahlen müßten, hatte man noch nicht [6]). Aber in Noth durften sie ihn, vermöge ihrer Treupflicht (§ 21 Note 6. 7) nicht lassen. Fehlte es ihm also an Geld, so forderte er von Prälaten, Rittern und Städten Hülfe [7]), diese hingegen konnten Nachweis der Noth, also Einsicht in den Landeshaushalt, allenfalls

3) Die Ausdehnung jedes der genannten Stände über die Grenzen nicht bloß des Territoriums, sondern selbst der deutschen Nationalität hinaus gehört zu den mit der gesellschaftlichen Natur dieser Stände (§ 5) zusammenhängenden Characterzügen. Jeder Stand war als Interessenverband eine Einheit, und die Dazugehörigen mit dessen auswärtigen Gliedern enger verbunden, als mit den inländischen eines anderen Standes.

4) S. darüber besonders Unger a. a. O. Jeder auf diesen Landtagen erscheinende Stand hatte bereits ein Rechtsverhältniß zu dem Territorialherrn als solchem: die Geistlichen das der Voigtei, der Adel das des Lehens, die Städte besaßen Privilegien, Stadtrechte ꝛc., nicht selten auch aus der Gutsherrlichkeit stammende Beziehungen.

5) Bestritten aus Domanium und Regalien. Vgl. § 15.

6) Auch das Reichs-Besteuerungsrecht ist neuer: die erste Reichssteuer datirt von 1422 (§ 31 Note 5). Ueber die Beden, welche überwiegend guts- und schutzherrlicher Natur waren, s. § 15 Note 7 f.

7) Aus seinem Domanium entnahm er dergleichen Hülfe nicht, weil er sie überhaupt nur wenn dasselbe nicht mehr leistungsfähig war forderte. Von den Gutsunterthanen der Prälaten und Ritter aber konnte er sie bloß durch Vermittelung oder Gestattung ihrer Herren erlangen. Mit den Städten ward Anfangs oft besonders verhandelt, dann kamen auch sie zu Landtag. Vgl. die Litteratur Note 1.

Rechnungslegung, Garantieen wegen Verwendung des zu Zahlenden verlangen. Da nun der Landeshaushalt von dem der landesherrlichen Familie noch nicht getrennt war, so lagen hier in Betreff der Nothwendigkeit gemachter oder zu machender Ausgaben Streitigkeiten nahe, für deren Vermeidung der Herr Concessionen zu machen geneigt sein mußte, und die Stände erreichten daher von ihm im Laufe der Zeit oft noch andere, als die obigen Einräumungen, wenn sie durch dieselben ihre Bereitwilligkeit, Zahlungen zu leisten, bedingten: z. B. den Erlaß bestimmter Gesetze, Abstellung von Uebelständen, vor Allem Privilegien hinsichtlich ihrer eigenen corporativen Verfassung. Auf diese Art erlangten sie nicht bloß einheitliche Organisation als landständisches Corpus [8]), sondern in dieser Eigenschaft auch eine dauernde Mitwirkung bei der Finanzwirthschaft des Landes und bedeutenden Einfluß auf fast sämmtliche zur Landesregierung gehörige Geschäfte. Unter Umständen haben sie diese Regierung direct in die Hand genommen. Das Recht der Steuerbewilligung erlangten sie allenthalben; sonst war der Umfang ihrer Rechte nicht in allen Territorien gleich, hing vielmehr von dem concreten Inhalte der ihnen darüber ertheilten landesherrlichen sg. Privilegien [9]) ab, die sie sich bei passender Gelegenheit vertragsmäßig hatten geben oder bestätigen lassen [10]). Zu deren Schutz

8) Durch Vereinigung zu Einer Corporation der „Gemeinen Landschaft." Eichhorn Rechtsgeschichte § 423 f. Vorher verhandelte jeder Stand für sich; oft waren nicht alle drei vertreten, oder versammelten sich an verschiedenen Orten. Nur allmälig gestaltete sich ihre Vereinigung, und erst damit das Institut der Landstände als solches und der Gedanke der Landesrepräsentation. Ist jenes Zusammentreten durch Steuerbewilligungen, Landfrieden, Successionsstreitigkeiten, Uebergang des Landes an neue Landesherren u. dgl. motivirt, so bildet sich der Landespatriotismus immer kräftiger durch gleiche Schicksale, Rechte, Kämpfe aus und zeigt sich im Zusammenhalten der Stände bei Abwesenheit der Fürsten, Streit in der landesherrlichen Familie u. dgl. m. Auch die beginnende Aufzeichnung von Landrechten steht damit in Wechselwirkung. Daß bei allen solchen Gelegenheiten „das Land" durch die Stände vertreten werde, war nicht bezweifelt.

9) Vgl. Eichhorn § 427. Moser S. 837 f. 949 f. — 1124. Durch eine allgemeinere Norm lassen sich die Rechte damaliger Stände weder positiv, noch negativ begrenzen. Lünig Collectio nova, worin der mittelbaren und landsässigen Ritterschaft in Deutschland ... Prärogativen ꝛc., Privilegien und Freiheiten enthalten sind. — 2 Bde. Fol. 1730. —

10) Hauptsächlich bei jedem Regierungsantritt eines neuen Landesherrn.

waren ihnen in vielen Territorien zwei wichtige Rechte eingeräumt: das der Selbstversammlung und, falls der Landesherr jene Zusagen verletzen oder sein Nachfolger sie nicht rechtzeitig erneuern würde, das des bewaffneten Widerstandes [11]).

3. In den meisten Punkten war die landständische Macht solchergestalt etwa um 1350 bereits entwickelt [12]), und blieb etwa zwei Jahrhunderte hindurch in voller Kraft. Von da an gerieth sie in Verfall: zwar aus verschiedenen Gründen [13]), hauptsächlich aber weil die in die Bahnen des Staates einlenkende Entwickelung der Territorien (§ 21) dem vielmehr auf socialen Gedanken beruhenden Nebeneinander landesherrlicher und ständischer als gleichartig behandelter Befugnisse [14]) keinen Raum mehr ließ, die Landstände aber nichtsdestoweniger hieran festhielten. Indem ihren socialen Sonderinteressen gegenüber die Landesherrschaften staatliche Pflichten geltend machten, hatten sie nicht bloß die humanistisch-romanistische Theorie für sich [15]), sondern die innere Noth-

---

Die Wechselbeziehung zwischen der Huldigung und solchen Bestätigungen ist, wo alte Stände bestehen, bis auf diesen Tag erhalten.

11) Eichhorn § 424. Note q. folg. § 427. Note o. Moser S. 1180. 1519 f. Jacobi Samml. der (Lüneb.) Landtagsabsch. 1, 33 f. 73. Die Treue ist eine gegenseitige, vertragsmäßige; ihr Bruch führt zur Fehde. Unger 2, 251 f.

12) Eichhorn § 423. Unger Th. 2. Eine historische Zusammenstellung mit Belegen giebt Zachariä Staatsr. § 108. Note 4. Die Entwickelung trat nicht allenthalben gleichzeitig ein.

13) Eichhorn § 546. 596. — Neben dem Wegfall des ständischen Fehderechtes durch den Allgem. Landfrieden, und der Veränderung des Heerwesens sind solche Gründe z. B, daß bei fortschreitender Staatsentwickelung eine immer größere Zahl vom Landesherrn allein in die Hand genommener Staatsanstalten entstand, wie die Polizei u. a., während die Stände sich beschränkten, hergebrachte Rechte bloß zu vertheidigen, unter denen besonders die Steuerfreiheit der Ritterschaft ihr den allgemeinen Landesinteressen gegenüber nicht selten eine schiefe Stellung gab. Ferner daß seit der Entdeckung von America die Geldverhältnisse sich änderten und daß durch den dreißigjährigen Krieg die bestehenden Ordnungen zerstört wurden. S. auch Note 15.

14) Die ständischen Rechte hatten in dieser Beziehung gleiche Natur mit den landesherrlichen. Vgl. oben § 15.

15) Die Romanisten faßten das ständische Recht als eine auf (widerruflichem) Privilegium beruhende Ausnahme von der Regel der landesherrlichen Omnipotenz. Eichhorn § 425 u. f. Ebenso die Naturrechtslehrer; s. unten § 38 a. E. 39. Joh. Ad. Ickstadt Vindiciae territorialis potestatis ad-

wendigkeit der Natur der Sache [16]); namentlich in den größeren Territorien gelangten sie daher, wenn auch nicht ohne Gewalt, zu dem Erfolge, die Stände zurückzudrängen [17]). Diese besaßen um Ende vorigen Jahrhunderts nur noch in wenigen Ländern volle Bedeutung [18]), wurden in manchen thatsächlich nicht mehr berufen [19]), und fehlten in andern völlig [20]). Fast allenthalben wurde ein großer Theil ihrer Geschäfte durch ständige Ausschüsse besorgt [21]). Von ihrer alten Competenz aber war den Ständen in den meisten Territorien Nichts mehr als ein beschränktes Steuerbewilligungsrecht und einige Mitwirkung bei der Legislation übrig [22]); während Landespolizei, Militärwesen und Auswärtiges ausschließlich in landesherrlichem Besitz war.

---

versus capitulationum, compactatorum et litterarum abusus. Monach. 1759. ist durch J. J. Mosers Widerspruch (deutsche Uebers. der Schrift mit widerlegenden Anmm. 1765 und Von der Reichsst. Landen S. 411. 839 f. 1146 f. 1187 f. u. ö.) berühmt geworden. Neuere Vertheidiger derselben Meinung sind z. B. Gönner Staatsrecht (1804) § 256 und Karl Sal. Zachariä Ueber das ausschließliche Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den sächsischen Landtagen. Leipzig 1805.

16) Dadurch auch die öffentliche Meinung, welche sich besonders gegen mancherlei ständische Mißbräuche richtete. Häberlin 2, 74 ff.

17) S. z. B. über Preußen Ranke Preußische Geschichte (1837) 1, 56 f. 450 f. Moser a. a. O. S. 1142. 1147. Und allgemeiner Das. S. 398 f. Die Reichsgewalt war zum Schutze der Stände zu schwach geworden, nahm vielmehr gegen sie Partei, indem sie im Jüngsten Reichsabschiede von 1654. § 180 deren Steuerbewilligungsrecht bei Reichsdefensionskosten beschränkte (über die Ausdehnung auf Reichstagskosten, 1670, und den mißlungenen Versuch, die Bestimmung auch auf das Landeskriegsbudget auszudehnen, 1671, s. Pütter Histor. Entw. 2, 271 f., Eichhorn § 547), und in der Wahlcapitulat. Art. 15 sich wenigstens die Hände band, ihnen zu helfen.

18) Moser a. a. O. (1769) S. 410 nennt Kurbraunschweig, Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Württemberg und im Allgemeinen die geistlichen Territorien. Hinzufügen kann man Hessen-Cassel, Braunschweig-Wolfenbüttel und die sächsischen Lande. Eichhorn § 596. Eine Uebersicht der Länder, wo damals überhaupt noch Landtage gehalten wurden, giebt Moser a. a. O. S. 1387.

19) Moser a. a. O. nennt die Kurbrandenburgischen Lande, nebst Anspach und Bayreuth. Vgl. Note 17 und Eichhorn § 596 Note d., sowie über Bayern und Oberpfalz Das. § 580.

20) Unten § 39, 2. und Pütter a. a. O.

21) Hierin waltete vielerlei Mißbrauch. S. über Bayern Eichhorn § 580 a. E. und überhaupt Moser S. 765 f. Häberlin 2, 69 f.

22) Häberlin 2, 45 f. 71 f. Vgl. oben Note 17.

4. Immerhin existirte damit noch ein nicht unwichtiger Antheil des Landes an der Regierung. Denn die Stände repräsentirten theils als locale zur Rechtsvertretung ihrer Unterthanen verpflichtete Obrigkeiten, theils weil sie dem Landesherrn gegenüber die Landesverfassung zu vertheidigen und allgemeine Interessen der Landeseinwohner zu vertreten hatten, soweit ihre Privilegien reichten, wirklich das Land. Wobei sie keineswegs lediglich an der Ausübung der Hoheitsrechte, sondern mehrfach auch an deren Innehabung theilnahmen [23]). Noch galt für unzweifelhaft, daß die meisten von diesen Rechten an Einzelne oder an Corporationen ebensowohl gelangen könnten, wie der Landesherrschaft zustehen; und da jedes wohlerworbene Recht, mochte es gehören, wem es wollte, von den Reichsgerichten (§ 28) gleichmäßig zu schützen war, so hatte in dergleichen Befugnissen der Landstände, der Corporationen oder Privater die Landeshoheit ihre positive rechtliche Grenze.

§ 23. Reichsstandschaft.

1. Von den in § 21, 1 erwähnten mehr als dreihundert Reichslanden gaben zweihundertsechsundsechzig (wenigstens waren es 1792 so viele) ihrer Landesobrigkeit Pflicht und Recht, auf dem Reichstage an Ausübung der Reichsregierung Antheil zu nehmen: die „Reichsstandschaft" (§ 20 a. E.) Sie mußte geübt werden persönlich oder durch Bevollmächtigte [1]). Solche mit Reichsstandschaft ausgestattete Lande waren die damals acht Kurfürstenthümer, ferner 69 geistliche und 138 weltliche monarchisch verfaßte Territorien, endlich die vorhandenen 51 Reichsstädte (§ 21 Note 3) [2]). Kur-

23) Ueber dies s. g. Mitregierungsrecht der Stände s. Pütter Beiträge 1, 179 f. Leist Staatsr. § 53. III. Es beruht darauf, daß die Landeshoheit keine wahre Staatsgewalt war und ihre einzelnen Bestandtheile sehr wohl auch Privaten gehören konnten. — Ueber das ständische Repräsentationsrecht s. Moser S. 716. 843 f. 1300. Jacobi Vers. Auflösung einiger Zweifel (A. F. H. Posse's (1794) u. C. H. Lang's (1796) über das Alter und die Repräsentationsrechte der Landstände. Hannover 1798. S. 76 f. Leist Staatsr. § 54. II. Daß von den Ständen auch Domanialinsassen und Beamte bei der Steuerbewilligung repräsentirt werden, kommt zwar vor (Leist a. a. O. Pütter S. 182), ist aber in ähnlicher Weise, wie die Steuerbefreiung der Ritterschaft (Eichhorn § 547. 595), incorrect.

1) „Von Haus aus" konnte man an den Reichsgeschäften nicht theilnehmen.

2) v. Lancizolle Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse 1830. S. 1—12.

fürsten, Fürsten, Grafen und Herren besaßen dies Recht schon von langer Zeit her (§ 17); die Städte hatten seit dem Interregnum Zutritt zum Reichstage, was in ihrer auf Reichthum und Verbindungen basirten Macht beruhete [3]), seit 1487 erschienen sie regelmäßig, jedoch beriethen und beschlossen sie von jeher für sich [4]). Seit Entstehung des Kurfürstencollegiums gliederte sich daher die Reichsversammlung in drei verschiedene Reichstagscollegien: das der Kurfürsten, das der Fürsten (Grafen und Herren) und das der Städte. Vom Kurfürstencollegium s. § 20, vom Städtecollegium s. Note 4, vom Fürstenrathe ist hier zu handeln:

2. Das Stimmrecht in diesem Collegium, wo seit sehr früher Zeit neben den fürstlichen Virilstimmen auch einige gräfliche Curiatstimmen bestanden [5]), war anfangs ein persönliches, an den fürstlichen oder gräflichen Stand (§ 14, 4) geknüpftes, also mit diesem

3) Eichhorn § 435. Walter § 242. Note 9. 10. § 261. Ranke Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation 1841. 1, 86.

4) Ein unbestrittenes Decisivvotum besaßen sie erst seit 1648: I. P. O. art. 8. § 4. — Vorher hatten sie sich an das von ihnen nicht mit Beschlossene nicht gebunden. In der spätesten Reichszeit stimmten sie in manchen Dingen nicht mit: Wahlcap. Art. 1. § 5. Art. 11. § 10. RD.Hauptschluß v. 1803. § 25. Nach einer seit 1474 von ihnen angenommenen Stimmordnung theilten sie sich in die rheinische (14. auch wetterauische, thüringische und sächsische Städte) und schwäbische (37. auch fränkische Städte) Bank. Auf ihrer Bank hatte jede Stadt eine Virilstimme. Das Directorium führte diejenige Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde, seit 1663 also Regensburg. J. J. Moser Von den Deutschen Reichsstädten. 1767. S. 1041 f. und Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung 1772. Häberlin a. a. O. 1, 335 f. v. Lancizolle a. a. O. S. 5.

5) Das Verzeichniß der Viril- und Curiatstimmen s. Lancizolle S. 2. Virilstimmen besaßen auf der geistlichen Bank fast alle deutschen Bischöfe und einige Ordensobere, während den zu diesen geistlichen „Fürsten" nicht gehörigen (meistens schwäbischen) „Prälaten", die herkömmlich am Reichstage theilnahmen, von jeher Eine Curiatstimme zukam. Im Jahre 1653 ward hiervon eine zweite Curiatstimme dismembrirt und nun als „rheinische Prälatenbank" von der „schwäbischen" unterschieden. — Die weltlichen nichtfürstlichen Grafen und Herren hatten in ähnlicher Art schon vor Mitte des 16. Jahrhdrts. zwei Curiatstimmen, die der „wetterauischen" und die der „schwäbischen Grafen", von denen 1640 noch eine „fränkische", 1653 eine „westphälische Grafenbank" abgezweigt ward; so daß sie zuletzt vier Curiatstimmen besaßen. — Daß seit Maximilians I. Zeit Oesterreich und Burgund auf der geistlichen Bank saßen, war durch einen Rangstreit veranlaßt. — S. über den Fürstenrath J. J. Moser Von den Deutschen Reichsständen. S. 519 f. Häberlin 1, 300 f.

Stande vom Könige verleihbares gewesen. Als aber aus der reichsständischen Pflicht der Mitberathung ein Recht der Mitregierung geworden war, nahm man, um kaiserlichen Einfluß auf das Stimmverhältniß abzuschneiden, mit der Zeit an [6]), daß nur so viele und so geartete (virile oder curiale) Stimmen von jedem Territorium geführt werden dürften [7]), wie davon geführt worden waren auf dem Reichstage von 1582. Neben dem erforderlichen Stande wurde also seitdem der Besitz eines solchen demgemäß berechtigten Landes die zweite Bedingung der Reichsstandschaft, und ihr entsprechend bestand der Fürstenrath in der letzten Reichszeit (1792) aus 94 Virilstimmen, nämlich 33 geistlichen und 61 weltlichen [8]), und aus sechs Curiatstimmen, nämlich denen von zwei Prälatenbänken und vier Grafenbänken (Curien). Ausnahmsweise konnte man provisorische Reichsstandschaft auch schon ohne den Besitz eines reichsständischen Territoriums eingeräumt erhalten als sogenannter „Personalist“ [9]). Die fürstlichen Geschlechter, welche schon 1582 eine Virilstimme geführt hatten, hießen „alte“, die erst nach 1582 in den Fürstenstand erhobenen „neue“ Fürsten [10]). Ob durch einen Fürsten oder Grafen, den der Kaiser ernannt hatte, auch die zweite Be-

6) Der Jüngste Reichsabschied (1654) § 197 enthält mittelbar eine Anerkennung hiervon; sonst beruhete es auf Herkommen. J. J. Moser Von Ursprung und Grund der jetzigen Reichstagsstimmen (Moseriana. 1739. 1, 1) und Staatsr. 34, 281. Pütter Histor. Entwick. 2c. 2, 11. Häberlin 1, 273 f. Domke Die Virilstimmen im Reichsfürstenrathe 1882.

7) Ausnahmen von dieser Regel bei Häberlin 1, 276. 314. v. Lancizolle S. XIX. f.

8) Die Eintheilung des Reichsfürstenrathes in die geistliche und die weltliche Bank bezog sich lediglich auf Sitz- und Stimmordnung. Ueber den Rang und was damit zusammenhing war viel Streit. Häberlin 1, 303 f. Das Directorium hatten, nach den Geschäften alternirend, Salzburg und Oesterreich. Daf. S. 333. — Die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 (§ 41) herbeigeführten Veränderungen veranlaßten eine neue Stimmvertheilung, deren Plan (Leist Staatsrecht. 2. Ausg. § 77) indeß vom Kaiser nicht bestätigt wurde. Aegidi Der Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden. Berlin 1853.

9) Früher gab es Personalisten nur in der Grafencurie, später auch fürstliche. Häberlin 1, 318. v. Lancizolle S. XVI.

10) v. Lancizolle S. XX. Pütter Histor. Entw. 2, 250. 270 f. 327. 3, 4. 36. 79. Uebrigens stimmten neue Fürsten, sobald sie Reichsstandschaft besaßen, nicht anders als die alten.

dingung der Reichsstandschaft erfüllt worden sei [11]), darüber mußten beziehungsweise das Fürstencollegium als solches, oder die Grafenbank, welche wegen „Einführung" des Ernannten angegangen waren, seit dem Reichsabschiede von 1641 und der Wahlcapitulation von 1653 zuvor gehört werden. Seit der Wahlcapitulation von 1711 waren sie berechtigt die Frage ihrerseits zu entscheiden [12]).

§ 24. Reichsversammlung.

1. Den Reichstag zu berufen kam dem Kaiser zu, und er

---

11) Daß als Bedingung, außer dem Besitze eines hinlänglichen fürstenmäßigen oder reichsgräflichen Gebietes, auch noch die Uebernahme entsprechender Kreislasten besonders genannt zu werden pflegt, hebt eine einzelne aus dem Besitze des Gebietes folgende Consequenz hervor, welcher der Erwerbende sich nicht entziehen sollte.

12) Kaiser Ferdinand III. hatte (1636) in seiner WC. Art. 47 versprochen, Niemand zum Fürsten oder Grafen zu ernennen, der nicht „wohl meritirt, im Reiche gesessen" und in Besitz der Mittel sei, „den affectirten Stand pro dignitate auszuführen." Auf dem Reichstage von 1641 (R.A. § 97 f.) wurden hierzu zuerst die in Note 11. erwähnten beiden Bedingungen gemacht. Kaiser Ferdinand IV. aber versprach (1653) in seiner WC. Art. 47 außerdem, dem Fürstl. Collegio Niemand „wider deroselben Willen aufzudringen," die Neuernannten „haben sich dann dazu mit fürstlichen oder gräflichen Reichsgütern vorhero genugsam qualificirt und zu einer standesmäßigen Steuer in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches Alles, neben dem kurfürstlichen (s. § 20, 2), auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen, vorhero genügsam (sei) gehört worden." Der Jüngste Reichsabschied (1654) § 197 macht hieraus: daß „forthin ohne vorhergehende" Erfüllung der Bedingungen und „ohne der Kurfürsten und Stände Vorwissen und Consens Keiner zu Session und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden" solle; während die WC. Leopolds I. und Josephs I. nur den Passus von 1653 wiederholen. Seit 1711 aber enthalten sämmtliche Wahlcapitulationen (§ 19 Note 21) in Art 1. § 5 das Versprechen: „auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an- oder aufzunehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediatfürstenthum resp. Grafschaft oder Herrschaft genugsam qualificirt und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag in einem gewissen Craiß eingelassen und verbunden, und über solches Alles, neben dem fürstlichen, auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget." — Daß bei Vorhandensein der erforderten Bedingungen die Einwilligung nicht versagt werden konnte, liegt in der Natur der Sache. Der Kaiser ertheilte das Reichsstandschaftsrecht, nicht wurde es von dem Reichstagscollegium ertheilt. J. J. Moser Von Deutschen Reichsständen. S. 33 f.

berief ihn, so oft er dies nöthig erachtete [1]): bestimmte Sitzungsperioden wurden auch jetzt (s. § 17 Note 5) nicht eingehalten [2]). Doch erhielt die im Jahre 1663 nach Regensburg einberufene Reichsversammlung thatsächlich Permanenz [3]). Der Reichstag bildete in seinen von einander gesonderten drei Collegien (§ 23, 1), von denen jedes seinen eigenen Vorstand hatte (§ 20 Note 7 § 23 Note 4 8), Ein Ganzes. Für dies Ganze hatte der Kurfürst von Mainz als Reichserzcanzler die Geschäftsleitung, „Reichsdirectorium". Seine Reichstagsgesandtschaft nahm demzufolge die Legitimationen der übrigen Reichstagsgesandten an; Nichts [4]) konnte zur officiellen Kenntniß des Reichstages gelangen, außer durch ihre Dictatur [5]); dann brachte allein Kurmainz die zu verhandelnden Gegenstände auf den sg. Ansagezettel, und veranlaßte eine Beschlußnahme über den Termin, wann sie zur Verhandlung kommen sollten, sg. Verlaßnahme [6]); endlich hatte allein Kurmainz die Gesammtbeschlüsse

---

1) Die Bestimmung der WC. Art. 13. § 2, daß alle zehn Jahre Reichstag gehalten werden solle, stammt erst von 1711 (§ 19 Note 21) und blieb daher (Unten Note 3) unpractisch. Seit Carls V. WC. stand fest, daß der Reichstag auch ohne kurfürstlichen Consens nicht zu berufen sei. Pfeffinger Vitriar. illustr. 3, 453 f. Häberlin 1, 466 f. Ein Verzeichniß der Reichstage seit 1440 s. bei J. J. Moser Von Reichstägen 1774) 1, 25. Ueber ältere s. das. S. 4 f. und Pfeffinger p. 73. 169.

2) So daß z. B. von 1582 an nur 1594, 1608, 1613, 1641 und 1654 Reichstage gehalten (geschlossen) worden sind, bis 1663 der permanente begann.

3) S. über die Einrichtungen dieses Reichstages überhaupt Moser a. a. O. und Von den Reichstagsgeschäften 1768. Ferner Häberlin 1, 463 fg. v. Bülow Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages 2. Thle. 1792. Ueber die Permanenz v. Bülow a. a. O. und Pütter Histor. Entwickelung der deutschen Reichsverfassung 2, 259 fg.

4) Auch nicht was vom Kaiser selbst kam.

5) Der „Reichsdictator", ein Kurmainzischer Secretair, beschied die Canzlisten der Reichstagsgesandtschaften auf das sg. Dictaturzimmer und dictirte ihnen die Vorlage. Begriff diese mehr als drei Bogen, so wurde sie loco dictaturae gedruckt.

6) Der von Kurmainz entworfene „Ansagezettel", formell eine Einladung zur nächsten Sitzung, wurde auf der Erbmarschallamtscanzlei für alle Reichstagsgesandten abgeschrieben. Er enthielt sämmtliche jeweilig zur Berathung stehende Puncte (daher viele längst vergessene immer wieder), und veranlaßte jeden Gesandten, über neu bemerkte Puncte Instruction einzuholen. Worauf das Reichsdirectorium sich unterrichtete, ob dies geschehen, und wann die Sache vorzunehmen sei. Dies ist die „Verlaßnahme".

der Versammlung, wenn dergleichen zu Stande kamen, zu formuliren. Auch beaufsichtigte es das Reichsarchiv.

2. Nach Eintritt des bei der Verlaßnahme in Aussicht genommenen Termins berathschlagte und beschloß jedes Collegium, auf Grundlage einer motivirten Proposition seines Specialdirectoriums, unabhängig von den beiden anderen für sich allein. Waren die gefaßten Beschlüsse nicht übereinstimmend, so suchten die beiden sogenannten „höheren" Collegien, d. i. Kurfürsten- und Fürstenrath, durch „Relationen" und „Correlationen" sich zuerst untereinander und dann mit dem Collegium der Städte zu einigen [7]). Kam keine Vereinbarung zu Stande, so blieb der Gegenstand beruhen; ward sie erreicht, so faßte Kurmainz das Ergebniß in ein „Reichsgutachten" (suffragium Imperii) an den Kaiser zusammen, das hierauf von diesem ganz oder zum Theil „ratificirt" oder abgelehnt, aber nicht verändert werden konnte [8]). Im Falle der Ablehnung blieb die Sache wiederum liegen; im Falle der Ratifikation [9]) wurde das Reichsgutachten zum „Reichsschluß" (conclusum Imperii). Aber erst wenn der Kaiser es nun auch publiciren ließ, was bei ihm allein stand, erhielt es bindende Kraft als Gesetz des Reiches. — In älterer Zeit wurden die Schlüsse jedes Reichstages erst bei dessen Auseinandergehen publicirt in Form eines „Reichsabschiedes" (Recessus Imperii): zum letzten Male im Jahre 1654; denn der nächste Reichstag ging dann thatsächlich nicht mehr auseinander. Der Reichsabschied von 1654 wird deswegen der „jüngste", Recessus Imperii Novissimus, genannt. Von nun an publicirte der Kaiser die „Reichsschlüsse" allemal einzeln als solche [10]).

3. Innerhalb jedes der drei Reichstagscollegien wurde die Entscheidung durch Stimmenmehrheit gefunden. Ausgenommen jedoch

7) Den Städten wurde vor 1648 ihr Veto bestritten s. § 23. Note 4.

8) J. J. Moser Von den Reichstägen 2, 422 f. Auch soll er mit der Antwort nicht zögern. Wahlcap. Art. 13. § 5.

9) Durch Ratifications-, Commissions- oder (wenn der Principalcommissar nicht anwesend ist; s. unten Note 16) Hofdecrete. Vgl. Moser a. a. O.

10) Die Art der Publication, welche immer beim Kaiser stand, war nach den Umständen und Gegenständen verschieden. Moser S. 541 f. Es konnte vorkommen, daß ratificirte Reichsgutachten dennoch nicht publicirt und also nicht Reichsgesetze wurden. So z. B. das über Bestrafung der Duelle vom 30. Julius 1668.

in Sachen [11]), welche jura singulorum betrafen oder unmittelbar oder mittelbar die protestantische oder katholische Confession angingen, was von allen angenommen wurde, in Betreff deren seitens der Majorität des einen Religionstheiles ein Auseinandertreten des Reichstages nach Confessionen (Itio in partes) verlangt ward [12]). In solchem Falle faßten die Reichstagsabgeordneten einerseits der protestantischen, andererseits der katholischen Religionspartei zunächst für sich Beschluß, und der der einen Partei galt alsdann ebensoviel, wie der der anderen, sodaß zwischen beiden nicht durch Majorisirung, sondern nur durch gütliches Vergleichen entschieden werden konnte. Kam Einigung nicht zu Stande, so blieb auch hier wieder die Sache liegen. Dies bildete den Hauptpunkt der durch den Westphälischen Frieden am Reichstage und auch noch in einigen anderen Specialeinrichtungen eingeführten „Parität" [13]). Es schloß sich daran die collegiale Organisation der beiden Religionsparteien: des Corpus Evangelicorum unter kursächsischem, des Corpus Catholicorum unter kurmainzischem Vorsitz [14]).

4. Eine Anzahl Geschäfte besorgte der Reichstag durch „Deputationen", d. i. Ausschüsse. Seit dem Westphälischen Frieden mußten sie aus gleich vielen Reichstagsgesandten protestantischer und katholischer Territorien zusammengesetzt sein. Die Deputation vertritt

---

11) Sogenannte Causae haud collegiales; s. Note 12. — Häberlin 1, 585. Manche rechneten auch die Reichssteuersachen dazu, hinsichtlich deren aber ein in Aussicht gestelltes (J. P. O. art 5. § 52) Gesetz niemals erlassen worden ist, und das Herkommen nicht unbestritten war.

12) J. P. O. l. c.: — 1) in causis religionis (s. auch ibid § 9), 2) omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam 3) catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Ueber die Geschichte dieser Bestimmung s. Majer Geistl. Staatsrecht. Lemgo 1773. 1, 245 f. und eine reiche Litteratur bei Pütter Litteratur des Staatsr. 3, 250.

13) J. P. O. art. 5. § 51: Reichstag, Deputationen, § 52. (vor. Note), § 53—58: Reichskammergericht, Reichshofrath ꝛc.

14) Pütter Histor. Entw. 2, 240 f. Häberlin 1, 358 f. — Schauroth Sammlung aller Conclusor. ꝛc. des Corpus Evangel. Drei Bde. Fol. Regensburg 1751—53. Fortsetzung von 1762 u. 1786. — v. Bülow Ueber Gesch. und Verfassung des Corpus Evangelicor. s. l. 1795. Frantz Das katholische Directorium des Corpus evangelicorum 1880.

den Reichstag, sodaß ein vom Kaiser bestätigter Deputationsschluß oder -Abschied die Kraft eines Reichsschlusses hat [15]).

5. Der Kaiser wurde am Reichstage repräsentirt durch einen von ihm ernannten „Principalcommissarius", dem ein arbeitender „Concommissarius" beigegeben war [16]). An den Reichstagsberathungen hatte weder der eine, noch der andere Antheil. Sie waren Nichts als das Organ, durch welches der Verkehr zwischen Kaiser und Reichstag vermittelt wurde.

§ 25. Kleine Reichslande. Territorien ohne Reichsstandschaft.

1. Neben den größeren Reichslanden, die sich mehr und mehr zu Staaten entwickelten (§ 22, 1) gab es eine bedeutende Zahl kleinerer und kleinster, für welche dies nicht zutraf. Es fehlte ihnen das Material zu einer solchen Entwickelung, da sie ganz oder fast ganz aus landesherrlichem Domanium bestanden, und demgemäß nicht nach staatlichen, sondern nach gutsherrlichen, also socialen Gesichtspunkten regiert wurden [1]). Landstände finden sich in solchen Gebieten aus demselben Grunde niemals. Allerdings waren ihre Herren nicht lediglich Gutsherren, denn sie verdankten ihre bevorzugte Stellung im Reiche ihrem zu dem Großgrundbesitze hinzugetretenen erblichen Grafenamte. Aber für die Entfaltung des Ge-

---

15) Häberlin 1, 552 f. Die ehemals verwickelte Lehre von den Reichsdeputationen (Moser Von den Reichstägen 2, 564, Häberlin 1, 541 f.) ist jetzt ohne practisches Interesse. Die s. g. Ordentliche Deputation, der gegenüber alle anderen außerordentliche hießen, war ein seit 1555 bestehender Ausschuß der Reichsstände, welcher für die Zeit ihres Nichtversammeltseins den Reichstag vertreten sollte; daher seit dessen Permanenz ohne Bedeutung. Moser S. 565 f.

16) Persönlich ist seit dem 17. Jahrhundert kein Kaiser mehr am Reichstage erschienen. Principal-Commissar war regelmäßig ein Fürst; die Geschäfte besorgte der Concommissar. Commissionsdecrete indeß nahm die Versammlung nur von jenem, nicht von diesem an. Unmittelbar von der kaiserlichen Residenz ihr zugehende Erlasse hießen Hofdecrete.

1) Modo magis herili regnantur sagte von ihnen die Theorie, und nannte sie daher Patrimonialterritorien. v. Ludolf Symphor. Consultt. jur. tom. I. p. 326. Pütter Institt. jur. publ. § 190 Note a. Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, 1, 140. Leist Staatsr. § 20. Note 5 und über den Unterschied zwischen großen und kleinen Landesherren Häberlin 2, 96 f. und J. Th. Roth Ueber den Unterschied zwischen den mächtigen und minder mächtigen Reichsständen. Nürnberg 1796.

dankens der Staatspflicht war in ihren Gebieten nicht Raum; sie bewegten sich also naturgemäß nach den Impulsen der Sonderinteressen. Auch an der Reichsstandschaft waren sie meistens nur als Theilhaber gräflicher Curiatstimmen (§ 23 Note 5), also nur in so unbedeutender Quote betheiligt, daß ihre Thätigkeit am Reichstage ohne politischen Inhalt war [2]).

2. Nicht ganz wenige derartige Gebiete aber, die zwar nicht Theile eines dritten Territoriums geworden, sonach unmittelbar dem Reiche untergeordnet — „reichsunmittelbar" — geblieben waren, verliehen ihren Landesherrschaften auch nicht einmal Reichsstandschaft. Eine Anzahl von ihnen wurden sonst ganz wie die unter 1 erwähnten Territorien mit unbestrittener Landeshoheit beherrscht [3]), wohin im Wesentlichen auch die sogenannten Ganerbschaften [4]) gehörten. Andere waren zwar reichsunmittelbar, ihre Landesherrschaften besaßen aber keine Landeshoheit. So die Reichsdörfer [5]) und die Reichsritterschaft.

3. Diese „Unmittelbare freie Reichsritterschaft" war ein Verband von fürstlicher Oberherrschaft frei gebliebener oder gewordener adeliger Gutsherren in Schwaben und Franken [6]), die sowohl in der Wahlcapitulation, wie im Westphälischen Frieden Anerkennung ihrer Sonderstellung erlangt hatten. Aus Einungen zum Schutze

---

2) Nach dem Stande vom 1. Januar 1792 hatte das Mitglied des fränkischen Grafencollegiums (oben § 23. Note 5) ein Sechzehntel, das Mitglied des schwäbischen ein Sechsundzwanzigstel, das des wetterauischen ein Siebenundzwanzigstel, das des westphälischen ein Vierundreißigstel an Einer von den hundert Stimmen des Fürstenrathes, deren Majorität wiederum bloß zum dritten Theile die Entscheidung des Reichstages zu bestimmen befugt war.

3) Beispiele bei Häberlin 3, 564. Vgl. v. Lancizolle Uebersicht ꝛc. S. 32 und Pütter Litteratur ꝛc. 3, 810.

4) Moser Von den Reichsständen S. 1493 f. Häberlin 3, 561 f. und über die Geschichte Eichhorn § 374.

5) Häberlin S. 565 f. v. Dachröden Staatsrechtsgeschichte und Statistik der freien Reichsdörfer I. 1785. Im Unterschiede von den ihrer Stadtobrigkeit als Unterthanen unterworfenen Reichsstädtern waren die Bewohner der Reichsdörfer persönlich reichsunmittelbar.

6) Spuren der Reichsritterschaft finden sich schon im 14., ihre Bedeutung fällt ins 15. Jahrhundert. Kerner Allgem. posit. Staatslandrecht, Staatsgenossenschaftsrecht und Staatsrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft ꝛc. 3 Bde. Lemgo 1786—89. Häberlin 3, 541 f. Sonstige Litteratur bei Pütter Litt. ꝛc. 3, 788 f.

ihrer Freiheit, in denen sie von früherer Zeit her miteinander standen, hatten sich im sechzehnten Jahrhundert drei größere Bünde, „Parteien", später „Ritterkreise" genannt, gebildet [7]), die seit 1577 zu Einem Corpus zusammengeschlossen ihre spätere Verfassung im Jahre 1650 erhielten. Nach derselben stand die gesammte in einer „Rittermatrikel" verzeichnete Reichsritterschaft unter einem Generaldirectorium, jeder Ritterkreis unter einem Kreisdirectorium. Der Ritterkreis aber zerfiel in „Cantone", „Orte", deren jeder unter einem Ritterhauptmann und einigen Räthen als dem Cantonsdirectorium stand. Die Gesammtheit, welcher im Westphälischen Frieden als solcher die Reichsunmittelbarkeit gewährleistet war, hatte corporative Rechte und Verbindlichkeiten, und zahlte an den Kaiser statt der Reichssteuern von Zeit zu Zeit sg. Charitativsubsidien. In ihren 1475 Gebieten hatten die Mitglieder zwar landesherrliche Rechte [8]), wurden aber, weil ihre landesherrliche Gewalt nicht aus dem Grafenamte hervorgegangen war, nicht als wirkliche Landesherren anerkannt [9]), und bedurften daher für ihre Criminalgerichte stets besonderer kaiserlicher Verleihung des Blutbannes. Die königlichen Befugnisse in der Reichsritterschaft handhabte im Allgemeinen das Generaldirectorium. Untereinander hatten die Reichsritter das Retractrecht; dennoch kamen allmälig nicht wenige reichsritterschaftliche Besitzungen in fremde Hand, namentlich an die angrenzenden Landesherren.

4. Neben der Reichsunmittelbarkeit der Territorien gab es eine persönliche [10]), vermöge derer Derjenige, welcher sie besaß,

7) Jede Partei hatte ihre Ritterordnung; von denen die älteste schwäbische von etwa 1560, fränkische von 1590, rheinische von 1652 ist. Bürgermeister Codex diplomat. equestris etc. Ulm 1721. 4°. in 2 Bden.

8) So z. B. nach J. P. O. art. 5. § 28 das jus reformandi. Unrath De jurisdictione ecclesiast. nobill. imperii ... competente. Jena 1648. Vgl. auch Wahlcap. Art. 1. § 2. 9. Art. 3. § 6. Art. 15. § 6. 8.

9) Im J. P. O. war jus territorii bloß den Reichsständen zugeschrieben; ob man daher den Reichsrittern Landes hoheit, oder bloß Landes herrlichkeit zuschreiben solle, blieb bestritten. Pütter Litt. des Staatsr. 3, 802.

10) Ueber den Namen s. § 14. Note 9 und J. P. O. art. 3. § 2. art. 5. § 28—30. Wahlcap. Art. 9. § 10. Art. 15. § 1. 2. Vgl. Allgayer Bestimmung der wesentlichen Merkmale und Begriffe der heutigen Reichsmittel- und Unmittelbarkeit, 1795 und (v. Fahnenberg) Reichsunmittelbarkeit Reichsstandschaft, Landeshoheit in ihrem Verhältniß zum Reichsoberhaupte. 1798.

keinen Landesbehörden unterstellt war, sondern bloß denen des Reiches. Solche Reichsunmittelbarkeit hatten nicht allein die in den Reichslanden regierenden Herren, einerlei ob sie auch Reichsstandschaft besaßen, sondern ebensowohl alle anderen ebenbürtigen Mitglieder der dort regierenden Häuser. Nur wer von Diesen Dienste nahm, ordnete sich für die betreffenden Verhältnisse zugleich den Landesbehörden unter. — Aehnliche persönliche Reichsunmittelbarkeit besaßen die bei den Reichsgerichten und sonst vom Reiche angestellten Beamten.

§ 26. Reichstagsopposition.

1. Oben § 20, 2 ist berührt worden, wie seit dem funfzehnten Jahrhundert nicht mehr die kurfürstliche Oligarchie, sondern der gesammte Reichstag sich als thatsächlich höchstregierende Macht im Reiche geltend machte. Dies drohende Uebergewicht der Stände wurde zwar durch Kaiser Karl V. und noch mehr durch die den Reichstag lähmende kirchliche Spaltung des sechzehnten Jahrhunderts [1]) wieder zurückgedrängt. Der angeregte Gedanke blieb aber in der Reichstagsopposition lebendig, und als im Dreißigjährigen Kriege Oesterreich das um die Zeit nicht aussichtslose Bestreben zeigte, das Reich zu einer absoluten Erbmonarchie zu gestalten, trat er, das Rechtsbewußtsein jener damals mit Schweden verbündeten Opposition aussprechend, zunächst in der Litteratur wieder hervor. Eine im Jahre 1640 unter dem Pseudonym Hippolithus a Lapide erschienene Schrift [2]) von Bogislaus Philipp Chemnitz De ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico vertheidigt mit Gelehrsamkeit und Schärfe die Annahme, die Majestät oder das Imperium im Reiche sei auch rechtlich nicht, wie österreichischerseits behauptet werde, zwar beschränkt aber ungetheilt beim

1) Unter anderem hat die geringe Zahl der Reichstage seit 1555 (§ 24. Note 2) in derselben einen ihrer Gründe.

2) Der vollständige Titel ist: Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano Germanico, in qua, tum quisnam revera in eo status sit, tum quae ratio status observanda quidem, sed magno cum patriae libertatis detrimento neglecta hucusque fuerit, tum denique quibusnam mediis antiquus status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur. Auctore Hippolitho a Lapide 1640. 4°. (Stettin.) Eine Reihe Abdrücke sind in Holland (Freystadii) in 12mo. erschienen. Pütters Litteratur 1, 207 f. und Histor. Entw. 2, 42 f.

Kaiser; sondern diese höchste Gewalt stehe vielmehr der Reichsversammlung zu, in welcher der Kaiser bloß Directorialrechte, und außerdem Nichts als seine zum Theil gleichfalls durch Concurrenz der Landesherren beschränkten Reservate (§ 16 Note 8 § 22, 1) habe. Das Reich sei daher principiell keineswegs monarchisch verfaßt, vielmehr aristokratisch-republikanisch.

2. Die Schrift des Hippolithus hat durch den großen Einfluß, welchen sie gewann, dem Hause Oesterreich vielen Schaden gethan. Am Westphälischen Friedenscongresse, wo in umfassender Berathung die späteste Gestalt der Reichsverfassung festgestellt ward, wurden ihre Gedanken von den antikaiserlich gesinnten Landesherren practisch vertreten. Sie bethätigten sich namentlich in der Behauptung, daß nicht für, sondern gegen kaiserliche Reservate zu präsumiren sei, weil diese die Ausnahme von der Regel des collegialen Reichsregimentes bilden, und daß daher ihr Inhalt im Frieden specificirt werden müsse [3]). So traf die scheinbar untergeordnete Frage das Wesen der kaiserlichen Gewalt. Und wenn damals auch weder die ausdrückliche, noch eine mittels Einwirkung solcher Specification ausgedrückte mittelbare kaiserliche Anerkennung der Oppositionsansicht erlangt wurde, so ist diese Ansicht doch niemals wieder ganz verdrängt worden.

§. 27. Der Kaiser und seine Regierung.

1. Der von den Kurfürsten gewählte Deutsche König (§ 19) war ebendamit auch zum Römischen Kaiser gewählt; das „Reich", welches er durch Annahme der Wahl (§ 19, 2) erwarb, und das er vertrat wie der Bischof das Bisthum [1]), galt für die legale

3) Eichhorn D. Rechtsgesch. § 525, besonders die Anmerkung.

1) J. J. Moser Von dem röm. Kaiser, röm. König und den Reichsvicarien. 1767. Von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten. 1772 f. — Nach dem Sachsenspiegel erhält der Kaiser durch seine Krönung des rikes Gewalt (III. 52 § 1) und schwört dem Reiche (a 54); aber er ist nicht Mandatar, sondern, z. B. bei Ertheilung von Reichslehen, prodominus. Pätz Lehenrecht § 43. Ebenso bleibt das Kammergut des Reiches auch während es vom Kaiser benutzt wird, „dem Reiche" gehörig. Und in einer anderen Beziehung sagt Baldus († 1400) Consill. I. 27. und II. 159. num. 4: Imperator in persona mori potest, sed ipsa dignitas et officium imperatoris est immortale; quae faciunt .... reges nomine .... regni, i. e. gentis suae, illa obligant gentem et principem ejus successorem.

Fortsetzung, man kann sagen für identisch mit dem Reiche der alten römischen Imperatoren. Seiner Idee nach wurde es als die zu Erhaltung des Rechtes (§ 16, 2) und zum Schutze der Kirche (advocatia Ecclesiae) von Gott gestiftete weltliche Herrschaft über die gesammte Christenheit betrachtet. In der späteren Reichszeit bedeutete dies außerhalb Deutschlands bloß einen Rangvorzug [2]); innerhalb des deutschen Reiches hingegen hielt man formell fest, daß es das edle Vorrecht deutscher Nation sei, der christlichen Welt den Herrn zu geben [3]), während man sonst zwischen Römischem und Deutschem Reiche im Leben nicht unterschied, sondern nur Ein „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation", Sacrum Romanum Imperium Nationis Germanicae, kannte, und den König schlechtweg „Kaiser" hieß. Durch diesen idealen Hintergrund behielt seine Stellung, auch als ihre reale Macht nur noch gering war, eine historische und religiöse Weihe, und sein Ansehen blieb noch immer groß. — Ehedem hatte nach der Königskrönung in Deutschland (§ 19 Note 18) eine eigene Kaiserkrönung durch den Papst zu Rom stattgefunden [4]): allein schon seit Kaiser Maximilian I. hörte dieser Romzug auf. Der kaiserliche Titel lautete seitdem: Erwählter (electus, statt des ehemaligen coronatus) Römischer Kaiser und König in Germanien". Einkommen hatte der König und Kaiser als solcher nur unbedeutendes [5]).

2. In welcher Weise die deutschen Landesherrschaften sihm und

---

2) Pfeffinger Vitriarius illustr. 1, 357 f. und die Exemtionen 2, 989. Ferner ibid. 1, 416 f. v. Martens Völkerrecht 1796. § 119. Im J. 1718 erkannte der Kaiser den gleichen Rang des Sultans an. Leist Deutsches Staatsr. § 16 Note 8.

3) Wahlcapitulat. Art. 1 § 1. Noch in der spätesten Reichszeit lautete der kurfürstliche Wahleid: zu wählen „ein weltlich Haupt dem christlichen Volke". Häberlin 3, 662. Vgl. Pütter Specimen juris publ. et gentium medii aevi 1784. v. Lancizolle Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters 1856. Eichhorn § 289. Walter § 252.

4) Ueber den schon früh, und besonders zu Rense 1338 (§ 20 Note 5) von den Kurfürsten zurückgewiesenen Anspruch des Papstes, daß er mit seiner Krönung das Kaiserthum verleihe, s. Harnack in der oben § 20. angeführten Schrift S. 23 f., sowie den Litteraturnachweis das. S. 5 f.

5) Seit es keine Reichsdomainen mehr gab, betrug das ordentliche Einkommen sehr wenig: zuletzt 13884 Gulden und 32 Kreuzer. Außerordentliche Einnahmen konnten gelegentlich höher sein.

dem Reiche „subordinirt" waren, ist oben § 21, 3 bemerkt worden. Abgesehen von den Reichsstädten und der Reichsritterschaft stand er zu sämmtlichen größeren und zu einer bedeutenden Anzahl kleinerer im Verhältnisse des Lehensherrn: sie mußten ihm Lehenstreue halten und bei jedem Wechsel in der Ober- oder Untergewalt sich neu von ihm belehnen lassen [6]). Aber auch abgesehen davon unterstanden sie seiner und des Reiches Gesetzgebung, von welcher in § 24 die Rede gewesen ist, Gerichtsbarkeit, Finanz-, Militär- und Polizeigewalt. Von diesen Hoheitsrechten s. § 28 bis 31. Daß die Landesherrschaften des Kaisers Unterthanen waren, drückte sich auch deutlich in ihrer Canzleisprache ihm gegenüber aus [7]).

3. Seine Reservate (§ 16 Note 8 § 22, 1 § 27, 1) hießen so, weil sie als bei der Belehnung vorbehaltene kaiserliche Rechte angesehen wurden. Sie konnten an die Landesherrschaft nur auf Grund besonderer kaiserlicher Concession [8]) gelangen; für gewisse Reservate aber wurde angenommen, daß der Landesherr schon als solcher dieselben besitze [9]). Die Reservate bestanden theils in Regalien, wie Zoll- und Münzrecht (§ 16, 3), theils in der Befugniß Privilegien verschiedener Art, Wappen, Titel, academische Grade, das Notariat, die Legitimatio plena und minus plena, venia aetatis, Moratorien, Bestätigungen von Familien- und Stadtstatuten u. dgl. m. zu ertheilen [10]). Rechte, deren gemeinsames Wesen darin bestand, daß wegen der nicht bloß provinzialen, sondern sich über das ganze

6) Eine Uebersicht findet sich bei J. J. Moser Einleitung in den Reichshofrathsproceß Th. 3 (1734.) S. 30 f. 97 f. Die Stimmen des Kurfürstencollegiums und die Virilstimmen des Fürstenrathes waren sämmtlich lehenbar, unter den neuen Fürsten gab es einige und unter den Grafen und Herren eine ansehnliche Zahl, deren Besitz allodial war.

7) Vgl. darüber Pütter Anleitung zur juristi. Praxis 2. Ausg. 1780.

8) Ein Theil der Reservate konnte nur unter kurfürstlicher Zustimmung verliehen werden (§ 20, 8.) Diese hießen limitata, die übrigen illimitata.

9) Sie heißen jura reservata communia s. cumulativa, weil der vom Kaiser noch sonst damit Beauftragte eine mit der des Landesherrn concurrirende Befugniß erhielt. Die übrigen Reservate heißen exclusiva. Pütter Beiträge 1, 217 f.

10) Diese Befugniß der Privilegienertheilung stammt großentheils aus dem röm. Recht und war in der Wahlcapitulation auf einigen Punkten eingeschränkt worden. Häberlin 2, 179 f. — Ueber die s. g. kaiserl. Machtvollkommenheit s. Häberlin 2, 291 und Biener Bestimmung der kaiserl. Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung. Leipzig 1780.

Reich erstreckenden Tendenz ihrer Ausübung sie ehemals den Landesherren zur Verwaltung nicht, oder doch gewöhnlich nicht mit waren übertragen worden [11]). Der Kaiser übte sie, soweit es nicht persönlich oder in oben Note 9 erwähnter Art geschah, durch Bevollmächtigte, sg. Comites palatini, Hofpfalzgrafen, die auch Nicht-Landesherren sein konnten, und denen er entweder eine engere oder eine umfassendere Vollmacht (comitiva minor und major) [12]) ertheilte.

4. In völkerrechtlichen Beziehungen vertrat der Kaiser das Reich. Doch konnte er weder Bündnisse eingehen, noch Krieg erklären, noch Frieden schließen ohne Zutritt des Reichstages. Ueber seine Militärgewalt s. § 30, 3. Das landesherrliche Recht der Bündnisse und des Krieges durfte gegen das Reich und dessen Landfrieden nicht gerichtet sein (§ 21 Note 7). Als Advocatus Ecclesiae (oben unter 1) hatte der Kaiser im Zusammenhange mit seiner Pflicht des Kirchenschutzes die kleinen Vorrechte der sg. Ersten Bitte in den reichsfreien Stiften und der Ertheilung von Panisbriefen [13]).

5. Seine Beamtenschaft für alle diese Hoheitsrechte bestand theils aus dem „Reichshofvicecanzler", d. i. einem Minister mit allgemeiner Competenz, der, sammt zweien „Reichsreferendarien", d. i. ihm beigegebenen vortragenden Räthen, und seiner Canzlei vom Reichserzcanzler Kurfürsten von Mainz angestellt und erhalten wurde [14]), theils aus einem zugleich als Gericht (s. daher § 29)

---

11) Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte 1777. 1, 182 f. Hörl Ueber den Rechtsgrund der kais. Reservatrechte. 1802.

12) Ueber diesen Unterschied s. Gönner Staatsr. § 429. Die comitiva minor giebt das Recht der Notariencreirung, Legitimation unehelicher Kinder und Ertheilung der venia aetatis; die major außerdem das Recht, die minor zu verleihen, den Adel, den Doctorat und die Würde eines Magisters und eines gekrönten Poeten zu geben. Uebrigens kommen Hofpfalzgrafen erst seit Carl IV. vor: s. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte § 449 Note i. Auch Universitätsprivilegien sind eine Art Comitive, insofern sie zu Ertheilung academischer Würden befugt machen.

13) Biener Abh. von der kaiserl. Advocatie über den Stuhl zu Rom. Dessau 1783. — Panisbriefe sind weltliche Versorgungsanweisungen an geistliche Stifter. Pütters Histor. Entw. 3, 207. Häberlin 3, 393. Ueber die Erste Bitte das. 390, und Pütter Litteratur des Staatsr. 3, 689 f.

14) Der Reichshofvicecanzler vertritt den Reichserzcanzler und wird von demselben erhalten aus den Canzleigefällen. J. P. O. art. 5 § 55 WC. Art. 22 § 7. Art. 24. § 6 f. Art. 25. § 1. 4. Der Reichshofvicecanzler war Siegelbewahrer des Reichs, hatte Sitz und Stimme, und wenn der Präsident verhindert

fungirenden Collegium, dem Reichshofrathe, theils endlich aus außerordentlichen bezw. stehenden Commissionen [15]). — Wenn der Kaiser, was er nicht hindern konnte [16]), von den Kurfürsten schon bei seinen Lebzeiten einen künftigen Nachfolger designirt erhielt, so hatte ein solcher sg. „Römischer König", außer der Majestät, zwar die Vertretung des Kaisers so oft dieser behindert war zu regieren, aber keine Mitregentschaft, sondern lediglich das Folgerecht [17]). Er mußte, wie der Kaiser gewählt, auch die Wahlcapitulation schon beschwören.

§ 28. Reichsgerichtsbarkeit. Reichskammergericht.

1. Von den § 27, 2 genannten Hoheitsrechten des Reiches hatte in der späteren Reichszeit das der Gerichtsbarkeit den ausgebildetsten Apparat [1]). Zwar war die ehedem beamtlich von den Landesherren verwaltete Gerichtsbarkeit deren eigene geworden (§ 15), und ebenso Dasjenige, was an einigen Orten sich von territorialer kaiserlicher Jurisdiction erhalten hatte, auf geringe Reste beschränkt [2]). Aber neben der im Lehensverhältnisse (§ 27

war, das Directorium im Reichshofrathe (§ 29). Ausgenommen von seiner Ministerialthätigkeit waren bloß die (dem Reichshofrathspräsidenten reservirten) Justizsachen. Häberlin 1, 436 f. Ueber die verschiedenen Reichsarchive das. 445 und Klüber Oeffentl. Recht des Deutschen Bundes § 39 f.

15) Eine solche ist, wenn sie am Orte der kaiserlichen Residenz arbeitet, eine Hofcommission, sonst eine Localcommission. Auch die Comites palatini (Note 12) sind kaiserliche Committirte.

16) Außer wenn sein Sohn gewählt werden soll.

17) I. P. O. art. 8 § 3. WE. Art. 3. § 10. J. J. Moser Vom röm. Kaiser S. 671 f. Hoffmann De Rege Romanor. vivente Imperatore electo. Francof. 1733.

1) J. J. Moser Von der Deutschen Justizverfassung 2 Bde. Frankfurt 1774.

2) Daß dem anwesenden Kaiser das Territorialgericht nicht mehr offen war, s. § 16 Note 7. Von den gleichfalls auf dem Gedanken der allgemein concurrirenden kaiserlichen Jurisdiction beruhenden Vehmgerichten s. Walter § 627 f. v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845. S. 3 f. 113 f. — Die genannten, von den Landesherren vielbestrittenen (J. P. O. art. 5 § 56 und in verschiedenen Wahlcapitulationen, s. Moser 2, 915 f.) Reste kaiserlicher territorialer Jurisdiction waren: das kaiserliche Hof- und Landgericht zu Rothweil und die fünf kaiserlichen Landgerichte zu Würzburg, Bamberg, Ansbach, Weingarten und Nellenburg; von denen jedes in seinem Sprengel, soweit es nicht durch privilegia de non evocando ausgeschlossen war, mit den landesherrlichen Gerichten nach Wahl des Klägers concurrirte und

Note 6) festgehaltenen Erinnerung an das Ausgehen aller landesherrlichen Gerichtsbarkeit vom Kaiser hatte sich Zweierlei lebendig erhalten: Zuerst die Einrichtung, daß, in Anschluß an das oben § 21 a. E. Berührte, Landesgerichte verschiedener Reichslande sich gegenseitig nicht als fremdländische behandeln durften [3]), ferner daß in Civilstreitigkeiten von ihnen regelmäßig an das Reich appellirt werden konnte [4]), endlich daß sie in jeder Art Rechtssachen unter einer Cassationsinstanz (sg. Recursinstanz) der Reichsgerichte, sowie wegen verweigerter und verzögerter Justiz unter deren Aufsicht standen. Nur Oesterreich und Böhmen waren von dem Allen exemt [5]). Zweitens daß alle Landesherren persönlich den Reichsgerichten unterstellt blieben und sowohl von Ihresgleichen, wie von Unterthanen daselbst verklagt werden konnten, auch wegen Regierungshandlungen,

---

außerdem über diejenigen Reichsunmittelbaren Jurisdiction besaß, welche keinen Anspruch auf Austräge hatten. Pfeffinger Vitriar. illustr. 4, 662 f. Häberlin 2, 445 f. Pütter Litteratur des Staatsr. 3, 491 f.

3) Weder in Bezug auf Präventionen, Litispendenz, Requisitionen und Rechtskraft (J. P. O. art. 17. § 7), noch hinsichtlich der Bestrafung in einem anderen Reichslande verübter Verbrechen. Leist Staatsr. § 147.

4) Bei den Landesherren war die oberste Entscheidung nur in Criminalsachen; konnte jedoch ausnahmsweise durch privilegia de non appellando (illimitata wenn für alle, limitata wenn nur für gewisse Arten von Sachen, oder für solche, bei denen die Appellabilitätssumme eine positiv bestimmte Höhe nicht überstieg), ihnen auch in Civilsachen beigelegt sein. Immer unter Bedingung (Deput. Abschied von 1600. § 16. Jüngster Reichsabsch. § 113) der Organisation gehörig für diese Instanz besetzter Gerichte und der transmissio actorum in vim revisionis in Inappellabilitätsfällen. Dergleichen Appellationsprivilegien besaßen durch A. B. art. 11 § 3 die Kurfürsten, durch spätere Verleihung auch Andere. Pfeffinger Vitriar. illustr. 3, 669. Häberlin 2, 431 f. — Die ordentliche Appellationssumme stieg von 50 Gulden allmälig auf 400 Thaler (so Jüngster Reichsabsch. § 112), außerordentlicherweise war sie durch limitirtes Appellationsprivilegium nicht selten erhöht. Pfeffinger cit. 1180. Moser a. a. O. 1, 208.

5) Ueber diese Aufsicht: A. B. art. 11. § 3. 4, Reichsabsch. von 1519. § 23, Kammergerichtsordn. von 1555. II. 1. § 2. Moser a. a. O. 1, 913. Ueber die Cassationsinstanz (Rechtsmittel der Beschwerde über unheilbare Nullitäten), die auch in Criminalsachen und gegenüber den Privilegien de non appellando bei Bestand blieb, s. Kammergerichtsordnung III. 34. § 1. 2. II. 28. § 5. Jüngst. Reichsabsch. § 121. — Brunner Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger 1864. Luschin v. Ebengreuth Gesch. des älteren Gerichtswesens in Oesterreich. 1879.

die in wohlerworbene Rechte eingriffen. Nur Processe wider die fürstliche Kammer gehörten vor das competente Landesgericht [6]).

2. Diese höchste Reichsgerichtsbarkeit war anfangs beim Kaiser selbst gewesen, der sie wenn über einen Fürstenmäßigen zu richten war persönlich, in anderen Fällen schon früh durch einen mit dem Hofe ziehenden judex curiae, Hofrichter, übte. Die Urtheiler, stets Standesgenossen des Beklagten (judicium parium), waren unständige. Diese Sachlage änderte sich, nach mancherlei Anläufen, definitiv im Jahre 1495 dadurch, daß bei Annahme des Ewigen Allgemeinen Landfriedens [7]) die Landesherren ihr Fehderecht nur gegen Errichtung eines local fixirten höchsten Reichsgerichtes aufgaben, das nicht mehr bloß ein kaiserliches war, sondern überwiegend von ihnen, und zwar mit ständigen Urtheilern besetzt ward [8]). Denn unter einem des Kaisers Person vertretenden „Kammerrichter", der von fürstlichem Stande, und zweien „Präsidenten", die von altem Adel sein mußten, alle Drei vom Kaiser ernannt, hatte dies sg. „Reichskammergericht" eine Anzahl von zuletzt fünfundzwanzig „Assessoren", welche von den Reichsständen ernannt wurden [9]). Sein Sitz war

6) Die betreffende Civilcompetenz der Reichsgerichte ist durch die gesammte Reichskammergerichts- und Reichhofrathsordnung begründet und vielfach documentirt. Die genannte Ausnahme stammt erst aus Leopolds II. Wahlcapitulation Art. 19. § 6. Vorher hatte man eine Wahl zwischen Landesgerichten und Austrägen behauptet. Crome Wahlcapitul. Leopolds II. 2c. (1794.) S. 264 Anm.

7) Ueber die Geschichte der Landfrieden: J. Ph. Datt Vol. rerum germanicar. novum s. de pace imperii publica. Ulm 1698, Pütter Litteratur 3, 647 f., Walter § 277, v. Schulte Rechtsgesch. § 73. — Der Ewige Landfriede war publicirt zu Worms 1495, hierauf 1521, 1522, 1542, und vorzüglich zu Augsburg 1548 neu redigirt und ergänzt; später aber wiederholt (1555, 1559, 1566, 1594) bestätigt.

8) Ueber die älteren Verhältnisse: Franklin Das Reichshofgericht 2 Bde. (1867. 69.) Derf. Das Königl. Kammergericht vor dem Jahre 1495 (1871). Thudichum Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale (Zeitschr. für Deutsches Recht Bd. 20). Ranke Deutsche Geschichte 2c. 1, 90 f. 110 f. 115. 170 f. Walter a. a. O.

9) Daher nach dem Jüngsten Reichsabsch. (1654) § 165 das Kammergericht den Kaiser „sammt Kurfürsten und Ständen des Reiches" repräsentirt. Vgl. über die ständischen Ernennungen unten § 30, 1. Ein Assessor wurde vom Kaiser und einige von den Kurfürsten als solchen (s. oben § 19. Note 10) ernannt. — Ursprünglich sollte das Gericht aus dem Kammerrichter und 16 Assessoren (Adeligen und Doctoren) bestehen; 1521 ward deren Zahl auf 18,

seit 1689 in Wetzlar. Es verfuhr nach einer durch Reichsgesetz festgestellten Gerichtsordnung [10]) schriftlich und nicht öffentlich, und arbeitete unter Aufsicht nicht des Kaisers, sondern des Reichstages, von welchem es von Zeit zu Zeit durch Deputationen visitirt wurde [11]). Auch von den drei Rechtsmitteln wider seine Urtheile, die es zuließ, ging nur eines, die „Restitution", an das Gericht selbst, dagegen die „Revision" an eine der ordentlichen Visitationsdeputationen und der „Recurs" an den Reichstag selbst, der in solchem Falle durch eine Commission urtheilte (§ 29 Note 11).

§ 29. Reichshofrath. Austräge.

1. Neben der Competenz des Reichskammergerichtes aber hielt der Kaiser als concurrirende seine alte persönliche Jurisdiction aufrecht, und ließ sie durch die oberste Behörde seiner österreichischen Erblande [1]) verwalten, die ihm auch sonst in der Reichsregierung

---

1530 auf 24, 1566 — nachdem 1555 die zwei Präsidenten hinzugekommen waren — auf 30, 1570 auf 41, 1648 auf 50, 1725 wieder auf 25 gesetzt. Selbst diese Zahl indeß wurde vor 1782 niemals voll. Moser Von der deutschen Justizverfassung 2, 282 f. v. Fahnenberg Litteratur des Kais. Reichskammergerichts und Reichshofraths. Wetzlar 1792.

10) Die erste Reichskammergerichtsordnung ist von 1495, die wichtigste unter ihren mehrfachen (1496. 1500. 1507. 1508. 1517. 1521. 1523. 1527. 1531) Ausgaben und Ueberarbeitungen ist die von 1548, mit einigen Veränderungen bestätigt 1555. Das Concept einer späteren Redaction (1613) blieb »formaliter« ohne Gesetzeskraft. Außerdem normirten für das Gericht die es betreffenden Reichsschlüsse (von 1720, 1775, 1788 ꝛc.), Visitationsabschiede und Gemeinen Bescheide: s. (v. Ludolf) Corp. Jur. cameralis etc. Frankfurt 1724, und in minder brauchbarer Redaction Wetzlar 1717. (Balemann) Visitationsschlüsse die Verbesserung des Reichskammergerichts ꝛc. betr. 2 Bde. Lemgo 1779 f. Die hierher gehörigen Reichsschlüsse finden sich auch in den späteren Ausgaben von Schwauß's Corp. jur. publ.

11) Regelmäßige Reichstagsdeputationen dafür geriethen schon seit 1588 in Unordnung, außerordentliche gab es nicht oft, und die letzte (1767—76) brachte Nichts zu Stande. Moser a. a. O. 2, 728. v. Ompteda Gesch. der vormaligen ordinairen Reichskammergerichtsvisitation ꝛc. Regensburg 1792. v. Berg Darstell. der Visitatt. des Reichskammergerichts ꝛc. Göttingen 1794. S. auch Pütter Histor. Entw. 1, 450. 2, 26. 3, 125 f. 147. und (Balemann) vor. Note.

1) Pütter 1, 211. 316. Herchenhahn Gesch. der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des K. Reichshofraths ꝛc. Drei Theile 1791—93 und (v. Rieffl) Der Reichshofrath. Vier Theile. 1791—98.

behülflich war. Dabei ward dieselbe ihrer erbländischen Geschäfte mehr und mehr erledigt, und von den Reichsständen, welche dieser Einrichtung anfangs widersprochen hatten, zuletzt im Westphälischen Frieden als Reichsbehörde anerkannt, unter der Bedingung jedoch einer vorzunehmenden Reorganisation und einer der Ordnung des Reichskammergerichtes entsprechenden Gerichtsordnung [2]). Dieser nunmehrige „Reichshofrath" wurde vom Kaiser, welcher formell so sehr als sein Haupt galt, daß mit seinem Tode auch das Collegium zu existiren aufhörte [3]), allein besetzt, und bestand aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und achtzehn „Reichshofräthen" [4]). Die Competenz des Collegiums erstreckte sich auf Justiz und Verwaltung. In Justizsachen urtheilte es unabhängig vom Kaiser [5]), in Regierungssachen (§ 27, 5) stand es unter dem Reichshofvicecanzler und gab dem Kaiser nur Gutachten. Der Proceß war von dem kammergerichtlichen in Etwas verschieden. Als Rechtsmittel

---

2) J. P. O. art. 5. § 53 f. Pütter 2, 96 f. 214 f. Reichshofrathsordnungen von 1559. 1617. 1654. s. bei v. Uffenbach De consilio caesar .... imp. aulico Vienn. 1683. 1700. Mant. I. Die letztgenannte Reichshofrathsordnung ist die, durch welche dem Westphälischen Frieden genügt werden sollte; sie ist indeß reichsseitig nur für den Modus procedendi (Wahlcapitulation Art. 24. § 8) anerkannt. — F. K. v. Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterung der Reichshofrathsordnung, zwei Thle. Frankfurt 1751. — Nach J. P. O. § 55 cit. und Reichshofrathsordnung II. § 8 war übrigens der Reichshofrath auch an die Kammergerichtsordnung gebunden.

3) Die Canzlei wurde bloß geschlossen, der Reichshofrath selbst aber aufgelöst und bis zum Regierungsantritt eines neuen Kaisers durch Reichsvicariatsgerichte ersetzt, von denen jeder der beiden Reichsvicarien (§ 19. Note 11) für seinen Sprengel eines bestellte. A. B. c. 5. § 1. 2. Wahlcap. Art. 3. § 15. — Danz Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreiches. Stuttgart 1790.

4) Präsident und Vicepräsident sollten Freiherren, sechs Räthe evangelisch sein. I. P. O. § 54. cit. Wahlcap. Art 24. § 1. 2. 11. Art. 25. § 5. Ueber Vertretung des Präsidenten durch den Reichshofvicecanzler s. § 27. Note 14. Die Canzlei war mainzisch.

5) Der Präsident, welcher bei Stimmengleichheit ohnehin den Ausschlag gab (außer bei paritas ficta in Religionssachen, s. unten Note 9 und Reichshofrathsordnung V. § 22), konnte jedoch auch in Justizsachen, sobald nur geringe Majorität vorhanden war, ein s. g. votum ad Imperatorem, d. h. ein Collegialgutachten an den Kaiser, damit dieser entscheide, veranlassen. Reichshofrathsordnung V. § 16 ff. Wahlcap. von 1790 Art. 16 § 15. Von anderen Fällen solcher Vota s. Leist Staatsr. § 139. Note 12 f.

war neben „Restitution" und „Supplication", die beide an das Gericht selbst gingen, auch hier der Recurs an den Reichstag (§ 28 a. E.) offen. S. unten Note 11.

2. Im Allgemeinen hatten Reichshofrath und Reichskammergericht concurrirende Gerichtsbarkeit, sodaß der Kläger sich wenden konnte an welches der beiden Gerichte er wollte; nur nach geschehener Insinuation der Klage durfte er nicht mehr wechseln. Ausschließlich competent jedoch war jedes von ihnen in Sachen der bei ihm Angestellten [6]), sowie der Reichshofrath an Stelle des abgekommenen Fürstengerichtes in Strafsachen wider Reichsunmittelbare [7]), und für sämmtliche ins Administrative schlagende — mit Regierungs- und Gnadensachen zusammenhängende — Gegenstände, wie z. B. Streitigkeiten über Inhalt und Geltung kaiserlicher Privilegien, über Adel, Reichslehen (er war Reichslehenscurie) über Münz-, Post-, Büchersachen u. dgl. m.

3. War aber der Beklagte ein Reichsstand und gegen ihn entweder auf Acht oder doch auf Entsetzung, bezw. Suspension von der Landeshoheit oder Reichsstandschaft zu erkennen, so hatte das Reichsgericht bloß die Instruktion, der Spruch hingegen geschah vom Reichstage [8]). Dieser trat auch ein, wenn eines der Reichsgerichte sich in Sachen, die die Confession angingen, nicht gütlich einigen konnte (paritas ficta [9]), wenn es in den Fall kam, authentische Auslegungen von Reichsgesetzen zu extrahiren [10]), oder in Folge des schon erwähnten Rechtsmittels des Recurses [11]).

6) Vgl. § 23. Note 9. — Indeß standen die Canzleibeamten des Reichshofrathes nicht unter diesem, sondern (§ 25. Note 10) unter mainzischer Jurisdiction. Häberlin 2, 480 f.

7) Nach unbestrittenem Herkommen; wiewohl die historische Begründung im Einzelnen bezweifelt war. Pütter Histor. Entwicklung 2, 210 f. v. Berg Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Göttingen 1797. S. 17. 36 f. — woselbst u. bei Häberlin 2, 13. Note auch Beispiele.

8) a. Wahlcap. Art. 20. (seit 171 nach 1 I. P. O. art. 8. § 3). Pütter 2, 114. Häberlin 2, 478. — b. Wahlcap. Art. 1. § 3 f. Pütter 3, 236.

9) Die Anwendung ist bei den Reichsgerichten wie beim Reichstage. S. oben § 24, 3. Wenn I. P. O. art. 5. § 55 und Reichshofrathsordnung V. § 22 hierbei nur den Reichshofrath nennen, so war doch unbezweifelt, daß der Satz auch für das Reichskammergericht galt. Leist Staatsrecht (1805) § 134, 2.

10) v. Gönner Staatsrecht § 316.

11) § 28. a. E. und oben unter 1. Pütter Histor. Entw. 3, 47 f.

4. Die Mitglieder der landesherrlichen Familien und die Reichsritter hatten außerdem noch, und zwar Fürstenmäßige gegen Jeden, Nichtfürstenmäßige gegen Gleiche, Höhere und eigene Unterthanen, das Recht der „Austrägal-Instanz"; d. h. sie konnten verlangen, nicht ohne Weiteres vor den Reichsgerichten, sondern zunächst erst vor einer nach den Umständen verschieden zusammengesetzten [12]), äußerlich einem Schiedsgericht ähnlichen Behörde, „Austräge", belangt zu werden, von welcher alsdann Appellation an die Reichsgerichte offen war [13]). Doch waren gewisse Arten Klagen von dieser Instanz ausgenommen [14]). Dergleichen Austräge, in welchen im Allgemeinen Zustände aus der Zeit vor Errichtung der Reichsgerichte wirksam geblieben waren [15]), hießen „gesetzliche" (austraegae legales) im Gegensatz sogenannter „Privatausträge", d. h. solcher, die auf Privilegium [16]), Vertrag oder Testament beruhen [17]). Der-

241. Litteratnr 3, 513 f. Häberlin 2, 514 f. (Grimm) Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung ꝛc. Regensburg 1784. — Der Recurs mußte eine Rechtswidrigkeit behaupten, und war weder an Fristen und Formen gebunden, noch von suspensiver Wirkung. Der Reichstag fungirte dabei als Cassationshof.

12) Fürstenmäßige schlugen dem Kläger, wenn er gleichen Standes war, zwei geistliche und zwei weltliche Standesgenossen vor, aus denen er Einen wählte. War er nicht gleichen Standes, so ermöglichten sich acht verschiedene Compositionen: Concept der Kammergerichtsordnung (1613) Th. II. Tit. 4. Von Nichtfürstenmäßigen konnte der Kläger entweder einen ähnlichen (Dreier-) Vorschlag fordern, oder statt dessen beim Reichshofrathe eine Austrägalcommission beantragen. Das. II. 3. Häberlin 2, 398 f.

13) Kammergerichtsordnung v. 1495 § 28, v. 1555 Th. II. Tit. 2, Concept der Kammergerichtsordnung (1613) Th. 2. Tit. 2—5. Die Reichsgerichte hatten das Austrägalerkenntniß auch zu exequiren, und wenn binnen Jahresfrist das Austrägalverfahren nicht beendet war, wurde an sie die Sache abgegeben. Concept a. a. O. Tit. 4. § 1.

14) S. diese bei Leist Staatsr. § 146: Landfriedensbruch-, Besitz-, Pfändungssachen ꝛc.

15) Ueber die Geschichte s. Pütter Histor. Entw. 1, 213. 320. Eichhorn § 258. Note a. § 401. 409. Note i. § 427. 439. 550., und überhaupt Moser Justizverfass. 1, 46. Prehn Von den Austrägen, Halle 1779. Aegidi in Bluntschli und Brater's Deutschem Staatswörterbuch 1, 533 f.

16) Pfeffinger Vitriar. illustr. 4, 528 f. Häberlin 2, 412. Die Wahlcap. Art. 18. § 7 verspricht, daß dergleichen Privilegien sparsam ertheilt werden sollen.

17) Pfeffinger p. 503 f. Hier hängt die Composition der Behörde und der Rechtsgang von concreter Festsetzung ab.

gleichen kommen namentlich mit der Bestimmung vor, alle innerhalb einer Familie auftauchenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, sogenannte „Familienausträge", können hier auch auf bloßem Herkommen begründet sein. — Alle Arten Austräge aber unterscheiden sich vom einfachen Schiedsgerichte dadurch, daß sie als eigentlich richterliche Instanz verfahren, auf Grund der Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich, daher mit richterlicher Executivgewalt [18]).

§. 30. Polizei- und Militärgewalt des Reiches. Kreise.

1. Die Reichskreise, an welche die polizeilichen und die militärischen Einrichtungen des Reiches sich anlehnten, waren ursprünglich zu andern Zwecken organisirt worden. Zuerst für Wahlen zum Reichsregimente von 1500 (§ 20 Note 11) waren die nichtösterreichischen und nichtkurfürstlichen Gebiete im Reiche zu sechs „Kreisen" zusammengelegt [1]), dann 1512 durch vier weitere Kreise, welche die kurfürstlichen und die österreichischen Territorien begriffen, vermehrt, und weiter ausgebildet worden [2]), um für die Execution der reichskammergerichtlichen Urtheile nutzbar gemacht zu werden. In den Jahren 1521 und 1522 wurde die Kreisverfassung genauer geregelt [3]); wiewohl bis zum Ende des Reiches Territorien übrig

18) C. F. Eichhorn D. de differentia inter austraegas et arbitros compromissarios. Gotting. 1801.

1) Vgl. die Vorgeschichte bei Pütter Histor. Entw. 1, 314. Häberlin 1, 341 f. — J. J. Moser Von der deutschen Kreisverfassung Frankf. 1773. Pütter Litteratur 3, 177 f. M. Hoffmann Versuch einer staatsrechtl. Theorie von den deutschen Reichskreisen überhaupt und dem schwäbischen insbesondere. Zwei Thle. Kempten 1787.

2) Der Reichstag von 1512 (Abschied des Reichstages ꝛc. zu Trier und Köln ꝛc. l. § 11. 12) beschloß, zu den sechs alten Kreisen — Franken, Schwaben, Bayern, Oberrhein, Niederrhein (Westphalen), Sachsen (s. § 20. Note 11) — die habsburgischen Erblande als österreichischen und burgundischen, die Lande der Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, Pfalz als kurrheinischen und die der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg (durch die herzogl. sächsischen Lande, Pommern, Anhalt und einige andere bisher niedersächsische Kreistheile vermehrt) als obersächsischen Kreis hinzuzufügen (Vgl. Pfeffinger Vitriar. illustr. 2, 1049 f. Pütter a. a. O.), — in jedem dieser zehn Kreise einen Hauptmann und einige Räthe zu bestellen (Reichsabsch. II. § 16), und die so organisirte Kreisanstalt zu Vollziehung der reichsgerichtlichen Urtheile und Handhabung der öffentlichen Ruhe zu benutzen (Reichsabschied I. § 2 f.).

3) Die Ordnung der zehn Kreise von 1521 bestimmte deren

geblieben sind, die zu keinem Reichskreise gehörten [4]). — Um jenen Zwecken zu genügen, hatte jeder Kreis eine auf dem Gedanken der Selbstverwaltung beruhende genossenschaftliche Organisation. Die zum Kreise gehörigen Landesherrschaften, „Kreisstände", hielten von Zeit zu Zeit Versammlungen, „Kreistage", auf Berufung und unter Vorsitz des oder der hergebrachtermaßen im Kreise „ausschreibenden" Fürsten [5]), welchen die Leitung der Kreisangelegenheiten auch für die Zwischenzeit zukam: „Kreisdirectorium". Einer von ihnen war zugleich „Kreisoberster" [6]), d. i. Befehlshaber der aus Contingenten aller Kreisstände zusammengesetzten „Kreistruppen": diese bildeten die zur kammergerichtlichen Execution oder gegen Landfriedensbrüche zur Verfügung stehende Macht. — Die Einrichtungen der Kreistage waren denen des Reichstages ähnlich; doch gab es auch wohl mehr als drei Abtheilungen, „Collegien", Curien" [7]) auf denselben. An den Punkten, wo sie gehalten wurden, den Centralpunkten der Kreise, bestand für die Arbeiten der Kreisverwaltung eine untergeordnete Beamtenschaft, „Kreisofficianten" [8]); zu deren Besoldung,

---

specielle Abgrenzungen; die von dem damaligen Reichsregimente ausgegangene Erklärung des Landfriedens von 1522 aber (N. Sammlung der Reichsabschiede Thl. 2. S. 229 f.) stellte die Art genauer fest, wie durch die Kreise der Landfriede gehandhabt werden solle. Sie gab Anlaß zu Ausbildung des Amtes des Kreisausschreibenden Fürsten; dadurch zu Einführung regelmäßiger Kreisversammlungen, und hiermit zu festerer Organisation der Kreise. — Ein weiterer Schritt aber geschah auf Anlaß von Beunruhigungen, die durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach seit 1552 verschiedenen Kreisen widerfahren waren, indem (Aug. u. Nov. 1554) eine auf engerer Verbindung und ausgebildeterer Kriegsverfassung beruhende Executionsordnung errichtet und später in den Reichsabschied von 1555 § 32 f. als Reichsexecutionsordnung aufgenommen ward. Pütter 1, 451 f. Auf ihr beruhete seitdem diese Seite der Kreisthätigkeit.

4) Eine Uebersicht derselben giebt v. Lancizolle a. a. O. S. 32. Regelmäßig zwar war Kreis- und Reichsstandschaft vereinigt; mit Sicherheit zu schließen aber war von einer auf die andere nicht.

5) S. Note 3. Pütter a. a. O. Häberlin 1, 349.

6) Derselbe (1512 „Kreishauptmann") sollte ursprünglich gewählt werden, später ward das Amt regelmäßig in den Händen des weltlichen Kreisausschreibenden erblich. Anders nur im Oberrheinischen Kreise. Häberlin 1, 352.

7) Genaueres in den Note 1 genannten Schriften und bei Häberlin 1, 345.

8) Häberlin 1, 348. Leist Staatsr. § 93.

wie auch zu sonstigen den Kreiszwecken entsprechenden Ausgaben, namentlich deren militärischer Art, von den Kreisangehörigen angemessen umgelegte „Kreissteuern" gezahlt wurden.

2. Sehr bald wurde dieser Regierungsorganismus auch noch anderen Aufgaben der Reichsregierung dienstbar, indem er neben der Vollziehung der Kammergerichtsurtheile zugleich die der Reichsschlüsse übertragen erhielt, und dabei aus der Sorge für den Landfrieden die allgemeinere für alle reichspolizeiliche Ordnung wurde, an das Militär- und Steuerwesen der Kreise aber sich das Reichsmilitärwesen und die Erhebung der Reichssteuern anschloß. — Indeß war die Verwendung der Kreiseinrichtungen für dies Alles nicht in sämmtlichen Kreisen die gleiche: sie entwickelten sich an verschiedenen Punkten mit verschiedener Kraft [9]). Insbesondere in Bezug auf die Polizei, diesen vieldeutigen, um Ende des funfzehnten Jahrhunderts zuerst vorkommenden und damals die öffentliche Ordnung überhaupt bezeichnenden Begriff [10]), der im Allgemeinen mit dem heutigen Begriffe Verwaltung zusammenfällt, war vielfach bestritten, inwieweit sie dem Reiche gebühre, inwieweit den Landesherren. Die in den Jahren 1530 bis 1577 erlassenen „Reichspolizeiordnungen" [11]) enthalten neben Rechtsvorschriften, welche für die Gerichte bestimmt sind, Verwaltungsnormen über

9) In Oesterreich und Burgund war die Kreisverfassung niemals, im Ober- und Niedersächsischen Kreise war sie seit 1683 nicht mehr in Uebung. Lebendig blieb sie zuletzt nur im Fränkischen, Schwäbischen und Oberrheinischen Kreise, die zu den durch besondere Association (Pütter 2, 296. 366) verbundenen s. g. vorderen, d. h. gegen Frankreich vorliegenden Reichskreisen gehörten.

10) S. darüber das Geschichtliche bei J. J. Moser Von Reichstagsgeschäften S. 1359 f. und Eichhorn Rechtsgesch. § 530, das Statistische bei v. Mohl Polizeiwissensch. Tübingen 1832. § 3. Note 3.

11) Nachdem einiges Hierhergehörige schon durch die Ordnung zur Handhabung Friedens und Rechten von 1495 und durch Reichsabschiede von 1500, 1512, 1529 ꝛc. geordnet war, wurde es 1530 zuerst in die s. g. Erste Reichspolizeiordnung — „Ordnung und Reformation guter Polizei" — zusammengefaßt. Diese ist in den Jahren 1548 (zweite) und 1577 (jüngste) umgearbeitet und neu publicirt worden; von 1532, 1555 (hier zuerst: „Polizeiordnung") und 1566 existiren minder veränderte Abdrücke. Die nach dem Westphälischen Frieden, dem Jüngsten Reichsabschiede und der Wahlcapitulation beabsichtigte Verbesserung kam nicht zu Stande. S. darüber und über sonstige Reichsabschiede polizeilichen Inhalts Leist Staatsr. § 173 Note 8 f. 174.

Luxus, Censur, Monopole, Wucher, Handwerk, Sitten, Arbeitslöhne, Lebensmittelpreise, Vormundschaftswesen u. dgl. m., Gegenstände, für welche mehrfach auch noch durch Specialgesetze des Reiches oder durch die Wahlcapitulation gesorgt war [12]). Die Aufrechterhaltung solcher Ordnungen also lag den Kreisen ob. Die Münzpolizei insbesondere übten dieselben in der Art, daß den münzberechtigten Kreisständen anders nicht als an bestimmten unter Aufsicht jährlicher Münzprobationstage gehaltenen Kreismünzstätten [13]), wo nach reichsgesetzlichem Münzfuße [14]) gearbeitet ward, zu münzen erlaubt war. — Für die Censur existirte an dem damaligen Hauptorte des deutschen Buchhandels Frankfurt am Main ein kaiserliches Büchercommissariat [15]). Wie für Land- und Wasserwege, Verkehr, Post [16]) und dergleichen reichsseitig gesorgt war, ist heute nur noch von antiquarischem Interesse.

3. Die Reichsmilitärgewalt stand dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage zu. Das Reichsheer bestand, wie die Kreistruppen, aus landesherrlichen Contingenten, deren Größe in einer officiellen Matrikel (Reichsmatrikel, s. § 31. Note 10) reichsgesetzlich fixirt war. In Friedenszeiten hatte der Kaiser keinerlei Gewalt über sie. Zum Reichskriege konnte er sie nur mit Zustimmung des Reichstages zusammenziehen und Reichsgenerale nur unter dieser Zustimmung ernennen [17]).

§ 31. Reichsfinanzgewalt.

1. Anfangs hatten die Reichsfinanzen auf einem großen Domanium (Reichskammergut) [1]), auf nutzbaren Regalien (§ 16, 3)

12) S. vor. Note. Das Einzelne gehört in die staatsrechtliche Lehre von der Polizeihoheit. Vgl. v. Mohl a. a. O.

13) Häberlin 3, 55 f. Nur die Bergwerksbesitzer unter den Kreisständen durften eigene Münzstätten haben; alle sonstigen (Heckemünzen) sind verboten. Reichsabsch. von 1570 § 133.

14) Häberlin S. 39 f. Zachariä Staatsr. § 198.

15) Moser Von Kais. Regierungsrechten 2, 729. 734.

16) Ueber das Postwesen vgl. K. Stängel Das Deutsche Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung. Stuttgart 1844 und Flegler Zur Geschichte der Posten. Nürnberg 1858. S. die bei Leist Lehrb. des deutschen Staatsrechtes § 207 f. angeführte Litteratur.

17) (v. Blum) Pragmat. Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegsverfassung. 1795.

1) Für den Grundbesitz des Reiches ist der Name Kammergut älter, als für den der Landesherren. S. oben § 12. Note 5. § 27. Note 1.

und auf Reichszöllen beruhet [2]). Dies Vermögen aber war, wie früher durch Ausstattung der Grafen, Stiftungen, Lehenleute verringert, so später dadurch absorbirt worden, daß seit das Reich ein Wahlreich war, daher der Kaiser für Erhaltung des Reichskammergutes kein Familienintereſſe mehr hatte, dies Gut durch fernere Belehnungen, durch Spendung, Verkauf und beſonders Verpfändung nach und nach an die Landesherren [3]) gelangte, dieſe aber ſich nachher als Reichsſtände gegen die Wiedereinlöſung der Reichspfandſchaften ſicherten [4]). Zwar beabſichtigte man dann die Neubildung eines Reichsvermögens aus anfallenden Lehen [5]); allein ſie kam nicht zu Stande. Daher das Reich für Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe im Weſentlichen auf das ihm anerkannter Weiſe zuſtehende Beſteuerungsrecht beſchränkt blieb [6])

2. Von den vermöge deſſelben erhobenen Steuern ſchloß die einzige „ordentliche", d. i. nicht jedes Mal neuer Bewilligung be-

2) Im fränkiſchen Reiche kamen auch Steuern, aber nur für die römiſchen Provinzialen vor; welchen letzteren gegenüber der König in die Steuerberechtigung des röm. Kaiſers eingetreten war. Für germaniſche Unterthanen beſtanden nur einige den Königl. Beamten und dem Hofe zu leiſtende ſteuerartige Naturaldienſte.

3) Zum Theil auch an Private. Eichhorn Rechtsgeſch. § 295 f. 394. 477 Walter Rechtsgeſchichte § 359 vgl. 269 f. Die Reichsdomainen waren ſchon vor dem 16. Jahrh. ſämmtlich in dieſer Art vergeben.

4) Bereits ſeit Carl V. verſprach § 1 der kaiſ. Wahlcapitulation, daß jedem Stande ſeine Pfandſchaften beſtätigt und geſchützt ſein ſollten. Gegenüber von Einlöſungsplänen der Kaiſer Ferdinand II. u. III. (ſ. aber des letzteren Wahlcap. von 1636 § 3) wurde ſodann durch I. P. O. art. 5. § 26 die Reluition an ein Reichsgeſetz geknüpft; bis die Wahlcap. von 1742 f. Art. 10. § 4 der Wiedereinlöſung überhaupt entſagte. Vgl. auch Art. 1. § 9. Pütter Hiſtor. Entw. 2, 84. Häberlin 1, 147. Leiſt § 27.

5) Indeß nur aus größeren, welche, ſtatt einer Wiederverleihung, zu Reichsdomainen zu machen, ſchon Carl V. (Wahlcap. 1519 Art. 24) verſprechen mußte; ſowie Ferdinand II. (Wahlcap. 1619 Arrt. 28) zuſagte, auch keine Exſpectanzen darauf zu geben. Beiden Verſprechungen entgegenzuhandeln ſollte indeß mit Bewilligung der Kurfürſten (Wahlcap. von 1653), ſpäter des entſprechenden Reichstagscollegiums (Wahlcap. ſeit 1711 Art. 11. § 10 f.) geſtattet ſein. Auch waren nur diejenigen Lehen, welche „etwas Merkliches eintrügen" ſolchergeſtalt in ihrer Verleihung beſchränkt. Wahlcap. a. a. O. Eichhorn § 477. Walter § 350.

6) Die erſten Reichsſteuern kommen 1422, 1427, 1431 vor. Eichhorn Rechtsgeſchichte § 438. Walter § 359. Die Reichsbedürfniſſe waren, wegen Mangels gemeinſamer Inſtitutionen, gering.

dürftige, sich an Reichskammergericht und Kreisverfassung an: sie begriff die von den Kreisständen terminweise zu zahlenden Beiträge, „Kammerzieler“ [7]). Factisch waren auch die Kreissteuern (§ 30, 1.) ordentliche. Hingegen mußten alle anderen vom Reiche auszuschreibenden Steuern in jedem einzelnen Bedürfnißfalle durch den Reichstag bewilligt werden, und hießen daher „außerordentliche“ [8]). Ihre Umlage geschah auf Grund der Reichsmatrikel nach „Römermonaten“ [9]).

§ 32. Vom Bundesstaate zum Staatenbunde.

1. Seit unter der Obergewalt von Kaiser und Reich die deutschen Landesherrschaften sich zu Untergewalten von relativer Selbständigkeit emporgeschwungen hatten, war das Reich ein zusammengesetzter Staat gewesen (§ 9). Auch waren die Untergewalten dahin, zugleich die Obergewalt selbst in Besitz zu nehmen, nicht gelangt (§ 20, 2. § 26), und so hatte dieser Staat scheinbar den Character der Monarchie behalten, da in allen das Reich betreffenden Angelegenheiten zuletzt allerdings dem Kaiser die oberste Aufsicht und Leitung zukam, und weder ohne seine Autorisation eine Staatshandlung des Reiches zu Stande kommen, noch er seinerseits zu einer solchen Handlung rechtlich gezwungen werden konnte (§ 3, 1.). Aber seine Monarchie war so beschränkt, daß der Sache nach das spätere Deutsche Reich ein Bundesstaat (oben § 9. Note 5) war. Denn wie sich in § 27. folg. gezeigt hat, konnte der Kaiser die

7) Ostern und Michaelis zu zahlen; zuletzt nach einer s. g. Usualmatrikel von 1776. Häberlin 2, 251 f.

8) Sie von jener Bewilligung abhängig zu machen, ist kaiserlicherseits seit der Wahlcapitulation Carls V. Art. 12 bis zu der Franz des II. Art. 5. § 1—3 regelmäßig versprochen worden. S. auch I. P. O. art. 8. § 2.

9) Die auf der Reichsmatrikel von 1521 beruheten. In derselben bestimmte der damalige (Wormser) Reichstag, wie viel zu einem beabsichtigten Zuge nach Italien jeder Reichsstand Reiter und Fußgänger zu stellen (oben § 30. Note 17), und setzte fest, daß er für jeden der letzteren monatlich 4, für jeden Reiter monatlich 10 (seit 1541: 12) Gulden Sold zu zahlen habe (Reichsabschied § 33). Später benutzte man diese Repartition auch für andere Steuern, und jeder Reichsstand hatte als Betrag Eines Römermonates so viel Mal 12 u. 4 Gulden zu zahlen, wie er nach der Matrikel von 1521 Leute zu stellen gehabt haben würde. — Die Matrikel selbst erwies sich als unbillig und wurde mehrfach modificirt. Zuletzt richtete man sich nach s. g. Usualmatrikeln von 1698 und 1737. Häberlin 2, 255. Leist § 225.

Hoheitsrechte des Reiches fast alle nur unter Antheilnahme des Reichstages ausüben (jura comitialia des Kaisers), oder es bedurfte kurfürstlicher Zustimmung; der Kurfürst von Mainz setzte ihm sogar den Minister; und nimmt man den Einfluß der Reichsstände auf die Handhabung der Reichsjustiz (§ 28) und auf die Kreisverhältnisse (§ 30) dazu, so zeigt das monarchische Recht des Kaisers fast keinen Inhalt mehr.

2. Wäre nicht thatsächlich dies Recht ein Zubehör der mächtigsten unter den Territorialgewalten geworden, Oesterreichs (seit 1437 s. § 28), ohne daß es ihm doch gelang, Deutschland zum österreichischen Einheitsstaate umzugestalten (§ 26, 1.), so würde das Reich schon früher auseinandergefallen sein. Wie die Sache lag, hatte sich ein im Westphälischen Frieden bestätigtes Neben- Ueber- und Gegeneinander wohlerworbener Einzelbefugnisse historisch gebildet, welches von Oesterreich aufrechterhalten wurde, weil es dieser ersten katholischen Staatsgewalt als solcher und indem sie die kleineren und kleinsten Reichsstände begünstigte das Mittel gab, durch Beherrschung der Majoritäten der Reichstagscollegien österreichische Zwecke zu fördern [1]). Die Folge war, unter Zurückstellung aller anderen selbständigen Aufgaben des Reichsstaates, eine einseitige Betonung des Rechtsschutzes, wobei öffentliche und private Rechte kaum unterschieden wurden [2]), und der Gedanke, daß ein Einzelrecht dem Staatszwecke auch anders als mittels Verzichtes untergeordnet werden könne, verloren ging.

3. Dies stagnirende Wesen kann die Theilnahme des Dichters erwecken [3]), aber daß es nicht haltbar war, verstand sich von selbst;

---

1) Diese Sachlage ist meisterhaft dargestellt in den einleitenden Capiteln von Heinr. v. Treitschke's Deutscher Geschichte im 19. Jahrhundert Th. 1 (1879 u. ö.).

2) S. § 28 u. Pütter Histor. Entw. 3, 234 f. Ein practischer Unterschied bestand darin, daß dem Landesherrn, wenn er sich verletzt fand, gestattet war, sich in seinen Rechten „selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider seine Unterthanen zu manuteniren" (Wahlcap. Art. 15. § 8); während die Unterthanen (Landstände) solcher Hülfe sich nicht bedienen, sondern nur bei den Reichsgerichten im Civilproceß klagen durften. Ein derartiges Klagrecht hatte auch jede einzelne ständische Curie und jeder Private.

3) „Jedes Ueberbleibsel von Kaiser und Reich rührt mich, wo ich es erblicke; dieser Staat war doch der einzige, welcher auf ganz geistigen und friedlichen Grundlagen ruhte." Immermann Werke 2, 583.

denn es that seine Schuldigkeit nicht. Die durch den Kaiser selbst staatlich demoralisirte Reichsgewalt regierte im Grunde nur noch in den kleineren und kleinsten Reichslanden (§ 25). In den größeren war ihr Regiment theils herkömmlich, theils durch Privilegien mehr oder minder beschränkt, und die Landesherrschaft in demselben Maße, in welchem die durch den Westphälischen Frieden erworbene völkerrechtliche Selbständigkeit (§ 21. Note 9) practische Bedeutung hatte, vom Reiche unabhängig. Am unabhängigsten die beiden Regierungen der europäischen Mächte: Oesterreichs und Preußens. Beide beherrschten neben ihren Reichslanden auch zum Reiche nicht gehörige Gebiete, in denen sie von Rechtswegen souverain waren; es konnte nicht fehlen, daß mit der Zeit sich dies auch für das Reich fühlbar machte, und die Verantwortlichkeit, wie die Freiheit des souverainen Regiments auf jene Reichslande ausgedehnt ward. Oesterreich behauptete, für die seinen von der Gerichtsbarkeit, wie der Polizei (Kreisverfassung) des Reiches exemt zu sein [4]). Herab von Friedrich III. und Carl V. bis zu den bayrischen Vergrößerungsplänen und kirchlichen Arrondirungsmaßregeln Josephs II., sowie dem französischen Revolutionskriege, behandelte es Deutschland mit einer Rücksichtslosigkeit, die jedes Vertrauen auf kaiserliche Pflichterfüllung ausschließen mußte [5]). Preußen aber, welches, im Kampfe gegen die österreichische Ausnutzung der Reichsgewalt emporgekommen, dadurch im Siebenjährigen Kriege zeitweilig auch mit dem Reiche selbst in Streit gerathen war, dann wider jene Mißbräuche einen Bund deutscher Fürsten zusammengebracht hatte [6]), setzte als er zerfiel seine Reichspflicht endlich gleichfalls bei Seite, schloß zu

4) Siehe § 28. Note 5. § 30. Note 9. Auch von dem österreichischerseits sonst behaupteten, wiewohl von den größeren Landesherren bestrittenen Reichspostregale hielt Oesterreich selbst sich eximirt. Vgl. § 30. Note 16.

5) Viele Beispiele in Ranke's Deutscher Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 1. v. Treitsche a. a. O. u. besonders Häusser Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes. Vier Bände (1854—57) z. B. 1, 183 f. 199 f. 389 f. 424 f. 467. 509. 519. 540 f. 564 u. s. w., und namentlich 2, 3 f. 25 f. 136 f. 158 f. 164 u. s. w.

6) Ranke Neun Bücher Preußischer Geschichte 1847. In späterer Bearbeitung: Zwölf Bücher ꝛc. Ueber den Fürstenbund: Schmidt Preußens deutsche Politik ꝛc. 1850. Dessen Geschichte der preußischen Unionsbestrebungen 1851. S. 7 f. Häusser 1, 204 f.

Basel mit Frankreich einseitig den, wie es meinte, zu seiner Selbstbehauptung unentbehrlichen Frieden (5. April 1795), und fing an, indem es für denselben eine Demarcationslinie feststellte, das nördlich des Mains gelegene Deutschland von dem südlichen zu trennen [7]). Andere Regierungen traten bei, oder machten wenigstens einseitigen Waffenstillstand [8]). Oesterreich setzte anfangs den Kampf, seiner italienischen Interessen wegen, noch fort, that aber dann im Waffenstillstande von Leoben und dem Frieden von Campoformio (17. Oct. 1797) wie die Uebrigen [9]). Auf solcher Grundlage und nachdem Oesterreich wie Preußen sich im Voraus verpflichtet hatten, daß das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden solle [10]), begannen zu Rastatt die französischen Friedensunterhandlungen auch für das Reich. Die einst von Pufendorff diagnostisirte Entwickelung hatte sich vollzogen [11]): thatsächlich war das Reich bloß noch ein Staaten-

7) Häusser 1, 203 f. 667 f. 2, 3 f. 71 f. 125 f. u. s. w. v. Treitschke 1, 127 f. Der Tractat findet sich bei Martens Recueil de traités etc. 6, 495. —

8) Häusser 1, 411 f. 521 f. 2, 65 f. 102 f. Friede zwischen Frankreich und Hessen-Cassel 28. August 1795. Martens 6, 548. Friede zwischen Frankreich u. Württemberg 7. Aug., zwischen Frankreich u. Baden 22. Aug. 1796. Martens 6, 670. 679. Häusser 2, 65 f. (bayrischer einseitiger Waffenstillstand v. 1796) 102 f. Martens 7, 365). Im Uebrigen Lucchesini Gesch. des Rheinbundes deutsch von v. Halem (1821) 1, 220 f. 2, 355 f. Häusser 2, 545 f.

9) Die Präliminarien von Leoben 18. April 1797. Martens supplém. 3, 126. Das Friedensinstrument von Campoformio. Das. 208.

10) Preußen: Berliner Vertrag vom 5. Aug. 1796. Martens 6, 653. Oesterreichische geheime Artikel des Friedens von Campoformio (vor. Note) Häusser 1, 680. 2, 74. 135. Im Uebrigen: v. Münch-Bellinghausen Protocoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastatt 2c. 6. Bde. 4 Rastatt 1800 und (v. Haller) Geheime Geschichte der Rastatter Friedensverhandlungen 6. Bde. (2—5. Urkunden) 1799.

11) Monzambanus (vgl. aber § 22. Note 1) sagt C. 6. § 9. im Jahre 1667: das Reich ad foederatorum aliquod systema ultro vergit. Aeltere Stadien dieser Entwickelung weist nach: Ranke: Deutsche Gesch. Bd. 1, und auf Grund hiervon Perthes Deutsches Staatsleben vor der Revolution S. 27 f. Er verfolgt sie dann weiter herunter. „Conföderation" wird das Reich genannt von Stein und dem Grafen Münster: Pertz Leben Steins 2, 450. 3, 419. Am meisten characteristisch ist, daß im Preßburger Friedensinstrumente von 1805. Art. 7. (unten § 33. Note 17) der Kaiser selbst es so nennt. Dem entspricht die gleiche Bezeichnung in der Note des französ. Gesandten am Reichstage Bacher vom 1. August 1806 (unten § 34. Note 14).

bund, und da derselbe seinen Mitgliedern keinen Schutz mehr gewährte, so war die Folge, daß er von ihnen nicht mehr eingehalten ward.

§ 33. Reichsdeputationshauptschluß. Zersetzung des Reiches.

1. Selbst jener Schutz wohlerworbener Rechte, den das Reich noch vorzugsweise geleistet hatte, erwies sich jetzt als nicht mehr vorhanden. Der Friede von Lüneville (9. Febr. 1801) [1]), durch den die noch einmal unterbrochenen Rastatter Verhandlungen sich abschlossen, räumte ein, daß fortan die deutsche Grenze gegen Frankreich nur noch durch den Thalweg des Rheins gebildet werden solle, und trat alles linksrheinische Deutschland ab. Die hiedurch dort depossedirten „erblichen", also nicht auch die geistlichen Fürsten sollten vom Reiche „aus seinen Mitteln" (de son sein), und zwar nach den auf dem Rastatter Friedenscongresse festgestellten Grundsätzen, das ist mit dem zu säcularisirenden Gebiete der Kirchen und dem zu mediatisirenden der Reichsstädte entschädigt werden [2]). In Folge hiervon begann im August 1802 eine außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg, unter Vermittelung von Frankreich und Rußland [3]), die Ausarbeitung eines Entschädigungsplanes, welcher alsdann als Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 zum Reichsgesetze erhoben worden ist [4]). Bis auf die Güter

1) S. denselben bei Martens 7, 548. bei v. Meyer und Zöpfl Corp. Jur. Confoeder. Germ. 1, 1. Hierher gehören besonders Art. 6—8. Die Genehmigung abseiten des Reiches erfolgte durch Reichsgutachten vom 7. März 1801 und ward vom Kaiser ratificirt durch Commissionsdecret v. 9. März. Ueber seine Geschichte s. Häusser 2, 285 f.

2) Nach Art. 12. 13 entsagte das Reich auch seinen alten Rechten in Oberitalien (§ 20. Note 1), während es nach Art. 4 die (österreichischen) Landesherren von Modena und Toscana für den Verlust ihrer italienischen Besitzungen in Deutschland zu entschädigen übernahm.

3) Gaspari Der französisch-russische Entschädigungsplan, mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen. Hamburg 1802. Ueber die Geschichte seines Zustandekommens und seiner Ausführung s. Häusser 2, 352 f. Klüber Genealog. Staatshandbuch 1835 S. 322 f.

4) Daß eine Reichsdeputation eintreten solle, beschloß das Reichsgutachten vom 2. October, vom Kaiser genehmigt 7. November 1801. Sie bestand aus vier Gliedern des kurfürstlichen (Mainz, Brandenburg, Sachsen, Böhmen) nnd ebensovielen des fürstlichen Collegiums (Hoch- und Deutschmeister, Hessencassel, Württemberg, Bayern) und ihr auf die „Proposition" der Vermittler gefaßter

des Deutschen und Johanniterordens, sowie das Stift Regensburg, das zur Dotation des Reichserzcanzleramtes (statt Mainz) verwendet wurde, säcularisirte er sämmtliche reichsunmittelbare Güter der römischkatholischen Kirche in Deutschland, und gestattete den Landesherren auch das mittelbare in ihren Landen gelegene Kirchenvermögen zu säcularisiren [5]). Ebenso mediatisirte er bis auf sechs [6]) die freien Städte des Reiches. Das so Gewonnene vertheilte er [7]) an die zu entschädigenden Fürsten, jedoch mit Garantie der rechtsbeständigen politischen Verfassung und des Religionszustandes dieser sogenannten „Entschädigungslande", des fortdauernden Unterhaltes ihrer geistlichen und weltlichen Beamtenschaft [8]) und, bis zu einer

---

Schluß wurde bestätigt durch Reichsgutachten vom 24. März, nebst kaiserlichem Ratificationsdecrete vom 27. April 1803. — Den Text des Reichsdeputationshauptschlusses s. b. v. Meyer C. J. Conf. 1, 7—45 und sonst oft. Zur Erläuterung dienen: Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, nebst Beill. 6 Bde. 4°. Regensburg 1803, sowie die unten § 42 f. anzuführenden Winkopp'schen Zeitschriften. Eine Inhaltsübersicht giebt Zachariä Staatsrecht § 35.

5) Reichsdeputationshauptschluß § 1—31. § 34 f. Ueber Mediatstifter und Klöster und über Erhaltung der milden Stiftungen, auch § 64. 65. — Um die Maßregel nicht nachtheiliger zu beurtheilen, als sie es ohnehin verdient, darf nicht vergessen werden, daß kurz vorher im französ. Concordate vom 15. Julius 1801 der Papst eine gleiche Maßregel selbst bestätigt und in der demgemäßen Bulle Qui Christi Domini vices vom 29. November 1801 durch Abreißung des linken Rheinufers vom deutschen Kirchenverbande diesen Verband seinerseits desorganisirt hatte.

6) Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Hamburg. Dieselben sollen stets neutral sein ꝛc. Reichsdeputationshauptschluß § 27. Hugo Die Mediatisirung der Deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838.

7) Eine genaue Angabe dieser Vertheilungen s. bei Gaspari a. a. O. und bei v. Lancizolle Uebersicht der Deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen ꝛc. Berlin 1830 S. 71—89.

8) Reichsdeputationshauptschluß § 60: „Die dermalige politische Verfassung .... insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht." Doch soll „in Demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden." J. F. Runde Ueber die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden ꝛc. Göttingen 1805. — Ueber die kirchliche Garantie (Reichsdeputationshauptschluß § 65) s. Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) § 135 und dessen Schrift Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage

hierüber zu erlassenden Reichsgesetzgebung, der bestehenden Erz- und Bischöflichen Diöcesanverfassung, sowie endlich unter Angelobung einer Dotation für die demnächst neu zu organisirenden Erz- und Domstifter [9]). Außerdem hob er sämmtliche eventuelle Ansprüche fürstlicher Anwärter an abgetretene linksrheinische Lande auf, und übertrug sie auf die Entschädigungslande [10]), verordnete Modificationen im Verfassungsorganismus des Reiches, namentlich eine neue Stimmvertheilung im Fürstenrathe, die dann aber vom Kaiser, wegen vermeintlich verletzter katholischer Interessen, nicht ratificirt ward [11]), und traf verschiedene minder wichtige Bestimmungen [12]).

2. Man kann nicht verkennen, daß weder die geistlichen Reichslande [13]), noch die Reichsstädte, staatlich lebensfähig waren; aber nach dem Reichsrechte war die Säcularisirung jener und die Mediatisirung dieser schlechthin ein Rechtsbruch. In Verfolgung von Staatsgedanken, die höher sind, als der Rechtsschutz, hätte ein solcher gerechtfertigt sein können. Da aber der Reichsstaat dergleichen Aufgaben nicht mehr verfolgte (§ 32, 2), so gab er, indem er jetzt auch den wohlerworbenen Rechten nicht mehr Schutz gewährte, sich selbst auf: das Reich unterschrieb mit dem Reichsdeputationshauptschlusse sein Todesurtheil. Wäre Frankreich und

(1871) 1, 137 f. — Ueber die Garantie für den Unterhalt der Beamten Reichsdeputationshauptschluß § 47—59. 66—68.

9) Reichsdeputationshauptschluß § 62. § 35. Vgl. meine in Note 9 angeführte Schrift.

10) Reichsdeputationshauptschluß § 45 f. Ueber die Schulden der Entschädigungslande, ihre Kreisschulden-Antheile, Reichssteuern und Kammerzieler § 77—89. Ueber die Transsumtion der von Frankreich nicht übernommenen linksrheinischen Landesschulden § 38.

11) Sie war wegen Wegfalls fast aller geistlichen Fürsten nöthig. Es entstanden neue Kurfürsten (oben § 20. Note 3) neue Appellationsprivilegien ꝛc. Reichsdeputationshauptschluß § 31—33. Ueber die neue Stimmvertheilung für den Reichstag in § 32 f. Leist Staatsr. § 77 und Aegidi Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. Berlin 1853.

12) So z. B. die Aufhebung der Rheinzölle und Einführung eines Rheinschiffahrtsoctroy, worüber unterm 15. August und 1. October 1804 noch eine ausführliche Convention mit Frankreich erfolgte (v. Meyer Corp. Jur. 1, 45 f.); — Bestimmung der Lehensherrlichkeit von Lehen, die zu linksrheinischen Lehnscurien gehörten, u. dgl. — S. Reichsdeputationshauptschluß § 43. 44. 61.

13) Den schon durch die Fuldaer Preisfrage von 1785 veranlaßten Schriftwechsel hierüber s. Meier Zur römisch-deutschen Frage 1, 138 f.

Rußland, insbesondere ersteres, nicht gewesen, und hätten Preußen und Oesterreich, welches damals seine vorderösterreichischen Lande [14]) noch besaß, sich über die Theilung zu verständigen vermocht, so würden sie mittels Unterordnung der übrigen, einer selbständigen politischen Existenz nicht fähigen Reichsstände die naturgemäßen Erben der Reichsgewalt, und die von Preußen bereits anerkannte Mainlinie [15]) würde ihre gegenseitige Grenze geworden sein. In Süddeutschland erwartete man Derartiges. Allein wie Oesterreich noch entfernt davon war, Preußen in solcher Art als ebenbürtig anzuerkennen, so suchten und fanden die sich bedrohet haltenden süddeutschen Mittelstaaten Anhalt an Frankreich [16]). Bayern, Württemberg und Baden leisteten diesem im Kriege von 1805 gegen Oesterreich Hülfe, und erhielten im Preßburger Frieden (26. December 1805) [17]) dafür, neben Gebietserweiterungen auf österreichische Kosten und einer Rangerhöhung, die vom Kaiser auch als Reichsoberhaupt ertheilte Zusicherung, er erkenne sie als im Besitze derselben „Souverainetät" stehend an, welche bisher nur Oesterreich und Preußen geübt hatten [18]). Da nun den süddeutschen

14) Ihre Regierung hatte zu Freiburg den Sitz. Es gehörte dazu: das Breisgau und die vier Waldstädte, die Markgrafschaft Burgau, Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altorf und Ravensburg, die Grafschaft Hohenberg und die fünf Donaustädte. Alles dies zählte, obwohl in Schwaben gelegen, zum Oesterreichischen Kreise.

15) S. § 32. Note 7 und die daselbst Note 6 angeführten Schriften von A. Schmidt. Ueber die seit 1800 gehegten Pläne zu einem norddeutschen Bunde s. v. Kaltenborn Gesch. der deutschen Bundesverhältnisse ꝛc. (1857) 1, 39 f. und S. XXIX.

16) Für Bayern und auch für Württemberg war die Verbindung mit Frankreich keineswegs neu.

17) Das Friedensinstrument bei Martens 4, 212. und in v. Meyer's Corp. Jur. 1, 65 f. Ueber die Geschichte: Häusser 2, 598 f. 694. Art. 7. nennt das Reich nur noch confédération germanique. Vgl. § 33. Note 9.

18) Bayern und Württemberg wurden Königreiche (Art. 7) und erhielten, wie auch Baden, Landzuwachs, zu welchem u. a. die Mediatisirung von Augsburg für Bayern gehörte (Art. 8—13) vgl. von Lancizolle S. 91. Ueber ihre Souveränetät bestimmt Art. 14, daß die Landesherren von Bayern, Württemberg und Baden hinsichtlich ihrer Lande jouiront .... de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent ...., ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le roi de Prusse sur leurs états allemands. S. M. l'Empereur d'Allemagne et Autriche, soit comme Chef de l'Empire,

Staaten die Voraussetzungen fehlten, in Folge deren diesen Zweien eine Souverainetät auch in Betreff ihrer Reichslande thatsächlich eingeräumt worden war (§ 32, 2), so war ihre Souverainetät etwas Anderes, als die österreichisch-preußische, und des Kaisers Zugeständniß gab, soviel an ihm war, die Reichsobergewalt ihnen gegenüber auf.

§ 34. Reichsuntergang.

1. Als Schweden Dies benutzte, Neuvorpommern vom Reiche zu trennen (13. Januar 1806) [1]), Napoleon aber aus Reichsgebieten, welche er von Preußen und Bayern abgetreten erhalten hatte, ein gleichfalls mit „voller Souverainetät" zu beherrschendes Herzogthum Cleve-Berg für seinen Schwager Mürat errichtete (13. März 1806) [2]) und Preußen für Cleve, Neufchatel und Ansbach aus Napoleons Hand Hannover annahm (1. April

soit comme Co-Etat, s'engage de ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes qu'ils auraient faits ou pourraient faire en conséquence. Vgl. (v. Dalwigk) Publicist. Erörtt. der im Preßburg. Frieden begründeten Souverainetät der Häuser Bayern, Württemberg und Baden. 1806. Diese „unbeschränkte Souveränetät über alle Classen" der Unterthanen zu schützen, wurden die Generale der in Süddeutschland stehenden französischen Truppen schon kurz vor dem Preßburger Frieden von Napoleon angewiesen. Lucchesini a. a. O. 1, 366 f.

1) Die desfallsige Erklärung des K. Schwedisch-Vorpommer'schen Reichstagsgesandten s. bei v. Meyer 1, 73. Schon am 26. Junius führte die schwedische Regierung widerrechtlich die schwedische Verfassung in Vorpommern ein. v. Meyer a. a. O.

2) Durch Vertrag von Paris vom 15. Februar 1806, vorbereitet durch die nicht ratificirte Schönbrunner Convention vom 15. Dec. 1805, trat Preußen Cleve (und Ansbach) an Frankreich ab. Bayern hatte demselben schon im Preßburger Frieden (§ 33. Note 17) Berg zugesagt und cedirte es März 1806. Vgl. Häusser 2, 703 f. Beide zu diesem Zwecke übergebene Länder verlieh Napoleon am 15. März 1806 en toute souveraineté, tels qu'ils Nous ont été cédé, als Herzogthum an Mürat. S. das Decret bei v. Meyer Corp. Jur. 1, 75. Beim Eintritt in den Rheinbund (Rheinbundesacte Art. 5) ward dann Cleve Großherzogthum; nach Mürats Versetzung auf den Thron von Neapel aber Napoleon überlassen (Vertrag zwischen ihm und Mürat zu Bayonne 15. Julius 1808), und von diesem für seinen damit beliehenen (3. März 1809) Neffen selbst administrirt. v. Lancizolle S. 92. 101 f. v. Meyer 1, 104. Note.

1806)[3]), begannen die größeren süddeutschen Regierungen Unterhandlungen über ein einzugehendes Bündniß mit Frankreich, und schlossen mit Napoleon durch Acte vom 12. Julius 1806 zu Paris den Rheinbund[4]). Bayern, Württemberg, Baden und dreizehn andere süddeutsche Landesherrschaften sagten sich mittels desselben vom Reiche los, erklärten sich souverain[5]), und zogen auch zweiundsiebenzig andere reichsständische Fürsten und Grafen, sowie die gesammte Reichsritterschaft[6]) und die 1803 verschonten Johanniter-

3) Schönbrunner Convention v. 1805 und Pariser Vertrag v. 1806 (vor. Note). In Folge der Schönbrunner Verabredungen war eine vorläufige Besetzung schon kurz vorher geschehen. Schmidt Unionsbestrebungen ꝛc. S. 411 f. Häusser 2, 707. v. Kaltenborn a. a. O. 1, 15. 42. v. Treitschke Deutsche Geschichte 1, 222 f.

4) Die Bundesacte vom 12. Juli, feierlich unterzeichnet am 17., s. bei v. Meyer 1, 79 f. und oft. Ueber Text und Interpretation Winkopp Rhein. Bund 2, 115. 253 f. 302. 10, 101 f. 333 f. Ausgabe französisch und deutsch, mit Urkunden und Bemerkungen. Frankfurt 1808, von Winkopp. Uebersicht ihres Inhalts bei Zachariä Staatsr. § 36. Note 22. Zur Geschichte s. besonders Lucchesinis schon angeführtes Werk Sulle cause e gli effetti della Confederazione Renana. 2 tom. (1820) deutsch von v. Halem Leipzig 1821 und v. Gagern Mein Antheil an der Politik. Th. 1. Stuttgart und Tübingen 1823. Pölitz Der Rheinbund, histor. und statist. ꝛc. Leipzig 1811 und die unten § 42 f. zu nennenden Zeitschriften von Winkopp. Vgl. Häusser 2, 546 f. 696 f. Der erste, nicht ausgeführte, Gedanke war von Hessen-Cassel (v. Waitz) ausgegangen, die Unterhandlungen, welche nachher zum Ziel führten, begannen in München. Ueber die zur Vorgeschichte des Rheinbundes gehörige Badische Abtretung von Kehl (20. Dec. 1805), die Nassauische von Kassel, Kostheim und Petersinsel (12. März 1806) und die dem Rheinbunde gefolgte Einverleibung von Wesel, Kassel und Kehl in Frankreich (Senatsdecret vom 21. Jan. 1808) s. v. Lancizolle S. 91 und Klüber Staatsrecht des Rheinbundes § 61.

5) Rheinbundsacte Art. 1: séparés à perpétuité vom Reiche. Hierzu Art 2. 7. 8: Die Bundesfürsten sind völlig unabhängig, können auch im Dienste einer fremden Macht nicht stehen, und ihre „Souveränetät" nur an Mitverbündete veräußern. Ferner Art. 26: Bestimmung der Souverainetätsrechte. — Auch Napoleon persönlich erklärte (Schreiben an Dalberg vom 11. Sept. 1806, bei v. Meyer 1, 86), daß die Rheinbundstaaten völlig souverain und mit ihm bloß in Allianz seien. Vgl. jedoch v. Kaltenborn 1, 66 f. und unten § 42, 2.

6) Die Supprimirung der Reichsritterschaft wurde hier nur vollendet; in der Hauptsache lag sie um Etwas früher. Sie begann mit preußischen Mediatisirungen in Franken 1791. Häberlins Staatsarchiv 2, 328 f. Häusser 2, 73. Dann vollzog sie sich für die linksrheinische Reichsritterschaft mit dem Lüneviller Frieden, für die rechtsrheinische gleichzeitig mit dem Preß-

und Deutschordensgebiete in diese Trennung mit hinein, indem sie dieselben mit Hülfe ihres Verbündeten mediatisirten, beziehungsweise säcularisirten [7]). Näher wird vom Rheinbunde erst im folgenden Abschnitte zu handeln sein [8]). Am Reichstage zu Regensburg erklärten die Rheinbundfürsten ihre und ihrer Territorien Loslösung vom Reichsverbande am 1. August 1806. Gleichzeitig kündigte Napoleon dem Reiche die fernere Anerkennung [9]). Worauf am 6. August Kaiser Franz II. die Deutsche Krone niederlegte, und für seine bisher zum Reiche gehörig gewesenen Territorien den-

---

burger; in Folge eines Tagesbefehls des Marschalls Berthier vom 19. Dec. 1805 (vgl. oben Note 6), durch welchen die französischen Truppen angewiesen wurden, Bayern, Württemberg und Baden bei der Occupation der reichsritterschaftlichen Besitzungen zu unterstützen.

7) Rheinbundsacte Art. 13—25 und Art. 27 f. (Vorschriften über die den Supprimirten noch ferner gewährleisteten, von den Supprimirenden jedoch nicht immer gewährten Rechte. Eine Uebersicht der in Folge dieser Gewährleistung erlassenen Landesgesetze s. bei Zachariä Staatsr. § 96. Note 3. Das wichtigste ist die unten noch näher zu erwähnende Bayerische Declaration vom 19. März 1807). Die Rheinbundstaaten gewannen auf diese Art etwa 450 Quadratmeilen Gebiet. Klüber. Uebersicht der Wiener Congreßverhandlungen (1816) S. 274 f. v. Lancizolle S. 95. 149 f. — Bei dieser Gelegenheit wurden auch Nürnberg und Frankfurt mediatisirt. Der Deutsche- und Johanniter-Orden aber, deren Besitzungen von Baden, soweit sie ihm erreichbar gewesen, schon 3. Dec. 1805 factisch supprimirt worden waren, hatten kurz vorher noch die Veränderungen erlebt, daß das Hochmeisterthum des Deutschen Ordens durch den Preßburger Frieden Art. 12 und demgemäße kaiserlich Oesterreichische Verordnung vom 22. März 1806 in Oesterreichischen Händen erblich geworden, vom Johanniter-Orden aber unter dem 18. Januar 1806 ein Vertrag mit Bayern dahin eingegangen war, daß das Großpriorat von Deutschland mit dem von Bayern in der Hand eines bayerischen Prinzen vereinigt und der Orden dafür in besonderen bayerischen Schutz genommen werden sollte: v. Lancizolle S. 90 f.

8) S. unten § 42 bis 44.

9) Die Urkunden bei v. Meyer Corp. Jur. 1, 68 f. Es sind zwei Acten: 1) Eine Note des französischen Gesandten Bacher an den Reichstag, die von dem Vorgefallenen eine motivirende Notiz giebt, und erklärt, wie Napoleon ne reconnait plus l'existence de la Confédération Germanique. — 2) Eine nicht mehr an den Reichstag, sondern an die einzelnen Reichstagsgesandten gerichtete Lossagungsacte der Rheinbundsglieder, die den Beitritt offen hält und gleichfalls eine Rechtfertigung versucht. Beides ist dictatum (s. oben § 24 Note 5) Ratisbonae 1. Augusti 1806 per Archicancellariensem, obwohl der Reichserzcanzler Dalberg selbst zu denen gehörte, die sich lossagten.

selben Abfall vollzog [10]). Der Reichstag ging stumm auseinander. Von den Landesherren, deren Gebiete den übrig bleibenden Rest des Reiches ausmachten, wurde der Versuch, die Reichsverfassung als solche zu erhalten und zunächst einen andern Kaiser zu wählen, nicht gemacht [11]). So hörte das Reich auf zu bestehen.

3. Preußen allerdings unternahm, den bisherigen Verband in veränderter Form wenigstens für Norddeutschland zu wahren, und hielt mit den zwei dabei in Betracht kommenden Mittelstaaten, Kursachsen und Kurhessen, im August Conferenzen darüber [12]). Die Absicht ging auf Gründung eines Norddeutschen Bundesstaates mit Preußen als Bundesoberhaupt. Auf Grund eines Vertrages, der diesen Punkt feststelle, wollte man sich mit den zwei Genannten über Dreierlei verständigen: ein Schutz- und Trutzbündniß, eine bundesstaatliche Verfassung und ein einzurichtendes Bundesschiedsgericht. Wäre man hierüber einig so sollten gemeinschaftlich die Kleineren zum Beitritt aufgefordert und eventuell angehalten, das Ganze aber alsdann auf einem Congresse aller Betheiligten definitiv geordnet werden. Sachsen, von Oesterreich geleitet, zog die Verhandlungen hin, und brachte (September) ein Gegenproject. Hessen unterzeichnete wenigstens den Allianzvertrag, aber auf sächsischen Betrieb versagte der Kurfürst zu ratificiren. Beide verlangten Vergrößerungen durch Mediatisirung. So wurde die Negociation

10) Zum erblichen Kaiserthum Oesterreich hatte Kaiser Franz seine Erblande schon früher (1. Aug. 1804) erklärt. v. Meyer Corpus Constitutionum Germaniae (1845) 1, 103. Die nunmehrige kühle Abfalls- und Abdicationsurkunde, in welcher er „die Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen ... von ihren Pflichten, womit sie an ihn als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches durch die Constitution gebunden waren, entband", wurde zu Regensburg den 11. August publicirt: v. Meyer Corp. Jur. 1, 71. Vgl. Häusser 2, 727.

11) Eine Art Acceptation der Auflösung sprach (9. Sept. 1806) Dänemark aus, indem es Holstein an corps politique der Dänischen Monarchie vollständig vereinigte. v. Meyer Corp. Jur. Conföd. 1, 72. Hannover erklärte später (Klüber, Acten des Wiener Congresses 1, 84), seinerseits protestirt zu haben.

12) S. über diese Verhandlungen, deren erste Einleitung schon im Julius stattfand, v. Kaltenborn a. a. O. 1, 39. Häusser 2, 697 f., Schmidt Preußens deutsche Politik 2c. S. 114 f. vgl. S. 71 f. Dessen Unionsbestrebungen 2c. S. 433 f. vgl. 405 f. v. Treitschke Deutsche Geschichte 2c. 1, 237 f. Vgl. Usinger Napoleon, der rheinische und der nordische Bund. 1865.

verfahren, bis die Schlacht von Jena sie abschnitt. Napoleon hatte zwar geschienen, Preußen freie Hand zu lassen, hatte aber in der That dem Gelingen entgegengewirkt. Trotz des Mißerfolges ist das Unternehmen von Interesse, weil es sich in späterer Zeit ähnlich wiederholt hat.

§ 35. Rechtsquellen der Zeit des alten Reiches: Landesstaatsrecht.

Die wichtigste Erkenntnißquelle für das Staatsrecht sowohl des Reiches, wie der Territorien, war in dieser Periode das Gewohnheitsrecht (Herkommen, Observanz) in seinen verschiedenen auch sonst gewöhnlichen Formen [1]). In Betreff der anderen Rechtsquellen ist territoriales und Reichsstaatsrecht zu unterscheiden.

Für das Territorialstaatsrecht normirten

1. Reichsgesetze (§ 24, 1. 2) und kaiserliche Verleihungen, Privilegien und Lehenbriefe [2]). Auch die Erlasse der Kreistage (§ 30, 1.), der Reichsdeputationen u. s. w. zählen dazu.

2. Landesgesetze und landesherrliche Verleihungen [3]), Privilegien und Lehenbriefe [4]). Landesgesetze haben häufig die Form von Landtagsabschieden (§ 22). Auch die regelmäßig auf Vertrag beruhenden landesherrlichen Versicherungen der landständischen Rechte (§ 22, Note 10) — Landesfreiheiten, Reversalien, Landesvergleiche, Compactate, Privilegien, Accorde, Recesse und wie sie weiter heißen — sind Landesgesetze [5]).

---

1) J. J. Moser Von Deutschland ꝛc. überhaupt. Frankfurt 1766, S. 492 f. und Abhandlungen verschied. Rechtsmaterien. Ulm 1774. St. 4. S. 518. Pütter Litt. des Staatsr. 3, 93 f. 306 f. Häberlin 1, 199 f. Leist Staatsr. § 9. Ueber die derogatorische Kraft eines Reichsherkommens (observantia Imperii oder imperialis) s. Wahlcap. Art. 2 § 3.

2) Besonders wichtig sind die in § 15 Note 1 erwähnten Constitutionen von 1220 und 1232, sowie die Goldene Bulle (§ 19 Note 7 f.). — Verleihungen, Privilegien und Lehenbriefe sind theils in den Sammlungen der Kaiserurkunden und den entsprechenden Regesten, theils in den Urkundensammlungen zur Landesgeschichte zu finden.

3) z. B. Verleihungen von Stadtrecht; s. Ch. G. Riccius Zuverläss. Entwurf von Stadtgesetzen ꝛc. 1740. — Eichhorn § 310. 431 f. Walter § 230 f. 329 f.

4) z. B. Belehnung von Gutsherren mit Jurisdiction oder Polizei.

5) Vgl. § 22 Note 9 und Häberlin 2, 40 f. 93 f. Moser S. 1124. Schadlosbriefe heißen fürstliche Reverse darüber, daß ständische Bewilligungen den Ständen nicht präjudiciren sollen. Gerichtliche Erkenntnisse (res judicatae)

3. Hausgesetze, das ist Statute der landesherrlichen Familie [6]). Nach der oben § 13, 3. § 15 erörterten Grundlage der deutschen Landesherrenstellung, vermöge deren die Regierungsrechte im Territorium als Zubehör eines domanialen Grundbesitzes aufgefaßt werden konnten, war in das Landesstaatsrecht ein privatrechtliches Element eingedrungen. Dies Element, mochte es lehenrechtlich oder stammgutsrechtlich characterisirt sein, wie es einerseits den folgefähigen Mitgliedern der landesherrlichen Familie entsprechende Wartrechte sicherte, gab es andererseits dem regierenden Herrn die Befugniß, über Alles was Verwaltung jenes Vermögens, Erbfolge darin und deren Bedingungen betraf, soweit er jene Wartrechte und, wenn das Land Lehen war, das Recht des Lehensherrn nicht verletzte, verbindliche Vorschriften zu erlassen. Der Umstand, daß er für sein Land das Gesetzgebungsrecht (jus statuendi) besaß, setzte ihn in den Stand, solche Normen nicht bloß für seine Erben verbindlich zu machen, sondern für Jeden, den es anging, auch für die nicht erbenden Glieder seiner Familie, die zwar reichsunmittelbar (§ 25, 4), dadurch aber nicht von dem jus statuendi des regierenden Familienhauptes, sondern nur von der Competenz seiner Behörden exemt waren. Sie unterstanden also im gegebenen Falle der Vorschrift; aber sie konnten, wenn ihr Wartrecht durch dieselbe verletzt worden war, in der austrägalen und reichsgerichtlichen Instanz (§ 28. 29) deren Zurücknahme, bzw. Modificirung erzwingen. Landständischer Zustimmung bedurfte es zu den landesherrlichen Familienstatuten nicht, solange sie nicht die Privilegien der Stände tangirten, was regelmäßig ferne lag. Kaiserlicher Bestätigung (§ 27. Note 10) aber bedurften sie, sobald sie ein reichslehenherrliches Rückfallsrecht in Frage stellten, wo denn die ertheilte Bestätigung den Consens zur eventuellen Verletzung dieses

---

können wenigstens für den Beweis dieser Verleihungen oder Verträge wichtig sein.

6) Ein Verzeichniß solcher Statuten giebt J. D. Reiche chronol. systems. Verzeichniß zur Erläuterung des deutschen Privatfürstenrechts vorzügl. gehöriger Urkunden. Lemgo 1785. Fortgesetzt in Klüber's Oeffentl. Recht § 75. Note und im Anhange von Hefftter's Sonderrechte der .... vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. 1871. — Eine vortreffliche Sammlung ist: H. Schulze Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Drei Bde. 1862. 78. 83.

Rechtes bedeutete [7]). — Die üblichste Form solcher Statute war, entsprechend ihrem fast immer fideicommissarischen Inhalte, das Testament. Doch trat der Vertrag, Familienvertrag, Receß ꝛc. an seine Stelle, wo mehrere coordinirte regierende Familienhäupter gleichmäßige oder einander bedingende Vorschriften vereinbarten und erließen, oder, wie bei der Erbverbrüderung, ihren Häusern für den Fall des Aussterbens die sei es gegenseitige, sei es einseitige Erbfolge constituirten. Außerdem wurde die Vertragsform nicht selten angewandt, wo der die Vorschrift erlassende regierende Herr sich der Zustimmung der Anwärter nur deshalb versicherte, um in Voraus künftige mögliche Einsprachen wegen verletzter Wartrechte abzuschneiden. — Mittels Zuziehung der Landstände konnte in allen diesen Formen das Familienstatut auch zum Landesgesetze gestempelt werden: wo dann die spätere Veränderung desselben gleichfalls nur durch Landesgesetzgebung thunlich blieb [8]).

7) Erbverbrüderungen verspricht der Kaiser zu bestätigen (Wahlcap. Art. 1. § 9), Familienverträge bei der Belehnung nicht edirt zu verlangen (das. Art. 11. § 2). Ob nicht die kaiserl. Bestätigung bei allen Hausgesetzen nöthig sei, war controvers. J. C. Majer Autonomie ꝛc. (1782) § 64 f.

8) Moser Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände (1775). Dieser sehr einfache Ursprung und Zusammenhang des Rechtes Hausgesetze zu erlassen, der, wenngleich verdunkelt durch Unterstellung der Theorie vom Staatsvertrage, z. B. bei J. Chr. Majer Autonomie vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelsstandes im Deutschen Reiche (1782) S. 253 f., wo sich auch die ältere Litteratur findet, noch deutlich hervortritt (z. B. S. 257), kann nicht anders, als verkannt werden, sobald man von der Ansicht ausgeht, dasjenige Gut, an welchem die Glieder des Hauses Wartrechte haben (und über dessen Verhältnisse in den Hausgesetzen regelmäßig Bestimmungen getroffen werden, das sg. Hausgut, stehe nicht im Eigenthum des regierenden Herrn, sondern im Gesammteigenthum der regierenden Familie, die dabei als juristische Persönlichkeit gedacht wird. Nun ist zwar diese in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verbreitete und damals auch auf andere ähnliche Verhältnisse angewandte Lehre vom Gesammteigenthume, die z. B. von Pütter und Biener vertreten wurde, seit L. Dunker's Monographie darüber (1843) im Allgemeinen als unrichtig erkannt; aber in Beziehung auf die deutschen Regierhäuser und deren Hausgut wird sie immer noch vertheidigt von G. Beseler (Deutsches Privatrecht § 172 und in häufigen Wiederholungen) und einigen seiner Schüler. Indem er von der nicht begründeten Annahme ausgeht, Autonomie sei als solche eine Form nur genossenschaftlicher Rechtserzeugung, und als Subject der hausgesetzlichen Autonomie die Gesammtfamilie voraussetzt, beschreibt er den Cirkel, einerseits diese Autonomie dem Regierhause beizulegen, weil es eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit sei, und zugleich andererseits dessen

4. Eine vierte Quelle des Landesstaatsrechtes sind die möglichen Arten Staatsverträge [9]).

5. Gesammelt finden sich die Territorialrechtsquellen in particularrechtlichen, großentheils privaten, seltener officiellen Gesetzsammlungen [10]).

§ 36. Rechtsquellen des alten Reichsstaatsrechtes.

Von den das Reichsstaatsrecht regelnden Rechtsquellen aus der Zeit des alten Reiches [1]) ist im Obigen großentheils schon die Rede gewesen, sodaß darauf hier verwiesen werden kann. Es sind folgende: 1. Die Goldene Bulle (G. B. oder A. B.) von 1356: s. § 19. Note 7 fg. — 2. Der Ewige Landfriede von 1495, welcher später mehrere Male erneuert worden ist: s. § 28. Note 7. — 3. Die Ordnung der zehn Kreise 1521 und 1522: s. § 30. Note 3. — 4. Die Wormser Reichsmatrikel von 1521: s. § 30, 3. § 31. Note 10. — 5. Die Reichsexecutionsordnung von 1577: s. § 30. Note 3. — 6. Die Reichskammergerichtsordnungen (R.K.G.O.) von 1495 bis 1555 und die Reichshofrathsordnung (R.H.R.O.) von 1654: s. § 28. Note 10. § 29. Note 2. — 7. Die Reichspolizeiordnungen (R.P.O.) von 1500 bis 1577: s. § 30. Note 11. — 8. Die Wahlcapitulationen (W. C. oder C. C.) von 1519 bis 1792: s. § 19. Note 19. — Hierzu kommen

---

Character als Genossenschaft wiederum darauf zu begründen, daß es Autonomie besitze. Der angedeutete Ursprung und der wissenschaftliche Unwerth der Beseler'schen Meinung ist von mir näher nachgewiesen worden in Grünhut's Zeitschr. für das private und öffentliche Recht der Gegenwart 5, 229 f. und mein Nachweis gegen Einwendungen Gierke's (daselbst S. 557 f.) vertheidigt in derselben Zeitschrift 6, 201 f.

9) z. B. Territorialrecesse, Concordate mit den im Lande competenten Bischöfen, Beitritt zum Corpus Evangel. und Cathol. (§ 24 Note 14), dem Kurverein (§ 20 Note 5) und ähnlichen Vereinen, die der Kaiser in der Wahlcap. Art. 1. § 9 gleichfalls zu bestätigen verspricht, sobald sie dem J. P. O. art. 8. § 2 gemäß seien.

10) Verzeichnisse derselben s. bei Eichhorn Deutsches Privatr. § 24. Beseler Deutsches Privatr. § 45 u. ö. Vieles nennt auch v. Mohl Zur Gesch. u. Litteratur ꝛc. 2, 337 f. und nicht Weniges enthält der oben § 22 Note 9 angeführte Lünig.

1) Die Unterscheidung von Reichsgrundgesetzen und bloßen Reichsgesetzen (Pütter De legum Imperii fundamentalium et civilium differentia. 1763. Häberlin 1, 179 f.) ist gegenwärtig ohne Bedeutung.

9. Die zwischen Reich und Kirche geschlossenen Concordate (von Worms 1122, Constanz 1418, die Fürstenconcordate 1447 und das von Wien oder Aschaffenburg 1448), von denen im Kirchenrechte [2]) genauer gehandelt wird.

10. Die als Reichsgesetze — mittels Aufnahme in die Reichsabschiede von 1555 und 1654 — publicirten Friedensschlüsse, durch welche die im Reichsrechte in Folge der Reformation eingetretenen Veränderungen der Hauptsache nach festgestellt werden: nämlich der Augsburger Religionsfriede von 1555 [3]) und der Westphälische Friede von 1648. Den letzteren verhandelte der Kaiser in Münster mit Frankreich, in Osnabrück mit Schweden, an beiden Orten nahmen beiderseits die Bundesgenossen Theil. Es giebt daher auch ein Münsterisches und ein Osnabrücker Friedensinstrument (Instrumentum Pacis Monasteriense und Osnabrugense, oder Caesareo-Gallicum und Caesareo-Suecicum), beide vom 14./24. October 1648 datirt, die nicht gleichlautend sind. Sie werden jedoch reichsrechtlich als gleichlautende behandelt, und man citirt regelmäßig nur die Osnabrücker Friedensurkunde (I. P. O.), weil allein sie die kirchlichen Vereinbarungen documentirt hat. Dieser von allen Theilnehmern garantirte, häufig bestätigte Friede gilt als Vertrag zwischen Haupt und Gliedern des Reichs, der Glieder untereinander und Beider mit den ausländischen Paciscenten [4]). Er hat eine eigene Litteratur hervorgerufen [5]).

---

2) Vgl. Meier Lehrbuch des Kirchenrechtes (1869) § 55. 151. und die dort Angeff.

3) Auch hiervon s. das Kirchenrecht, z. B. a. a. O. § 50 f. Soweit der Friede Landfriede ist, oben § 28. Note 7.

4) Jüngster Reichsabschied (1654) § 4. — Zufolge dieser Eigenschaft greift daher der Westphälische Friede in das Reichsstaatsrecht vielfach ein. Vgl. oben § 19. Note 21, § 20. Note 1. 16, § 21. Note 9 f., § 24. Note 11. 12. 13, § 25. Note 8. 9, § 27. Note 14. 17, § 29. Note 2. 4. 8. 9, § 31. Note 4. — J. S. Klüber Völkerrechtl. Beweise für die fortwährende Gültigkeit des Westphäl. Friedens ꝛc. Nürnberg 1841.

5) Ueber Ausgaben s. Pütter Litteratur des Staatsr. 2, 420 f. Die beste ist: Instrumenta pac. Caes. Suec. et Caes. Gall. ex authentico, quod in sanctioribus Regni Suecici tabulariis adservatur, in usum academiar. accuratiss. expressa et recognita etc. praefat. est J. G. de Meiern. Gotting. sumt. Mich. Turpii 1738. Fol. Ueber Commentare Pütter S. 492 und seinen eigenen Comm.: Geist des Westph. Friedens. Göttingen 1795. Von sonstigen Schriften: Pütter Litteratur 3, 69—90. Ueber die Geschichte:

11. Verschiedene Reichsfriedensschlüsse mit dem Auslande, welche namentlich für die Gestaltung der Reichsgrenzen wichtig gewesen sind [6]). Von dem Lüneviller Frieden und dem durch seine Ausführung veranlaßten Reichsdeputationshauptschlusse v. 25. Febr. 1803 ist oben § 33. die Rede gewesen.

Sammlungen der Reichsgesetze giebt es viele, aber nur private [7]). Auszeichnung verdienen die „Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede .... sammt den wichtigsten Reichsschlüssen" 2c. Frankfurt bei Koch 1747 vier Bände Fol. [8]) — und die „Vollständige Sammlung aller (seit 1663) abgefaßten Reichsschlüsse" 2c. von Pachner von Eggenstorf. Regensburg 1740 bis 1777 vier Bände Fol. Erstere reicht bis 1736, letztere bis 1776. Für viele Zwecke genügt: J. J. Schmauß Corpus Juris Publ. Academicum, enthaltend des H. R. Reiches Grundgesetze 2c. Leipzig 1720 und öfter, zuletzt von Hommel (vermehrt) 1794. Bis zu demselben Jahre geht Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze (systematisch) Carlsruhe 1786 bis 94, neun Theile. Von Neueren ist brauchbar: F. M. Oertel Die Staatsgrundgesetze des Deutschen Reiches. Leipzig 1841.

Eichhorn § 520 ff. Pütter Histor. Entw. 2c. 2, 49 ff. Eine Sammlung der Friedensacten erschien schon 1648. Die brauchbarste ist: J. G. v. Meiern Acta pacis publica oder Westphäl. Friedenshandlungen und Geschichte. 1734—36. 6 Thle. Fol. Dazu Desselben Acta pacis executionis publica oder Nürnbergische Friedensexecutionshandlungen 2c. 1736. 37. 2 Thle. Fol. und Walther Register über beide Sammlungen 1740. Vgl. auch v. Meiern Acta comitialia Ratisbonensia (1654). 2 Thle. Fol. 1738—40.

6) Es sind zu merken: 1) Der Nimweger Friede 1679, 2) Der Ryswicker 1697, 3) Der Badener (Präliminarien von Rastatt) 1714, 4) Der Wiener 1738, 5) Der Dresdener 1745 (von Kaiser und Reich bestätigt 1751), 6) Der Teschener 1779 (bestätigt 1780). Ueber den Lüneviller Frieden s. § 33. — Vgl. Schmauss Corp. Jur. Gentium academ. (bis 1731). Lips. 1750. Wenck Codex Jur. Gent. (1733—72). Lips. 1781. de Martens Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. depuis 1671 jusqu'à présent. Gott. 1792. 2m. Ed. 1817—35. 8 Bde. (bis 1808). Nouveau Recueil etc. depuis 1808 etc. (fortgesetzt von Saalfeld, Murhard, Pinhas, Samwer und Hopf), 1808 f. 20 Bde. Supplém. au Recueil etc. 1802 f. 4 Bde. (Bd. 5 ff. bilden den Nouv. Rec, der noch fortgesetzt wird.)

7) Die erste, allerdings nur einen Anfang darstellende, Sammlung ist von 1501. Vgl. überhaupt Pütter Litteratur 2, 432 f.

8) Die Herausgeber waren nacheinander Schmauß, Senkenberg u. Olenschlager. Pütter Litteratur 2c. 2, 440.

§ 37. Staatsrechtslitteratur der Reichszeit [1]).

Die Geburtsstätte deutscher Staatsrechtswissenschaft ist das Reichskammergericht (§ 28) und durch den Zusammenhang mit demselben ist, so lange das Reich bestand, ihr Character bestimmt worden. Was von vorkammergerichtlicher deutscher Publicistik sich findet — staatsrechtliche Nachrichten in den Rechtsbüchern [2]), Deductionen für Kaiser Ludwig von Bayern in seinem Streite mit dem Papste [3]), eine Kaiser Friedrich III. gewidmete Schrift des Peter von Andlau ꝛc. [4]), — sowie eine Anzahl auf Carls V. Kaiserwahl bezüglicher Erörterungen [5]), ist zu vereinzelt, um als grundlegender Anfang gelten zu können. Die mancherlei staatsrechtlichen Schriften aber, welche durch die Reformation hervorgerufen worden sind [6]), stehen zur Jurisprudenz des Reichskammergerichtes größtentheils schon in Bezug.

Durch dies Gericht und den ihm nachgebildeten (§ 29. Note 2) Reichshofrath sollten im Wege Rechtens Staatsrechtsfragen entschieden werden, die vorher nur mit den Waffen ausgemacht worden

---

1) Eine Uebersicht der Hauptschriften darüber s. bei v. Mohl Zur Gesch. u. Litteratur ꝛc. 2, 243. Note. Die wichtigste ist Pütter Litt. des deutschen Staatsrechts. 3 Bde. Göttingen 1776—83. Fortges. von Klüber. Erlangen 1791 und von J. Th. Roth Beitrr. zum Staatsrecht und zur Litteratur desselben. 3 Bde. Nürnberg 1791—98. So weit sie reicht, s. jetzt auch Stintzing Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I. (1880.)

2) Pütter Litteratur 1, 57 f. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte § 287 f. Der staatsrechtliche Inhalt der Rechtsbücher ist keineswegs gering.

3) Pütter S. 67 f. 74 f. Eichhorn § 393. Die Verfasser sind Marsilius (de Menandrino) von Padua † 1328 (Ueber die Stellung der Kirche zu seinen Doctrinen s. Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes. Göttingen 1869. § 46. Note 1), Wilhelm von Occam † 1347, Lupold von Bebenburg † 1362. Ubertus de Lampugnano um 1380. (Zeitschrift für Geschichtl. Rechtswissensch. 1, 338 f. 425. 2, 238 f.) Abdrücke der betreffenden Schriften bei Schard syntagma tractatuum de imperiali jurisdictione etc. Bas. 1566. Fol. und Goldast Monarchia S. R. Imperii etc. 3 tom. Francof. 1611. 14.

4) De Imperio Rom. Germ. libri duo. Ed. pr. v. Freher. Straßburg 1612. Vgl. Pütter S. 77 f. Eichhorn a. a. O., Zeitschrift für Geschichtl. Rechtswissensch. 1, 346 f. Das Buch ist bald nach 1453 geschrieben. Ranke Deutsche Gesch. 1, 53. Note 4 setzt es genauer zwischen 1456 und 1459. S. jetzt Stintzing S. 34. 664.

5) Pütter S. 100 f.

6) Pütter S. 106 f.

waren; und dadurch kam man, bei den verwickelten Verhältnissen der deutschen Reichs- und Territorialgewalten, auf Erörterungen, zu denen specielle Kunde des geltenden Staatsrechtes erforderlich war. Relationen der Beisitzer, wie Parteideductionen, enthielten staatsrechtliches Material; und was litterarisch aus dieser Praxis entstand, behielt von selbst das Bedürfniß der Reichsgerichte im Auge [7]). Da diese „nach des Reiches gemeinen Rechten, Abschieden, ehrbaren ländlichen (particularen) Ordnungen, Statuten und redlichen, ehrbaren Gewohnheiten" zu erkennen hatten [8]), so lag einerseits nahe, die deutschen Rechtsverhältnisse unter römische (gemeinrechtliche) Kategorieen zu fassen [9]), andererseits war Anlaß gegeben, im Interesse der Aufrechthaltung des bestehenden Rechtes wider romanistische Mißverständnisse und des Beweises particularer Entscheidungsnormen, sowohl Reichs- oder Landesgesetze und sonstige staatsrechtliche Ordnungen, als auch staatsrechtlich wichtige Urkunden zu sammeln [10]). Gelegentlich gewannen Deductionen und Relationen

---

7) Pütter S. 116 f. Zu merken sind: Joach. Mynsinger a Fründeck († 1588) singularium observatt. judicii Imper. Camerae centuriae IV. 1563 u. ö., u. Dessen Responsor. juris s. consilior. decades VI. 1573. — Andr. Gail († 1587) Practicar. observationum tam ad etc. .... libri II. 1578. — zu Beiden N. Vigelii († 1600) methodus observatt. cameralium. 1588, besond. lib. 3. c. 1. — Raph. Sailer selectissimar. sententiar. in summo S. I. C. Judicio ab a. 1495 ad. a. 1572 publicatar. partes III. 1572 f. — Joh. Meichsner decisiones camerales tom. IV. 1603 ff. — Andere Streitschriften s. Pütter S. 143 f. und Consultationensammlungen S. 146, s. auch Lipenii biblioth. jur. s. v. Consilia. Man merke: M. Wesenbecii († 1586) Consilia 1584 f. und die von H. Bultejus († 1634) herausgegebenen Consilia Marburgensia 1605—1631. Casp. Klock († 1655) relationes camerales u. dgl. Vgl. Pütter S. 187 f. 214 f.

8) Kammergerichtsordnung von 1555. Tit. 13. § 1. Tit. 57. Jüngster Reichsabsch. § 105.

9) Hiervon geben Pütter a. a. O. und Eichhorn § 525. 528. 548 und schon 269. 362. 393. 398 Beispiele: wie das des Kurfürsten von Sachsen und Landgrafen Philipp von Hessen, die (Pütter 112. Note b.) ihre Landeshoheit auf l. 3. D. de off. praesid. gründen, und mit dem imperium eines praeses provinciae identificiren. Vgl. auch Laband Ueber die Bedeutung der Reception des römischen Rechtes für das deutsche Staatsrecht. (Rede) 1880 und die § 38. Note 5 anzuführende Schrift von Gierke.

10) Pütter S. 177 f. 305 f. 431 f. 2, 164 f. Zu merken sind Melch. Goldast († 1635) mit mehreren in den Jahren 1607—14 erschienenen (unzuverlässigen) Sammlungen. — Fr. Hortleder († 1640) Von den Ursachen

einen über den Einzelfall hinausgehenden Gesichtskreis und wurden Monographieen [11]). Regelmäßig aber nahm bei allem Dem die practisch nothwendige Einzelkunde an sich so viel Arbeit in Anspruch, daß (vgl. § 11) der wissenschaftliche Zusammenhang des Bekundeten daneben zurücktrat und die Auffassung des Staates als Manifestation sittlicher Weltordnung, wiewohl der Sache nach vorhanden (§ 16. Note 3 folg. § 27 z. A.), in der Litteratur doch keine Vertretung fand. — Selbst nachdem wenigstens das Territorium als Staatsganzes gedacht zu werden anfing (§ 21. Note 8), stand einer richtigeren Würdigung dieses Ganzen der Umstand im Wege, daß (§ 21. Note 3), wie andere Staatspflichten, so namentlich die des Rechtsschutzes, nicht völlig der Territorialgewalt, sondern theilweis dem Reiche oblagen, vor dessen Gerichten die Landesregierung ihren eigenen Unterthanen gegenüber als Partei dastehen konnte (§ 28. 29). Das Land machte also gegen seine Angehörigen zwar die Rechte eines Staatsganzen jetzt geltend, erfüllte aber nicht dessen volle Pflichten; während das in dieser Beziehung ergänzende Reich wieder zu sehr gelockert war, um auf die Rechte, welche seinen Leistungen entsprachen, mit Erfolg Anspruch machen zu können.

Dies Alles tritt in der Staatsrechtslitteratur der Reichszeit mannigfach hervor.

§ 38. Fortsetzung.

Zu der Reife, deren ein Volk, um über die Grundgedanken seiner staatlichen Lebenszustände reflectiren zu können, bedarf, ist

---

des deutschen (d. i. schmalkaldischen) Krieges. 2. Bde. 1617. 18. — M. C. Loudorp († vor 1650) Acta publ. welche die Ursachen des Böhmischen (30jährigen) Krieges .... betreffen. 1621. N. A. 1668—1719. (17 Bde.) — Chr. Lehmann († 1638) De pace religionis acta publ. et originall. etc. 1631 u. ö. Von Neueren: v. Meiern und Schmauß ꝛc. (§ 37. Note 3—5), Gärtner Westphäl. Friedenscanzlei (9 Thle., bis 1646) 1731 f., Chr. Leonh. Leucht (Anton Faber) Europ. Staatscanzlei seit 1697, Joh. Chr. Lünig († 1740) Deutsches Reichsarchiv 1710—22, J. J. Moser Deutsches Staatsarchiv 1751—57 u. s. w. m. Auch die in Note 11 berührten Schriften und eine große Anzahl particularrechtlicher haben überwiegend den Character von Urkundensammlungen.

11) So im Wesentlichen die von Pütter a. a. O. S. 161 f. 192 f. angeführten Monographieen und sehr viele spätere. Einzelne besonders hervortretende sind oben § 19 f. bereits angeführt.

das deutsche vor dem 16. Jahrhundert nicht gekommen. Es überließ bis dahin diese Thätigkeit der Kirche, die, als wissenschaftliche Erbin des Alterthums, nicht ohne Anschluß an dessen ihr zugängliche Ideen, und ihrerseits überzeugt, die einzige göttliche Institution auf Erden selbst zu sein, den Staat als Product bloß menschlicher Gewaltsamkeit oder Willkür betrachtete [1]), und dadurch auch die aus ihren Schulen hervorgegangene weltliche Wissenschaft gelegentlich sich ebenso zu äußern veranlaßt hat [2]). Erst seit, nach Wiedererweckung einer unmittelbareren Kunde des Alterthums, die Reformation begann, erhoben die germanischen Völker sich zu selbständiger Reflexion in Bezug auf den Staat. Ihre Theorie darüber nahm aber zwei parallele, sich gegenseitig influirende Entwickelungen: eine humanistische und eine lutherisch-protestantische.

Letztere, ausgebildet im Kampfe wider die auf römischkatholischer Seite festgehaltene mittelalterlich-kirchliche Ansicht (Note 1), schlug zwar einen richtigeren Weg zu vollerer Erkenntniß der Staatsidee ein; indem sie hervorhob, wie alle Staatsordnung und Obrigkeit von Gott, und mit der Pflicht des Rechtes zu walten, gesetzt sei [3]). Allein sie ging ausschließlich theologisch und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zeiten sowie der durch diese bedingten Stellung der verschiedenen Obrigkeiten zu Werke, faßte die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten nach bisheriger Weise als einzelpersönliche, und wollte dem Staate keine ideale ganze Selbständigkeit, sondern nur die Bedeutung zuerkennen, daß er, um der Kirche Raum und

1) S. bei Mejer Lehrbuch des Kirchenrechtes § 32. Note 5 eine Zusammenstellung betreffender Aeußerungen der Kirche, unter denen besonders die Bulle Unam sanctam von 1302 (c. 1. Extrav. Comm. de major. et obed. 1, 8) berufen ist. Ueber spätere hiermit übereinstimmende römische Theorieen (Mariana, Bellarmin) s. das. § 49. 143. und Ranke Päpste 2, 181 f.

2) So in der § 37. Note 3 angeführten Litteratur die Glosse zum Corpus Juris Civilis und die italienischen Practiker. Vgl. auch v. Mohl Zur Gesch. u. Litteratur 1, 225 f. Stahl Rechtsphilosophie 1, 56 f.

3) Aug. Confess. Art. 16. 26. 28. Apol. Art. 16, auch art. 13 (Müller S. 204) u. ö. Cat. Maj. praecept. IV. (Müller 412). Die Polemik gegen die Römischkatholischen Apol. art. 16. und art. 15. (Müller 213, 43), gegen die Wiedertäufer Form. Concord. XII. (Müller 559. 728). Aehnlich Calvini Institt. XX. 4. Confess. Helvet. II. 30. Gall. 39. Scot. 24. Anglic. 37. Auf lutherischer Seite ist indeß die Ausbildung bestimmter. Vgl. auch Stahl Der Protestantismus als politisches Princip. Berlin 1853. und Die katholischen Widerlegungen. 1854.

Ruhe zu schaffen, vorhanden sei [4]). Durch das Alles erregte sie confessionellen und juristischen Widerspruch und konnte nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangen.

Sie wich daher der humanistischen und an Das, was man von der vorreformatorischen Zeit her bereits gewohnt war (Note 2), anknüpfenden Strömung.

Wie in der ersten Zeit nach Wiedererwachen der Alterthumskunde wissenschaftliche Gedanken überhaupt nicht bloß formell, sondern auch ihrem Inhalte nach den Alten entlehnt wurden, und für alles Recht eine allgemeingültige Norm in den römischen Rechtsbüchern gesehen ward, so wurde auch die Staatsanschauung der antiken Städterepubliken, nur etwa in römischrechtlicher Art monarchisch umgebogen [5]), unbedenklich adoptirt (§ 37. Note 9); und Männer wie Melanchton standen unter ihrer Herrschaft [6]). Sie entsprach der Kosmopolitie des vom Volksleben getrennten, lateinischdenkenden Gelehrtenstandes, von welchem die Intelligenz des 16. und 17. Jahrhunderts ähnlich beherrscht war, wie eine frühere durch den Clerus. Indeß wäre sie auf die christlich-germanischen Zustände in Deutschland nicht anwendbar gewesen ohne Vermittelung einer modernen Abstraction. Diese hat, wenn auch keineswegs allein oder zuerst, doch aber zuerst und allein mit durchschlagender Wirkung Hugo Grotius vollzogen [7]). Ein juristisch geschultes, staatsmännisch gerichtetes Glied jener Gelehrtenzunft, beobachtete er mit republicanischen Erfahrungen und von Rücksichtnahme auf das

4) Meier Lehrbuch des Kirchenrechtes § 82. Note 4 f.

5) Nach l. 1. D. de constt. principum (1, 4). Vgl. v. Haller Restaur. der Staatswissensch. Winterthur 1820. 1, 90.

6) v. Kaltenborn Die Vorläufer des Hugo Grotius ꝛc. Leipzig 1848. O. Gierke Die Staats- und Corporationslehre des Alterthums und ihre Aufnahme in Deutschland (Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 3) 1881. v. Mohl a. a. O. Stahl S. 83 f. Ein interessantes Beispiel von 1484. Ranke Französ. Gesch. 1, 88 f.

7) Luden Hugo Grotius (1583—1645) nach seinen Schriften und Schicksalen. Berlin 1805. Stahl 1, 163 f. v. Mohl 1, 229 f. und Ahrens in Bluntschli und Braters Deutsch. Staatswörterbuche 4, 509 f. Das Buch de jure belli et pacis erschien zuerst 1625. Ueber Ausgaben und Bearbeitungen s. v. Ompteda Litteratur des Völkerrechtes. Regensburg 1785. S. 392 f. Daß die vielfachen Belegstellen aus den Alten vielmehr Quellen der Schrift sind, ergiebt sich deutlich aus einer Vergleichung mit Justi Lipsii Politicorum s. Civilis doctrinae libri VI. 1606 u. ö.

Deutsche Reich und Recht unbehindert den zu jener Zeit zunächst in Frankreich genommenen Aufschwung zur Staatseinheit, und trug Dem, was dort und anderwärts sich zu vollziehen begann [8]), in bequemer Form und im Anschluß an gewohnte Gedanken die rechtfertigende Theorie entgegen. Neu war, daß er sich dabei der Kategorie des privatrechtlichen Vertrages bediente; der Hauptunterschied seiner Staatsansicht von der mittelalterlichen aber beruhete darin, daß er seinen Ausgangspunct vom Einzelbedürfnisse nahm.

§ 39. Naturrechtslehre.

1. Grotius und seine für Deutschland in Betracht kommenden Nachfolger — Pufendorf, Thomasius, Wolff [1]) — sind zwar mannigfach verschiedener Meinung: in Dem aber, worauf es staatsrechtlich ankommt, stimmen sie wesentlich überein. Sie halten den Staat nicht mehr für die ethische, also gottgeordnete Gestalt des Volkslebens, sondern jeden Einzelstaat für eine willkürlich, wenn auch aus guten Gründen, von den Menschen getroffene vertragsmäßige Einrichtung [2]), deren nach ihrer Meinung zu Grunde liegende Gedanken schon oben § 6. berührt worden sind. Da dieselben an jedem Einzelpunkte von der Voraussetzung stillschweigender Verträge ausgehen, für welche kein Beweis verlangt wird, deren Inhalt aber beliebig unterstellt werden kann, so hat ihre Anwendung auf bestehende staatliche Verfassungsverhältnisse formell niemals Schwierigkeit. Immer tragen sie, in Folge ihres a. a. O. erörterten inneren Zusammenhanges, in die Behandlung practischer Dinge Gesichtspunkte, die zweierlei ebenso wichtige, wie politisch brauchbare Consequenzen haben. Zuerst folgt aus ihrer Voraussetzung, jeder Staatsgenosse sei aus einer ursprünglich für Alle gleichen Ungebundenheit heraus durch ein ebensowohl für Alle gleiches Geschäft in den Staat eingetreten, die Forderung, daß ihm auch

8) Das Buch wurde in Paris zu eben der Zeit geschrieben, als Richelieu Minister ward. — Von großem Einfluß auf und für dasselbe war die damalige romanistische und politische Bildung und Bedeutung der Niederlande.

1) Ihre betreffenden Hauptschriften s. oben § 6. Note 2.

2) Bei Grotius, und hin und wieder auch bei seinen Nachfolgern, finden sich zwar Aeußerungen, die einen tieferen Grund doch anzunehmen scheinen. Genauer betrachtet sind es indeß inconsequente und für die Gesammtanschauung unfruchtbare Reminiscenzen von anderswoher.

die Bedingungen für dasselbe nicht schwerer gestellt werden, als den Anderen. Während also die historische Anschauung des Reichsrechtes (§ 32. Note 2) bloß gleichen Schutz für alle Rechte verlangte, wird für dieselben durch dies neue System auch gleicher Inhalt und gleiches Maß gefordert; und während jene Alles auf den rechtsbegründeten Erwerb (jus quaesitum) stellte, stellt diese Alles auf den durch Zweckmäßigkeit bestimmten Staatswillen, welchem gegenüber es selbständige Rechte nicht geben kann: denn er allein bedingt das Recht. Zweitens veränderte die Fortbildung, welche diese Annahme, daß der Staatswille durch wohlerworbene Rechte nicht beschränkt sei, von J. J. Rousseau erfuhr (§ 6. Note 9.), das Verhältniß der landständischen Volksvertretung zur Regierung. Während nach der älteren Associationstheorie das Zuziehen der Volksvertretung in Art und Maß principiell vom Zweckmäßigfinden der Regierung abhängt (§ 22. Note 15.), hat nach dieser neueren Theorie die Regierung im Wesentlichen den Character einer von der Volksvertretung abhängigen Beamtenschaft (§ 6. Note 11). — Beide Consequenzen machten sich nur langsam, aber mit nachhaltiger Kraft geltend.

2. In der Litteratur des deutschen Staatsrechtes zeigen sich grotius'sche Anschauungen erfolgreich erst nach Mitte des 17. Jahrhunderts wirksam [3]). Anklänge kommen schon in den Westphälischen Friedensverhandlungen vor [4]). Conring, welcher seit 1635 über Staatsrecht geschrieben und aus denselben Quellen wie Grotius geschöpft hatte [5]), und noch früher Johann Althusius [6]) hatten ihnen

3) Nach v. Ompteda Litteratur des Völkerr. S. 393 f. sind die ersten deutschen Commentatoren und Bearbeiter des Grotius: Joh. v. Felde 1652, G. A. Struve 1660, Böcler 1663, J. Ph. Müller 1664, C. Ziegler 1666, Jac. Thomasius 1670, Veltheim 1677, Wächtler 1680, Kulpis 1682 ꝛc. Deutsche Ausgaben des J. B. et P. giebt es außer einer vereinzelten von 1626, zuerst von 1663, 1664, 1673, 1680, 1687 ꝛc. Ausgaben wie Bearbeitungen vermehrt am Ende des Jahrhunderts und im Beginne des folgenden.

4) S. z. B. v. Meiern Acta pacis Westph. 1, 817. 822. vgl. mit 2, 529 und 4, 55.

5) Ueber Conring (1606—1681) s. Pütter Litt. 1, 203 f. Neben Conrings großen Verdiensten um eine geschichtlich fundirte Behandlung des Staatsrechts (s. § 41) darf man seine principiell unhistorische Staatsanschauung nicht vergessen. Sein Platz wird ihm nur durch Beides zusammen angewiesen.

6) Gierke Joh. Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorieen. 1880. Stinzing a. a. O. S. 468 f.

den Boden bereitet. Der große Einfluß, welchen sie dann gewannen, liegt zwar zum Theil in ihrer inneren Verwandtschaft mit der humanistischen Bildung und der römischrechtlichen Jurisprudenz: die Annahme des Systems wäre minder bereitwillig geschehen, hätte es weniger schon Bekanntes gebracht. Allem was unter die Kategorie des damals sich entwickelnden Rationalismus befaßt werden kann, lag die Construction des Staates aus dem Einzelbedürfnisse bereits nahe. Der Hauptgrund jenes Einflusses aber war, daß das System zugleich eine große Wahrheit enthielt. Es machte, wenn auch auf unrichtiger Basis, die vorhandene ideale Einheit des Staates geltend, und täuschte über die Mängel seiner Methode um so eher, als von dem sittlichen Willen der Staatsangehörigen, der sich der Staatsordnung als einer Manifestation des Sittengesetzes frei unterwirft, allerdings die gesunde Existenz des Staates abhängt.

§ 40. Hallische Schule.

Umfassende Bearbeitungen des deutschen Staatsrechtes, sowohl ausführliche, wie mehr compendiarische, beginnen mit dem Jahre 1616 und knüpfen an die vorausgehende Monographieenlitteratur an, deren Ausführungen mit der Zeit an Umfang des Gesichtskreises gewonnen hatten. Besonders war die Pandectenlehre von der Jurisdiction (vgl. § 16. Note 4. 5) nach und nach zu einer Darstellung der landesherrlichen Regierungsrechte geworden [1]). Im Anschluß hieran sammelte Dominicus Arumäus eine Reihe eigener und fremder Abhandlungen (1616—23) [2]), die den Kreis der staatsrechtlichen Verhältnisse mit relativer Vollständigkeit darzustellen bestimmt war; und diesen Character haben auch die übrigen ausführlicheren Darstellungen des Deutschen Staatsrechtes aus demselben Jahrhundert [3]). Von den gleichzeitigen compendiarischen aber be-

1) Pütter Litt. 1, 154—60. 174. 200 f. z. B. Knichen De jure territorii 1600, Sixtinus De regalibus 1602, Paurmeister De jurisdictione 1608, Stephani De jurisd. 1606. 10, Besolt De jurisd. 1616, und besonders Reinkingk De regimine saeculari et ecclesiastico etc. 1616, Lampadius De jurisd. 1618.

2) Domin. Arumaei (1579—1637) Discursus academici de jure publico. Jenae 1616—23. Pütter 1, 165 f.

3) z. B. die von Limnaeus 1629 f. Myler v. Ehrenbach 1662 f. Casp. Ziegler 1681. Gabr. Schweder 1681. Lynker 1686. Multz 1690. Pfeffinger 1691. Textor 1697. S. Pütter 1, 194 f. 223 f. 258 f. 267 f. 274 f. 280. 296.

folgen die älteren [4]) kein erkennbares, die späteren [5]) meistens das Institutionensystem. Merkliche Einflüsse des Grotius auf die wissenschaftliche Auffassung treten, wie schon bemerkt ist, nicht früh hervor. Dagegen war ihr förderlich, daß von Hippolithus a Lapide (Chemnitz. § 26) der Gesammtcharacter des Reiches — ob Monarchie, wie noch Reinkingk (Note 1.) behauptet hatte, ob Republik — zur Frage gestellt und diese Frage in den Westphälischen Friedensverhandlungen practisch durchgearbeitet ward. Auch die von Grotius Gesinnungsgenossen Sam. v. Pufendorf [6]) und demnächst von Leibnitz [7]) geübte publicistische Kritik der Reichsverfassung blieb nicht ohne eingreifenden Einfluß.

2. Der höhere Standpunct, zu welchem man durchdrang, zeigte sich am meisten in richtigerer Schätzung des Historischen: in welchem Sinne schon Chemnitz wider die Anwendung des römischen Rechtes auf deutsches Staatsrecht geeifert, und gleichzeitig Conring auf die eigenthümlichen deutschrechtlichen Quellen hingewiesen hatte [8]). Dies für eine umfassende Darstellung des deutschen Staatsrechtes fruchtbar zu machen, versuchte dann Heinrich Cocceji (1695), dessen

4) z. B. von Otto 1616. Cubach 1617. Bainsdorf 1619. v. Griesheim 1620. Brautlacht 1620. Manz 1623. Sinolt gen. v. Schütz 1640. B. Carpzov 1640. W. Beckers 1648. S. Pütter 1, 171 f. 219 f.

5) z. B. von Hermes 1663. Rhetz 1683. Vitriarius 1686. Bechmann 1688. Schilter 1696. S. Pütter 1, 232. 254. 264. 269. 289.

6) Severini de Monzambano De statu Imperii Germanici ad Laelium fratrem liber. Genevae (Im Haag) 1667. Ueber dies Buch, seine Litteratur und seinen Verfasser (vgl. § 6. Note 2) s. Pütter 1, 234 f. und die schöne Arbeit von v. Treitschke in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 36. S. 1—91.

7) Caesarini Fürstenerii De jure suprematus ac legationis principum Germaniae, s. de Imperatoris Romani majestate ejusque prae ceteris regibus praerogativa, de Electorum Principumque Germaniae eminentia, nec non de territorii et jurisdictionis differentia. 1677. Im Interesse des Beweises, daß auch gewisse fürstliche (Hannoversche) Gesandte als Gesandte ersten Ranges beim Nimweger Friedenscongreß zugelassen werden müßten, wird die Natur der fürstlichen Gewalt in größeren und kleineren Fürstenthümern und hierbei die deutsche Reichsverfassung überhaupt erörtert. Pütter 1, 249 f.

8) Hippol. a Lapide P. 1. c. 18 (gegen Reinkingk) u. oft. Aus Conrings Thätigkeit in dieser Richtung gehört besonders sein Buch De origine juris germanici 1645 hierher.

Compendium [9]) daher eine Zeit lang das herrschende war. Es ist trotz seiner Unbeholfenheit und phantastischen Combinationsweise insofern von Verdienst, als es zuerst versucht hat, das deutsche Staatswesen in Einer Gesammtentwickelung begriffen darzustellen, deren früheste und späteste Stadien miteinander im Zusammenhange stehen. Das Buch gewann besonderen Einfluß auf der 1692 gestifteten Universität Halle [10]), wo es namentlich Joh. Pet. v. Ludwig (1668—1743) zu vielen und wirksamen Arbeiten Anregung gab und zugleich dessen kritischerem Gegner Nic. Hieron. Gundling (1671 bis 1729) für Vorträge und Polemik als Grundlage diente.

3. Indeß erhielt die neue hallische Publicistenschule ihren Character nicht vorzugsweise von dieser historischen Richtung [11]), sondern durch ein zweites Element, das von Christian Thomasius (1655 bis 1728) und Chr. v. Wolff (1679—1754) vertreten ward. Thomasius war beherrscht von der Grotius-Pufendorfschen Associationstheorie über den Staat (§ 39), ein eifriger Verarbeiter ihrer englisch-niederländischen Litteratur [12]) und zunächst als Gegner der damals herrschenden Partei in der lutherischen Kirche beflissen, jene Theorie rücksichtslos in Deutschland anzuwenden, wo er sie ohne Weiteres als Grundlage des Bestehenden behandelte und dasselbe ihr unterordnete, indem er es durch sie zu erklären schien. Seine Kategorieen waren hierzu um so leichter allgemein anwendbar, je gleichgültiger er vom historischen Rechte absah. — Auch Wolff kommt in den hier in Betracht stehenden staatsrechtlichen Puncten

9) Juris publici prudentia compendio exhibita. Francof. 1695. Vgl. über H. Cocceji (1644—1719), der auch principiell ein Gegner des Grotius war, Pütter 1, 284 f. Stahl Rechtsphilosophie 1, 192. Ueber sein Buch schrieben noch 1721 Langgut, 1724 v. Berger.

10) Ueber Halle und seine ersten Lehrer Pütter 1, 325 f.

11) Als deren Vertreter, neben Ludwig und Gundling, auch Sam. Stryk (1640—1710) sich auszeichnete. Pütter a. a. O. Von damaligen nichthallischen Staatsrechtslehrern gleicher Richtung sind Vitriarius, Pfeffinger und Schilter, David Mevius (1609—1670. Pütter 1, 241) und Veit Ludwig v. Seckendorf (1626 bis 92. — Deutscher Fürstenstaat 1655 f. Pütter 225 f.) hervorzuheben.

12) Ohne Originalität oder eigene Forschung ist Thomasius dadurch doch auch wissenschaftlich bedeutend geworden, daß er die zugleich auf theologischem Gebiet damals von Halle aus betonte Geltendmachung des Individuums und seiner Selbstentscheidung sich zur Hauptaufgabe gemacht hat. Vgl. Pütter S. 326. Stahl 1, 183 f. v. Mohl 1, 240.

über diese Kategorieen nicht hinaus, und unterscheidet sich von Thomasius nur durch mehr theoretisches und minder betriebsames Verfahren. Beide aber, indem sie gänzlich zum Vortheile der Landesherren die Absolutie der Staatsgewalt lehrten (§ 6. 39), boten den damals bei den deutschen Territorialregierungen sich entwickelnden Souverainetätsgedanken [13]) eine theoretische Rechtfertigung dar, die mit unvorsichtiger Lebhaftigkeit ergriffen wurde. Die Hallische Schule mit ihrem sehr brauchbaren Satze, daß dem Regierungswillen gegenüber es wohlerworbene Rechte principiell nicht gebe, vielmehr der Fürst, was er dem öffentlichen Wohle gemäß halte, unbehindert von ständischen, kirchlichen [14]) oder Privatrechten durchzuführen befugt sei, ist allenthalben der Entwickelung landesherrlicher Macht auf Kosten wohlerworbener Rechte dienstbar gewesen. — Ein mitwirkender Grund ihres Wachsthums lag außerdem, bei der Beschaffenheit damaliger Jurisprudenz, darin, daß sie (vgl. § 39, 2) den theoretisch seit Chemnitz und Conring für die unmittelbare Anwendung zurückgewiesenen Einfluß des römischen Rechtes auf deutsches Staatsrecht in abstracterer Gestalt wieder zurückführte. Er bedingt bei ihr nicht, wie vorher der Fall gewesen war, einzelne Sätze oder Lehren, vielmehr die Grundanschauung des Systemes.

4. Als ihre Anhänger, bei denen indeß rationalistisches und historisches Element sehr verschieden gemischt ist, sind zu nennen: Joh. Sam. Stryk (1668—1715), Just Henning Böhmer (1674 bis 1749), D. H. Kemmerich (1677—1745), J. C. Spener (1684 bis 1730), J. J. Schmauß (1690—1757), J. J. Mascov (1690 bis 1761), J. J. Helfferich (1692—1750), D. G. Strube (1694 bis 1775), J. G. Estor (1699—1773), J. A. v. Ickstadt (1702 bis 1776), H. C. v. Senkenberg (1704—1768), J. U. v. Cramer (1706—1772), die insgesammt ihren Grundtypus von Halle be-

13) Der Aufschwung von Halle und die innere preußische Politik, welche gleichzeitig aus den dem Brandenburgischen Hause gehörigen Reichslanden den preußischen Staat zu gestalten begann, sind nicht ohne Zusammenhang. Aber auch in anderen Territorien ist der Kampf der landesherrlichen Macht wider wohlerworbene Rechte vorzüglich von Männern der Hallischen Schule geführt worden.

14) Ueber diese Anwendung s. Meier Lehrbuch des Kirchenrechtes. § 84. und Kirchl. Zeitschrift 1859. S. 77 f.

kommen haben[15]). — Die objectivere Richtung wurde dieser rationalistischen gegenüber besonders von Joh. Jac. Moser (1701 bis 1785)[16]) vertreten, als dessen Vorgänger B. G. Struv (1671 bis 1738)[17]) betrachtet werden kann. Moser vertheidigte das „practische", d. h. das historisch bestehende Recht und die Geltung des Herkommens, und nahm insbesondere die wohlerworbenen Rechte der Stände gegen landesherrliche Machtvollkommenheit in Schutz. Wiewohl er selbst in Construirung eines vermeintlich gemeinen deutschen Staatsrechtes aus Particularrechtsbestimmungen, die bloß thatsächlich übereinstimmten, unhistorisch zu Werke ging. Als seinen Schüler kann man allenfalls Joh. Chr. Majer (1741—1823) nennen; im Uebrigen hat Moser bei unglaublicher litterarischer Thätigkeit doch eine eigentliche Schule nicht gehabt[18]). Es fehlte ihm dazu an dem positiven Einheitsgedanken des Staates, welchen er den rationalistischen Negationen hätte entgegensetzen können. Er beschränkte sich, im Sinne des alten reichskammergerichtlichen Staatsrechtes das historische Material mit Fleiß und Treue zusammenzustellen.

§ 41. Staatsrechtswissenschaft der letzten Reichszeit.

1. Nichtsdestoweniger hat er auf seinen Nachfolger in der Reichspublicistik und deren letzten Meister Joh. Steph. Pütter (1725—1807, in Göttingen seit 1747)[1]) großen Einfluß geübt.

15) S. über sie und ihre Schriften Pütter S. 339 f. 442 f.

16) Selbstbiographie. 1768. Vgl. Pütter S. 408 f. und v. Mohl Zur Gesch. u. Litt. 2, 288. 401 f. Mosers Hauptwerk s. § 18. Note 1. Ein vollständiges Verzeichniß seiner Schriften im Anhange zur Selbstbiographie.

17) Sein Syntagma juris publ. erschien 1711, ein Auszug daraus 1712. Pütter S. 364 f.

18) Sein Sohn K. Fr. v. Moser (1723—1798) ist weniger durch seine staatsrechtlichen Monographieen, als durch seine auf Staatsmoral dringenden Schriften (Der Herr und der Diener 1758 u. dgl.) bedeutend. Vgl. v. Mohl a. a. O.

1) Selbstbiographie, Göttingen 1798, und Litter. des Staatsr. 2, 10 f.; auch v. Mohl a. a. O. S. 425 f. Hauptschriften allgemeineren Inhaltes: Elementa juris publ. germ. Gotting. 1754. Kurzer Begriff des Deutschen Staatsrechtes 1762. Institutiones jur. publ. germ. 1770. Beiträge zum Deutschen Staats- u. Fürstenrechte 1777. Staatsveränderungen des Deutschen Reiches 1753. Handbuch der Deutschen Reichshistorie 1762. Deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt 1778 und das sehr brauchbare Buch:

Pütter war von Halle ausgegangen, verdankte Estor und Moser die Kenntniß des geschichtlichen Stoffes, und brachte von Wolff das formelle Geschick mit, denselben zu ordnen. In der Gesammtanschauung vom Staate blieb er bei Wolff stehen, und hielt den Staat für eine auf Vertrag beruhende Societät, die Staatsgewalt für demgemäß allmächtig [2]). Annahmen, die bei den Staatsrechtslehrern der letzten Reichszeit, seinen Schülern — K. F. Häberlin (1754—1808) [3]), J. L. Klüber (1762—1837) [4]), N. Th. von Gönner (1764—1827) [5]), K. S. Zachariä (1769—1843) [6]), J. Chr. Leist (1770—1858) [7]) — und bei sämmtlichen Naturrechtslehrern von damals [8]) ohne Widerrede waren.

2. Sie wurden um diese Zeit, und zwar in der durch die Franzosen ihnen gegebenen Gestalt (§ 6. Note 7. 9. § 39, 1), in fast allen Schichten des Volkes populär. Wenn Friedrich II. ihre Kategorieen noch in mehr theoretischem, als staatsrechtlich practischem Sinne gebraucht hatte, so standen Joseph II. und ebenso die Verfasser des Preußischen Allgemeinen Gesetzbuches von 1791 unselbständig unter ihrer Gewalt [9]). Auch Kant (1724—1804), der

---

Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches. Göttingen 1786. 3 Bde. Primae lineae juris privati principum etc. 1768 Alles in mehreren Ausgaben.

2) Vgl. z. B. seine Encyclopädie (1767) § 25 f. v. Mohl S. 435 f.

3) Handbuch des Deutschen Staatsrechtes (s. oben § 18. Note 1 u. oft), Berlin 1794. Staatsarchiv: Braunschweig, Tübingen, Helmstädt 1796 bis 1808 u. a.

4) Einleitung zu einem Lehrbegriffe des Deutschen Staatsrechtes, Erlang. 1803 u. a. Vgl. v. Mohl a. a. O. S. 473.

5) Deutsches Staatsrecht. Landshut 1804. Ueber das rechtliche Princip der deutschen Territorialverfassung. Das. 1804. S. § 22. Note 15 und v. Mohl 2, 289.

6) Juris publ. Germ. in artis formam redacti delineatio. Lips. 1797. Geist der Deutschen Territorialverfassung. Das. 1800. S. § 22. Note 15 und v. Mohl a. a. O. 512 f.

7) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. N. A. 1805.

8) S. dieselben bei Warnkönig Rechtsphilosophie. Freiburg 1839. S. 72 f. 137 f. Als Repräsentant der Zeitanschauung kann Schlözer (Allgemeines Staatsrecht § 4.) gelten, wenn er den Staat für „eine künstliche, überaus zusammengesetzte Maschine, die zu einem bestimmten Zwecke gehen soll", erklärt; für „eine Erfindung: Menschen machten sie zu ihrem Wohl, wie sie Brandcassen ꝛc. erfanden".

9) Dies war ein Hauptgrund, dessentwegen die neue Legislation nochmals

auf diesem Gebiete vom größten Einflusse gewesen ist, war beherrscht von den gleichen Gedanken [10]). Zwar bestritt er die reale Wirklichkeit der vorausgesetzten Urverträge (§ 7. Note 2), aber er wollte damit nur den Consequenzen widersprechen, welche die französische Schule zu Ungunsten des Staatsoberhauptes daraus zog. In ihrer älteren Gestalt hielt er die Vertragstheorie um Nichts weniger fest und sah daher auch jene unvermeidlichen Folgesätze derselben von seinen Schülern sei es bedingt (Feuerbach) [11]), sei es unbedingt (Fichte) [12]) wieder angenommen. — Wo irgend man in dieser Zeit sich zu wissenschaftlichem Denken über den Staat erheben mochte, blieb man dabei, das Bestehende durch die Associationstheorie zu erklären; was um so gefährlicher war, je mehr man dessen Mängel mit nicht ungerechtem Unmuthe empfand. Denn so verbreitete Mißverständnisse der Theorie über die Praxis konnten kaum zu etwas Anderem, als zur Zersetzung führen.

3. Unterdeß fanden in Frankreich diese Theorieen vom Staate eine practische Durchführung, die nicht verfehlte auch auf

---

suspendirt (24. März 1791) und das „Gesetzbuch" zum „Landrecht" (1794) umgearbeitet wurde.

10) Seinen Staatsbegriff — »civitas . . . Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen zum Schutz der Rechte eines Jeden" — giebt Kant in den Metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre (1797) § 45, S. 164. Vgl. S. 165. 170. Seine Negation des popularen Widerstandsrechtes (S. 176) ist nicht consequent. V. Mohl 1, 241: „Einen wesentlichen Schritt .... machte die Lehre vom Rechtsstaate .... durch Kant. Vor Allem dadurch, daß er den Grundsatz des abstracten Rationalismus auch auf dem Rechtsgebiete .... zur unbedingten Anwendung brachte. Was der practischen Vernunft entsprach, m. a. W. der nach vernünftigen Denkgesetzen gebildete Wille, war ihm Recht, und nur dieses. Damit war also die Gründung des Staates auf die menschliche Subjectivität zur Spitze getrieben". „Zweitens sprach er zuerst in Deutschland aus, daß der aus der Idee entwickelte Staat die Richtschnur für alle in der Erfahrung bestehenden Staaten, somit .... eine Forderung des an sich gültigen ewigen Rechtes sei." Vgl. hiermit Alfr. Nicolovius Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius (1841) S. 64. Stahl Rechtsphilos. 1, 210 f. Warnkönig Rechtsphilosophie S. 129 f.

11) Kritik des natürlichen Rechtes Hamburg 1796. Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. Gießen 1798.

12) Grundlage des Naturrechtes Jena 1796 und die Posthuma: System der Rechtslehre 1812. Die Staatslehre, oder über das Verhältniß des Urstaates zum Vernunftreiche. 1813. Stahl a. a. O. S. 230 f.

Deutschland von rückwirkendem Einflusse zu sein. Die dortige Regierung hatte sich schon vor 1789, ähnlich wie es von den deutschen Territorialregierungen geschehen war, nur länger und umfassender, weil durch kein Reichsgericht beschränkt, jener Gedanken bedient, um möglichst unbehindert von wohlerworbenen Rechten zu regieren [13]). Hiervon zog sich in der Revolution jetzt die Consequenz, theils daß auch das Recht des Königshauses als ein dem souverainen Staatswillen zur Disposition stehendes behandelt wurde, theils daß die Gesellschaft sich mehr und mehr einrichtete, die Staatsgewalt lediglich zur Verfügung zu haben, und zu benutzen, wie es der Majorität ihrer Theilnehmer zweckmäßig erschiene [14]). Sie stellte dabei, vermeintlich im Interesse individueller Ungebundenheit, in Wirklichkeit weil Niemand Etwas voraus haben sollte, die Einzelnen immer mehr unfrei, und hatte nur das Aeußerste in dieser Richtung, den Communismus, noch nicht erreicht, als das practische Bedürfniß zum Umbiegen des Systems führte [15]). Das „Volk", d. i. die Gesellschaft, blieb zwar fortwährend als souverain anerkannt, begann aber, sich nicht mehr durch seine eigene Versammlung (Repräsentation) zu regieren, sondern — nach einigen Uebergangsstufen — durch einen erblichen Präsidenten (Kaiser), der die Souverainetät in des Volkes Namen allein übte. Von der älteren Form der Associationstheorie (§ 6. 39) unterscheidet sich diese neueste Phase derselben dadurch, daß die Machtübertragung an den Regenten hier nicht rechtlich, sondern bloß factisch unwiderruflich erscheint. Der Kaiser hat die Befugniß, den Volkswillen an mißliebigen Aeußerungen zu verhindern, dessen Organe hierfür zu verwirren; seine Kunst ist, Anlässe der Revolution zu meiden, deren Factoren zu schwächen. Tritt aber nichtsdestoweniger die

13) A. de Toqueville L'ancien régime et la révolution. Ed 3. Paris 1857.

14) Französ. Constitutionen vom 3. Sept. 1791 und vom 24. Junius 1793, sowie, nach deren Suspension (13. Aug. 1793), die Conventsregierung. Desenne Code général français tom. 1. (1818) p. 18. 48. Deutsch bei Pölitz Europ. Verfassungen 2, 2. 21.

15) Constitutionen vom 23. Sept. 1795, 13. Dec. 1799, und Senatsconf. vom 2. und 4. Aug. 1802 und 18. Mai 1804. Desenne p. 73. 123. 238 f. 149. Pölitz S. 30. 58. 67. 72.

Revolution ein, und wird durch den sogenannten Volkswillen der Regent beseitigt: so geschieht dies aus des Volkes gutem Recht. In solcher Gestalt wirkte die — wie sie nicht ungeschickt genannt ist — gezähmte Revolution, auf Deutschland ein; wo man auch ihre früheren Stadien vielfach als normale Entwickelungen begrüßt hatte, und nur vor den Schrecken ihrer wilderen Periode eine Zeit lang zurückgewichen war.

Zweiter Abschnitt.

Sechzig Jahre Staatenbund.

1806 bis 1866.

§ 42. Rheinbund.

1. Es hat sich gezeigt, daß der alte Reichsbundesstaat schon bevor er auseinanderfiel thatsächlich zum bloßen Staatenbunde geworden war (§ 32. Note 11). Als rechtliche hat Gesammtdeutschland diese Gestalt hierauf erst neun Jahre nach 1806 erhalten. Aber wenigstens der Theil des ehemaligen Reiches, der unmittelbar vor dessen Untergange den Rheinbund mit Napoleon schloß, und dem Reiche absagte (§ 34. Note 4), nahm sie schon damals an. Bald wurde ihr Gebiet durch fernere Zutritte zum Bunde größer. Und als 1815 die Staaten, welche im Rheinbunde gewesen waren, mit nicht zahlreichen Ausnahmen, in Gemeinschaft mit den bundesfrei gebliebenen deutschen Staaten den Deutschen Bund schlossen, wurde in die Deutsche Bundesacte nicht Weniges aus der Rheinbundsacte übertragen; sodaß sie ohne Zurückgehen auf dieselbe nicht zu verstehen ist. Hat daher gleich der Deutsche Bund sich im Kampfe wider den Rheinbund vorbereitet, so findet doch nichtsdestoweniger zwischen beiden ein Verhältniß statt, welches da, wo die Aufgabe ist, die Verfassungsentwickelung Deutschlands im Großen zu überblicken, das Zusammenfassen beider Bünde in Einem Abschnitte an die Hand giebt.

2. Deutsche ursprüngliche Theilnehmer des Rheinbundes waren sechzehn: Bayern, Württemberg, der Reichserzcanzler Dalberg, welcher jetzt den Titel Fürstprimas erhielt [1]), die nunmehrigen

1) Der Titel ist an sich ein geistlicher, und bedeutet den zwischen Erz-

Großherzoge von Baden, Berg und Darmstadt, deren neuer Titel hier zuerst in Deutschland gebraucht wurde, und zehn zum Theil gleichfalls erst jetzt dazu erklärte Fürsten: nämlich zwei von Nassau, zwei von Hohenzollern, zwei von Salm, und die von Isenburg, Aremberg, Liechtenstein [2]) und von der Leyen. Bis zum October 1808 traten indeß, ausgenommen Preußen und Oesterreich, die übrigen nicht vertriebenen oder mediatisirten deutschen Landesherrschaften, zuletzt Oldenburg, allmälig bei; sodaß der Mitglieder vierunddreißig wurden [3]). Als zeitweilig zu Deutschland nicht gehörend blieben auch Schwedisch-Pommern (§ 34. Note 1) und Holstein (§ 34. Note 11) bundesfrei. — Zweck des Bundes war die Erhaltung des Friedens in Süddeutschland [4]). Eine Bundesversammlung sollte

---

bischöfen und Papst stehenden geistlichen Oberen einer Nation (Devoti Instt. canon. lib. 1. tit. 3. § 4: primatibus una natio est regnum). Dalberg war Fürst-Erzbischof gewesen. Indem er jetzt Fürstprimas wurde, bedeutete ihm das die Hoffnung, alte Gedanken des Emser Congresses, an denen er in seiner Jugend theilgenommen hatte, im Rheinbunde durchzuführen, und sich zum obersten Kirchenregenten dieses „eigentlichen Deutschlands", wie er es nannte, aufzuschwingen. S. Meier Zur deutsch-römischen Frage 1, 204 f. 312 f. 369 f.

2) Aus einer Courtoisie Talleyrands ohne sein Wissen aufgenommen, resignirte der Fürst, als in österreichischen Diensten stehend, (Nach a. 7. der Rheinbundsacte, s. § 34. Note 5) zu Gunsten seines Sohnes, nahm aber 1813 seine Entsagung zurück.

3) Die mit den Hinzutretenden von Napoleon (bundeswidrig) allein abgeschlossenen Verträge s. bei v. Meyer Corp. Jur. 1, 89 f. Es traten bei: 1) als erster der zum österreichischen Hause gehörige Kurfürst, nun Großherzog von Würzburg schon 25. Sept. 1806. Er hatte für Toscana im Jahre 1803 Salzburg (§ 33. Note 2) erhalten, für welches, nach dem preßburger Frieden, von Bayern Würzburg für ihn ausgetauscht war. — 2) Kursachsen, nun Königreich, 11. December 1806, — 3) die sächsischen Herzöge (Weimar, Gotha, Meiningen, Koburg, Hildburghausen) 15. December 1806, — 4) die Herzöge von Anhalt (Dessau, Bernburg, Köthen) und die Fürsten von Schwarzburg (Rudolstadt und Sondershausen), Waldeck, Reuß (Greiz, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf) und Lippe (Detmold, Schaumburg) 18. April 1807, — 5) das Königreich Westphalen 7. Julius 1807 (Friede von Tilsit, im Voraus: seine Constitution ist erst vom 15. Novbr.), — 6) Mecklenburg-Strelitz 18. Febr. und Mecklenburg-Schwerin 22. März (24. April) 1808, — 7) Oldenburg, (außer Eutin) 14. October 1808. — S. über die Verhandlungen v. Gagern Mein Antheil an der Politik 1, 156 f. und darnach v. Kaltenborn a. a. O. 1, 89 f.

4) Rheinbundsacte Eingang: ... voulant par des stipulations convenables assurer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne etc.

zu Frankfurt, unter Vorsitz des Fürstprimas, eingerichtet werden; bestehend aus einem Collegium der Könige und einem Collegium der Fürsten. Sie hatte, wie ist nicht gesagt, alle Streitigkeiten der Mitglieder untereinander zu schlichten. Doch kam das in Aussicht genommene Fundamentalstatut nicht zu Stande[5]). Damit die erklärte Souverainetät aller Rheinbundfürsten (§ 34. Note 5) völlig sei, verzichtete jeder von ihnen auf alle und jede staatsobrigkeitlichen Rechte, die er im Gebiete des andern haben könne, nur eventuelle Successionsrechte ausgenommen (sg. Verzichtartikel)[6]). Napoleon wurde „Protector" des Bundes, ein Verhältniß über dessen rechtliche Bedeutung er vorläufig keine Erklärung gab[7]). Practisch war

---

Ein weiterer Zweck wird nicht angegeben: bei den Vorverhandlungen war gemeinsame Vertheidigung und Sicherheit genannt.

5) Die Bundesacte a. 6—11 deutet bloß an. Ueber Dalbergs vergebliche Organisationsversuche: v. Kaltenborn 1, 70 f. Bayern und Württemberg wollten sich keiner Bundesbehörde unterstellt wissen.

6) Dieser Artikel (Rheinbundsacte A. 34) lautet: Les Rois, Grands-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération tels qu'elles sont et telles qu'elles doivent être en conséquence du présent traité; les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés etc. Verzichtende waren und sind die gesammten Rheinbundfürsten und ihre rechtlichen Successoren; wiewohl nur zu Gunsten anderer Rheinbundsglieder und der Nachfolger derselben. Zweck war Wegräumung Dessen, was mit der Souverainetät der letzteren unverträglich wäre. Gegenstand daher die bestehenden (actuel), auch etwa bestrittenen (ou prétendre) Hoheitsrechte. Dahingegen privatrechtliche Befugnisse, Apanagen oder Paragien ebensowenig darin begriffen sind, wie Condominatrechte oder Ansprüche auf ausschließliche Landeshoheit. Denn erstere beschränken nicht die Souverainetät und letztere erkennen nicht an, daß das betreffende Gebiet possession d'un autre sei. — Die Lehnsherrlichkeit über feuda extra curtem, welche an sich zu den privatrechtlichen Befugnissen gehört, ist vielfach anders angesehen worden. Vgl. über den Artikel, der bestritten ist, Zachariä Staatsr. § 36. a. E. und Zöpfl Staatsr. § 107 VII. f., sowie die daselbst cit. Litteratur. Besonders s. Klüber Abhandlungen und Beobachtungen. Frankfurt 1830 Bd. 1. Nummer 1 und 12.

7) Vgl. über Napoleons das Protectorat, welches in Art. 12. der Rheinbundsacte constituirt war, betreffendes Schreiben vom 11. Sept. 1806 oben § 34. Note 5. Dem Papste gegenüber erklärte er 1809 er sei „Souverain" des Rheinbundes, und rechnet diesen demgemäß in einem Decrete vom 1. März 1810 zum „Empire". Mejer Zur deutsch-römischen Frage 1, 326. 335.

zunächst nur das in dem Bunde enthaltene Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich [8]). — Zu Oesterreich und Preußen hatte der Rheinbund als solcher keinerlei Rechtsverhältniß: sie standen einander als Nachbarn und gelegentlich als Feinde gegenüber.

3. Französischerseits aber wurden seine Grenzen noch weiter beschränkt. Denn nachdem Napoleon im preußischen Kriege von 1806 und im österreichischen von 1809 gesiegt hatte [9]), zog er durch bloßen Beschluß des französischen Senates vom 13. Decbr. 1810 einen großen Theil der norddeutschen Ebene, neben Holland, zu Frankreich [10]). Alle deutschen Flußmündungen bis zur Trave hin wurden dadurch französisch, Oldenburg aber, Aremberg, die Fürsten von Salm und die Hansestädte mediatisirt.

§ 43. Wirkung des Reichsunterganges.

1. Auch abgesehen von den Erklärungen Napoleons und der Rheinbundsacte erlangten die sämmtlichen noch bei Bestand gebliebenen deutschen Staaten, bezw. deren Landesherrschaften, schon durch den Wegfall des Reiches volle Souverainetät: denn von ihrer bisherigen Subordination unter dasselbe (§ 21, 3) wurden sie frei, und erwarben zugleich die innerhalb ihrer Gebiete bis dahin vorhanden gewesenen kaiserlichen Reservate (§ 27, 3) als Hoheitsrechte für sich. Alles, was zum Staatsorganismus des Reiches gehört

8) Rheinbundsacte a. 35 bis 38 bestimmen die dem Kaiserreiche bei dessen Kriegen zu stellenden Truppencontingente.

9) Die Urkunden der Friedensschlüsse von Tilsit vom 7. und 9. Julius 1807 und Wien vom 14. October 1809 s. bei v. Meyer 1, 93 f. 113 f. Oesterreich und Preußen erkannten den Rheinbund an.

10) Holland hatte er schon 16. März 1810 großentheils cedirt erhalten und vollständig am 9. Julius mit Frankreich vereint (Martens Nouv. récueil 1, 338). Er wiederholte zum Theil diese Bestimmung durch das genannte Senatsconsult (v. Meyer 1, 105 f.), welches alle Rheinmündungen, sowie die der Ems, Weser und Elbe, in Frankreich incorporirte: alles Land zwischen der Nordsee und einer Linie, die vom Einfluß der Lippe in den Rhein bis Halteren, von da über Münster, Herford, Minden, Nienburg, Lüneburg nach Lauenburg (Einfluß der Stecknitz in die Elbe) und, das Lauenburgische und Lübeck begreifend, an die Ostsee lief. — Manche Territorien hatte Napoleon, namentlich seit 1807, dadurch unmittelbar in der Hand behalten, daß er es unterließ, darüber zu disponiren: so Erfurt, die Herrschaft Blankenhain, und die Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, sowie bis 14. Januar 1810 einen großen Theil von Hannover. Vgl. v. Meyer 1, 107, v. Lancizolle S. 103. 107.

hatte, war weggefallen [1]). Weder in die Pflichten des Reiches, soweit sie nicht von bestimmten Trägern ausdrücklich übernommen wurden [2]), noch in seine Rechte fand Succession statt: die Reichslehen wurden daher in der Hand der Vasallen appropriirt [3]). Das Reich hatte keinen Nachfolger. Der Rheinbund kann für einen solchen schon deshalb nicht gelten, weil er anfangs noch neben dem Reiche und stets aus anderen Theilen als das Reich bestanden hat. — Soviel und nicht mehr bedeutet es auch, wenn in Art. 2 der Rheinbundsacte die fernere Unverbindlichkeit der Reichsgesetze ausgesprochen wird [4]). Sie sollen nicht angezogen werden können wider die genannten Veränderungen. Hingegen behielten sie Geltung, soweit sie Verträge und namentlich Friedensschlüsse waren für die Paciscenten, und soweit sie in das Landesrecht übergegangen waren für das betreffende Land [5]). Nur konnten sie von nun an, wie anderes Landesrecht, durch Landesgesetzgebung modificirt werden.

---

1) z. B. Reichsgerichte, Reichstag, Kurverein, Reichslehnverband, Reichsämter, Kreisverfassung ꝛc.

2) v. Berg Abhandll. zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte. Hannover 1808. S. 55. 158. Winkopp Rhein. Bund 5, 95. Ausdrücklich übernommen wurden die Verpflichtungen gegen Gläubiger und Pensionäre aus dem Reichsdeputationshauptschlusse und die des Rheinschiffahrtsoctroy (Rheinbundsacte Art. 2), die Kreisschulden (Art. 29), ein Theil der Landesschulden, die Besoldungs- und Pensionsverpflichtungen der mediatisirten Länder (Art. 30. 32. 36). Ueber die Reichsschulden und Reichsbeamten war Nichts bestimmt.

3) Denn nur Lehenshoheit, nicht Lehensherrlichkeit ist ein Hoheitsrecht. Daher auch Rheinbundsacte Art. 26 diese unter den Souverainetätsrechten nicht nennt und Art. 27 den Mediatisirten ihre Domänen comme propriété patrimoniale et privée zuspricht. Hiermit stimmt überein das preußische Recht (Instruction vom 30. Mai 1820); während Bayern und andere Rheinbundstaaten die Lehensherrlichkeit als Hoheitsrecht beansprucht haben. — Eine Zusammenstellung des Particularrechtes bei Zachariä Staatsr. § 37. Note 12.

4) Er lautet: Toute loi de l'Empire Germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger L. L. M. M. et L. L. A. A. S. S. les Rois et Princes et le Comte dénommés en l'article précédent, leurs sujets et leurs états, ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à leurs dites M. M. et A. A. et au dit Comte, à leurs états et sujets respectifs, nulle et de nul effet; sauf néanmoins les droits etc (der Staatsgläubiger und Pensionäre aus dem Reichsdeputationshauptschlusse und vom Rheinschiff. Octroy).

5) Mehr wäre zwecklos und daher absurd. S. die Litteratur hierüber bei Zachariä a. a. O. Note 3. 4 und bei Zöpfl Staatsr. § 72. II.

2. Unberührt vom Untergange des Reiches blieben, da dasselbe nicht annullirt (ex tunc), sondern aufgehoben (ex nunc) worden war, die zur Reichszeit wohlerworbenen Einzelrechte und die großentheils auf solchen Rechten beruhenden Territorialverfassungen. Die Einzelrechte soweit sie nicht entweder ausdrücklich, oder durch Wegfall ihres Gegenstandes, oder des ihnen gegenüber Verpflichteten, oder durch den Verzichtsartikel der Rheinbundsacte (§ 42. Note 6) beseitigt waren: fortbestanden also namentlich dergleichen Rechte in den landesherrlichen und mediatisirten Familien (Privatfürstenrecht[6]); ebenso blieben kaiserliche Rechtsverleihungen in Geltung, denn sie waren rechtlich wohlerworbene[7]). Von den Territorialverfassungen aber fiel bloß was, um bestehen zu können, den Reichsorganismus voraussetzte und der bisher ihnen reichsseitig gewährte Rechtsschutz weg; im Uebrigen lag kein Grund vor, sie in ihrem Bestande zu alteriren[8]). Thatsächlich jedoch gestaltete sich in Bezug auf sie die Lage vielfach ungünstiger. Zwar in Oesterreich ließ man die provinzialen Landesverfassungen, soweit sie noch bestanden, unverändert, und in Preußen bereitete man sogar Schritte zu einem Aufschwunge derselben vor, und gab in dem Erlasse der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 das erste leuchtende Beispiel des Einlenkens in die Gedanken der Selbstverwaltung[9]). Im Rhein-

6) v. Berg Abhandll. zur Erläuterung der Rheinbundsacte S. 180. 229. 234 und Winkopp Rheinbund 3, 161 f. 10, 414 f. gegen Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der Rheinischen Bundesstaaten. Carlsruhe 1807 S. 7 f. Vgl. über die Hausgesetze auch Zachariä a. a. O. Note 1. — Verloren ging die persönliche Reichsunmittelbarkeit der fürstlichen Familienglieder.

7) Waren sie, wie die Lehensanwartschaften (Exspectanzen), bloß persönliche Rechte, so hörten sie durch Wegfall des verpflichteten Subjects allerdings auf. Eventualbelehnungen hingegen, weil ein dingliches Recht gebend, blieben bestehen. v. Berg a. a. O. S. 161. 184 f. und berichtigend Zachariä a. a. O. Note 10; A. M. Zöpfl Staatsr. § 256 f.

8) v. Berg a. a. O. S. 204 f. Winkopp Rheinbund 10, 430 f. 11, 120 f. Der Rechtsgrund der Landesverfassungen ist ein selbständiger und hing vom Bestande des Reiches nicht ab. Im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 Art. 60. waren auch die bestehenden Verfassungen reichsseitig noch garantirt (§ 33. Note 8), zugleich aber einige von ihnen durch das Zerreißen ehemaliger Reichsterritorien thatsächlich vernichtet worden. Runde Ueber die Erhaltung der Verfassungen der Entschädigungslande. Göttingen 1805. S. 37 f.

9) Im Ergreifungspatente der Entschädigungslande Hildesheim und Pader-

bunde hingegen [10]) waren wenige größere Staaten, in denen, wie in Sachsen und Mecklenburg, die Landesverfassung aufrechterhalten blieb [11]); die meisten bedeutenderen Regierungen beseitigten die bestehenden landständischen Einrichtungen mit Gewalt. Die Nichtachtung wohlerworbener Rechte, mit welcher man hierbei das zweckmäßig Erachtete durchzuführen sich entschloß, war im Grunde nicht neu, sondern eine in der hallischen Publicistenschule seit lange vertreten gewesene Gesinnung (§ 40, 4): seit das Reich ihr keinen Damm mehr entgegensetzte brach sie nur heftig hervor. Namentlich die süddeutschen Rheinbundsregierungen verstanden ihre neue Souverainetät als Verwaltungsunbeschränktheit (Omnipotenz) [12]): Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Bayern, Nassau hoben die landständischen Verfassungen ihrer Gebiete einfach auf, ohne sie zu

---

born (vor. Note) vom 6. Junius 1802 erkannte Preußen die ständische Verfassung nicht ausdrücklich an. Ueber die durch den Minister Freiherrn v. Stein angeregten Reformen s. dessen Leben von Pertz (Berlin 1819 folg. sechs (7) Bde.; besonders Bd. 2) und E. Meier Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 1881. Diese Reformen sind im Vergleich sowohl mit ältern preußischen, wie mit den ihnen gleichzeitigen rheinbündnerischen Maßnahmen, dadurch ausgezeichnet, daß sie auf Ersatz des den Ständen ehemals Entzogenen Bedacht nahmen.

10) Allerdings nicht bloß hier. In Schwedisch-Pommern (§ 34. Note 1) und Holstein (Das. Note 11) ging es nicht besser. v. Meyer Corp. Jur. 1, 72 f.

11) Ueber das Königreich Sachsen s. Winkopp Rhein. Bund 19, 117 f. Die sächsischen Herzogthümer verhielten sich ebenso. So Hildburghausen (Das. 3, 485), Gotha (Das. 13, 473) ꝛc. In Weimar wurden 20. September 1809 die verschiedenen Provinciallandschaften vereinigt, aber bei ihren Rechten gelassen. S. die (nicht wirksam gewordene) betreffende Constitution bei Pölitz Europäische Verfassungen. (1832) 1, 732. In Mecklenburg-Schwerin wurde ein Angriff der Regierung durch Vergleich (Rostocker Convocationstag vom 1. September 1808: Winkopp 18, 278 f.) abgewendet; in Strelitz Nichts alterirt. Ebenso in Waldeck, Reuß ꝛc. In Lippe-Detmold wurden Landtage nicht gehalten, aber die ständischen Rechte sonst nicht verletzt, u. s. w.

12) Vertheidiger solcher als Absolutie verstandenen Souverainetät waren unter den Theoretikern z. B. Brauer (oben Note 6 cit.), Zintel Entwurf eines Staatsrechtes für den Rheinbund. München 1807. S. 120. Zachariae jus publ. etc. Heidelberg 1808. § 22 (vgl. oben § 22. Note 15) und v. Gönner Archiv für Gesetzgebung ꝛc. Landshut 1808. 1, 1 ff.

ersetzen [13]); während das 1807 entstandene [14]) Königreich Westphalen und die Großherzogthümer Frankfurt, in welches der Fürstprimas sein geistliches Fürstenthum 1810 verwandelt hatte [15]), und Berg (§ 34. Note 2), gleichfalls unter Beiseitsetzung der vorhandenen landständischen Einrichtungen, ihre Verfassung auf französischen Fuß setzten [16]). Linksrheinisch aber und seit 1811 in der Nordsee-

13) Bei der allgemeinen Vergrößerung der Rheinbundstaaten würde, wenn die älteren Stände nicht bloß als provinciale hätten weiter bestehen sollen, eine Fortentwickelung derselben allerdings nöthig gewesen sein. Statt deren gingen aber viele Rheinbundstaaten theilweis schon nach dem Souverainetätserwerbe des Preßburger Friedens (§ 33. Note 18) mit Gewaltschritten vor. Württemberg hob seine alte Ständeverfassung 30. Dec. 1805, Baden die breisgauische (Baden selbst hatte keine) 23. Mai 1806, Hessen-Darmstadt die seine 1. October 1806, Bayern die von Altbayern und Tyrol 1. Mai 1808 (factisch bereits 1807) auf. — Nassau, das in seinen alten Landen gleichfalls keine Stände besaß, hatte in den durch den Reichsdeputationshauptschluß ihm zugefallenen Trierschen Landestheilen die landständische Verfassung schon 6. Februar 1805 aufgehoben. Winkopp Rheinbund 1, 138. 140. 368. 6, 468 f.

14) Durch Decret Napoleons vom 18. August 1807. Bestandtheile: Der größere Theil der linkselbischen preußischen und ein Theil der hannoverschen Lande (ein anderer kam 14. Januar 1810 hinzu s. § 42. Note 10), Hessen-Cassel, Braunschweig und einige von Sachsen abgetretene Districte. Constitution vom 15. November 1807: s. v. Meyer Corp. Jur. 1, 92. 96. 106 f. und unten Note 16.

15) Bei seinem Eintritte in den Rheinbund hatte der Reichserzkanzler (Rheinbundsacte Art. 22 24) Stadt und Gebiet Frankfurt und die Souverainetät über einige mediatisirte Gebiete erhalten. Durch Vertrag mit Napoleon vom 16. Februar 1810 vertauschte er Regensburg gegen Fulda und Hanau und vereinigte seine Gebiete zu einem auf Eugen Beauharnais vererblichen Großherzogthume Frankfurt. v. Meyer 1, 111 f., v. Lancizolle S. 103.

16) Daß der Herzog von Cleve-Berg (Mürat) zunächst die alten Stände seiner Territorien berief, um über eine neue Verfassung mit ihnen zu berathen (Winkopp Rheinbund 1, 131 f. 160. 252), blieb ohne Folge: vielmehr ward das Land nachher wie eine französische Provinz (§ 34. Note 2) und ohne Stände regiert. Die in Paris verfertigte und als erstes deutsches Muster des Scheinconstitutionalismus zwar interessante, aber von Zöpfl Staatsr. § 329 günstiger, als sie es verdient, analysirte Verfassung des Königreichs Westphalen vom 15. November 1807 s. bei Pölitz Europ. Verfass. 1, 38 f. Die ihr nachgebildete, niemals ausgeführte Verfassung des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808. Das. S. 96 f., und die ihr noch ähnlichere des Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1810. Das.

Ebene (§ 42, 3) war die französische Constitution als solche eingeführt.

3. Im Uebrigen ordnete jede Landesregierung diese Dinge nach eigenem Gutfinden. Das Gemeinsame des damaligen Territorialstaatsrechtes besteht daher zwar im Allgemeinen in Nachahmung der französischen Staatsformen (§ 41, 3), ist aber sonst großentheils nur negativer Art: Abschaffung der Privilegien und der politischen Mittelmächte, Centralisation der Regierungsgewalt, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Beseitigung gemeindlicher und anderer Selbstverwaltungsbefugnisse, u. s. w. [17]). Weder im Rheinbunde indeß, noch außerhalb desselben, waren die Regierungen gemeint, das Wesen des Staates durch dergleichen Veränderungen principiell zu alteriren; nirgends ward, wie in Frankreich geschehen war, der Staat als Association, die Staatsgewalt als Dienerin der Gesellschaft wirklich constituirt, oder eine Verfassung angenommen, welche dergleichen mit Nothwendigkeit involvirte. Vielmehr blieb es allenthalben die geschichtlich bestehende Regierungsgewalt [18]), welche Factoren, durch die sie bisher beschränkt worden war, beseitigte, und dadurch an Macht nur gewann.

§ 44. Rechtsquellen und Litteratur der Rheinbundszeit.

1. An Rechtsquellen aus der Zeit des Rheinbundes sind zu merken: a) Die Rheinbundsacte (§ 34. Note 4), welche französisch und ohne allgemeingültige authentische deutsche Uebersetzung ist. Nur in den einzelnen Rheinbundstaaten sind Uebersetzungen publicirt worden. Die Acte wird ergänzt durch die Receptionsurkunden über Eintritt der später aufgenommenen Mitglieder (§ 42. Note 3) und durch Napoleons Schreiben vom 11. Sept. 1806 (§ 34. Note 5. § 42. Note 7) — b) Die drei Actenstücke, welche die Auflösung des Deutschen Reiches betreffen (§ 34. Note 9. 10). — c) Die

S. 45 f. Auch die Verfassung für Anhalt-Köthen vom 28. December 1810 (Das. S. 1057 f., aufgehoben 24. October 1812) befolgte dies Muster. In Zusammenhang mit solchen Verfassungen stand in Westphalen, Berg, Köthen die Einführung des Code Napoleon.

17) Winkopps angeführte Zeitschrift (1806 bis 1813) giebt hierüber Auskunft und Uebersicht.

18) Hiervon würden auch Westphalen und Berg, welche überdem für das heutige Staatsrecht nicht mehr in Betracht kommen, nur scheinbare Ausnahmen bilden.

drei Friedensschlüsse von Preßburg (§ 33. Note 14), welcher Friede, obwohl etwas älter, doch in diese Verbindung gehört, von Tilsit und Wien (§ 42. Note 9), sowie das französische Senatusconsult über Reunion der Nordseeländer (§ 42. Note 10). — d) An staatsrechtlichen Particularnormen zuerst Landesgesetze sowohl speciellen Inhalts [1]), wie nun zuerst auch umfassende Constitutionen nach französischem Muster (§ 43. Note 16). Die Reception des Code Napoleon in verschiedenen deutschen Ländern [2]) gehört gleichfalls dahin. Ferner landesherrliche Hausgesetze [3]) und endlich Staatsverträge [4]). — Gesammelt sind Staatsrechtsquellen dieser Zeit in J. A. Reuß Teutscher Staatscanzlei, 1783—1800 38 Thle. 8°, sammt den sich selbständig daranschließenden Jahrgängen 1799 (8 Bde.), 1800 (3 Bde.) und 1801 (3 Bde.). Ferner in (Winkopp) Der teutsche Zuschauer, Offenbach 1802 f., und Neuer teutscher Zuschauer, Frankenthal 1804. Sodann in Winkopp Der rheinische Bund, 69 Hefte in 23 Bden. 1806—13. Die wichtigeren Urkunden enthält G. von Meyer's Corpus Juris Confoederationis Germanicae. Thl. 1 (dritte Aufl. von Zöpfl 1858). Für das Particularrecht ist, neben den genannten Zeitschriften, auf die besondere Litteratur der einzelnen Länder zu verweisen.

2. Die Staatsrechtslitteratur der Rheinbundszeit [5]) hat denselben Character, wie die damalige Praxis (vgl. § 43. Note 12).

---

1) Diese sind in dem „Rheinbunde" von Winkopp gedruckt. Ueber die preußischen s. § 43. Note 9, über die bayerischen und württembergischen Pölitz Europ. Verfass. (1832) 1, 109 f. 351 f.

2) Aremberg, Anhalt-Köthen, Berg, Westphalen, Frankfurt, Hessen, Baden, und das zu Frankreich gezogene deutsche Land. In manchen dieser Territorien ist es zur vollen Reception nicht gekommen, in Baden und dem linksrheinischen Deutschland das französische Recht geblieben. Blume Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte Abth. 1. § 154 f.

3) z. B. in Bayern (Winkopp Rheinbund 17, 3 f., Württemberg (Winkopp 18, 1 f.), Mecklenburg (Winkopp 18, 282 f.), Preußen (v. Meyer Corp. Constit. Germ. Frankfurt 1845. S. 265. Schulze Hausgesetze 3, 750 f.) v. a.

4) Eine große Anzahl derselben, nämlich alle auf Territorialverhältnisse bezüglichen, s. bei v. Lancizolle a. a. O. S. 67—107.

5) Auch sie ist in der angeführten Zeitschrift von Winkopp nachgewiesen und besprochen. v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Berlin 1815. 1, 1 f. — Vgl. v. Mohl Zur Geschichte und Litteratur ꝛc. 2, 290.

Was seit hundert Jahren, von Grotius und Pufendorf her, durch Thomasius und seine Schule in die Theorie des deutschen Staatsrechtes überkommen war, davon zog sie im Interesse der landesherrlichen Macht die vollen und vielfach unerfreulichen Consequenzen, und konnte durch häufige Verwendung kantischer Kategorieen ihre Mängel nicht ausgleichen. Es characterisirt die Zeit, daß kaum Einer der letzten Reichspublicisten Widerwillen gezeigt hat, sich in die veränderte Lage theoretisch zu schicken und für die neuen Verfassungszustände die wissenschaftliche Form zu vermitteln. Vielmehr sahen Viele von ihnen ihr Ideal von Staatsomnipotenz freudig erfüllt. Waren auch Einige, wie v. Berg [6]) und zum Theil Klüber [7]), Zachariä [8]) und Behr [9]), bestrebt, die historische Continuität zu wahren, so haben sie doch nicht verhindern können, was von Andern, wie von v. Gönner [10]), Zintel [11]) u. a. befördert ward, daß entsprechend dem Zusammenstürzen des Bestehenden und der Mißachtung des wohlerworbenen Rechtes, welche davon ebensowohl Folge, wie Ursache war, ein großer Theil der Staatsrechtsdisciplin sich in Politik und Statistik auflöste.

§ 45. Deutscher Bund [1]).

1. Im Winter 1812, als der Rückzug der Franzosen von Moskau bekannt wurde, geriethen die seit sechs Jahren in Deutsch-

6) Seine hierhergehörigen Schriften s. § 43. Note 2. 6. 8.

7) Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tübingen 1808.

8) S. § 43. Note 12 und Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht erläutert in einer Reihe Abhandll. Heidelberg 1810.

9) Systematische Darstellung des Rheinbundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes. Frankfurt 1808.

10) S. § 43. Note 12. Das Archiv für Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums erschien von 1808—1814.

11) S. § 43. Note 12. Der „Entwurf" ist „nach den Grundsätzen allgemeinen Völkerrechtes bearbeitet".

1) Schaumann Geschichte der Bildung des Deutschen Bundes in Raumer's histor. Taschenbuche für 1850. Pertz Leben Steins Bd. 3. und 4. v. Kaltenborn Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen (1857) 1, 84. bis 234. Aegidi in Bluntschli's Staatswörterbuch 3, 1 f. v. Treitschke Deutsche Geschichte 1, 595 f., 672 f. — Unter den Sammlungen der bundesrechtlichen Quellen ist das oben § 33 Note 1 genannte „Corpus Juris" von v. Meyer und Zöpfl so sehr die gegenwärtig vorzüglichste, daß

land obwaltenden Zustände ins Wanken. Mit Rußland, welches den Krieg über die russischen Grenzen hinaus fortzusetzen bereit war, verbanden sich Ende Februar 1813 Preußen [2]), im Junius Hannover (England), im September auch Oesterreich [3]); und mittels allmäliger Aufnahme fast aller übrigen deutschen Fürsten in dies Bündniß gegen Napoleon [4]) löste der Rheinbund sich auf. Die Reception von Bayern und Württemberg geschah durch Oesterreich und unter der Zusage künftiger völliger Unabhängigkeit, die der Anderen durch Preußen und mit der Clausel, daß sie bereit sein

ausschließlich sie im Folgenden citirt ist. Die Hauptquellen finden sich übrigens an vielen Orten abgedruckt.

2) Das Bündniß von Kalisch (v. Meyer Corp. Jur. 1, 135) ist vom 28., der Freiwilligen-Aufruf schon vom 3. Februar, der Aufruf des Königs „An mein Volk" vom 7., die Kriegserklärung an Frankreich vom 16. März. S. v. Meyer 1, 147—168 und die russisch-preußische Proclamation von Kalisch (25. März) das. S. 146. An dies Bündniß schloß sich noch eine Convention zwischen Preußen und Rußland über demnächstige Centralverwaltung der zu erobernden Staaten d. d. Breslau 19. (7.) März 1813 s. v. Meyer 1, 138, und über ihre Folgen Pertz 3, 444 f., sowie (Eichhorn) Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn v. Stein. Deutschl. 1814. Ueber das Ganze jetzt v. Treitschke a. a. O. S. 269 f. 420 f. 445 f.

3) Hannovers Beitritt lag in dem Allianz- und Subsidienvertrage, den zu Reichenbach 14. Junius 1813 England mit Preußen schloß. (Martens Nouv. Réc. 1, 571 und die geheimen Artt. 3, 267). — Oesterreichs Beitritt geschah durch die dem Kalischer nachgebildeten Verträge mit Rußland und Preußen d. d. Töplitz 9. September 1813. s. v. Meyer 1, 144. Die österreichischen Manifeste ꝛc. Das. 177 f. (Die Kriegserklärung an Napoleon ist vom 12. August.) v. Treitschke S. 462 f.

4) Die Urkunden bei v. Meyer 1, 900 u. 217 f. Es traten bei: Bayern (zu Ried) 8. October, Württemberg (zu Fulda) 2. November, Baden 20. Nov., Hessen-Darmstadt 2. und 23. November, Nassau 23. November, Sachsen-Koburg 24. Novbr., Kurhessen am 2. Decbr. ꝛc. Die beiden Mecklenburg, Oldenburg, die anhaltischen Herzogthümer waren schon früher recipirt worden. v. Treitschke a. a. O. S. 515 f. Nicht aufgenommen wurden, außer den Napoleonischen Staaten von Würzburg, Berg, Frankfurt und Westphalen, die Rheinbundfürsten von der Leyen und Isenburg, die von Napoleon 1810 unterdrückten (§ 42. Note 10) Landesherren von Aremberg und Salm, und das Königreich Sachsen (vgl. Klübers Acten des Wiener Congresses I. H. 2, 1 ff. VI. 120 f.), welches erst am 18. Mai 1815 zum Frieden mit Rußland, Oesterreich und Preußen, sowie zur Theilnahme an den Congreßarbeiten gelassen ward. v. Kaltenborn 1, 229 f. 285 Note. Pertz 4, 117 f. 386 f. Vgl. Wiener Congreßacte Art. 43—45. 51. 52 und Klüber a. a. O. I. 1, 114. 2, 60. 4, 39. II. 207 f. 577 f.

müßten, sich einer etwa zu errichtenden deutschen Centralgewalt künftig unterzuordnen [5]). Hierin drückte sich der Unterschied der österreichischen und der preußischen Auffassung von der Gestaltung Gesammtdeutschlands, die man anzustreben habe, aus. Die Wiederherstellung des alten Reiches verbot sich von selbst [6]); schon im Herbste 1813 und bestimmter im Januar 1814 [7]) war man über Dasjenige einig, was der erste Pariser Friede (30. Mai 1814) aussprach: daß die Staaten Deutschlands, dessen Grenze gegen Frankreich wiederhergestellt wurde, wie sie 1. Januar 1792 gewesen war, zwar unabhängig sein, aber im Bunde miteinander stehen sollten: seront indépendants et unis par un lien fédératif [8]).

---

5) In den von Oesterreich abgeschlossenen Verträgen von Ried und Fulda war Bayern und Württemberg volle Souverainetät (indépendance entière et absolue, ... plénitude de sa souveraineté, ... dégagé de tout lien constitutionel étranger) zugesagt; während die übrigen, von Preußen recipirten Staaten versprechen mußten, à se conformer à cet égard, nämlich hinsichtlich der Souverainetät in ihren Besitzungen, et en général aux engagements qui exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne. v. Treitschke a. a. O. S. 493. 517.

6) Ein von Rußland angebotenes, auf Herstellung des Reiches gerichtetes Bündniß wurde von Oesterreich im Decbr. 1812 abgelehnt, Preußen aber verfolgte anfangs vielmehr die Idee der Theilung Deutschlands in Nord und Süd. Stein, der jene Herstellung zeitweise zu erstreben schien, wollte doch keineswegs wirklich das alte Reich, sondern dachte unter dem Namen an einen etwa dem heutigen Reiche gleichenden, Oesterreich unterstellten, dabei Preußen eine Ausnahmestellung garantirenden Bundesstaat. Mejer Stein und das Deutsche Reich. 1871. Aber auch in dieser Form wollte Oesterreich das Reich nicht, und Preußen konnte es nicht wollen, weil seine Ausnahmestellung nicht zu formuliren gewesen wäre. Schaumann a. a. O. S 166 f. 200 f. Pertz 4, 304 f. Wer das alte Reich in der That zurückwünschte, waren nur die Neunundzwanzig der Note. 14.

7) Besprechungen von Langres (Januar 1814) und geheime Artikel des Bündnisses von Chaumont (1. März 1814: ohne die geheimen Artt. bei v. Meyer 1, 230). Schaumann S. 176. Pertz 3, 516. 544. 558.

8) S. den Frieden bei v. Meyer 1, 240 f. Die Bestimmung findet sich in Art. 6. — Ueber die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich s. Art. 2. das Princip Art. 3 die Modificationen (vgl. Regulirungsprotocoll der betreffenden Commission vom 3/20. November 1815 bei v. Meyer 1, 291), Lancizolle S. 125. 133. Durch besondere Additionalartikel wurden die § 32. Note 7, § 34, Note 2. § 42 Note 9 berührten Friedensschlüsse annullirt. v. Meyer S. 245 Note.

Aber dies Verbündetsein ließ sich verschieden fassen. Preußen hätte einen Bund gewünscht, welcher Deutschland sowohl militärisch, wie zugleich in einigen andern Beziehungen einheitlich, wenn auch unter Wahrung der Großmachtsverhältnisse Oesterreichs und Preußens, unter einer staatlichen Obergewalt zusammenfaßte, also einen Bundesstaat. Für Norddeutschland wünschte es darin ein angemessenes preußisches Uebergewicht anerkannt zu sehen. Oesterreich wollte ein nach Art des Rheinbundes gestaltetes bloß völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß, dessen Einrichtungen ihm die Handhabe böten, es thatsächlich durch diplomatische Mittel zu beherrschen und sich seiner für österreichische Interessen in etwa derselben Art zu bedienen, wie ehedem des Reiches (§ 32, 2) [9]).

2. Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten ergab sich die verschiedene Art, wie die beiden deutschen Großmächte auf dem am 1. Nov. 1814 eröffneten Congresse zu Wien [10]), auf welchem die Verhandlung der deutschen Angelegenheiten von der der europäischen von Anfang an getrennt wurde, sich zur deutschen Frage verhielten [11]). Dieselbe wurde zuerst von Oesterreich, Preußen und Hannover, als denjenigen Alliirten, von welchen die übrigen erst recipirt worden waren, in die Hand genommen [12]). Sie vereinbarten untereinander, auf Grund eines ursprünglich von dem Minister Stein stammenden, dann von Fürst Hardenberg mit Stein und Graf Solms formulirten und an Fürst Metternich in Voraus (13. Sept.) mitgetheilten

9) Alle Verschiedenheiten der österreichischen und der preußischen Entwürfe zur Bundesacte (s. sogleich) reduciren sich zuletzt auf die angegebene Differenz. Vgl. Stein von Pertz a. a. O. 4, 330 f. und über Oesterreich v. Treitschke 1, 412. 488. Metternich: „auf solche Weise gehört Deutschland uns noch mehr als früher". Das. 516.

10) Klüber Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. acht Bände in 31 Heften Erlangen 1815—19 und ein Supplementband (9.) 1835. Derselbe Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (drei Abtheilungen Frankfurt 1816) S. 120 f. Auch in den „Acten ꝛc." finden sich Uebersichten über zusammengehörige Verhandlungen; vgl. besonders 2, 64 f. 324 f. Außerdem s. Schaumann a. a. O. S. 177 f. Pertz 4, 125 f. 304 f. v. Kaltenborn 1, 106 f. Aegidi in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch 3, 3 folg. v. Treitschke 1. 595 f.

11) Beschluß einer vorläufigen Congreßsitzung v. 22. September, — auf Steins Veranlassung gefaßt. Pertz 4, 109. 112.

12) Die Protocolle der dreizehn Comitésitzungen bei Klüber Acten ꝛc. 2, 64—198. Vgl. Pertz 4, 121 f. 148. v. Kaltenborn 1, 106 f.

Planes, sogenannte „Zwölf Artikel“ [13]), und verhandelten über diese zunächst mit Bayern und Württemberg schon seit Mitte Octobers im sg. „Deutschen Comité“ [14]). Diese beiden ehedem von Oesterreich Aufgenommenen (oben Note 4) wollten jedoch weder Unterthanenrechte, noch auch solche Bundeseinrichtungen garantirt wissen, durch welche ihre Rheinbundssouverainetät zu Gunsten kräftigerer Einheit Deutschlands hätte beschränkt werden mögen. Die Verhandlung war daher innerlich schon gescheitert, als sie (16. Novbr.) unterbrochen ward durch den Widerspruch einer von Gagern zusammengebrachten Vereinigung neunundzwanzig kleinerer deutscher Staatsregierungen, welche sich zwar bereit erklärten, ihrem Versprechen gemäß Opfer an Selbständigkeit zu bringen, aber an den Erörterungen und Beschlüssen darüber auch ihrerseits theilzunehmen verlangten [14]).

3. Zunächst blieb die deutsche Sache jetzt liegen, und schien über die Streitigkeiten der polnischen und sächsischen Frage ver-

---

13) S. dieselben bei Klüber Acten I. 1. 57 f. Steins Plan entstand zu Chaumont gleich nachdem Oesterreich dort, neben der zu Teplitz (Note 3) von ihm stipulirten Unabhängigkeit der deutschen Staaten, deren Bund hatte zugeben müssen (Note 7): er übergab die Denkschrift dem Staatscanzler und dem Gr. Münster am 10. März (Pertz 3, 558 f.). Hardenberg hatte hierauf einen an diese Denkschrift sich anschließenden, jedoch die Eintheilung Deutschlands in Kreise (und Anderes) hineintragenden Entwurf ausarbeiten lassen, den Stein im Julius zu Frankfurt begutachtete (Pertz 4, 43 f.). In einer zwischen Hardenberg, Stein und dem Grafen Solms-Laubach stattfindenden Conferenz wurden dann diese Bemerkungen erwogen, später durch Letzteren in Hardenbergs Auftrage der Entwurf demgemäß neu redigirt, und in dieser Gestalt im September an Metternich mitgetheilt (Pertz 109). Dieser „Plan“ ist in Klübers Acten 2c. I. 1, 45. gedruckt. Metternich hielt hierauf gleichfalls noch im September Besprechungen dieser Vorlage mit Hardenberg und Münster, in denen der Staatscanzler sich die Zwölf Artikel abgewinnen ließ (Pertz S. 127 f.). Sie geben wichtige Punkte der früheren Entwürfe nicht wieder.

14) Die Note der zu diesem Zweck „vereinten“ 29 Abgeordneten vom 16. November s. bei Klüber Acten I. 1, 72 f., sowie badische und württembergische Noten vom gleichen Tage das. S. 97. 101 und Anschlüsse das. S. 93 f. und I. 4, 40 f. Ueber den Verlauf s. Pertz 4, 133 f. Zachariä Staatsr. § 40. Note 7. v. Kaltenborn 1, 145 f. Führer des Vereines war Gagern. Ueber die Wichtigkeit dieser Vereinigung für die späteren Resultate der Congreßverhandlungen über Deutschland s. gute Bemerkungen von Aegidi a. a. O. bei Bluntschli und Brater. Die Nichtzulassung zu diesem Vereine hat wesentlich entschieden über die Mediatisirung der Isenburg, v. d. Leyen 2c.

gessen zu werden [15]). Allerdings ließ Metternich durch seinen Gehülfen Wessenberg im December 1814 einen österreichischen Plan ausgehen [16]), dem im Februar 1815 zwei parallele und im April noch ein weiterer preußischer Entwurf, sämmtlich von Humboldt gearbeitet, folgten [17]); privater ähnlicher Veröffentlichungen nicht zu gedenken [18]). Aber wenn dadurch auch die Unterschiede des österreichischen und des preußischen Standpunktes (oben unter 1) noch klarer gestellt wurden, die jetzt durch Metternich zurückgehaltene Angelegenheit kam nicht in Fluß. Erst seit 8. Mai 1815 wurde sie ernstlich wiederaufgenommen: nach einem nochmaligen preußischen Entwurfe und österreichischen Gegenentwurfe [19]) fanden zwischen Hardenberg und Metternich, unter Zuziehung Gr. Münsters (Hannovers) Verhandlungen statt, aus denen, nachdem Preußen sich im Wesentlichen den österreichischen Gesichtspunkten untergeordnet hatte, der gemeinschaftliche österreichisch-preußische „Entwurf" [20]) hervorging, welcher durch Metternich am 25. Mai einer allgemeinen Conferenz der deutschen Staaten vorgelegt und in elf Sitzungen derselben [21]) zur „Deutschen Bundesacte" eilig umgearbeitet wurde.

---

15) England, Oesterreich und Frankreich schlossen darin schon (3. Januar 1815) ein Kriegsbündniß gegen Preußen und Rußland. Klüber Acten 7, 77. Pertz 4, 157. Gervinus Geschichte des 19. Jahrhunderts 1, 207 f. jetzt v. Treitschke 1, 620 f.

16) Gedruckt bei Klüber Acten 2, 1 f.

17) Die beiden Februarentwürfe (Klüber 2, 18 f. und 55 f.) sind gleichlautend bis auf den Punct, daß der erste die von Preußen ursprünglich (Note 13) vorgeschlagene Kreiseintheilung des Bundes festhielt, der andere nicht. Der Aprilentwurf (Klüber I. 4, 104 f., Anfang Aprils) ging näher auf den österreichischen Decemberentwurf ein.

18) S. darüber Pertz 4, 421 f v. Kaltenborn 1, 162 f. 189. Vgl. S. 80.

19) Der preuß. Entwurf vom 1. Mai (Humboldt), gedruckt bei Klüber 2, 298 f. ist eine dem österreichischen Decemberentwurfe (Note 16) noch näher tretende, zugleich bestimmter gefaßte Redaction des Aprilentwurfes. — Der österreichische Gegenentwurf (Wessenberg) bei Klüber 2, 308 f., ist eine Ueberarbeitung des Decemberentwurfes.

20) Gedruckt bei Klüber 2, 314 f. Der erneute Krieg mit Napoleon (Rückkehr von Elba 1., Aechtung 15., Einzug in Paris 20. März u. s. w.) drängte zur Eile. — Ueber die Zuziehung des Grafen Münster Klüber 2, 341. Note. Vgl. Pertz 4, 426 f.

21) Die Protocolle mit Beilagen s. bei Klüber 2, 324 f. Nach der siebenten Sitzung wurde auf Grund der bis dahin angenommenen Modificationen des „Entwurfs", eine bei Klüber 2, 479 f. gedruckte „Neue oder revidirte

Zuerst war diese Conferenz eine Erneuerung des Deutschen Comité, nur daß dessen fünf Mitglieder den Neunundzwanzig gleichfalls fünf Stimmen concedirten; aber von der dritten Sitzung an nahmen alle Neunundzwanzig Theil. In der zehnten Sitzung (8. Junius) abgeschlossen, in der elften (10. Junius) unterschrieben und untersiegelt[22]) wurde die Bundesacte außerdem der vom 9. Junius datirten Wiener Congreßacte einverleibt, und dadurch unter Garantie der Europäischen Mächte gestellt[23]).

§ 46. Mitglieder des Bundes.

1. Der durch sie abgeschlossene Bund war ein Bund der deutschen Staaten, die aber hierbei, wie in den völkerrechtlichen Bezügen des Staates immer der Fall ist, durch ihre Regierungen vertreten waren. Bundespflichten waren deshalb Landespflichten [1]).

Abfassung der Deutschen Bundesacte" formulirt, an welcher in der 8., 9. und 10. Sitzung nur noch wenig geändert worden ist.

22) Württemberg und Baden, welche an den Conferenzen nicht theilgenommen hatten, sind in den ihnen offengehaltenen Platz am Bunde erst durch besondere Accessionsurkunden (Baden 26. Julius, Württemberg 1 September 1815 s. v. Meyer 2, 15 f.) eingetreten. Vgl. Klüber Uebersicht ꝛc. S. 134 f. Acten 2, 373. 457. 473. 562.

23) S. die Congreßacte bei v. Meyer 1, 254 f. — Die elf ersten Artikel der Bundesacte sind in Art. 53—63 aufgenommen. Artikel 64 heißt sodann: Les articles compris sous le litre de dispositions particulières (§ 47. Note 6) dans l'acte de la Confédération Germanique, tel qu'il se trouve annexé en original et dans une traduction française au présent traité général (die Bundesacte befindet sich unter den Beilagen in beiderlei Form) auront la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés ici. Außerdem ist in Art. 118. Num. 9 die Bundesacte als Ganzes für einen integrirenden Theil der Congreßacte erklärt. Gegen hieraus abgeleitete französische und englische Einmischungen in deutsche Angelegenheiten richteten sich Bundesbeschlüsse vom 18. Sept. 1834 und 17. Julius 1851 (v. Meyer 2, 310. 552). Ueber den dadurch hervorgerufenen Widerspruch s. (das. S. 561) das Bundesprotocoll v. 6. Sept. 1851. Vgl. § 46. Note 15 u. f.

1) Schlußacte 1. 2. (§ 47. Note 1. 2) in den Worten: „im Bunde begriffenen Staaten", „Gemeinschaft selbständiger Staaten" ꝛc. Art. 6: „Der Bund ist .... auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt". Demgemäß bedient auch die Bundesacte sich wiederholt (Art. 13. 14. 16. 17. 18. 19) des in der Praxis später gewöhnlichen Ausdruckes Bundesstaat. In den Monarchieen wird hierbei der Staat selbstverständlich durch den regierenden Landesherrn vertreten. Daraus erklären sich Bundesacte 1. Schlußacte 1. 57. vgl. unten § 47. Note 1.

Der Bund hatte bei der Stiftung achtunddreißig, nachdem im Jahre 1817 noch Hessen-Homburg aufgenommen worden war [2]), neunundbreißig Mitglieder. Fast auf den zehnten Theil also war die Zahl der deutschen Staatsgebiete seit der Reichszeit verringert. Die Mitglieder, sg. Bundesstaaten, waren folgende: Zuerst die beiden europäischen Mächte Oesterreich (Kaiserthum seit 1804, s. § 34. Note 10) und Preußen (Königreich seit 1701). Sodann vier mittelstaatliche Königreiche: Bayern und Württemberg, waren dies seit 1805 (§ 33. Note 18), Sachsen seit 1806 (42. Note 3), Hannover seit 1814 [3]). Von den beiden neben Württemberg noch vorhandenen Kurfürstenthümern von 1803 (§ 20. Note 3) behielt Baden den Rheinbundstitel Großherzogthum; der Kurfürst von Hessen-Cassel zog, da man ihm den Königstitel nicht einräumte, vor, Kurfürst zu bleiben; während Hessen-Darmstadt den 1806 erlangten Titel Großherzogthum fortführte. An diese drei sich noch zu den Mittelstaaten zählenden Bundesglieder schlossen sich funfzehn Herzogthümer an, bei denen dies nicht mehr der Fall war, obwohl einige von ihnen, in Anerkennung der Standesbedeutung ihrer regierenden Häuser, seit 1815 [4]) gleichfalls großherzoglichen Titel führten: Holstein-Lauenburg, ersteres seit

---

2) Hessen-Homburg ist das 1622 als Abfindung errichtete Paragium einer Hessen-Darmstädtischen Nebenlinie, und hatte vor 1806 zwar nicht Reichsstandschaft, aber Landeshoheit. Durch den Rheinbund zu Gunsten von Darmstadt mediatisirt ward es durch die Wiener Congreßacte Art. 48 f. restituirt und vergrößert, durch den Frankfurter Territorialreceß Art. 26 und 30 in seiner Souverainetät anerkannt und durch Bundesplenarbeschluß vom 7. Julius 1817 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 51) in den Bund aufgenommen. Die Bundesmatrikel von 1818 setzte es vor die freien Städte. Sein Stimmverhältniß aber, dessen Normirung vorbehalten war, wurde nach Unterhandlungen, die seit 1820 schwebten (s. eine nähere Nachweisung derselben bei Zachariä Staatsrecht § 245 Note 3), erst durch Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 festgestellt (v. Meyer 2, 352). Da indeß innerhalb der 16. Stimme, deren Curie im Engeren Rathe es zugeordnet war, die nähere Organisation erst durch Uebereinkunft vom 25. Julius 1842 getroffen ward, so hat es seinen Platz in der Bundesversammlung nicht früher, als im September 1842 eingenommen.

3) Hannover nahm die Königswürde im November 1814 an, und erhielt die Anerkennung der Wiener Congreßacte Art. 26. Vgl. Klüber Uebersicht ꝛc. S. 160 f.

4) In Folge des Art. 34 der Wiener Congreßacte. Klüber a. a. O.

1474, letzteres seit 1227 Herzogthum[5]), Luxemburg erst 1815 formirtes Großherzogthum[6]), Braunschweig Herzogthum seit 1235, in nunmehriger Abgrenzung seit 1634, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz Großherzogthümer seit 1815, Nassau Herzogthum seit 1806[7]), Sachsen-Weimar Groß-

5) Holstein, vor 1474 Grafschaft, hatte bis 1459, wo das Geschlecht ausstarb, den Grafen von Schaumburg gehört. Dann war durch ständische Wahl ein Cognat derselben, Graf Christian von Oldenburg, schon seit 1448 zugleich König von Dänemark, Landesherr geworden. Nach seinen im J. 1460 den Ständen ertheilten Privilegien (s. § 22. Note 9) hatten unter mehreren Söhnen eines verstorbenen Herrn die Stände den Nachfolger zu wählen. Auf Graf Christian nun folgte solchergestalt sein ältester, dann sein zweiter Sohn. Friedrich I. Als dieser 1534 starb, ließen die Stände dessen beide Söhne als Nachfolger zu, wiewohl ohne Landestheilung; nur an den Domainen erhielt jeder von beiden seinen „Antheil". Der ältere dieser zwei Brüder war zugleich König von Dänemark, und ist Begründer der im Mannsstamme 1863 ausgestorbenen sg. „Königlichen Linie" geworden. Der jüngere begründete das sg. „Gottorper Haus": es gab also seitdem einen königlichen und einen gottorper „Antheil"; im Uebrigen war das Land eines. Seit 1773 aber erwarb die Königliche Linie, welche die Gottorper aus Schleswig schon früher vertrieben hatte, durch Tausch auch den gottorper Antheil von Holstein; nur entsagte das Haus Gottorp nicht seinem eventuellen Erbrechte. — Von der Königlichen Linie nun hatte sich 1545 noch eine jüngere Branche abgezweigt, welche jedoch zur Landesregierung mit zuzulassen die Stände versagten. Sie wurde also abgefunden, und begründete das sg. „Sonderburger Haus", das in zwei Linien auseinandergegangen ist: in die Augustenburgische und (jüngere) Glücksburgische, Seit 1612 hörte das Wahlrecht der Stände auf. Daher konnte sich, als das Aussterben der Königlichen Linie in Aussicht stand, ein Streit darüber erheben, ob ihr das agnatisch nächstverwandte Sonderburger Haus succediren werde, oder ob dieses ständisch ausgeschlossen sei, und sonach das Gottorper Haus zur Erbfolge stehe. — Lauenburg (über seine ältere Geschichte s. § 14. Note 8. § 19. Note 4) war nach Aussterben der herzoglichen Linie (1689) an Hannover gekommen, wurde von diesem 1815 an Preußen, und von Preußen (Vertrag vom 4. Junius 1815) an den König von Dänemark abgetreten, der seine Stimme in der Bundesversammlung seitdem nicht bloß von Holstein, mit welchem allein er in der Bundesacte genannt war, sondern auch von Lauenburg führen zu wollen erklärte. Klüber Acten ꝛc. 6, 42. 5, 505 f. v. Meyer Corp. Jur. 2, 16.

6) Ein kleines Herzogthum Luxemburg machte einen Theil der österreichischen Niederlande (burgundischer Kreis) aus, und war mit diesem an Frankreich gekommen. Jetzt wurde es durch andere angrenzende Territorien vergrößert und als Großherzogthum dem Könige der Niederlande gegeben, welcher dafür einige nassauische Besitzungen abtrat. Klüber Uebersicht S. 88. 161. 515.

7) Vgl. § 42, 2. — Im Jahre 1815 bestanden noch zwei Linien, die von

herzogthum, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen, so getheilt seit 1680 [8]), Oldenburg Großherzogthum, dem dann auch die Bentink'schen Herrschaften Kniphausen und Varel zufielen [9]), und die drei Anhaltischen Herzogthümer [10]) Dessau, Köthen und Bernburg. Hierzu kamen noch zehn Fürstenthümer, nämlich zwei Hohenzollern (unten Note 21), zwei Schwarzburgische — Sondershausen und Rudolstadt [11]) — zwei Reußische, ältere und jüngere Linie [12]), zwei Lippe'sche — Schaumburg-L. und

---

der Bundesacte jedoch nicht unterschieden werden, da die Usinger im Aussterben war. Seit März 1816 existirte bloß noch die Weilburger.

8) Ihre Herzogswürde stammt aus dem Jahre 1423. S. § 19. Note 4. — Vgl. auch unten Note 18. Weimar ist Großherzogthum seit 1815.

9) Die Bundesacte nennt es Holstein-Oldenburg; welcher Name 1824 in seiner ersten Hälfte aufgegeben und zugleich die Großherzogliche Würde, gemäß der Wiener Congreßacte 34, angenommen wurde. v. Meyer Corp. Jur. 2, 152. Oldenburg erwarb 6. August 1823 den Besitz der schon 1818 von Rußland ihm abgetretenen Herrschaft Jever, die hierauf für Bundesland erklärt ward (27. November 1823. v. Meyer 2, 151), und am 1. August 1854 von den Bentink'schen Erben die Herrschaften Kniphausen und Varel (v. Meyer 2, 608 f.), die in der Bundesacte vergessen worden waren, und in Bezug auf welche es bis dahin, in Folge des Berliner Abkommens vom 8. Junius 1825 (v. Meyer 2, 178), nur die ehemaligen Reichsrechte besessen hatte. Die Besonderheit dieser Fortdauer alter Landeshoheit ist also aus dem deutschen Staatsrechte seitdem verschwunden. S. darüber und über den sg. Bentinck'schen Streit die Litteratur bei Tabor Geschichte des Oldenburg-Bentinck'schen Erbfolgestreites. Mainz 1847, sowie eine Zusammenstellung der bis 1847 über Kniphausen ꝛc. ergangenen Bundesbeschlüsse bei v. Meyer Corp. Constitt. Germ. 1, 44 f.

10) Der Titel „Herzog zu Sachsen" war im Anhaltischen Hause alt (§ 14. Note 8), der Fürst von Anhalt-Bernburg außerdem durch kaiserliche Standeserhöhung schon kurz vor dem Rheinbunde (1806) Herzog geworden. Seine Stammvettern nahmen den Titel mit dem Rheinbunde an. Vgl. auch unten Note 20.

11) Nach mancherlei Streit, vorzüglich mit den sächsischen Fürstenhäusern, sind die beiden Schwarzburg in das Fürstencollegium erst 1754 eingeführt.

12) Die Haupttheilung der Reußischen Lande ist von 1535. Die Aeltere Linie (Greiz) hat die Fürstenwürde seit 1778; von den seit 1647 vier, seit 1666 drei Zweigen der Jüngeren Linie hingegen war vor 1806 (§ 42. Note 3) nur der Lobenstein'sche (s. 1790) fürstlich. Bei der Rheinbundsaccession erhielten allein die Chefs der beiden Linien Stimmen, und ebenso gilt auch der Bundesacte das Gebiet der Jüngeren Linie bloß als Ein Land. Daher es auf den Stimmbestand der Bundesversammlung ohne Einfluß ge-

L.-Detmold [13]) — sodann Waldeck, nebst Pyrmont [14]), und endlich Liechtenstein (s. 1719), sowie die Landgrafschaft Hessen-Homburg (oben Note 2); zuletzt die vier Freien Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Hanseſtädte, und Frankfurt a. M. — Das preußische und das österreichische Gebiet sollte nicht weiter zum Bunde gehören, als es ehedem zum Reiche gehört hatte [15]), Luxemburg aber stand mit den Niederlanden [16]), Holstein-Lauenburg

---

wesen ist, daß die Lobensteiner Linie 1824 erlosch, die Ebersdorfer 1853 abdicirte, und seitdem also die Hauptlinie Schleiz den ganzen Territorialbesitz der Jüngeren Linie wieder vereinigt.

13) Das Haus Lippe ist ein altes reichsgräfliches; doch gebrauchte die Detmolder Linie seit 1786 den schon früher erhaltenen Fürstentitel. Die seit 1616 abgetheilte jetzt Schaumburg-Lippesche Linie blieb gräflich bis 1806.

14) In den Reichsfürstenrath wurde Waldeck im Jahre 1686 eingeführt. Pyrmont ist Grafschaft.

15) Das Princip s. Bundesacte Art. 1. — Darüber, welche österreichische und welche preußische Gebiete demgemäß zum Bunde gehörten, gaben Oesterreich 6. April, Preußen 4. Mai 1818 Erklärungen beim Bundestage ab: v. Meyer Corp. Jur. 2, 62 f. Oesterreich hatte danach im Bunde das Erzherzogthum und die Provinzen Steiermark, Kärnthen, Krain, Friaul (Görzer Kreis), Tyrol mit Trient, Brixen und Vorarlberg (ausgenommen Weiler), Salzburg, Böhmen, Mähren, Oesterreichisch Schlesien, Auschwitz und Zator, endlich Hohen-Geroldseck (letzteres jetzt Badisch); Preußen aber sein ganzes Gebiet, außer Ost- und Westpreußen und Posen. Später, im Jahre 1848, erklärte durch Patent vom 18. März der König sich bereit, auch mit diesen Provinzen in den Bund einzutreten; und sein demgemäßer Antrag ward für beide Preußen am 11. April, für die deutschen Theile von Posen am 22. April und 2. Mai von der Bundesversammlung, wiewohl nur im Engeren Rathe, angenommen. v. Meyer, 2, 481. 487. 499. Nachdem aber später (1850) Oesterreich gleichfalls mit seinem Gesammtgebiete in den Bund einzutreten versucht und dies Preußen gegenüber nicht erlangt hatte, declarirte, in Uebereinstimmung mit einer desfallsigen preußischen Declaration vom 20. September 1851, die Bundesversammlung (Beschluß vom 3. October. v. Meyer 2, 564), daß die genannten preußischen Provinzen „nicht als zum Gebiete des Deutschen Bundes gehörige zu betrachten sind"; während sie einen von England und Frankreich gegen den Eintritt Gesammt-Oesterreichs und Preußens in den Bund erhobenen Protest als unberechtigt zurückwies. v. Meyer 2, 552. 561.

16) Nach der Wiener Congreßacte Art. 71 ist Luxemburg ein mit dem Königreiche der Niederlande in Personalunion stehender selbständiger Staat. Vgl. unten Note 19.

mit Dänemark in Personalunion; Holstein außerdem mit Schleswig in realer [17]).

2. Diese Mitgliederzahl verkleinerte sich im Laufe der Zeit, indem a) 1825 Sachsen-Gotha ausstarb und an die drei anderen sächsischen Herzogthümer fiel [18]), welche seitdem die Namen Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg annahmen, — b) 1830 ein Theil von Luxemburg abfiel, und dafür 1839 ein Theil der niederländischen Provinz Limburg substituirt wurde [19]), — c) 1847 Anhalt Köthen und

17) Ueber die Personialunion der Herzogthümer mit Dänemark s. oben Note 5. Sie mußte mit Aussterben des Mannesstammes der in Dänemark regierenden Königlichen Linie, außer für Lauenburg, aufhören, weil in Dänemark nach dem Königsgesetze von 1665 Cognatenfolge, in den Herzogthümern aber unbestritten Agnatenfolge galt. Die Realunion von Holstein und Schleswig beruhete auf den a. a O. erwähnten Privilegien v. 1460, nach welchen beide Lande „auf ewig ungetheilt" sein sollten.

18) Durch den Tod Herzog Friedrichs IV, 11. Februar 1825. Ueber die mittels Staatsvertrages vom 12. November 1826 vollzogene Theilung unter die drei sächsischen Linien von Hildburghausen (seitdem Altenburg), Coburg (seitdem Coburg-Gotha) und Meiningen (seitdem Meiningen-Hildburghausen), s. deren Patent vom 15. November 1826 und desfallsiges Bundesprotocoll vom 25. Januar 1827 bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 185, sowie wegen des Ranges von Meiningen und Coburg das. 2, 558.

19) In der Bundesacte war bloß Luxemburg aufgeführt. Vgl. Wiener Congreßacte 67—71. Nach der belgischen Revolution von 1830 aber hatte der König-Großherzog (Separationsacte vom 15. October 1831 Art. 2. 4) einen großen Theil des Landes an Belgien abgetreten und hierzu der Deutsche Bund (Bundesbeschluß vom 18. August 1836. v. Meyer 2, 363) seine nachträgliche Zustimmung, jedoch unter der Bedingung ertheilt, durch ein anderes (niederländisches) Gebiet entschädigt zu werden. Nach fruchtlosen Verhandlungen sah dann der Bund seine Bedingung in dem am 19. April 1839 über die Verhältnisse der Niederlande und Belgiens zu London abgeschlossenen europäischen Tractate (Art. 3), dem er beitrat, mit der näheren Bestimmung anerkannt, daß seine Entschädigung in dem noch niederländischen Theile der Provinz Limburg liegen solle, welche niederländischerseits nunmehr zu einem eigenen Herzogthum erhoben ward. Mit diesem Territorium trat der König-Großherzog am 5. Sept. 1839 dem Bunde auch bei, und die Bundesversammlung acceptirte dies als genügende Erfüllung der Bedingung von 1836. S. die Actenstücke bei v. Meyer a. a. O. Indem sie jedoch zugab, daß Limburg in Verfassung und Verwaltung nichtsdestoweniger ein Theil des Königreiches der Niederlande bleibe, rief sie Schwierigkeiten hervor, die, nach einem mißlungenen Versuche, sie 1848 zu ordnen (s. darüber Zachariä Staatsrecht § 245. Note 15), unerledigt blieben, und unter Anderem auf den Dresdener

1863 Anhalt-Bernburg ausstarben und an Dessau fielen[20]), — d) 1849 die beiden Hohenzollern ihre Souverainetät aufgaben, und dadurch an Preußen gelangten[21]), — e) durch den Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 Holstein, nebst Schleswig, und Lauenburg in das Condominat von Preußen-Oesterreich gelangten, wovon unten näher zu handeln sein wird, und — f) am 24. März 1866 Homburg ausstarb und an Hessen-Darmstadt fiel[22]).

3. Der Territorialbestand der Bundesstaaten wurde auf Grund von Art. 15 bis 52 der Wiener Congreßacte von einer durch Preußen, Oesterreich, England und Rußland zu Frankfurt niedergesetzten Commission mittels Recesses vom 20. Julius 1819 regulirt[23]). Eine Aufnahme neuer Mitglieder und ebenso eine Abtretung von Bundesgebiet an Nichtverbündete sollte nur mit

---

Conferenzen in dem Anspruche hervortraten, für Luxemburg und Limburg zwei verschiedene und verschieden instruirte Bevollmächtigte zu schicken. Gegen den Widerspruch des Bundes hat die niederländische Regierung dies auch später wenigstens insoweit festgehalten, als sie ihre früher bloß für Luxemburg geführte Stimme seit 1851 auch für Limburg führte, und den Gesandten von beiden Provincialregierungen instruiren ließ. Zöpfl Staatsrecht § 120. Note 6. § 199. Note 1.

20) Anhalt-Köthen starb aus durch den Tod des Herzogs Heinrich, 23. November 1847 (v. Meyer 2, 457 die Anzeige beim Bunde). Die Fortführung der Köthner Stimme gestattete der Bund nicht: Beschluß vom 7. November 1851. v. Meyer 2, 566. Mittels Vertrages vom 4. Februar 1853 ging das Land allein an Dessau über, das sich seitdem Anhalt-Dessau-Köthen nannte. Die Anzeige ꝛc. beim Bunde: v. Meyer 2, 592. 595. Anhalt-Bernburg starb aus durch den Tod des Herzogs Alexander Carl 19. August 1863. Anzeige der durch A.-Dessau, das sich seitdem bloß noch „Anhalt" nennt, erfolgten Besitznahme bei der Bundesversammlung: v. Meyer 3, 413.

21) Die K. Preußische Linie ist die jüngere des Hohenzollerschen Hauses und war als successionsberechtigt in den Hohenzollerschen Landen anerkannt durch Hausvertrag vom 26. November 1695. Als daher die beiden schwäbischen Hohenzollern der Souverainetät entsagen wollten, war es erbvertragsmäßig, daß diese an Preußen fiel. Das wurde nur näher geordnet durch Staatsvertrag vom 7. December 1849 und 12. März 1850. Ein königlicher Erlaß vom 14. August 1852 hat das Verhältniß noch genauer normirt.

22) Durch den an jenem Tage erfolgten Tod des Landgrafen Ferdinand Heinrich Friedrich. Das Land ist dann alsbald von Hessen-Darmstadt, an welches es zurückkam (oben Note 2) an Preußen abgetreten worden: worüber unten § 63. Note 17.

23) Gedruckt bei v. Meyer 1, 343. Vgl. v. Lancizolle S. 125. 130.

Zustimmung des gesammten Bundes geschehen können[24]). Den Mediatisirten (oben § 34. Note 6. § 42. Note 10. § 45. Note 14) wurde keinerlei Vertretung am Bunde eingeräumt[25]).

§ 47. Natur des D. Bundes.

1. In den Bundesurkunden war der Bund characterisirt als „völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und

24) Aufnahme: Wiener Schlußacte Art. 6. 12. 13. Sie konnte nur mit Einstimmigkeit geschehen. Der einzige mit dauernder Wirkung vorgekommene Fall war der Homburger, oben Note 2. — Abtretung: Art. 6 cit.: „Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche" (d. i. ausdrücklich von allen Verbündeten gegebene) „Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen." Wegen der Redaction dieses Art. 6 s. Aegidi Schlußacte S. 313. 336. Den einzigen vorgekommenen Fall s. Note 19.

25) Auf dem Wiener Congresse, wo das Gefühl von dem gegen die Mediatisirten begangenen Unrechte welches aufzuheben man doch als „politische Unmöglichkeit" betrachtete, noch frisch war, nahm sich besonders Preußen ihrer an und wollte, wie auch Oesterreich, Hannover und Kurhessen, ihnen unter Anderem in der Bundesversammlung Curiatstimmen zugesichert wissen; während Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt u. A. der Meinung waren, daß durch solche Einräumung die eigene Souverainetät gefährdet sein würde. So kam es, daß Bundesacte Art. 6 ihnen Nichts als die bloße Aussicht gab, die Bundesversammlung werde diese Frage „in Erwägung nehmen." Vgl. Klüber Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congresses S. 274. 291. 341 f. Desselben Acten ꝛc. 2, 359. 362. 436. 446 ff. 487. 500. 532 ff. und die Protestation vieler Mediatisirten das. S. 584. — Zur Ausführung des 6. Artikels sagte indeß Preußen (Edict vom 21. Januar 1815) seine Verwendung zu, und der Aachener Congreß (Sitzung vom 7. Nov. 1818 s. Kohler staatsrechtl. Verhältnisse des mittelbar gewordenen reichsständischen Adels. Sulzbach 1844. S. 267) erkannte an, daß diese Ausführung auch zum Schutze der in Bundesacte 14 ihnen eingeräumten Rechte nothwendig, die Einleitung desfallsiger Verhandlungen beim Bundestage daher von Preußen und Oesterreich zu treffen sei, sobald es diesen dazu Zeit scheine. Nichtsdestoweniger setzten die süddeutschen Staaten den in voriger Note cit. Art. 13 der Schlußacte Num. 3 wesentlich gegen die Mediatisirten durch — vgl. über die sie betreffenden Wiener Verhandlungen Aegidi Schlußacte S. 174 f. 181 f. 198. 308 f. 313 f. —, und auch die Denkschrift des Erbprinzen von Löwenstein-Wertheim vom 1. Februar 1834 an die damalige Wiener Minister-Conferenz gab nur zu einer Verweisung an die Bundesversammlung, sonst aber auf diesem Puncte zu keinem Resultate Anlaß. Vgl. über die auf die Mediatisirten bezüglichen Verhandlungen am Bunde eine Zusammenstellung in v. Meyers Repertorium zu den Verhandlungen der Deutschen Bundesversammlung 2, 222 f. und bei Klüber Oeffentliches Recht § 310 f.

Freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands“ [1]). Er war alſo eine vertragsmäßige Vereinigung Gleichberechtigter zu beſtimmten Zwecken [2]), über welche hinaus er deren Selbſtändigkeit nicht beſchränkte. Aber dieſe Zwecke waren dauernde: wie keinem Deutſchen Staate der Nichtbeitritt geſtattet wurde, ſo ſollte auch keinem Mitgliede der Austritt geſtattet ſein [3]). Zu den Koſten der gemein-

1) S. Wiener Schlußacte 1 und faſt ebenſo Bundesacte 1. 2. Vgl. wegen der „inneren Sicherheit“ Schlußacte 18 und 25—28. Es iſt zwar richtig, daß „die innere Sicherheit der (einzelnen) deutſchen Staaten nicht eigentlich zu den Zwecken des Bundes gehörte“ (ſ. die Zuſammenſtellung bei Zachariä Staatsrecht § 243. Note 4). Allein da die Frage, ob in der inneren Sicherheit des Einzelſtaates nicht die des geſammten Bundes wenigſtens mittelbar ſich bedroht finde, in welchem Falle die Competenz des Bundes außer Zweifel war, zur Entſcheidung, nicht des Einzelſtaates, ſondern der Bundesverſammlung ſtand, ſo war practiſch dieſe Competenz in der That unbegrenzt.

2) Bundesacte 3: „Alle Bundesmitglieder haben, als ſolche, gleiche Rechte (vgl. Bundeskriegsverfaſſung vom 8. April 1821 Art. 8). Sie verpflichten ſich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.“ Schlußacte 2: „Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in ſeinen äußeren Verhältniſſen aber als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht.“ 3: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesacte beſtimmt. .... Indem dieſelbe die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begrenzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen.“ Daß demgemäß der Bund „weder ein Bundesſtaat (d. i. Staatenſtaat), noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß, ... ſondern ein Staatenbund“ ſei, ſpricht ſchon ein Bundespräſidialvortrag vom 11. November 1816 (Protocoll § 4) aus. — Das Princip der Gleichberechtigung erſtreckte ſich nicht auf das Stimmgewicht. Die Rangverhältniſſe der Verbündeten hingegen wurden durch die Stellung im Bunde, wie es ſchon beim ſpäteren Reichstage der Fall war (ſ. Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803 § 32 und darüber Aegidi Der Fürſtenrath nach dem Lünev. Frieden. Berlin 1853. S. 301 f.), nicht alterirt. Bundesacte 4. 8. Vgl. über den Anlaß Klüber Acten, 2, 74 und im Uebrigen deſſen Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen ꝛc. S. 504 f.

3) Daß der Beitritt nicht ablehnbar ſei, erklärten Oeſterreich und Preußen in einer Note an Württemberg 22. November 1814. Klüber Acten I. 1, 104 und IX 252. Der Ausdruck der Bundesacte 1 „Beſtändiger Bund“ wird in Schlußacte 5 dahin erläutert: „Der Bund iſt als ein unauf-

samen Unternehmungen mußte jeder von ihnen nach Verhältniß beitragen [4]).

2. Die beiden Bundeszwecke waren ferner überaus umfassende. Nach Außen stellte der Bund sich als Schutz- und Trutzbündniß dar, durch welches die Verbündeten zugleich verpflichtet waren, auch untereinander sich niemals zu bekriegen. Nach Innen war schon die Competenz zur Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands eine nicht näher begrenzte (oben Note 1): es kam aber hinzu, daß der Bund befugt war, einestheils den Vorschriften der Bundesacte ihre richtige Anwendung in allen Fällen zu sichern und sie Dem entsprechend nöthigenfalls „dem Bundeszwecke gemäß" zu erklären [5]), insbesondere die Durchführung der in jener Acte verabredeten Maßregeln für das innere Staatsleben der Bundesstaaten zu überwachen [6]), anderntheils für verfassungsmäßige Erhaltung der Conföderation als solcher zu sorgen [7]), und die Verfassung derselben

---

lösslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben zustehen." Vgl. Aegidi Schlußacte S. 261 f. 192 f.

4) Schlußacte 52. vgl. 58. Das Bundesvermögen bestand aus den Bundesfestungswerken ꝛc., den Bundesfestungen und Dem, was die Bundesversammlung in Frankfurt besaß.

5) Schlußacte 17, vgl. Art. 8 und Provisorische Competenzbestimmung v. 12. Juli 1817 § 3. A. 1. (v. Meyer Corp. Jur. 2, 41) und über den Sinn des angeführten 17. Artikels — „in zweifelhaften Fällen die doctrinelle Erklärung ꝛc." — Aegidi a. a. O. S. 61. 269.

6) Schon die Bundesacte enthält in Art. 12 bis 20 (genauer 12—18, da Art. 19 bloß den Vorbehalt künftiger Negociationen über Handel und Verkehr, Art. 20 die Ratificationen betrifft) als Besondere Bestimmungen — Eine Eintheilung, die auf bayerischen Wunsch, erst in der zehnten Conferenzsitzung (§ 45. Note 21) nachträglich beliebt ward (Klüber Acten 2, 530 f.), eine Anzahl derartiger Verabredungen: denn sie verordnen gemeinsame Oberappellationsgerichte in den kleineren Bundesstaaten (12), Landstände (13), garantiren den Mediatisirten und dem Reichsadel gewisse Rechte (14), übernehmen einzelne Pflichten des Reiches (15), gewähren den Angehörigen der drei christlichen Confessionen politische und bürgerliche Gleichheit (16), dem Hause Thurn und Taxis seine reichsdeputationsschlußmäßigen Befugnisse (17) und allen Unterthanen der Bundesstaaten bestimmte, näher bezeichnete Rechte (18). Andere dergleichen Maßregeln sind später erst beliebt worden.

7) Provisorische Competenzbestimmung a. a. O. 2: „Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt."

angemessen fortzubilden[8]); nur sollten die in Betreff der Fortbildung „zu fassenden Beschlüsse mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen" dürfen[9]). Auch „gemeinnützige Anordnungen" zu machen, faßte der Bund ins Auge; behielt sie aber für jeden Einzelfall der „freiwilligen Vereinbarung" sämmtlicher Theilnehmer vor[10]). — Für Verfolgung aller dieser Zwecke errichtete er ein gemeinsames Centralorgan in einer ständigen Bundesversammlung (§ 48) zu Frankfurt.

3. Durch diese zwei Momente — dauernde Zwecke und ständiges Centralorgan — unterschied sich der Bund von einer bloßen Allianz und characterisirte sich als Staatenbund (oben § 10). War er also gleich kein Staat und besaß keine Staatsgewalt, daher auch weder Hoheitsrechte, noch Unterthanen, sondern lediglich Mitglieder, so hatte er doch über diese diejenige vertragsmäßige Vereinsmacht[11]),

---

8) Schlußacte 4: „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht." Vgl. hiermit Schlußacte Prooemium und Art. 13. 14. Bundesacte 10. Die Fortbildung war der Bundesversammlung überlassen.

9) Schlußacte 4. Fürst Metternich bei Aegidi Schlußacte S. 14. Eine Fortentwickelung z. B. bei der die Bundesglieder nicht souverain oder als solche nicht gleichberechtigt geblieben sein würden, war also auf bundesmäßigem Wege nicht möglich.

10) Bundesacte 6. Schlußacte 64. In der Bundesacte 18. 19 wird Dergleichen vorbehalten. Vgl. Schlußacte 65 und die Provisorische Competenzbestimmung § 3. A. 4. (v. Meyer 2, 41). Nach dem Bundesbeschlusse vom 30. Januar 1817 (v. Meyer, 2, 38) sollte bei der Bundesversammlung ein officielles Verzeichniß solcher Vorschläge geführt werden. Zu denselben gehörten Schiffahrtsacten, Verkehrs- und Heimathsverhältnisse u. dgl. — Erreicht wurden zweckmäßige Bestimmungen über den Nachdruck. Bundesacte 18 ꝛc. Vgl. Zachariä Staatsrecht § 186. III. Sonstige Versuche s. v. Meyer S. 582. 646. 653. 666. 668 ꝛc. Aegidi Schlußacte S. 140. 183 f. 312. 332 f. 337. 442. und Zöpfl Staatsrecht § 145. Mehr ist in dieser Richtung auf dem Wege freier Vereinigung der zunächst interessirten Staaten zu Stande gekommen: z. B. für Zolleinheit, Münzeinheit, Heimathsrecht ꝛc.

11) Hieraus folgte, daß auch die sg. Gesetzgebung des Bundes nur vertragsmäßig war (Aegidi Schlußacte S. 17), und daß für die Souverainetät seiner Glieder, gegen die Centralgewalt präsumirt wurde. Schlußacte 3. 9. Vgl. Aegidi S. 13 f. Nur sollte „für treue Erfüllung der aus dem Bundesvereine unmittelbar entspringenden oder durch freie Zustimmung übernommenen

welcher sie sich durch den Bundesvertrag unterworfen hatten. In dieser völkerrechtlichen Form bewahrte er auf Grund der nationalen Individualität Gesammtdeutschlands Momente, die an eine staatliche Einheit noch anklangen, und stellte darin die auf weitere Entwickelung hindeutende Fortbildung des Deutschen Reiches dar [12]). Allerdings aber gewann er durch die nebeneinander gestellte Sanction sowohl der Souverainetät, wie der organisirten Vertragsabhängigkeit der deutschen Einzelstaaten, eine für die Praxis schwierige Doppelnatur [13]), die ihn zum Bruche bringen mußte, sobald einem Staate gegenüber, der zugleich gewillt und fähig war, seine Souverainetät zu behaupten, die Consequenz der Vertragsabhängigkeit einseitig gezogen wurde. Solcher Staaten gab es in der Verbindung nur zwei, Preußen und Oesterreich; auf die Voraussetzung, daß zwischen ihnen allezeit Verständigung statthaben werde, war die Existenz des Bundes gebaut.

3. Zu Rheinbund und Reich verhielt sich der Bund, wie der Rheinbund sich zum Reiche verhalten hatte (§ 43, 1). Rechtsnachfolger weder des einen, noch des anderen [14]), hatte er doch einige ihrer Verpflichtungen positiv übernommen [15]), und alterirte nicht

---

Verbindlichkeiten jeder einzelne Bundesstaat dem Ganzen verantwortlich sein." Fürst Metternich bei Aegidi S. 15.

12) Vgl. oben § 32. Note 11 und insbesondere die daselbst genannte Schrift von Perthes a. a. O.

13) Diese Duplicität des Bundes ist vielfach, namentlich in österreichischen Aeußerungen hervorgetreten. Vgl. z. B. Fürst Metternich bei Aegidi Schlußacte ꝛc. S. 13 f. 192 und besonders S. 231 f.

14) Die in den Entwürfen zur Bundesacte einigemal vorkommende Erwähnung des Rheinbundes ist in der Bundesacte selbst, wohl mit Absicht, vermieden; und daß der Bund Rechtsnachfolger des Reiches nicht sei, ist von der Bundesversammlnng mehrfach (z. B. Bundesbeschluß vom 28. Januar 1858), bei Gelegenheit von Einzelfällen, ausdrücklich erklärt. v. Meyer Corp. Jur. Conföd. 2, 676.

15) Was in solcher Richtung in Bezug auf das Reich in Art. 2 der Rheinbundsacte bestimmt war (§ 43. Note 2), ist in Art. 15 der Bundesacte zum Theil wiederholt, wurde aber im Allgemeinen bald abgewickelt. S. darüber Zöpfl Staatsr. § 302. Zachariä Staatsr. § 41. Note 2. — Die Kreisschulden der Reichszeit, von denen die Bundesacte (im Unterschied von der Rheinbundsacte Art. 29) schweigt, sind Territorialschulden der einzelnen Kreisländer. Klüber Oeffentliches Recht § 6. Note c. Für die Reichsschulden, speciell der Reichsoperationskasse, hat ein Bundesbeschluß vom 5. October 1820 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 116) zwar keine Rechts-, aber doch eine Billigkeits-

das Fortbeſtehen der zu ihrer Zeit wohlerworbenen Rechte und durch dieſe begründeten Verhältniſſe [16]).

4. Die Fortbildung der Bundesverfaſſung geſchah während der erſten drei Jahrzehende ihres Beſtehens durch die Bundesverſammlung, der ſie überlaſſen worden war (oben Note 8. 9). Dieſelbe publicirte ſowohl verſchiedene die Verfaſſung betreffende Einzelbeſchlüſſe [17]), wie ſie das Hauptergebniß einer durch Bevollmächtigte ſämmtlicher Bundesregierungen vom 25. Nov. 1819 bis zum 24. Mai 1820 „über Ausbildung und Befeſtigung des Bundes" zu Wien gehaltenen Berathung [18]) — die ſchon mehrfach erwähnte

---

Pflicht der Bundeshaftung anerkannt. Vgl. Zachariä a. a. O. Note 4. — Gewiſſermaßen zu dieſen überkommenen Reichspflichten gehörte auch die poſitiv geordnete, juriſtiſch wenig bedeutende Sorge für die Archive von Reichsbehörden (ſ. § 24, 1), welche noch vorhanden waren: Reichshofarchiv zu Wien, Reichsdirectorialarchiv zu Regensburg, Reichserzcanzleriſches Archiv zu Frankfurt und Reichskammergerichtsarchiv zu Wetzlar. Letzteres iſt in den Jahren 1821 bis 52 allmälig aufgelöſ't, die Reſte ſind Preußen überwieſen worden. P. Wigand Denkſchrift ꝛc. in ſeinen Denkwürdigkeiten geſammelt aus dem Archive des Reichskammergerichts zu Wetzlar. Leipzig 1854. Eine Zuſammenſtellung der betreffenden Bundesbeſchlüſſe bei Zachariä a. a. O. Note 8 f.

16) So z. B. die Mediatiſirungen, Souverainetätserwerbungen, das Freiwerden vom Reichslehnsnexus, die Rheinbundsverzichte (§ 42. Note 6) u. dgl. Alles weil Reich und Rheinbund, wie auch der Bundespräſidialvortrag vom 11. Nov. 1816 (Klüber Abhandlungen ꝛc. Frankfurt 1830. 1, 44) anerkennt, nicht ex tunc, ſondern ex nunc aufgehoben ſind. Es beſtand aber nur fort ſoweit es nicht entweder mit der Rheinbundsverfaſſung zu eng zuſammenhing, um ohne ſie beſtehen zu können, oder aber, wie z. B. die napoleoniſchen Domänenſchenkungen in Deutſchland, durch den erſten Pariſer Frieden (Art. 27, v. Meyer Corp. Jur. 1, 245), ausdrücklich beſeitigt war.

17) Eine Ueberſicht der wichtigſten giebt v. Meyers mehrangeführtes Corp. Jur. Bd. 2: zum Theil vollſtändiger weiſ't ſie v. Kaltenborn in dem § 45. Note 1 genannten Werke nach. Wir werden ihrer im weiteren Verlaufe dieſer Darſtellung bei Erwähnung der einzelnen Theile des Bundesrechtes zu gedenken haben, die ſie betreffen. Vgl. auch Ilſe Geſchichte der Deutſchen Bundesverſammlung. Marburg 1860.

18) Die Protocolle ſind jetzt veröffentlicht von L. K. Aegidi Die Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen zur Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes. Urkunden, Geſchichte und Commentar. Berlin 1860 f. (die Urkunden in 2 Abtheilungen, dazu Geſchichte der Wiener Schlußacte Abth. 1. 1869) und L. F. Ilſe Protocolle der deutſchen Miniſterialconferenzen zu Wien 1819 und 1820. Frankfurt 1861. Ueber Grund und Ziel der Maßregel ſ. Aegidi a. a. O. S. 9 f. den für die Interpretation wichtigen Vortrag der

Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 — zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Bundesgrundgesetze erhob (Bundesplenarbeschluß vom 8. Junius 1820)[19]). Die Resultate vorausgegangener Ministerconferenzen zu Carlsbad (August 1819)[20]), deren Veranlassung in Regierungsbesorgnissen vor politischen Bestrebungen lag, die man für revolutionär hielt, sowie die vom 12. Junius 1834 datirte Schlußacte einer zweiten wiener Ministerconferenz[21]), erhielten bundesrechtliche Geltung nur in Gestalt von Einzelbeschlüssen der Bundesversammlung, die sich ohnehin schon (28. Junius 1832) durch das Echo, welches die französische

---

Redactionscommission über den Entwurf der Schlußacte das. S. 187, diesen Entwurf selbst, S. 207 f. den definitiven Text S. 361 f.

19) S. diesen Beschluß und die Schlußacte selbst bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 101 f. Ob man diese dem Bundesrechte entsprechende Form anwenden wolle, war in Wien gezweifelt worden. Aegidi a. a. O. S. 126. 152 f. 227 f. 236 f. Eine Zusammenstellung der Bundes- und der Schlußacte siehe bei v. Meyer in seinem Corp. Constt. German. (1845) S. 2—16; eine Inhaltsübersicht bei v. Kaltenborn 1, 105 und kürzer bei Zachariä § 50, 3. — Als Ergänzung der Schlußacte sind aus den Wiener Conferenzen noch drei besondere Bundesplenarbeschlüsse vom 3. August 1820 hervorgegangen, betreffend die Austrägal-Instanz (s. die Vorberathuugen bei Aegidi S. 125. 130 f. 145. 148. 151 f. 162 f. 380. 411 f.), die definitive Bundesexecutionsordnung (Aegidi S. 172 f. 176 f. 222 f. 381 f. 414), und die Freiheit der Flußschifffahrt. (Aegidi S. 235 f. 281 f. 303 f. 338 f. 441 f.) v. Meyer Corp. Jur. 111 f.

20) Schaumann Der Congreß zu Carlsbad, in v. Raumers Histor. Taschenbuch 1850 S. 193 f. — Welker wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren ꝛc. Mannheim 1844 theilt S. 73—318 die (unwidersprochenen) 23 Protocolle nebst Anlagen mit. Folge der Carlsbader übrigens nur von zehn Bundesregierungen beschickten Besprechungen waren vier provisorische Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 über Universitäten, Censur, eine politische Untersuchungscommission in Mainz und die provisorische Bundesexecutionsordnung: abgedruckt, nebst dem vorausgegangenen Präsidialvortrage, bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 89 f. Vgl. jetzt v. Weech Correspondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerialconferenzen von Carlsbad und Wien. 1865. und v. Treitschke a. a. O. 2, 491 f.

21) Die Protocolle sind noch nicht bekannt; Eine Uebersicht giebt v. Kaltenborn 1, 459 f. und kürzer Zachariä Verfassungen ꝛc. 1, 34. Note. Nur das Schlußprotocoll von 60 Artikeln ist seit 1842 wiederholt, u. A. bei Welcker a. a. O. S. 373, hier mit Weglassung der ohnehin publicirten (s. folg. Note) Theile und mit einigen Zugaben, gedruckt worden.

Juliusrevolution in Deutschland wach rief, zu allerhand großentheils auf die landständischen Versammlungen der Einzelstaaten bezüglichen, dieselben beschränkenden Beschlußnahmen hatte bestimmen lassen [22]). Im Allgemeinen entwickelten diese verschiedenen Maßregeln das die Souverainetät der Einzelstaaten beschränkende Element der Bundesverfassung, wurden aber nur von den kleineren Bundesstaaten empfunden, denn die innere Verfassungsentwickelung von Oesterreich und von Preußen war noch in einem Stadium, welches wenig von ihnen berührt ward. Seit 1848 wurde dies anders: hiervon aber kann erst weiterhin die Rede sein.

§ 48. Bundesversammlung.

1. Das ständige Centralorgan des Bundes (§ 47, 2) und seines Gesammtwillens war die am 5. November 1816 eröffnete Bundesversammlung (Bundestag) [1]), welche zu Frankfurt a. M. [2])

---

22) Die sechs Beschlüsse von 1832 s. bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 240. Die auf der Wiener Conferenzacte von 1834 beruhenden das. 2, 316 f. Sie beziehen sich auf: 1) Errichtung eines Bundesschiedsgerichts: 30. October 1834 (Schlußprotocoll Art. 3—14), 2) Gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderen Lehranstalten (Schlußprotocoll 42—54), 3) Actenversendung an die juristischen Facultäten: Beschluß vom 13. November 1834 (Schlußprotocoll 57). — Eine vierte den Nachdruck betreffende Verabredung wurde in einem Bundesbeschlusse vom 2. April 1835 publicirt, welcher durch späteren Beschluß vom 9. November 1837 (v. Meyer 2, 354) erledigt ist. — Nicht zu Bundesrecht geworden sind die Artt. des Schlußprotocolles 1. 2. 15—35. 37—41. 58—60. —

1) Schlußacte 7: „Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns." Vgl. Schlußacte 8—10 und übereinstimmend Bundesacte 4. 7. — Eröffnet wurde die Bundesversammlung erst nach einiger Verzögerung. Die Documente s. bei v. Meyer 2, 20. und über die vorausgegangenen sieben Präliminarconferenzen das. S. 36 und die Quartausgabe der Bundestagsprotocolle 1, 221 f. Zur Geschichte: v. Treitschke 2, 118 f. Zur Litteratur: v. Mohl Litt. und Geschichte ꝛc. 2, 275.

2) Bundesacte 9: „Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt." Anderwärts wäre sie nicht die Bundesversammlung gewesen. Nur wegen Kriegsgefahr konnte sie verlegt werden. — Ihr und ihrer Mitglieder Verhältniß zur Stadt hatte sie durch eine noch aus ihren Präliminarconferenzen erlassene Note an den Frankfurter Senat vom 22. Oct. (v. Meyer 2, 29 vgl. die vorige Note), dessen Antwort vom 25., und ein diese ac-

unter österreichischem Vorsitze [3]) bestand, und von keinem Bundesstaate unbeschickt gelassen werden durfte [4]). Sie setzte sich aus diplomatischen Bevollmächtigten dieser Staaten, sg. Bundestagsgesandten [5]), zusammen und besaß lange Zeit eine bloß provisorische, erst seit 1854 eine definitive Geschäftsordnung, nach welcher sie bei Behandlung jedes Gegenstandes drei Stadien — Antrag, Erörterung, Abstimmung — unterschied [6]). Die Anträge und

---

ceptirendes Rückschreiben vom 30. October 1816 vertragsmäßig festgestellt. Die einzelnen Bundestagsgesandten hatten danach volle Exterritorialität ihrer Person, Familie, Dienerschaft und Wohnung (Hausſuchung nur mit ihrer Erlaubniß, doch kein Asylrecht), völlige Freiheit von städtischer Gerichtsbarkeit und öffentlichen Abgaben, militärische Ehren, und das Recht, den Unterthanen ihrer Staaten Pässe zu geben. — Mit Ausnahme des Frankfurter Gesandten selbst, dessen Verhältnisse die Stadt beliebig ordnen konnte, durften sie nicht frankfurter Bürger sein.

3) Bundesacte 5: „Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz." Daß hierin „kein politisches Vorrecht, sondern nur die schöne Bestimmung einer anvertrauten Geschäftsleitung" enthalten sein solle, was aus Bundesacte 3 allerdings folgt, erklärte zwar der Präsidialgesandte bei Eröffnung der Bundesversammlung „feierlich und in ausdrücklichem Auftrage seines Kaisers": v. Meyer Corp. Jur. 2, 24 und frühere Formeln zusammengestellt bei Zachariä Staatsrecht § 248. Note 1. Allein im Jahre 1850 und 1851 hat sich doch eine sehr practische Bedeutung jenes Vorsitzes gezeigt, und Oesterreich es durchaus abgelehnt, Preußen daran theilnehmen zu lassen. Die einzelnen Pflichten und Befugnisse des Präsidiums ergeben sich im Folgenden; eine Zusammenstellung s. bei Zöpfl Staatsrecht § 134. Die Vertretung des Präsidialgesandten, wenn derselbe behindert ist hatte zunächst der preußische, dann der bayrische Gesandte u. s. w.

4) Bundesacte 3: v. Linde Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes. Gießen 1850. S. 110 f. vgl. aber Zachariä Staatsrecht § 247. Note 2.

5) Die Gesandten gehörten zur zweiten Gesandtenclasse. Ueber diese Classe s. Hefftter Europ. Völkerrecht § 208. und über die Einordnung der Bundestagsgesandten darein Wiener Congreßacte Beil. 17 und die Declar. der fünf Mächte auf dem Aachener Congreß 21. November 1818. — Die beglaubigende Vollmacht, welche bei Regierungswechseln erneut zu werden pflegte, wurde von jedem Bundestagsgesandten beim Präsidium überreicht, hierauf durch die Versammlung selbst geprüft, und, wenn sie genügend befunden war, in deren Archive niedergelegt.

6) Die provisorische Geschäftsordnung war vom 14. November 1816, und findet sich, mit brauchbaren Ergänzungen, bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 32 f. Berathungen darüber, die bei Gelegenheit der Verhandlungen der Schlußacte gepflogen wurden, s. Aegidi Schlußacte S. 345. Die definitive Geschäfts-

Eingaben, stets schriftlich und deutsch, nahm der österreichische Bundestagsgesandte, sg. Präsidialgesandte, in Empfang und brachte sie zur Erörterung [7]). Er berief und leitete [8]) die Sitzungen,

ordnung s. bei v. Meyer 2, 596: Ueber die drei Stadien s. diese Geschäftsordnung § 30. a: „Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich der erste Antrag, die Erörterung und die endliche Abstimmung darüber, werden in der Regel in drei Sitzungen vertheilt, wozu unter Umständen eine vierte zur Schlußziehung kommt."

7) Ueber die Form der Eingaben von Privaten siehe die Bundesbeschlüsse vom 5. December 1816, 30. Januar und 11. December 1817 (betrifft insbesondere die nöthige Bestellung von Procuratoren, Agenten, in Frankfurt selbst, und ist in Folge Bundesbeschlusses vom 23. Februar 1860 von der Bundescanzlei neu in Erinnerung gebracht) und 3. Julius 1823 v. Meyer Corp. Jur. 2, 37. 38. 61. 149. Die Adresse war: „An die hohe Deutsche Bundesversammlung". Geschäftsordnung § 30, 4. Die Anträge von Bundesstaaten wurden durch deren Gesandte zwar der Versammlung selbst übergeben, jedoch „nachdem sie dem Präsidium so zeitig schriftlich mitgetheilt sind, daß der betreffende Gegenstand noch auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden kann. Auf Anträge, welche sich im Verlaufe der Discussion eines auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstandes entwickelten, hat Letzteres jedoch keinen Bezug." Geschäftsordnung § 19. vgl. § 27. — Nach Geschäftsordnung § 20 soll der Präsidirende alle an ihn gelangten Anträge „mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern und mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protocoll verfügen. Während drei Tagen nach derselben werden solche Schriftstücke zur Einsicht der Gesandten in dem Büreau der Canzleidirection aufgelegt. Hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche vom Präsidium nach Form und Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, geschieht die Vorlage behufs deren definitiver Beseitigung nur vertraulich in der nächsten Sitzung." § 21. „Alle bei der Bundesversammlung einkommenden Anträge und Vorschläge, sowie überhaupt alle an dieselbe gelangenden nach Form oder Gegenstand nicht gänzlich unstatthaften Eingaben sollen sofort und längstens innerhalb 14 Tagen nach ihrem Eingange zur geschäftlichen Behandlung in der Bundesversammlung gebracht werden." Vgl. auch Geschäftsordnung § 27. 28.

8) Geschäftsordnung § 7: „Die Ansage" (vgl. Geschäftsordn. § 2. in Note 9) „und bei eintretender Verhinderung die Absage der Sitzung steht dem Präsidium zu. Der Grund der Absagung wird in dem betreffenden Notificatorium angegeben, welches am Tage vor der Sitzung erfolgt." § 8. „Die Ansagezettel enthalten die Adresse des Gesandten, sowie Zeit und Form der Versammlung, und sollen, mit Ausnahme ganz dringender Fälle, am Tage vor derselben, spätestens bis 3 Uhr Nachmittags, jedem Gesandten zugestellt

in welchen die Erörterung statthatte[9]), stellte deren Tagesordnung fest, und beaufsichtigte Protocoll und Canzlei, was Alles Oesterreich

werden." § 9. „Die Gegenstände der Berathung werden in dem Ansagezettel, soweit möglich, angegeben, und muß dies geschehen, insofern eine Abstimmung behufs einer in die Sache selbst eingehenden Schlußfassung, oder die Wahl eines Ausschusses stattfinden soll."

9) Geschäftsordnung § 1: „Die Sitzungen der Bundesversammlung werden bis auf Weiteres im Taxischen Pallaste, mindestens wöchentlich einmal, und zwar regelmäßig Donnerstags, gehalten." § 2. „Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, oder auf den Antrag einzelner Gesandten finden außerordentliche Sitzungen in Gemäßheit desfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidiums statt. In der Einladung wird der Grund der außerordentlichen Sitzung angegeben." § 4. „Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich." § 5. „Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird deshalb während derselben kein Protocoll aufgenommen" (die Provisorische Geschäftsordnung von 1816 fügt hinzu: Jeder Gesandte bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen) „und kein Gesandter ist an die hierin abgegebenen Aeußerungen gebunden." § 6. „Mit förmlichen oder vertraulichen Berathungen wird, den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt. Insbesondere soll eine vertrauliche Erörterung und Besprechung jeweils stattfinden, bevor Termin zu Abstimmung über einen Gegenstand angesetzt wird, oder wo nach erfolgter Abstimmung noch eine Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen ist." § 14: „Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat." Den Geschäftsgang in den Sitzungen ordnet die Geschäftsordnung wie folgt: § 26. „Den Anfang der Sitzung macht die Verlesung, bezw. Berichtigung des Protocolles der letzten Sitzung, falls dasselbe bis dahin nicht allseitig anerkannt und unterzeichnet ist." § 27. „Hierauf folgen die von dem Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge, nebst vorläufiger Berathung und Schlußfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob a) der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Umlauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Schlußfassung eigne, oder ob b) die vorgängige Verweisung an einen Ausschuß erforderlich geachtet werde, und letzterenfalls c) ob ein bereits vorhandener Ausschuß damit zu beauftragen, oder ein neuer zu wählen sei ..... Die Wahl geschieht" 2c. ... § 28. „Sodann folgt die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst, dem Antrage des Präsidiums gemäß, zu verhandelnden Gegenstände, sei es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben für etwaige Behandlung im Plenum, Ansetzung eines Termins zur Abstimmung, endlich die Abstimmung oder die Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über die etwaige

einen großen thatsächlichen Einfluß gab. Die Sitzungsarbeit konnte vorbereitet sein durch Ausschußberichte. Die Ausschüsse wurden von der Versammlung gewählt. Einzelne solche Commissionen, wie der Militärausschuß, die Executions- und die Reclamationscommission, waren permanent [10]). Der Abstimmung in den Bundestagssitzungen [11]) konnte kein Bundesmitglied sich willkürlich enthal-

---

Bekanntmachuug des gefaßten Beschlusses." § 29. „Endlich findet Verabredung bezüglich der nächsten Zusammenkunft und vorläufige Anzeige der Gegenstände statt, welche darin vorkommen dürften." Für die Bestimmung, wann eine Sache erörtert werden solle, wird in der Praxis der Ausdruck „Verlaßnahme" (s. oben § 24. Note 6) gebraucht.

10) Ueber die Ausschußwahlen s. Geschäftsordnung von 1854. § 27: „Die Wahl geschieht in der Art, daß mittels geheimer Abstimmung soviel Namen bezeichnet werden, als" (worüber vorher beschlossen ist) „der Ausschuß Mitglieder enthalten soll. Diejenigen Gesandten, auf welche die meisten Stimmen gefallen, sind Mitglieder, und diejenigen, welche nach ihnen die meisten haben, Stellvertreter des Ausschusses" (deren es bei Ausschüssen von mindestens fünf Gliedern zweier, und bei kleineren eines bedarf). „Tritt Stimmengleichheit ein, so werden sich die Betreffenden darüber einigen, wer in den Ausschuß eintritt; in Ermangelung einer desfallsigen Verständigung entscheidet darüber das Präsidium. Die Wahl des Referenten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses, mittels Vereinbarung oder in Ermangelung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses". Hierin ist das schon bis dahin gültig gewesene Recht theils ergänzt, theils modificirt. — Zu Ende ging eine solche Bundestagscommission regelmäßig mit Erstattung ihres Berichtes an die Bundesversammlung. Von den permanenten Commissionen war die seit dem Bundesbeschlusse vom 28. Junius 1832 (oben § 47. Note 22) zur Aufsicht der ständischen Verhandlungen eingerichtete seit 1838 nicht mehr bei Bestand. Dagegen wurde der aus sieben Mitgliedern bestehende Militärausschuß, welcher ursprünglich (Bundestagsprotocoll vom 9. April 1818) zur Ausarbeitung der Bundeskriegsverfassung gewählt war, als Organ für den Verkehr der Bundesversammlung mit der Militärcommission (folg. §) ständig. Die Reclamationscommission hatte die beim Bunde einlaufenden Privateingaben, welche an keine der Specialcommissionen gehören, zur Bearbeitung, bestand aus fünf Mitgliedern, und wurde früher alle vier Monat, später alle Jahre neu gewählt. Ueber die Executionscommission, die gleichfalls ständig ist, s. § 50. Note 11.

11) Ueber den Unterschied von „Vorläufiger Abstimmung" und „Abstimmung oder Schlußziehung" s. Geschäftsordnung § 28. Ueber die Ordnung der Stimmabgabe, welche sich im Engern Rathe nach Art. 4, im Plenum nach Art. 6 der Bundesacte richtet, das. § 15, sowie auch § 16: „Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben", und § 30 b: „Das Präsidium

ten [12]); abweſende Bundestagsgeſandte mußten ſich durch anweſende vertreten laſſen; andernfalls wurde ihre Stimme der Majorität zugezählt [13]). Die Beſchlußnahme geſchah, von wenigen Fällen, in denen Stimmeneinhelligkeit vorhanden ſein mußte (1. Annahme neuer Grundgeſetze, oder Aenderung der beſtehenden, 2. organiſche Bundeseinrichtungen, 3. gemeinnützige Anordnungen, 4. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, 5. jura singulorum und 6. Religionsangelegenheiten), abgeſehen [14]), durch Stimmenmehrheit; doch ge-

---

kann, um Zweifel über die einzelnen Abſtimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abſtimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anſtellen. c: Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits geſtimmt hat, ... um Aufſchub der Schlußziehung erſuchen" ꝛc.

12) Nach Geſchäftsordnung § 11. entſcheidet die Bundesverſammlung im Einzelfalle, ob die Gründe, derenthalb ein Stimmberechtigter ſich der Abſtimmung zu enthalten wünſcht, „genügen." Findet ſie dies, ſo wird ſeine Stimme nicht gezählt; findet ſie es nicht, ſo gilt dieſelbe für verſäumt. Ueber möglichen Zwang zur Stimmenthaltung ſ. Zöpfl Staatsrecht § 127. Eine Aufzählung von Präcedenzfällen der Stimmenthaltung ſ. bei Dörr Beiträge zur Lehre von der Organiſation der Bundesregierung in Reyſcher und Wilde's Zeitſchrift für Deutſches Recht 7. 277 f.

13) Die Grundſätze darüber enthalten: Geſchäftsordnung § 10: „Jeder Geſandte hat im Falle ſeiner Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung einen anderen Geſandten zu ſubſtituiren, und ſolches dem Vorſitzenden, womöglich am Tage vor der nächſten Sitzung, anzuzeigen. Unterläßt er dies, ſo wird ſeine Stimme zur Vervollſtändigung der Mehrheit oder Einſtimmigkeit zugezählt." § 25. „Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abſtimmung feſtgeſetzten Termin verſäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufſchub aus von der Bundesverſammlung für erheblich erkannten Gründen bewilligt wird, zur Vervollſtändigung der Mehrheit oder Einſtimmigkeit zugezählt. Daſſelbe findet auf Diejenigen Anwendung, welche, obſchon anweſend, ohne erhebliche, von der Bundesverſammlung für genügend anerkannte Gründe der Abſtimmung ſich enthalten." Inwiefern durch dieſe Beſtimmungen das ältere, mehr Friſt und Spielraum gewährende Recht verändert worden iſt, ſ. Zöpfl Staatsrecht § 128.

14) Auf Grund von Bundesacte 7 und Schlußacte 13—15 ſagt die Geſchäftsordnung von 1854 § 12: „Wo es auf Annahme neuer Grundgeſetze oder Abänderung der beſtehenden, auf organiſche Bundeseinrichtungen, jura singulorum, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten ankommt, findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit ſtatt." In der proviſoriſchen Geſchäftsordnung von 1816 war dabei die „Abgabe" aller Stimmen gefordert. Seit aber in der Berathung der definitiven Geſchäftsordnung dieſe Faſſung ausdrücklich abgelehnt (Zöpfl § 128. Note 8) und die im Texte gegebene gewählt war, konnte auch durch Einrechnung ver-

staltete sich sowohl die Stimmvertheilung, wie die Berechnung der Majorität je nach Verschiedenheit des Gegenstandes in zweierlei Art. In der Regel stimmte die Versammlung als sg. Engerer Rath[15]), d. h. so, daß Oesterreich und die fünf Königreiche (Stimme 1 bis 6), Baden (7), beide Hessen (8. 9), Holstein-Lauenburg (10) und Luxemburg-Limburg (11) je Eine Stimme hatten,

säumter Stimmen (Note 13) Einstimmigkeit erreicht werden. Vgl. über die Grenzen der Einstimmigkeitsforderung auch noch Zöpfl Staatsrecht § 140. IV. V. Daß man Stimmeneinhelligkeit bei Religionsangelegenheiten und bei jura singulorum forderte, ist aus dem alten Reichsstaatsrechte: s. § 24. Note 11. 12. Sonst entschieden über den Umfang der in Art. 7 der Bundesacte genannten Begriffe zunächst ein von der Bundesversammlung als doctrinelle Interpretation durch Stimmenmehrheit angenommenes Commissionsgutachten vom 29. Julius 1819, welches der bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 83 mitgetheilten Privatarbeit zu Grunde liegt (S. über die Geschichte dieses Gutachtens Aegidi Schlußacte, S. 64 Note) und daneben die an dieselbe sich anschließenden Erörterungen der zur Berathung der Wiener Schlußacte von 1820 gehaltenen Conferenz. Die „gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten" erreicht werden könne, wurden durch die Schlußacte 64, abweichend von Bundesacte 6 und 7, hinzugefügt. Vgl. Aegidi a. a. O. S. 196.

15) Bundesacte Art. 4 vgl. mit 5—7. Schlußacte 11: „In der Regel faßt die Bundesversammlnng die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht davon ausgenommen haben." Daß der Schluß dieses Satzes, wie Zachariä Staatsrecht § 259. Note 4 annimmt, mit dem Vorhergehenden in Widerspruch sei, finde ich nicht. Er giebt eine formale und völlig bestimmte Regel, neben welcher er, in der Eigenschaft einer begründenden und möglicherweise ergänzenden Bestimmung, die im ersten Theile des Satzes enthaltene materiale Regel hinzufügt. Daß dies die Meinung sei, ergeben auch, in ihrem Zusammenhange, die bei Aegidi Schlußacte S. 53 f. 116. 125. 129 f. 143 f. 193 f. 260. 269. 273 vorliegenden Vorberathungen. — Nach Schlußacte 16 kann mehr als Eine Stimme im Engeren Rathe kein Bundesglied besitzen. Aegidi Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. 1853. und ebenso in Bluntschli und Brater Deutsches Staatswörterbuch 3, 54 macht aufmerksam, daß der Unterscheidung von Engerem Rathe und Plenum schon Pläne der späteren Reichszeit zu Grunde liegen, durch welche zwischen der Institution des Reichstages und der des Bundestages eine gewisse Continuität vermittelt wird.

die übrigen Bundesstaaten aber zu sechs „Gesammtstimmen" oder „Curiatstimmen" gruppirt waren: zur 12. die sächsisch-ernestinischen Lande, zur 13. Braunschweig und Nassau, zur 14. die beiden Mecklenburg, zur 15. Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, zur 16. Liechtenstein, Reuß, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, zur 17. die Freien Städte. Ueber die Art des Zustandekommens, bezw. der Führung der abzugebenden Stimmen hatte jede „Curie" unter sich besonderes Abkommen getroffen [16]). Der Beschluß im Engeren Rathe wurde unter diesen 17 Stimmen gefaßt mit absoluter Majorität; bei Stimmengleichheit entschied das Präsidium [17]). In

16) Die Bundesacte (A. 4) und die Geschäftsordnung von 1816 haben den Ausdruck „Curie" noch nicht, sondern sagen „Gesammtstimme". Auch ist ersterer von den alten Reichstagseinrichtungen (§ 23. Note 5) herübergenommene Ausdruck nicht ganz correct, da die zu den Gesammtstimmen Vereinigten keineswegs Collegien bilden. Aber er war in der Bundestagspraxis gewöhnlich. Die Geschäftsordnung § 17 bestimmt bloß: „Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engeren Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen ein Turnus in der Stimmführung stattfindet, dürfen in den Sitzungen der engeren Bundesversammlung, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden kann, gegenwärtig sein, und zum Zwecke der Erörterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses ihre besondern Ansichten und Gründe darlegen. Ebenso können zu allen Commissionen auch diejenigen Gesandten der Curiatstimmen gewählt werden und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen, welche zur Zeit der Wahl oder der Fortsetzung der Commissionsarbeiten den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen." — Ueber die inneren Verhältnisse der einzelnen Curien s. Zöpfl Staatsrecht § 124 und 140. Note 6. In der 13., 16. und 17. Stimme bestand ein dreimonatlicher, einmonatlicher und jährlicher Wechsel der Stimmführung (Turnus) unter den betheiligten Regierungen, und im Falle der Instructionseinholung existirte für jede dieser Curien eine besondere Art der Zustandebringung einer Gesammtstimme. Ebenso in der 14. und 15. Curie, wo aber kein Turnus statt hatte, sondern dort Mecklenburg-Schwerin, hier Oldenburg allein die Stimme führten. In der 12. Curie war (worin Zöpfl a. a. O. irrt.) der Gesandte und sonach auch seine Stimmführung gemeinschaftlich. Im Falle der Instructionseinholung entschied über den Inhalt des abzugebenden Votums regelmäßig die Majorität unter den Committenten, eventuell fand eine genauer normirte Alteration der Prävalenz unter ihnen statt.

17) Bundesacte 7: „Sowohl in der engeren Versammlung, als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in der letzteren aber nur eine auf

sechs Ausnahmefällen[18] aber „bildete sich die Versammlung zu einem Plenum", d. h. stimmte in der Weise ab, daß jeder Bundesstaat wenigstens Eine Stimme, die größeren aber mehrere hatten, und unter der dadurch entstehenden Stimmzahl nicht absolute, sondern Zweidrittelmajorität entschied[19]). Den sechs ersten Stimmen des Engeren Rathes gehörten alsdann je vier, den übrigen dortigen Virilstimmen je drei, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin je zwei, den anderen Stimmberechtigten je eine Stimme[20]). Alles

zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu." Vgl. Schlußacte 11 (Note 15), und Geschäftsordnung § 11, der, in Wiederholung von Bundesacte 7 „absolute Stimmenmehrheit" und „zwei Drittheile der Stimmen" fordernd, hinzufügt: „Hierbei kommen sämmtliche zur Abstimmung berechtigte Stimmführer, jedoch ohne Rücksicht auf diejenigen, welche sich etwa im einzelnen Falle aus genügend befundenen Gründen der Abstimmung enthalten, in Betracht." Mittels solcher legitimirter Stimmenthaltung konnte Stimmengleichheit vorkommen. — Der aufgeführte § 11 der Geschäftsordnung von 1854 erklärt also eine Bestimmung der älteren Geschäftsordnung (1816) unten 1. nach welcher die entscheidende Majorität die der Stimmberechtigten sein sollte, dahin: daß sie die Mehrheit der in jedem Falle zum Stimmen Verpflichteten ist. Im Engeren Rathe hatten demnach die größeren Staaten, wenn sie einig waren, die Entscheidung. Es mußten drei Virilstimmen zu den Curien übertreten, damit diese überwogen. Vgl. Franck Ueber die Bildung der Beschlüsse des engeren Rathes und des Plenums der Deutschen Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit und Stimmeneinheit. Mainz 1857. (Materialiensammlung.)

18) Wo es „auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen, auf gemeinnützige Einrichtungen sonstiger Art" (So Bundesacte 6), ferner auf eine Kriegserklärung, Friedensschlußbestätigung oder auf die Aufnahme eines neuen Bundesgliedes (Schlußacte 12) ankommt. Ueber die Geschichte s. Aegidi bei Bluntschli und Brater a. a. O. und Schlußacte a. a. O.

19) S. die Note 17 angeführten Stellen und Schlußacte 12. Sonach prävalirten im Plenum, auch wo es nicht Einstimmigkeit galt, die kleinen Staaten.

20) Nach Bundesacte 6 war diese Stimmvertheilung „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten" beliebt. Nach Schlußacte 6 sollten „Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken."

so zu Beschließende wurde im Engeren Rathe vorbereitet[21]); das Plenum war Nichts als ein Abstimmungsmodus, der für die wichtigsten Angelegenheiten den kleinen und kleinsten Bundesstaaten einen unverhältnißmäßigen Einfluß gab. Denn da vier von den für das Plenum reservirten Fallkategorieen die oben (zu Note 14) unter 1. bis 4. genannten Einstimmigkeitsfälle waren, so konnte jeder durch Aenderung der Bundes- oder Schlußacte, durch organische Bundeseinrichtungen, durch gemeinnützige Anordnungen in Deutschland zu machende Fortschritt verhindert werden mittels der einzigen Stimme etwa von Liechtenstein oder Homburg.

2. Die Gesandten votirten als bloße Boten ihrer Regierungen, nach Instructionen, zu deren Einholung ihnen die nöthige Zeit gegeben wurde[22]); daher kein Votum wegen überschrittener Vollmacht

---

21) Bundesacte 7: „Inwiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung (Art. 6) für das Plenum geeignet sei, wird in der Engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der Engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht." Schlußacte 12: „Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht eine Entscheidung derselben dem Engeren Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im Engeren Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll."

22) Schlußacte 8: „Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich." Die Committenten waren die Staatsregierungen (§ 46. Note 1), die Instructionsertheilung eine Handlung derselben, die von anderen Staatshandlungen sich ihrer Natur nach nicht unterschied, und namentlich auch dieselbe Verantwortlichkeit hatte. Auf diesem indirecten Wege konnten daher auch die Landstände eines einzelnen Bundesstaates auf Bundesbeschlüsse influiren. Denn die Instruction des Bundestagsgesandten mußte landesverfassungsmäßig sein. — Geschäftsordnung (1854) § 28: „Um in allen Fällen die Schlußfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten, soweit möglich, schon im Voraus mit ausreichender Instruction versehen." § 24: „Wo es der Einholung einer besonderen Instruction bedarf, oder überhaupt ein auf Aussetzung der Abstimmung gerichteter Antrag Unterstützung findet, ist in allen nicht sehr dringenden Sachen die Abstimmung und Schlußfassung auszusetzen, und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll." .... „Nach Ablauf dieser

zu bemängeln war[23]). Dagegen konnte jeder Bundesstaat sein Votum ändern, solange noch nicht die förmliche, durch das Präsidium nach gehaltener Umfrage vorzunehmende Schlußziehung stattgefunden hatte[24]). Die endlichen Abstimmungen wurden schriftlich gegeben, oder zu Protocoll dictirt[25]). Dies vom Bundescanzleidirector geführte Protocoll wurde nach der Sitzung redigirt und in der nächsten vollzogen. Die nicht zur Veröffentlichung ungeeignet erklärten Protocolle wurden im Drucke veröffentlicht[26]). Auf Privateingaben

---

Frist erfolgt die Abstimmung ꝛc. . . .; ein weiterer Aufschub ist nur statthaft, wenn die Versammlung dies aus besonderen Gründen beschließt."

23) Die Frage, ob der Gesandte instructionsmäßig abgestimmt habe, war wegen Schlußacte 8 (vor. Note) ein Internum zwischen ihm und seinem Hofe, um das der Bund sich nicht kümmerte. Diesem galt er als Bote der Regierung; und hatte er von mehreren Regierungen Auftrag, so konnte derselbe Gesandte verschiedene sich widersprechende Vota geben. Selbständiger trat er bei Commissionsarbeiten auf, wiewohl völlig unabhängig auch hier nicht.

24) Er konnte um Aufschub der Schlußziehung bitten: Geschäftsordnung § 24. und 30. b. c.

25) Geschäftsordnung § 30. d.

26) Protocollführer war also der Canzleidirector. Nach Geschäftsordnung § 31 war er neben seinem Canzleidirectorium „zugleich mit der Protocollführung in den Bundestagssitzungen beauftragt" und im Falle seiner „Abwesenheit oder Verhinderung trifft die Bundesversammlung," wegen seiner Vertretung, „auf Vorschlag des Präsidiums, die erforderlichen Vorkehrungen." Er wurde nicht, wie die übrigen Bundesbeamten, bloß vom Präsidium, sondern in der Bundesversammlung selbst in Eid und Pflicht genommen. — Das Protocoll enthält „die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden stimmführenden Gesandten und des Protocollführers, die Erklärungen und Anträge, die Ausschußvorträge und die sonst in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung Desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse, zuletzt das Verzeichniß der Eingaben." Geschäftsordnung § 32. — Zwischen der Redaction und der nächsten Sitzung circulirte es zur Unterschrift, und konnte dieses, wenn sich Anstände nicht fanden, auch schon vor dieser nächsten Sitzung vollzogen sein. Geschäftsordnung § 33. vgl. mit § 26. — Gedruckt wurden von Anfang an sämmtliche sg. Hauptprotocolle; während von den sg. Registraturen oder Nebenprotocollen, Separatprotocollen und geheimen Protocollen Vieles handschriftlich blieb. Aber auch jener Druck geschah nur in 170 Folioexemplaren für die Regierungen. Ihn zu veröffentlichen, beschloß man auf ursprünglich preußischen, am 17. December 1859 durch andere Regierungen aufgenommenen Antrag am 8. März 1860: „Die Protocolle der Bundesversammlung werden in der Regel und zwar alsbald nach dem Drucke der für die hohen Regierungen bestimmten Exemplare mittels einer besonderen

antwortete die Bundesversammlung durch Zufertigung von Protocollauszügen, die den Beschluß enthielten, mit oder ohne Gründe, und von der Bundescanzlei beglaubigt waren[27]). Beschloß die Versammlung in Angelegenheiten einer Bundesregierung oder richtete sie an dieselbe Ersuchen, so wurde der Protocollextract, vom Präsidium unterschrieben und besiegelt, der betreffenden Gesandtschaft zugestellt. Lange Zeit war das Siegel das österreichische: erst 1848 nahm der Bund ein eigenes Wappen, den Deutschen Reichsadler, an[28]).

3. Untergeordnet der Bundesversammlung waren[29]): a. Die Bundescanzlei, d. i. verschiedene Canzlisten und Pedelle unter einem Canzleidirector[30]). Dieser hatte zugleich die vom Bundes-

---

Sammlung veröffentlicht. Ueber diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise ein Gegenstand unbedingt oder zeitweise geheim zu halten ist, beschließt die Bundesversammlung sofort in der Sitzung, über welche das Protocoll aufgenommen wird. Hierneben bleibt es bei dem Beschlusse vom 7. November 1851, wonach unter Leitung des Ausschusses die Verhandlungen einer jeden Sitzung der Bundesversammlung, insoweit deren alsbaldigen Bekanntmachung Nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalte nach sofort durch die Tagesblätter veröffentlicht werden" (s. g. Résumé). Es ward hiedurch ein seit 1828 suspendirter Bundesbeschluß vom 14. November 1816 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 32) wieder in Ausübung gesetzt; und zwar beginnt die neue Folge der öffentlichen Ausgabe der Bundestagsprotocolle mit dem Jahre 1860. Ueber die Geschichte der Zwischenzeit s. Zöpfl Staatsrecht 131. Zachariä Staatsrecht § 253, sowie Th. 2. S. VIII. Note und v. Meyer Corp. Jur. 2, 641; über die des genannten Bundesbeschlusses s. die Bundestagsprotocolle von 1860 § 59. 80. 92. 101. vgl. 275.

27) Geschäftsordnung § 30 f., woselbst auch die Form. Bloße Auskunftertheilung über die Sachlage war Anfgabe der Canzleidirection.

28) Geschäftsordnung § 30. g. h. Der Bund nahm den Reichsadler als Wappen durch Beschluß vom 9. und 20. März 1848 an: v. Meyer 2, 465. 467.

29) Abgesehen von verschiedenen bloß vorübergehend thätig gewesenen Commissionen, wie die Mainzer Untersuchungscommission v. 1819, die Frankfurter v. 1833 u. dgl. m.

30) S. darüber die Provisorische Geschäftsordnung der Bundesversammlung von 1816. IV. mit den Ergänzungen (v. Meyer Corp. Jur. 2, 35 f.), insbesondere dem Bundesbeschluß vom 23. December 1816 (das. 2, 38), und die durch Bundesbeschluß vom 21. Junius 1827 (das. 2, 189 f.) von der Bundesversammlung adoptirten Grundsätze und Einrichtungen beim Bundescassen- und Rechnungswesen: Num. 13 folg. 18. — Die Beamten standen unter Jurisdiction des Präsidialgesandten.

regiſtrator verwaltete Regiſtratur und das Archiv des Bundes [31]), ſowie das Inventarium der Bundesverſammlung (Mobiliar und Bibliothek) und die von einem Caſſirer und einem Controlleur verwalteten Bundescaſſen unter ſich. Alle dieſe Beamten wurden von der Verſammlung auf Vorſchlag des Präſidiums ernannt [32]). b. Bundescaſſen, die unter einem „Rechnungsausſchuß" der Bundesverſammlung ſtanden [33]), gab es zwei: die „Canzleicaſſe"

31) Geſchäftsordnung (1854) § 35: „Die Aufſicht über die Urkunden und Acten ſteht jederzeit dem Vorſitzenden" (der Bundesverſammlung) „zu, jedem Bundestagsgeſandten aber der Zutritt zu dem Archive, die Einſichtnahme der einzelnen Actenſtücke und die Verabfolgung begehrter Abſchriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldocumente Anſtand finden ſollte, entſcheidet hierüber die Verſammlung."

32) So Geſchäftsordnung § 31: „Die Ernennung geſchieht mittels geheimer Abſtimmung: nimmt die Bundesverſammlung ein vorgeſchlagenes Individuum nicht an, ſo hat dies einen neuen Vorſchlag zur Folge." Die Beamten wurden vom Vorſitzenden in Eid und Pflicht genommen, mit Ausnahme allein des Canzleidirectors, der in der Bundesverſammlung ſelbſt vereidigt wurde. — Auch ihre Entlaſſung und Verſetzung konnte nur „auf Grund eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung" geſchehen. Früher war ſie vom Präſidium abhängiger.

33) Eine Ueberſicht der Bundespräſtationen, d. h. aller der Leiſtungen, aus welchen die Bundescaſſen gefüllt wurden, mit Anführung der Bundesſchlüſſe, auf welchen dieſe Leiſtungen beruhen, ſ. bei v. Meyer Corp. Conſtt. German. (1847) S. 89 f. Vgl. auch Zachariä Staatsrecht § 294 folg. — Nach Schlußacte 52 hatte die Bundesverſammlung das Recht, nöthige Beiträge zu fordern und einzuziehen. — Die demgemäßen das Caſſenweſen des Bundes feſtſtellenden Bundesbeſchlüſſe ſind 1) Schluß der Präliminarconferenz vom 30. October 1816 (v. Meyer 2, 37), 2) Bundesbeſchluß vom 4. Mai 1818 (daſ. S. 63), 3) vom 21. Junius 1827, Regulativ mit einer ausführlichen Ueberſicht der betreffenden Grundſätze und Einrichtungen (daſ. S. 189 f., ſ. auch Note 18), 4) vom 14. October 1830 und 27. Januar 1831, beſonders das Verwaltungsperſonal betr. (daſ. S. 219). — Ein aus drei Bundestagsgeſandten beſtehender Ausſchuß der Bundesverſammlung für Reviſion des Bundescaſſen- und Rechnungsweſens, die den obengenannten Beamten übergeordnete ſg. Rechnungscommiſſion, welche von der älteſten Einrichtung dieſer Dinge her beſtand und 1848 mit verſchwunden war, wurde am 8. November 1850 wiederhergeſtellt (v. Meyer 2, 541). — Dieſelbe iſt nicht zu verwechſeln mit der durch Bundesbeſchluß vom 7. Mai 1857 (daſ. S. 673) aufgelöſ'ten ſ. g. Bundescaſſenabtheilung, welche die Aufgabe hatte, die durch das Jahr 1848 und ſeine beſonderen Bedürfniſſe hervorgerufene Verwirrung des damaligen beim Bunde und der Centralgewalt geführten Rechnungsweſens zu beſeitigens.

und die „Matricularcasse". In die erstere, für Bestreitung der Canzleikosten bestimmte, zahlte jede der 17 Stimmen des Engeren Rathes so oft das Bedürfniß es forderte ein sg. Simplum von 2000 Gulden. Die Beiträge zur letzteren, für alle sonstigen Ausgaben bestimmten, wurden nach der in der Bundesmatrikel angesetzten Bevölkerungsquote umgelegt[34]). Hier betrug das Simplum 30,000 Gulden. c. Die technische Militärcommission, aus sechs wechselnden, von den Bundesregierungen unmittelbar deputirten Mitgliedern bestehend[35]), und dem Militärausschusse der Bundesversammlung (oben Note 10) unterstellt, hatte die ständige Aufsicht über Bundescontingente und Bundesfestungen (§ 49. Note 18) und erhielt außerdem einzelne militärtechnische Arbeiten übertragen[36]).

---

34) Die erste solche (provisorische) Bundesmatrikel, zunächst auf fünf Jahre, ist von 20. Aug. 1818, und ergänzt am 4. Febr. 1819 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 68). Seitdem wurden verschiedene, immer nur noch provisorische neue Bundesmatrikeln aufgestellt; und auch die vom 14. April 1842, welche der Bundeskriegsverfassung vom 4. Januar 1855 zu Grunde lag, ist das geblieben. S. v. Meyer Corp. Constit. (Note 33 angef.) S. 92. — Einzelmodificationen dieser Matrikel sind mehrere vorgekommen, und die vom 1. Januar 1860 ab demgemäß bei allen Matricularausschreibungen zu Grunde zu legenden Positionen in einer Gesammtübersicht am 26. Januar 1860 publicirt (Bundestagsprotocolle 1860. S. 46), aber auch bald wieder modificirt (das. § 120. 125. 130). — So oft es nöthig war, wurde ein Simplum von 30000 Gulden (24-Guldenfuß) nach jener Matrikel von der Bundesversammlung repartirt, und was jede Regierung zu zahlen habe dem Gesandten derselben durch die Bundescanzlei mitgetheilt. Die Zahlung geschah in Frankfurt. Wenn zwei Simpla (60000 Gulden) zu entrichten waren, und demgemäß Oesterreich 18861 1/10, Preußen 15810 1/4 Gulden zahlen mußten, kamen auf Liechtenstein 11 1/30, auf Hessen-Homburg 39 5/6 Gulden.

35) Einem österreichischen, einem preußischen, einem bayrischen und je einem Deputirten von jedem der drei combinirten Armeecorps (s. § 49). Die Legitimation der Deputirten geschah durch gesandtschaftliche Anzeige bei der Bundesversammlung, welche hierauf die Militärcommission benachrichtigte. Erklärung aller Bundestagsgesandten vom 24. Februar 1831 bei v. Meyer 2, 231.

36) Ihre Geschäftsordnung vom 15. März 1829 s. bei v. Meyer 2, 78. Die Commission hatte auch den Bau der Bundesfestungen zu leiten. Nachdem sie im Jahre 1848 mit dem Bundestage aufgelöst war, erfolgte ihre Wiederherstellung 8. November 1850, und ein Beschluß über ihre Kostenbedürfnisse 2. Julius 1857 (v. Meyer 2, 541. 674). Von ihren Protocollen erschien, ähnlich wie von denen der Bundesversammlung, jedoch ohne publicirt

d. In gewissem Sinne konnten auch der Bundesfeldherr (§ 49. Note 15) und die Bundesausträgalinstanz (§ 50, 2) zu den der Bundesversammlung untergeordneten Behörden gezählt werden.

§. 49. Der Bund als Schutz- und Trutzbündniß.

1. Die erste Thätigkeit des Bundes war, gemäß seiner Bestimmung für die äußere Sicherung, dem Auslande zugewendet: er vertrat als politische Macht die deutschen Interessen gegenüber anderen Staaten und Staatenvereinen [1]). Zu dem Ende konnte der Bund Gesandte abordnen und empfangen [2]), völkerrechtliche Ver-

---

zu werden, jährlich ein Folioband. Unter sich hatte sie verschiedene Localcommissionen.

1) Im Anschluß an Bundesacte 10. 11 sagt schon die Provisorische Competenzbestimmung von 1817 § 6: „Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht" 2c. . . Der „Deutsche Bund" hat „in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht." — Schlußacte 2: Der Bund „besteht" . . . „in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbündete Gesammtmacht." Art. 35: „Der Bund hat als Gesammtheit das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus." Ueberhaupt gehört hierher Art. 35—50. Letzterer lautet: „In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen: 2) die von fremden Mächten beim Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen." — Der Name des Bundes als politischer Macht ist: „Durchlauchtigster Deutscher Bund." Ueber sein Wappen s. § 48. Note 28.

2) Die Ordnung des diplomatischen Verkehrs am Bundestage war festgestellt durch Bundesbeschluß vom 12. Junius 1817 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 44): vgl. Schlußacte 50 (vorige Note); ergänzt durch Bundesbeschluß über die persönlichen Vorrechte der Gesandten (wie Bundestagsgesandte), vom

träge verhandeln und schließen[3]), sich bei fremden Mächten verwenden und zwischen ihnen und den Bundesgliedern auf Ersuchen eines oder des anderen Theiles vermitteln; endlich Krieg führen[4]). — Zu vermitteln suchte die Bundesversammlung entweder durch ihr Präsidium, oder durch besonders Beauftragte, namentlich wo kriegdrohende Differenzen entstanden. Sie hatte das bestrittene Recht zu prüfen, und wenn sie den Bundesstaat im Unrechte fand, ihn durch geeignete Mittel zur Nachgiebigkeit zu veranlassen; wenn sie ihn dagegen im Rechte fand, sein Recht zu schützen, eventuell durch einen Bundeskrieg[5]). In dem Falle konnte ein solcher Krieg

---

19. Februar 1824, bei Mirus Das europäische Gesandtschaftsrecht, nebst Anhang vom Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes. Zwei Bde. Leipzig 1847. Die publicirten Bundestagsprotocolle enthalten viele Anwendungen. — Der Bund unterhielt stehende Gesandtschaften nicht, obwohl er es gekonnt hätte; dagegen Frankreich, England u. A. beim Bunde dergleichen hielten, deren Vollmacht auf „Vertretung beim Durchlauchtigsten Deutschen Bunde" ging, beim Präsidirenden abgegeben, von der Bundesversammlung geprüft, und durch Antwortschreiben anerkannt wurde. Mündliche Verhandlungen führte, im Auftrage der Versammlung, das Präsidium, eventuell unter Theilnahme von der Bundesversammlung ihm beigegebener Bundestagsgesandter; schriftliche gingen aus Beschlüssen der Versammlung hervor. Die Geschäftssprache des Bundes war deutsch; doch wurde, im Falle der Reciprocität, eine lateinische oder französische Uebersetzung mitgegeben.

3) Schlußacte § 50. (oben Note 1). Beispiele völkerrechtlicher Verhandlungen des Bundes giebt es nicht wenige. Vgl. die Schrift: Bundesrechtliche Fragen, actenmäßig dargestellt. Halle 1851. S. 128 u. f., sowie v. Meyer Corp. Jur. 2, 605. 621. 645. 650 f. (orientalische Frage; vgl. v. Linde Archiv ꝛc. Heft 3), 653 f. 657 f. (Beitritt zu den auf dem Pariser Congresse von 1856 getroffenen Verabredungen über das Seerecht in Kriegszeiten und über internationale Vermittelung).

4) Sein Recht dazu: Bundesacte 10. 11. Schlußacte 35. (oben Note 1) 40 folg. Vgl. die Vorberathungen zu diesen Beschlüssen bei Aegidi Schlußacte S. 68—80.

5) Schlußacte 50, 4 (oben Note 1) u. Genaueres 36. 37. Aus dem auf Bundesacte 11. beruhenden Anrechte der Bundesstaaten auf Schutz durch den Bund wurde deren correspondirende Pflicht abgeleitet, Verletzungen des Auslandes zu vermeiden. Sowohl der Bundesstaat, wie die auswärtige Macht, konnten um Vermittelung nachsuchen; doch durften, wo Gefahr drohte, durch das Vermittelungsgeschäft nicht die Vertheidigungsmaßregeln aufgehalten werden: Schlußacte 43. — Mit diesen Principien des Bundes stimmen die auf dem Pariser Congresse 1856 angenommenen völkerrechtlichen Grundsätze über Vermittelung (oben Note 3) überein. — Wenn Unterthanen

auch offensiv sein; sonst führte der Bund nur Defensivkriege zur Abwehr feindlicher Angriffe auf sein Gebiet [6]). Ob „Gefahr vorhanden" und was zu deren Abwehr zu thun sei, entschied die Bundesversammlung im Engeren Rathe durch einfache Stimmenmehrheit; die Kriegserklärung erforderte Plenarbeschluß mit Zweidrittel-Majorität [7]). Von einem beschlossenen Bundeskriege sollte kein Bundesglied sich ausschließen oder mittels Separatfriedens zurückziehen dürfen [8]). — An den Kriegen jedoch, welche von Preußen oder Oesterreich als Europäischen Mächten geführt würden, hatte der Bund sich nicht, an Kriegen, durch die sie in ihren zur Conföderation nicht gehörigen Besitzungen (§ 46. Note 15) angegriffen oder bedroht würden, hatte er sich „nur insofern" zu betheiligen, als er, „nach vorgängiger Berathung, durch Stimmenmehrheit in der Engeren Versammlung für das Bundesgebiet Gefahr erkennt". Erkannte er die, so stand es, wie wenn er selbst bedroht gewesen wäre [9]).

---

der Bundesstaaten Beschwerden wider fremde Mächte haben, so verwendete der Bund sich consequenter Weise nur auf Ersuchen ihrer Regierung. Ebenso wenn eine auswärtige Regierung wider einen deutschen Unterthan Beschwerden hatte, vermittelte er nur, wenn dessen Landesherr vergeblich darum angegangen war. Provisorische Competenzbestimmung vom 12. Junius 1817 C. § 5. Num. 3. c. und d. 1.

6) Bundesacte 2. 11. Schlußacte 35 (oben Note 1) 36. Vgl. 38. 41—47.

7) Schlußacte 38. Die Bundesversammlung hatte schleunig und über Gefahr und Vertheidigungsmaßregeln gleichzeitig zu beschließen. Ueber die Bestimmung des Art. 43 oben Note 5. — War ein feindlicher Ueberfall bereits geschehen, so bedurfte es des förmlichen Beschlusses nicht: Art. 39. Wurde gegen Vorhandensein der Gefahr entschieden, so stand es den dabei überstimmten Bundesgliedern frei, Vertheidigungsmaßregeln wenigstens unter sich zu verabreden. Schlußacte 42. — Wegen der Kriegserklärung s. Schlußacte 40 im Gegensatz von 38. Vgl. oben § 48. Note 18.

8) Einerlei, ob es seinerseits Gefahr sah, oder nicht. Schlußacte 41: „Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme am gemeinschaftlichen Kriege." Art. 48. (Unterhandlungen, Waffenstillstand, Separatfrieden.)

9) Schlußacte 46. 47.

2. Die Kriegsverfassung des Bundes beruhte ursprünglich auf Bundesschlüssen vom 9. und 12. April und vom 11. Julius 1821, erfuhr dann Ergänzungen, und wurde später (4. Januar und 15. Novbr. 1855) theilweise neu redigirt. Auch die Redaction aber ist nachher durch Einzelbeschlüsse noch ergänzt worden [10]). Nach dieser Verfassung bestand das vom Bunde eventuell ins Feld zu sendende Heer aus „Bundescontingenten" seiner Einzelstaaten: jeder derselben hatte 1⅝ Procent der nach der Bundesmatrikel von 1842 (§ 48. Note 34) ihm angerechneten Bevölkerung zu stellen [11]). Das

10) Die Bundesacte hatte über die Kriegsverfassung, trotz mancher Vorverhandlungen, Nichts festgesetzt, und die Schlußacte 51 bloß die der Bundesversammlung obliegende Verpflichtung ausgesprochen, dafür zu sorgen. Diese nahm hierauf, indem sie adoptirte was in Wien neben der Schlußacte ausgemacht worden war (Aegidi Schlußacte S. 164 f. 399 f. 319 f.), zuerst im Plenum die „Allgemeinen Umrisse" (24 Artikel), dann im Engeren Rathe die „Näheren Bestimmungen" (10 Abschnitte) der Bundeskriegsverfassung von 1821 an. S. dieselbe bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 133—146. vgl. auch dessen Corp. Constitt. S. 96 f. und dort die Anmerkungen. — Die ergänzenden Bundesbeschlüsse, welche mit 1823 beginnen, sind zusammengestellt bei v. Leonhardi Versuch eines Entwurfs der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes Frankfurt 1835. Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen. Mainz 1842. Ueber beide v. Mohl Zur Litteratur ꝛc. 2, 280 f. Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nach den Bundesbeschlüssen bis zum Julius 1853, und v. Loën. Die Kriegsverfassung des Deutschen Reichs und des Deutschen Bundes 1861. — Bei der Redaction von 1855 sind nicht die Grundzüge, sondern nur die ersten fünf Abschnitte der Näheren Bestimmungen umgearbeitet worden: s. v. Meyer Corp. Jur. 2, 622 f. Ergänzungen vom 29. März und 15. November 1855, 26. Februar, 12. März und 29. October 1857, 25. Februar und 9. September 1858, daselbst S. 633. 641. 667 f. 678. 685. Unterhandlungen über weitere Modificationen: Bundestagsprotocolle von 1860 § 5. 75. 202. 266 und über die Feldartillerie § 189. 252. 273. Eine Uebersicht der zuletzt gültigen Bestimmungen, mit Nachweis und großentheils mit den Worten der Quellen giebt Grotefend System des öffentlichen Rechtes § 108—151.

11) Nach der Kriegsverfassung von 1855 § 1. ist „Die Kriegsmacht des Bundes aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatzcontingente. Die beiden ersten sind bestimmt als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen, das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eignen Staate zurück. Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel . . . berechnet, und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft: im Hauptcontingent 1%, im Reserve-

„Bundesheer" zerfiel in zehn in bestimmter Art zusammengesetzte Armeecorps: 1—3. österreichisch, 4—6. preußisch, 7. bayrisch, und die drei „combinirten": 8. von Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, 9. vom Königreich Sachsen, Kurhessen, Nassau, Luxemburg-Limburg, 10. von Hannover, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, Oldenburg und den Hansestädten gestellt[12]). Aus den Contingenten der hierzu nicht beitragenden Bundesstaaten war eine Reserve-Infanterie-Division gebildet, die vorzugsweise

---

contingent 1/3, im Ersatzcontingent 1/6 Procent dieser Matrikel." — Nach Bundesbeschluß vom 27. April 1861 jedoch sollten Haupt- und Reservecontingent nicht mehr unterschieden werden, sondern beide zusammen das „Hauptcontingent" bilden, welches nun 1 1/2 Procent jener Matricularbevölkerung betrug. Das „Ersatzcontingent" sollte alsdann ein anderes Drittel Procent derselben ausmachen. Vor 1855 war der Procentsatz noch geringer. Wegen einer schon 1848 beschlossenen Erhöhung s. Zachariä Staatsrecht § 289. Note 4. Bei den obigen Sätzen wurde bloß die streitbare Mannschaft gezählt (Kriegsverfassung § 4. vgl. 6). Kriegsverfassung § 2: „Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden. Damit aber bei größeren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre 1/2 Procent der Matrikel nicht übersteigen." Noch größere Anstrengungen wurden besonders gefordert und (wenn sie nicht freiwillig waren: Schlußacte 44) unter Umständen besonders vergütet (Kriegsverfassung § 3).

12) Von welchen Bundesstaaten die verschiedenen Armeecorps gestellt werden, bestimmte, wie im Texte, die Kriegsverfassung von 1821. Anl. 9 (zu § 23). Daß Limburg, wie Luxemburg, zum 9. Armeecorps gehört, bestimmen Bundesbeschlüsse vom 17. Februar 1831 und 23. Julius 1846, und ist durch die Convention über Luxemburg vom 20. Nov. 1856 (unten Note 20) nicht alterirt worden. — Die Composition der Armeecorps nach den Waffengattungen bestimmte Kriegsverfassung von 1855 § 7 folg. Nach § 16 f. daselbst hatte jedes Armeecorps zwei Divisionen, die Division zwei Brigaden, die Brigade zwei Regimenter, ein Regiment beim Fußvolk 1600 bis 2400, bei der Reiterei 480 bis 720 Mann. Das Infanterieregiment hatte 2 Bataillons, das Reiterregiment 4 Schwadronen. Eine Batterie bestand aus 6—8 Geschützen. Ueber combinirte Bataillone spricht § 17; über die Commandirenden der genannten Abtheilungen § 20. Hinsichtlich der Armeecorpscommandanten selbst normirte noch die Kriegsverfassung von 1821 § 67 folg. Nach § 35 f. das. mußten die Hauptcontingente stets bereitgehalten werden, binnen vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, also sehr langsam, die Ersatzmannschaft binnen sechs Wochen nach Ausrücken des Bundesheeres im Felde zu erscheinen. Ueber Bereithaltung im Frieden, Art, Ausbildung gaben § 21—34 ausführliche Vorschrift.

Festungsdienst leisten sollte[13]). Im Frieden beaufsichtigte die Bundesversammlung dies Heer anfangs bloß durch die Militärcommission und den Militärausschuß, seit 1840 auch durch besonders von ihr je für den Einzelfall beauftragte militärische Inspectoren[14]); für den Krieg hatte sie ihm einen Oberfeldherrn und dessen Generallieutenant zu wählen, von denen ersterer zwar selbständig operiren, aber mit ihr in ständigem Berichtsverkehr und ihr verantwortlich sein sollte[15]). Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Behandlung der verschiedenen Armeecorps und aus den combinirten Armeecorps sogar der Divisionen sollte er in seinem Hauptquartier Deputirte

---

13) Die Contingente der Sächsisch-Ernestinischen, Reußischen, Anhaltischen, Schwarzburgischen, Lippeschen Häuser, die von Hessen-Homburg, Liechtenstein und Frankfurt. Eine Reihe von Bundesbeschlüssen ordneten diese Angelegenheit, die dann in der Kriegsverfassung von 1855 § 44. mittelbar anerkannt wurde.

14) v. Radowitz Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. 1848. Eine Instruction für die mit der Musterung der Bundescontingente 1858 beauftragt gewesenen Generale s. b. v. Meyer Corp. Jur. 2, 680 f.

15) Bis zuletzt galt hierüber noch die Kriegsverfassung von 1821. Absch. VI, insbesondere § 45 f. 51 f. 65. Beide Wahlen geschahen im Engeren Rathe, worauf die Gewählten in Eid und Pflicht des Bundes genommen wurden. Der Bundesfeldherr kann nicht auch Corpscommandant sein. Der aus diesen Commandanten genommene Generallieutenant vertritt den Oberfeldherrn, sobald es nöthig ist. — Wird bloß ein Theil des Bundesheeres zusammengezogen, so kann die Bundesversammlung wegen des Feldherrn besondere Verfügung treffen. — Bezüglich der Gesammtstellung des Bundesoberfeldherrn geht die Kriegsverfassung von 1821 (§ 47) davon aus, daß er „sich zum Bunde verhält, wie der commandirende General zu seinem Souverain." In Selbständigkeit seiner Operation (§ 49. 50) steht er günstiger als die ehemaligen Reichsfeldherren: eine Reihe Einzelbefugnisse, zu denen auch Einstellung der Feindseligkeiten gehört (§ 53). s. § 53—64. 92. 95. 96. Ueber die Verpflegung des Bundesheeres (§ 86) vgl. Zachariä Staatsrecht § 291. Note 4. Zöpfl Staatsrecht § 503. Ueber die Gerichtsbarkeit, welche regelmäßig den Corps-, Divisions-, Brigade- und Regimentscommandanten zustand (§ 87—97), s. den an § 94 anknüpfenden Bundesbeschluß vom 2. Junius 1852 (v. Meyer 2, 575) über „den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen, bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden." — Ueber die Verantwortlichkeit des Bundesfeldherrn § 66: der Bund kann ihn vor ein bestimmt zusammengesetztes Kriegsgericht stellen, welches ihn nach dem Rechte desjenigen Staates beurtheilt, zu welchem er gehört.

haben, und mit ihnen so oft es nöthig wäre berathen[16]). Die Friedensverhandlungen hatte die Bundesversammlung durch Bevollmächtigte unter Leitung eines Ausschusses zu führen: über ihr Resultat entschied sie mit Zweidrittelmajorität im Plenum[17]).

3. Zur Sicherung der Grenze gegen Frankreich unterhielt der Bund fünf „Bundesfestungen": Luxemburg, Mainz und Landau schon seit 1815, Rastatt und Ulm seit Anfang der vierziger Jahre[18]).

---

16) Diese unglaubliche Bestimmung s. Kriegsverfassung von 1821 § 79 bis 85.

17) Kriegsverfassung von 1821 § 53 (Waffenstillstand). Schlußacte 49: „Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber einige Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in voller Versammlung geschehen." Vgl. oben § 48. Note 18. Aegidi Schlußacte S. 69 f.

18) Das Reich hatte zuletzt keine Festungen mehr. Da Philippsburg und Kehl im Revolutionskriege zerstört waren, und nach Art. 6 des Lüneviller Friedens (oben § 33, 1) nicht wieder aufgebaut werden durften. — Eine Zusammenstellung der die Bundesfestungen betreffenden Anordnungen (bis 1846) s. bei v. Meyer Corp. Constitt. S. 93 f., die späteren bei Grotefend § 152 f. — Durch völkerrechtlichen Vertrag von Paris vom 3. (20.) Nov. 1815 (Theil des zweiten Pariser Friedens: v. Meyer Corp. Jur. 1, 291 und 2, 116. Protocoll 2c. Art. 10) wurden Mainz, Luxemburg (schon Wiener Congreßacte 67) und Landau zu deutschen Bundesfestungen erklärt, und für Erbauung einer vierten, oberrheinischen Bundesfestung die Summe von 20 000 000 Franken von den Frankreich aufgelegten Kriegskosten bestimmt. Nachdem sodann, in Folge einer noch zu Paris getroffenen Verabredung der Großmächte (v. Meyer Corp. Jur. 2, 117), die Verhältnisse der genannten Plätze durch Specialverträge bereits in den Jahren 1816—1819 (s. folg. Note) festgestellt und bei Gelegenheit der Conferenzen zur Wiener Schlußacte auch über die Bundesfestungen Unterhandlungen (Aegidi Schlußacte S. 419 f. 440 f.) gepflogen und Beschlüsse gefaßt worden waren, wurden durch Bundesplenarbeschluß vom 5. Oct. 1820 (v. Meyer 2, 116), unter Eintritt in diese Verträge, die genannten drei Plätze vom Bunde übernommen, und ihre Beziehungen zu demselben durch Bundesbeschluß vom 28. Julius 1825 (v. Meyer 2, 171) ausführlich geregelt. Ergänzungen hierzu vom 19. und 26. August 1830 (Verpflegung der Besatzung) s. bei v. Meyer 2, 213; und einen Bundesbeschluß vom 3. März 1831 über die Besatzungsstärke das. 2, 232. — Hinsichtlich der Oberrheinischen Befestigung aber wurde am 26. März 1841 vom Bunde beschlossen (über den von Württemberg ausgegangenen Antrag dazu und dessen Geschichte s. Zachariä Staatsrecht § 292. Note 16), nicht

Sie blieben als Orte unter Hoheit des Einzelstaates, in welchem sie lagen; dem Bunde aber gehörte das Besatzungsrecht mit allem Zubehör, insbesondere dem Eigenthume an Festungswerken und Militärgebäuden[19]). Im Einzelnen wurden die sich hieraus er-

einen, sondern zwei Puncte, Ulm und Rastatt zu fortificiren (v. Meyer Corp. Constitt., S. 95), und durch Beschluß vom 11. August 1842 die Art der Befestigung genehmigt (v. Meyer Corp. Jur. 2, 405 und daselbst S. 403 f. noch einiges Ergänzende). Bei der Artilleriedotation dieser beiden Festungen (Bundesbeschluß vom 30. Julius 1846, vgl. auch Bundesbeschluß vom 6. September 1851, v. Meyer 2, 440. 563) wurde als Emblem der Geschützrohre der Reichsadler angenommen. — Wegen intendirter deutscher Küstenbefestigung s. Bundestagsprotocolle 1860. § 23. 43.

19) Schon in dem Provisorischen Protocoll vom 3. (20.) November 1815 (vorige Note) wird die Bundesfestungsqualität nur abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places constituirt, und dieser Gesichtspunct auch von den angeführten Verträgen festgehalten. Das Recht des Bundes war eine auf den schon genannten völkerrechtlichen und den in Note 20 zu nennenden staatsrechtlichen Verträgen beruhende Einschränkung der Territorialsouverainetät des Landesherrn, eine sg. servitus juris publici. Es verpflichtete den Landesherrn, mit seiner Macht dem Bunde zu dienen, soweit dessen Befugniß reichte: also z. B. mit Expropriationen. Die Befugniß des Bundes aber ging auf Dreierlei: 1) Festungswerke, Festungsgebäude und Kriegsmaterial am Orte zu haben, an welchen der Bund ein durch die obige Regierungspflicht allerdings qualificirtes, an sich jedoch privates Eigenthum besaß, hinsichtlich dessen er auch privatrechtlich verklagbar war oder sein sollte: Der Bund hat desfallsige Streitigkeiten wiederholt irgend einer Justizstelle als Schiedsgericht zugewiesen. Bundestagsprotocolle 1860. § 40. Vgl. v. Meyer Corp. Jur. 2, 618. 635. 667 und Zöpfl Staatsrecht § 157. Note 11. Zachariä Staatsrecht § 281. Note 5. 2) Truppen als Besatzung daselbst zu halten, deren Führer, einerlei von welchen Bundesstaaten sie gestellt waren, in des Bundes eidlicher Pflicht standen (Bundesbeschlüsse vom 28. Julius 1825 II. 3, vom 26. März 1841 Num. 8., und für Landau vom 14. December 1830. v. Meyer 2, 226). Welche und wieviel Truppen zur Besatzung zu verwenden seien, darüber bestanden zum Theil besondere, vom Bunde zu beachtende Verträge (folg. Note). In Kriegszeiten diente dafür die Reservedivision, oben Note 13. Ueber die Verpflegung der Besatzungstruppen und die Vergütung dafür bestimmen Bundesbeschlüsse vom 4. August 1853 (v. Meyer 2, 593) und vom 24. Mai 1860 (Protocolle § 131 und 153). 3) Innerhalb der Festung alle im Interesse der Vertheidigung liegende polizeiliche und andere Maßregeln zu nehmen. In dieser Hinsicht Conflicte zu vermeiden, diente, neben dem Festungsreglement, das indeß nur für Mainz und Luxemburg definitiv bestand, die eigenthümliche Composition der commandirenden Behörden (folg. Note). Eine allgemeine dahingehende Maßregel war, daß nach einem auf Anlaß der am 3. Junius 1859 dem Bunde angezeigten

gebenden Verhältnisse durch Separatverträge der betheiligten Staaten festgestellt [20]).

§. 50. Der Bund als Landfriedensverband.

1. Wie der Bund nach Außen seine Mitglieder schützte, so schloß er nach Innen gewendet den Krieg unter ihnen aus. Er verpflichtete sie, „einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen"; auch „in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner

---

Ausweisung eines französischen Consularagenten aus Mainz, durch Bundesbeschluß vom 17. Januar 1861 (Protocoll § 19) eingeschärften und erweiterten Bundesbeschluß vom 12. November 1835 (v. Meyer 2, 327) „alle und jede bleibende, mit einem internationalen oder öffentlichen Character bekleidete Agenten" fremder Mächte, z. B. Consuln, auch zur Friedenszeit in Bundesfestungen nicht wohnen durften. — Die unter 2) und 3) genannten Rechte zusammen bilden das „Besatzungsrecht," jus praesidii.

20) Dergleichen auf Grund der Note 18. genannten Abmachungen, bezw. Bundesbeschlüsse, abgeschlossene Verträge gab es für jede Bundesfestung; für die spätere Entwickelung von Interesse sind aber nur noch die von

a) Mainz: Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen und Großherzogthum Hessen vom 30. Junius 1816 und Militärconvention Derselben vom 10. August 1817 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 118 f.), sowie der Frankfurter Territorialreceß von 1819 (oben § 46. Note 23) Art. 15. 16. 20. — Die Souverainetät hatte Hessen, die Besatzung, außer Einem hessischen Bataillon, Oesterreich und Preußen zu gleichen Theilen. Es war ein Minimum und ein Maximum der Besatzung bestimmt. — Oesterreich und Preußen ernannten auch Gouverneur und Commandanten abwechselnd von fünf zu fünf Jahren: einer mußte Oesterreicher, der andere Preuße sein. Oesterreich bestellte die Artillerie-, Preußen die Genie-Direction. Ueber den Gouvernementsrath und die Pflichten des Gouverneurs bestimmte die Militärconvention ausführlich.

b) Luxemburg. Im Anschluß an die Wiener Congreßacte Art. 67: Vertrag zu Frankfurt vom 12. März 1817 zwischen Oesterreich und den Niederlanden, auch Rußland, England und Preußen (v. Meyer 2, 125), Frankfurter Territorialreceß Art. 35 f., Bundesbeschlüsse vom 28. Julius 1825 (Note 18), 13. Junius 1839 und 23. Julius 1846 (v. Meyer 2, 362), Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden vom 17. November 1856 und Bundesbeschluß vom 26. Februar 1857 (v. Meyer 2, 662 f. 667). — Die Souverainetät gehörte dem König-Großherzog von Luxemburg, das Besatzungsrecht übte in Friedenszeiten Preußen; in Kriegszeiten participirte das Luxemburgische Contingent. Preußen ernannte Gouverneur und Commandanten, Artillerie- und Genie-Direction. Die Befestigungs-, Erhaltungs- und im Belagerungsfalle die Approvisionirungskosten trug der Bund.

Mitglieder gerichtet wären“ [1]). Seien nichtsdestoweniger „Thätlichkeiten zwischen Mitgliedern zu besorgen oder wirklich ausgeübt“ so solle, falls irgendwie dadurch die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes bedroht sei, „über Erhaltung und Wiederherstellung derselben die Bundesversammlung Rath pflegen“ und „vorläufige Maßregeln ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan“, namentlich, wenn die Versammlung darum angerufen war, für Aufrechthaltung des Besitzstandes gesorgt werde. Dies sollte durch summarisches Verfahren und Urtheil eines von ihr deputirten Gerichtes geschehen. Sodann aber hatte sie [2]) „in allen nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder“ folgendes Verfahren zu beobachten:

2. Zunächst sollte sie durch einen Ausschuß Vermittelung versuchen [3]). Mißlang diese und wäre es also nach Völkerrecht zum Kriege gekommen, so schrieb das Bundesrecht statt dessen ein „Austrägalverfahren“ vor: Der, gegen welchen Beschwerde geführt war, und wenn er zögerte eventuell die Bundesversammlung, denominirte drei unbetheiligte Bundesglieder, aus denen der Beschwerdeführer eines wählte; und das höchste Gericht dieses Bundesstaates, immer ein Gericht dritter Instanz, hatte „im Namen und an Statt der Bundesversammlung, sowie vermöge derselben Auftrags“ den Streit in den Formen des Civilprocesses verhandeln zu lassen und zu entscheiden [4]). Das Urtheil war mit der Publicirung

1) So Bundesacte 11.

2) So wörtlich Schlußacte a. 21: „in allen.“ Vgl. a. 18: „folgenden Artikeln.“ 19. 20. lauter nähere Ausführungen zu Bundesacte 11. — Vgl. Aegidi Schlußacte S. 138. 157. 162. 174. 199 f. 274. v. Dresch Abhandlungen S. 54 f. Heffter Beiträge ꝛc. S. 192 f. Zachariä Staatsrecht § 274. Grotefend öffentliches Recht § 96. Note 2 folg.

3) Kommt ein Ausgleich zu Stande, so übernimmt sie die Garantie. Bundesacte 11. Schlußacte 21. Vgl. 31. Austrägalordnung von 1817 (f. folg. Note) II. und über Composition und Verfahren des Ausschusses die Commissions-Geschäfts-Ordnung vom 29. April 1819 § 4. (v. Meyer Corp. Jur. 2, 82). —

4) Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Austrägalverfahren enthalten Bundesacte 11, Austrägalordnung vom 16. Jun. 1817 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 47), Schlußacte 21—23, wo diese Austrägalordnung bis auf Weiteres sancirt ist (über die Vorarbeiten s. Aegidi Schlußacte S. 125. 130 f. 145 f. 151. 156 f. 162 f. 172 f. 199 f. 274 f.) ferner Bundesbeschlüsse

rechtskräftig, und wurde nöthigenfalls vom Bunde exequirt[5]). —

vom 3. August 1820, 19. Junius 1823, 22. Mai 1828, 7. October 1830, 28. Februar 1833, 25. Junius 1835, 23. Junius 1836, 19. October 1838, 15. September 1842 (v. Meyer 2, 111. 148. 198. 218. 285. 324. 346. 353. 408). Ueber die Litteratur s. v. Mohl Geschichte und Litteratur ꝛc. 2, 277 f. und vollständiger Zöpfl Staatsrecht § 159 Note und § 144 Note 4. Reiches Material enthält v. Leonhardi Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes. Zwei Thle. Frankfurt 1838. 1845. Eine kürzere Darstellung giebt Aegidi in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch 1, 533 f. Processualisch vgl. Hefftter's Beiträge (1829) S. 165 f. „Austrägalinstanz" war die Bundesversammlung, „Austrägalgericht" das von ihr beauftragte Richtercollegium. — Ueber die Frage, welche Art Streitigkeiten vor die Austrägalinstanz gehöre, sagte die Austrägalordnung von 1817 Art. 1: „Die Bundesversammlung ist die Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind." Vgl. Bundesacte 11. Schlußacte 18. 21 und Provisorische Competenzbestimmung von 1817 § 4. Num. 6 (v. Meyer 2, 42). Bundesglieder waren die Bundesstaaten (§ 46. Note 1), daher Sachen, bei denen es auf persönliche Genugthuung der Regenten (s. über den Hannoversch-Braunschweigschen Streit Heffter Beiträge S. 187. Zöpfl Staatsrecht § 159. Note 10, A. M. Zachariä Staatsrecht § 268. Note 12) oder auf ihr Privatvermögen ꝛc. ankam, dahin ebensowenig gehörten, wie solche, bei denen der Grund des Streites sich in dem Verhältnisse der Streitenden zum Bunde fand (s. hierüber Zachariä § 268 II. Streitigkeiten solcher Art gehörten zwar vor die Bundesversammlung, aber nicht als Austrägalinstanz). Ob im Uebrigen wegen persönlicher oder wegen dinglicher Rechte gestritten wurde, ob nach Bundesgesetzen, oder nach sonstigen privatrechtlichen, staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Normen entschieden werden mußte, war einerlei. Immer nur sollte ein Krieg vermieden werden. — Eine Uebersicht vorgekommener Fälle nach v. Leonhardi giebt brauchbar Zöpfl Staatsrecht § 159. III. — Daß Streitigkeiten über Interessen („politische Rechte") von dieser Competenz nicht ergriffen seien, hat seiner Zeit im preußischen Auftrage K. F. Eichhorn „Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen", Berlin 1833, zu beduciren versucht, und im österreichischen Auftrage Jarcke „Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Deutschen Bundes" Wien 1833, bestritten. S. hierüber v. Mohl Zur Litteratur und Geschichte ꝛc. 2, 279. — Forderungen von Privatleuten gegen Bundesstaaten gehörten an sich nicht vor die Austrägal-Instanz. War aber streitig, gegen welchen von mehreren Bundesstaaten ein Privatmann zu klagen, oder zu welchen Theilen er jeden von ihnen zu belangen habe, so konnte über diese Vorfrage, auf seinen Antrag, austrägalgerichtlich entschieden werden: Schlußacte 30. Zachariä Staatsrecht § 273. Note 9 f. Grotefend Oeffentl. Recht § 98.

5) Austrägalordnung III. 2, 5. 9. Das Beispiel eines Austrägalerkennt-

Neben dieser Austrägalinstanz waren von den Austrägen der Reichszeit (§ 29, 4) die „legalen" nicht mehr bei Bestand, da sie die Reichsgerichte zur Voraussetzung hatten; dahingegen die „privaten", auf Vertrag, Testament oder Familienherkommen beruhenden, in den Bundesverträgen ausdrücklich für fortbestehend erklärt wurden, auch anerkannt war, daß dergleichen Austräge neu gestiftet werden könnten [6]). Durch ein compromissarisches oder ein solches privates Austrägalverfahren wurde die Bundesausträgalinstanz zunächst ausgeschlossen, trat aber — ähnlich wie ehedem die reichsgerichtliche — ein, sobald dasselbe thatsächlich ohne Erfolg blieb [7]).

3. In Einem Falle allerdings war der innere Krieg nicht zu

---

nisses s. in dem Bundestagsprotocolle von 1860. § 217. Die Bundesversammlung ordnete, im Anschluß an Schlußacte 31, die Vollziehung nur dann ausdrücklich an, wenn dieselbe nicht ohnedies geschah. Dabei vorfallende Streitigkeiten gehörten vor das Gericht, welches erkannt hatte. Austrägalordnung a. a. O. 12. Bundesexecutionsordnung vom 3. August 1820. Art. 12. Selbst die Nullitätsquerel war ausgeschlossen. Nur eine Restitution ex capito novorum, wegen „neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel", fand binnen vier Jahren nach deren Auffindung noch statt. Sie wurde bei der Bundesversammlung erbeten, bei dem Austrägalgerichte beurtheilt. Austrägalordnung a. a. O. 9—11. Bundesbeschlüsse vom 3. Aug. 1820 und (wegen der Nullitätsquerel) vom 25. Junius 1835.

6) Austrägalordnung von 1817. I. Schlußacte 24: „wie denn auch frühere Familien- und Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundesausträgalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden." Heffter a. a. O. S. 207 hat, im Anschluß an ein bei Pfeffinger Vitriar. illustr. t. IV. p. 503 f. gegebenes Verzeichniß, versucht, die solchergestalt noch bestehenden Austräge zusammenzustellen. — Ob sie wirklich bestehen, entscheidet sich, wenn es nicht durch spätere vertragsmäßige Anerkennung gewiß ist, nach dem Reichsstaatsrechte. v. Dresch Abhandlungen S. 31 f. Zachariä Staatsrecht § 269. Note 9. A. M. Heffter a. a. O. S. 203. Die solchergestalt gültigen Privataustäge mußten nach Schlußacte 24, vgl. mit Bundesacte 14, auch solchen nichtregierenden Gliedern der Landesherrlichen Familien und sonstigen jetzt Mediatisirten zu Gute kommen, welche zur Reichszeit Antheil daran gehabt hätten. Allein sie hatten damit kein Recht, an die Bundesversammlung zu gehen; denn Art. 24 cit. spricht nur von Bundesgliedern, und der Zweck, dessentwegen die Bundesversammlung intercedirte, war Vermeidung eines Krieges. Vgl. Zachariä § 94. Note 3 und daselbst die Litteratur. — Wegen Neustiftung von Austrägen Schlußacte a. a. O.

7) Bundesexecutionsordnung vom 3. Aug. 1820 Art. 12. Schlußacte 31. In der Exequirbarkeit des rechtskräftigen Spruches einer privaten Austrägalinstanz lag der Unterschied von einem bloßen Schiedsgerichte.

vermeiden: nämlich wenn ein Bundesstaat in Erfüllung seiner durch den völkerrechtlichen Grundvertrag übernommenen Bundespflichten [8]) säumig, und zu ihrer Einhaltung anders als mit den Waffen nicht herbeizubringen war; denn das schließliche völkerrechtliche Executionsmittel ist der Krieg [9]). Für diesen Fall aber war er mittels einer Executionsordnung vom 3. August 1820 an bestimmte Formen und Fristen gebunden [10]). Bei der Bundesversammlung bestand ein alle halbe Jahr neugewählter Ausschuß von fünf Mitgliedern, der die Vollziehung der Bundesbeschlüsse beaufsichtigte, die sg. Executionscommission [11]); denn jeden innerhalb der Competenz des Bundes und ohne formelle Mängel gefaßten Beschluß der Bundesversammlung auszuführen, hatten die Bundesglieder zuge-

---

8) Schlußacte 10: „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung .... gefaßt werden ....“ Fürst Metternich bei Aegidi Schlußacte S. 15. 17: „Der Bundestag ist in allen Bundesangelegenheiten die oberste gesetzgebende Behörde.“ „Daß die Gesetzgebung im Bunde keine andere, als eine vertragsmäßige sei, unterliege .... keinem Zweifel.“

9) Vgl. § 47. Note 11. Schlußacte 10. 31: „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.“ — Wo also durch Mehrheit beschlossen werden kann (§ 48. Note 17. 19), da muß die Minorität sich unterwerfen.

10) Gedruckt bei v. Meyer 2, 113. Sie beruhet, in 14 Artikeln, zum Theil unter wörtlicher Uebereinstimmung, auf Schlußacte 31—34 und diese, nächst den bei Aegidi Schlußacte S. 172 folg. mitgetheilten Vorarbeiten, auf einer Provisorischen Executionsordnung, welche, in Folge der Carlsbader Beschlüsse (oben § 47. Note 20) schon am 20. September 1819 erlassen war (v. Meyer 2, 95), neben der definitiven aber nicht mehr galt.

11) Executionsordnung Art. 2.

sagt [12]). Wurde nun eine Regierung auf Bericht jenes Ausschusses für ungehorsam erklärt, so mußte ihr zunächst „angemessene" Frist gegeben werden, um entweder die Ausführung zu beschaffen, oder Weigerungsgründe vorzubringen. Verlief die Frist, so folgte in der Bundesversammlung eine zweite Erwägung, und eventuell der „Executionsbeschluß"; worauf die betreffende Regierung, nunmehr unter Androhung der Execution, nochmalige Paritionsfrist erhielt. Nach Verlauf auch dieser Frist beschloß der Bund Eintritt des „Executionsverfahrens", und beauftragte einen oder einige unbetheiligte Bundesstaaten, die ihrerseits diesem Auftrage ohne von der Bundesversammlung gebilligte Gründe sich nicht entziehen durften, mit militärischer Vollstreckung der Execution [13]). Die Kosten sollte allein die von derselben betroffene Regierung tragen, welcher indeß Regreß gegen Schuldige offen blieb [14]).

4. Eine Schwierigkeit konnte sich ergeben, wo zu Ausführung von Bundesbeschlüssen landesverfassungsmäßig landständische Mitwirkung erforderlich war. Denn war auch die Regierung völkerrechtlich verpflichtet, ihnen Folge zu geben, so hatten sie für ihre Unterthanen, bevor sie von ihr als Gesetz, bezw. als Verordnung publicirt worden waren, keine verbindliche Kraft, ein Gesetz aber konnte sie regelmäßig nicht erlassen und eine Steuer nicht auflegen,

---

12) Schlußacte Art. 32. Vgl. 53. 61. Der Bundesbeschluß vom 28. Junius 1832 über das monarchische und föderative Princip (v. Meyer Corp. Jur. 2, 240. Zachariä Verfassungen S. 31), wurde in manchen Staaten (Zachariä S. 32. Note) nur mit verwahrenden Clauseln publicirt; worauf die Bundesversammlung unter dem 8. November 1832 beschloß, „daß, wie sich von selbst versteht, durch die ... (diese) ... Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Junius für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können" (v. Meyer 2, 249). — Auch Bundesbeschlüsse, die keine „gesetzliche" Normen enthalten, wie z. B. der den Bentinck'schen Adel betreffende vom 13. Junius 1845, sollten, wiewohl es der Sache nach nicht nöthig gewesen wäre, doch gleichfalls publicirt werden: Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853 (v. Meyer 2, 591). S. die württembergische Abstimmung hierüber bei Zöpfl Staatsr. § 151. Note 3. — Die Austrägalerkenntnisse waren nach Schlußacte 31 und Executionsordnung 12 den Bundesbeschlüssen gleichgestellt. Vgl. oben Note 5.

13) Die Bundesversammlung bestimmte die Stärke der zu verwendenden Truppenmacht, sowie die Dauer der Execution. Ueber den Gesammtverlauf s. Executionsordnung Art. 3—11. Schlußacte 33. 34.

14) Executionsordnung Art. 14. Vgl. Art. 7. Schlußacte 32.

ohne Zustimmung ihrer Stände [15]). Hatte also nicht, wie in verschiedenen deutschen Staaten geschehen war, die Landesverfassung dieselbe für diesen Fall als unnöthig bezeichnet [16]), so konnte die Regierung ohne sie bei Bundesbeschlüssen, welche ihrem Inhalte nach jener Zustimmung landesrechtlich bedurften, nicht verfahren. Die Stände hatten also formell in ihrer Gewalt, das Ausführen des Beschlusses zu hindern; aber sie hätten dadurch das Land einem Bundesexecutionsverfahren ausgesetzt, dem außer Preußen und Oesterreich und unter Umständen den unter ausländischen Herrschern stehenden deutschen Ländern, kein Bundesstaat thatsächlich hätte widerstehen können. Factisch besaß daher die Bundesversammlung für die kleineren deutschen Staaten gesetzgebende Gewalt [17]).

---

15) Daß die Unterthanen nicht unmittelbar verpflichtet wurden, lag in der Natur des Bundes als Staatenbund (§ 10. 2), und kam in den Bundesverträgen wiederholt zum Ausdruck z. B. Schlußacte 32. und die in § 51. Note 1 anzuführenden Stellen. Im Reiche war das anders, wie es auch im Bundesstaate anders ist. — Was die Antheilnahme der Landstände an der Territorialgesetzgebung ꝛc. betrifft, so genügt hier die Verweisung auf § 22. — Die heutigen Landstände haben das Bewilligungsrecht bei Gesetzen und bei Landessteuern sämmtlich gleichfalls.

16) So die Badische Verfassung von 1818 § 2: „Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ... werden für alle Classen der Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie vom Staatsoberhaupte verkündigt worden sind"; — und wesentlich ebenso die Württembergische Verfassung (1819) § 3, die Hessendarmstädtische (1820) § 1. 2, die Altenburger (1831) § 12, die Sächsische (1831) § 89, vgl. Gesetz vom 5. Mai 1851 (Zachariä Verfassungen S. 203), die Braunschweigische Neue Landschaftsordnung (1832) § 11. 12 (s. Zachariä a. a. O. S. 697 Note), die Hannoversche Verfassung (1840) § 2, die Coburg-Gothaische (1852) § 2, die Oldenburger (1852) Art. 2. § 2, die Reußische (1852) § 2. 68, das Schwarzburg-Sondershäuser Verfassungsgesetz vom 2. August 1852 § 1 und das Holsteinische vom 11. Junius 1854 § 4. — Hierbei kommen insofern Verschiedenheiten vor, als 1) wenigstens die Mittel der Ausführung entweder von den Ständen mit beschlossen werden sollen, oder nicht, und 2) entweder nur den allgemeinen, auf ganz Deutschland bezüglichen Bundesbeschlüssen jene Kraft zugeschrieben wird, oder allen. Letzteres ist insofern consequenter, als auch den Einzelstaaten ihre Auflagen durch die Bundesversammlung im Interesse Gesammtdeutschlands und abseiten desselben gemacht wurden.

17) In diesem Sinne gebraucht Fürst Metternich (oben Note 8) auch den Ausdruck.

§ 51. Bundesstaatliches.

1. Hier lag ein Keim zur Fortgestaltung der Bundesverfassung, der jedoch, wie schon bemerkt, wenn er entwickelt wurde, dahin führen mußte, den Bund zu sprengen. Zwar erklärte die Wiener Schlußacte [1]), daß „die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausschließe"; im Besonderen aber gab es hiervon von vorn herein Ausnahmen. Zuerst hatte die Bundesversammlung wenn sie „auf irgend eine Art die innere Sicherheit des Deutschen Bundes gestört oder bedrohet" fand, „über Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe Berathung zu pflegen und dahin gerichtete Beschlüsse zu fassen" und besaß hiedurch für Eingriffe in das innere Leben der Bundesstaaten eine ihrer Natur nach unbegrenzte polizeiliche Competenz [2]). Zweitens hatte sie die „Verbindlichkeit" und sonach Be-

1) Schlußacte 53., auf Grund von Bundesacte 2. und Schlußacte 1. 3. Fast dieselben Worte gebraucht schon die Provisorische Competenzbestimmung von 1817 § 5. Num. 3. Vgl. § 4. Ebenso, in besonderer Anwendung, Schlußacte 25. 32 u. a. Vgl. über dies Princip und seine Ausnahmen v. Mohl Zur Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften 2, 270 folg. und daselbst die Uebersicht und Beurtheilung der einschlagenden Litteratur.

2) Die Worte im Texte sind aus der Provisorischen Competenzbestimmung § 3. Num. 3. Vgl. Schlußacte 18. Ueber die Unbegrenztheit vgl. § 47, 2. u. Mohl a. a. O. Sie liegt bis auf einen gewissen Punkt im Wesen der Polizei, aus deren Gesichtspunkte die Bundesversammlung hier handelte, und bringt die Gefahr nahe, unter dem Eindrucke momentaner Befürchtungen zu weit zu greifen. Daß sie dieser Gefahr nicht entgangen sei, hat die Versammlung selbst eingestanden, indem sie durch Bundesbeschluß vom 2. April 1848 „auf den Antrag der freien Stadt Frankfurt, daß die seit dem Jahre 1819 erlassenen s. g. Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes .... förmlich als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien" (s. den Antrag bei v. Meyer 2, 467) „beschließt, daß die gedachten beanstandeten Ausnahmegesetze und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten und wo es noch erforderlich befunden werden sollte darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien". v. Meyer 2, 475. Zachariä Verfassungen 1, 41. — Was, außer dem im Antrage genannten Verbote der Actenversendung an Universitäten, unter „Ausnahmegesetzen" hierbei zu verstehen sei, hat, gegen den Antrag ihres Ausschusses, die Bundesversammlung zu bestimmen unterlassen. Dagegen haben sich später die Dresdener Conferenzen in einer Beilage zur 8. Sitzung vom 2. Mai 1851

fugniß, „für Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, sowie für die Aufrechthaltung der vom Bunde übernommenen besonderen Garantieen zu sorgen“ [3]).

2. Nun waren schon in der Bundesacte in den sg. „Besonderen Bestimmungen (§ 47. Note 6) eine Anzahl Regierungsmaßregeln vorgeschrieben, zu deren Durchführung solchergestalt die Bundesversammlung anzuhalten hatte, wenn sie auch „die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle den Regierungen“ überließ [4]). Wer also sich in Betreff jener Maßregeln über seine Landesregierung beschweren zu müssen glaubte, der konnte diese deswegen bei der Bundesversammlung denunciiren, welche, wenn die Anzeige be-

---

darüber ausgesprochen, und ihre Ansicht hat nach Zöpfl Staatsr. § 182. Note 8 die Bundespraxis alsdann beherrscht. Nach derselben sind als aufgehobene Ausnahmegesetze alle Bundesbeschlüsse oder Theile derselben anzusehen, die entweder nur als provisorische verkündet und nach Ablauf des Zeitraums, für den sie beliebt worden, nicht erneuert sind, oder aber die auf bestimmte vergangene Zeitlagen Bezug hatten. Solche sind die § 47. Note 20. 22 genannten, sowie einige ihnen vorangegangene Bundesbeschlüsse. S. Genaueres bei Zöpfl a. a. O. — Außerdem muß, nach Wortlaut und Meinung des Bundesbeschlusses, als nicht minder feststehend betrachtet werden, daß die von einzelnen deutschen Bundesstaaten am 2. April 1848 als Ausnahmegesetze schon speciell aufgehoben gewesenen oder in Folge des genannten Beschlusses demnächst aufgehobenen älteren Bundesgesetze wenigstens für die betreffenden Einzelstaaten keine Geltung mehr haben sollten. Die Bundesversammlung hatte hierin die jedesmaligen Gesichtspuncte der Landesgesetzgebung adoptirt: was bei der Natur der Bundesbeschlüsse möglich und bei dem schon vorausgegangenen (1832 f. Zachariä Verfassungen S. 32. Note. v. Kaltenborn 1, 451) Verfahren einzelner Regierungen solchen Beschlüssen gegenüber erklärlich war. Zachariä a. a. O. S. 41. Note führt die betreffenden Landesgesetzgebungen an.

3) Schlußacte 31. vgl. 17. 53. S. § 50. Note 9.

4) So Schlußacte 53. Sowie die Bundesversammlung zugleich unzweifelhaft zu prüfen hat, ob die der Bundesacte zufolge von den Regierungen erlassenen Anordnungen dieser auch entsprechend sind. Vgl. die Aeußerungen der Reclamationscommission und des österreichischen Votums hierüber in der Bundesversammlung bei Gelegenheit der Kettenburgischen Sache (1853), gedruckt in den Beiträgen zum Preußischen und Deutschen Kirchenrechte, Paderborn 1856, H. 3. S. 64 f. 83 f. — Da Art. 12. 15. 16. 17 der Bundesacte verhältnißmäßig bald erledigt oder fast erledigt waren, so bezog sich die Hauptanwendung obiger Befugniß in der späteren Bundeszeit noch auf die Artikel 14 und 18.

scheinigt war, den Fall untersuchte und erledigte [5]). Hierfür speciell diente ihre Reclamationscommission (§ 48. Note 10). Die Mediatisirten waren in dieser Beziehung besonders bevorzugt [6]). — Dann fügte die Wiener Schlußacte eine allen Unterthanen gegebene Versicherung gegen regierungsseitige Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege hinzu: sie versprach, „die gerichtliche Hülfe", auf Anzeige des beeinträchtigten Privaten, bei der Landesre-

5) Schlußacte 53 (Landstände). Daß auch Einzelne (privati) Beschwerden über Verletzung von Unterthanenrechten, die der Bund garantirt hatte, beim Bunde zu verfolgen berechtigt waren, und insofern zu den am Bunde „Betheiligten" gehörten, erkennt schon die Provisorische Competenzbestimmung von 1817 § 5. Note 1. 2. Ein Beispiel von Zurückweisung derartiger Einzelbeschwerden, weil „nicht nachgewiesen sei, daß die Beschwerdeführer in Gerechtsamen, welche die Bundesgesetze zu Gunsten von den deutschen Bundesstaaten angehörigen Privatpersonen festgestellt, . . . verletzt worden," durch Bundesbeschluß vom 12. August 1858 s. bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 685.

6) Schon nach Schlußacte 63 sollten vorzugsweise die aus Art. 14 der Bundesacte fließenden Rechte der Mediatisirten beim Bunde Schutz finden. Wenn sich über Verordnungen oder Verträge, die in Gemäßheit dieses Artikels entstanden waren, Streit erhob, so gehörte derselbe zwar zunächst an die competenten Landesgerichte, „im Falle" daselbst „verweigerter gesetzlicher und verfassungsmäßiger Rechtshülfe" aber, „oder einer einseitigen, zum Nachtheile" der Supprimirten „erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte", war „Recurs an die Bundesversammlung" vorbehalten. Schon seit 1818 bestand hierfür bei der Bundesversammlung ein Ausschuß. — Weiter noch ging ein Bundesbeschluß vom 15. September 1842 (v. Meyer 2, 408). Die Bundesversammlung beschließt: 1) „Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, auf Grund des Art. 63 der Schlußacte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere, einseitige, legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung ... zu instruiren." 2) „Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag

gierung, welche zu solcher Beschwerde Anlaß gegeben hätte, zu bewirken“ [7]).

3. Die Schlußacte hatte ferner festgestellt [8]), daß, wenn eine Regierung durch Widersetzlichkeit oder offenen Aufruhr ihrer Unterthanen, „nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel“, in der Lage sei, Bundeshülfe entweder anzurufen, oder bei notorischer Hülfsbedürftigkeit nicht anrufen zu können, „in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung“, „der Bundesversammlung obliege, die schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen“. Ebenso wenn Bewegungen, welche der Ruhe und Sicherheit gefährlich sind, auch ohne solche Lage der Regierung, aber in mehreren Bundesstaaten zugleich drohen: wo aber nur verfahren werden sollte „nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedroheten Regierungen“ [9]). Immer sollten „die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein“, als die unterstützte Regierung „es nothwendig erachtete“. Dieselbe mußte dabei der Bundesversammlung sowohl die „Ver-

---

und Namen zu erlassen.“ 3) Bildung dieser Instanz, 4) Kostenpunkt, 5) Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesschiedsgerichtes für sie. — Ueber die Entstehung dieses Bundesbeschlusses vgl. oben § 46. Note 25: die Denkschrift des Erbprinzen von Löwenstein-Wertheim von 1834 regte diejenigen Verhandlungen an, aus welchen er hervorgegangen ist. v. Leonhardi a. a. O. 1, 137 f. 2, 35 f.

7) So Schlußacte 29 und schon Provisorische Competenzbestimmung von 1817 § 5. Num. 3. a. Nach letzterer aber war nur von „Verwendung“ die Rede, während es jetzt „bewirken“ heißt. Zunächst sollte der Gravaminant versucht haben, „auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe zu erlangen“; und so richtete sich auch die Bundesversammlung bei ihrer Beurtheilung „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Landes.“ Ueber das Speciellere vgl. Zachariä Staatsrecht § 281. Zöpfl Staatsrecht § 156, und über die Geschichte v. Mohl Oeffentliche Rechtspflege des Bundes S. 31 f. Ueber die hiermit zusammenhängende Bestimmung in Art. 30 der Bundesacte vgl. oben § 50. Note 4 a. E. — Eine Abweisung, wo es auf materielle Prüfung abgegebener richterlicher Erlasse ankam, s. bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 679.

8) Schlußacte 25—27. 61.

9) Schlußacte 25. 28. Vorübergehende Maßregeln in dieser Richtung ordneten die Bundesbeschlüsse vom 21. October 1830 und 5. Julius 1832. (v. Meyer Corp. Jur. 2, 220. 250) an. Beide Beschlüsse verpflichteten dabei die angerufenen benachbarten Regierungen auch als solche.

anlassung der Unruhen", wie „die zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung getroffenen Maßregeln" darlegen; worin sich eine große Möglichkeit für regierenden Bundeseinfluß darbot[10]).

§ 52. Insbesondere in Betreff der Landstände.

1. Als der Deutsche Bund geschlossen wurde, hatten zwar die Geltung der französischen Verfassung im westlichsten und nördlichsten Deutschland (§ 33. Note 1. 2. § 42. Note 10), sowie die halbfranzösischen Verfassungseinrichtungen in Westphalen, Frankfurt und Berg (§ 43. Note 14—16), von selbst aufgehört, und im westelbischen Preußen, in Hannover, Braunschweig und Kurhessen waren die alten Landesherrschaften wieder eingetreten; allein bei veränderten Landesgrenzen (§ 46. Note 23) waren, außer Oesterreich[1]) und dem Königreiche Sachsen[2]), nur kleinere deutsche Staaten unvergrößert geblieben, und für alle vergrößerten war es eine selbstverständliche Aufgabe, die ehemaligen Reichslande, aus denen jeder von ihnen bestand, zu einer staatlichen Einheit zusammenzuschmelzen: demgemäß denn auch die vorhandenen alten Landstände umgestaltet werden mußten. Nun hatten Oldenburg, Schaumburg-Lippe, beide Schwarzburg[3]), Hohenzollern-Sigmaringen, Hessen-Homburg und Liechtenstein auch zur Reichszeit dergleichen nicht gehabt; in Württemberg, Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt, Nassau waren die landständischen Verfassungen zur Rheinbundszeit beseitigt (§ 43. Note 13); in einer Mehrzahl preußischer und österreichischer Kronlande, in Holstein, Anhalt, Lippe-Detmold existirten sie nur noch in desorgani-

---

10) Inwieweit durch diese Bestimmungen (Schlußacte 25 bis 28. Vgl. Aegidi Schlußacte S. 92. 94) die Bundesversammlung ein Cognitionsrecht erhalte, erörtert Zachariä Staatsrecht § 276 II., und giebt in § 266 eine Aufzählung im Interesse der Sicherheit und Ruhe gefaßter polizeilicher Bundesbeschlüsse.

1) Welches, unter Aufgabe seiner ehemaligen Vorlande, sich auf Salzburg und das Innviertel zurückzog.

2) Welches durch seinen am 18. Mai 1815 zu Wien geschlossenen Frieden mit Preußen (Martens Réc. 6, 272) und die Wiener Congreßacte Art. 15 bis 17. 19 bis 22 um etwa die Hälfte verkleinert ward.

3) In Rudolstadt war zwar ein Landschaftscollegium 1722 errichtet worden (J. J. Moser Von der Reichsstände Landen, S. 379 folg. F. C. Häberlin Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts 3, 150 f.), hatte aber nicht Fuß gefaßt.

sirten Resten [4]). Dagegen besaßen Hannover, Braunschweig, Kurhessen [5]), Mecklenburg, die sächsischen und reußischen Lande, Waldeck und Hohenzollern ihre alten Landstände wesentlich unalterirt [6]).

2. Diese Sachlage neben dem Bewußtsein der Verpflichtung gegen das Volk, das die Freiheitskriege durchgekämpft hatte, veranlaßte den 13. Artikel der Bundesacte: „In allen Bundesstaaten wird [7]) eine landständische Verfassung stattfinden". Von gleichzeitiger

4) Ueber Preußen s. v. Rönne Staatsrecht der Preußischen Monarchie Ausg. 4. Bd. 1. (1881) § 4. und daselbst reichhaltige Litteratur. Die österreichischen Provinzialverfassungen s. nachgewiesen bei v. Meyer Corp. Constitution. Germ. S. 107 f. und bei Schubert Allgemeine Staatenkunde Abth. 2, Th. 1. S. 298 folg. In Holstein-Schleswig (vgl. § 43. Note 10) war seit 1712, in Lippe-Detmold erst seit 1806, in Anhalt seit 1698 kein Landtag gehalten, in allen diesen Ländern aber waren die Stände nicht aufgehoben worden.

5) In allen drei Ländern wurden, der Haltung ihrer Regentenhäuser während der Fremdherrschaft entsprechend, die vorfranzösischen Verfassungszustände restaurirt. In Kurhessen allerdings insofern beschränkt, als durch Edict vom 27. December 1814 theils eine Anzahl Exemtionen aufgehoben, theils der Bauernstand landtagsfähig erklärt wurde. Da Prälaten und Ritter hiergegen protestirten, auch die Verhandlung über einen am 16. Februar 1816 den Ständen vorgelegten Verfassungsentwurf ohne Erfolg blieb, so wurden am 10. Mai die Stände entlassen, um nicht wieder berufen zu werden. Die Actenstücke s. bei Pölitz Europäische Verfassungen seit 1789 (2. Auflage, Leipzig 1832) 1, 551 f. Vgl. Pertz Leben Steins 3, 468. 5, 4. 48.

6) Vgl. § 43. Note 11. — Für Mecklenburg erschien ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz vom 28. November 1817 über Ersetzung der Reichsgerichte durch eine für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen errichtete Compromißinstanz (Pölitz a. a. O. S. 1020. v. Meyer Corp. Jur. Conföd. Germ. 2, 64). — Hohenzollern besaß erst seit dem Landesvergleiche vom 26. Junius 1798 (Hugo Grundgesetze und Verfassungsurkunden ꝛc. Carlsruhe 1836 S. 133 ff.) Landstände. — In Waldeck hatte die Absicht des Fürsten, das Land mit seiner Grafschaft Pyrmont, welche Stände nicht besaß, durch ein Verfassungs- und Organisationsedict vom 28. Januar 1814 zu vereinigen, wegen Widerspruchs der Waldecker Stände keinen Erfolg. Pölitz a. a. O. S. 1107. Erst in späterer Zeit entstand, auf dem Wege des Vergleiches, die unten anzuführende Verfassung. Vgl. Pertz Leben Steins 3, 479.

7) Dies „wird," statt eines im österreichisch-preußischen Entwurfe noch vorgeschlagenen (§ 45. Note 20) „soll," beschloß, wie es scheint auf bayrische Veranlassung, die vierte über die Abfassung der Bundesacte gehaltene Conferenz (a. a. O. Note 21). Klüber Acten des Wiener Congresses 2, 424 vgl. mit 384.

Garantie eines Mindestmaßes landständischer Rechte war abgesehen worden wegen Widerspruchs von Bayern und Württemberg [8]); worauf Preußen wenigstens seinen eigenen künftigen Reichsständen dergleichen zugesagt hatte [9]). Der Bund aber, wenn er sich auch, ähnlich wie er es in Betreff der Mediatisirten that, auf Anerkennung der allgemeinen Pflicht beschränkte, für ehemalige ständische Rechtsverluste ein Aequivalent zu geben, sah in seiner Vorschrift doch von Anfang an eine Zusage, zu deren Erfüllung er in Aufrechthaltung der Bundesacte (§ 51, 2) die Regierungen herbeizubringen habe [10]). Anfangs war es auch seine Absicht, „gewisse gleichförmige Grundsätze" dabei zu wahren, und die Angelegenheit möglichst zu beschleunigen [11]). — In Ausführung jener Vorschrift richteten zunächst

8) Schon im Deutschen Comité (§ 45) hatten Oesterreich, Preußen und Hannover gegen Bayern und Württemberg, die ihre Souverainetät damit bedroht glaubten, wie für die Nothwendigkeit ständischer Verfassungen überhaupt, so für die Anerkennung eines Minimums ständischer Rechte gestritten. Ebenso hatten die kleineren deutschen Staaten (Note vom 16. November 1814: § 45. Note 14) eine Reihe solcher Rechte, Preußen und Anfangs auch Oesterreich in ihren deutschen Verfassungsentwürfen wenigstens die hauptsächlichsten garantirt zu sehen verlangt. Der gemeinsame österreichisch-preußische Entwurf beschränkte sich dann auf obigen, auch noch modificirten (Note 7) Satz, über den das zehnte Conferenzprotocoll bemerkt: „Ad Artikel 13 wurde beliebt, die Fassung, so unvollkommen sie auch sei, beizubehalten." Mecklenburg, Kurhessen und Weimar hatten auf dem alten Plane, oder mindenstens auf Garantie des Vorhandenen, am längsten bestanden. Klüber Uebersicht ꝛc. 201 f. Acten ꝛc. 2, 533 f. und 425 Note (Zusammenstellung). Pertz Leben Steins 4, 125 f. 133 f. 138 f. 293 f. 313 f. 433 f.

9) S. darüber oben § 43. Note 9 und Pertz Leben Steins 2, 164. 5, 20. 65 f. 6, 110 (Anhang). Vorzugsweise wichtig war die Verordnung vom 22. Mai 1815. Die sämmtlichen einschlagenden Gesetze s. bei Rauer Die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten, Berlin 1845 (2 Bde.), Neue Folge Berlin 1853 (2 Bde.). Eine Uebersicht bei Jacobson Der Preußische Staat (Abdruck aus Weiske's Rechtslexicon) Leipzig 1854 S. 89 folg. Weitere Litteratur bei v. Rönne a. a. O.

10) Provisorische Competenzbestimmung von 1817 § 4. Num. 3 (v. Meyer Corp. Jur. 2, 42). Eine Zusammenstellung noch anderer Beschlüsse bei Klüber Quellensammlung zum öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes. Erlangen 1830. S. 343. — Als auf Anlaß von Mecklenburg (December 1817) die einzelnen Regierungen sich über Erfüllung des 13. Artikels erklärten, erkannten sie denselben Standpunkt an. S. folg. Note.

11) Präsidialvortrag vom 11. November 1816 (Bundestagsprotocolle, Quartausgabe 1, 51) und Bundesbeschluß bei Gelegenheit der übernommenen

neun Bundesstaaten landständische Verfassungen ein, oder reorganisirten vorhandene: 1814 Nassau (1/2. Sept.), 1816 Schaumburg-Lippe (15. Jan.), Schwarzburg-Rudolstadt (8. Jan. 21. April), Waldeck (19. April, s. Note 6), Weimar (5. Mai, s. § 43. Note 11), 1818 Hildburghausen (19. März) und Liechtenstein (9. Nov.), 1819 Hannover (7. Decbr.), 1820 Braunschweig (25. April). Vier andere Bundesstaaten verbanden damit den Erlaß umfassender, nach dem Muster der französischen Charte gefaßter Constitutionen: 1818 Bayern (26. Mai) und Baden (21. Aug. und 23. Decbr.), 1819 Württemberg (25. Sept.), 1820 Hessen-Darmstadt (17. März)[12]). Dreizehn Bundesstaaten, unter ihnen Oesterreich und Preußen[13]), blieben mit der Ausführung in Rückstand.

Garantie für das in Note 6 genannte Mecklenburgische Staatsgesetz (Ebenda 5, 267), sowie die dabei abgegebenen Erklärungen von Preußen (4, 230), Nassau (5, 15. 91 f.), den Freien Städten (5, 22), Bayern und Sachsen (5, 43), Oesterreich, Hannover und Württemberg (5, 126), Hessen-Darmstadt (5, 178), Baden und Luxemburg (5, 217), Kurhessen, der 15. und 16. Stimme (5, 263).

12) Die Verfassungsgesetze aus dieser Zeit sind gedruckt bei Pölitz Europäische Verfassungen. 2. Ausgabe. Leipzig 1832. Bd. 1. Particularrechtliche Litteratur darüber s. bei v. Mohl Zur Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft 2, 324 Note und Zachariä Staatsrecht § 10. V. § 108 z. A. Die Nassauer Verfassung ist zwar älter als der Wiener Congreß, stammt aber aus derselben Quelle, wie der 13. Artikel der Bundesacte: s. Pertz Leben Steins 4, 77. 125. 5, 66. 101 f. 196 ꝛc. — Ueber die vier constitutionellen süddeutschen Staaten, eben die, welche, nebst Nassau, in der Rheinbundszeit wider die Landesrechte am rücksichtslosesten verfahren und großentheils auch in Wien deren Gegner gewesen waren, s. v. Treitschke Deutsche Geschichte 2, 195. f. Ueber den damaligen politischen Wettstreit im Verfassunggeben zwischen Baden und Bayern: Varnhagen von Ense Denkwürdigkeiten 9, 290 folg. Im Einzelnen über Bayern Pertz Leben Steins 5, 252. 259. 278. 288, Baden Das. 5, 291, Württemberg Das. 4, 126. 5, 6. 16. 39. 101. 111 f. 146 f. 161 vgl. 116 und v. Mohl Württembergisches Staatsrecht (2. Ausgabe 1840) 1, 30 f.

13) Während im Königreiche Sachsen, in Gotha, Coburg, Meiningen, in Lauenburg, beiden Mecklenburg, den Reußischen Landen und Hechingen das alte Ständewesen in Kraft blieb. — Unter den Rückständigen richtete Preußen (vgl. oben Note 9) wenigstens Provinzialstände bald ein (unten Note 24), während Oesterreich seine degenerirten Stände (oben Note 4) bestehen ließ, und sowohl die durch Bayern beseitigt gewesene Verfassung von Tyrol, wie auch die von den Franzosen zerstörte Verfassung von Krain wiederherstellte: 24. März 1816 und 28. August 1818, s. v. Meyer Corp. Constitt. S. 107.

3. Alle jene landständischen Verfassungen sicherten der Gesellschaft Antheil bei Ausübung der Staatsgewalt, indem sie sich hinsichtlich des Maßes und der Art, wie sie die Interessenverbände zu demselben zuließen, bald mehr an altständische Ueberlieferung (§ 22), bald mehr an Gesichtspunkte des Repräsentativsystemes (§ 4. Note 10) anschlossen. Aber da auch die Regierungen ihre Machtstellung social auffaßten, wie es in Staaten geringeren Umfanges nahe liegt und außerdem damals herrschende Meinung war (§ 6. 40. 44), so konnte man den wirklichen Grundgedanken jener Antheilnahme nicht finden [14]), und die aus der Schule des französischen Liberalismus hergekommene Oppositionspartei der vier süddeutschen constitutionellen Landtage hatte Anlaß und Neigung, die ehedem in Frankreich gezogene sociale Consequenz, daß die Staatsregierung lediglich auszuführen berufen sei, was die Volksrepräsentation ihr vorschreibe (§ 41, 3. § 7), auch für Deutschland zu ziehen [15]). Sie kam auf diesem Wege mit dem Bunde in

---

119, und über Oesterreichs Verhalten in der Ständefrage überhaupt daselbst S. 121. Note 2. — Ebenso gehörten jetzt Kurhessen (oben Note 5), Anhalt, Schleswig-Holstein und Detmold (oben Note 4) dazu, wo eine von der Fürstin Pauline am 8. Jun. 1819 octroyirte Verfassung am Widerspruche der alten Landstände und der Agnaten gescheitert war: Bundesbeschluß vom 9. Sept. 1819. — Oldenburg, Sondershausen, Sigmaringen und Homburg, welche gleichfalls zögerten, den 13. Artikel zu erfüllen, hatten niemals Stände gehabt (oben Note 3); und Luxemburg war eine neue Schöpfung, s. § 46. Note 6. — Vgl. auch die in Note 11 angeführten Erklärungen.

14) Ein dem Carlsbader Congresse vorgelegtes Memoire von Genz ging davon aus, daß der ständische Gedanke in der Corporationenvertretung liege. Es ist von großem Einflusse gewesen. Abgedruckt bei Welcker Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der Deutschen Nation S. 320 f. Dies Memoire und die Carlsbader Acten — Welcker a. a. O. S. 123 f. — überhaupt sind geeignet, die damalige Unklarheit und die daraus hervorgehende Schwäche deutlich zu vergegenwärtigen. S. v. Gersdorff bei Pertz Leben Steins 4, 624 f. — Die bloß socialen Gesichtspunkte vieler Regierungen hat Stein im Auge wenn er damals sie „die wahren Jacobiner nennt." Pertz 5, 850.

15) Als ein schriftstellerischer Hauptvertreter dieser Richtung ist Carl von Rotteck zu nennen, den v. Mohl Zur Geschichte und Litteratur 2c. 2, 561 f. und v. Treitschke in solcher Beziehung eingehend characterisiren. Die Gesinnung aber, aus der Rotteck a. a. O. 2, 99 f. schrieb, war eine überaus verbreitete. Bewußter oder mehr unbewußt, rücksichtsloser oder mit besonnener Methode, verhüllt oder unverhüllt geht sie immer von derselben

Conflict [16]), und die Bundesregierungen, unter denen die größeren ohnehin gestimmt waren, die um jene Zeit im südlichen Europa beginnenden Revolutionen mit jenen französischen Theorieen in Verbindung zu denken, legten in der durch den Carlsbader Congreß vorbereiteten Wiener Schlußacte von 1820 (§ 47, 4) ihren umfassenden Widerspruch ein. Die Pflicht, landständische Verfassungen einzuführen, wurde zwar bestätigt, und das Mitwirkungsrecht bestehender Landstände bei solchen Acten der Gesetzgebung in Schutz genommen [17]); statt des Verlangens der Gleichmäßigkeit und Beschleunigung aber wurden jetzt Beschränkungen aufgestellt, auf welche der Bund von Amtswegen halten wolle. Erstens sollten landständische Einrichtungen den Landesherrn niemals hindern dürfen an Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen, sg. „Föderativprincip" [18]). Zweitens sollte die Oeffentlichkeit der Landtage niemals so weit gehen, daß durch dieselbe, sei es in Deutschland, sei es auch nur im Einzelstaate, die Ruhe gefährdet werden könne [19]). Drittens sollte, „da der Deutsche Bund mit Ausnahme der Freien Städte

---

Grundlage, den „großen Principien von 1789" aus, und Niebuhr konnte daher um jene Zeit die Identität der ehemaligen Jacobiner-Freunde, nachherigen Napoleonisten uud späteren Liberalen mit Recht hervorheben. Waren in diesen Reihen vermeintliche Gegner der Volkssouverainetät, so bestritten sie bloß deren consequente Durchführung.

16) Ueber den interessanten Versuch der bayrischen Regierung selbst, Preußen zum Einschreiten gegen die bayrische Verfassung zu veranlassen s. v. Treitschke 2, 505. In Carlsbad kam dann namentlich Das zur Sprache, daß die oben § 50. Note 17 erwähnte Frage, ob Bundesbeschlüsse ohne ständische Einwilligung Landesrecht werden können, aus solchen theoretischen Gesichtspunkten erörtert worden war. Welcker a. a. O.

17) Schlußacte A. 54 „Da nach dem Sinne des 13. Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." Nach A. 53 (oben § 51. Note 4. 5.) verfährt sie auf desfallsige „Anzeige" seitens „Betheiligter". Nach A. 55 wird dem Landesherrn zwar überlassen, die Angelegenheit zu ordnen; aber derselbe kann nach A. 56. „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege," d. i. unter Mitwirkung der diesen Verfassungen gemäßen Landstände, wieder abändern.

18) Schlußacte 58. und die wiener Protocolle bei Aegidi Schlußacte S. 28—32. und besonders 34.

19) Schlußacte 59.

aus souverainen Fürsten besteht, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden" können: sg. „Monarchisches Princip"[20]). Dieser oben § 3 Note 11 berührte Grundsatz bedeutete in seiner Anwendung auf den Bund, daß derselbe entschlossen sei, gegen Verfassungsentwickelungen, welche aus einem deutschen monarchischen Bundesstaate, wenn auch unter Festhaltung monarchischer Formen, der Sache nach eine Republik machen möchten, mit seiner Gesammtmacht einzuschreiten: was namentlich als Bekämpfung der Consequenzen jener französisch-liberalen Theorie gemeint war. — Wenn der Bund sich zugleich bereit erklärte, für erlassene Landesverfassungsgesetze Garantieen zu übernehmen, und alsdann als Instanz für betreffende Verfassungsstreitigkeiten zu fungiren[21]), so blieb das fast inhaltlos, wenn er für

---

20) Schlußacte a. 57. Die Verhandlungen Aegidi Schlußacte S. 27—52. 123 f. 205 f. 276. Die Carlsbader Vorverhandlungen bei Welcker a. a. O., Litteratur bei Stahl Das monarchische Princip. Heidelberg 1845 und Nöllner Das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen ꝛc. Braunschweig 1856. Souverainetät ist hier Staatsgewalt (§ 3): souveraine Fürsten sind solche, die Staatsgewalt besitzen. In Bundesacte 1 sollte der Ausdruck, auf den Wunsch von Bayern und Anderen, die nichtregierenden Mitglieder landesherrlicher Familien und die Mediatisirten vom Bunde fernhalten. Oesterreich und Preußen erklärten ihn mit Recht für überflüssig. Klüber Acten des Wiener Congresses 2, 493. Wenn man jetzt darauf Bezug nahm, so bedeutete es, daß man gegenüber den Rousseauischen Consequenzen der social construirenden Staatstheorie (§ 6. Note 9) die historische Qualification des landesherrlichen Rechtes als eines wohlerworbenen betonen wollte.

21) Schlußacte 60 und schon Provisor. Competenzbestimmung von 1817. § 4. Num. 2. Anfangs wurden einige dergleichen Garantieen übernommen; als aber im Laufe der Zeit die garantirten Verfassungen landesgesetzlich abgeschafft und durch andere ersetzt wurden, sind für diese neuen Verfassungen Garantieen entweder nicht gefordert, oder nicht ertheilt worden; sodaß in der späteren Zeit des Bundes nur ein einziges Verfassungsgesetz noch garantirt war: das mecklenburgische Gesetz eine Compromißinstanz betreffend vom 28. November 1817. oben Note 6. — In besonderem Verhältnisse stand die Bundesversammlung nach der Wiener Congreßacte 46 und der Schlußacte 61 zur Verfassung der Stadt Frankfurt.

dergleichen Streitigkeiten später (1834) ein sg. „Bundesschiedsgericht" organisirt hat, so ist das völlig inhaltlos geblieben[22]).

4. Die ersten zehn Jahre nach dem Einschreiten der Wiener Schlußacte stand die Verfassungsgesetzgebung beinahe still. Nur drei sächsisch-ernestinische Verfassungen erschienen[23]), und — was wichtiger war — die Verfassungspläne für Preußen (oben Note 9) gewannen insoweit Gestalt, daß durch Gesetz vom 5. Junius 1823 und sich daran anschließende Provinzialgesetze Provinzialstände eingerichtet wurden[24]). Erst seit dem Widerhalle, welchen in Deutschland die französische Revolution von 1830 hervorrief, kam die Angelegenheit wieder in Fluß: 1831 erhielten Kurhessen (5. Jan.), Altenburg (29. April) und Königreich Sachsen (4. Sept.), 1832 Braunschweig (12. Oct.), 1833 Hohenzollern-Sigmaringen (11. Jul.) und Hannover (26. Sept., abgeändert 1. Aug. 1840) Constitutionen[25]). Auch die Wiedereinführung von Landständen in Holstein (15. Mai 1834) und Lippe-Detmold (9. Jul. 1836)[26]), sowie der spätere

---

22) Bundesbeschluß vom 30. October 1834 s. Zachariä Verfassungen S. 34, wo auch Näheres über die Entstehung. Da, um das Schiedsgericht anzurufen, Regierung und Landstände mit dieser Maßregel einverstanden sein mußten, und dies niemals der Fall gewesen ist, so blieb die Einrichtung ohne Folge.

23) Die Coburger Constitution vom 8. August 1821 und in Meiningen zuerst eine der weimarischen nachgebildete Reorganisation der Ständeverfassung vom 4. September 1824, dann, nachdem das Land in Folge der gothaischen Erbschaft (§ 46. Note 18) vergrößert war, ein umfassendes Staatsgrundgesetz vom 23. August 1829. s. Pölitz Verfassungen 1, 798. 806. 824. 833.

24) v. Treitschke Der erste Verfassungskampf in Preußen 1815—1823. Preußische Jahrbücher Bd. 29 (1872) und jetzt Deutsche Geschichte 2, 278 f. 550 f. 580 f. Die Gesetze bei Pölitz 1, 56 f. und in den oben Note 9 angeführten Schriften.

25) Auch sie, sammt den wichtigeren Wahlgesetzen und sonstigen Nebenverordnungen, von denen sie begleitet sind, finden sich bei Pölitz a. a. O. Dahin gehören noch: in Baden Preßgesetz vom 28. December und (nivellirendes) Gemeindegesetz vom 31. December 1831, in Oldenburg Landgemeindegesetz (als Vorbereitung zur Constitution) vom 28. December 1831, in Bayern Gesetz über die Civilliste vom 1. Julius 1834 u. a. m. Pölitz 1, 492. 511. 1024 f. Zachariä Verfassungen S. 128 f.

26) Ueber den vorausgegangenen Verfassungsstreit in Holstein s. Droysen und Samwer Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark. Actenmäßige Geschichte der Dänischen Politik seit 1806 (1850)

Erlaß von Constitutionen in Schwarzburg-Sondershausen (24. Sept. 1841) und Luxemburg (12. Oct. 1841)[27]), standen in mittelbarem Zusammenhange mit diesem Ereigniß. Der Bund aber griff in solche Entwickelungen nicht positiv ein[28]), sondern beschränkte sich, sie polizeilich zu überwachen. Die drei Beschränkungen aus der Wiener Schlußacte brachte er in Erinnerung durch Bundesbeschlüsse vom 16. Aug. 1824 und 28. Junius 1832[29]). In letzterem hob

---

und v. Kaltenborn 1, 253. — Ueber Lippe oben Note 13. — Die Verordnungen bei Pölitz 4 (von Bülau), 243. 340.

27) Die sondershäuser Verfassung stammte ursprünglich vom 28. Dec. 1830; bevor sie aber in Wirksamkeit getreten war, hatte der Fürst sie zurückgenommen (21. Julius 1831). Der Nachfolger publicirte sie neu redigirt: Pölitz 1, 1067. 4, 298. Das luxemburger Gesetz ist die Folge der oben § 46. Note 19 erwähnten Abtretung eines Theiles von Luxemburg an Belgien. Bis dahin hatte das Land an der niederländischen Verfassung von 1815 theilgenommen, jetzt erhielt der bei Deutschland bleibende Rest diese Constitution. Pölitz 4, 268.

28) Uebersichten seiner Thätigkeit bei v. Kaltenborn 1, 364 f. 446 f. Die Regierungen wahrten zum Theil das Recht des bestehenden Verfassungszustandes ihrer Länder. S. z. B. Erklärungen über den Bundesbeschluß vom 28. Junius 1832 (folg. Note) bei Zachariä Verfassungen S. 32 Note. Die damalige Gesinnung des Bundes zeigen ein Präsidialvortrag vom 16. August 1824 und das Protocoll vom 28. Junius 1832 bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 157. 240, sowie die bekannt gewordenen Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenz von 1834 (§ 47. Note 21), soweit sie nicht Bundesgesetz geworden sind. — Ein Beispiel, wie im Einzelnen der Bund einschritt, ist sein Beschluß vom 5. Julius 1832 (v. Meyer 2, 250), durch welchen das oben Note 25 erwähnte badische Preßgesetz für „unvereinbar mit der Bundespreßgesetzgebung" erklärt ward, daher es „nicht bestehen dürfe." Auch ward es demgemäß seitens der Landesregierung außer Wirksamkeit gesetzt. — Eine dauernde Aufsichtführung organisirte der Bundesbeschluß vom 28. Junius 1832 unter IV. durch Errichtung einer Bundescommission zunächst auf sechs Jahre, der die politische Ueberwachung der Ständeversammlungen übertragen wurde.

29) S. die Beschlüsse, nebst den einleitenden Vorträgen, bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 157 f. 246 f. und die ersteren bei Zachariä Verfassungen S. 30 f. — Ueber das in den Bundesbeschlüssen hier zuerst so genannte Monarchische Princip bestimmte der erste Beschluß unter I. bloß, daß es gewahrt werde, der zweite unter I., daß der Landesherr verpflichtet sein solle, ihm zuwiderlaufende ständische Petitionen zu verwerfen. Ueber das Princip der Bundeseinheit bestimmt der zweite Beschluß unter III.: „Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe

er nicht bloß von Neuem hervor, daß keinerlei Landesgesetzgebung dem Zwecke des Bundes entgegen oder der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten hinderlich sein dürfe, sondern bestimmte auch: wider „ständische Versammlungen", welche „die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern durch die Durchführung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten", werde als gegen Aufrührer nach den § 51, 3 erwähnten Vorschriften zu verfahren sein. — Als endlich durch königlichen Erlaß vom 3. Febr. 1847 auch in Preußen mittels Errichtung des „Vereinigten Landtags" die alte Zusage von Reichsständen erfüllt war [30]), fehlten landständische Verfassungen bloß noch in Oesterreich, Oldenburg, Anhalt [31]) und einem kleinen Theile von Mecklenburg.

§ 53. Das Jahr 1848.

1. Eine Einigung fast des ganzen außeröſterreichischen Deutschlands wenigstens auf dem Gebiete des Zollwesens war in den Jahren 1819 bis 1842 von Preußen mit großer Arbeit und Geduld allmälig herbeigeführt worden: die „Naturkraft der Deutschen Einheit" hatte dabei gesiegt über ständige Gegenwirkungen Oesterreichs, das am Bundestage die Führung besaß, und einem ent-

der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein." Vgl. den österreichisch-preußischen Antrag hierzu bei v. Meyer a. a. O. und die Aeußerungen des Grafen Münster u. A. bei Welcker Wichtige Urkunden 2c. S. 266 f. Ueber die Oeffentlichkeit landständischer Versammlungen s. den angeführten Bundesbeschluß von 1824. I., den von 1832 V. Nach einem Bundesbeschlusse vom 28. April 1836 (v. Meyer 2, 328) sollte die Veröffentlichung ständischer Verhandlungen durch die Tagesblätter gleichfalls besonders überwacht werden. Letztere Einrichtung ist mit der Censur, die beiden andern sind als Ausnahmemaßregeln 1848 hinweggefallen.

30) Dazwischen liegt nur noch die legislative Beilegung eines Verfassungsstreites in Coburg: December 1846. Pölitz 4, 281 folg. — Die Ausführung der alten preußischen Zusage (oben Note 9. 24) war im Jahre 1842 vorbereitet durch Zusammenberufung der provinzialständischen Ausschüsse. Die Gesetze von 1847 s. bei Pölitz 4, 11 ff. Vgl. v. Mohl Zur Gesch. und Litteratur 2c. 2, 349. Note 2. Eine vortreffliche kurze Uebersicht über die Verhältnisse des Vereinigten Landtages s. bei Schulze Preußisches Staatsrecht 1 (1872) S. 107 f.

31) Wegen des (bestrittenen) Fortbestandes der alten Gesammtlandschaft (oben Note 4) s. Zachariä Verfassungen S. 956. Note und v. Kaltenborn 2, 424 f.

ſcheidenden Einfluſſe Preußens nur in Norddeutſchland thatſächlich Raum gab [1]). Beſtrebungen des Königs von Württemberg (1820 f.), die auf Rheinbundsgedanken hinausliefen, waren ſeitens der deutſchen Großmächte ohne Schwierigkeit unterdrückt worden [2]). Daß an der Einigkeit dieſer Mächte die Exiſtenz des Deutſchen Bundes hänge, wurde beiderſeits empfunden, und die durch die franzöſiſche Julusrevolution hervorgerufene Kriſis fand ihre Einigung noch vor. Oeſterreich wie Preußen hatten an erſter Stelle das Bedürfniß des Friedens, um ſich von den Wunden, welche ihnen die lange Kriegszeit geſchlagen hatte, wirthſchaftlich zu erholen und ſich in den ſeit 1815 gewonnenen Grenzen und den Lebensbedingungen, welche dieſelben brachten, einzurichten und zu befeſtigen. Preußen hatte dabei nur deutſche Aufgaben, Oeſterreich überwiegend auch außerdeutſche ins Auge zu faſſen, und je ernſtlicher Preußen ſeine Arbeit betrieb, um ſo mehr überholte es innerlich das größere und reichere, aber mehr ſich der Ruhe hingebende Oeſterreich. Unterdeß machte der Gedanke, welcher durch Einzelne ſchon von 1815 her ausgeſprochen worden war, daß ſtatt Oeſterreichs Preußen, die deutſche Großmacht, an die Spitze von Deutſchland gehöre, und der Bund zugleich zum conſtitutionell verfaßten Bundesſtaate fortzubilden ſei, ſeinen Weg [3]). In dem ſeit Beginn des Jahrhunderts mehr und mehr zu ſocialer Macht gelangten Mittelſtande, deſſen Bildung in

1) v. Treitſchke Die Anfänge des Deutſchen Zollvereins: Preuß. Jahrbb. Bd. 30 (1872) und jetzt Deutſche Geſchichte 2, 607 f. — Seit Februar 1842 umfaßte der Zollverein das geſammte nichtöſterreichiſche Deutſchland, allerdings noch mit Ausnahme von Hannover, dem darin eingeſchloſſenen Oldenburg und von Mecklenburg, die erſt 1851/2 und 1864 beigetreten ſind. Aber ſein Gedanke hatte ſich 1842 bereits durchgekämpft. Die drei nachträglichen Beitritte hatten keine principielle Bedeutung mehr, ſondern waren bloß noch Frage der Zeit.

2) v. Kaltenborn a. a. O. 1, 495 f. Klüpfel Geſchichte der Deutſchen Einheitsbeſtrebungen (1872) 1, 7. Vgl. v. Treitſchke Deutſche Geſch. 2, 319.

3) Hierüber findet ſich eine ſehr brauchbare Zuſammenſtellung bei v. Kaltenborn 1, 493 f. Beſonders erwähnt zu werden verdienen die Schriften des Württembergers Paul Pfizer: Briefwechſel zweier Deutſchen 1831. Gedanken über Recht Staat und Kirche 1842. Das Vaterland 1845. Welchen Fortſchritt dieſe Gedanken gemacht hatten, zeigten dann die Germaniſtenverſammlungen von 1846 (Frankfurt) und 1847 (Lübeck), ſowie die Gründung der zu Heidelberg von Gervinus redigirten Deutſchen Zeitung.

Deutschland, vielfach auch im katholischen, vom Protestantismus beeinflußt war, ergriff er und beherrschte mit der Zeit, soweit sie den öffentlichen Dingen zugewendet waren, die Gemüther: der Zug zur deutschen Einheit auch solche, denen eine Oberherrschaft Preußens dabei keineswegs genehm schien. In der Bereitschaft für Verfassungsentwickelungen in derartiger Richtung — neben anderen sie beschäftigenden Plänen — zu wirken, fanden sich die aus den süddeutschen Landtagen seit 1839 alljährlich anfangs geheim, zuletzt öffentlich sich versammelnden Oppositionsmitglieder zusammen. Auf ihrem Parteitage zu Heppenheim 1847 wurde schon der Gedanke zur Erwägung gestellt, den preußischen Zollverein politisch zum deutschen Reiche auszugestalten [4]).

2. In ganz anderer Art allerdings als solche im Allgemeinen den Ideen des Liberalismus huldigenden, den Bundesstaat sich als Diener der Gesellschaft construirenden Vertreter des deutschen Einheitsgedankens, war König Friedrich Wilhelm IV., welcher 1840 den preußischen Thron bestieg, diesem Gedanken befreundet. Ihn muthete romantisch die Wiedergeburt des heiligen Reiches deutscher Nation an, dessen Spitze er aber als österreichische und das er gegründet dachte durch die deutschen Fürsten. Denn er war vom Standesgefühle seiner Hoheit erfüllt, und wenn er sich als entschiedenen Gegner der socialen Staatsconstruction des Liberalismus empfand und sie schlechthin als revolutionär characterisirte, so mischte sich darin bei ihm, unklar wie er war, fürstliches Selbstbewußtsein und landesherrliche Staatsgesinnung [5]). Die Fortbildung der Bundeskriegsverfassung zu größerer Einheit, die Errichtung eines Bundesgerichtes und die vermehrte Einheitlichkeit gewisser Verkehrsbeziehungen durch Vermittelung des Bundes hatte er schon seit dem Anfange seiner Regierung angestrebt, sie aber bei Oester-

4) Jucho Die Verhandlungen des deutschen Parlamentes. Officielle Ausgabe. Frankfurt 1848. S. V. v. Kaltenborn 1, 512 f. (Hansemanns Idee des Zollvereinsparlamentes und seiner politischen Benutzung) und 2, 34. Note (Annahme dieses Gedankens zu Heppenheim. Bericht nach der Deutschen Zeitung).

5) Ueberaus lehrreiche Auskunft über des Königs Gesinnung giebt sein Briefwechsel mit Bunsen: Ch. C. J. Freih. v. Bunsen, aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung geschildert von seiner Witwe, Deutsch von Nipp old 3 Bde. 1868—71. Ranke Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen. 1873.

reich nicht durchsetzen können, und war im Begriff, eventuell auch ohne Oesterreich darin vorzugehen, als die Pariser Februarrevolution von 1848 (24. Febr.) und die Reihe deutscher Bewegungen eintrat, welche sie zur Folge hatte [6]). Nun erklärte Oesterreich sich einverstanden. Gemeinschaftlich fügte man dem Plane noch die Einrichtung einer aus Deputirten der deutschen Ständekammern zusammenzusetzende sogenannte weitere Bundesversammlung hinzu, durch welche das deutsche Volk am Bunde vertreten sein solle, und lud (7/8. März 1848) die deutschen Regierungen zu einem den wiener Zusammenkünften von 1820 und 1834 ähnlichen Ministercongresse nach Dresden ein, auf welchem über diesen Reformplan beschlossen werden sollte. Allein Bayern und Andere lehnten zu verhandeln ab, in Wien begann (15. März) die Revolution, und als Friedrich Wilhelm jetzt versuchte, die Sache allein in die Hand zu nehmen, und den Congreß mit den Regierungen, die dazu würden kommen wollen, namentlich den norddeutschen, in Potsdam zu halten [7]), scheiterte dies am Widerspruche Oesterreichs (24. März) und Hannovers (25. 29. März).

3. Unterdeß hatte zugleich die Bundesversammlung unter dem Eindrucke der Pariser und der folgenden deutschen Vorgänge und auf Vortrag eines am 29. Februar von ihr ernannten politischen Ausschusses, neben andern sg. Volksforderungen [8]), auch die Noth-

6) v. Radowitz Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848. Der König verfolgte schon seit 1840 diese Gedanken, regte sie namentlich 1845 bei Oesterreich an und faßte Ende 1847 den Entschluß, darin womöglich zwar mit Oesterreich, eventuell aber auch allein vorzugehen. Am 2. März 1848 sandte er v. Radowitz, um darüber zu unterhandeln, nach Wien, wo dieser jetzt auch Gehör fand. Vgl. Roth und Merck Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Rechte seit 1848. Zwei Bände. 1850. 1852. (geht bis zum 26. Mai 1850). 1, 5 f. 77 f. Ueber die Bewegungen von 1848 f. s. v. Kaltenborn a. a. O. 2, 26 f. Klüpfel a. a. O. 1, 22 f. Litteratur bei v. Kaltenborn und in v. Mohl Gesch. und Litteratur der Staatswissenschaften 2, 260 f.

7) Des Königs Absicht ist ausgesprochen in einem Ministerialerlasse an den preußischen Gesandten in Hannover vom 16. März, in dem königlichen Patente vom 18. und des Königs Aufruf vom 21. März („Ich übernehme — die Leitung." „Preußen geht fortan in Deutschland auf" ꝛc.). Dem Aufruf antwortete die Wiener Protestation vom 24. März. S. die Actenstücke bei Roth und Merck 1, 140 f.

8) Ihre Uniformität zeigte, daß sie nicht wirklich aus dem Volke kamen.

wendigkeit einer „Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage" anerkannt (Beschluß vom 10., und — nach Mißlingen der preußisch-österreichischen Congreßgedanken — vom 25. März) [9]. Sie veranlaßte die Bundesregierungen, entsprechend den Stimmen des Engeren Rathes (§ 43. Note 15 f.), siebenzehn „Männer des allgemeinen Vertrauens" nach Frankfurt zu senden, von denen sie bei Vorbereitung der Arbeit unterstützt würde, und constituirte zur Verhandlung mit diesen einen „Revisionsausschuß" (29. März). Allein die Vertrauensmänner zogen vor, ohne diesen Ausschuß zu verfahren, und bis zum 25. April ging aus ihren selbständigen Berathungen der sg. „Siebenzehnerentwurf" einer deutschen Reichsverfassung [10] hervor, der einen erblichen Kaiser und ein zweikammeriges (Fürstenrath und Wahlkammer) Parlament forderte. Von der Bundesversammlung den Einzelregierungen mitgetheilt (4. Mai) blieb er zunächst ohne Erfolg: die Regierungen wollten keinen Erbkaiser. Ein gleichzeitig von Bayern in Umlauf gesetzter anderweiter Entwurf fand eben-

---

Der Gedanke einer Reorganisation des Bundestags aber und namentlich eines bei demselben zu errichtenden deutschen Parlamentes war unzweifelhaft populär. Schon seit den dreißiger Jahren angeregt (v. Kaltenborn 1, 497. 501 f.) war er, in Folge eines dahin gehenden Kammerantrages des badischen Ständemitgliedes Bassermann vom 12. Februar 1848, von Heinrich v. Gagern in der hessendarmstädtischen Kammer am 28. Februar in größerem Umfange wiederholt, soeben von Neuem in den Vordergrund getreten. Roth und Merck 1, 30. Vgl. oben Note 4.

9) Die Bundestagsprotocolle dieser Zeit finden sich, soweit sie von Bedeutung sind, bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 459—512, Vieles davon auch bei Roth und Merck a. a. O. Die genannten Bundesbeschlüsse (v. Meyer 465. 468) waren durch andere vom 1. 4. und 8. März vorbereitet. Der Bundesbeschluß vom 10., welcher ohne vorherige Instructionseinholung gefaßt war, wurde, wegen der preußisch-österreichischen Pläne, am 13. in seiner Ausführung suspendirt; nach ihrem Mißlingen aber am 25. wieder in Fluß gebracht.

10) Am 5. April wählten die Siebenzehn eine Commission zu Vorbereitung des Entwurfes, über welchen sie hierauf vom 15—25. beriethen. Am 27. übergaben sie ihn der Bundesversammlung und veröffentlichten ihn zugleich: „Entwurf des Deutschen Reichsgrundgesetzes" mit Vorrede von Dahlmann. Frankfurt 1848. 4°. Die meisten Regierungen schwiegen dazu, andere erklärten sich unbestimmt: sie stießen sich, außer am Erbkaiserthume, auch an den zu Gunsten der Centralgewalt geforderten Concessionen. S. die Actenstücke bei Roth und Merck 1, 181 f. 209. 214 f. u. s. w.

sowenig Beachtung[11]). Der „Rath der Vertrauensmänner" ist später (5. Junius) durch die Bundesversammlung aufgelöst worden.

§ 54. Frankfurter Reichsverfassung.

1. Einundfunfzig Mitglieder jener zuletzt in Heppenheim gehaltenen Oppositionsversammlungen (§ 53, 1), aus deren Mitte schon am 12. Februar, also vor der Pariser Revolution, in der badischen Kammer der Antrag (Bassermann) auf Anregung einer Reorganisation des Bundestages und auf Volksvertretung bei demselben hervorgegangen war (§ 53. Note 8), traten am 5. März in Heidelberg zusammen, faßten die Berufung einer mittels Kopfzahlwahlen zu bildenden deutschen Nationalversammlung ins Auge, und deputirten eine Commission, sg. „Siebenercommission", die „hinsichtlich der Wahl und Einrichtungen" jener „Nationalvertretung Vorschläge vorbereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst besorgen" sollte. Diese Commission suchte sich mit einer Anzahl Regierungen und mit der Bundesversammlung über die Grundzüge eines Reformprogramms vertraulich zu verständigen [1]), und führte gleichzeitig (12. März) die Berufung

11) „Grundzüge zu einer nationalen deutschen Bundesverfassung", in 37 §§. — Zuerst als Gegenentwurf wider den der Siebenzehner bloß den Regierungen mitgetheilt, später als Gegenentwurf wider den Entwurf der Nationalversammlung veröffentlicht. S. Roth und Merck 1, 385 f. vgl. 2, 555. — Bayern verlangt die Fortdauer der Bundesversammlung mit modificirten Rechten, als „Reichstag", unter regelmäßig wechselndem Directorium je Einer größeren deutschen Regierung; daneben ein „Nationalparlament" aus zwei Kammern, von denen die zweite durch „Wahl des Volkes", die erste durch Deputation „aus den ersten Kammern der einzelnen Staaten oder aus den ihnen analogen Elementen" gebildet werden soll. Oesterreich, nicht Preußen, wird dabei eine exemte Stellung zugedacht.

1) Es hatte sechs Punkte: 1) Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern, 2) Fürstenhaus, 3) Volkshaus aus Urwahlen (1 : 70 000), 4) Einheit des Heerwesens, der diplomatischen Vertretung, der Handels- und Verkehrsgesetzgebung, der Münze, des Maßes und Gewichtes, des Gerichtsverfahrens, der Civil- und Criminalgesetzgebung in Deutschland: insoweit Mediatisation der Einzelstaaten. Um 1—4 zu erreichen: 5) Berufung einer „constituirenden" Nationalversammlung durch den Bundestag und 6) Betreibung dieser Berufung durch einen aus der Frankfurter Versammlung (Vorparlament) zu wählenden Funfzehnerausschuß — Schon Anfang März war Heinr. v. Gagern in Darmstadt Minister geworden. Im Auftrage dieser Regierung machten jetzt Max v. Gagern, Heinrichs Bruder, und Graf Lehrbach (9. März f.) eine geheime

aus[2]), auf die dann zu Frankfurt das später sogenannte „Vorparlament" zusammentrat (31. März bis 4. April)[3]), eine Versammlung von vorzugsweise süddeutschen Publicisten und Ständegliedern[4]), welche nicht jenes Programm, sondern, neben einigen Specialitäten[5]), die Convocation einer „constituirenden Nationalversammlung" nach Frankfurt beschloß (3. April). Dieselbe sollte aus Urwahlen (1: 30000)[6]) hervorgehen und „die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser ..... constituirenden Nationalversammlung zu überlassen" sein[7]).

Rundreise zur Verständigung über das Programm an die Höfe von Carlsruhe, Stuttgart, München, Berlin. Auch von der Bundesversammlung wurde es im Allgemeinen gebilligt. Es ist die Vorbereitung ihres Beschlusses vom 30. März: unten Note 8. — v. Kaltenborn 2, 39. Klüpfel 1, 24. 33.

2) Der Siebenerausschuß berief „alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder" aus ganz Deutschland; außerdem erhielten von den einzelnen Siebenern noch „eine bestimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichneter Männer ... besondere Einladungen." Oeffentliches Ausschreiben des Ausschusses vom 12. März. Roth und Merck 1, 122.

3) S. die Ausgabe der Protocolle von Jucho (§ 53. Note 4) und Roth und Merck 1, 183 f. 194 f. 201 f. — Der Name Vorparlament ist entstanden sowohl wegen der Natur der Versammlung, als weil sie, wie nachher das Parlament, in der Paulskirche stattfand. Wie sie sich auf das Siebenerprogramm nicht einließ, so auch nicht auf die Forderung der Republicaner, den Bundestag durch einen Permanenzausschuß zu verdrängen. Sie beschloß vielmehr wie im Texte.

4) Es waren etwa 600; worunter nur 2 Oesterreicher, 9 Hannoveraner ꝛc.; Preußen zwar 141, diese aber fast alle vom Rhein. Dagegen Württemberger 52, Badener 72, Hessen-Darmstädter 84, Nassauer 26 u. s. w. f.

5) Z. B. die s. g. Epuration des Bundestages und Zurücknahme der Ausnahmegesetze, welchem letzteren Verlangen vom 3. April der Bundestag schon zuvorgekommen war; ferner eine Anzahl bestimmter s. g. Grundrechte, als Minimum deutscher Volksfreiheit; sodann die Aufnahme von Schleswig, Ost- und Westpreußen in den Bund.

6) Jeder volljährige, selbständige (dies nur nach großem Kampfe beschlossen) Staatsangehörige sollte wahlfähig und wählbar, übrigens die Wahl, nach Belieben der Einzelstaaten, direct oder indirect sein.

7) Der so lautende, vom Vorparlamente am 3. April zum Beschluß erhobene und zunächst gegen eine verfassunggebende Thätigkeit des Vorparlamentes selbst gerichtete v. Soiron'sche Antrag war vom Antragsteller dahin motivirt, daß Vereinbarung mit den Regierungen nicht ausgeschlossen sei; wurde aber von der Majorität — wie dies zum Beispiel aus dem Verfahren des Ausschusses wider das v. Lepel'sche Promemoria vom 4. Mai

2. Der Bundestag hatte schon am Tage vor Zusammentritt des Vorparlamentes im Fortgange seiner eigenen Pläne, aber indem er dieselben jetzt der Strömung des süddeutschen Liberalismus unterordnete (oben Note 1), beschlossen, die Bundesregierungen aufzufordern, daß sie in ihren zum Bunde gehörigen Landen Wahlen von „Nationalvertretern" anordnen möchten, deren Aufgabe sein solle, zu Frankfurt versammelt „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen". Auch diese als vereinbarende gedachte Versammlung war dabei „constituirende" genannt [8]). Am 7. April änderte er, auf Veranlassung des vom Vorparlamente in Frankfurt zurückgelassenen „Funfzigerausschusses", die Seelenzahl, von welcher je ein Vertreter gewählt werden solle (statt 70000 setzte er 50000) [9]). Die so veranlaßten Wahlen wurden von den Regierungen herbeigeführt [10]), und am 18. Mai 1848 trat die aus ihnen hervorgegangene „Nationalver-

---

(Zöpfl Staatsr. § 183. Note 11) hervorgeht — in anderem Sinne angenommen. Er ward der Bundesversammlung, welcher noch Tages zuvor das am 31. März und 1. April Beschlossene angezeigt und von ihr mit der Erklärung aufgenommen worden war, daß sie demselben „entgegenzukommen" bereit sei, nicht mehr communicirt. Zu einer Protestation gab er daher weder ihr, noch den Regierungen Anlaß.

8) v. Meyer Corp. Jur. 2, 468. Vgl. Roth und Merck 1, 179. In dem Vortrage (des Revisionsausschusses), auf welchen hin dieser Beschluß gefaßt wurde, heißt es: „Auch wird die Annahme der neuen Verfassung nicht von dieser constituirenden Versammlung allein abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden."

9) v. Meyer Corp. Jur. 2, 479. In diesem Beschlusse lag an sich kein Aufgeben des in Note 8 berührten Standpunctes gegen den des Vorparlamentes und seines Ausschusses; um so weniger, als der Beschluß über die Wahlen im Vorparlamente selbst unabhängig von dem über den verfassunggebenden Character der Nationalversammlung Beschlossenen gefaßt war. Auch in der abseiten des Bundestages hierbei gebrauchten Bezeichnung dieser Versammlung als „constituirender" liegt ein solches Aufgeben nicht. Denn „constituirend" kann im Gegensatze ebensowohl zu „legislativ", wie zu „vereinbarend" gebraucht werden, und im Zweifel ist anzunehmen, daß das Wort in dem Sinne angewandt sei, in welchem es am 30. März (Note 8), also nur wenige Tage vorher, von der Bundesversammlung unzweideutig war gebraucht worden.

10) S. eine Zusammenstellung der Data bei Zachariä Staatsr. § 44. Note 10, v. Kaltenborn 2, 52. In Böhmen und Mähren wurde, wegen des widerstrebenden Slavismus, wenig gewählt.

sammlung“ [11]) in der Paulskirche in Frankfurt zusammen. Am 27. Mai erklärte sie sich, auf Grund der Nationalsouverainetät, für „constituirend“ in dem anderen Sinne, daß sie allein das Verfassungswerk zu dictiren haben werde [12]): indeß ward sie in solcher Stellung von den Regierungen niemals rechtlich anerkannt [13]). Einen Monat später (28. Junius) [14]) errichtete sie eine „provisorische

11) Protocolle: 1) Die Verhandlungen der Deutschen Verfassunggebenden Reichsversammlung, herausgegeben von ... Hassler. Frankfurt 1848. 49. fünf Bände. 4°. (Amtlich: Protocolle, Ausschußberichte, Anträge). 2) Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der Deutschen constituirenden Nationalversammlung. Herausgegeben von Wigard. Frankfurt 1848. 49. neun Bände. 4°. (Halbamtlich: für die Verhandlung vollständiger, Actenstücke nur wenig.) Die Litteratur der Geschichte der Versammlung siehe v. Mohl Zur Litteratur 2c. 2, 260 Note.

12) Voraufgegangen waren dem s. g. Werner'schen, richtiger Raveau'schen Antrage, auf welchen obiger Beschluß gefaßt ward, nur einige die Geschäftsordnung betreffende Beschlüsse. Im Interesse der oben Note 7 erwähnten Bestrebungen anknüpfend an den augenblicklich vorliegenden Zusammentritt der preußischen und anderer mit Aus- und Umbildung von Landesverfassungen beschäftigter gesetzgebender Versammlungen lautete der Antrag: „Die Deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des Letzteren als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet.“ Auch Gagern feierte in seiner Präsidial-Antrittsrede diese „Souverainetät der Nation“, die sich von gewöhnlicher Volkssouverainetät (§ 6. 7.) schwerlich unterscheiden läßt.

13) Die formell zur Erklärung nicht veranlaßten Regierungen sprachen sich, mit Ausnahme von Oesterreich, das ausdrücklich (Protestat. vom 24. März und Ministerialerklärung vom 21. April, Roth und Merck 1, 316) seine Selbständigkeit wahrte, nicht sogleich aus. Sie verhielten sich zunächst passiv, und widersprachen nur gelegentlich im Einzelnen; z. B. Hannover in seiner Erklärung an die Stände vom 7. Julius (Roth und Merck 2, 2). Erst nach Publication der Grundrechte wurde der Widerspruch lauter: Oesterreich, Preußen, Sachsen legten Verfassungsgesetze der frankfurter Versammlung ihren Ständen erst noch zur Annahme vor, und so erhielt das Verhältniß seine spätere Wendung. Im Uebrigen ist hier nur von dem rechtlichen Verhalten der Regierungen die Rede.

14) Bis dahin hatte man den bisherigen Bundestag noch neben sich geduldet. Die Republicaner wollten, wie schon im Vorparlamente, eine Conventsregierung (Vollziehungsausschuß), wurden aber von den Constitutionellen be-

Centralgewalt", und übertrug dieselbe (29. Junius) dem Erzherzoge Johann von Oesterreich. Die durch verantwortliche Minister zu übende Gewalt dieses „Reichsverwesers" sollte die Handhabung aller gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation, mit Ausschluß des allein der Versammlung vorbehaltenen Verfassungswerkes, umfassen, und bis zu dessen Vollendung und Ausführung dauern [15]). Diese persönliche Stellung des Erzherzogs erkannten die Regierungen an [16]). Die Bundesversammlung „übertrug" ihm aber, nachdem er das Verweseramt angenommen hatte, nur die „Ausübung" aller ihr zuständig gewesenen „verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen" [17]), sah „ihre bisherige Thätigkeit als beendet an",

---

siegt, die Anfangs, im Anschluß an früher schon von ihnen gehegte und damals beim Bundestage nicht durchgegangene (April 1848: s. Zachariä Staatsr. § 45. Note 5 f. Zöpfl Staatsr. § 183. VIII.) Gedanken, ein Directorium beabsichtigten, später, um dem Streite sehr disparater Meinungen ein Ende zu machen, die einheitliche Spitze, und zwar sogleich die concrete im Erzherzoge annahmen: Gagerns s. g. kühner Griff, der materiell schon in seinem darmstädter Kammerantrage vom 28. Februar (§ 53. Note 8) vorgebildet ist. Roth und Merck 1, 73. 545 f.

15) Das „Gesetz" vom 28. Junius (Roth und Merck 1, 543) ist sehr speciell, indeß nur von antiquarischem Werthe. Einen Auszug s. bei Zachariä Staatsr. § 46. Note 5. Außer dem Verfassungswerke hatte die Nationalversammlung sich auch die Entscheidung über Krieg und Frieden reservirt. Die Qualification als „Gesetz" enthielt zunächst nur einen dem Beschlusse vom 27. Mai conformen Anspruch; wie sich dazu die Regierungen verhielten, s. sogleich.

16) Die Bundesversammlung richtete an den Erzherzog noch am Wahlabende (29.) ein Schreiben, durch welches die „in ihr vereinigten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen" ihm erklärten, „daß sie schon vor dem Schlusse der" (achttägigen) „Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtigt waren, für die Wahl Ew. Kaiserl. Hoheit zu so hohem Berufe" sich „zu erklären". v. Meyer 2, 511.

17) Der Erzherzog nahm (Schreiben an die Bundesversammlung vom 6. Jul. v. Meyer 512) den Beruf an, welchen „Deutschlands Fürsten und Völker ihm zuweisen"; erschien hierauf (12. Julius) erst in der Nationalversammlung, wo er das ihm vorgelesene Gesetz vom 28. Junius zu halten versprach, dann in der Bundesversammlung, wo ihm die obige Uebertragung in einer Adresse erklärt und von ihm mit denselben Worten („Ausübung" ꝛc. ... v. Meyer a. a. O.) angenommen wurde. — Hierdurch war in der Begründung sowohl, wie in dem Umfange der Reichsverwesergewalt von vorn herein eine sich selbst widersprechende Duplicität gegeben. Die Nationalversammlung übertrug dem Erzherzoge auf Grund ihrer beanspruchten Souverainetät eine

und löste sich am 12. Julius auf. Die meisten bisherigen Bundestagsgesandten wurden als „Bevollmächtige" der Landesregierungen bei der Centralgewalt beglaubigt [18]).

3. Für das Verfassungswerk hatte die Nationalversammlung gleich anfangs einen Ausschuß [19]) zu Aufstellung von Vorschlägen gewählt, und begann, auf dessen Anlaß, zunächst mit Berathung der sg. „Grundrechte des Deutschen Volkes", d. i. einer Zusammenstellung von rechtlichen Grundsätzen und Einrichtungen, welche jeder Deutsche in jedem deutschen Einzelstaate realisirt zu wissen befugt sei. Ihre erste Lesung erfüllte die Monate von Anfang Julius bis Anfang November, die zweite geschah im December; am 21. December wurde besondere Publication dieser Grundrechte be-

---

Reihe von Einzelrechten. Die Bundesversammlung übertrug ihm auf Grund nicht dieser Souverainetät, welche sie vielmehr nicht anerkannte (s. die Aeußerungen der Bundesversammlung vom 7. August 1850 bei v. Meyer 2, 521), sondern des Willens der dem Erzherzoge vertrauenden deutschen Bundesregierungen, ihre gesammten, zum Theil weiter gehenden Befugnisse, sofern dieselben überhaupt noch ausübbar waren. Der Erzherzog aber suchte beide Stellungen zu vereinigen. — Mit dieser Duplicität hängt es zusammen, daß die Nationalversammlung, weil sie das Verfassungswerk sich ausschließlich vorbehalten und vom künftigen Willen der Landesregierungen unabhängig dachte, auch die Umgestaltung des deutschen Staatenbundes zum Bundesstaate durch ihr Gesetz über die Centralgewalt schon für definitiv vollzogen, und bloß die Art der Verwaltung dieser Gewalt noch für bloß provisorisch geordnet ansah. Die bedeutenderen Regierungen hingegen, weil sie die definitive Geltung des Verfassungswerkes erst von ihrem eigenen Willen abhängig dachten, nahmen auch das Institut der Centralgewalt selbst nur für ein provisorisches in dem Sinne, daß, falls das Verfassungswerk nicht zu Stande kommen werde, jenes Institut gleichfalls wieder wegfallen müsse. Darin stimmten sie im Wesentlichen überein. Ueber das Verhältniß der Einzelstaaten zur Centralgewalt s. v. Arnim (Boizenburg) Preußen und die Centralgewalt. Berlin 1848. A. M., wesentlich aus den Gesichtspuncten der Nationalversammlung Zachariä Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung. Göttingen 1850. — Vom 29. September 1848 bis zum 7. Junius 1849 erschien nunmehr auch zu Frankfurt ein amtliches Reichsgesetzblatt (18 Nummern).

18) Ueber den mißlungenen preußischen Plan, sie zu einem Collegium zu constituiren, s. Hansemann Das Deutsche und Preußische Verfassungswerk. Berlin 1850. S. 125 f.

19) Droysen Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Deutschen Nationalversammlung. Th. 1. Leipzig 1849. — Mit dem Entwurfe über die Grundrechte war man im Wesentlichen schon am 19. Junius fertig.

schlossen, am 27. vom Erzherzoge ausgeführt[20]). Die übrigen Theile der Reichsverfassung wurden in erster Lesung vom 19. Oct. 1848 bis Anfang März 1849[21]), in zweiter — nachdem Monita der preußischen und anderer Regierungen[22]) darüber eingegangen und durch den Verfassungsausschuß begutachtet worden waren — vom 22. (24.) bis 27. März 1849 berathen; hierauf ward am 28. März deren Publication beschlossen[23]), und ohne Beitritt des Reichsverwesers ausgeführt[24]) im Reichsgesetzblatte vom 28. April 1849. — Deutschland, thatsächlich ohne Oesterreich[25]), sollte danach

20) Reichsgesetzblatt. St. 8. Sie umfassen in 9 Artikeln 50 §§, bildeten später § 130—189 der „Reichsverfassung" (Note 24), und wurden zunächst durch ein besonderes Einführungsgesetz vom Reichsverweser publicirt. Sie sind eine Nachahmung der französischen droits de l'homme et du citoyen und wurden schon im Vorparlamente angebahnt (oben Note 5). Eine Uebersicht ihres Inhaltes giebt Zöpfl Staatsrecht § 292 f. Gedruckt sind sie oft; am besten bei Roth und Merck 2, 105.

21) Die Folge, in welcher die Abschnitte berathen wurden, war: Reich, Reichsgewalt, Reichstag, Reichsoberhaupt, Reichsgericht, Gewähr der Verfassung, Wahlgesetz.

22) Vgl. oben Note 7 f. Jetzt verlangten die Regierungen, was sie rechtlich niemals aufgegeben hatten, die Vereinbarung, bestimmt. Oesterreich schon unter dem 28. December 1848 (Roth und Merck 2, 77 vgl. 262), Preußen in einer Circulardepesche vom 23. Januar 1849 (Das. S. 253 f.), in welcher es auch die übrigen Staaten sich zu äußern veranlaßte. Hierauf schlossen sich ihm (Februar 1849) 28 derselben an. Roth und Merck 273 f. 299 f. 342 f. Es wurden aber die von allen diesen Regierungen an der Reichsverfassung gemachten Monita bei deren zweiter Lesung so gut wie gar nicht berücksichtigt. v. Kaltenborn a. a. O. 2, 124. 129 f.

23) Trotz unbegreiflicher Concessionen mit bloß vier Stimmen Majorität. Ueber den Zwischenfall des Bekanntwerdens der österreichischen Verfassung vom 4. März am 7. und den Welcker'schen Antrag vom 12. März s. v. Kaltenborn S. 132 f. und unten Note 25.

24) Allerdings hatte nach dem Gesetze vom 28. Junius der Reichsverweser mit dem Verfassungswerke Nichts zu thun und insofern war sein Nichtbeitritt formell richtig. Außerdem aber hatte er, als die Verfassung angenommen war, sogleich sein Amt niedergelegt, und sich seitdem nur erbitten lassen, es interimistisch zu behalten. Der aus 197 Paragraphen in 7 Abschnitten bestehenden Reichsverfassung war ein besonderes, vom Reichsverweser noch publicirtes (12. April) Wahlgesetz in 5 Artikeln und 17 Paragraphen beigegeben.

25) Der Ausschluß Oesterreichs war nicht ausdrücklich ausgesprochen, lag aber darin, daß (Reichsverfassung § 2) kein deutsches Land mit nichtdeutschen Ländern Eine Verfassung und Verwaltung haben sollte. Hiergegen hatten

constitutioneller Staatenstaat unter einem durch verantwortliche Minister regierenden Erbkaiser [26]) sein, und derselbe die Vertretung des Reiches nach Außen, das Recht des Krieges und Friedens, die Militärgewalt [27]), das Wesentliche des Besteuerungsrechtes [28]), ferner in Bezug auf Seewesen, Zollwesen, Handel, Münze, Presse, Heimathsrecht, Gesundheitspolizei, Verhältnisse der Kirche und Schule die Gesetzgebung und Regierung haben; zwar ohne Concurrenz der übrigen Landesherren, aber unter Mitwirkung eines aus Staatenhaus und Volkshaus bestehenden Parlamentes, dem gegenüber ihm nur ein suspensives Veto zustände [29]). Das Volkshaus sollte gewählt sein von der Bevölkerung in Masse, ohne Censusbeschränkung [30]), nach dem Verhältnisse von 1: 100000. Es sollte das nur einjährige Budget allein bewilligen [31]). — Der

sowohl Oesterreich und die in Note 22 erwähnten Regierungen (Zusammenstellung bei Weil Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. 1850. S. 123 f.), wie die Niederlande wegen Limburg (Roth und Merck 2, 280) protestirt. Ueber die Entwickelung des österreichischen Streites s. die nöthigen Nachweisungen bei Zachariä Staatsrecht § 47. Note 8. Zöpfl Staatsrecht § 186. Note 3 f.

26) Bei der ersten Lesung war mit 258 gegen 211 (hauptsächlich die ein Directorium anstrebende österreichisch-bayrische Partei) Stimmen festgestellt, daß man Ein aus den regierenden Fürsten zu nehmendes Reichsoberhaupt wolle. Ueber die Dauer seiner Würde (erblich, lebenslänglich, 12, 6, 3 Jahr) konnte man sich nicht einigen. Bei der zweiten Lesung hatte die einheitliche fürstliche Spitze 279 gegen 255, die Erblichkeit 267 gegen 264 Stimmen, und selbst diese Majorität war nur dadurch herbeigeführt, daß wegen der unterdeß publicirten österreichischen Verfassung vom 4. März 1849 die Directorialpartei einen Theil ihrer Anhänger verloren hatte.

27) Doch sollten die Einzelstaaten die Ernennung der Officiere behalten.

28) Das Reich sollte, außer Matricularbeiträgen, auch Productions- und Verbrauchssteuern auflegen, sowie Anleihen machen können, den Einzelregierungen hingegen sollte die Steuererhebung im Lande nur nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung erlaubt sein.

29) Mehr selbst nicht bei Verfassungsänderungen. Hier hatte die Demokratie sich den Weg offen gehalten, die materiell republicanische Verfassung künftig auch zur formell republicanischen umzugestalten.

30) Daß die Wähler „selbständig" sein müßten, ward mit 422 Stimmen gegen 21 verworfen, daß sie „unbescholten" sein sollten, ging nur mit 238 gegen 224 durch. Im Uebrigen wurde am 12. April 1849 von der Nationalversammlung ein besonderes Reichswahlgesetz erlassen, und vom Erzherzoge publicirt. S. oben Note 24.

31) Die sonst noch von der Nationalversammlung erlassenen Gesetze s. bei

Reichsgewalt war vorbehalten, wenn sie es zweckmäßig finde, auf dem Wege der Gesetzgebung, der für Verfassungsgesetze in Etwas erschwert war, ihre Befugnisse auch noch weiter auszudehnen [32]).

§ 55. Preußische Unionspläne.

1. Oesterreich hatte in dem Momente, wo es sich gegenüber seinen revolutionären Erfahrungen von 1848 wieder zusammennahm (Kremsierer Programm des Ministeriums Schwarzenberg vom 27. Nov. 1848), die aus den Frankfurter Verhandlungen schon bekannte Bedingung, unter welcher allein es nach der dortigen Verfassung am Deutschen Reiche Theil haben sollte (§ 54. Note 25), abgelehnt [1]), und als dies in Frankfurt als Austritt verstanden wurde (Gagern'sches Programm vom 16. Decbr.), sich darauf berufen, daß es (§ 54. Note 13) die alte Bundesverfassung bis auf Weiteres als fortbestehend betrachte. Es verlangte, daß jede Neugestalt der Deutschen Verfassung sich richten müsse nach dem Einheitsbedürfnisse Oesterreichs, und schnitt Verhandlungen, die es hierüber mit Frankfurt eingeleitet hatte, am 4. März 1849 durch Publication einer einheitlichen Gesammtverfassung für seine verschiedenen Völkergebiete einseitig ab [2]). — Auch Preußen hatte seit

---

Weil S. 155 f. und im Reichsgesetzblatte. Sie betreffen hauptsächlich die Nationalversammlung selbst, die deutsche Flagge und die Marinedisciplin, das Verbot der Spielbanken, endlich eine allgemeine Deutsche Wechselordnung (14. November 1848).

32) Reichsverfassung von 1849 § 63: „Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den ür die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen."

1) v. Helfert Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener Octoberaufstandes Bd. 4 (1876), S. 62 f. Klüpfel 1, 83 f. Die entscheidenden Worte des Programms lauten: „Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie europäisches Bedürfniß." Roth und Merck 2, 67 f.

2) Gagern, der in Folge des Kremsierer Programmes an Schmerlings Stelle soeben Präsident des Reichsministeriums geworden war, erklärt: jenes Programm enthalte auf die Paragraphen 2 und 3 der Reichsverfassung die unmißverständliche Antwort, daß Oesterreich in den neu zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintreten wolle. Da es nun aber zu dem durch die Centralgewalt repräsentirten Deutschland in einem unauflöslichen Bunde stehe, so sei die Verständigung über alle gegenseitigen sowohl bereits bestehenden wie künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und

dem November 1848 seine innere Selbständigkeit wiedergewonnen. Als die erste Verfassungslesung in Frankfurt zu Ende ging, besaß es bereits eine am 5. Decbr. 1848 vom Könige octroyirte constitutionelle Verfassung, welche sich seitdem bewährt hat: denn die heute gültige Constitution vom 31. Januar 1850 ist ihre nur in Einzelpunkten modificirte Ueberarbeitung [3]). Diese Verfassung hatte, mit der österreichischen verglichen, den Vorzug, bei aller Verschiedenheit deutscher Stammelemente, die sie zu berücksichtigen gehabt hatte, und obwohl sie dadurch einen nicht particularistischen Character erhielt, es doch mit so geringfügigen Bevölkerungsfragmenten nichtdeutscher Art zu thun zu haben, daß jener Character national blieb, während die beabsichtigte Verfassungseinheit Oesterreichs sich gegen

---

zu unterhalten. Hierzu verlangte und erhielt er von der Nationalversammlung die Ermächtigung. — Oesterreich indeß (Schreiben des Ministeriums vom 28. December) erklärte solche Auffassung für mißverständlich: es wolle vielmehr seine Stellung als „Deutsche Bundesmacht" behaupten, und verlange über die Art, wie dies geschehen könne, Unterhandlungen. Auch zu ihnen erhielt Gagern (13. Januar 1849) die geforderte Ermächtigung. Im Verfolge dieser Verhandlungen protestirte Oesterreich (4. Febr.) gegen jede Verfassungsgestalt Gesammtdeutschlands, in welcher der Kaiserstaat nicht als Einheit Raum haben werde, und wie dies gemeint war, zeigte ein zur Mittheilung an das Reichsministerium bestimmtes Schreiben Fürst Schwarzenbergs an Schmerling, der jetzt bei demselben als Gesandter accreditirt war: gern wolle man für die „Erstarkung der Einigung Deutschlands" mitwirken; aber nur „soweit es die eigenthümlichen Verhältnisse der Monarchie gestatten". In den Weg mögen die Frankfurter „einlenken". Indeß geschehe das auch nicht: „gegen eine Unterordnung S. M. des Kaisers unter die von einem anderen deutschen Fürsten geübte Centralgewalt verwahren sich S. M. der Kaiser und Seine Regierung auf das Feierlichste. Sie sind dies Sich, Sie sind es Oesterreich, Sie sind es Deutschland schuldig." — Noch am 27. Februar theilte Schwarzenberg nach Frankfurt Vorschläge zum Zwecke der Verhandlung mit. Der einseitige Schritt der Publication einer Verfassung nach welcher, entsprechend dem Programme von Kremsier, „alle Kronländer Eine freie, selbständige, „untheilbare constitutionelle Monarchie" bildeten, war bestimmt, die Nationalversammlung einer vollendeten Thatsache gegenüberzustellen, mit der sie rechnen müsse. Er wirkte aber entgegengesetzt, und Oesterreich hatte (5. April) zu erklären, daß die Versammlung „den von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe." S. die Actenstücke bei Roth und Merck 2, 67. 104. 262 f. 430—455. Weil S. 156 f. Vgl. Zachariä Staatsrecht § 47. Note 8. Zöpfl Staatsrecht § 186. Note 3 f. Klüpfel a. a. O.

3) v. Rönne Staatsrecht der Preuß. Monarchie Aufl. 4 (1881) 1, 34 f. und daselbst die Litteratur.

den Particularismus seiner Nationalitäten nicht behaupten konnte [4]). Den alten Bund sah Preußen gleichfalls als fortbestehend und Oesterreich als dazugehörig an, aber den ehemaligen Verfassungsorganismus des Bundes hielt es durch die Errichtung der provisorischen Centralgewalt für rechtlich beseitigt. In dem Ergebnisse der ersten Frankfurter Lesung erkannte es eine Grundlage zur Vereinbarung der künftigen Bundesverfassung; durch Circularnote vom 23. Januar 1849 [5]) formulirte es für diese Verhandlung sein Programm, und forderte die deutschen Regierungen auf, sich zu gemeinschaftlichen, die nöthigen Modificationen jener Grundlage fordernden Erklärungen mit ihm zu vereinen.

2. Mit Ausnahme von Oesterreich, den vier kleineren Königreichen, Frankfurt und Liechtenstein leisteten die deutschen Staaten der Aufforderung Folge; doch fanden, wie schon erwähnt ist (§ 54. Note 22), ihre am 23. Febr. und 1. März an die Nationalversammlung gerichteten Collectivmonita [6]) keine Berücksichtigung. Vielmehr verstellte sie dem Könige Friedrich Wilhelm IV., indem sie ihn 28. März 1849 zum Kaiser wählte, die Annahme der Krone nur zugleich mit der der unveränderten Reichsverfassung [7]). Er aber lehnte ab: am 3. April bedingt, am 28. — nachdem sich herausgestellt hatte, daß weder von der Versammlung die Modification ihres Werkes, noch von Oesterreich und den Königreichen die Zustimmung zur Wahl zu erwarten sei — definitiv [8]). Gleichzeitig

4) S. darüber Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes (1883) S. 43 f.

5) Roth und Merck 2, 253 f. s. oben Note 22.

6) Roth und Merck 2, 273 f. 299 f. 342 f. v. Kaltenborn a. a. O. 2, 124. 129 f.

7) Die Wahl geschah mit 290 gegen 248 der Wahl sich enthaltenden Stimmen (alle Oesterreicher, die meisten Bayern, Württemberger, Badener, endlich die Ultramontanen). Die Majorität war nur dadurch zu Stande gekommen, daß man dreißig Stimmen durch das Opfer des absoluten Veto und durch Uebernahme der Verpflichtung gewann, weder am Wahlgesetze, noch an der Verfassung Aenderungen zuzugeben.

8) Die Urkunden bei Roth und Merck 2, 456 und bei Weil 158 f. Die preußische, am Vereinbarungsprincip festhaltende, der vom 23. Januar entsprechende Circularnote vom 3. April faßt die Bildung eines Bundesstaates durch freiwilligen Vertrag der Regierungen (Union) näher ins Auge. Ihre Aufforderung zum Zusammentritt von Bevollmächtigten, die über das von der Nationalversammlung zu Verlangende verhandeln sollten, blieb ohne Erfolg;

jedoch trat er der Eventualität näher, die nach den Forderungen vom 23. Febr. und 1. März veränderte Frankfurter Verfassung ohne Oesterreich durchzuführen. Schon in der Circularnote vom 23. Januar (Note 5) war der Anspruch Oesterreichs, daß Deutschland mit seiner Verfassungsgestaltung sich nach dem österreichischen Bedürfnisse zu richten habe, abgewiesen worden: wolle Oesterreich sich den zu Gunsten einer kräftigen deutschen Centralgewalt unumgänglichen Souverainetätsbeschränkungen nicht unterwerfen, so schließe es sich vom deutschen Bundesstaate aus, der sich alsdann innerhalb des mit Oesterreich fortzusetzenden alten völkerrechtlichen Bundes als freier engerer Bund (Note 11) werde constituiren können nach der Weise des Zollvereins. Dies war es, was Preußen jetzt versuchen wollte. Von Frankfurt aber rief es seine Abgeordneten, ebenso wie Oesterreich, zurück[9]; und der auch durch andere Austritte gelichtete Rest der dortigen Versammlung wurde in Stuttgart, wohin er übergesiedelt war, im Junius 1849 auseinandergetrieben[10]. Recht geworden war von ihren Erlassen und denen der Centralgewalt nur Das, was seitens der deutschen Einzelregierungen als Particularrecht publicirt war.

3. In der Ausführung seines Versuches ging Preußen denselben Weg wie 1806 (§ 34, 3): es schloß mit Hannover und Sachsen 26. Mai 1849 das sg. „Dreikönigsbündniß“[11], indem es

---

doch erklärten auch ohne Dies 29 Regierungen ihren Beitritt zur Reichsverfassung (Württemberg jedoch ohne das preußische Kaiserthum): Erklärungen, die ohne wesentliche Bedeutung waren neben dem Nichtbeitritt der größeren Staaten (vgl. Note 9) und den Modificationsforderungen Preußens. Die diese letzteren ablehnenden Erklärungen der Nationalversammlung sind vom 11. und 28. April.

9) Oesterreich schon am 5. April, in Antwort auf die gänzlich zurückgewiesene preußische Circularnote vom 3.; Preußen am 14. Mai; Hannover, Bayern, Sachsen folgten. Roth und Merck 2, 453. 517 ff.

10) Ueber den Ausgang der Nationalversammlung, die am 30. Mai 1849 nach Stuttgart überzusiedeln beschloß und daselbst vom sechsten bis achtzehnten Junius tagte, s. Zöpfl Staatsrecht § 188 f. v. Kaltenborn 2, 145 bis 150. Daß der Uhlandsche Aufruf an das deutsche Volk „zur Vertheidigung der Verfassung gegen gewaltsame Angriffe“ vom 26. Mai fast auf den Jahrestag der Souverainetätserklärung vom 27. Mai 1848 fällt (§ 54. Note 12), ist eine bemerkenswerthe Parallele.

11) Geschlossen „auf Grundlage des Art. 11. der Deutschen Bundesacte“. Die in Note 8 erwähnten Ideen traten in der Circularnote vom 28. April

sich mit ihnen über einen Verfassungsentwurf, ein Bundesschiedsgericht und einen zu Führung der gemeinsamen Geschäfte bestimmten Verwaltungsrath einigte, und forderte dann (28. und 30. Mai) gemeinsam mit ihnen die übrigen deutschen Regierungen, außer Oesterreich, zum Beitritte auf. Der Verfassungsentwurf, Ueberarbeitung des frankfurter Verfassungswerkes, sollte einer nach seinen Normen aber nur hierzu berufenen, aus Staatenhaus und Volkshaus bestehenden Reichsversammlung vorgelegt werden, damit sie ihn vereinbare. Nach dem Entwurfe sollte der stets preußische Kaiser „Reichsvorstand" heißen, die Regierung aber in Gemeinschaft mit einem Fürstenrathe führen, in dem er nur Eine Stimme, jedoch er allein das Veto und die Executive hätte. Das Staatenhaus sollte an der Budgetbewilligung theilhaben, als Bedingung des Wahlrechts zum Volkshause ein Census gesetzt werden. Den Beschlüssen des Reichstags gegenüber sollten Reichsvorstand und Fürstenrath zusammen das absolute Veto besitzen. Die Reichsgewalt als solche war beschränkter und hatte die Befugnisse, ihre Rechte gesetzgeberisch auszudehnen, nicht mehr [12]). Ob, wie Hannover und Sachsen lieber wollten, an Stelle des Reichsvorstandes ein collegiales Directorium zu setzen sei, sollte der vereinbarende Reichstag entscheiden. Für den Fall, daß nicht, außer Oesterreich, sämmtliche

---

schon mit Bestimmtheit hervor, und als man Anfang Mai's den Gedanken aufgab, sich mit Frankfurt zu verständigen, wurde der Plan theils (9. Mai) Oesterreich gegenüber, theils in einer Königl. Proclamation vom 15. Mai deutlicher entwickelt: Roth und Merck 2, 573 f. Weil S. 168. Nach einigen Vorverhandlungen fanden hierauf zwischen den Ministern der drei Könige vom 17—26. Mai zu Berlin Conferenzen statt, aus denen das Bündniß vom 26. hervorging. Oesterreich trat schon in der ersten Sitzung zurück; Bayern verhandelte mit, und unterschrieb selbst das Schlußprotocoll, behielt sich aber eine Ratification vor, die es, nach langem Zögern und Verhandeln, am 8. September verweigerte. s. Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die deutsche Verfassungsangelegenheit. Zwei Bde. Berlin 1849. Protocolle der Berliner Conferenz und des Verwaltungsrathes als Anhang des Hannoverschen Ständeprotocolls von 1850 gedruckt. v. Wangenheim Das Dreikönigsbündniß ꝛc. Stuttgart 1851. Die wichtigsten Actenstücke auch bei Weil a. a. O. S. 173 f.

12) Die im Vertrage ausgesprochene Absicht war: Ordnung und Zwecke des Deutschen Bundes kräftiger zu handhaben. — Mit Oesterreich sollte der neugestiftete Bund im Bunde ein Verhältniß wesentlich nach dem Gagern'schen Programme (oben Note 2) erhalten. —

deutsche Staaten beitreten würden, behielten Hannover und Sachsen „Erneuerung der Verhandlungen" vor [13]). — Das Schiedsgericht wurde zu Frankfurt, der Verwaltungsrath zu Berlin eröffnet [14]). Als aber letzterer, nachdem von Bayern, Württemberg, den beiden Bundesstaaten, die ausländische Landesherren hatten, von Frankfurt, Liechtenstein und Homburg die Beitrittsaufforderung nicht war angenommen worden, die projectirte Reichsversammlung nach Erfurt nichtsdestoweniger berief (er beschloß die Wahlausschreiben 19. Oct., und führte diesen Beschluß 17. Nov. aus, Wahltermin war der 31. Januar 1850), legten Sachsen und Hannover Protest ein (20. Oct.) [16]), und traten, da er erfolglos blieb, vom Bündnisse zurück: dieses 25. Febr., jenes 25. Mai 1850. In Folge hiervon legten Preußen und die ihm treu gebliebenen Regierungen dem „Nationalparlamente", welches 20. März 1850 eröffnet wurde, noch eine diese Veränderung berücksichtigende Additionalacte [17]) neben der Reichsverfassung vor, und Beides wurde von der Versammlung

---

13) Sie wollten in diesem Falle, d. h. also wenn Bayern nicht beiträte, „die Verfassung umgestalten". In der Beitrittsaufforderung war hiervon Nichts gesagt; der Sache nach war es für Hannover und Sachsen der Hauptpunkt; denn man wird nicht zweifeln dürfen, daß ihre Absicht überhaupt nicht auf Ausführung des Vertrages, sondern nur darauf ging, Preußen hinzuhalten, bis Oesterreich von den Hindernissen seiner ungarischen Revolutionskämpfe frei war. Näheres bei Klüpfel 1, 133 f.

14) Der Verwaltungsrath, unter anerkannter Oberleitung Preußens, ward 18. Junius (Protocolle s. Note 11), das Schiedsgericht 2. Julius 1849 eingesetzt.

15) Bayern lehnte am 8., Württemberg am 26. September ab: ebenso Holstein-Lauenburg, Luxemburg, Frankfurt, Homburg, Liechtenstein. Die übrigen Eingeladenen traten bis zum 23. August bei. (Weil S. 240 f. v. Kaltenborn 2, 174 f.); worauf befördernd einzuwirken eine Ende Junius in Gotha gehaltene Versammlung der ehemaligen frankfurter Majorität beschlossen hatte.

16) Indem sie gleichzeitig aus dem Verwaltungsrathe austraten, in welchem seitdem nur der Rest der verbündeten Regierungen repräsentirt blieb. Am 28. November protestirte auch Oesterreich gegen die Einberufung des Reichstages, die aber vom Verwaltungsrathe nichtsdestoweniger (13. Februar 1850) geschah. Nun erst trat Hannover, noch später Sachsen zurück. v. Kaltenborn 2, 182 f.

17) Sie ist vom 26. Februar 1850, also später als der förmliche Rücktritt Hannovers: statt des „Reiches" sollte jetzt eine „Union" begründet werden, welche (Art. 3) die Rechte und Pflichten ihrer Glieder im Bunde als politische Gesammtheit ausübe.

angenommen [18]), Ein gleich darauf (9. bis 16. Mai) zu Berlin zusammentretender Congreß der unirten Fürsten beschloß jedoch die Einführung nicht, sondern begnügte sich mit einem Provisorium [19]), welches zwar die Absicht aussprach, die Unionsverfassung noch auszuführen, in der That aber den Anfang des Endes bedeutete.

§ 56. Wiederherstellung des Bundestages.

1. Wenn Oesterreich erklärte (§ 55. Note 2), seine Verhältnisse gestatteten ihm nicht, sich der centralen Obergewalt eines deutschen Bundesstaates unterzuordnen, so hatte es aus dem Gesichtspunkte seiner Selbstbehauptung Recht. Es mußte also, sobald die bundesstaatliche Verfassung ins Leben trat, entweder jene Obergewalt für sich selbst gewinnen, oder aus Deutschland ausscheiden. Ersteres nun zeigte sich für den Augenblick nicht durchführbar. Mit dem Austritte aber hätte man die Hoffnung aufgegeben, es bei günstigerer Sachlage dennoch einmal zu erreichen. Dies wollte man nicht; und so blieb Nichts übrig, als die alte Bundesverfassung bis auf Zeiten, welche Oesterreich günstiger sein würden, wiedereinzurichten. Die österreichische Regierung hatte demgemäß den preußischen Unionsplänen allezeit entgegengewirkt, gegen die Berufung des Erfurter Parlamentes alsdann protestirt (28. Nov. 1849 s. § 55. Note 16), hierauf Verhandlungen Bayerns mit Hannover, Württem-

18) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Parlamentes in Erfurt. Fol. (Zwei Abtheilungen für Staaten- und Volkshaus), ohne Jahr (1850). — Das Parlament beschloß daneben nur, eine Anzahl conservativer Modificationen den Regierungen anheimzugeben, und ward hierauf (29. April) vertagt. Die (gothaische Note 15) Ansicht, daß durch diese Annahme die Regierungen gebunden seien, eignete sich Preußen nicht an.

19) Einer Provisorischen Unionsregierung: Vorstand, Fürstencollegium und Minister. Die österreichische Berufung des Bundestagsplenums nach Frankfurt (§ 56. Note 2) auf den 10. Mai war noch während des erfurter Parlamentes (26. April) geschehen. Man beschloß nun, daß, um nichts unversucht zu lassen, man daran, aber nur als an einer freien Conferenz, theilnehmen, auch in keine Reconstruction des Bundestages willigen wolle, bei welcher nicht der Union die von ihr beanspruchte Stellung im Bunde eingeräumt würde. S. Der deutsche Fürstencongreß in Berlin im Mai 1850. Actenstücke und Betrachtungen. Berlin 1850. In der Hoffnung, daß die desfallsigen Verhandlungen nicht längere Zeit in Anspruch nehmen würden, sollte die provisorische Unionsregierung nur bis zum 15. Julius dauern.

berg und Sachsen veranlaßt, aus denen (München 27. Febr. 1850) ein ohne sonstige Folge gebliebenes antipreußisches „Vierkönigsbündniß" hervorgegangen war [1]); zuletzt hatte sie (26. April) kraft ihres ehemaligen „Bundespräsidialrechtes" die „Plenarversammlung" der Bundesglieder auf den 10. Mai nach Frankfurt wiedereinberufen, zu welcher die oben Note 15 Genannten und Kurhessen erschienen [2]). Es war eine Gegenversammlung gegen den gleichzeitigen Berliner Fürstentag (§ 55. Note 19).

2. Nach Auflösung der frankfurter Nationalversammlung hatte Oesterreich den Erzherzog-Reichsverweser dort am Platze und bei dem Anspruche, die Geschäfte der ehemaligen Bundesversammlung in deren Auftrage (§ 54. Note 17) fortzuführen, erhalten. Von Preußen war das zwar, wegen Wegfalls der Voraussetzungen des Auftrages, nicht anerkannt worden [3]); da es aber doch den Bund

1) Insofern mit Unrecht so genannt, als Hannover es zwar mit verhandelt, aber nicht mit geschlossen hat. Die Verbündeten, welche durch Note vom 13. März 1850 alle übrigen deutschen Regierungen zum Beitritt aufforderten, waren Bayern, welches seine alten (§ 53. Note 11), auch bei der Unionsverhandlung vertretenen Gedanken hier durchzuführen suchte, Sachsen, das hier eintrat, bevor es aus der Union geschieden war, und Württemberg. Ihr Verfassungsentwurf in 19 Artikeln vom 27. Februar 1850 (Weil S. 251 f.) will für den aus dem Deutschen Staatenbunde zu formirenden Bundesstaat keine einheitliche Spitze, sondern ein siebenköpfiges Directorium (1—6 Oesterreich und die fünf Könige, 7 die beiden Hessen); ferner nicht zwei Reichstagscollegien, sondern nur Eine Nationalversammlung (100 Oesterreicher, 100 Preußen, 100 aus den übrigen Staaten), mit nicht unbedeutenden Rechten. Eine Uebersicht s. bei Zöpfl Staatsrecht § 194 und kürzer bei Zachariä Staatsrecht § 48. Note 25. Vgl. auch v. Kaltenborn 2, 186 f. — Oesterreich erklärte (März 1850 s. Weil S. 257), beitreten zu wollen, aber nicht anders als mit seinen gesammten Landen. Bei Preußen, das noch an der Union festhielt, und den kleineren deutschen Staaten, welche Mediatisirung unter die Mittelmächte fürchteten, fand der Plan so wenig Anklang, daß er nicht zur Berathung gekommen ist.

2) Ausgesprochener Zweck war: die nach Ablauf des Interim (Note 4) nothwendige Einrichtung einer neuen provisorischen Bundescentralbehörde, sowie Revision der Bundesverfassung, wozu auch in der ersten Sitzung (10. und 16. Mai. v. Meyer Corp. Jur. 2, 517 f.) Oesterreich einen Plan vorlegte. — Ueber die rechtlichen Bedenken, die einer „Plenarversammlung" ohne Engeren Rath entgegenstehen mußten s. Zachariä in der oben § 54. Note 17 citirten Schrift.

3) Preußen nahm an, daß, da der Reichsverweser nach dem Gesetze vom 28. Junius 1848, auf welchem wesentlich seine Existenz beruhe, seine

als solchen noch für bestehend nahm, so hatte es auch das Bedürfniß nicht leugnen können, daß dessen Gewalt eine Vertretung habe, und am 30. Sept. 1849 einen Vertrag mit Oesterreich abgeschlossen, nach welchem die Geschäfte des Engeren Rathes der ehemaligen Bundesversammlung (§ 48. Note 11 f.) einer zu Frankfurt sitzenden, aus zwei Oesterreichern und zwei Preußen bestehenden „Bundescentralcommission" übertragen wurden, wiewohl nur bis zum 1. Mai 1850 [4]). Sie blieb dann thatsächlich noch über diesen Termin hinaus bis zum 5. Junius auch neben der von Oesterreich wiedereinberufenen, von den Unionsgenossen aber weder beschickten, noch anerkannten Plenarversammlung bestehen. Hierauf war eine Zeit lang die letztere, zu der jetzt noch zwei von der Union Abfallende übertraten [5]), allein als Plenum vorhanden, bis sie 2. Sep-

Gewalt durch der Nationalversammlung verantwortliche Minister führen solle, auch das (wegen des von Preußen übernommenen Reichskrieges wider Dänemark wichtige) Recht des Krieges und Friedens nicht besitze, das Reichsverweseramt ohne die Nationalversammlung nicht bestehen könne, daher mit derselben weggefallen sei. Dagegen der Reichsverweser sich auf den Bundesbeschluß vom 12. Julius, als zweiten, selbständigen und durch das Aufhören der Nationalversammlung nicht weggefallenen Grund seiner Stellung (§ 54. Note 17), stützte. Während wiederum Preußen annahm, dieser Beschluß habe die concrete, ohne die Nationalversammlung nicht denkbare Centralgewalt vorausgesetzt, und nur ihr, nicht dem Erzherzoge persönlich gezolten. Uebrigens wurde seit Mai 1849 der Reichsverweser von Preußen ignorirt.

4) Die Actenstücke bei Weil S. 247 f. Der Vertrag war, unter Vorbehalt der Einwilligung der übrigen Bundesstaaten, zu Wien geschlossen: zum Zwecke der „Erhaltung des Deutschen Bundes". Während des Interim sollten die Verfassungsangelegenheit und die nach Art. 6. der Bundesacte vor das Plenum gehörigen Sachen einer „freien Vereinbarung der einzelnen Staaten" überlassen bleiben. Nach Schluß des Interim war weitere Verständigung vorbehalten. Daß nur die Gewalt des Engeren Rathes, also die regelmäßige der Bundesversammlung, an die interimistische Bundescentralcommission übertragen wurde, war schon dadurch motivirt, daß sie die Nachfolgerin des Erzherzogs war, dieser aber die Gewalt des Plenums niemals gehabt hatte; denn die Verfassungsgesetzgebung und die Kriegsfrage waren ihm ausdrücklich entzogen (§ 54. Note 15). — Der Reichsverweser bestätigte den Interimsvertrag am 6., der Unionsverwaltungsrath am 8. October. Die Einwilligung der übrigen Staaten hingegen zögerte sich so hin, daß die abseiten des Reichsverwesers davon abhängig gemachte Uebergabe der Regierung an die Bundescommission erst am 20. December geschah.

5) Hessen-Darmstadt und Mecklenburg-Strelitz 6. Junius 1850. v. Meyer 2, 519.

tember sich auch als Engerer Rath wieder aufthat [6]), und seitdem verlangte, in der vollen Competenz des alten Bundestages wiederum anerkannt zu werden.

3. Die Unionsfürsten lehnten ein solches Verlangen ab, wollten aber die Versammlung als freie Conferenz beschicken [7]). Oesterreich hingegen nahm als „Präsidialhof" derartige Beschickungen nicht an, forderte Unterwerfung unter die Autorität des Bundestages, und war zuletzt bereit, sie mit den Waffen zu erzwingen. Dem gab Preußen unter russischem Drucke nach, ließ sein Unionsunternehmen fallen (15. Nov.) [8]), und unterwarf sich in der mit Oesterreich abgeschlossenen Convention zu Olmütz 29. Nov. 1850 [9]). Was es erreichte war nur, daß, bevor es in den Bundestag wiedereintrat, neben demselben [10]) in Dresden (23. Decbr. 1850 bis 12. Mai 1851) die freien Conferenzen der Bundesglieder zur Verständigung

---

6) Schon in der zweiten Plenarsitzung (6. Junius) hatte eine Stimme auf diesen Weg, als einen correcten, hingewiesen. Demgemäß ward, am 7. August, auf Oesterreichs Antrag, als „einziges noch übriges Mittel, zu einer Neugestaltung des Bundes zu kommen," die Reactivirung der Bundesversammlung beschlossen, und zu derselben durch Circulardepesche des Präsidialhofes vom 14. August eingeladen; was Preußen zwar abwies (25. August), aber nicht hindern konnte. Zöpfl Staatsrecht § 198. v. Meyer Corp. Jur. 2, 521. 533 f. Ein thatsächlicher Grund zu schleuniger Reconstruction des Engeren Rathes war die namentlich in Hessen und Holstein vorhandene Veranlassung zu unmittelbarem Handeln der Bundesgewalt. Allerdings wurden die zu solchem Ende gefaßten Bundesbeschlüsse von Preußen nun nicht anerkannt.

7) Denn war die Frankfurter Versammlung der Bundestag, so stand sie auch unter dem Bundesgesetze, daß in Verfassungssachen jeder Einzelstaat ein Veto hat (§ 48, 1 a. E.); war sie hingegen eine freie Conferenz, so konnte hierin jeder Staat auch was der andere nicht annahm realisiren.

8) Dies war in Berlin schon Mitte Octobers beschlossen und wurde den Unionstheilnehmern nicht verhehlt. Man wünschte aber, diese zum gemeinsamen Handeln mit Preußen auch jetzt noch zu veranlassen. Am 15. November forderte Preußen in einer Circularnote seine noch bei ihm gebliebenen Verbündeten auf, in den zu Regelung des deutschen Verfassungswesens abzuhaltenden freien Conferenzen mit ihm gemeinsam zu handeln.

9) S. v. Meyer Corp. Jur. 2, 545 und (Duncker) Vier Wochen auswärtiger Politik. Mit Urkunden. Berlin 1851.

10) Formell wahrte der Bundestag seine beanspruchte Stellung als Bundesversammlung durch einen Bundesbeschluß vom 28. December 1850 (v. Meyer 2, 548).

über eine Bundesreform stattfanden, welche es gefordert hatte [11]). Auf denselben entging es kaum dem Schicksale, das ihm von Oesterreich und dessen Freunden zugedacht war, am Bunde wesentlich schlechter, als vor 1848 gestellt zu werden, brach die Conferenz dann selbst ab, und trat, seine Bundesgenossen nach sich ziehend, dem unveränderten Bundestage wiederum bei [12]). Die vor drei Jahren begonnene deutsche Einheitsbewegung schien resultatlos verlaufen. Denn wenn die Bundesstaaten, welche im Mai 1850 das Plenum wieder eröffneten, damals noch das dringende Bedürfniß einer Bundesreform lebhaft anerkannt hatten (7. Aug. 1850) [13]), so behielt es dann zehn Jahre lang den Anschein, als ob die Sache begraben sei.

§ 57. Der restaurirte Bundestag und die Landesverfassungen.

1. Es ist schon erwähnt worden, daß die „Grundrechte des Deutschen Volkes" (§ 54. Note 20) eine Norm waren, nach welcher die deutschen Einzelstaaten sich richten, nöthigenfalls von der Centralgewalt hierzu angehalten werden sollten. Dem hatten, außer Preußen und Oesterreich, Bayern und Hannover, sämmtliche Bundesstaaten sich gefügt, indem sie die Grundrechte bald als Landesgesetz,

---

11) Einiges von den Actenstücken ist in den Note 9 angeführten Urkunden und in der Schrift „Die Dresdener Conferenzen. Mit Anlagen." Berlin 1851 gedruckt. Aus dem sonstigen, öffentlich nicht bekannten Material findet sich ein brauchbarer Auszug bei Zöpfl Staatsrecht § 199. vgl. 145. 182. (nach den stenographischen Berichten). In den Verfassungssachen drehte sich die Verhandlung hauptsächlich um Zweierlei: zuerst um eine neue, die kleineren Staaten mehr zurückstellende Abstimmungsnorm für die Bundesversammlung im Engeren Rathe, wodurch Preußen, mittels fest organisirten Uebergewichtes der Mittelstaaten, in ständige Minorität gebracht worden wäre. Sodann um Eintritt Gesammtösterreichs und Gesammtpreußens in den Bund. Letzteres wäre dadurch zu einer Macht zweiten Ranges hinuntergedrückt worden. Es war das Verdienst von Baden, Mecklenburg und Sachsen-Weimar, daß die Verhandlungen sich lange genug hinzogen, bis auch Preußen wieder Muth gewann, und schließlich Nichts beschlossen wurde. Klüpfel 1, 153 f.

12) Es erklärte diesen Verbündeten seine Wiederanerkennung des Bundestages am 27. März, und trat demselben wiederum bei am 14. Mai 1851. Vgl. über den Wiederbeitritt der Unionsstaaten. v. Meyer Corp. Jur. 2, 549 f.

13) S. das durch falsches Pathos, von welchem bloß Hannover sich frei hielt, merkwürdige Protocoll von diesem Tage bei v. Meyer 2, 521.

bald durch bloße ministerielle Bekanntmachung als ein an sich schon gültiges Reichsgesetz publicirt hatten. Außerdem waren eine Menge neuer umfassender Staatsgrundgesetze [1]) entstanden: 1848 in Luxemburg (9. Jul.), Schleswig-Holstein (15. Sept.), Anhalt-Köthen (28. Oct.), Dessau (29. Oct.), Bernburg (14. Dec., endgültig festgestellt erst 28. Febr. 1850); 1849 in Oldenburg (18. Febr.), Gotha (16. März), Nassau (5. April und 28. Decbr.), Waldeck (23. Mai), Mecklenburg-Schwerin (10. Oct.), Reuß-Schleiz (30. Nov.), Schwarzburg-Sondershausen (12. Dec.), in Hessen-Homburg erst 3. Jan. 1850. Der preußischen und der österreichischen Verfassung ist § 55, 1 bereits gedacht; sie haben ihre besondere Geschichte, obwohl materiell beide nicht Weniges aus den Grundrechten, bzw. aus der ersten Lesung derselben aufgenommen haben. Wo keine derartigen Staatsgrundgesetze erlassen wurden, da waren wenigstens constitutionelle Gesetze specielleren Inhalts [2]), namentlich Wahlgesetze entstanden, mittels deren ein nur etwa noch plutocratisch durch einen Census modificirtes allgemeines Wahlrecht eingeführt worden war. Unberührt von der Bewegung war kein deutscher Staat geblieben [3]). — Am frühesten hatte dann Preußen (31. Jan. 1850, s. § 55, 1) in Wege eingelenkt, auf denen das historische Recht der Monarchie gewahrt wurde. Der württemberger neue Verfassungsplan (Note 2) war 6. Nov. 1850 zurückgenommen, das mecklenburgische Staatsgrundgesetz (Note 1) am 12. Sept. 1850 richterlich beseitigt [4])

1) Gedruckt sind die meisten dieser Gesetze in Rauchs Parlamentarischem Taschenbuch. Sieben Lieferungen. Erlangen 1848—52. Ob sie vereinbart, oder octroyirt waren, ist für ihre Geltung deshalb nicht von Gewicht, weil auch die octroyirten in anerkannte Wirksamkeit übergegangen sind.

2) So in Altenburg 10. April, Meiningen 3. Junius, Bayern 4. Junius und 25. Julius, Hannover 5. September, Braunschweig 9. September, Sachsen 15. November, Weimar 17. November 1848, — in Lippe-Detmold 16. Januar, Baden 17. Februar, Kurhessen 5. April, Württemberg 1. Julius, Hessen-Darmstadt 3. September 1849. S. dieselben gleichfalls bei Rauch.

3) In Schaumburg-Lippe und in Mecklenburg-Strelitz hatte die Bewegung allerdings keine Resultate. In Schwarzburg-Rudolstadt hatte sie das um Etwas verspätete Ergebniß einer Constitution vom 2. März 1852. Zachariä Verfassungen S. 1017. — Die Hohenzollern'schen Lande nahmen seit dem 7. December 1849 (oben § 46. Note 21) an der preußischen Verfassungsentwickelung Theil.

4) Urtheil des Schiedsgerichtes (s. § 52. Note 21) zur Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des unterm 10. October 1849 für das Großherzogthum

worden. Sachsen hatte in Gesetzen vom 1. Jun. 1850 und 5. Mai 1851, Altenburg ebenso seit 3. Aug. 1850, Hessen-Homburg 20. April 1851 seine neuen Einrichtungen zurückgenommen oder modificirt [5]).

2. Der restaurirte Bundestag (§ 56. Note 12) aber ernannte alsbald (8. Julius) einen „politischen" Ausschuß, welcher die Restauration auch für die Einzelstaaten in die Hand zu nehmen bestimmt war. Auf Vortrag dieses Ausschusses beschloß die Bundesversammlung am 23. Aug. 1851 [6]): da in den neueren deutschen Particulargesetzgebungen namentlich seit 1848 nicht Weniges bestehe, das „für die innere Ruhe und Ordnung" der Einzelstaaten „und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich" und „mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang" sei, so verpflichte sie die Regierungen, dergleichen Institutionen und Vorschriften wiederaufzuheben. Namentlich rechnete sie dahin die Deutschen Grundrechte, in Betreff deren sie in einem besonderen Beschlusse [7]) bestimmte, daß sie als Reichsgesetz (Bundesvorschrift) nicht gelten, als Landesgesetz aber „insofern" beseitigt werden sollen, als „sie mit den Bundesgesetzen und den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen". Ein zur Beaufsichtigung der Ausführung deputirter Ausschuß hat dann noch einige auf Einzelanwendungen bezügliche weitere Bundesbeschlüsse extrahirt [8]). Sonst

---

Mecklenburg-Schwerin publicirten Staatsgrundgesetzes, nebst den Entscheidungsgründen. Schwerin 1850. 4°. — Gegenschrift mit historischem Material: J. Wiggers Das Verfassungsrecht im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1860.

5) Zachariä Verfassungen S. 103 f. 630 f. Erste Fortsetzung S. 198. Weitere Veränderungen sind durch Gesetz vom 19. October 1861 eingetreten. Zachariä: Zweite Fortsetzung S. 51 f.

6) Ueber die Geschichte s. Klüpfel a. a. O. 1, 158. Gedruckt ist der Bundesbeschluß bei v. Meyer Corp. Jur. 2, 500 und unter Hinzufügung eines Theiles der auf den Dresdener Conferenzen gemachten Vorarbeiten, bei Zachariä a. a. O. S. 49. Der Antrag geschah von Oesterreich und Preußen.

7) Dieser Beschluß ist von gleichem Datum (23. August 1851): v. Meyer 2, 561. Zachariä S. 50.

8) Der zur Controle über die Ausführung in seinem ersten Beschlusse Art. 1 deputirte besondere Ausschuß sollte „über die zu einer" eventuell vorbehaltenen executiven „Einwirkung" des Bundes „sich eignenden Fälle . . . Bericht . . . erstatten und dabei jedesmal über die Art und Weise derselben

wurden in Folge dieser Maßregel von den unter 1. genannten Gesetzen wiederaufgehoben oder modificirt: 1851 die von Dessau und Köthen (4. Nov.), Braunschweig (22. Nov.), Nassau (25. Nov.); 1852 die von Sachsen-Weimar (6. April), Kurhessen (13. April) [9]), Gotha-Coburg (3. Mai), Reuß-Schleiz (5. Mai), Bayern (28. Mai), Liechtenstein (20. Jul.), Waldeck (17. Aug.), Oldenburg (22. Nov.); 1853 die von Lippe-Detmold (15. März) und Meiningen (15. Jun.). Eine Reorganisation der lauenburgischen Stände (20. Dec. 1853) und der Wegfall des schleswig-holsteinischen Staatsgrundgesetzes bei Wiederkehr der dänischen Herrschaft (Febr. 1852) hing nicht unmittelbar damit zusammen. Dahingegen war dies der Fall mit dem Erlasse neuer Verfassungsgesetze in Anhalt-Bernburg (9. April 1854 und 31. Aug. 1859) [10]), Hannover (Einzelgesetze seit 1855) [11]),

---

sein Gutachten abgeben." Folgen seiner Thätigkeit sind Bundesbeschlüsse über die Verfassungsangelegenheiten in Bremen vom 6. und 22. März, in Kurhessen vom 27. März, in Frankfurt vom 12. August 1852, in Lippe-Detmold vom 7. April 1853 und 16. Februar 1854, in Hannover vom 19. April 1855, in Luxemburg vom 4. December 1856 und 29. Januar 1857. Vgl. v. Meyer 2, 571 f. 581. 591. 596. 636. 665 f.

9) Zachariä S. 358 f. und zweite Fortsetzung S. 77 f. Der in voriger Note angeführte Bundesbeschluß richtete sich auch gegen die Verfassung von 1831 (oben § 52. Note 25), und forderte den Kurfürsten auf, wesentliche Punkte derselben zu ändern. Das konnte selbstverständlich und nach Bundesrecht (§ 52. Note 17) nur mit Zustimmung der Landstände geschehen. Diese aber lehnten sowohl eine octroyirte Verfassung vom 13. April 1852, wie eine zweite vom 30. Mai 1860 ab (s. unten § 66. Note 3), und schließlich mußte auf badischen Antrag und preußisches Drängen durch Bundesbeschluß vom 24. Mai 1862 die Verfassung von 1831 sammt den Modificationen von 1848/49 wiederhergestellt werden. v. Meyer Corp. Jur. 3, 277 f.

10) Durch letzteres Gesetz, für Bernburg am 31. August 1859 erlassen, wurde die alte anhaltische Gesammtverfassung wiederhergestellt. Vgl. § 52. Note 31. Zachariä Zweite Fortsetzung S. 152 f.

11) Durch Verordnung vom 16. Mai 1855, betreffend die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 (v. Meyer 2, 636) über die Beschwerden der Ritter- und Landschaften, wurde die 1848 und 1851 vollzogene Reorganisation der Provinziallandschaften, als nicht verfassungsmäßig entstandene, wiederaufgehoben; durch eine zweite, damit zusammenhängende Verordnung vom 1. August 1855 betreffend Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 (oben Note 8) wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848 (oben Note 2) ꝛc. wurde eine Anzahl Bestimmungen dieses Gesetzes theils geändert, theils aufgehoben und durch Wiederherstellung der entsprechenden Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 (§ 52. Note 25)

Hessen-Darmstadt (6. und 8. Sept. 1856)[12]), Luxemburg (27. Nov. 1856), Schwarzburg-Sondershausen (8. Jul. 1857), Dessau-Köthen (18. Aug. 1859). Mit Ausnahme der kurhessischen Verfassung (Note 9) sind diese Legislationen im Allgemeinen auf verfassungsmäßigem Wege vor sich gegangen, mit gleichzeitiger, oder wenigstens nachträglicher Zustimmung der Betheiligten; auch beseitigten sie nicht die landständische Verfassung; sodaß der 13. Artikel der Bundesacte seitdem in den deutschen Monarchieen, mit einer kaum nennenswerthen Ausnahme[13]), thatsächlich erledigt war. Inhalt wie Beschränkung der Souverainetät waren dabei nirgends vom Bunde speciell bemessen, sondern allenthalben der particularrechtlichen Feststellung überlassen. Nur das monarchische und das föderative Princip (§ 52. Note 18. 20) blieben bundesseitig gewahrt.

3. Auch in den damals vier deutschen Republiken führte das Jahr 1848 Verfassungsänderungen, die Folgezeit Modificationen derselben herbei. Bis dahin hatten die freien Städte, wenn auch nicht völlig[14]), ihre aus der alten Reichszeit hergebrachten Verfassungseinrichtungen festgehalten: jetzt wurde ihr Staatswesen allenthalben democratischer organisirt. In Lübeck, wo eine schon 1846 beschlossene neue Constitution am 8. April 1848 publicirt worden war, durch deren Umarbeitung vom 29. Dec. 1851. In Frankfurt zunächst durch zwei Einzelgesetze vom 19. Oct. 1848 und 20. Febr. 1849, nach deren Wiederaufhebung auf Veranlassung des Bundestages (1852) aber durch organische Statute vom 5./6. Sept. 1853 und 5./6. Dec. 1855. In Bremen durch Verfassung vom

---

ersetzt, u. s. w. S. die Gesetze bei Zachariä Verfassungen. Erste Fortsetzung. S. 11 f. Zweite Fortsetzung S. 70 f.

12) Durch ersteres Gesetz ist die Composition der Ständeversammlung von 1820 (§ 52. Note 12) mit einigen Modificationen wiedereingeführt, durch das zweite eine ständische Geschäftsordnung gegeben. S. beide bei Zachariä a. a. O. S. 115 f.

13) Eine Homburger Ausnahme ist vorübergehend gewesen. Die einzige in der That noch vorhandene dürfte die kleine mecklenburgische Herrschaft Wismar sein.

14) So wurde durch die Frankfurter Verfassung vom 17/18. Julius 1816 die ehemalige Verfassung nicht vollständig restituirt. S. Zachariä Verfassungen S. 1142 f. Pertz Leben Steins 4, 62. 70. — Aehnlich in Bremen. Vgl. überhaupt Müller Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte. Hamburg 1826. Zachariä Staatsrecht § 123 folg. und die daselbst angeführte Litteratur.

5./8. März 1849 und nach Revision derselben abseiten des Bundes durch Verfassung vom 21. Febr. 1854. In Hamburg endlich, nachdem man seit 1848 an einer Einigung vergebens gearbeitet hatte, durch Verfassung vom 28. Sept. 1860 [15]).

§ 58. Zehn Jahre österreichischer Bundesleitung.

1. Was die Entwickelung seit 1848 allenthalben in Deutschland gebracht hatte, war einestheils die Freilassung der Gesellschaft seitens des Staates und anderentheils die constitutionelle Steigerung der centralen Regierungsgewalt über die Beamtenschaft. Diese Gewalt kam jetzt, zufolge der natürlichen Gegenströmung gegen die Uebertreibungen von 1848, in Preußen und anderwärts für einige Jahre in die Hand derjenigen socialen Verbände, welche sich 1848 mannigfaltig geschädigt gefunden hatten; und es entsprach dem Wesen der Gesellschaft (§ 6. Note 1), daß sie nunmehr ihre Sonderinteressen wiederum als Staatsinteressen ansahen und behandelten. Noch energischer machte ein anderer, die Herrschaft über die Staatsgewalt erst erstrebender Interessenverband von der Freiheit der Gesellschaft Gebrauch: die katholische Kirche, welche zugleich in Allem, was sie für kirchlich erklärte, diese Freiheit als Herrschaft über die Staatskräfte verstand. Indem sie sich als den Interessen der Regierenden verbündet geltend zu machen wußte, gelang ihr, Oesterreich schrittweise zu einem Concordate (geschlossen 18. Aug. 1855) herbeizubringen [1]), durch das der Staat sich zu der dienenden Stellung, welche das officiell-kirchliche System ihm zuweist, voll zu verpflichten schien; während sie in Preußen die Institutionen, auf welchen ihr socialer Einfluß beruht, unbehindert und unbeaufsichtigt ausdehnte und befestigte. Ihr kirchlich gegebenes Ziel war die Zurückführung der vorreformatorischen, rechtlich niemals von ihr aufgegebenen Zustände; sonach die Ueberwindung der protestantischen

---

15) Siehe die Verfassungsgesetze der freien Städte, mit Ausnahme der Hamburger, welche, mit mehreren Nebenverordnungen, officiell gedruckt ist, bei Zachariä Verfassungen S. 1120 f.; sowie Zweite Fortsetzung S. 168 f. Wegen der angeführten Thätigkeit des Bundes oben Note 8.

1) Das österreichische Concordat ist häufig gedruckt worden: z. B. bei Walter Fontes juris ecclesiastici antiqui et moderni. 1862. p. 280 f. Daselbst p. 276 f. die vorbereitenden Verfügungen. Später (30. Julius 1870) ist dies Concordat staatsseitig widerrufen.

Macht Preußen, die Wiederherstellung des gleichfalls unaufgegebenen Deutschen Reiches[2]) und der Dienstpflicht seines weltlichen Armes. Das in der Stellung, welche ihm sein olmützer Sieg über Preußen gab, concordatschließende Oesterreich schien, wenn es an der Spitze eines solchen Deutschen Reiches stand, die zu Ausführung jener Gedanken geeignete Macht, und wurde in diesem Sinne von der ultramontanen Partei gefördert[3]). Daß seine Regierung hierauf geradezu eingegangen sei, wird man nun nicht behaupten können; aber sie kannte die ultramontanen Gedanken, zeigte sich ihnen, soweit sie die Niederdrückung Preußens betrafen, und zum Theil auch darüber hinaus[4]) verbündet, und lehnte nicht ab, mit solcher Hülfe die deutsche Machtstellung zu erwerben, welche nach dem Schwarzenbergischen Programm (§ 55. Note 2. § 56, 1) für den Kaiserstaat unentbehrlich war. Wurde das deutsche Kaiserthum als deren Form auch zunächst nicht angestrebt, so war diese Form doch keineswegs ausgeschlossen.

2. In solcher Gesinnung ließ Oesterreich die Bundeskriegsverfassung lieber unverbessert (1855. 1859 f.), als daß sie den Gewinn einer militärischen Mediatisirung der kleineren norddeutschen Bundesstaaten zu Gunsten Preußens hätte ergeben dürfen[5]); opferte

---

2) Am Schlusse des Wiener Congresses hatte der päpstliche Congreßgesandte Consalvi conformément aux ordres de Sa Sainteté unter Anderem auch dagegen protestirt, daß das alte Reich nicht wiederhergestellt worden sei, und dies zu den Schädigungen seiner Kirche (damna Ecclesiae) gerechnet.

3) Die Art der Verbindung dieser socialen und der damaligen politischen Gegnerschaft Preußens trat zu einer Zeit, als das österreichische Concordat zwar noch nicht formell abgeschlossen, aber der Sache nach bereits festgestellt war, deutlich hervor in der im J. 1854 erschienenen Schrift eines der Leiter der ultramontanen Bewegung, des Bischofs von Mainz Frh. v. Ketteler Recht und Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland. Er fordert geradezu die Restauration des rechtlich, wie er meint, wegen der Protestation Note 2 noch gar nicht untergegangenen alten Reiches unter Oesterreich.

4) So z. B. in dem badischen Schulstreite.

5) Im Jahre 1855 war bloß ein Theil der Besonderen Bestimmungen (§ 49. Note 10) umgearbeitet worden; dann wurde die Arbeit ausgesetzt. Im October 1859 regten die Mittelstaaten die Fortsetzung an, und als die Angelegenheit zur Begutachtung an die Militärcommission gelangte, stellte hier Preußen (4. Januar 1860 und Circular vom 12. Januar) seine Anträge. Protocolle der Militärcommission des Bundes 1860. S. 19 f. Sie gingen dahin, daß, um die Bundesarmee überhaupt brauchbar zu machen, man sie

lieber die Lombardei auf (1859), als daß es Preußen auch nur vorübergehend eingeräumt hätte, an der Spitze des Bundes zu stehen [6]). Sein Hauptaugenmerk aber war, das thatsächliche Uebergewicht, welches es durch sein Bundespräsidium besaß, auszubilden, und im Bundestage dadurch eine ihm gehorchende Majorität zu organisiren, mittels deren die gegen Preußen angestrebte oberste Stellung an der Spitze eines deutschen Bundesstaates — der damals übliche, ebensoviel bedeutende Ausdruck war: Ausbildung einer Bundesexecutivgewalt — erreichbar schien [7]). Gleichzeitig wurden eine Anzahl der materiellen Einigungspunkte für Deutschland, welche 1848 beabsichtigt gewesen waren, wiederangeregt, z. B. Einführung eines allgemeinen deutschen Processes, Straf-, Civilgesetzbuchs, Handelsgesetzbuches u. s. w., welche dem künftigen Bundesstaate entsprochen hätten [8]). Während Preußen nach seinen

theile in eine süddeutsche, welche die Erweiterung des österreichischen, und eine norddeutsche, welche die Erweiterung des preußischen Heeres wäre; ohne militärische Mediatisirung der betreffenden kleineren Staaten war das nicht möglich, und so war der Vorschlag in seiner Art eine Reproduction des Gedankens der Mainlinie (§ 32. Note 7 u. ö.). In der Bundesversammlung kamen die preußischen Vorschläge nicht zur Verhandlung, und ein im April gemachter Versuch Preußens direct mit Oesterreich sich zu verständigen, scheiterte an Oesterreichs auf Venetien bezüglicher Gegenforderung. Klüpfel a. a. O. 1, 210 f.

6) Die damals nicht selten gehörte Behauptung, Preußen sei zur Unterstützung Oesterreichs bundespflichtig gewesen, ist unrichtig; denn diese Pflicht hätte einen Bundesbeschluß vorausgesetzt (§ 49. Note 9), welcher niemals gefaßt worden ist. Preußen war aber bereit zu helfen, wenn Oesterreich ihm für die Dauer des Krieges Verfügung über die Bundestruppen und die politische Leitung Deutschlands hätte einräumen wollen. Klüpfel 1, 188 f. 200 f. und jetzt: Preußen im Bundestage (folg. Note) 3, 470 f.

7) Die Geschichte dieses Unternehmens und damit ein Hauptcapitel der Vorgeschichte des Jahres 1866 ist bis zum Jahre 1859 hin jetzt meisterhaft dargestellt in den von dem Fürsten Bismarck als Bundesgesandten geschriebenen Berichten an seine Regierung: veröffentlicht von D. v. Poschinger: Preußen im Bundestage 1851 bis 1859. Documente der K. Preußischen Bundestagsgesandtschaft. 3 Theile. 1882.

8) Nachdem dergleichen Intentionen von Bayern (v. d. Pfordten) und Sachsen (v. Beust) her unter dem Namen der Bundesreform schon in den Jahren 1855 und 1856 am Bunde angeregt worden waren (Preußen am Bundestage 2, 269. 3, 126 f.), traten sie besonders seit einer im November 1859 zu Würzburg von den Mittelstaaten gehaltenen Conferenz, der andere folgten, in den Vordergrund. Augsburger Allgemeine Zeitung 1859 Nr. 331.

Erfahrungen von 1849/50 jetzt jede auf solchem Wege anzustrebende bundesstaatliche Entwickelung ablehnte, und den Bund lediglich

In Folge der Verabredungen von 1859 wurde 1) am 17. December desselben Jahres von Bayern, Sachsen, Württemberg, den Hessen, den beiden Mecklenburg, Nassau, Meiningen und Altenburg beantragt, daß ein Ausschuß, welcher kurz vor der würzburger Conferenz (3. November 1859) zur Bearbeitung der von Baden gestellten Frage der Errichtung eines Bundesgerichtes ernannt worden war, auch mit Begutachtung der Frage zu beauftragen sei, ob und inwieweit die Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Civil- und Criminalgesetzgebung wünschenswerth und ausführbar erscheine. Dieser Ausschuß erstattete Bericht am 12. August 1861, und beantragte, in solcher Richtung den Civilproceß und das Obligationenrecht in Angriff zu nehmen, und für die Vorbereitung Commissionen zu errichten: die eine in Hannover, die andere in Dresden. Die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit s. unten § 59. Note 6. — 2) Am 8. März 1860 wurde auf Antrag der Mittelstaaten die von Preußen schon seit 1845, aber vergeblich angestrebte Veröffentlichung der Bundestagsprotocolle beschlossen (v. Meyer 3, 13 und Ausführungsmaßregeln 3, 15. 27). — 3) Am 28. Junius 1860 wurden, auf ähnliche Anregung, die Regierungen bundesseitig aufgefordert, eine Commission zur Vorbereitung der Einführung einheitlichen Maßes und Gewichtes für Deutschland zu ernennen. Hierauf waren bis 22. November bloß Oesterreich, die Mittelstaaten, Oldenburg, Bremen und Hamburg eingegangen, und ein Gutachten, das die von ihnen deputirte Commission ausgearbeitet hatte, war am 18. Julius 1861 den Regierungen mitgetheilt; erst 1865 wird die Sache weiterzuführen aufgenommen (v. Meyer 3, 22. 26. 159. 568). — 4) Am 12. Julius 1860 wurde eine gemeinsame Einrichtung, die Vertheidigung der Nord- und Ostseeküste betreffend, angeregt, kam aber über den am 8. März 1862 gefaßten Beschluß (v. Meyer 3, 273), daß eine Commission darüber berathen solle, nicht hinaus. 5) Am 15. November 1860 erklärte Oesterreich und am 21. Februar 1861 Liechtenstein, unter welchen Bedingungen es der von Preußen und den meisten deutschen Bundesstaaten am 15. Julius 1851 abgeschlossenen Gothaer Convention über das Heimathwesen beitreten wolle; worauf die Bundesversammlung 25. Julius 1861 beschloß, die Regierung zur Absendung von Commissarien aufzufordern, die einen entsprechenden Vorschlag für ganz Deutschland ausarbeiten sollten: was dann unterblieben ist (v. Meyer 3, 14. 24. 28. 235). 6) Am 5. December 1861 beschloß der Bund, eine Commission zu Ausarbeitung des Planes einer gemeinschaftlichen deutschen Patentgesetzgebung zu wählen, was von den Mittelstaaten geschieht; am 24. Julius 1862 beschließt er, die Commission solle ihre Arbeiten beginnen. Am 8. October 1863 wird ihr Gutachten den Regierungen mitgetheilt (v. Meyer, 3, 257. 293. 430). 7) Nicht unmittelbar in diese Bewegung gehörig, aber doch in der Weise ihrer nunmehrigen Behandlung nicht ohne Zusammenhang mit ihr, sind noch drei andere Angelegenheiten: a) ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch zu entwerfen,

völkerrechtlich gehalten wissen wollte. In der nicht leichten Schule des diplomatischen Vertheidigungskampfes dieser Jahre gewannen seine Staatsmänner die Einsicht, daß, wenn Preußen seine Existenz als Großmacht nicht aufgeben wolle, sie über kurz oder lang auch mit den Waffen werde zu vertheidigen sein, und daß die erste Aufgabe des Staates sei, sich dann besser gerüstet finden zu lassen, als vor Olmütz [9]). In dieser Richtung faßte man sich, nachdem man schon im Krim-Kriege seine Selbständigkeit gewahrt hatte, mehr und mehr zusammen, und König Wilhelms I. Militärreorganisation von 1860 war eine dazu nothwendige Maßregel. Allein sie führte zu einem finanziellen Conflicte mit der Majorität der Volksvertretung, welcher so gereizt wurde und Jahre lang fortgesetzt eine so ausgedehnte Gestalt annahm, daß er die Regierung vollauf zu beschäftigen und ihr für jede Action nach Außen die Hände zu binden schien [10]).

---

war einer desfallsigen Commission, die erst in Nürnberg, dann in Hamburg, dann wieder in Nürnberg arbeitete, schon durch Bundesbeschluß vom 18. December 1856 übertragen worden, und sie hatte ihre Arbeiten am 12. März 1861 beschlossen. Die Bundesversammlung, welcher über das Ergebniß am 8. Mai d. J. Bericht erstattet worden war, beschloß hierauf 31. Mai, dasselbe sei den Regierungen zu legislativer Publication zu empfehlen. Diese Publication war jedoch, als der Bund zu Ende ging, noch keineswegs von allen geschehen: Protocoll vom 3. August 1865 (v. Meyer 3, 30. 156. 569). b) Dieser Handelsgesetzbuchscommission war durch Bundesbeschluß vom 11. März 1857 der Auftrag gegeben, ein Rechtshülfegesetz im Entwurfe auszuarbeiten, das auch von ihr eingeliefert ward (gedr. zum Bundestagsprotocolle vom 25. Julius 1861); worauf am 8. August 1861 die Bundesversammlung an die Regierungen die Aufforderung zu richten beschloß, daß sie sich über den Entwurf erklären möchten (v. Meyer 3, 236). Weiter ist Nichts geschehen. c) Die von 1847/8 stammende Allg. D. Wechselordnung war am 15. April 1858 ebenfalls der Nürnberger Commission bundesseitig mit der Auflage übergeben worden, eine Novelle zu ihr zu entwerfen. Dies war geschehen, und seit 24. Mai 1860 versuchte die Bundesversammlung, dem Entwurfe particularrechtliche Gesetzeskraft zu verschaffen; indeß so lange der Bund bestand, nur mit theilweisem Erfolge: s. Protocoll vom 27. August 1865 (v. Meyer 3, 19. 26. 255. 261. 573).

9) Vgl., außer Note 10 unten und § 59. Note 3. 5. 6., F. Bismarcks Denkschrift betr. die Nothwendigkeit der Inaugurirung einer selbständigen preußisch-deutschen Politik (März 1858): Preußen im Bundestage 3, 487 f.

10) Die Actenstücke in dem Sammelwerke: Das Staatsarchiv, Sammlung von officiellen Actenstücken zur Geschichte der Gegenwart (begründet

§ 59. Oesterreichischer Bundesreformplan.

1. Eine solche Sachlage konnte geeignet erscheinen, die österreichischen Wünsche ihrer Erfüllung näher zu bringen, und der damals sächsische Minister v. Beust, von welchem man voraussetzen darf, daß er schon um jene Zeit nicht ohne österreichische Zulassung handelte, bereitete dies vor. Am 15. Oct. 1861 theilte er Namens seiner Regierung den übrigen deutschen Höfen ein Project [1]) mit, wonach einem Dreiercollegium, das aus Preußen, Oesterreich und einem Vertreter der übrigen Staaten bestände, die „Bundesexecutivgewalt" übertragen werden, die Bundesversammlung neben demselben nur zu zwei Sitzungsperioden im Jahre, das eine Mal von Oesterreich, das andere Mal von Preußen präsidirt, zusammentreten, und, so oft sie es nöthig finde, neben sich eine Vertretung des deutschen Volkes berufen sollte, die aus Delegirten der Landtage — Preußen sollte dreißig senden — bestände. Auch das alte Verlangen nach einem Bundesgerichte für innere Verfassungsstreitigkeiten sollte erfüllt werden. Das Delegirtenhaus sollte nur über Gegenstände, die ihm von der Bundesversammlung zugewiesen worden, und nur nach einer von ihr vorgeschriebenen Geschäftsordnung verhandeln. Dagegen waren dem Bundesexecutivcollegium im Falle außerordentlicher politischer Conjuncturen große „provisorische" Regierungsbefugnisse zugedacht. Oesterreich wie Preußen lehnten das Project ab. Oesterreich mit starker Betonung seines „Bundespräsidialrechtes": als Großmacht könne es sich auch nicht zeitweilig einem preußischen Präsidium unterordnen [2]). Preußen

---

von Aegidi und Klauhold, fortgesetzt von Anderen) Hamburg 1861 f. Leipzig 1872 f. Bd. 2. S. 217 f. 292 f. 4, 1 f. 85 f. 5, 273 f. (vgl. 8, 204) 6, 1 f. 10. 69 f. S. auch Klüpfel 2, 212 f. 231 f. 261 f. Die Stimmung der Landtagsmehrheit war im Allgemeinen durch die des Nationalvereins bedingt, der im Junius 1859 gestiftet Durchführung der Preußischen Union von 1849 nicht minder als die Regierung wollte. Während aber diese den hiezu unvermeidlichen Krieg in Rechnung brachte, hielt jene Mehrheit ihn mittels Stimmung machender liberaler Maßregeln vermeidlich, und wollte ihn so vermieden wissen. Der Nationalverein ꝛc. Coburg 1861. Die innere Politik der preußischen Regierung von 1862 bis 1866. Berlin 1866.

1) Project vom 15. October 1861 nebst Denkschrift und Nachtrag: Staatsarchiv 1, 397. 2, 1—15.

2) Die österreichische Ablehnung ist vom 5. November, und da Beust seinen Plan vertheidigte, folgte ein Depeschenwechsel: Staatsarchiv 2, 115 f. Die

theils unter Nachweis der Unangemessenheit der beabsichtigten Machtvertheilung, bei welcher in Bezug auf die preußische Quote den realen Verhältnissen nicht Rechnung getragen sei, theils mit der Erwiderung: man möge aufgeben, in den völkerrechtlichen Bund staatsrechtliche Elemente legen zu wollen; dergleichen sei weder für die Großstaaten Preußen und Oesterreich, noch für die unter auswärtigen Regenten stehenden Bundesstaaten annehmbar. Eine Verbesserung sei anders nicht, als auf Grund von Bundesacte 11 durch freie Vereinbarung eines engeren Bundes und Constituirung einer mit der Militärhoheit und der auswärtigen Vertretung ausgestatteten Centralgewalt für denselben, also auf den Wegen der Union von 1849 möglich [3]).

2. Durch diese Erklärung, welche man von Preußen erwarten konnte und wohl erwartete, erhielt Oesterreich Gelegenheit, seine seit 1850 fester und fester in die Hand genommenen Freunde auch in der Bundesreformfrage aufs Neue Stellung nehmen zu lassen, indem es sie zu einem in identischen Noten ausgesprochenen gemeinsamen Proteste (2. Febr. 1862) gegen die Unionsidee verbündete: dieselbe sei gegen das Wesen des Bundes, denn jeder Beitritt zur Union würde ein die Souverainetät aufgebender Subjectionsvertrag sein [4]). Während dann Preußen diese Auffassung zu widerlegen suchte [5]), Oesterreich aber, das die Seinen in Betreibung der § 58. Note 2 berührten materiellen Einheitspunkte weiter vorwärts führte, sich auch dabei der beust'schen Delegirtenidee, unter Vorbehalt „entsprechender" Entwickelung der Bundesexecutive, günstig erwies, zwar vor dem preußischen Einwande, daß

---

wiener Aeußerung über das „Bundespräsidialrecht", durch welche versucht wurde, Preußen die Anerkennung als Großmacht zu versagen, war in die Zeitungen gebracht, und wurde in einer hiedurch veranlaßten preußischen Depesche vom 2. Februar 1862 scharf zurückgewiesen: Staatsarchiv 2, 151.

3) Die preußische Ablehnung ist vom 20. December. Staatsarchiv 2, 16 f.

4) Die gleichlautenden Noten von Oesterreich, Bayern, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau vom 2. Februar 1862 Staatsarchiv 2, 147 f. Sachsen hatte schon den 11. Januar nach Berlin erwidert, fügte aber am 2. Februar eine entsprechende Erklärung hinzu. Das. S. 135. 150. Mecklenburg erklärte 8. Februar nach Wien sachliches Einverständniß, schloß sich aber nicht an. Das. S. 157.

5) Unter dem 14. und in einer Denkschrift vom 21. Februar. Staatsarchiv 2, 154 f. 211 f.

eine in der Bundesversammlung zu unternehmende Majorisirung in diesen Dingen den Bundesbruch bedeuten werde, nicht zurücktrat, sie jedoch thatsächlich nicht eintreten ließ [6]), wurde zu Wien ein Bundesreformproject [7]) vorbereitet, dessen Verwandtschaft mit dem

6) Preußen hatte schon als der Ausschußantrag vom 12. August 1861 betr. Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung zunächst über Civilproceß und Obligationenrecht gestellt wurde (§ 58. Note 8), ein Minoritätsvotum dahin abgegeben, daß in dergleichen, s. g. „gemeinnützige Angelegenheiten" betreffenden Fällen die Bundesversammlung nicht mit Stimmenmehrheit, sondern nur einstimmig beschließen könne (oben § 48. Note 14), daß außerdem den Landständen der Einzelstaaten ihre berechtigte Antheilnahme an der Vorbereitung so wichtiger Gesetze nicht zu schmälern sei. Als nun über den Ausschußantrag, wenn auch erst am 6. Februar 1862, also unmittelbar nach Abgabe der identischen Noten (oben Note 4), im Engeren Rathe (§ 48. Note 15) doch abgestimmt wurde, wiederholte es seine Gründe, und legte Verwahrung ein. Nichtsdestoweniger ergingen vom Bunde Ausführungsbeschlüsse vom 17. Julius und 13. November (v. Meyer 3, 265. 292. 298), und am 14. August (das. S. 294) beantragten Oesterreich und die vier mittelstaatlichen Königreiche, die Hessen und Nassau, den Ausschuß mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen: in welcher Art und Maße eine Delegirtenversammlung (oben Note 1), der die demnächstigen beiden Commissionsentwürfe zur „Berathung" vorgelegt werden würden, vom Bunde zu berufen sei. Eine solche könne dann für die Folge eine Bundesinstitution mit allgemeinerer Competenz werden. Dies sei wünschenswerth, bedinge aber eine „entsprechend veränderte Executive des Bundes". Dieser Antrag wird, obwohl Preußen nochmals wiederholt, daß in Dingen, welche über die in den Bundesverträgen ausdrücklich festgestellten Bundeszwecke hinausgehen, niemals, auch nicht in Betreff der Vorfrage, majorisirt werden könne, dem Ausschusse zugewiesen, der sich 18. December (v. Meyer S. 299) für dessen Annahme ausspricht. Preußen entwickelt wiederum seine Gegenmeinung, und erklärt einen die Anträge genehmigenden Bundesbeschluß für einen Bruch des Bundes. Demohnerachtet läßt Oesterreich 22. Januar 1863 abstimmen (v. Meyer S. 317 f.); aber Kurhessen wird der Gegenseite zugewiesen, sodaß die Annahme des Antrags thatsächlich vermieden und die Abstimmung zur Demonstration wird. — Eine (mit dem 7. Aug. beginnende) begleitende diplomatische Verhandlung zwischen Preußen und Oesterreich s. Staatsarchiv 3, 151 f. In den Winter 1862/3 fielen die Unterhandlungen Fürst Bismarcks, welcher 24. September 1862 als Ministerpräsident eingetreten war, mit dem österreichischen Gesandten zu Berlin Grafen Karolyi, von denen er am 24. Januar die Königlichen Gesandtschaften unterrichtete (Staatsarchiv 8, 55 und österreichische Darstellung das. 60), und die eine Pause im Vorgehen Oesterreichs zur Folge hatten.

7) Dasselbe findet sich im Staatsarchive 8, 179 f. mit den Modificationen gedruckt, die es bei der nachfolgenden frankfurter Berathung erhielt; in den Anmerkungen ist aber allenthalben die ursprüngliche Fassung beigefügt.

beust'schen deutlich erkennbar ist. Das Bundesexecutivcollegium, hier Bundesdirectorium genannt, sollte nicht drei, sondern fünf Stimmen haben, indem auch Bayern eine virile, den übrigen Staaten aber zwei Gesammtstimmen zugewiesen wurden, welche von den drei Staatengruppen der gemischten Armeecorps (§ 49. Note 12) im Jahresturnus geführt werden sollten, sodaß jedes Jahr eine Gruppe unvertreten blieb, die beiden andern je einen Stimmführer stellten. Neben diesem Bundesdirectorium sollte die Bundesversammlung, künftig „Bundesrath", wie bei Beust, genannt, nur als berathende Behörde fortbestehen, also wesentlich zurücktreten: bloß in der einen Frage des Krieges und Friedens behielt sie die Entscheidung. Dagegen sollte bei der Bundesgesetzgebung und der Feststellung des Bundeshaushaltes das Bundesdirectorium der Zustimmung eines mindestens alle drei Jahre zu berufenden Delegirtenhauses bedürfen; und zwar ist dies das des beust'schen Planes, für welches Oesterreich in Anwendung auf einen Einzelfall (Note 6) auch in der Bundesversammlung bereits eingetreten war; nur wird es in einer Anzahl Punkten liberaler ausgestattet. Das Bundesgericht, welches damals von verschiedenen Seiten angestrebt wurde, fehlt gleichfalls nicht. Aber die centrale Obergewalt des beabsichtigten Bundesstaates war dem Directorium beigelegt, welches unter voller Geschäftsleitung Oesterreichs seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen und eine überaus weitgreifende Competenz haben sollte: Verwaltung der „vollziehenden Gewalt" des Bundes, seine Vertretung als Gesammtmacht, Sorge für „äußere und innere Sicherheit Deutschlands", Initiative zu Gesetzen und gemeinsamen Einrichtungen, Handhabung der Bundeskriegsverfassung, bei der es auf Gleichheit der militärischen Einrichtungen „hinzuwirken" habe, Einziehung der Matricularbeiträge. Es sollte „verfügen" über die Bundestruppen, welche zu den jedesmal vorliegenden Zwecken am meisten geeignet sein würden. Der diplomatische Verkehr hatte durch das Präsidium zu gehen. Ein persönliches Zusammentreten der deutschen Landesherren, das von Zeit zu Zeit stattfinden sollte, war wesentlich decorativ [8]). Da die Bundeszwecke zugleich ins Unbestimmte erweitert wurden — ausdrücklich war darunter auch

8) Dies war also die am 14. August 1862 von Oesterreich (oben Note 6) in Aussicht genommene, dem Delegirtenprojecte „entsprechende" Einrichtung der Bundesexecutive.

die Feststellung allgemeiner Grundsätze für die Gesetzgebung der Einzelstaaten begriffen [9]) —, und da die selbstverständlich sich ebensoweit ausdehnende Competenz des Directoriums eine ihrem Wesen nach obrigkeitliche („vollziehende") Staatsgewalt war [10]), sonach die deutschen Einzelstaaten in entsprechendem Umfange mediatisirt werden sollten, so wäre der Deutsche Bundesstaat mit Annahme des Entwurfes vorhanden, für Oesterreich aber als Directorialvorstand, unter Beihülfe der aus der Bundesversammlung überkommenen Uebungen, die Stellung gewonnen gewesen, welche ihm ermöglichte, Deutschland zu leiten, und doch jeder österreichischen Interessencombination Rechnung zu tragen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Eventualität noch weiterer Entwickelungen in der eingeschlagenen Richtung vorbehalten blieb.

§ 60. Frankfurter Fürstentag 1863.

1. Indem Oesterreich jede vorläufige Verständigung mit der andern deutschen Großmacht ablehnte [1]), legte es seinen bis dahin

---

9) Art. 1 des Projectes lautet: „Die Zwecke des Deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach Außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der" (obigen) „dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten." Näher erklärt durch Art. 20. unter 3, wo sich auch das im Texte Erwähnte findet.

10) Art. 6 des Projectes beginnt: „Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Directorium ausgeübt."

1) Die Actenstücke im Staatsarchive 8, 63 f. 9, 1 f. Eine Uebersicht des Gesammtvorganges giebt F. Bismarcks Depesche an den wiener Gesandten vom 14. August (8, 71). Am 3. August verhandelte der Kaiser mit dem Könige zu Gastein mündlich (Memoire des Königs darüber 9, 2). Dieser erklärte österreichisch-preußische Ministerconferenzen zur Vorbereitung für nothwendig, sodaß vor dem 1. October der beabsichtigte Fürstencongreß nicht werde stattfinden können. Nichtsdestoweniger erhielt er noch selbigen Tages die vom 31. Julius datirte österreichische Einladung zum 16. August, nebst Denkschrift dazu (8, 63). Für die anderen Regierungen ging diese Einladung mit motivirender Depesche an die österreichischen Gesandtschaften den 4. August von Wien ab (9, 1). An demselben Tage lehnte der König, aus der schon münd-

geheim gehaltenen Plan einer von ihm zu Anfang August auf den 16. des Monats nach Frankfurt berufenen und daselbst bis zum 1. Sept. unter geschickter Leitung des Kaisers gehaltenen persönlichen Zusammenkunft der deutschen Landesherren vor [2]), an welcher nun aber Preußen sich nicht betheiligte [3]). In Frankfurt und noch deutlicher in einer dem Könige von Preußen bei der Einladung übergebenen Denkschrift (Note 1) entwickelte Oesterreich seine Anschauungen und Absichten dahin: Der Bund habe sich um seine Achtung gebracht und sei bankerott, sein Boden, sobald man sich auf denselben zu stellen versuche, wankend, seine Grundlage erschüttert; die Bundesregierungen haben nicht mehr das Bewußtsein, miteinander im Vertragsverhältnisse zu stehen, sondern existiren in einem „chaotischen" Zustande allgemeinen Mißtrauens und allgemeiner Zerfahrenheit nur noch „bis auf Weiteres" nebeneinander fort; Oesterreich wie Preußen haben, in Folge ihrer inneren Verfassungsentwickelungen, sich vom Bunde abgewendet. Gegenüber den von Außen wie im Innern drohenden Gefahren bleibe unter solchen Umständen Nichts übrig, als unter entsprechender Beschränkung der Souverainetät der deutschen Einzelstaaten die Executive des Bundes zu stärken: also eine soeben noch in den identischen Noten (§ 59. Note 4) verworfene Entwickelung zum Bundesstaate. Und auch das Zweite dem preußischen Unionsgedanken gegenüber für bundesrechtlich unzulässig Erklärte behält sich jetzt Oesterreich in der Noth der Lage vor: daß es den Bundesstaat mit den ihm beitretenden Staaten eventuell als Bund im Bunde durchführen werde. Wesentlich nur damit wird die preußische Idee jetzt noch zurückgewiesen:

---

lich geltend gemachten Gründen telegraphisch und schriftlich (8, 68) ab; was jedoch bloß eine erneute österreichische Einladung vom 7. August (9, 4) hervorrief. Von den beiden betreffenden Depeschen der preußischen Regierung an ihren Gesandten in Wien vom 13. und 14. August liegt die erste vor, die zweite nach der Entgegennahme (8, 69. 71).

2) Die Protocolle im Staatsarchive 8, 74 f. zur dritten Sitzung österreich. Promemoria vom 21. August (8, 195).

3) Am 17. August wurde der König nochmals durch Collectivschreiben des Fürstentages (R.Arch. 8, 82), das der König von Sachsen ihm persönlich nach Baden-Baden überbrachte, eingeladen, lehnte jedoch 20. August wiederum ab (8, 87), und ließ dies durch sein Ministerium den 21. Aug. (8, 203) näher begründen.

sie gravitire zum Einheitsstaate. Was mit der österreichischen mindestens in gleichem Maße der Fall war.

2. Oesterreich erreichte zwar die Annahme seines Reformplanes durch eine nicht geringe Majorität; indeß auch diese verpflichtete sich nicht unbedingt, sondern nur für so lange, bis ihre durch collective Aufforderung zu nachträglichem Beitritte [4]) eingeleitete Verhandlung mit Preußen stattgefunden haben würde; denn den Mittelstaaten blieb nicht verborgen, welche Abhängigkeit von Oesterreich ihnen bevorstehe, wenn Preußen nicht im Bunde sei. Dieses erklärte (22. Sept. 1863), beitreten zu wollen, wenn drei Bedingungen erfüllt würden: Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich im Bundespräsidium, ein Veto gegen jede Kriegserklärung des Bundes, außer es wäre Bundesgebiet angegriffen (dasselbe Veto sollte ebenso Oesterreich zustehen), und statt des geplanten Delegirtenhauses eine wahre, aus directen Wahlen der ganzen Nation hervorgehende Volksvertretung. In den ersten zwei Bedingungen wahrte es seine angegriffene Großmachtstellung, in der dritten sah es das einzige Mittel, von den im Bunde obwaltenden Dynastie-Interessen zu erreichen, daß die Opfer, welche Preußen durch seinen Anschluß bringen würde, in der That dem Ganzen zu Gute kommen [5]). Oesterreich hatte die vierundzwanzig Mitglieder der Frankfurter Majorität sich reversiren lassen, so viel an ihnen liege den Bundesreformplan ins Leben zu führen, und zu diesem Zwecke mit Preußen zu verhandeln. Es berief dem entsprechend jetzt eine Ministerconferenz dieser Verbundenen nach Nürnberg zu Berathung gemeinschaftlicher Antwort, in welche es den auf seinen eventuellen engeren Bund hinzielenden Passus aufgenommen wünschte: daß der beschlossene Reformplan „unmöglich ohne practischen Erfolg bleiben könne“ [6]). Allein der von ihm beabsichtigte Beschluß, von Neuem identische Noten an Preußen zu richten, kam nicht zu Stande; es

4) Collectivschreiben vom 1. September. Staatsarchiv 8, 177.

5) Königliche Antwort an die Mitglieder der Fürstentagsmajorität vom 22. September 1863, nebst Instruction für die Gesandten vom gleichen Datum Staatsarchiv 8, 212 f. Vorausgegangener motivirender Bericht des Staatsministeriums an den König vom 15. September. Daselbst S. 206 f.

6) Der Revers vom 1. September 1863, Staatsarchiv 8, 176. Der letzterwähnte Umstand in der Wiener Depesche an die österreichischen Vertreter bei den Reversirten vom 26. September. Das. S. 212 f.

mußte (30. Oct.) allein antworten, und lehnte alle drei preußischen Bedingungen ab [7]). Wenn es auch dabei die Erwartung aussprach, daß seine Freunde sich in besonderen Erklärungen dem anschließen würden [8]), so geschah dies doch zunächst nicht. Offenbar hatten sie sich zu Nürnberg dem Bande, welches sie an die künftige österreichische Union knüpfen sollte, entzogen; und der Kaiserstaat wurde aus einer nicht geringen Verlegenheit befreit, als am 15. Novbr. König Friedrich VII. von Dänemark starb, und durch die hieraus hervorgehenden Verwickelungen die Frage der Bundesreform für eine Zeit lang in den Hintergrund gedrängt wurde.

§ 61. Schleswig-Holsteinische Frage.

1. Von Schleswig-Holstein ist oben § 46. Note 5 und 17 die Rede gewesen [1]). Da Holstein zum Bunde, Schleswig nicht zum Bunde gehörte, beide Länder aber in Realunion (§ 10. Note 3) standen, so war hier eine Quelle für politische Verwickelung; um so mehr seit vorauszusehen war, daß die zwischen den Herzogthümern und Dänemark bestehende Personalunion zu Ende gehe [2]), und es eine dänische Partei gab, welche für diesen Fall Schleswig schlechthin als Theil von Dänemark beanspruchte. Als in den Bewegungen von 1848 diese Partei in Kopenhagen an das Regiment kam, hatten sich die Herzogthümer dawider erhoben, Preußen sich,

---

7) S. die durch den österreichischen Gesandten in Berlin gegebene Antwort nebst ausführlichem Memorandum Staatsarchiv 8, 216 f.

8) Oesterreichische Depesche an die Höfe der Majorität: 30. October 1863. Staatsarchiv 9, 5.

1) Vgl. auch § 52. Note 26, § 54. Note 5, § 56. Note 6. Eine Uebersicht der ausgebreiteten Litteratur über diese Frage s. bei Zachariä Staatsrecht § 110. Note 12, § 245. Note 17 und Verfassungsgesetze ꝛc. S. 417 f. Forts. 1, 138 f. 2, 127 f. Zöpfl Staatsrecht § 253. Note 27. Bes. Droysen und Samwer Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Königreich Dänemark. Actenmäßige Geschichte der dänischen Politik. Hamburg 1850. Actenstücke zur neuesten schleswig-holsteinschen Geschichte fünf Hefte. Leipzig. 1851 f. Urkundenbuch zur Geschichte der holstein-lauenburgischen Angelegenheit am Deutschen Bunde. Frankfurt 1858. Urkundenbuch zur deutsch-dänischen Angelegenheit 1857—61. Hamburg 1862. Die weiteren Urkunden finden sich im Staatsarchive.

2) Der in Voraussicht hiervon durch den vorletzten König der Linie Christian VIII. in seinem offenen Briefe vom 8. Julius 1846 unternommene Versuch, die fortdauernde Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark festzustellen, hat für die Folge keine Bedeutung gehabt.

alsbald, auch im Auftrage des Bundes, an dem gegen Dänemark geführten Kriege betheiligt, und nachdem es 2. Julius 1850 Frieden geschlossen hatte, war der Krieg von den Herzogthümern allein fortgesetzt worden [3]). Hiergegen schritten, unter österreichischer Führung, der restaurirte Bundestag als solcher, wie Oesterreich und in Folge der Convention von Olmütz auch Preußen als Großmächte ein, die schleswigholsteinische Regierung und Armee lösten sich auf, und österreichisch-preußische Commissare überließen Schleswig und übergaben Holstein (Febr. 1852) wieder an den König von Dänemark; jedoch nur gegen das Versprechen (6. Dec. 1851 und 29. Jan. 1852), daß die Selbständigkeit der Lande durch gewisse näher verabredete Einrichtungen gesichert, und daß Schleswig nicht in Dänemark incorporirt werde [4]). Gleichzeitig war die für Däne-

3) Bundestagsbeschlüsse vom 2. 4. 12. 13. 29. April 1848 bei v. Meyer 2, 470. 478. 483 f. 498. Als Preußen Frieden schloß, war die alte Bundesversammlung nicht mehr vorhanden, und der Erzherzog-Reichsverweser preußischerseits nicht mehr anerkannt, wie er auch vom Auslande nicht anerkannt war. Preußen schloß also den Frieden allein, auch im Namen des Bundes. Die von Oesterreich wiederberufene Bundesversammlung (als Plenum, was hier nöthig war, 2. September 1850 s. oben § 56. Note 6) aber ratificirte ihn am 3. October v. Meyer 2, 535, woselbst auch das Friedensinstrument.

4) Schon am 25. October forderte die frankfurter Versammlung (Note 3) von der Schleswig-Holsteinischen Provisorischen Regierung Einstellung der Feindseligkeiten, und beschloß die Ernennung von Bundescommissarien (v. Meyer S. 539), welche alsdann zu Anfang des Januar 1851 begannen, jene Intentionen auszuführen, und die öffentlichen Einrichtungen in Holstein, welches von Oesterreichern und einer geringen Abtheilung Preußen im Namen des Bundes besetzt wurde, während Schleswig der dänischen Hand überlassen blieb, in den status quo ante bellum wiederherzustellen. S. die Urkunden in Martens et Samwer Nouveau recueil général de traités 15, 348 f. Am 11. Jun. 1851 erhielten Preußen und Oesterreich vom Bunde den Auftrag, die Bedingungen mit Dänemark festzustellen, unter denen auch Holstein an die Krone Dänemark zurückgegeben werden könne. Diese Feststellung geschah (a a. O. S. 366 f.) mittels Depeschenwechsels zwischen Kopenhagen einerseits und Wien und Berlin andererseits. Dänemark bot 6. December 1851 die Zusage an (S. 384), die Organisation einer Gesammtmonarchie (s. folg. Note) nur „auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch die (berathenden) Provinzialstände jedes der Herzogthümer für sich, und was das Königreich betrifft durch Beschlüsse des Reichstages . . . herbeizuführen" und Schleswig nicht zu incorporiren. Auf eine österreichische Antwort vom 26. December (S. 388 f.), der auch Preußen beitrat, und in welcher diese Punkte näher erörtert und ihnen zugleich der Character eines vertragsmäßigen Versprechens —

mark wie die Herzogthümer bei dem erwarteten Aussterben der regierenden königlichen Linie bevorstehende Successionsfrage von den europäischen Großmächten, denen es im allgemeinen Interesse schien, die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark zu erhalten, aus dem Gesichtspunkte, daß für diese das Haus Gottorp das agnatisch nächstfolgeberechtigte sei (oben § 46. Note 5), ins Auge gefaßt worden; dasselbe hatte seine Folgerechte für den Fall, daß jene sg. Einheit der Dänischen Monarchie dadurch erhalten werden könne, zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg, aus dem Sonderburger Hause, der durch einen Verzicht von cognatischer Seite auch für Dänemark als Thronfolger designirt war, entsagt, und die fünf Großmächte hatten sich im Londoner Tractate vom 8. Mai 1852 verpflichtet, falls diesem Prinzen die beiderseitige Erbfolge demnächst rechtlich werde gesichert sein, ihn in solcher Stellung anzuerkennen [5]).

2. Für die Herzogthümer waren jedoch, als die Königliche Linie mit Friedrich VII. ausstarb (§ 60 a. E.) weder diese Rechtssicherung erfolgt, noch die dänischen Zusagen von 1851/2 (oben Note 4) gehalten. Vielmehr hatte schon 1858, wegen deren Nichterfüllung, die Bundesversammlung Execution erkannt [6]), und nach

---

„Vereinbarung" — vindicirt wurde, fügte sich Dänemark (29. Januar 1852) dieser Sachauffassung, nach welcher der vor dem Kriege vorhanden gewesene öffentlich-rechtliche Zustand ohne Zuziehung der Provinzialstände nicht sollte abgeändert werden können (S. 404 f.), erkannte sie auch seinerseits als „Vereinbarung" an, und erreichte so die Uebergabe des Landes (18. Februar). Am 29. Julius 1852 ratificirte hiernach auch der Bund (S. 412 v. Meyer 2, 579).

5) Die Schritte, welche dem Londoner Vertrage vorausgingen: (4. Julius 2. 23. August und preußische Erklärung von Ende Julius 1850) Staatsarchiv 6, 1 f. 53. Die gottorper (Warschauer Protocoll vom 6. Junius) und hessischen (18/19. Julius) von 1851. Das. 6, 27 und 7, 161 f. Die Londoner Conferenzen 6, 29, der Vertrag und eine Reihe Ausführungsmaßregeln und weitere Erklärungen 6, 32 f. In dem Vertrage versprachen die Großmächte, daß, wenn der König von Dänemark seine erklärte Absicht, die Erbfolge der Gesammtmonarchie zu régler de manière, daß Prinz Christian Thronfolger werde, ausführe, sie diesem das droit de succéder anerkennen wollten. Ein solches auf verfassungsmäßigem Wege zu schaffendes Recht war also die Voraussetzung des Anerkennens.

6) Für Dänemark wurde die in Note 5 berührte Bedingung durch verfassungsmäßigen Erlaß des Thronfolgegesetzes vom 31. Julius 1853 erfüllt.

langem Zögern unlängst (1. Oct. 1863) auch ihre Ausführung angeordnet, weil dänischerseits, als der Bund auf der Erfüllung bestand, seit März 1863 offen die Incorporation Schleswigs betrieben wurde[7]). Mit dem Erlasse eines dänischen Verfassungs-

Für die Herzogthümer wurden sowohl bei Vorlage dieses Gesetzes, wie bei der der neuen Provinzialverfassung für Holstein vom 11. Junius 1854, wie bei der der octroyirten Gesammtverfassung vom 2. October 1855, welche nachträglich zur Genehmigung zwar dem dänischen Reichsrathe, aber nicht den Ständen vorgelegt wurde, hinzugefügten Bekanntmachung betr. die nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein vom 23. Jun. 1856, diejenigen Bestimmungen, welche die sg. Einheit der Monarchie betrafen, von der Berathung der Stände ausgeschlossen (s. die Actenstücke und eine Uebersicht des historischen Zusammenhanges bei Zachariä Verfassungen S. 417 f. Fortsetzung 1, 138 f.). — Hierauf erfolgte, nachdem Verhandlungen mit Dänemark ohne Ergebniß geblieben waren, im October 1857 ein preußisch-österreichischer Antrag beim Bunde und am 11. Februar 1858 ein demselben gemäßer Bundesbeschluß (v. Meyer 2, 677), welcher erklärte, daß wegen Verletzung der Abmachungen von 1851/2 (oben Note 4) weder Provinzial-, noch Gesammtverfassung „in verfassungsmäßiger Wirksamkeit" seien, und „die Herbeiführung eines den Bundesgesetzen" (Schlußacte 56, oben § 52. Note 17) „und den gegebenen Zusicherungen entsprechenden Zustandes" forderte. Dies war nach der Bundes-Executionsordnung (§ 50, 3) der erste zur Execution führende Schritt. Auch wurde 12. August (v. Meyer 2, 684) diese Bahn mit Entschiedenheit betreten, aber am 23. December (v. Meyer 3, 1) das Verfahren vorläufig sistirt.

7) Die Windungen, mit denen Dänemark sich anfangs vollständig, dann seit der preußischen Regentschaft (November 1858) wenigstens in Bezug auf Schleswig seinen Verpflichtungen zu entziehen suchte, haben staatsrechtlich glücklicherweise kein Interesse mehr. Der offene Bruch erfolgte durch Königlichen Erlaß des Ministeriums Hall vom 30. März 1863 (Staatsarchiv 5, 192 f.), welcher militärisch, finanziell (nach dem Normalbudget von 1856) und in Betreff der Verfassung der Provinzialstände die holsteinischen Verhältnisse einseitig ordnet, und durch gleichzeitige Inangriffnahme der Incorporation Schleswigs. — Hierauf verwahrten sich zunächst Oesterreich und Preußen 13/15. April auf gesandtschaftlichem Wege (Das. a. a. O.), dann verlangte 9. Julius (Das. S. 256, vgl. 218. v. Meyer 3, 396 und 349 f. 335 f.) auch die Bundesversammlung die Zurücknahme: andernfalls werde sie das 1858 sistirte Executionsverfahren wiederaufnehmen. Da Dänemark sich nicht fügte, so erfolgte, auf Antrag vom 19. Sept., am 1. October der Executionsbeschluß (v. Meyer 3, 421 f. 425 f. vgl. S. 409): Hannover und Sachsen und in zweiter Linie Preußen und Oesterreich wurden mit der Ausführung beauftragt. — Unterdeß war in Dänemark das Gesetz betr. Incorporation Schleswigs am 29. Sept. an den Reichstag gebracht, und war am 13. November angenommen, aber noch nicht vom Könige genehmigt worden, als dieser am 15. starb.

geſetzes, das dieſe vollzog (18. Nov. 1863), begann König Chriſtian IX., der für Dänemark erbfolgeberechtigt geworden war (Note 6), ſeine Regierung. Für Schleswig und, bei der Bundesverſammlung, für Holſtein ward ihm ſeitens Herzog Friedrichs von Auguſtenburg die Erbfolge beſtritten; worauf bis zum Austrage dieſes Streites die holſtein-lauenburgiſche Stimme von der Verſammlung ſuspendirt ward (28. Nov.) [8]). Dann wurde die beſchloſſene Execution, mittels Beſetzung von Lauenburg und Holſtein mit Bundestruppen (23. Dec.), unbehindert durch Dänemark, das ſeine Streitkräfte zurückgezogen hatte, ausgeführt [9]), und damit die Möglichkeit gewonnen, die Bedingungen der Rückgabe künftig von Neuem vorzuſchreiben. Als aber Preußen und Oeſterreich nunmehr beim Bunde beantragten, gemäß den Abmachungen von 1851/2 auch die Wiederaufhebung der Incorporation Schleswigs zu fordern und andernfalls mit deſſen ohne Krieg allerdings nicht zu erreichender Inpfandnahme zu drohen, da lehnte der Bund den Antrag vorſichtig ab (14. Januar 1864) [10]), und unterzeichnete damit das Todesurtheil, welches Oeſterreich ihm ſchon geſchrieben hatte (§ 60, 1).

---

8) v. Meyer 3, 465—485. Chriſtian IX. ließ am 21. November das Ableben ſeines Vorgängers und ſeinen Regierungsantritt durch den bisherigen Bundestagsgeſandten anzeigen, und für den Letzteren neue Bevollmächtigung in Ausſicht ſtellen. Gleichzeitig notificirte der badiſche Bundestagsgeſandte v. Mohl den Regierungsantritt Herzog Friedrichs und legitimirte ſich als deſſen Bevollmächtigten. Verſchiedene Rechtsverwahrungen folgten. Am 28. November hatte auch der däniſche Geſandte ſeine neue Vollmacht producirt; es wurde ihm aber das Protocoll nicht mehr offen gehalten. Auf die lauenburgiſche Stimme erhob Anhalt Anſpruch. Nach Antrag des betreffenden Ausſchuſſes wurde hierauf „die Führung der holſtein-lauenburgiſchen Stimme in der Bundesverſammlung ſuſpendirt."

9) Indem ein in dieſem Stadium der Sache müßiger Streit darüber, ob nicht ſtatt der Execution nunmehr Sequeſtration zu erfolgen habe, dahin geſchlichtet ward, daß die Bundesverſammlung 7. December beſchloß, die Execution ergehen zu laſſen, aber ſo, daß durch dieſelbe „den vom Deutſchen Bunde innerhalb ſeiner Competenz zu faſſenden Entſchließungen über die ... Erbfolgefrage nicht präjudicirt wird." v. Meyer 3, 486 f. — Jetzt, nach der Incorporation Schleswigs, nahm Dänemark die Verordnung vom 30. März 1863 (oben Note 7) formell zurück, und erklärte nunmehr, mittels Proteſtes an die zur Execution beauftragten Mächte (19. December, Staatsarchiv 6, 454), dieſelbe für gegenſtandslos.

10) Preußen und Oeſterreich ſtellten den Antrag am 28. December 1863,

3. Preußen und Oesterreich übernahmen jetzt als Großmächte diese Action [11]), unter dem Uebereinkommen, die künftigen Verhältnisse der Herzogthümer nicht anders, als in gegenseitigem Einverständnisse festzustellen [12]), führten allein den nun ausbrechenden Krieg, und erhielten allein und bedingungslos Schleswig, Holstein und Lauenburg im Wiener Frieden (30. Oct. 1864) von Dänemark abgetreten; sodaß sie diese Lande bis auf Weiteres als Condomini gemeinschaftlich innehatten [13]). Der Bund aber konnte jetzt nicht umhin, seine holstein-lauenburgische Execution für beendet zu erklären (5. Dec. 1864), und seine Truppen zurückzuziehen [14]).

---

indem sie die Zurücknahme der Verordnung vom 30. März (Note 9) anzeigten: am 14. Januar wurde abgestimmt. v. Meyer 3, 498 f.

11) Die betreffende in der Bundestagssitzung vom 14. Januar (Note 10) gegebene österreichisch-preußische Erklärung lautet: „Unter solchen Umständen glauben die beiden Regierungen in der ihnen durch ihre Dazwischenkunft bei Herbeiführung der .... Stipulationen von 1851/52 erwachsenden besonderen Stellung, sowie wegen der großen Dringlichkeit der Sache, sich der Pflicht nicht entziehen zu dürfen, die Geltendmachung jener Rechte in ihre eigenen Hände zu nehmen, und ihrerseits zur Ausführung der in ihrem Hauptantrage vom 28. v. M. u. J. bezeichneten Maßregeln zu schreiten." — Folgen Verwahrungen von sächsischer und anderer Seite, auf den Durchmarsch durch Holstein bezüglich, und darüber Verhandlungen vom 19. und 22. Januar. v. Meyer S. 507 f.

12) Diese Convention scheint nicht veröffentlicht zu sein, wird aber in preußischen Staatsschriften wiederholt erwähnt. Aus der Denkschrift über Hannover — Staatsarchiv 12, 56 — geht hervor, daß die angeführte Bestimmung in Art. 6 der Convention enthalten war.

13) Das dem Bundestage am 29. November 1864 mitgetheilte Friedensinstrument bei v. Meyer 3, 554 f. Art. 3 lautet: Sa Majesté le Roi de Danemarc renonce à tous Ses droits sur les Duchés de Sleswic, Holstein et Lauenbourg en faveur de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, en S'engageant de reconnoître les dispositions que Leurs dites Majestés prendront à l'égard de ces Duchés. Im Staatsarchive, wo sich sämmtliche die Entwickelung der schleswig-holsteinischen Sache seit 1861 betreffende diplomatische Actenstücke, soweit sie bekannt geworden sind, gedruckt finden, 7, 322 f.

14) Er erkannte damit an, daß Oesterreich-Preußen die freie Disposition über Schleswig-Holstein habe; weshalb die mittelstaatliche Partei sich ungern dazu entschloß: v. Meyer 3, 567 und vollständiger Staatsarchiv 7, 335 f., woselbst S. 359 auch eine die Minorität kritisirende preußische Depesche vom 13. November 1864 von principieller Bedeutung.

§ 62. Rückweg zur Bundesreformfrage.

1. Bis zum Kriege wären die Großmächte, bei entsprechendem Entgegenkommen Dänemarks, noch bereit gewesen, am Londoner Protocolle (§ 61. Note 5) festzuhalten; jetzt waren dessen Verabredungen durch den Krieg vernichtet. Ebensowenig konnte, nachdem derselbe durch andere Waffen, als die der gottorper oder der augustenburger Agnaten entschieden war, und Dänemark die Herzogthümer bedingungslos an die zwei deutschen Großmächte abgetreten hatte, von rechtlicher Geltendmachung eines agnatischen Erbrechtes mehr die Rede sein; wenngleich thatsächlich dergleichen Erbansprüche, zu denen jetzt auch noch ein preußischer trat, immerhin ins Gewicht fielen [1]). Durch schlesische Abtretungen an Oesterreich den ausschließlichen Besitz der Eroberung zu erwerben, was erreichbar gewesen wäre, war Preußen nicht geneigt; veranlaßte aber dadurch, daß Oesterreich sein seit October 1863 (§ 60. Note 6. 7) gelockertes Verhältniß zu den Mittelstaaten wieder aufnahm. Für die Interessen dieser war das gegebene Ziel, Schleswig-Holstein als selbständigen Staat zur Anerkennung zu bringen; denn da seine Regierung außerhalb des Bundes gelegene Gesichtspunkte nicht mehr gehabt hätte, so würde sie schlechthin eine Verstärkung der mittelstaatlichen Partei gebildet haben. Auf dieser Erwartung beruhete ihre lebhafte Agitation für Herzog Friedrich von Augustenburg (oben Note 1. und § 61. Note 8). Oesterreich aber konnte die durch den Krieg gewonnene norddeutsche Stellung unter den gegebenen Umständen am besten dadurch für seine auf die Beherrschung Deutschlands gerichteten Zwecke (§ 59) benutzen, daß es dieselbe verwerthete,

1) Vgl. § 61. Note 12. 13. — Wegen der Ansprüche Herzog Friedrichs und der Schritte der Mittelstaaten für ihn s., außer dem § 61. Note 8. 9. die Bundestagsprotocolle vom 23. December 1863, 28. Januar, 11. und 25. Februar (v. Meyer 3, 496. 509. 520. 525), vom 14. und 21. Julius und 7. September (Staatsarchiv 7, 135. 149. 167) 1864, vom 27. März und 6. April 1865 (Das. 8, 345 f. v. Meyer 3, 567). Die gottorpischen Ansprüche wurden jetzt von Oldenburg geltend gemacht: Bundestagsprotocolle vom 23. Junius, 7. Julius und 3. November 1864 (v. Meyer 3, 538. Staatsarchiv Bd. 7. Anl.). — Landgraf Friedrich von Hessen machte wenigstens auf Lauenburg noch Anspruch: Bundestagsprotocoll vom 4. August 1864 (Staatsarchiv 7, 157). Ueber Preußen s. das auf Erfordern des Königs vom 14. December 1864 ausgearbeitete Kronsyndicatserachten über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge. Berlin 1865.

die alte und jetzt durch Schleswig-Holstein zu verstärkende mittelstaatliche Bundestagsmajorität sich fester zu verbinden.

2. Preußen, ohne zu leugnen, daß es die Herzogthümer am liebsten behalten würde, war doch bereit, seinen völkerrechtlich erworbenen Antheil daran an Herzog Friedrich oder einen anderen Anwärter herauszugeben; aber es machte Bedingungen. Da es die Lande ihrer Lage gemäß künftig doch seinerseits werde zu schützen haben, so beanspruchte es in denselben die Militärhoheit und ein Aushebungsrecht für seine Flotte, ferner eine Anzahl staatsrechtlicher Servituten, vermöge deren es gewisse Festungen, Hafenplätze und einen Canal beherrscht hätte; endlich das Post- und Telegraphenwesen. Nur unter diesen von der Zeit, wo sie definitiv formulirt wurden (22. Febr. 1865), sogenannten Februarbedingungen erklärte es dem völkerrechtlich ihm erworbenen Antheile an der Eroberung entsagen zu wollen[2]). Sie hätten den neuen Mittelstaat in ein ähnliches Verhältniß zu Preußen gebracht, wie es von diesem 1849 und in Betreff der Militärverfassung 1860 für die Mittelstaaten beabsichtigt gewesen (§ 55. § 58. Note 5), von ihnen und Oesterreich aber wiederholt und zuletzt in den identischen Noten von 1862 (§ 89. Note 4) für bundesrechtlich unmöglich erklärt worden war. Schon um hier kein Präcedens einzuräumen wurden daher die Bedingungen sowohl von Oesterreich (5. März), wie von dem Herzoge (31. März) abgelehnt[3]); und würden, da Preußen sie — zuletzt als Ultimatum (22. Julius) — festhielt, Anlaß zu einem solchen Kriege, wie er 1850 drohte, gegeben haben, wäre er nicht nochmals hinausgeschoben worden durch den am 14. Aug. 1865 zwischen den beiden Großmächten geschlossenen Vertrag von

---

2) Preußische Depesche an den K. Botschafter in Wien vom genannten Tage: Staatsarchiv 8, 384 f. Vorbereitet durch preußische Verhandlungen mit Herzog Friedrich, unter denen insbesondere eine vom 1. Junius 1864. (Prov.-Correspondenz vom 8. Julius. Klüpfel Einheitsbestrebungen 1, 360) Erwähnung verdient. — Damals hatten (Londoner Conferenzprotocoll vom 28. Mai: Staatsarchiv 7, 23) Preußen wie Oesterreich Dänemark gegenüber die Forderung der vollständigen Trennung der Herzogthümer von Dänemark und ihre Vereinigung zu einem Staate unter Herzog Friedrich aufgestellt.

3) Quellenmäßige Uebersicht der Verhandlung bei Hahn Fürst Bismarck 1, 268 f. Die Instruction des Prinzen an seinen Bevollmächtigten auch Staatsarchiv 8, 393.

Gastein[4]). Oesterreich verkaufte mittels desselben seinen Antheil an Lauenburg, der außerhalb der augustenburgischen Ansprüche lag, dem Könige von Preußen; in Betreff der Herzogthümer behielten die Pactanten weitere Verhandlungen vor; für den Condominat aber trafen sie bis auf Weiteres die Einrichtung, daß er Namens beider Antheilhaber ausgeübt werde: in Schleswig allein von Preußen, in Holstein allein von Oesterreich.

3. Was sich nicht versöhnen ließ, war der österreichische und der preußische Zukunftsgedanke für Deutschland. Beide Großstaaten erkannten, daß der Bund nicht mehr lebensfähig sei, und daß eine mächtige nationale Strömung die staatliche Einigung Deutschlands verlange; beide erkannten als die für eine solche gegebene Form den Bundesstaat[5]). Wollte Oesterreich sich aus Deutschland zurückziehen, so war die Durchführung des preußischen Unionswerkes nur eine Frage der Zeit, und zwar einer kurzen. Wollte Oesterreich seine deutsche Stellung festhalten und so entwickeln, daß sie nach seinem Programme haltbar war, so mußte es den Krieg führen, vor welchem es schon am Schlusse des frankfurter Fürstentages gestanden hatte. Ihn mit der schleswig-holsteinischen Sache zu verknüpfen gab den Vortheil, daß es vermöge derselben die Mittelstaaten fester, als vor zwei Jahren, in der Hand hielt; und war erst Preußen, dessen innerer Conflict noch fortdauerte, mit den Waffen gedemüthigt und, was die Absicht war, verkleinert, so hatte Oesterreich die Wahl zwischen Durchführung seines frankfurter Bundesreformplanes im weiteren, oder im engeren Kreise. Indem es sich jetzt zum Kriege entschloß, begünstigte es offen die schon mit 1864 begonnenen augustenburgischen Bestrebungen, den Herzog Friedrich, welcher seitdem im Lande war, als dessen legitimen Herrn bereits zu behandeln. Zunächst an dem Anlasse, daß diesem Verfahren, welches dem Condominium und damit dem Rechte Preußens präjudicirte, auf preußische Beschwerde nicht Einhalt

4) S. denselben Staatsarchiv 9, 288 und als Anlage zum Bundestagsprotocolle vom 24. August 1865 bei v. Meyer 3, 575 f. Er wurde dem Bunde lediglich zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Ueber die Vorgeschichte Hahn a. a. O. S. 316 f.

5) Oesterreichischerseits war die Anerkennung in den Verhandlungen des Fürstentages von 1863 rückhaltlos ausgesprochen. Preußischerseits lag sie in dem seit 1849 nicht aufgegebenen Gedanken der Union.

geschah, steigerten sich die Gegensätze von Neuem, und seit Anfang März 1866 sahen beide Theile den Krieg als unvermeidlich nahe bevorstehenden an [6]).

§ 63. Auflösung des Bundes.

1. Gleichzeitig griff auch Preußen wieder auf den Stand der Dinge von 1863 zurück. In seinen Bündnißverhandlungen mit Italien und in der Provinzialcorrespondenz vom 14. März 1866 [1]) berührte es die Bundesreformfrage im Sinne seiner Erklärung von damals (oben § 60. Note 5); und als eine in Berlin bekannt gewordene österreichische Circulardepesche vom 16. März die Staaten des siebenten bis zehnten Bundesarmeecorps (§ 49. Note 12) aufgefordert hatte, ihre Contingente auf den Kriegsfuß zu setzen [2]), und Preußen in Folge dieses Schriftstücks am 24. März bei ihnen anfragte, ob ihm bei einem österreichischen Angriffe ihr Bundesschutz sicher sei, regte es zugleich jene Reformfrage an [3]). Nachdem

---

6) Gute Uebersicht mit Quellenauszügen bei Hahn a. a. O. 1, 339 f. 360 f. Schon im October und November 1865 hatte mit Herzog Friedrich eine nicht freundliche Correspondenz des Schleswiger Generalgouverneurs über diese Dinge stattgefunden. Staatsarchiv 9, 297 f. Am 20. und stärker am 26. Januar 1866 beschwerte sich Preußen in Wien über dieselben: worauf Oesterreich 7. Februar ablehnend antwortete (letztere beide Depeschen Staatsarchiv 10, 531. 538) und Preußen dergleichen Demonstrationen für Schleswig bei Strafe verbot (Das. 10, 347).

1) Abgedruckt bei Hahn a. a. O. 1, 383. Ueberhaupt vgl. für das Folgende Dessen: Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik 1866—1867. Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen von der schleswig-holsteinischen Krisis bis zur Gründung des Zollparlamentes. 1868 und v. Treitschke Zehn Jahre deutscher Kämpfe, Schriften zur Tagespolitik. 1879.

2) Die Depesche ist nicht wörtlich bekannt, aber ein zuerst von der Augsburger Allgemeinen Zeitung gebrachter, im Staatsarchive 12, 1 f. und danach bei Hahn S. 372 f. wiedergegebener Auszug ist von österreichischer Seite als in der Hauptsache richtig anerkannt.

3) Die preußische Circulardepesche vom 24. März im Staatsarchive 10, 348 f. Die Erwägung, daß „bei der gegenwärtigen Lage des Bundes und dem Stande der Bundesmilitärverhältnisse die rechtliche oder thatsächliche Möglichkeit" einem bei anderen Bundesstaaten etwa vorhandenen guten Willen zum Schutze Preußens gegen einen österreichischen Angriff zu bethätigen vielfach mangeln wird, ... und die abnorme Lage, in welche Preußen durch die feindselige Haltung der anderen im Bunde befindlichen Großmacht gebracht ist,

sodann die Antworten der Mittelstaaten auf bundesrechtliche Maßregeln verwiesen hatten, von denen ihnen nicht zweifelhaft sein konnte, sie seien bei gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen thatsächlich nicht mehr anwendbar, stellte Preußen am 9. April bei der Bundesversammlung einen bestimmten Reformantrag [4]): wenn es vom Bunde ohne wirksamen Schutz gelassen werden solle, so könne es sich von ihm auch nicht weiter beschränken lassen, sondern fordere dessen Reform; und zwar müsse, damit die Sache ein Resultat habe, von der Bundesversammlung zunächst eine aus allgemeinem Stimmrechte und directen Wahlen hervorgegangene Nationalvertretung auf einen bestimmten Tag zur Verhandlung des Reformplanes berufen werden; was in diesen außer der jedenfalls unumgänglichen Reform der Kriegsverfassung aufzunehmen sei, darüber habe man sich alsdann bis zu jenem Tage schlüssig zu machen. Zur Lösung der streitenden Sonderinteressen sei ein solches Parlament das einzige Mittel.

2. Oesterreich und der Bundestag behandelten den Antrag dilatorisch: ein Neunerausschuß, der ihn bearbeiten sollte, wurde erst am 21. April beschlossen [5]), erst am 26. gewählt. Am 27. mahnte eine preußische Circulardepesche, daß über das Materielle der Reformvorschläge man sich nach allen bisherigen Erfahrungen nicht einigen werde ohne das Compelle einer schon in Voraus berufenen Nationalvertretung; doch wolle Preußen seine Reformabsichten in dem Neunerausschusse näher andeuten [6]). Es that dies am 11. Mai: außer über eine verbesserte Bundeskriegsverfassung, über eine Kriegsmarine, über Küstenvertheidigung und über Schutz des deutschen Handels zur See wünschte es „allseitige Vereinbarung der Regierungen" dahin, daß wo das bisherige Bundesrecht Stimmeneinheit verlange (§ 48. Note 14), die Entscheidung

drängt uns die Nothwendigkeit auf, eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung zu bringen.

4) v. Meyer 3, 582 und vollständiger Staatsarchiv 12, 1 f.

5) v. Meyer 3, 586. — Staatsarchiv 12, 6 f.

6) Staatsarchiv 11, 60: „Die Bestimmung des Termins der Parlamentseröffnung vor Beginn der Regierungsverhandlungen über die Reformvorlagen ist der Kern unseres Antrages vom 9. April." Was Preußen vorlegen werde, „sind größtentheils Fragen, die bereits Gegenstand der eingehendsten Verhandlung gewesen sind, und deshalb eine Verständigung zu einem bestimmten Termine möglich machen."

statt dessen durch eine periodisch zusammentretende Deutsche Nationalversammlung erfolge, und daß in dieser Art theils gewisse gemeinnützige Einrichtungen auszubilden seien, wie Münze, Maaß, Civilproceß, Straßen, Telegraph, Post, einheitliche Zoll- und Handelsgesetzgebung, theils aber die Freizügigkeit, das Heimathsrecht, die Auswanderung im allgemeinen Interesse gleichmäßig zu regeln sei. Preußen behielt sich sowohl damals, wie in einer weiteren Circulardepesche vom 27. Mai, für den Fall, daß man sich nicht einige, eventuelle Erweiterung seines Programmes vor [7]).

3. Unterdeß hatte Oesterreich, während alle deutschen Staaten rüsteten [8]), schon am 26. April vergeblich an Preußen vorgeschlagen, daß es seine Februarbedingungen in der Form, die schleswig-holsteinische Frage dem Bunde zu verstellen, fallen lasse. Als es genügend gerüstet zu sein meinte, brachte es die Frage seinerseits an den Bund: 1. Junius 1866 [9]). Preußen erwiderte (1. 9. Jun.), es könne und wolle den vertragsmäßigen Anspruch, daß über seine durch den Krieg erworbenen schleswig-holsteinischen Rechte anders nicht, als mit seiner freien Einwilligung entschieden werde, nur in dem Falle der Verfügung des Bundes überlassen, daß dieser sich zuvor reformire: gebe er ihm für seine Sicherheit keine Bürgschaft, und lehne er die Reform ab, die ihn vor Wiederkehr von Zuständen, wie die gegenwärtigen, sichere, so werde Preußen sich aus dem Gesichtspunkte entscheiden, daß er seiner Aufgabe nachzukommen nicht mehr fähig sei. Nur in Verbindung mit der Bundesreform die schleswig-holsteinische Sache am Bunde entscheiden zu lassen, sei Preußen bereit [10]). — Oesterreich hatte, indem es den Streit an die Bundesversammlung brachte, den Vertrag von Gastein bei

---

7) S. die Aufzeichnung dieser Reformvorschläge vom 11. Mai und die preußische Depesche vom 27. Mai: Staatsarchiv 11, 61 f.

8) Einen Einblick in die Wechselwirkung der preußischen Reformanträge hierzu giebt die preußische Denkschrift über die mit Hannover bis zur Kriegserklärung geführten Verhandlungen: Staatsarchiv 12, 37 f.

9) Der österreichische Vorschlag vom 26. April, der schon am 16. März (oben Note 2) geäußerten Absicht entsprechend, Staatsarchiv 10, 369. Die preußische Antwort vom 7. Mai Daſ. 11, 26. Letztere auch v. Meyer 3, 619. Das Bundestagsprotocoll vom 1. Junius: Staatsarchiv 11, 66. v. Meyer 3, 610.

10) Bundestagsprotocoll vom 1. Jun. ſ. vor. Note, das vom 9. Jun. Staatsarchiv 11, 82. v. Meyer 3, 617.

Seite gesetzt: diesen Vortheil acceptirte Preußen, stellte Oesterreich frei, den Condominat in Schleswig wieder mit auszuüben, rückte aber zugleich seinerseits in Holstein wieder ein (7. Junius), und verhinderte die dort beabsichtigten Demonstrationen für Herzog Friedrich [11]). Worauf am 11. Junius Oesterreich, an diesen Einmarsch in Holstein anknüpfend und formell auf Bundesacte 11 und Schlußacte 19 (oben § 50, 1) Bezug nehmend, seinen schon am 16. März in Aussicht gestellten Antrag am Bunde einbrachte: sämmtliche nichtpreußische Bundesarmeecorps zum Kriege gegen Preußen marschfertig zu machen [12]). Dieser Antrag entsprach dem Bundesrechte nicht. Denn abgesehen davon, daß es nicht galt, Bundesordnung zu handhaben, sondern im Kriege von Großmacht gegen Großmacht sich besser, als im September 1863, der Verbündeten zu versichern, so war der Antrag auf Austrägalverfahren, welchen die angezogenen bundesrechtlichen Bestimmungen voraussetzten, noch nicht gestellt, und die Formen und Fristen der Bundesexecution, welche die bundesrechtlich allein mögliche Form des innern Krieges bildete, waren nicht innegehalten worden. Ebensowenig hätte, wie österreichischerseits gefordert ward, schon nach drei Tagen abgestimmt werden dürfen [13]). Allein obwohl Preußen gegen jede geschäftliche Behandlung des Antrages, wegen materieller und formeller Unzulässigkeit, protestirte, ging die Majorität der Bundesversammlung — Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, beide Hessen, Nassau-Braunschweig, wo Nassau die Stimme führte, und

---

11) Die Worte des Gasteiner Vertrags lauteten: „bis auf weitere Vereinbarung." Ueber diese letztere war Oesterreich jetzt hinweggegangen. Preußen acceptirte Oesterreich gegenüber am 3., erklärte sich dem Auslande gegenüber am 4. Junius, und gab die mit dem Wiedereinmarsche seiner Truppen in Holstein gleichzeitige Erklärung am 7. — Oesterreich hatte hier, um sie sich für Herzog Friedrich erklären zu lassen, am 5. Jun. die Stände einberufen: indem am 10. der preußische Gouverneur die Regierung in Holstein wiederum in Mitbesitz nahm, machte er diese Maßregel rückgängig. S. die Actenstücke im Staatsarchiv 11, 70—74. 79. 85.

12) Bundestagsprotoll vom 11. Jun. im Staatsarchive 11, 87, bei Meyer 3, 620.

13) Die Nothwendigkeit der Aussetzung des Beschlusses machte, mit Bezugnahme auf die Geschäftsordnung, am 1. Jun. Mecklenburg geltend, und legte gegen einen übereilten Geschäftsgang Verwahrung ein. Vgl. oben § 48. Note 22.

die 16. Stimme [14]) — hierüber hinweg, und genehmigte zwar nicht den Antrag wie er gestellt, wohl aber wie er gemeint und seit dem 16. März angekündigt worden war, und daher auch die präsidiale an sich nicht richtige Schlußziehung, daß er angenommen sei [15]). Jetzt erklärte Preußen, nach solchem Verfahren sehe es „den Bundesvertrag als nicht mehr verbindlich an, werde ihn vielmehr als erloschen ansehen und behandeln"; worauf der Gesandte die Sitzung verließ [16]).

---

14) Wie in der Sachsen-Ernestinischen Curie Meiningen, in der der Freien Städte Frankfurt überstimmt wurde, so war nach der zwischen Nassau und Braunschweig bestehenden Einrichtung, nach welcher die Stimmführung von drei zu drei Monaten alternirte, jeder der beiden Staaten aber in der Sache, in welcher er ein Mal gestimmt hatte, die Stimme fortführte, Braunschweig von der betreffenden Abstimmung ausgeschlossen. In der 16. Curie hatten Reuß ältere Linie und Liechtenstein für, Reuß jüngere Linie und Waldeck gegen den Antrag, Lippe-Detmold für Verweisung an einen Ausschuß, also gleichfalls gegen denselben, wie er lag, gestimmt; während Schaumburg-Lippe nicht gestimmt (nicht instruirt) hatte. Die Stimme hätte also von dem Gesandten gegen den Antrag gegeben werden müssen; wenn dieser aber befangen genug war, Stimmengleichheit anzunehmen, und sich, gemäß dem die Abstimmungsordnung enthaltenden Vertrage vom 2. April 1816, der Majorität anzuschließen, so wurde dadurch, nach dem oben § 48. Note 23 Bemerkten, die unrichtig abgegebene Stimme nicht ungültig.

15) Der Antrag hatte fünf Punkte, und daß diese als einzelne angenommen oder abgelehnt werden konnten, ist gewiß. Aber wenn der erste Punkt auf Mobilisirung des 1—3. und 7—10. Bundesarmeecorps ging, und hierfür nur vier Stimmen (Oesterreich, Württemberg, Nassau, die 16. Curie), vier andere Stimmen hingegen für die Mobilisirung bloß des 7—10. Armeecorps waren (Bayern, Sachsen, Hannover, Hessen-Darmstadt), Kurhessen aber die Aufforderung zu mobilisiren an alle die Regierungen *nicht* gerichtet wissen wollte, welche bereits gerüstet haben, also nicht bloß nicht an Oesterreich, sondern auch nicht an Bayern, Sachsen, Württemberg 2c., so war für den ersten Punkt des Antrages Majorität unzweifelhaft nicht vorhanden. Oesterreich hätte ihn also genau genommen nochmals und bloß für das 7—10. Armeecorps zu stellen gehabt, bevor es ihn so zur Abstimmung bringen und annehmen lassen konnte. Wenn es sich jedoch darüber hinwegsetzte, so konnte es sich darauf berufen, daß die Majorität hieran keinen Anstoß nahm. — Preußen stimmte nicht, und die Holstein-Lauenburgische Stimme ruhete (§ 61. Note 8).

16) Eine preußische Depesche vom 15. Junius, welche auch den deutschen Höfen mitgetheilt wurde, „constatirt" bei den Staaten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet haben, den von der frankfurter Majorität durch Annahme des österreichischen Antrages geschehenen „Bundesbruch". *Staatsarchiv* 11, 109.

4. Der beabsichtigte Krieg wurde jetzt beschlossen und geführt, verlief aber nicht, wie die Majorität erwartet hatte. Vielmehr war sein Erfolg, daß ihre Mitglieder, soweit sie ihn überdauerten, in den Präliminarien von Nicolsburg 26. Julius, dem Prager Frieden vom 23. August und den übrigen Friedensschlüssen, die den Krieg beendeten, zu der durch ihn geschehenen „Auflösung des bisherigen deutschen Bundes" und zu einer „Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates" ihre „Zustimmung" erklärten [17]). — In dem Kampfe der österreichischen mit der preußischen Auffassung der staatlichen Zukunft Deutschlands (§ 62, 3) hatte die preußische sich behauptet. Am Tage nach dem Frieden von Prag, 24. Aug. 1866, erkannte der in Augsburg, wohin er während des Krieges geflüchtet war, noch vorhandene Rest der ehemaligen Bundesversammlung die Auflösung des Bundes an und schloß deren Arbeiten [18]).

17) Präliminarien von Nicolsburg 26. Jul. 1866 (Staatsarchiv 11, 166) Art. 2: „S. Maj. der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an, und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht S. Maj. das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches S. Maj. der König von Preußen nördlich von der Linie des Maines begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt." Wiederholt im Prager Frieden vom 23. August 1866 Art. 4. In den Friedensschlüssen mit Württemberg vom 13. (Art. 9), Baden vom 17. (Art. 10), Bayern vom 22. August (Art. 5) und mit Hessen vom 3. Sept. (Art. 13) lautet die Formel: . . . . „erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Julius 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages an, und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei." Staatsarchiv 11, 177. 182. 184. 188. 190.

18) Preußen hatte am 19. Jun. 1866, bei Beginn des Krieges, die ihm befreundeten Höfe aufgefordert, sich an den Berathungen des Bundestages nicht mehr zu betheiligen (Staatsarchiv 11, 139). In Folge hiervon traten noch im Junius aus: am 21. Oldenburg und Lippe-Detmold, am 23. S.-Altenburg, am 25. Anhalt, Sondershausen, Waldeck, am 29., nach der Capitulation von Langensalza, Rudolstadt, Schaumburg, die Hansestädte; im Julius am 1. Coburg-Gotha, Reuß ä. L., beide Mecklenburg, am 5., nach der Schlacht bei Königgrätz, Sachsen-Weimar. Am 14. wird der Bundestag nach Augsburg verlegt, wo am Tage des Abschlusses der Präliminarien von Nicolsburg, 26. Jul., Sachsen-Meiningen austritt, am 2. Aug. Baden, am 4. Braunschweig. Alle

§ 64. Rechtsquellen der Bundeszeit.

1. Bundesrechtliche.

1. Das Bundesrecht war Völkerrecht, welches an verschiedenen Punkten Tendenz zeigte, in das Staatsrecht überzugehen (oben § 51 ff.). Es wurde documentirt in den sg. Bundesgrundgesetzen, richtiger Grundverträgen [1]), d. i. der Bundesacte und der Wiener Schlußacte (§ 45, 3. § 47, 4). — Die Bundesacte hat nach einer Einleitung zwanzig Artikel, welche in zwei Abschnitte zerfallen. Die ersten elf haben die Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen" und enthalten den eigentlichen Abschluß des Bundes, während die übrigen als „Besondere Bestimmungen" bezeichnet sind, und gewisse gleichmäßig von den Verbündeten auszuführende staatsrechtliche Maßregeln betreffen: s. dieselben § 47. Note 6. Die Sprache der Bundesacte ist deutsch [2]); eine weder officiell, noch auch nur mit genügender Beglaubigung in der österreichischen Staatscanzlei verfaßte französische Uebersetzung [3]) ist der Wiener Congreß-

---

diese Austritte werden, wie mit dem preußischen vom 14. Jun. geschehen war, seitens der Zurückbleibenden mit Protest für ungültig erklärt. In der Tages nach dem Frieden von Prag, am 24. August, unter österreichischem Präsidium gehaltenen letzten Sitzung waren Bayern, Hannover, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und Liechtenstein noch vertreten. v. Meyer 3, 631—663.

1) „Grundgesetze" des Bundes waren, nach dem Commissionsgutachten vom 29. Julius 1819, „diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen . . ., welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, sowie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, den Verpflichtungen derselben gegen den Bund und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechtes, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet." v. Meyer Staatsacten 2, 113. Aehnlich die Conferenz zur Wiener Schlußacte (Aegidi Schlußacte S. 55. 61), die aber späterhin von einer Definition absah (Das. S. 194). — Vgl. auch Schlußacte 3. — Daß es andere „Bundesgrundgesetze" als die Bundesacte und Schlußacte nicht gegeben hat, ist bloße Thatsache.

2) Die vom Kaiser von Oesterreich am 15. Junius 1815 vollzogene Hauptausfertigung ist beschrieben bei Klüber's Quellensammlung S. 135 f. und Dessen Staatsarchiv 1, 63 ff.; hieraus bei v. Kaltenborn Geschichte der Bundesverhältnisse 1, 233 f.

3) Klüber a. a. O. und Acten des Wiener Congresses 7, 468. Martens Recueil etc. Supplém. 6, 369. Wegen einer russischen und einer englischen Uebersetzung: v. Kaltenborn S. 224. Note 130.

acte als neunte Beilage beigefügt worden, hat aber keinen maßgebenden Werth [4]). Abdrücke der Bundesacte finden sich in vielen Sammlungen [5]). Die Wiener Schlußacte hat 65 Artikel in drei Abschnitten — Art. 1 bis 34, 35 bis 52, 53 bis 65 —, von welchen der erste und dritte einigermaßen den zwei Abschnitten der Bundesacte entsprechen, der mittlere die auswärtigen Beziehungen des Bundes, sein Kriegsrecht und die Beitragspflicht zu den Bundeskosten betrifft. Auch die Schlußacte, welche in amtlichem Abdrucke zuerst mit den Bundestagsprotocollen von 1820 erschien, ist deutsch: eine vorhandene französische Uebersetzung hat nicht mehr Werth, als die der Bundesacte. Eine gute Ausgabe ist von Aegidi [6]).

2. Was die Bundesbeschlüsse betrifft, so ist über ihr Zustandekommen, ihre Veröffentlichung und ihre Verbindlichkeit oben gehandelt worden: s. insbesondere § 48. Note 26. Officielle Ausgaben von den nicht secretirten Bundesbeschlüssen für das Publicum bestehen von 1817—1828 (19 Bde. 4°) und seit 1860. Für die Zwischenzeit, mit Ausnahme des Jahres 1848, giebt es bloß Privatsammlungen. Eine für den Handgebrauch empfehlenswerthe Gesammtsammlung ist G. v. Meyer's Corpus Juris Confoederationis Germanicae, oder Staatsacten für Geschichte und Recht des Deutschen Bundes, dritte Aufl., von Zöpfl (1858 f.) [7]). Praxis und Observanz hatten in einem so lediglich vertragsmäßigen Verhältnisse, wie der Bund es begründete, eine nur untergeordnete Stelle [8]).

3. Die in der Bundesacte Art. 14. 15. 17. 19 in Bezug

4) Klüber Abhandlungen ꝛc. 1, 68 f. und Oeffentliches Recht § 56. Note d.

5) Eine gute Separatausgabe der Bundesacte ist von Klüber: Erlangen 1816, 2. Ausg. 1818. Sie enthält auch die Wiener Congreßacte.

6) Schlußacte ꝛc. S. 361 f. Wegen der französischen Uebersetzung Klüber's Abhandlungen S. 70 f.

7) Ueber ältere Sammlungen s. v. Mohl Zur Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften 2, 246 f. Es sind zu nennen: Klüber Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes. 1816, 3. Aufl. 1830, Fortsetzung 1833; — v. Meyer Staatsacten ꝛc. 1822, aus denen die im Text genannte Sammlung hervorgegangen ist; die s. g. Carlsruher Sammlung (3 Thle.) 1821—1833, die Sammlungen von Emminghaus 1824, Michaelis 1825, Schmalz 1825.

8) Sie kamen in einigen untergeordneten Punkten der Geschäftsordnung am Bundestage vor.

genommenen Bestimmungen der K. Bayrischen Verordnung vom 19. März 1807 über die rechtliche Stellung der Mediatisirten, ferner des Reichsdeputationshauptschlusses und der Wiener Congreßacte, pflegte man im Unterschiede von den obigen Quellen des Bundesrechtes als dessen mittelbare Quellen zu bezeichnen[9]).

4. Ueber gegenseitiges Verhältniß und über Interpretation[10]) dieser Quellen gelten die allgemeinen Regeln. Letztere muß, als Interpretation von Verträgen, allemal strict sein.

§ 65. 2. Quellen des Landesstaatsrechtes.

Verfassungsnormen und Privatfürstenrecht.

1. Die wichtigste Reihe von Rechtsquellen des Landesstaatsrechtes aus der Zeit von 1815 bis 1866 ist die oben § 52 und § 57 erörterte der Landesverfassungsgesetze[1]). Sie documentiren für das Verfassungsrecht der deutschen Einzelstaaten den Abschluß einer Entwickelung, vermöge derer aus den hinsichtlich der staatlichen Rechtsordnung nahezu chaotischen Zuständen nach Auflösung des Deutschen Reiches heraus ein festes deutsches Landesstaatsrecht sich erst wieder gebildet hat. Daß die aus der Reichszeit überkommenen sei es gewohnheits-, sei es gesetzesrechtlichen Verfassungs-

9) Obwohl nicht aus vertragsmäßiger Einigung der Verbündeten hervorgegangen, waren sie doch vom Bunde anerkannt. Zachariä Staatsr. § 49. Note 16. Es gehörten auch einige auf das Bundesgebiet und den Bund Bezug habende Bestimmungen aus völkerrechtlichen Verträgen von Bundesstaaten dazu.

10) Die authentische Interpretation gebührte der Bundesversammlung schon nach Bundesacte 10; war ihr aber in Schlußacte 17 und dem Bundesbeschlusse vom 28. Junius 1832 unter VI. (v. Meyer Corp. Jur. 2, 240) auch noch ausdrücklich reservirt worden. — Der zunächst gegen v. Rotteck's und Anderer theoretische Meinungen gerichtete Bundesbeschluß vom 11. December 1823 (v. Meyer 2, 151) macht richtig die nothwendige Strictheit der Interpretation von Bundesgesetzen geltend. Im Uebrigen beruhet er auf einem erklärlichen Mißverständnisse, und versteht sich, seinem wesentlichen Inhalte nach, von selbst. Wegen Interpretation der Schlußacte s. oben § 47. Note 18.

1) Man hat auch hier (vgl. § 64. Note 1) diejenigen als „Grundgesetze" bezeichnet, welche die landständische Verfassung ordnen: einerlei, ob umfassend oder nicht. — Ueber brauchbare Sammlungen der Landesverfassungsgesetze s. die angeff. §§ 52 und 57. Von älteren Sammlungen ist zu nennen: v. Zangen Die Verfassungsgesetze der deutschen Staaten in systematischer Zusammenstellung (1828—36). Andere Sammlungen sind abgebrochen: s. v. Mohl Zur Gesch. und Litteratur der Staatswissenschaften 2, 296.

normen da, wo eine Mehrzahl ehemaliger Reichsterritorien zu einem einzigen Staatsganzen umzugestalten war, wie in den meisten größeren deutschen Bundesstaaten, nicht bei Bestand bleiben konnten, ist früher (§ 52, 1) berührt. Anderwärts waren es bloß die veränderten Machtverhältnisse der socialen Interessenkreise durch welche eine Veränderung in Art und Maaß ihrer Betheiligung am Staatsleben (§ 8) herbeigeführt wurde. Dort wie hier aber sind es die Regierungen gewesen, deren den Umständen der historischen Lage Rechnung tragende Thätigkeit die nöthig gewordenen neuen Einrichtungen vermittelte; und so ergab sich von selbst, daß das Herkommen als staatliche Rechtsquelle in den Hintergrund trat, und die Neugestaltung durch Gesetze und dieselben ausführende Verordnungen festgestellt wurde. Nur wo, wie in Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, weder der Umfang des Staatsgebietes, noch die Machtverhältnisse der socialen Einflüsse sich verändert hatten, konnte das staatsrechtliche Herkommen seine ehemalige Bedeutung (§ 35. Note 1) einigermaßen behaupten [2]). Eine Uebersicht der theils umfassenden, theils speciellen Verfassungsgesetze, welche um Ende der Bundeszeit in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten Geltung hatten, s. in der dritten Ausg. von Zachariä's Deutschem Staatsrechte (1865) § 51. und 51a. [3]); im Uebrigen ist auf die betreffende Litteratur des Particular-Staatsrechtes zu verweisen. Staatsverträge (Grenzregulirungen, Handelsverträge ꝛc.), soweit sie als Staatsrechtsquellen in Betracht kommen [4]), und so auch die von den Bundesstaaten legislativ publicirten Grundverträge und späteren Beschlüsse des Bundes, haben die Natur von Staatsgesetzen [5]).

---

2) In Anschluß in Lauenburg an den Landesreceß vom 15. Sept. 1702, in Mecklenburg an den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, welche beide sich gegen den Sturm von 1848 f. behauptet hatten, in Holstein dadurch, daß die Verordnung vom 15. Mai 1834 (§ 52. Note 26) in Betreff wichtiger Punkte ältere Verhältnisse berücksichtigte.

3) S. auch v. Mohl Zur Gesch. und Litteratur der Staatswissenschaften 2, 337 f.

4) Klüber Oeffentl. Recht § 75. Note 6. Es giebt eine erhebliche Anzahl von Specialsammlungen solcher Staatsverträge. Auch die § 36. Note 6 genannte Sammlung von Martens enthält sie.

5) Nur daß hinsichtlich der letzteren der einzelne Bundesstaat bundesrechtlich verpflichtet war, sie nicht einseitig außer Kraft zu setzen oder zu modificiren.

2. Ein Capitel allerdings aus dem Verfassungsrechte der deutschen Einzelstaaten wurde von dieser modernen Entwickelung wenig berührt, die Ordnung der Thronfolge und ihrer Bedingungen und Zusammenhänge in Betreff der landesherrlichen Familie: also die Regeln über Vererbung, Eigenthum und Genuß desjenigen dem regierenden Herrn gehörigen Vermögens, an dessen Besitz von Alters her die Regierungsrechte geknüpft waren, und auf welches die qualificirten Familienglieder Anrechte besitzen, sg. „Hausgutes"; über die Unveräußerlichkeit desselben, die Verwendung eines Theiles davon zu Apanagen, Ausstattungen, Witthümern ꝛc.; ferner über Ehen landesherrlicher Familienglieder, Familiengewalt, Vormundschaften in dieser Familie u. s. w. Solche Verhältnisse alle, mit Ausnahme der Ordnung in der Thronfolge und einzelner Hauptbedingungen der Thronfolgefähigkeit [6]), werden nicht durch Landesgesetz, sondern durch das sg. Privatfürstenrecht, jus privatum principum [7]), geregelt; und noch heute bleibt in ihnen wirksam, daß im Mittelalter, zufolge der Art, wie damals die deutschen Territorien sich gebildet haben (§ 13. 15 f.), die Regierungsgewalt als Zubehör domanialen Großgrundbesitzes behandelt, und Demjenigen der sei es stammgutsrechtlich, sei es im gegebenen Falle nach Lehenrecht diesen erwarb, allemal miterworben wurde, wenn auch unter Mitwirkung kaiserlicher Uebertragung. Noch heute werden daher

6) Dies sind die Punkte, in welchen das oben § 35. Note 8 erwähnte Verfahren und daher die Umwandelung des Familienrechtes in Landesrecht stattgefunden hat. Wie Dergleichen sich zu dem privatfürstenrechtlich verbleibenden Gebiete verhalte, zeigt z. B. die Preußische Verfassungsurkunde Art. 53. 54. 56: „Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig ..... 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten ist, die Regentschaft." Hier sind die Landesrecht gewordenen Punkte nicht allein genau bezeichnet, sondern es ist auch anerkannt, daß das nicht hier Bezeichnete dem Privatfürstenrechte überlassen bleibt.

7) S. die Litterairgeschichte dieser Disciplin bei Pütter Primae lineae juris privati principum. Gott. 1768 (3. Ausg. 1789) § 9 f. und Dessen Litterat. des Staatsrechtes, Gött. 1776 f. 3, 736 f. Zu merken ist Moser's Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände (2 Bde.). Frankfurt 1775 und Dessen Persönl. Staatsrecht ꝛc. (2 Bde.) Frankf. 1775.

die betreffenden Verhältnisse beurtheilt zunächst nach dem Herkommen und den oben § 35, 3 erwähnten hausgesetzlichen Ordnungen der landesherrlichen Familie, eventuell nach Standesgewohnheit, zuletzt nach gemeinem Rechte [8]): wenn auch durch die nicht selten in neuerer Zeit geschehene Abtretung eines mehr oder weniger großen Theiles vom Hausgute an den Staat Modificationen herbeigeführt worden sind, welche auf Grund der in den betreffenden Staaten darüber zu Stande gekommenen Verträge in den verschiedenen Landesgesetzen ihren concreten Ausdruck gefunden haben [9]). — Vor Untergang des Reiches (1806) hatten am Privatfürstenrechte jener Zeit auch sämmtliche später mediatisirte (§ 34. Note 7. § 45. Note 14) Regierhäuser vollen Antheil. Dann wurde den mediatisirten Herren, wiewohl unter Abnahme der Regierungsrechte, ihr Hausgut ausdrücklich belassen [10]); und da in der Mediatisirung als solcher kein Grund lag, dieses ihr nunmehr einfaches Privateigenthum von den Beschränkungen zu befreien, denen es durch die Anwartschaften und sonstigen dinglichen Anrechte qualificirter Familienglieder bisher unterlegen hatte, so bestanden auch solche Beschränkungen fort, selbstverständlich aber zugleich die Bedingungen, von denen die Qualification der Beschränkenden familienrechtlich abhing. Demgemäß galt das Privatfürstenrecht der Reichszeit für die mediatisirten

---

8) Letzteres weil die Glieder der landesherrlichen Familie wegen ihrer oben § 25. Note 10 berührten Reichsunmittelbarkeit dem Landesrechte nicht unterworfen waren.

9) In Betreff Preußens s. hierüber Verfass.Urk. Art. 59 und H. Schulze Das preußische Staatsrecht 1², 107. 170 f. 430. 2, 460. Nachweis sonstiger neuerer Gesetzgebung: Zachariä D. Staatsrecht § 209. 210.

10) Rheinbundsacte Art. 26: Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement, et d'impôt. Art. 27. Les princes ou comtes actuellement regnants — die Häupter also der mediatisirten Häuser — conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux .... non essentiellement inhérents à la souveraineté: also alle außer den obigen. Danach Deutsche Bundesacte Art. 14: „alle diejenigen Rechte und Vorzüge ....., welche aus ihrem Eigenthume ..... herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören." — Darüber, daß in dieser Beziehung die Deutsche Bundesacte ungünstiger für die Mediatisirten, als die rheinische war, vgl. Zachariä a. a. O. § 97. Note 5 und die dort Angeff.

Regierhäuser weiter: ihre Familienstatuten wurden von der Bundesacte bestätigt, den „Häuptern dieser Häuser" das Recht entsprechender Autonomie auch für die Folge gewährleistet [11]). Und da endlich, vermöge besonderen Privilegiums, solchen Familien auch die Ebenbürtigkeit mit den regierenden erhalten ward [12]), sodaß sie nach wie vor mit diesen zusammen den Stand des hohen Adels ausmachen, so blieb für die beiderlei zu demselben gehörigen Häuser das Privatfürstenrecht bis auf einen gewissen Punkt gemeinsam [13]). An allen Ausgestaltungen des Privatfürstenrechtes jedoch, welche direct oder indirect in den staatsrechtlichen Verhältnissen der noch regierenden Familien ihren Grund finden, haben die Mediatisirten keinerlei Theil; denn ihr Familienrecht überschreitet nicht mehr die Grenzen des bloßen Privatrechtes [14]).

§ 66. Quellen des Landesstaatsrechtes. Fait accompli. Legitimität.

1. Entstanden sind die in § 65, 1 erwähnten neueren Verfassungsgesetze wie andere Gesetze auch. Wo die Staatsgewalt absolut war, wurden sie von ihr allein, wo sie an eine Mitwirkung von Landständen gebunden war, wurden sie mit dieser erlassen: im ersten Falle werden sie octroyirte [1]), im zweiten pactirte genannt. Zuweilen ist, wo geeignete Landstände fehlten, auch mit einer zu

11) Bundesacte Art. 14. c. 2: „Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrechterhalten, und ihnen" — den Familienhäuptern — „die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen."

12) Deutsche Bundesacte Art. 14. a. Die „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände" sollen „fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe" verbleiben.

13) Aus diesem Gesichtspunkte ist es vortrefflich dargestellt von Heffter Die Sonderrechte der souverainen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. 1871.

14) Aus diesem Gesichtspunkte dargestellt von Kohler Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes der ..... mittelbaren Fürsten und Grafen. 1832.

1) Das französische octroyer kommt von einem mittellateinischen Worte auctorizare, bestätigen, genehmigen, her.

diesem Einzelzwecke besonders zusammengesetzten und berufenen Vertretung der Gesellschaft pactirt worden [2]). Andererseits ist vorgekommen, daß, obwohl mitwirkungsberechtigte Landstände vorhanden waren, regierungsseitig doch ohne deren Zuziehung octroyirt worden ist; sodaß das Gesetz zwar von der an sich dazu berechtigten Gewalt, aber unter Verletzung ständischer Befugnisse erlassen wurde. Nun ist das Aufrechterhalten der Rechtsordnung zwar nicht Zweck, aber es ist Existenzbedingung des Staates (§ 2, 3): Rechtsbrüche solcher Art, wenn sie auch nicht absolut außerhalb seines Gesichtskreises liegen, setzen daher doch seine Existenz aufs Spiel, und erschüttern das öffentliche Vertrauen im tiefsten Grunde. In der Regel sind sie von der Erwartung ausgegangen, daß im concreten Falle die von der Volksrepräsentation, welche in ihrem Rechte verletzt wird, vertretene Gesammtheit die Maßregel billigen, und mittels einer neugewählten Volksvertretung sie nachträglich ratihabiren werde. Aber die Erwartung trifft nicht allemal zu [3]), und stets ist der so hervorgerufene schwebende Zwischenzustand eine große Gefahr. — Die Sache kann auch umgekehrt liegen, sodaß der Inhaber oder ein Anwärter der Staatsgewalt der in seinem Rechte Verletzte ist, indem dies Recht bei Seite gesetzt wird durch Inbesitznahme jener Gewalt abseiten eines Anderen. Das staatsrechtlich normale Mittel der Ausgleichung ist in solchem Falle gleichfalls, daß der Verletzte nachträglich einwillige. Nach europäischer Gewohnheit kann es jedoch ersetzt werden durch völkerrechtliche Anerkennung des factischen Inhabers der Staatsgewalt abseiten der übrigen in Betracht kommenden Staaten: und auch im Deutschen Bunde ist Dergleichen vorgekommen [4]). Jede Art staatlicher Ordnung hat die völker-

2) So namentlich im Jahre 1848 in verschiedenen deutschen Staaten. In Preußen kam die Vereinbarung nicht zu Stande.

3) Hierfür ist der oben § 57. Note 9 erwähnte kurhessische Fall ein lehrreiches Beispiel.

4) In dem braunschweigischen Falle von 1830. Nachdem Herzog Carl durch den Septemberaufstand vertrieben und Herzog Wilhelm zuerst nur als Regent aufgetreten war, gab ein Bundesbeschluß vom 2. December (v. Meyer Corp. Jur. 2, 221) den „berechtigten Agnaten", d. i. ihm und dem hannoverschen Regierhause „anheim, die nöthige definitive Anordnung", d. h. die Ersetzung des Herzogs Carl durch den Herzog Wilhelm, „in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken."

rechtliche Selbstbehauptung des Staates, den sie betrifft, zur Voraussetzung, sei es daß dieselbe durch eigene Kraft, sei es daß sie durch die Hülfe Anderer erbracht ist: gegenüber völkerrechtlichem Zwange sind daher staatsrechtliche Befugnisse und Pflichten ohne Bedeutung. So erklärt sich das Herübergreifen der völkerrechtlichen Regel, nach welcher das sich auf die Dauer behauptende Factum (fait accompli) bis auf Weiteres als rechtsbeständig behandelt wird, auch in das Staatsrecht [5]): obwohl diesem das Bestreben inwohnt, mittels nachträglicher vertragsmäßiger Anerkennungen die Ordnung auch zu einer in eigentlichem Sinne staatsrechtlichen zu gestalten.

2. Die Annahme, daß anders als in letzterer Art, oder aber durch den Tod der Verletzten die Regierungs- und beziehungsweise Thronfolgeberechtigung überhaupt nicht verloren gehen könne, heißt Legitimitätsprincip [6]). An dieser Behauptung ist richtig, daß sie für die landesherrlichen Befugnisse die Eigenschaft wohlerworbener Rechte geltend macht: sie theilt dieselbe aber mit allen anderen wohlerworbenen Rechten, und es ist ein bloß thatsächlicher Unterschied, daß für den Landesherrn ein Gesetz, welches dergleichen Rechte beseitigt, nicht ohne seinen Willen zu Stande kommt. Ferner ist richtig, daß völkerrechtliche Feststellungen ihrer Natur nach nicht anders getroffen werden, als bis auf Weiteres: dem durch sie Verletzten also die Möglichkeit, künftige günstigere Conjuncturen für sich zu benutzen, offen lassen. Darüber hinaus jedoch hat das Legitimitätsprincip keine Berechtigung, und ein historisch auf völkerrechtlicher Basis beruhendes Staatsrecht in seiner verbindlichen Kraft zu alteriren, vermag es nicht.

3. Die Interpretation der verschiedenen Landesstaatsrechts-

Die Hausgesetze bestimmten Nichts, und ein betreffendes Herkommen bestand nicht: aber Herzog Wilhelm übernahm die Regierung in eigenem Namen und der Bund erkannte ihn an. — Ein thatsächlich andersartiger, aber dem Principe nach analoger Fall war der badische von 1856.

5) Heffter Völkerrecht § 11. 12. und daselbst die Litteratur. Zöpfl Staatsrecht § 203 f. Stahl Staatslehre S. 176 f. 250 f. Bluntschli Allgem. Staatsrecht (1876) 1, 20 f. Brie Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt. Abth. 1. 1866.

6) F. Brockhaus Das Legitimitätsprincip. 1865. Den Namen soll zuerst Talleyrand auf dem Wiener Congresse gebraucht haben. Malte-Brun Traité de la légitimité. Paris 1824.

quellen richtet sich nach den gewöhnlichen Regeln[7]). Allenthalben kommt dabei die Natur der Sache, d. i. die genaue Beachtung aller thatsächlichen Verhältnisse, zur Geltung[8]), ferner die Entstehungsgeschichte (Motive) der zu interpretirenden Rechtsnorm[9]), die theoretische Ansicht (doctorum opinio), von der ihre Bildung beherrscht war[10]), ihr sprachlicher Ausdruck und endlich der sg. Parallelismus, d. i. die Vergleichung anderer wörtlich (p. verbalis) oder der Sache nach (p. realis) übereinstimmender Vorschriften[11]). — Auch über das gegenseitige Verhältniß verschiedener so festgestellter Normen gilt das allgemeine Recht.

§ 67. Staatsrechtslitteratur der Bundeszeit[1]).

1. Wie die neuere juristische Litteratur überhaupt, so zeigt auch die des Staatsrechtes in der Zeit von 1815 bis 1866 den Gegensatz von historischer und nichthistorischer Schule, jene vom national gedachten Staatsbegriffe, diese vom social gedachten ausgehend und sich wissenschaftlich an Kant[2]), populär an Rousseau[3])

---

7) Sie werden nach wissenschaftlicher Ueblichkeit in den Pandecten-Lehrbüchern dargestellt.

8) Dagegen nicht die Analogie. Was Savigny Heut. röm. Recht 1, 290 f. v. Mohl Württembergisches Staatsrecht 1, 84 f. u. A. so nennen, die Geltendmachung der Consequenz eines positiven Rechtsgedankens, scheint mir richtiger als Extensiv-Interpretation bezeichnet werden zu müssen. — Besonders gefährlich ist die (von v. Mohl a. a. O. auch verworfene) Analogie auswärtiger Rechtsinstitute, welche im einheimischen Staatsrechte nachgeahmt worden sind. Was von derselben nicht gänzlich abgelehnt werden muß, gehört unter die Kategorie der Natur der Sache. A. M. Zachariä Staatsrecht § 5. Note 7 und die dort Angeführten.

9) Inwieweit namentlich die ständischen Verhandlungen, bezw. die denselben zu Grund liegenden s. g. Regierungsmotive für die Interpretation daraus hervorgegangener Gesetze dienen können, ist bestritten. S. darüber v. Mohl Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Monographieen. Bd. 1. Tübingen 1860 und Zachariä a. a. O. Note 10.

10) Savigny Heutiges römisches Recht 1, 100 f. Ueberschätzt von Maurenbrecher Staatsrecht §§ 7 u. ö.

11) Vgl. darüber Klüber Abhandlungen ꝛc. 1, 212 und Deff. Oeffentliches Recht § 66.

1) v. Mohl Zur Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften 2, 240 f. Vgl. 1, 252 f.

2) v. Mohl 1, 241 folg. giebt die genaueren Nachweisungen. Vgl. auch Warnkönig Rechtsphilosophie S. 137 f.

anschließend. Zu ihr bekannte sich der Staatsrechtslehrer, welcher, wie er mit seinen Schriften die Entwickelung vom alten Reiche her begleitet hatte (§ 41. Note 4. § 44. Note 7), so nun auch das Staatsrecht der neuen Zeit schon 1815 bearbeitete, und bis in den Anfang der vierziger Jahre eine Art Alleinherrschaft auf diesem Felde behauptet hat: Joh. Ludw. Klüber (1762—1837)[4]), der in mehr politischer, als eigentlich juristischer Darstellung des deutschen öffentlichen Rechtes eine aus reicher Kunde geschöpfte statistische Beispielsammlung deutscher Staatseinrichtungen unter die Gesichtspunkte der Societätstheorie zusammenstellte. Ein mustergültiger Vertreter der damaligen Uebergangsperiode in der particularen Rechtsbildung übertraf er die in der Litteratur des deutschen Staatsrechtes neben ihm Auftretenden — Tittmann 1818, v. Dresch 1820, Schwarzkopf und Schmid 1821, Rudhardt 1822, Brunquell 1825, Jordan 1831 — so sehr, daß sie neben ihm kaum aufkamen[5]). Die mehr den französisch-liberalen Ideen, als der alten Naturrechtsschule sich anschließenden Publicisten v. Aretin und v. Rotteck[6]) befriedigten Kreise, die weiter links standen, als er. Karl Salomon Zachariä (1769—1843)[7]) und Karl Theod. Welcker (1790—1869)[8]) sind, namentlich der Letztere, dem nationalen

---

3) In sehr ausgebreiteter Litteratur, die zu wenig wissenschaftlich ist, um hier berücksichtigt werden zu können.

4) v. Mohl 2, 473 f. Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt 1817. 1822. 1831. Vierte Aufl. von Morstadt: 1840. Klübers Urkundensammlungen sind schon erwähnt.

5) Zum Theil berücksichtigen sie nur das vertragsmäßig fixirte Bundesrecht: genauere Berücksichtigung fordert heutzutage keiner von ihnen mehr. Vgl. über sie v. Mohl Geschichte und Litteratur 2, 264 f. S. auch 291 f. 298 f.

6) Joh. Christoph Anton Maria v. Aretin schrieb seit 1802. Sein Hauptwerk: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Handbuch ꝛc. Bd. 1. Altenburg 1824, hat Karl v. Rotteck (bis 1828) vollendet. Ueber letzteren s. oben § 52. Note 15 und v. Mohl 2, 561 f. Eine zweite Auflage des genannten Staatsrechts erschien in drei Bdn. 1838—1840; Rotteck's Allgemeine Geschichte seit 1812, sein Vernunftrecht 1829 f., sein mit Welcker herausgegebenes Staatslexicon seit 1834.

7) v. Mohl 2, 512 f. Vierzig Bücher vom Staate. Vier Bde. Stuttgart und Heidelberg 1820 f. Zweite ganz umgearbeitete Ausgabe. Heidelberg. 1839 f.

8) Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und

Staatsbegriffe näher. R. Maurenbrecher (1803—1843), welcher Hegel'sche Gedankenformen verwendet, um die absolute büreaukratische Monarchie zu construiren, steht damit auf lediglich socialer Basis [9]).

2. Die historisch-national gerichtete Entwickelung der Staatsrechtswissenschaft dieser Periode beginnt mit Karl Friedrich Eichhorn (1781—1854), der die einst von Pütter und Spittler auf Hugo übertragene Anregung mehr von diesem, als von Pütter selbst empfangen hatte, und schriftstellerisch, wie durch seine Vorlesungen, der deutschrechtlichen Jurisprudenz und so auch der des Staatsrechtes eine neue Richtung gab [10]); wie gleichzeitig K. F. v. Savigny (1779—1861) der Wissenschaft des römischen Rechtes. Gefördert wurde jene Richtung einerseits durch diese romanistische, andererseits durch die an den Arbeiten zu den Monumenta Germaniae historiae, welche Stein angeregt hatte, ausgebildete Schule deutscher Geschichtsforschung; unterstützt, aber gelegentlich auch verwirrt, durch die theils von den Erfahrungen, welche die Praxis der socialen Staatsconstruction hatte machen lassen, theils von den Romantikern ausgegangene politische Strömung [11]). Jene Rechtsschule lehrte, das Staatsrecht „auf den Grund und das Maaß der ge-

rechtshistorisch 2c. Gießen 1813. Encyclopädie und Methodologie. Bd. 1. 1829. Staatslexicon mit Rotteck. Wichtige Urkunden 2c. s. § 47. Note 20.

9) Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, systematisch entwickelt. Frankfurt 1836; 3. (unveränderte) Aufl. 1847. Die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainetät. Frankfurt 1839. Darüber Stahl in Richters Jahrbüchern 1841 S. 97 f.

10) v. Mohl 2, 593 und oben § 12. Note 1. — Frensdorff Karl Friedr. Eichhorn, Rede zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages am 19. Novbr. 1881 (Göttingen 1881). In Anlaß dieser Säcularfeier sind eine Mehrzahl Erinnerungsschriften erschienen.

11) In diese Reihe gehören theils Nichtdeutsche, wie Burke (1790 f.), Bonald (1802) u. a. — s. v. Mohl 1, 252 f. 256 —, unter denen K. L. v. Haller (1768—1854) mit seiner übrigens gänzlich socialen Staatsconstruction hervorragt — v. Mohl 2, 529 f. —, theils Deutsche, wie Friedr. v. Gentz (1764—1832) und Adam Müller (1779—1829). Ueber ersteren s. v. Mohl 2, 488 f., über letzteren 1. 254. Von Gentz gehören hierher seine Bearbeitungen von Burke's Betrachtungen über die französische Revolution, 1793, von Mallet du Pan über die französische Revolution, 1794, von Mouniers Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich verhindert haben, zur Freiheit zu gelangen, 1795 u. s. w. — Von Adam Müller seine Elemente der Staatskunst. 3 Bde. Berlin 1809. Von der Nothwendigkeit einer theolog. Grundlage der Staatswissenschaften. Leipzig 1819.

gebenen Zustände zurückzuführen“ [12]), läuterte dessen leitende Gedanken in der politischen Arbeit der Interessenkämpfe, aus welchen die modernen Verfassungsgesetze (§ 65, 1) hervorgegangen sind — eine Thätigkeit in der Friedrich Julius Stahl (1802—1861) sich auszeichnete [13]) —, und hat wenn auch nicht in der populären Anschauungsweise, so doch in der wissenschaftlichen Schätzung die sociale Staatstheorie überwunden. In gleichem Schritte mit der genannten Verfassungsgesetzgebung bildete sie auch eine Wissenschaft des positiven deutschen Staatsrechtes wieder aus, zuerst in specialen Forschungen, wie die von Robert v. Mohl (1799—1875), Heffter, v. Lancizolle, Pernice, Perthes, Pfeiffer, Reyscher, Wilda u. A., sowie in einer bahnbrechenden particularrechtlichen Arbeit von Mohl [14]), dann auch in systematischen Darstellungen mit umfassendem Gesichtskreise sich legitimirend. Hier hat namentlich H. A. Zachariä (1806—1875) [15]) das Verdienst, die deutsche Staatsjurisprudenz zu juristischer Methode zurückgeführt zu haben, worin dann H. Zöpfl (1807—1877) [16]), G. Held [17]), L. K. Aegidi, H. Schulze [18]), C. F. v. Gerber [19]), C. v. Kaltenborn [20]), H. Wasserschleben,

12) So Friedr. Chrph. Dahlmann (1785—1860) Politik. 1835.

13) Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. Heidelberg 1830—1833. Zweite umgearb. Ausg. 1845 bis 1847. Dritte umgearb. Aufl. Bd. 1 (Geschichte der Rechtsphilosophie) 1853, und hier über Schelling S. 377 f., Bd. 2 (Rechts- und Staatslehre Abth. 1) 1854, Bd. 3 (Die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts) 1856.

14) Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2 Bde. 1829. 1831. Neue Aufl. 1840.

15) Deutsches Staats- und Bundesrecht Drei Bde. Göttingen 1841 bis 1845. Zweite (umgearbeitete) Aufl. Zwei Bde. 1853. 1854. Dritte Aufl. 1865. 1867.

16) Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Zeitverhältnisse. Vierte Ausg. Zwei Bde. Heidelberg 1855. 1856. fünfte 1863. Im Vergleich mit den ersten drei Auflagen (1841. 1844. 1846) eine neue Schrift.

17) System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands. Mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus. Zwei Thle. Würzburg 1856. 1857. Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte ꝛc. Drei Theile 1861—65.

18) Recht der Erstgeburt 1851. Einleitung in das deutsche Staatsrecht Abth. 1. 1865.

19) Ueber öffentliche Rechte 1852. Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes 1865. 3. Aufl. 1880.

20) Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht. 1863.

E. G. Göhrum u. A. ihm folgten. Unter den aus dieser Zeit stammenden particularrechtlichen Darstellungen verdienen, neben der genannten, die von Pözl und v. Rönne Erwähnung. Die Zahl staatsrechtlicher Monographieen war geringer als zur Reichszeit: sie sind mehrfach gesammelt worden [21]).

21) Eine Uebersicht solcher Sammlungen geben v. Mohl Zur Geschichte und Litteratur 2, 283 und Zachariä Staatsrecht § 10. IV. Unter den Zeitschriften kommen besonders in Betracht: Buddeus Deutsches Staatsarchiv Jena 1840—1844, fünf Bde. Weil Constitutionelle Jahrbücher Stuttgart 1843—47, fünf Jahrgänge. Mohl, Knaus, Fallati u. A. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Seit 1844, jährlich vier Hefte. Aegidi Zeitschr. f. deutsches Staatsrecht 1 (1865). Nicht weniges Staatsrechtliche findet sich auch in germanistischen und politischen Zeitschriften. Eine Uebersicht der bemerkenswerthen staatsrechtlichen Monographieen, giebt v. Mohl a. a. O. S. 237 f. Vgl. auch Walther Handlexicon der juristischen Litteratur S. 777 f.

Dritter Abschnitt.

Das heutige deutsche Reich.

§ 68. Berliner Bündniß [1]).

1. Als Preußen am 11. Mai 1866 dem damaligen Neunerausschusse der Bundesversammlung (§ 63. Note 7) über den Inhalt seiner Reformpläne eine erste nähere Andeutung gab, verlangte es nicht bloß die Verbesserung der Bundeskriegsverfassung, die es bereits 1860 für erforderlich erklärt hatte (§ 58. Note 5), sondern auch daß in Betreff einer Reihe nach Bundesrecht, als sogenannter gemeinnütziger, nur einstimmig zu normirender (§ 48.

1) Ueber die geschichtliche Entwickelung dieser und der Folgezeit s., außer den allgemeinen Geschichtswerken und den neueren staatsrechtlichen Lehrbüchern — v. Rönne Staatsrecht des deutschen Reiches (1876) 1, 13 f. Laband Staatsrecht des deutschen Reiches (1876), 1, 9 f. Meyer Lehrb. des deutschen Staatsrechtes (1878) § 61 f. Zorn Staatsrecht des deutschen Reiches (1880) 1, 14 f. Schulze Lehrb. des deutschen Staatsrechtes (1881) 1, 146 f. — besonders Schulze Die Krisis des deutschen Staatsrechtes im Jahre 1866 (1867), Hirsemenzel Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erläutert mit Hülfe und unter vollständiger Mittheilung ihrer Entstehungsgeschichte (1867—70), Band 1, Klüpfel Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen Th. 2 (1873) und v. Treitschke Zehn Jahre deutscher Kämpfe, Schriften zur Tagespolitik. Fortgeführt bis 1879 (1879). Die Urkunden finden sich im Staatsarchive und bei Hahn Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik (1868) S. 121 f. Als bedeutendere Zeitschriften der Periode sind hervorzuheben: Hirth Annalen des Norddeutschen Bundes 1868 f., f. 1871 des Deutschen Reichs. Koller Archiv des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reichs) 1868 f. v. Holzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches 1871 f. Neue Folge, in welcher an Stelle der Rechtspflege die Volkswirthschaft getreten ist, von Schmoller 1876 f.

Note 14) Angelegenheiten die Beschlußnahme durch Stimmenmehrheit eingeführt werde, und zwar durch Majoritäten einerseits der Bundesversammlung, andererseits einer vom Bunde einzuführenden Volksvertretung, die aus allgemeinen und directen Wahlen, wie es seitens der preußischen Regierung bereits 1863 gefordert worden war (§ 60. Note 5), hervorgehen müsse. Mit einer derartigen Vertretung sei die verlangte Verfassungsveränderung auch schon jetzt zu vereinbaren. Die Angelegenheiten, welche Preußen nannte, waren sämmtlich als sociale Desiderien bereits durch die Frankfurter und die Unionsverfassungspläne von 1848 f. ins Auge gefaßt, dann großentheils von den Mittelstaaten seit 1859 wieder angeregt, und bei dieser Gelegenheit durch Bundescommissionen bearbeitet worden (§ 58. Note 8. § 59. Note 4), waren also nicht unvorbereitete.

2. Etwa einen Monat später, 10. Junius, nachdem unterdeß die Aussicht auf Auflösung des Bundes durch einen Krieg in Folge des österreichischen Bundestagsantrages über Holstein (§ 63. Note 9) in unmittelbare Nähe gerückt worden war, forderte Preußen die deutschen Regierungen auf, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie, falls diese Auflösung eintrete, mit ihm einen neuen Bund schließen wollten, und zwar ohne Oesterreich, dem gegenüber ein besonderes Vertragsverhältniß erst nachher zu negociiren sein werde [2]). Die Punkte vom 11. Mai in erweiterter und präcisirter Fassung bildeten, als „Grundzüge einer neuen Bundesverfassung" bezeichnet, die Anlage zu dieser Aufforderung [3]). In derselben war jetzt die Bundesversammlung gefaßt als obrigkeitliche Behörde, welcher in der erwähnten Reihe gemeinnütziger Angelegenheiten die Aufsicht und Gesetzgebung übertragen werden sollte, außerdem aber der Krieg und das Auswärtige; Alles unter angemessener Bevorzugung Preußens: Postulate, wie sie einst (1809 f.) schon von dem Minister Stein [4]), und später wieder in den Unionsplänen von 1849 aus-

2) Die betr. Note s. im Staatsarchive 11, 86. vgl. 104. Ueber das Verhältniß zu Oesterreich: Grundzüge Art. 1 und 10.

3) Staatsarchiv a. a. O. 11, 104. Die Erweiterung bestand, außer dem im Texte Angeführten, darin, daß zu den in vorgeschlagener Art zu behandelnden gemeinnützigen Angelegenheiten nach Art. 6. Num. 3. 5 jetzt auch das Bankwesen und der Schutz des sg. geistigen Eigenthums gezählt werden.

4) Stein in seinen Aufzeichnungen von 1809 (b. Pertz Leben Steins 2, 459): „Wollte man auch einen Bund kleiner Fürstenthümer beibehalten, so

gesprochen worden waren. Nach der im Umriß entworfenen Kriegsverfassung wurde Preußen die Führung der Nordarmee, Bayern die einer im Anschlusse an die preußischen Vorschläge von 1860 geplanten Südarmee zugedacht [5]). Die Bundesversammlung sollte ihre bisherige Stimmvertheilung festhalten, bis sie etwas Anderes mit jenem nach dem Reichswahlgesetze von 1849 (§ 54. Note 30) jetzt zu berufenden Parlamente werde vereinbart haben. Für die Annahme jedes Gesetzes sollten künftig die beiderseitigen Mehrheiten erforderlich sein und ausreichen [6]).

3. Dies Anerbieten eines neuen Bundes wiederholte Preußen, als es am 14. Junius, nach Annahme des österreichischen Mobilisirungsantrages (§ 63. Note 14 f.), aus der Bundesversammlung ausschied, und den Bund für aufgehoben erklärte [7]). Dann wandte

müßte ihnen doch die Theilnahme an der Leitung der äußeren Verhältnisse, des öffentlichen Einkommens und der Vertheidigungsanstalten entzogen werden. Sie würden nur die übrigen Verwaltungszweige beibehalten, und diese nach den Beschlüssen des Reichstages, oder nach Selbstbestimmung ausüben."

5) Grundzüge (Note 3) Art. 7: „Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen." Art. 8: . . . „Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl." . . . . Art. 9 . . . . „In Krieg und Frieden ist S. M. der König von Preußen Bundesfeldherr der Nordarmee, S. M. der König von Bayern Bundesfeldherr der Südarmee." Vgl. § 58. Note 5. die bayrische Sachauffassung v. Friesen Erinnerungen (1880) 2, 172.

6) Grundzüge (Note 3) Art. 2. 3. 4. Art. 2: „Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend." Vgl. die heutige Reichsverfassung Art. 5.

7) Die Worte des Gesandten waren: „Indeß will S. M. der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als zerstört betrachten. Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der Deutschen Nation fest, und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden. Die Kgl. Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor" — die Note 3 genannten —, „und erklärt sich bereit, auf den durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen

es sich mit demselben speciell: am 15. an Hannover, das Königreich Sachsen und Kurhessen[8]), am 16. und indem es zugleich ein unter Garantie der Gebietsintegrität abzuschließendes Kriegsbündniß antrug an die Unionsverbündeten von 1849, mit Ausnahme beider Hessen und Nassaus, die am 14. mit Oesterreich gestimmt hatten, sowie Badens, das durch seine Lage unfrei war[9]). Von Hannover, Sachsen, Kurhessen, Meiningen und Reuß ä. L. wurde dieses Anerbieten abgelehnt[10]), von den übrigen, also von beiden Mecklenbnrg, von Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, beiden Schwarzburg, Waldeck, Reuß j. L., beiden Lippe und den Hansestädten angenommen. Sie standen hierauf im Kriege von 1866 zu Preußen, und unterzeichneten das angenommene Bündniß, nachdem Oesterreich der Bildung eines Norddeutschen Bundes, welcher Name zuerst bei den nicolsburger Verhandlungen gebraucht worden ist, zugestimmt hatte (§ 63. Note 17), formell: zu Berlin 18. Aug. 1866[11]). Dabei übernahmen sie neben einer

deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen." v. Meyer Corp. Jur. 3, 627. 629. Staatsarchiv 11, 101. 104.

8) Staatsarchiv 11, 110. 114. Die Aufforderung an Kurhessen war gleichlautend. — Unter den Bedingungen des angebotenen Bündnisses ist, „daß 2) Hannover (Sachsen 2c.) der Berufung eines deutschen Parlamentes zustimmt, und die Wahlen dazu ausschreibt, sobald es von Preußen geschieht, 3) Preußen dem Könige sein Gebiet und seine Souverainetätsrechte nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 14. c. gewährleistet."

9) Der Antrag geschah in identischen Noten, die nicht veröffentlicht sind, aber in der unten Note 11 anzuführenden Depesche vom 4. Aug. in Bezug genommen werden. Aufgefordert war zur Stiftung des neuen Bundes „nach Maßgabe" der Grundzüge (Note 3) und „auf den Grundlagen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlamente zu vereinbaren sein würden."

10) Die hannoversche und die sächsische Ablehnung sind vom 15. Junius selbst. Staatsarchiv 11, 112. 115, die kurhessische wohl vom gleichen Tage. Hahn a. a. O. S. 130 und F. Bismarck 1, 461. Die von Meiningen und von Reuß werden in der genannten Depesche vom 4. Aug. erwähnt.

11) Die acceptirenden Antworten erfolgten von Mecklenburg 18., von Oldenburg 19. Junius u. s. f. Die letzte war die hansestädtische: 28. Junius. Der Entwurf des formellen Bündnißvertrages wurde hierauf mit einer preußischen Depesche vom 4. August übersandt: Staatsarchiv 11, 201 f. und beschränkte sich nach derselben „darauf, die Voraussetzungen und Zusicherungen der identischen Noten vom 16. Junius in die vertragsmäßige Form zu erheben." Daß die beiden Mecklenburg erst 21. August unterzeichneten (St.Archiv 11, 355), hatte seinen Grund in einer erst noch hinzuzufügenden Clausel, welche die ständische Zustimmung betraf.

Verpflichtung, in oben erwähnter Art die Volksvertretung wählen zu lassen, mit welcher nach Maßgabe der „Grundzüge" die künftige Bundesverfassung zu vereinbaren sein werde, jetzt auch die andere: zum Zwecke gemeinsamer Feststellung des diesem Parlamente vorzulegenden Verfassungsentwurfes Bevollmächtigte nach Berlin zu senden [12]). Damit sie nicht einer möglichen Neigung nachgeben möchten, es auf eventuelles Mißlingen des Unternehmens ankommen zu lassen, wurde das Bündniß, also auch die Gebietsgarantie, auf die Dauer eines Jahres beschränkt [13]). Nachträglich sind in dies Berliner Bündniß noch aufgenommen worden: am 3. Sept. Hessen-Darmstadt für sein Gebiet nördlich des Maines, am 26. Sept. Reuß ä. L., am 8. Oct. Meiningen, am 21. Oct. Sachsen [14]).

4. Die Staatsgebiete von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt, welche im Kriege erobert waren, wurden durch Gesetz vom 20. Sept. 1866 dem preußischen incorporirt. Ebenso am 24. Decbr. das von Schleswig-Holstein, dessen österreichischer Antheil im Prager Frieden an Preußen abgetreten worden war [15]). Den deutschen Südstaaten wurde in diesem Frieden offen gehalten, einen eigenen Bund zu formiren [16]). Luxemburg und Limburg

12) Art. 2 entspricht dem Note 9 Erwähnten, Art. 5: „Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen, und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Jun. d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlamente zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll."

13) Art. 6: „Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte."

14) Friedensvertrag mit Hessen (§ 63. Note 17) Art. 14 a. E., mit Reuß Art. 1, mit Meiningen Art. 1, mit Sachsen Art. 2. Staatsarchiv 11, 139. 403. 405. 409.

15) Friedenspräliminarien von Nicolsburg Art. 3: „S. M. der Kaiser von Oesterreich überträgt auf S. M. den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig." Wörtlich so im Prager Frieden Art. 5. Staatsarchiv 11, 166. 177. Die beiden preußischen, der Preuß. Verfassungsnrkunde Art. 2 gemäßen Incorporationsgesetze mit den Berichten der Landtagsausschüsse Das. 11, 236 bis 262, ohne sie: Preuß. Gesetzsammlung 1866. S. 555. 875. Das. S. 876 auch das Ges. v. 24. Dec. betr. Incorporation bayrischer und hessischer Abtretungen.

16) Nicolsb. Präliminarien Art. 2. Prager Frieden Art. 4: Oesterreich

blieben bei Seite: auch ersteres nahm an dem neu gestalteten Bunde keinen Theil [17]).

§ 69. Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund.

1. Ein über seine Landesgrenzen hinaus bis zur Mainlinie reichender leitender Einfluß war von Preußen schon 1795, 1806, 1812—13 in Anspruch genommen [1]), auch vor 1848 thatsächlich in gewissem Maaße geübt worden. Dann hatte es einen bis dahin reichenden Bundesstaat wenigstens als Eventualität in seine Unionspläne von 1849 eingeschlossen; und auch nach deren Mißlingen hatte die Regierung solche Gedanken als berechtigte vertreten: 1860 in Sachen der Bundeskriegsverfassung (§ 58. Note 5), 1861 gegenüber dem Beust'schen Verfassungsprojecte (§ 59, 1), 1862 f. in Unterhandlungen mit dem Landtage (§ 58. Note 10) und mit Oesterreich (§ 59. Note 6), 1865 in den Februarbedingungen (§ 62, 2). Nicht zum geringsten Theile für sie hatte Preußen den Kampf von 1866 gekämpft. Jetzt, nachdem es in demselben erreicht hatte, daß sie völkerrechtlich anerkannt worden waren (§ 63. Note 9. § 68), kam es darauf an, ihnen staatsrechtliche Gestalt zu geben. Die Züge dieser Entwickelung sind in dem Verfassungsentwurfe erkennbar,

---

„erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von" der Mainlinie „gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird." Staatsarchiv a. a. O.

17) Daß Limburg aus dem Bunde entlassen werden möge, hatte der König der Niederlande bereits 19. Mai 1866 beantragt, und demgemäß waren in den Grundzügen vom 10. Jun. (oben Note 3) Art. 1. neben Oesterreich auch die „Königlich Niederländischen Landestheile" als auszuschließende bezeichnet worden. Luxemburg gehörte zu denselben nicht: s. oben § 46. Note 16. 19. Dasselbe rief während des Krieges zwar seinen Bundestagsgesandten nicht ab, hielt sich aber neutral. Zum Berliner Bündniß wurde es nicht aufgefordert: oben Note 9. 11. — Als sich dann aus der bei Eröffnung des luxemburger Landtages gehaltenen Thronrede vom 29. Oct. 1866 ergeben hatte, daß es auch nachträglich dem neuen Bunde beizutreten nicht beabsichtige, erklärte F. Bismarck im verfassunggebenden Reichstage (18. März 1867), Preußen verlange dies gleichfalls nicht. Ueber die sg. Luxemburger Frage s. unten § 73. Note 4.

1) Ueber den Baseler Frieden (1785) s. oben § 32. Note 7, über die Intentionen von 1806 § 34. Note 12, über die von 1812. 13. s. § 45. Note 2. 6.

welcher von F. Bismarck der in Berlin am 15. Decbr. 1866 zusammentretenden Bevollmächtigtenconferenz der Verbündeten unterbreitet ward [2]).

2. Bei ihrer Eröffnung [3]) wurde als leitender Gesichtspunkt der Vorlage die Absicht bezeichnet, „durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik" die verbündeten Staaten „fester zusammenzuschließen, und zugleich gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen". „Wir haben", sagte F. Bismarck später [4]), indem er daran erinnert, daß der Anlauf von 1849 mißlungen sei, weil er zu viele Opfer gefordert habe, „es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll". Die Thronrede aber, mit welcher später der verfassunggebende Reichstag (§ 70) eröffnet wurde, hebt hervor, man habe thunlich „den Anschluß an gewohnte frühere Verhältnisse" festgehalten. Demgemäß schlug der Entwurf für den neuen Bund eine Bundesversammlung, den „Bundesrath" vor, welche die äußeren Einrichtungen des ehemaligen Frankfurter Bundestages, jetzt unter preußischem Vorsitze, in wesentlichen Punkten beibehielt, Ausschüsse haben sollte, wie dieser u. dgl., von den dortigen Abstimmungsarten (§ 48. Note 14 f.) aber nur die des sg. Plenum recipirte, und zwar, falls nicht Verfassungsveränderungen zur Frage ständen, mit einfacher Mehrheit, und stets unter Nichtzählung der nicht abgegebenen Stimmen [5]). Auch die Matricularbeiträge des alten Bundesrechtes

2) Dieser Entwurf ist nicht gedruckt; jedoch findet sich eine Collation desselben mit dem späteren, von der Conferenz gemeinsam beschlossenen Entwurfe (unten Note 22) bei Hänel Studien zum deutschen Staatsrechte (1873) 1, 270 f.

3) Die eröffnende Ansprache des F. Bismarck vom 15. Decbr., welche obige Worte enthält, s. Staatsarchiv 12, 356. Am 23. Decbr. vertagte sich die Conferenz, trat am 4. Januar 1867 wieder zusammen, und saß bis 9. Februar. — Mit den angeführten Worten vgl. oben § 68. Note 4.

4) In der unten Note 26 zu erwähnenden Rede vom 4. März 1867.

5) Preuß. Entwurf Art. 7—11, Gemeinsch. Entwurf Art. 6—10. Den vier alten preußischen Plenarstimmen werden die der incorporirten Bundesstaaten von ehemals (§ 68. Note 15) hinzugefügt: vier hannoversche, drei für Holstein, drei kurhessische, zwei nassauische, eine für Frankfurt; sodaß Preußen 17

(§ 48. Note 34) sollen als subsidiäre bestehen bleiben [6]). Verändert hingegen soll sein das Verhältniß der Bundesregierungen zur Bundescentralstelle: sie haben, soweit die Competenz des Bundes reicht, ihr nicht mehr bloß vertragsmäßig, sondern vielmehr als Unterthanen Folge zu leisten. Statt der Bundesbeschlüsse von ehemals soll der Bund Gesetze, bezw. Verordnungen erlassen können, die, wie die alten Reichsgesetze, der Landesgesetzgebung ohne Weiteres vorgehen [7]). Hierin sind, wie in Allem, was für Bundessache erklärt ist, die Gliedstaatsgebiete als ein einziges „Bundesgebiet" gedacht; jeder Angehörige desselben muß von jedem zum Bunde gehörigen Gliedstaate, soweit es nicht einzelstaatliche politische Rechte gilt, als Inländer behandelt werden [8]). Die Vertretung des Bundes nach Außen ist nur eine, das Bundesheer eines, das Bundesgebiet — indem die ehemaligen Zollvereinsverträge, unter angemessener Modificirung, zum Gesetze des Bundes erhoben werden — ein einziges Zoll- und Handelsgebiet [9]). Die Competenz der

Stimmen hat: Art. 7 (6). Einfache Mehrheit sollte auch im Fürstencollegium der Unionsverfassung von 1849 (Art. 77) entscheiden. Der Stichentscheid der Präsidialstimme, der den Bundesrathsbevollmächtigten zu gewährende Schutz u. dgl. m. sind wieder aus der ehemaligen Bundesverfassung. Dies gesammte Festhalten einer Art Continuität im Verhältnisse zum früheren Bundestage, für den in dem beust'schen Verfassungsentwurfe von 1861 (§ 59, 1) auch der Name „Bundesrath" schon gebraucht worden war, entspricht den soeben Note 3 und 4 berührten Gesichtspunkten und dem Art. 3 der „Grundzüge" (§ 68. Note 6).

6) In dem Preuß. Entwurfe Art. 59 bei Gelegenheit des Militärbudgets bestimmt. S. unten § 71. Note 17.

7) Preuß. Entwurf Art. 2: „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung .... mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen." Gleichlautend im Gemeinsch. Entwurfe.

8) Preuß. Entwurf Art. 3: „Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln .... ist." Folgt die Aufzählung der daraus sich ergebenden Rechte, aus welcher die obige Beschränkung erhellt. Art. 3 des Gemeinsch. Entwurfes stimmt dem Sinne nach überein. Vgl. auch Art. 1. 2. beider Entwürfe.

9) Ueber diesen Punkt bestimmt der Preuß. Entwurf Art. 31. Ausgeschlossen von der Zollgebietseinheit sollen nach dem sonst übereinstimmenden Gemeinsch. Entwurfe Art. 30 sein: „wegen ihrer Lage zur Einschließung nicht geeignete einzelne Gebietstheile."

Bundesgesetzgebung wird kategorieenweise bestimmt, im Anschluß an die Grundzüge vom 10. Junius (§ 68. Note 3). Ebensoweit soll der Bund auch die Aufsicht führen [10]). Gesetzgebung und Aufsichtführung machen aber die Regierung überhaupt aus.

3. Träger dieser Bundesgewalt soll die Gesammtheit der verbündeten Regierungen sein; Preußen aber, unter dessen Führung der Bund zu Stande kam, und das, da es auch mit seinen bisher bundesfreien Provinzen in denselben eintrat [11]), ihm einen schon für sich allein fünf Sechstel des Ganzen ausmachenden staatlich geeinten Kern zubrachte, nahm Dem entsprechend für sich das Bundespräsidium, das Auswärtige und die Leitung des Bundeskriegswesens, also im Wesentlichen die Stellung in Anspruch, welche die Unionsverfassung von 1849 (§ 55, 3) dem „Reichsvorstande" zugewiesen hatte [12]). Unter „Bundespräsidium" verstand es: Handhabung der Bundesverfassung, d. i. Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung des Bundesrathes und Reichstages (s. unten 4), die Oberaufsicht über alle Theile der Bundesverwaltung mit entsprechendem Verordnungsrechte, die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten, die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze des Bundes, die Aufrechterhaltung seiner Ordnungen eventuell auf dem Wege der Execution, die also gegen Preußen selbst nicht vorkommen konnte [13]). Hinsichtlich des Auswärtigen forderte es für sich die

---

10) Die Aufzählung der Kategorieen in Art. 4 beider Entwürfe wiederholt die „Grundzüge" an vielen Stellen wörtlich. Im Uebrigen: Preuß. Entwurf Art. 2—6. Gemeinsch. Art. 2—5. Art. 6 des Preuß. Entwurfes: „Die Handhabung der Gesetze, welche gegenwärtig innerhalb des Bundesgebietes über die in Art. 4. benannten Gegenstände in Gültigkeit sind, unterliegen der Aufsicht des Bundes" — ist im Gemeinsch. Entwurfe weggelassen, jedoch der Sache nach ersetzt durch die in Art. 4 daselbst eingeschobenen Worte: „Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und" — vor dem Satze, welcher bestimmt, daß jene Kategorieen seiner Gesetzgebung unterliegen.

11) Wodurch es kam, daß schon der Norddeutsche Bund sechs Millionen Einwohner mehr besaß, als seit 1801 das alte Reich gehabt hatte. Schulze Krisis ꝛc. S. 76 Anm.

12) Eine Vergleichung des Abschnittes über das Bundespräsidium (Preuß. Art. 12—21, Gemeinschaftl. Art. 11—20) mit dem Unionsverfassungsentwurfe vom 26. Mai 1849 Art. 65 f. 71 bis 75. 78. 102. ergiebt vielfach die wörtliche Uebereinstimmung.

13) Aus den Einzelbestimmungen des angeführten Abschnittes (Art. 12 bis 21) geht das Obige hervor.

gesammte Vertretung des Bundes. In Betreff des Bundeskriegswesens behielt es sich, wie 1860 (§ 58. Note 5), den Oberbefehl über Land- und Seemacht des Bundes in Krieg und Frieden, die Sorge für Vollzähligkeit und durch Ausrüstung und Einübung sicherzustellende Kriegstüchtigkeit dieser Macht, daher auch die Ernennung der Mitglieder der für solche Verwaltungszweige bestimmten Bundesrathsausschüsse vor. Die Bundesarmee, aus Contingenten der Gliedstaaten bestehend, soll eine erweiterte preußische sein, die Militärgesetzgebung und damit die Militärreorganisation Preußens im ganzen Bunde Geltung haben [14]). Ob dies von der künftigen preußischen Gesetzgebung gleichfalls gelten solle, war nicht gesagt, konnte aber verstanden werden [15]). — In allen diesen Richtungen waren obige Vorrechte nicht für den König von Preußen persönlich, sondern für „die Krone Preußen" in Anspruch genommen, und im Allgemeinen als ausschließliche; nur in einer Anzahl Einzelpunkten wurde dem Bundesrathe Mitwirkung eingeräumt und dieselbe positiv geordnet [16]).

4. Bei der Gesetzgebung verlangte Preußen kein Vorrecht, als ein aus den Zollvereinseinrichtungen überkommenes Veto auf dem Gebiete der Legislatur über Zölle und die wichtigeren Verbrauchssteuern [17]). Indirect gab noch die Verfassungshandhabung einen

14) Preuß. Entw. Art 58: „Mit Publication dieser Verfassung ist" die preußische Militärgesetzgebung (mit alleiniger Ausnahme der Militärkirchenordnung) „eingeführt." Art. 57 des Gemeinsch. Entw. formulirt rücksichtsvoller: sie sei „nach" geschehener Verfassungspublication „ungesäumt einzuführen."

15) Preuß. Entw. Art. 60 (Gemeinsch. 59): „Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente . . . . zur Nachachtung mitzutheilen."

16) Der Ausdruck „Krone Preußen" ist nur bei Erwähnung des Bundespräsidiums und des Auswärtigen — Art. 12 (Gemeinsch. 11) und gelegentlich der Consulate Art. 53 (52) — nicht auch in Betreff des Bundeskriegswesens und der Marine gebraucht. Hier — Art. 51 (50) und Art. 60 (59) heißt es vielmehr „König von Preußen" und „Preußen". Allein daß letztere Formeln nichts Anderes bedeuten sollen, als die erste, ist unbestritten.

17) Preuß. Entw. Art. 35 (Gemeinsch. 34) ist der Rest einer Bestimmung der Zollvereinsverträge, nach welcher die Allg. Zollconferenz einstimmig beschloß (vgl. unten § 75), also die preußische Stimme für sich allein den Beschluß verhindern konnte.

Einfluß, und gegen Veränderungen der Verfassung schützte, da sie nur mit Zweidrittelmajorität im Bundesrathe beschlossen werden konnten, die preußische Stimmzahl. Sonst war die Gesetzgebung dem Bundesrathe beigelegt, der sie unter Antheilnahme des Reichstages handhaben sollte. Dieser aber ist das durch Herübernahme verschiedener Einrichtungen des preußischen Abgeordnetenhauses ausgestaltete Volkshaus [18]) der Unionsverfassung von 1849, das Wahlgesetz sogar mit dem der Frankfurter Verfassung identisch [19]), und das dabei normirende Verhältniß des Bundesrathes zum Reichstage das des Fürstencollegiums zum Reichstage der Union. Die Mehrheiten beider sind zu jedem Beschlusse erforderlich und ausreichend (§ 68. Note 6). Auch das Budget soll, wiewohl mit Einschränkungen (unten § 71, 3), auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden. — Der übrige Inhalt der preußischen Vorlage war verwaltungsrechtlich; ihre Abschnitte, nach einer Einleitung, sind: 1. Bundesgebiet, 2. Bundesgesetzgebung, 3. Bundesrath, 4. Bundespräsidium, 5. Reichstag, 6. Zoll- und Handelswesen, 7. Eisenbahnwesen, 8. Post- und Telegraphenwesen, 9. Marine und Schiffahrt, 10. Consulatwesen, 11. Bundeskriegswesen, 12. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen, 13. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten. Von zwei späteren Einschiebungen abgesehen sind es bereits die der heutigen Reichsverfassung.

5. Die über diesen Entwurf geführten Verhandlungen der Bevollmächtigtenconferenz [20]) waren vertrauliche. In ihrem Laufe

---

18) Nach der Unionsverfassung von 1849 sollte die Volksvertretung zweigliedrig sein: „Staatenhaus" und „Volkshaus"; denn um eine Vertretung der deutschen Staaten als solcher sein zu können, war das damals geplante „Fürstencollegium" zu eng. Im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes aber sollten in der That die Staaten vertreten werden; die Volksvertretung wurde also durch Weglassung des Staatenhauses vereinfacht.

19) Eine solche Gestalt war von vorn herein gegeben durch die Bestimmung, daß der verfassunggebende Reichstag nach dem frankfurter Reichswahlgesetze gewählt werden sollte (§ 68, 2). Das preußische Abgeordnetenhaus, auf gleichen Grundgedanken beruhend, bot sich der Regierung von selbst als Muster dar.

20) Es sind nur vier Protocolle über ihre Verhandlungen aufgenommen und veröffentlicht: Staatsarchiv 12, 353 f. 1) Vom 18. Januar 1867 Formalien enthaltend und den unten § 76. Note 1 zu erwähnenden Beschluß documentirend. Die Eröffnungsrede vom 15. Decbr. liegt an. 2) Vom 28. Ja-

erklärte die preußische Regierung, welche von den eingebrachten Amendements sie annehme, welche nicht; die übrigen Regierungen aber traten den so angenommenen bei, ließen die nicht angenommenen ohne Discussion fallen, und legten bloß einige derselben als Desiderien im Schlußprotocolle nieder[21]). Solchergestalt wurde der Entwurf am 28. Januar 1867 bis auf den 8. und 11. Abschnitt, am 7. Februar auch in diesen erledigt, und das Ganze als gemeinsam einzubringender Entwurf genehmigt[22]). Die hauptsächlichsten unter den nicht vielen Modificationen, welche er erfahren hatte, sind: daß die Gesetzgebungscompetenz des Bundes in Etwas erweitert[23]), daß an den Präsidialbefugnissen für das Auswärtige dem Bundesrathe in einem Einzelpunkte ein Antheil gegeben war, der mit jener Competenz zusammenhing[24]), und daß manches in der preußischen Vorlage zerstreut vorkommende Finanzielle jetzt zu einem besonderen, zwischen dem 11. und 12. eingeschobenen Abschnitte „Bundesfinanzen" zusammengefaßt war[25]). — „Wir mögen," erklärte F. Bismarck[26]), als er diesen gemeinschaftlichen Entwurf

nuar und 3) Vom 7. Februar 1867, beide mit dem Inhalte wie im Texte. 4) Besonderes Schlußprotocoll vom 7. Febr.: das einzige umfänglichere.

21) Dergleichen (Note 20 unt. 4) waren z. B. die Fortdauer der oben § 50. Note 4 erwähnten Austrägalinstanz (Hessen und Hamburg), ein Bundesministerium und ein Oberhaus (Oldenburg und Coburg-Gotha) u. s. f. Vieles von nur vorübergehender Bedeutung.

22) Nachdem er zuerst von der Kölnischen Zeitung vom 16. Febr. 1867 veröffentlicht worden war, wurde er 4. März dem verfassunggebenden Reichstage übergeben, und unter dessen Actenstücken officiell publicirt. Motive wurden nicht hinzugefügt. Abdrücke im Staatsarchive 12, 371 f., in Glaser's Archiv des Norddeutschen Bundes (1867) H. 2. S. 110 f., in Schultheß Europ. Geschichtscalender Jahrg. 1867. S. 54 f. u. ö.

23) In Art. 4 (oben Note 10) wurden hinzugefügt: die Gesetzgebung und Aufsicht über das Versicherungswesen, über die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern, über den Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, über Rechtshülfe und über Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

24) Indem in Art. 12 (11) der Satz eingeschoben wurde: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich."

25) Er wurde nun Abschn. 12 und die Nummern der folgenden Abschnitte veränderten sich: 13. 14.

26) Verhandlungen des verfassunggebenden Reichstages bei Bezold

dem verfassunggebenden Reichstage vorlegte, „das Elaborat, welches zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen, oder nicht; das thut zur Sache Nichts. Wir glauben aber, daß, wenn es angenommen wird, für das deutsche Volk die Bahn freigemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zum Genius unseres eigenen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinen Zielen führt".

§ 70. Verfassunggebender Reichstag.

1. Durch ihren Conferenzbeschluß über Annahme des gemeinschaftlichen Verfassungsentwurfes (§ 69. Note 22) präcisirte sich der Inhalt des Berliner Bündnisses dahin, daß dessen Theilnehmer auf Grund keiner anderen Vorlage, als gerade dieser, mit dem in Aufsicht genommenen Parlamente zu verhandeln hätten. Im Voraus aber (18. Januar) hatten sie an Preußen übertragen, diesen „Reichstag", welcher gewählt werden sollte, zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen, zu schließen, eventuell aufzulösen, ihm die beschlossene Verfassungsvorlage zu machen, und „die nöthige Vorsorge zu treffen", daß sie ihm gegenüber vertreten werde [1]). Auch war unterdeß festgestellt worden, seine Thätigkeit solle keine definitiv vereinbarende, sondern bloß eine berathende sein. Denn als das betreffende Wahlgesetz dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, um es verfassungsgemäß zu genehmigen, kam hier zur Erwägung nicht bloß ob die Regierung durch den Eintritt in den Bund mehr gewinne als verliere, sondern noch mehr ob der Landtag Grund habe, die Mitwirkung, welche er als Vertreter speciell preußischer Interessenkreise bisher bei dem Theile der Staatsleitung gehabt hatte, dessen Abtretung an das Reich in Frage war, für die Zukunft aus der Hand zu geben. Es hätte nicht erst des Einflusses aus der Conflictszeit (§ 58. Note 10) überkommener politischer Stimmungen bedurft, damit man annahm, hierüber könne erst dann

---

Materialien der Deutschen Reichsverfassung (1873) 1, 171. Es sind hier, wie im Folgenden, wo auf Reichstagsverhandlungen Bezug zu nehmen ist, die vermittelnden Sammlungen statt der officiellen stenographischer Berichte citirt worden, weil sie Dem, der sich näher unterrichten will, regelmäßig leichter zugänglich sind, als diese.

1) Erstes Conferenzprotocoll und damit übereinstimmend Schlußprotocoll der Berliner Conferenz oben § 69. Note 20. Staatsarchiv 12, 355. 366.

beschlossen werden, wenn nach beendeter Reichstagsverhandlung Das, wofür man sich entscheide, genau werde zu übersehen sein. Zugleich hielt man daran, daß, da es sich um eine Veränderung auch der preußischen Staatsverfassung handele, für den Schlußentscheid diejenigen erschwerenden Formen zur Anwendung kommen müßten, welche diese Verfassung dafür vorschreibt [2]). Die Staatsregierung, obwohl ihr die Verzögerung nicht lieb war, erkannte das Recht dieser Beschlüsse an, und der Reichstag wurde daher durch das preußische am 15. Oct. 1866 erlassene Wahlgesetz nur als berathender gekennzeichnet. Nach seinem Vorgange nahmen alsdann auch die übrigen in Betracht kommenden Landtage den gleichen Standpunkt [3]).

2. Indem die preußische Regierung im Betreiben der Entwickelung, welche sich jetzt zunächst für Norddeutschland abschloß [4]), unverrückt die Aufgabe verfolgt hatte, der deutschen Volkseinheit Staatsgestalt zu gewinnen soweit es erforderlich und erreichbar sei, hatte sie auf die Mitwirkung einer Volksrepräsentation gedrungen, nicht bloß weil es galt, Bedürfnisse der deutschen Gesellschaft zu befriedigen, und es daher angemessen erschien, die Art, wie dies am besten geschehe, unter deren Antheilnahme zu fixiren, sondern

2) Entwurf des preußischen Wahlgesetzes nebst Commissionsbericht darüber (4. Sept. 1866), sowie das dann erlassene Gesetz im Staatsarchive 11, 262 f. Auszug aus den betreffenden Landtagsverhandlungen bei Hahn Zwei Jahre ꝛc. S. 467 f. und Bezold Materialien ꝛc. 1, 65 f. — Der bezügliche Artikel (107) der Preuß. Verfassungsurkunde lautet: „Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gesetzliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt."

3) Sämmtliche Wahlgesetze nebst Reglements bei Glaser Archiv ꝛc. H. 2. S. 1—98. Vgl. Hänel Studien 1, 71 f. Das preußische Gesetz hatte auch einige im Landtage hinzugefügte Amendements, durch welche Bestimmungen der preußischen Verfassung über parlamentarische Sicherheit der Berathungen wiederholt wurden, und die nachher in die Norddeutsche Bundesverfassung übergegangen sind (§ 71, 4), aufgenommen; und da sonach Preußen selbst von der aufgestellten Norm des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849, entgegen der § 68. Note 12 erwähnten Verabredung, abgewichen war, so konnte dies auch anderen Verbündeten nicht verwehrt werden. Indeß waren ihre Modificationen von untergeordneter Bedeutung.

4) Daß Preußen von vorn herein darauf dachte, sie sobald thunlich auf ganz Deutschland auszudehnen, s. unten § 75 f.

auch weil durch den Einheitsdrang der Nation das Streben Preußens wider particularistische Gegenstrebungen unterstützt ward[5]). Während man aber hierin Hand in Hand ging, machte sich andererseits auch jetzt der bereits im preußischen Landtage hervorgetretene Gegensatz geltend. Die preußische Regierung verfolgte ein nationales Ziel: sie wollte das deutsche Volk auf den Punkt führen, wo es seinem historischen Berufe wieder machtvoll gewachsen sei. Die Gesellschaftsvertretung hingegen, so wenig sie des nationalen Bewußtseins ermangelte, wurde doch ihrer Natur nach großentheils durch sociale Gesichtspunkte geleitet, und wollte daher die deutsche Staatseinheit ausgebaut wissen weniger im Sinne jenes nationalen Gedankens, als im Dienste gesellschaftlicher Nützlichkeitszwecke[6]). Daß die Gesellschaft mindestens Nichts aufgeben dürfe von ihrem in dieser Richtung in Preußen bereits verfassungsmäßig besessenen Einflusse, wurde von den Vertretern solcher Anschauungen als die Bedingung jedes Zustimmens zu der beabsichtigten Neubildung betrachtet.

2. Unter Einwirkung derartiger Strömungen wurde der verfassunggebende Reichstag[7]) am 12. Febr. 1867 aus allen Staatsgebieten der Berliner Verbündeten gewählt, trat am 25. in Berlin zusammen, nahm am 6. März die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses an, und berieth alsdann über die ihm am 4. gemachte Verfassungsvorlage ohne Commissionsbearbeitung sogleich im Hause. Die Generaldiscussion fand statt vom 9. bis 13. März, die Vorberathung der Einzelabschnitte vom 18. März bis Mitte des April. Bei Beginn der Schlußberathung am 15. April erklärte F. Bismarck Namens der verbündeten Regierungen, daß von ihnen die in der Vorberathung beschlossenen etwa vierzig Amendements bis auf zwei angenommen werden[8]). In dem einen dieser zwei Punkte, der Diätenfrage, gab hierauf der Reichstag nach. Für

5) In den oben § 63. Note 4 f. und § 68. erwähnten Verhandlungen ist dies Motiv von der preußischen Regierung wiederholt offen ausgesprochen worden.

6) Ueber den Zusammenhang dieser Gedankenreihe s. oben §§ 6. 7. 8.

7) Verhandlungen des verfassunggebenden Reichstages (Stenograph. Bericht) 1867. Bezold Materialien ꝛc. (1873) Bd. 1. 2. S. die Bemerkung oben § 69. Note 26.

8) Bezold a. a. O. 2, 660.

den anderen, die Frage des Militärbudgets, wurde ein Mittelweg gefunden. Nachdem sodann am 16. April die so amendirte Gesammtvorlage mit 230 Stimmen gegen 53, unter denen fünf von Abgeordneten der Stadt Berlin und elf polnische, vom Reichstage genehmigt worden war [9]), erklärte F. Bismarck am 17. die Verfassung „so, wie sie aus der Berathung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zum Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen". Die Annahme war einstimmig geschehen [10]). Noch am 17. April wurde der Reichstag vom Könige von Preußen geschlossen.

§. 71. Norddeutsche Bundesverfassung.

1. Die Gesammtgestalt des Verfassungsentwurfes der Regierungen war durch den Reichstag nicht verändert worden [1]). Nur in Einzelpunkten hatte er Modificationen beschlossen, und ein Theil derselben wurde seitens der Regierungen als „zweifellose Verbesserung" anerkannt. Der den Bundesrath betreffende Abschnitt war geblieben, wie er vorgeschlagen war [2]): die Gestalt des alten frankfurter Bundestages, in der, wie F. Bismarck erläuterte, „die Souverainetät einer jeden Regierung fortfuhr ihren unbestrittenen Ausdruck zu finden [3])," wurde also dem Collegium erhalten, und

9) Bezold a. a. O. 2, 712.

10) Die im Texte angeführten Worte sind aus dem Protocolle einer noch am 10. April gehaltenen Sitzung sämmtlicher „Commissarien der Regierungen des Norddeutschen Bundes", welches F. Bismarck in der Reichstagssitzung vom 17. April verlas. Bezold 2, 713. Staatsarchiv 12, 370.

1) Officielle Drucke der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind theils bei ihrer territorialen Publication in den Gesetzblättern der verschiedenen Gliedstaaten (unten § 73, 1) — in Preußen in der Gesetzsammlung Jg. 1867. S. 817 f. Num. 6690 —, theils in der ersten Nummer des Bundesgesetzblattes (unten § 73. Note 4) erschienen. Ausgabe mit Commentar von Hirsemenzel oben § 68. Note 1. Abdrücke des Textes bei Bezold Material. 1, 1 f. Glaser Archiv 2c. H. 3. S. 23 f. (wo die vom Reichstage veranlaßten Veränderungen gut angegeben sind) u. ö. Die Abschnitte sind, bis auf den eingeschobenen vorletzten (unten Note 7), die alten: Absch. 1. 3. 6. 8. 9. 10. 14. der Regierungsvorlage waren überhaupt nicht, oder so gut wie nicht verändert worden.

2) Die unten Note 7 zu erwähnende Weglassung verändert nichts Sachliches.

3) F. Bismarck im verfassunggebenden Reichstage 27. und 28. März 1867. Bezold 2, 53.

bekam durch ein an anderer Stelle eingeschobenes Amendement noch einen diese Verwandtschaft bekundenden ferneren Zug, indem durch Herübernahme eines Artikels der Wiener Schlußacte auch in Betreff der Justizverweigerung die alten Bundestagsbefugnisse für den Bundesrath wörtlich festgehalten wurden [4]). Die Gesetzgebungs- und Aufsichtscompetenz desselben wurde noch erweitert [5]), dabei aber abgelehnt, sowohl sie jetzt für abgeschlossen zu erklären, sodaß fernere Erweiterung bloß auf dem Wege völkerrechtlichen Vertrages möglich geblieben wäre, wie auch sie ohne Erschwerung einfach der Gesetzgebung zu überlassen [6]); vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß sie geschehen könne in der besonderen Form der Verfassungsgesetzgebung (§ 69, 4) [7]). Die Art der Unterordnung der Gliedstaaten unter die Obergewalt des Bundesrathes blieb unverändert.

---

4) Bezold 2, 605 f. Der vom Reichstage eingeschobene Art. 77 ist Art. 29 der Wiener Schlußacte von 1820 s. oben § 51. Note 7.

5) Durch fernere Zusätze zu Art. 4 (§ 69. Note 10. 23). Zu 1) Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, zu 8) Herstellung von Land- und Wasserstraßen, zu 9) Flößereibetrieb, zu 13) Gesetzgebung über Obligationenrecht, Strafrecht, gerichtliches (nicht mehr bloß das bürgerliche) Verfahren. Ferner Num. „14) Das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine, 15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei."

6) Ersteres war von Zachariä zu Art. 2 des Entwurfes, letzteres von Miquel zu Art. 4. 5 beantragt, zwischen welche eine mit Art. 63 der frankfurter Reichsverfassung übereinstimmende Einschiebung gemacht werden sollte. Bezold 1, 381. 395. 403. sowie 110. 563. 572.

7) Uebereinstimmend mit der preußischen Vorlage hatte der gemeinschaftliche Entwurf Art. 7 bemerkt, im Bundesrathe erfolge die Abstimmung „mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsveränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern." Diese, wie F. Bismarck gegenüber dem Antrage Zachariä (Note 6) erläuterte, absichtlich nicht auch für den Reichstag proponirte Majorität (Bezold 1, 580) ist nicht die des alten Bundestagsplenums, denn diese bezog sich auf Verfassungsveränderungen nicht. Sie stammt vielmehr aus § 194 der Unionsverfassung, bezw. § 196 der frankfurter Reichsverfassung von 1849. Wenn nun der Reichstag, nachdem er beide in Note 6 erwähnten Anträge abgelehnt hatte, zu Art 7. der Verfassung den Antrag Laskers annahm, aus diesem Artikel den obigen Passus wegzulassen und ihn am Schlusse der Verfassung, Abschn. 14. Art. 78, als „Allgemeine Bestimmung" einzuschieben, so war, da jede Competenzerweiterung der Bundesgewalt eine Verfassungsänderung bedeutete, deren Form mit Sicherheit festgestellt. Auch schloß sich die Praxis des Bundes Dem sogleich an, während in der Litteratur noch eine Zeit lang gestritten wurde; s. dieselbe bei G. Meyer Staatsr. Erörterungen S. 74.

2. Die der „Krone Preußen" eingeräumte Stellung (§ 69, 3) wurde voll anerkannt, ihre Präsidialbefugniß verstärkt. Die Reichstagspartei, welche den Staat social construirte, hätte dem Reichstage gegenüber verantwortliche Minister gewünscht, um durch sie über die Staatsgewalt zu verfügen. Dies wurde von F. Bismarck bekämpft [8]), theils weil es das Maaß von Selbständigkeit beeinträchtigt haben würde, das den verbündeten Regierungen sowohl überhaupt, wie für ihre Bewegung im Bundesrathe preußischerseits in Aussicht gestellt worden war, theils weil es der Bundesgewalt unmöglich gemacht hätte, eventuell auch unabhängig von der Fluctuation socialer Stimmungen und Abstimmungen nationale Ziele zu verfolgen. Allein ein Mittelweg, vermöge dessen wenigstens der Bundescanzler, wenn auch nicht in streng rechtlichem Sinne verantwortlich erklärt wurde, war unvermeidlich [9]). Nach dem Entwurfe der Verfassung hatte dieser Beamte, durch welchen Preußen den Vorsitz im Bundesrath führt, nur als eine Art preußischer auswärtiger Minister daselbst fungiren sollen. Indem er jetzt den Character eines Bundesministers erhielt, wurde der ihn ernennende Staat auf einem neuen Punkte über seine Verbündeten erhöhet. — An der preußischen Verwaltung des Auswärtigen war in Bezug auf gewisse Verträge mit dem Auslande dem Bundesrathe ein Antheil eingeräumt worden (§ 69. Note 24); da er mit dessen Gesetzgebungscompetenz zusammenhing, so erhielt consequenter Weise jetzt auch der Reichstag Theil daran [10]). Die für die Krone Preußen in Bezug auf Bundesarmee und Flotte constituirte Gewalt wurde bis auf gewisse finanzielle Ausnahmen (unten 3) genehmigt [11]); nur wurde für den Zeitpunkt, wo das Bundesmilitärwesen fertig

8) Reden im verfassunggebenden Reichstage vom 11. 26. und 27. März 1867 bei Bezold 1, 172. 719. 735. Dazu die Verhandlung: 1, 671 f.

9) Antrag von Bennigsen zu Art. 15. 17. des Entwurfes. Verhandlung: Bezold 1, 715 f. 725 f.

10) Auch seine Genehmigung soll zu Gültigkeit von Verträgen, die das Präsidium Namens des Reiches mit auswärtigen Staaten abschließt, nothwendig sein, wenn sie einen der zur Gesetzgebungscompetenz des Bundes gehörigen Gegenstand betreffen. Verhandlung zu Art. 11. des Entwurfes: Bezold 1, 712. Vgl. 2, 228.

11) Hierin gingen also die oben § 69, 3 erwähnten preußischen Forderungen unverändert durch. Zwei Zusätze in Art. 59 (früher 55) sind ohne rechtliche Bedeutung.

organisirt sein werde, „ein umfassendes Militärgesetz", die Forderung der preußischen Conflictszeit, in Aussicht genommen [12]). Im Zusammenhange hiermit zog man Militärwesen und Kriegsmarine des Bundes jetzt ausdrücklich zu dessen Gesetzgebungs- und Aufsichtscompetenz, räumte aber Preußen dabei ein Veto ein, welches das Erworbene sicher stellte [13]).

3. Die finanzielle Seite der Bundesverfassung stand im Zusammenhange mit dem Staatshaushalte des Bundes überhaupt. In Folge der Erfahrungen aus der Conflictszeit (§ 58. Note 10) hatte die preußische Regierung ein festes Militärbudget gefordert: der gemeinschaftliche Verfassungsentwurf der Verbündeten schlug vor, dem Bundesfeldherrn seitens der Gliedstaaten einen nach dem Maaße der Friedenspräsenzstärke der Bundesarmee bemessenen bestimmten Jahresbetrag zur Verfügung zu stellen, während für die Marine ein ähnlicher fester Betrag mit dem Reichstage demnächst zu vereinbaren sei [14]); dagegen sollten im Etat des allemal dreijährigen Budgetgesetzes für den Bundeshaushalt die ordentlichen Militär- und Marineausgaben nicht in Ansatz kommen. Ausgleichungen der solchergestalt ein für alle Mal vertheilten Lasten, sowie Erhöhungen jenes Normaletats für Heer und Flotte, oder außerordentliche Ausgaben für sie, sollten nur auf dem Wege der

12) Nordd. Bundesverfass. Art. 61 a. E. (früher 57).

13) Nordd. Bundesverfass. Art. 4. Num. 14, s. oben Note 5; und Art. 5: . . . . bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht." Verhandlungen bei Bezold 1, 456 f. 553. 556. 580.

14) Gemeinsch. Entwurf Art. 56: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderer Procentsatz festgestellt werden. . . . . Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so viel mal 225 Thlr. . . . . , als die Kopfzahl der Friedensstärke nach Art. 56. beträgt, zur Verfügung zu stellen." Ueber die Marine Art. 50. Dort hatte die preußische Vorlage den Ausdruck „Normaletat" gebraucht, und daß auch die gemeinschaftliche Vorlage einen solchen voraussetzt, erhellt aus dem Zusammenhange.

Gesetzgebung, also mit Bewilligung des Reichstages geschehen [15]), dem zugleich eine allgemeine Controle des Bundeshaushaltes gesichert wurde [16]). Diesen Vorschlägen gegenüber setzte nun der verfassunggebende Reichstag zunächst ein dem preußischen analoges einjähriges Budget durch; hinsichtlich seiner Deckung aber genehmigte er die Zahlung jener Matricularbeiträge bloß als Provisorium; für die Zukunft nahm er neben den indirecten auch directe Bundessteuern und eventuell Bundesanleihen als Deckungsmittel in Aussicht [17]). Die Marineausgaben sollten in das Budget einfach aufgenommen werden [18]), in Bezug auf die militärischen Ausgaben hingegen und dadurch auf das Heer überhaupt wollte die Gesellschaft, auch ihrerseits durch Erinnerungen der Conflictszeit bestimmt, den Einfluß sich nicht nehmen lassen, den sie in Preußen verfassungsmäßig besaß. Auf diesem Punkte widerstanden die verbündeten Regierungen. Erst nach lebhaftem Kampfe wurde der Ausweg gefunden, daß auf bestimmte längere Zeit, während deren aber ein Militäretat wenigstens „zur Kenntnißnahme und Erinnerung" vorgelegt werden sollte, die vorgeschlagene Friedenspräsenzstärke und das nach derselben bemessene Pauschquantum bewilligt ward. Dagegen sei von Ablauf dieser Zeit an die Friedenspräsenz durch Bundesgesetz festzustellen und hinsichtlich des Militärbudgets finde die preußische Einrichtung statt, nach welcher die einmal bewilligten ordentlichen Einnahmen (hier die Zahlungen der Gliedstaaten, die nach jener Präsenzstärke ihrer Contingente bemessen sind) bei

15) Ausgleichungen: Art. 54 a. E. des gemeinsch. Entwurfes, unverändert in Art. 58 der Norddeutschen Bundesverfassung. — Erhöhungen ꝛc.: Preuß. Entwurf Art. 64 zweite Hälfte: „Erhöhung der normalen Ausgaben für das Marine- und Kriegswesen oder außerordentliche Ausgaben erfordern ein besonderes Bundesgesetz." Den Worten nach im Gemeinsch. Entwurfe Art. 63 weggelassen, dem Sinne nach das. Art. 65 wiederholt.

16) Nachdem in Art. 65 des Gemeinsch. Entwurfes ausgesprochen ist, unter der genannten, Heer und Marine betreffenden Beschränkung solle das Budget „für die Legislaturperiode", d. h. nach Art. 24 für je drei Jahre festgestellt werden, fügt Art. 67 hinzu: „Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen" (Preuß.: Art. 59).

17) Nordd. Bundesverfass. Art. 69—73. Die Verhandlungen bei Bezold 2, 512 f. 562.

18) Nordd. Bundesverfass. Art. 53 (Entwurf 50).

Bestand bleiben, deren Verausgabung jedoch einer Jahresbewilligung im Etatsgesetze bedarf [19]).

4. Außer dem Erwähnten wurden die durch den Entwurf dem Reichstage beigelegten Befugnisse nicht verändert. Doch hat der Verfassungsabschnitt, welcher ihn betrifft, einige aus der preußischen Verfassungsurkunde stammende Zusätze erhalten [20]), durch welche die parlamentarische Unabhängigkeit sichergestellt wird. Für die Wahlen zum Reichstage sollten die Vorschriften, nach denen der verfassunggebende gewählt war (§ 70. Note 3), normiren bis zum Erlaß eines Bundeswahlgesetzes. In seinen übrigen Theilen erfuhr der Entwurf zwar im Einzelnen manche zweckmäßige Modification, aber — mit Ausnahme des Schlußartikels (§ 75, 1), — keine hier zu nennende Veränderung.

§ 72. Natur des Bundes.

1. Aus der dargelegten Entstehungsgeschichte des Norddeutschen Bundes erklärt sich seine rechtliche Natur [1]). Er war gegründet durch Preußens Macht, der die übrigen Mitglieder sich untergeordnet hatten, entweder indem sie im Bewußtsein thatsächlicher Abhängigkeit freiwillig, oder indem sie als durch den Krieg Gezwungene sich ihr anschlossen; in beiden Fällen in der Form völkerrechtlichen Vertragschlusses, durch welche die Einen, wie die Anderen als Gleichberechtigte anerkannt wurden, denen man Nichts abverlange, als wozu sie einwilligen. Auch bezeichnete die Neubildung sich selbst als „Bund", und knüpfte, ohne Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Staatenbundes zu sein [2]), in wesentlichen

---

19) Nordd. Bdes.Vf. Art. 60. 62. Der Termin ist der 31. Decbr. 1871. Verhandll. bei Bezold 2, 350 f. 691 f. (F. Bismarcks Erklärung beim Beginne der Schlußverhandlung oben § 70, 3 und der Ausgleich). Die preußische Parallele ist aus der Preuß. Verfassung Art. 109, 99 f. und 62 ersichtlich.

20) Art. 20 ist aus dem Preußischen Wahlgesetze § 11, bezw. dem Reichswahlgesetze von 1849 Art. 5; Art. 21. 26. 28. 31. entsprechen den preußischen Verfassungsartikeln 78. 51. 80. 84.

1) Wegen der Litteratur dieser Frage s. oben § 9. Note 5.

2) Der Deutsche Bund war keine staatsrechtliche Persönlichkeit, konnte also einen Rechtsnachfolger nicht haben, sondern war, sobald seine Mitglieder ihn für aufgelöst erkannt hatten, einfach nicht mehr vorhanden. Wenn im Prager Frieden Art. 9 Verpflichtungen (Pensionen) der Bundescasse übernommen

Einrichtungen (§ 71. Note 2 f.) an denselben an. Diese völkerrechtlichen Begründungsformen wirken in der Verfassung des Norddeutschen Bundes einerseits darin nach, daß seine Mitglieder die zweiundzwanzig Staaten selbst sind [3]), die ihn abgeschlossen haben, und daß jene ursprüngliche Gleichheit unter denselben insofern fortbestehet, als kein Mitglied grundsätzlich schlechter als die übrigen gestellt werden kann, soweit es nicht einwilligt, und keines besser als die übrigen, soweit nicht sie einwilligen [4]). Andererseits hat der genannte völkerrechtliche Grundzug der Bundesverfassung die Folge, daß in ihr für die thatsächliche Macht auch an Punkten ein Spielraum offen gelassen ist, wo sie nicht als rechtliche Befugniß anerkannt wird. Hierin zeigt diese Verfassung, wie es nach der Art ihres Entstehens erklärlich ist, zunächst noch etwas staatsrechtlich Unfertiges.

2. Nun kann nach Demjenigen, was an früherer Stelle über die Begriffe des zusammengesetzten und insbesondere des Bundesstaates (oben § 9. 10), wie über die historische Entwickelung des Norddeutschen Bundes (§ 68 f.) bemerkt worden ist, nicht bezweifelt werden, daß dieser Bund ein solcher zusammengesetzter Staat, und zwar — da die Obergewalt in ihm im Allgemeinen der Gesammtheit der im Bundesrathe vertretenen verbündeten Regierungen zu-

---

wurden, so beruhet dies nicht auf Rechtsnachfolge, sondern auf Vertrag. Als Landesrecht blieben die bundesrechtlichen Vorschriften, die ja sämmtlich landesgesetzlich publicirt waren, soweit sie nicht den Bundesorganismus selbst betrafen, bestehen; so z. B. die die Mediatisirten betreffenden. Aber gegen landesgesetzliche Veränderungen hatten diese nicht mehr den Schutz des Bundes. Indem der Bund mit seiner Auflösung auch als Subject von Privatrechten zu bestehen aufhörte, wurde in Art. 7 und 8 des Prager Friedens und ebenso in den Friedensschlüssen Preußens mit den süddeutschen Staaten in Betreff seines Mobiliarvermögens ein Liquidationsverfahren vorgesehen, das im October 1866 eingetreten und bis zum Julius 1867 abgewickelt worden ist. Thudichum Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes (1870) S. 4 f. Laband Staatsrecht des Deutschen Reiches 1, 8.

3) Art. 6: „Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes .... Preußen ..., Sachsen ..., Hessen" u. s. w. Art. 7: „Jedes Mitglied kann so viel Bevollmächtigte ernennen" u. s. w. Vgl. Art. 19, Art. 41.

4) Was über dies Princip der Gleichheit in den Mitgliedschaftsrechten jetzt für das Reich gilt (s. unten § 79. Note 15), galt ebenso schon für den Norddeutschen Bund.

steht — ein Bundesstaat sei [5]). Denn Bundesrath und Reichstag sind nicht dazu vorhanden, lediglich die gliedstaatlichen Sonderwillen zu sammeln, sondern sind selbständige Organe zu Herstellung und zu socialer Beeinflußung eines eigenen einheitlichen Staatswillens [6]). Sowenig ein Reichstagsbeschluß durch übereinstimmende Beschlüsse sämmtlicher gliedstaatlicher Landtage ersetzbar sein würde, ebensowenig würde ein Bundesbeschluß ersetzt werden können durch anderweites Uebereinkommen aller gliedstaatlichen Regierungen. Nur insofern diese eine corporative bestimmt verfaßte Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes ausmachen, steht jene Obergewalt ihnen zu; an dem Zustandekommen des Staatswillens derselben haben sie in der Art Antheil, daß für jede Einzelregierung die Instruction ihres Bevollmächtigten im Bundesrathe ein soweit Ministerverantwortlichkeit besteht verantwortlicher gliedstaatlicher Regierungsact wie andere ist [7]). Die Obergewalt ist unabhängig, also souverain (§ 9, 3), die zweiundzwanzig Gliedstaatsgewalten sind ihr Unterthanengehorsam schuldig, sind also nicht souverain. Sie haben dies Verhältniß anerkannt, indem sie ihr das Recht der unter Antheilnahme des Reichstages zu übenden Gesetzgebung, deren Ausflüsse den Landes-

5) Auch hier gilt, was Principielles über das heutige Reich zu sagen ist, Alles schon vom Norddeutschen Bunde. Wenn nun in dieser Beziehung die oben § 9 Angeführten darüber einig sind, daß der Bundesstaatsbegriff zutreffe, so ist von Seydel in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 1872. S. 185 f. und in Hirth's Annalen 1876. S. 641 f. dieser Begriff dabei überhaupt bekämpft worden. E. Rümelin aber in der angef. Zeitschr. Jahrg. 1883 S. 195 f. will ihn auf das Reich nur in gewisser Beziehung angewendet wissen, während es in anderer Einheitsstaat und in noch anderer Staatenbund sei. Historisch kann, wenn die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, der Bundesstaat allerdings aufgefaßt werden als Uebergang vom Staatenbunde zum Einheitsstaate, und es können dann innerhalb eines gegenwärtigen Bundesstaates Momente des früheren Staatenbundes noch vorhanden und Momente des künftigen Einheitsstaates schon angedeutet sein. Rechtlich liegt aber in solchem Falle allemal ein Bundesstaat vor: es ist Sache nicht der Rechtswissenschaft, sondern der Politik, die Bedeutung jener andern Momente zu ermessen.

6) Laband Reichsstaatsrecht 1, 64 f.

7) Laband Reichsstaatsrecht 1, 85 f. 90 f. und das. S. 91. Note 1 die Litteratur über die die Verantwortlichkeit betreffende Streitfrage. Dazu Zorn 1, 61 f. 94 f. Fürst Bismarck im Reichstage 28. Sept. 1867: Staatsarchiv 13, 152.

gesetzen schlechthin vorgehen, des Verordnungsrechtes und der Aufsicht, soweit die Bundescompetenz reicht, eingeräumt haben. Dagegen ist die so beaufsichtigte Handhabung der von der Bundesgewalt vorgeschriebenen Normen ihnen regelmäßig verblieben, sodaß jeder Gliedstaat dafür seine besonderen Einrichtungen hat [8]). Doch bestehen zwei Ausnahmen von dieser Regel. Erstens ist in Betreff des Auswärtigen einschließlich des Consulatwesens, ferner hinsichtlich der Marine, der oberen Post- und Telegraphenverwaltung, gewisser Theile der Gerichtsbarkeit oberster Instanz, gewisser Partieen der Finanzverwaltung, sowie anderer Specialpunkte [9]), den Gliedstaaten auch die Handhabung abgenommen: hier regiert die Obergewalt durch eigene Beamte ausschließlich. Zweitens können da, wohin weder jene indirekte, noch diese direkte Form des Bundesregiments reichen, die Gliedstaatsgewalten zwar Nichts thun, was mit demselben im Widerspruch stände, sind aber im Uebrigen so autonom, wie vor Errichtung des Bundes, und bestimmen Normen, Ziele, Zwecke und Mittel ihrer Regierungsthätigkeiten selbst [10]). Allerdings jedoch besitzen sie diese Autonomie nur bis auf Weiteres: vermöge ihrer eigenen Einräumungen ist die Bundesgewalt allezeit befugt, sie weiter zu beschränken [11]), sobald sie dabei die Formen der Verfassungsgesetzgebung beobachtet.

8) Nordd. Bundesverfass. Art. 4: „Der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten" ꝛc. Art. 3: „Innerhalb des Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen." Beides unverändert in die Reichsverfassung übergegangen. Ueber die reguläre Stellung der Gliedstaaten hiezu, vermöge deren sich der Bund, um seine Ordnungen zu handhaben, ihrer Selbstverwaltung bedient, Laband 1, 79 f. 95 f. Zorn 1, 76 f. Jellinek Staatenverbindungen 276 f. Rosin in Hirth's Annalen Jahrg. 1883. S. 302 f.

9) Thudichum S. 236 f. Laband 1, 94. Zorn 1, 76.

10) Laband 1, 105. Zorn 1, 78. Daß die Gliedstaaten auch in diesen Dingen — ihre innere Organisation, Normirung ihres Thronfolgerechtes, Wahlrechtes, der Beamtenverfassung, Provinzial-, Kreis-, Gemeindeverfassung, directe Steuern, Unterrichtswesen u. s. w. — diejenigen Bedingungen einhalten müssen, welche ihnen ihre Bundesangehörigkeit auflegt, ist selbstverständlich; denn sie existiren nur als Gliedstaaten. Die ältere Bundesstaatstheorie, wie sie zuletzt von Waitz Politik (1862) S. 153 f. vertreten wurde, war hier anderer Meinung.

11) Vgl. oben § 71. Note 7.

3. Dieser Organisation des Bundes hat sich auch Preußen eingeordnet; jedoch nicht in der Art, daß es sich, wie die übrigen Gliedstaaten, der Bundesgewalt einfach unterstellt hätte, sondern so, daß es zugleich die Leitung des Ganzen und als Vormacht eine Mehrzahl von Sonderrechten zugestanden erhalten hat. Allein der preußische König verfügt sei es zur Kriegführung nach Außen, sei es zu Aufrechthaltung der Ordnung im Inneren über Land- und Seemacht des Bundes [12]); er allein vertritt den Bund bei Verhandlungen, sowohl fremden Staaten, wie den Gliedstaaten als solchen, oder Privaten gegenüber [13]). Ausschließlich er vermag den Organismus des Bundes für die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen: er beruft, vertagt, schließt Bundesrath wie Reichstag, löst den letzteren eventuell auf, und läßt ihn neu wählen [14]); er allein leitet den Geschäftsbetrieb des Bundesrathes, bringt, was in demselben beschlossen wird, in eigenem Namen an den Reichstag [15]),

12) Nordd. Bundesverfassung: Art. 63. „Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle S. M. des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn (Reichs-Vf. 63: des Kaisers) steht" .... Art. 64: „Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn (Reichs-Vf. 64 Kaisers) unbedingte Folge zu leisten." Vgl. Art. 68 (Erklärung von Bundesgebiet in Kriegszustand) Art. 19 (Execution). Ferner über die Flotte Art. 53: „Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter preußischem (Reichsverfassung Art. 53: des Kaisers) Oberbefehl." Laband 1, 206. Meyer S. 323. Zorn 1, 163.

13) Nordd. Bundesverfassung Art. 11: „Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen (Reichsverf. Art. 11 „dem Könige von Preußen, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt") zu, welcher in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten .... berechtigt ist." Was Laband 1, 224 in Betreff des Kaisers unter Nachweis der bezüglichen Verfassungsbestimmungen darlegt, daß er auch den Gliedstaaten, den Behörden, den Einzelnen gegenüber das Reich zu vertreten habe, galt ebenso und auf Grund derselben, schon in der Norddeutschen Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften bereits vom Bundesoberhaupte hinsichtlich des Bundes.

14) Nordd. Bundesverfassung Art. 12 f. Art. 25 f. Der Bundesrath muß berufen werden, wenn ein Drittel seiner Stimmenzahl es verlangt. Er muß zustimmen, wenn während der Dauer der Legislaturperiode der Reichstag aufgelöst werden soll.

15) Die Nordd. Bundes-Vf. Art. 16 sagt nur: „Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen." Der entsprechende Artikel (16) der Reichs-Vf. drückt

fertigt seinerseits die beschlossenen Gesetze aus, und publicirt sie [16]). Dann führt wiederum er Aufsicht über ihre Beobachtung und Handhabung [17]), er allein stellt die Beamtenschaft des Bundes an, controllirt sie, nimmt sie wenn nöthig in Zucht, entläßt sie [18]). Er besitzt zu Durchführung der Bundesgesetze das Verordnungsrecht, und zwar in Militär-, Post- und Telegraphenangelegenheiten für sich allein, in anderen Dingen mit der Pflicht, den Bundesrath wenigstens dann zuzuziehen, wenn es allgemeine Verordnungen gilt [19]). Er allein endlich hält auf dem Wege der Execution ungehorsame Gliedstaaten zu Befolgung der Bundesordnungen an (oben Note 12), und da er nach der Natur der Sache gegen sich selbst keine Execution richtet, so ist Preußen von derselben verfassungsmäßig frei. Gegen Gesetzvorschläge, welche Militärwesen oder Kriegsmarine, Zollwesen oder gewisse Verbrauchssteuern betreffen, hat Preußen ein Veto, neue Verfassungsgesetze kann es durch die bloße Zahl seiner Bundesrathsstimmen verhindern, und thatsächlich, also mittels indirecter Einräumung, ist ihm offen ge-

---

dies aus: „Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht." Da diese Formulirung erst aus der Redaction von 1871 stammt, und diese keinerlei materielle Veränderung beabsichtigte, so sind die Worte, wenn es den Sinn der Nordd. Bundes-Vf. festzustellen gilt, als Declaration zu betrachten, und es muß angenommen werden, daß auch das Bundesoberhaupt im eigenen Namen zu handeln hatte.

16) Nordd. Bundes-Vf. Art. 17: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze .... zu." Die Bedeutung dieser Begriffe hat Laband 2, 41 f. und Kleines Staatsrecht S. 72 f. richtig dargelegt, wenn dabei auch der Ausdruck „Promulgation" besser vermieden worden wäre. Vgl. Zorn 1, 115 f. Hänel Studien 2, 51. A. M. Gierke in Grünhuts Zeitschr. f. privat. u. öff. Recht 6, 230 und in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung 2c. 1883. S. 1174 f. Meyer in Hirth's Annalen 1878. S. 374.

17) Die Bundes-Vf. a. a. O. (Art. 17) fährt nach „Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze" fort: „und die Ueberwachung der Ausführung derselben."

18) Nordd. Bundes-Vf. Art. 18: „Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falls ihre Entlassung zu verfügen." Ueber die Vorschlagsrechte des Bundesrathes zu einigen Stellen und die sonstigen näheren Modalitäten s. Thudichum S. 225 f.

19) Thudichum S. 89 f. Laband 2, 67 f. 78 f. Zorn 1, 128 f.

lassen, auch jedes andere von Bundesrath und Reichstag neubeschlossene Gesetz unwirksam bleiben zu lassen, indem der König es, nach erfolgter bundesräthlicher Sanction unausgefertigt und unverkündet läßt [20]).

4. So ist die Obergewalt des Norddeutschen Bundes eine überwiegend preußische, und der Bund ist die Rechtsform, in welcher Preußen auch im nichtpreußischen Bundesgebiete bis zu einem gewissen Maaße zu regieren hat. In Bezug auf dessen größten Theil hatte die preußische Krone diese Regierungsrechte von lange her besessen, und sie mittels preußischer Behörden und, soweit die Competenz des Landtages reichte, unter Mitwirkung der durch ihn vertretenen preußischen Gesellschaft geübt: indem der König solche Rechte jetzt auch für den Rest jenes Gebietes erwarb [21]), wechselte er (theilweise und allmälig) die Behörden [22]); an Stelle der mitwirkenden preußischen Gesellschaft aber trat die norddeutsche, die im Reichstage in gleicher Weise wie im preußischen Landtage, im Bundesrathe noch in anderer Weise vertreten ist. Denn in Allem was die Gesetzgebung und in Vielem was die Aufsicht angeht ist dieser keineswegs ein bloßes Oberhaus, sondern vielmehr ein Collegium, dessen Mitglieder Gewaltgeber vertreten, die an der oberen Regierungsgewalt des Bundes als solcher eigenen Antheil besitzen (oben 2). Dies selbständige Theilhaben hat

---

20) Ueber das preußische Veto: Nordd. Bundesverfassung Art. 5. 37 und oben § 69, 4. Verfassungsveränderungen müssen nach Art. 78 im Bundesrathe mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden; also genügen, da der Bundesrath nach Art. 6 dreiundvierzig Stimmen hat, um dergleichen abzulehnen, 15 Stimmen; Preußen gebietet aber, nach demselben Artikel, über 17. — Wegen des selbständigen Rechtes zur Ausfertigung und Verkündigung s. oben Note 16 und wegen seiner im Texte berührten Tragweite M o h l Das deutsche Reichsstaatsrecht (1873) S. 291 f.

21) Die Norddeutsche Bundesverfassung schreibt das Präsidium und das Auswärtige „der Krone Preußen" (Art. 11), die Organisation und Zusammensetzung der Marine, die „unter preußischen Oberbefehl" gestellt wird, „Sr. Maj. dem König von Preußen" (Art. 53), die des Bundeskriegswesens dem „Könige von Preußen als Bundesoberfeldherrn" (Art. 63) zu. Zuerst das Norddeutsche Strafgesetzbuch (Art. 80. 94. 95) hat den Inhaber dieser verschiedenen Hoheitsrechte officiell mit dem einheitlichen Namen des „Bundesoberhauptes" genannt. Da aber die „Krone Preußen" doch auch nur den jedesmaligen Träger der preußischen Staatsgewalt, also den König von Preußen bezeichnet, so bedeuteten schon jene drei früheren Ausdrücke Ein und Dasselbe.

Preußen seinen Verbündeten nicht bloß im nichtpreußischen Gebiete, soweit sie es dort besessen hatten, belassen, sondern auch im preußischen Theile des Bundesgebietes, wo sie es bis dahin nicht besessen hatten, eingeräumt; und sich wider möglichen Mißbrauch nur gesichert durch das Maaß seiner Stimmzahl, durch den Vorbehalt der Geschäftsleitung und durch seine gegenüber der Gesetzgebung stipulirten Einschränkungsbefugnisse. Solche Einräumung seinerseits war die Bedingung, unter welcher allein es die rechtliche Unterwerfung seiner Verbündeten unter seine Oberstellung, soweit eine solche erfolgt ist, sowohl gefordert, wie erhalten hat. Allerdings gehört also die souveraine Obergewalt im Bunde nicht Preußen, sondern der Gesammtheit der verbündeten Regierungen, allein der Antheil der preußischen Regierung ist so viel größer, als der der übrigen, daß letzterer thatsächlich bloß als Limitation der preußischen Bundesleitung wirksam wird.

§ 73. Constituirung des Bundes.

1. Die förmliche Constituirung des Norddeutschen Bundes geschah so, daß die Bundesverfassung, wie sie bei Schluß des verfassunggebenden Reichstages angenommen worden war (§ 70. Note 10), von jeder der verbündeten Regierungen ihrem Landtage, in den Hansestädten der Bürgerschaft, vorgelegt wurde, und nachdem sie von diesen genehmigt war, mit der Bestimmung, daß sie „am 1. Julius 1867 in Kraft treten" solle, in Gesetzesform publicirt ward [1]). So war es bereits bei den Wahlen zu jenem Reichstage in Aussicht genommen gewesen (§ 70, 1). Im preußischen Abgeordnetenhause geschah die Annahme am 8. und 31. Mai mit 226 bezw. 227 gegen 91 bezw. 93 Stimmen, im preußischen Herrenhause am 1. und 24. Junius einstimmig, die Publication hierauf am 24. Junius. In den übrigen Gliedstaaten geschah Beides gleichfalls rechtzeitig. Worauf am 14. Julius der König von Preußen den

1) In Glaser's Archiv des Norddeutschen Bundes Heft 4 (1867) S. 117 f. sind die Publicationspatente (21. bis 25. Junius, nur Lübeck und Waldeck haben erst 26. und 27. Jun. publicirt) gesammelt. In der Thronrede bei Schluß des verfassunggebenden Reichstages — das. Heft 3. S. 62. Staatsarchiv 12, 392 u. ö. — bezeichnet der König von Preußen die Thätigkeit, welche den Bundesvertretungen in Betreff der Bundesverfassung nunmehr zukomme, als „verfassungsmäßige Anerkennung".

Fürsten Bismarck zum Bundescanzler ernannte [2]), am 26. Julius die Bundesverfassung in dem damit beginnenden Bundesgesetzblatte auch als Bundesoberhaupt verkündete, und zugleich „die ihm durch diese Verfassung übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen zu übernehmen" erklärte [3]). — Unterdeß war bei Gelegenheit der internationalen Vergleichung eines über Luxemburg ausgebrochenen Streites die Auflösung des ehemaligen Deutschen Bundes auch seitens der Großmächte, die ihn früher garantirt hatten, zur Consequenz gezogen, und dadurch die europäische Anerkennung des Norddeutschen Bundes eingeleitet worden, welche an keinem Punkte Schwierigkeiten fand [4]).

---

2) Mittels eines durch die preußischen Minister v. Mühler und Graf zur Lippe gegengezeichneten Erlasses an F. Bismarck, in welchem diesem „in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes (IV. Art. 15 und 17)" die Ernennung kundgethan wird.

3) In Art. 2 der Verfassung heißt es: „Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittels eines Bundesgesetzblattes geschieht." Num. 1 dieses Gesetzblattes beginnt mit der Verfassungspublication: „Wir Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen. Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns" .... folgen die Namen der übrigen Landesherrschaften des Bundes .... „mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes, wie folgt" .... es folgt der Text der Verfassung .... „unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden, und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt. Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen Wir" u. s. w. Daß die Verfassung „unter" dem 25. verkündet worden sei, ist nicht völlig (s. Note 1) genau, aber insoweit doch richtig, daß an dem Tage nur Waldeck und Lübeck noch nicht publicirt hatten.

4) Luxemburg (s. oben § 46. Note 16. 19, § 68. Note 4) war deutsche Bundesfestung und hatte als solche eine preußische Besatzung. Die betreffenden Verhältnisse waren im Anschluß an die Wiener Congreßacte Art 67 näher geordnet durch Vertrag zu Frankfurt vom 12. März 1817 zwischen Oesterreich und den Niederlanden, auch Rußland, England und Preußen (v. Meyer Corp. Jur. Conföd. Germ. 2, 125), durch den frankfurter Territorialreceß Art. 35 f., durch Bundesbeschlüsse vom 28. Julius 1825 (Nov. 1826) 13. Junius 1839 und 23. Julius 1846 (v. Meyer 2, 362), durch einen Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden vom 17. November 1856 und einen Bundesbeschluß vom 26. Febr. 1857 (v. Meyer 2, 662 f. 667). Hiernach gehörte die Souverainetät über die Festung dem König-Großherzoge von Luxemburg, das Besatzungsrecht aber wurde in Friedenszeiten von Preußen

2. Wie die Entstehung eines Staates überhaupt, so ist die eines Bundesstaates kein Act, der sich als solcher einer der juristischen Kategorieen der Rechtsvorgänge einfach einordnen ließe[5]); doch muß das Maaß untersucht werden, bis zu welchem wenigstens es geschehen kann. Indem die verbündeten Regierungen jede für sich die Norddeutsche Bundesverfassung als Gesetz publicirten, erklärten in dieser feierlichen Form sämmtliche Gliedstaaten des Bundes, vom 1. Julius 1867 an, die Theile des Norddeutschen Bundesstaates bilden zu wollen[6]). Hiermit ist jedoch der Rechts-

geübt, während in Kriegszeiten das luxemburgische Contingent daran theilnahm. Preußen ernannte Gouverneur und Commandanten, Artillerie und Geniedirection. Die Befestigungs-, Erhaltungs- und im Belagerungsfalle die Approvisionirungskosten trug der Bund. Daß hier das preußische Besatzungsrecht nur im Namen des Deutschen Bundes geübt wurde, und daher mit Aufhören des Bundes seine Voraussetzung verlor, war rechtlich nicht wohl zu bestreiten, und insofern war der König-Großherzog im Rechte, als er — schon seit 23. Junius 1866 — den Abzug der preußischen Besatzung verlangte. Allein es handelte sich nicht lediglich um Rechtsfragen, und Preußen widerstand um so mehr, als bekannt wurde, daß der Großherzog das Land und damit die Festung an Frankreich zu verkaufen vorhatte. Der Vertrag war schon (22. März 1867) geschlossen. Eine Zeit lang gewann es den Anschein, als werde es zwischen Preußen und Frankreich dieser Frage wegen zum Kriege kommen; dann wurde sie auf einer Londoner Conferenz, welche vom 7. bis 31. Mai dauerte, friedlich gelöst: Durch Vertrag Preußens und der übrigen Großmächte vom 11. (31.) Mai 1867 untereinander und mit Luxemburg wurde der Handel mit Frankreich rückgängig gemacht, das Successionsrecht auch des deutschen Zweiges der Oranischen Familie gewahrt, das Land neutralisirt, die Schleifung der Festungswerke und dagegen das Zurückziehen der preußischen Besatzung festgestellt, und bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkannt, daß der deutsche Bund nicht mehr bestehe. Staatsarchiv 13, 13. Es war vor dem 1. Julius 1867; der Norddeutsche Bund konnte also formell noch nicht concurriren. Allein der Sache nach wurde er schon durch diese londoner Verhandlungen in das europäische Concert eingeführt. Die Actenstücke zur luxemburger Frage finden sich in Bd. 13 und 14 des Staatsarchives und in Uebersicht bei Hahn Zwei Jahre ꝛc. S. 579 f.

5) Hierüber s. die zutreffende Ausführung von Jellinek Staatenverbindungen S. 259.

6) Die Frage, auf welchem Rechtsgrunde die verbindliche Kraft der Norddeutschen Bundesverfassung bezw. heutigen Reichsverfassung ruhe, ist viel erörtert worden. S. die Litteratur bei Laband 1, 27 f. und im kleinen Staatsrechte S. 10 f. Labands eigenen Ausführungen ist sowohl in ihrem positiven Inhalte, wie in ihrer Polemik beizutreten; doch sind sie in der Weise zu ergänzen, wie hier geschehen ist.

inhalt ihres Schrittes nicht erschöpft, und der übrige Inhalt desselben ist für Preußen ein anderer, als für seine Verbündeten. Es hatte diesen seit dem 10. Junius 1866 den von ihm geleiteten Bundesstaat angeboten, erst indem es nur die Art bedang, wie die Verfassung dieses Staates zu Stande gebracht werden solle, dann, nachdem dieselbe auf die bedungene Weise zu Stande gekommen war, indem es den Bundesstaat mit solchergestalt bestimmter Verfassung anbot. Die Verbündeten ihrerseits hatten das Anerbieten erst in jener älteren (Berliner Bündniß, § 68), dann in dieser definitiven Fassung (Acceptation vom 16. März 1867, § 70. Note 8) formell angenommen; und Preußen gegenüber war die Annahme ein zugleich gewisse Gegenleistungen festsetzender Unterwerfungsvertrag (§ 72, 4) gewesen, für welchen die völkerrechtliche Form, in der sie geschah, die correcte war. Auch hätte sie genügt, wenn es sich um Constituirung nur einer staatsrechtlichen Servitut für Preußen gehandelt hätte. Da aber die der preußischen Krone eingeräumten Regierungsrechte über die Tragweite einer solchen erheblich hinausgingen, so war vielmehr eine theilweise Incorporation in Frage; und obwohl von der preußischen Verfassungsurkunde eine solche nirgends vorgesehen war, so entsprach es doch der Consequenz ihrer Incorporationsnormen, daß zu dem völkerrechtlichen Vertrage auch hier das preußische Staatsgesetz hinzutreten mußte[7]). Dadurch also, daß Preußen am 24. Junius die Norddeutsche Bundesverfassung als preußisches Gesetz publicirte, machte es nicht bloß Das zu preußischem Staatsrechte, daß vom 1. Julius an die bundesverfassungsmäßig im Bundesrathe und unter Antheil

7) Art. 2 der preußischen Verfassungsurkunde spricht bloß von Gebietsincorporationen. Eine Ausdehnung der Staatsgewalt bloß in bestimmten Richtungen derselben über die bisherigen Landesgrenzen hinaus war dem Rechte des ehemaligen Deutschen Reiches nicht unbekannt gewesen, und hätte damals auch ähnliche Bedingungen haben können, wie die Ausdehnung der preußischen Staatsgewalt in ihrer Eigenschaft als norddeutsche sie jetzt aufwies. Das moderne Staatsrecht jedoch kannte Dergleichen nicht, und so war es in der preußischen Verfassung nicht berücksichtigt worden. Indem es jetzt ins Leben trat, war in dem angeführten Art. 2 die Stelle gegeben, an welcher seine staatsrechtliche Construction mittels weiteren Verfassungsgesetzes angeschlossen werden konnte. Hiermit soll nicht behauptet werden, dies sei nun mit Bewußtsein auch geschehen. Die Absicht ist lediglich, auf die den Dingen selbst inwohnende Logik hinzuweisen.

der Verbündeten zu übenden Hoheitsrechte nicht mehr ohne diesen Antheil in Preußen geübt werden konnten, daß der preußische Landtag seine bisher bei der betreffenden Regierungsthätigkeit geübte Mitwirkung verlor, und daß er selbst die Möglichkeit, künftigen ihn etwa noch mehr einschränkenden Erweiterungen der Bundescompetenz zu widersprechen, einbüßte, sondern ebensowohl Das, daß der preußischen Krone als solcher in der Eigenschaft eines Zubehörs zu ihrer innerstaatlichen Regierungsgewalt auch über das außerpreußische Bundesgebiet die bundesoberhauptlichen Regierungsrechte zustehen, daß also die norddeutsche Bundesgewalt ein modificirter und besonderen Ausübungsbedingungen unterstellter Theil der preußischen Staatsgewalt sei. Hätten Verbündete ihren Unterwerfungsvertrag nicht einhalten wollen, so würde Preußen ihnen gegenüber nicht bloß norddeutsches Staatsrecht aufrechtzuerhalten gehabt haben, sondern zugleich preußisches.

3. Die nichtpreußischen Publicationen der Bundesverfassung enthalten, deren Inhalte gemäß, zu dieser preußischen das staatsrechtliche Complement. Sie bezeugen, daß nicht bloß die Regierungen, sondern auch die Volksvertretungen der betreffenden Staaten einverstanden gewesen sind, die partielle Unterordnung unter Preußen, bei Annahme der angebotenen Bedingungen, zu vollziehen. Sie, wie die preußische Verkündung, haben den norddeutschen Staat nicht erst rechtlich gegründet; aber sie haben mit den bis dahin vorhandenen staatlichen Mitteln, als er am 1. Julius 1867 zugleich mit seiner Verfassung ins Leben trat geholfen, ihn rechtlich außer Frage stellen.

§ 74. Erster Ausbau des Bundes.

1. Bei der Eröffnung des verfassunggebenden Reichstages hatte der König von Preußen, indem er mahnte, für die Errichtung des Gebäudes nicht die Gunst des Augenblicks zu versäumen, hinzugefügt: „der vollendetere Ausbau kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen werden". In diesem weiteren Ausbau das vor Anderem Nothwendige zu thun, war die Aufgabe des schon am 15. Aug. 1867 zusammengerufenen Bundesrathes und der ersten Legislatur des Norddeutschen Reichstages, die am 31. Aug. gewählt, am 10. Sept. eröffnet, in vier Sitzungsperioden bis zum 27. Mai 1870 ange-

strengt gearbeitet hat[1]). Zuerst wurden diejenigen Maßregeln in die Hand genommen, welche schon bei den ersten preußischen Reformvorschlägen von 1866 (§ 68, 1. 2.) in den Vordergrund gestellt gewesen waren; fast alle in Preußen selbst seit lange erprobt, jetzt auf das gesammte Bundesgebiet ausgedehnt. Man begann damit, daß der Gedanke zur Durchführung gebracht wurde, innerhalb des Bundes sei der Gegensatz von Inland und Ausland nicht mehr vorhanden: sg. gemeinsames Indigenat[2]). Noch 1867 wurde in dieser Richtung das Freizügigkeitsgesetz[3]) und — nachdem die preußische Militärgesetzgebung allgemein eingeführt war — ein Gesetz über allgemeine Dienstpflicht[4]) erlassen; 1868 wurde ein

---

1) Die vier Sessionen fanden statt: von 10. Sept. bis 26. Octob. 1867, vom 23. März bis 20. Junius 1868, vom 4. März bis 22. Junius 1869, vom 14. Febr. bis 27. Mai 1870. Hinzukamen zwei durch den französischen Krieg veranlaßte außerordentliche Sessionen vom 19. bis 21. Julius und vom 24. Nov. bis 10. Dec. 1870, welche legislative Maßregeln nicht beschlossen haben. In der Juliussitzung war die Legislaturperiode bis zum Jahresschlusse verlängert worden. Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes (später: des deutschen Reichstages) Stenogr. Berichte. Berlin 1867 f. Eine Uebersicht des Ganges und der Intentionen dieser Gesetzgebungsarbeiten geben die in Hirth's Annalen u. ö. gedruckten Thronreden bei Eröffnung und Schluß der verschiedenen Sessionen. Ein von Lasker gearbeiteter Bericht über die 1870 abgelaufene Legislaturperiode findet sich bei Hirth Annalen 3, 563 f. Ein großer Theil des Resultates ist gut dargestellt in Thudichum's Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. 1870.

2) Die Thronrede vom 27. Mai 1870 (Hirth 3, 617 f.) bezeichnet die im Texte unter 1. aufgeführten Gesetze ausdrücklich als „Consequenzen" des allgemeinen Indigenates.

3) Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. Nov. 1867 (Motive: Staatsarchiv 13, 131 f. 133 f. Das Gesetz 137 f.) Arnold Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, eine .... Bearbeitung des Reichsgesetzes .... und der innerhalb des Geltungsbereiches .... ergangenen Landesgesetze ꝛc. 1872. Meyer Verwaltungsrecht (1883) 1, 104 f. Löning Verwaltungsr. (1884) S. 261 f.

4) Verordnung — „auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Nordd. Bundes" — vom 7. Nov. 1867 betr. die Einführung preußischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete. Gesetz vom 9. Nov. 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Staatsarchiv 13, 140 f. Dazu: Verordn. vom 29. Dec. 1867 betr. die Einführung des preuß. Militärstrafrechtes im ganzen Bundesgebiete und Gesetz vom 25. Junius 1868 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, nebst Allerh. Erlaß vom 31. Dec. 1868 und Instruction von demselben Tage.

Hemmniß der Freizügigkeit beseitigt durch Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, und auch in Betreff der gewerblichen Thätigkeit die freie Bewegung durch das sg. Nothgewerbegesetz wenigstens vorbereitet [5]). Vollständiger wurde sie 1869 mittels einer umfassenden Gewerbeordnung [6]) gesichert, und gleichzeitig den Abstufungen ein Ende gemacht, welche in den verschiedenen Gliedstaaten hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Berechtigung der Angehörigen verschiedener Religionen noch bestanden [7]). Endlich 1870 wurde die Durchführung des Bundesindigenates abgeschlossen durch ein Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit — es stellte fest, daß die eine nicht bestehe ohne die andere —, eines über den Unterstützungswohnsitz, welches der Einfluß der Freizügigkeit auf die Armenpflege ordnete, und eines über Beseitigung der Doppelbesteuerung [8]).

5) Das Gesetz vom 4. Mai 1868 „über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung" beseitigte die Schranken, durch welche bis dahin Gemeinden und Gutsherrschaften sich sichern konnten gegen eine durch wirthschaftlich nicht fundirte Familienbegründung ihnen in Aussicht gestellte Armenlast. — Das sg. Nothgewerbegesetz, genauer „Ges. vom 8. Julius 1868 betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe", war dadurch veranlaßt, daß die von der Bundesregierung schon damals eingebrachte allgemeine Gewerbeordnung in der Session nicht erledigt werden konnte, und man daher wenigstens die Aufhebung der Zünfte und anderes die Gewerbe Befreiende sogleich beschloß. Da die umfassende Gewerbeordnung bereits im folgenden Jahre erlassen ward (Note 6), so ist das Gesetz nur von vorübergehender Bedeutung gewesen.

6) Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1869. Später modificirt durch Gesetze vom 2. März 1874, 7. und 8. April 1876, 17. Julius 1878, 23. Julius 1879, 18. Julius 1881. Ausgabe mit Abdruck der Reichstagsverhandlungen von Koller 1869 (Ns. 2 1870). Ferner: Jacobi Die Gewerbegesetzgebung des Deutschen Reiches 1874. Marcinowski Die Deutsche Gewerbeordnung ꝛc. 1880. 3. Ausg. 1884. Seydel Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung 1881. Meyer Verwaltungsrecht (1883) 1, 350 f. Löning Verwaltungsrecht (1884) S. 474 f. Laband 2, 456 f. Zorn 2, 110 f.

7) Gesetz vom 3. Julius 1869 betr. die Gleichstellung der verschiedenen Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Das Gesetz hat die letzten, seit der Deutschen Bundesacte und den neueren constitutionellen Gesetzen (§ 52. Meier Lehrb. des Kirchenrechtes S. 220) noch übrigen, nicht mehr zahlreichen Reste von Ungleichheiten in jener Beziehung getilgt: es war im Interesse der Juden erlassen.

8) Das Gesetz vom 13. Mai 1876 „wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung desselben Einkommens" ist eine bloße Ergänzung. Dagegen die

2. Auch in anderen Richtungen wurden Bundesinstitute organisirt. Noch im Jahre 1867 das Postwesen[9]), ferner das Consulatwesen und die Führung der Bundesflagge[10]); ebenso wurde für Erweiterung der Bundeskriegsmarine und Herstellung einer Küstenvertheidigung[11]) gesorgt. Im Jahre 1869 aber erging das in der Verfassung in Aussicht gestellte Wahlgesetz für den Reichstag[12]), und es fand, auf sächsischen Antrag, in verfassungsgemäßer

Gesetze vom 1. Junius „über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit" und „über den Unterstützungswohnsitz" von durchgreifender Bedeutung waren. Vgl. Laband 1, 130 f. 377 f. Zorn 1, 252 f. 287 f. 293 f. Meyer Staatsr. S. 163 f. Verwaltungsrecht S. 104 f. Löning Verwaltungsrecht S. 699 f. und bei beiden die specielle Litteratur. Um in höchster Instanz Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht zwischen Armenverbänden verschiedener Gliedstaaten zu entscheiden, wurde (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 42 f.) eine eigene collegiale Behörde, das „Bundesamt für Heimathswesen" gestiftet.

9) Entsprechend der Nordd. Bundesverfassung Abschn. VIII. (Art. 48 f.). Gesetze vom 2. Nov. 1867 „über das Postwesen des Nordd. Bundes", vom 4. Nov. „über das Posttaxwesen im Gebiete des Nordd. Bundes", dazu „Postvertrag zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg und Baden" (Verordn. vom 23. Nov.) und Präsidialerlaß vom 18. Dec. „betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Nordd. Bundes vom 1. Januar 1868 ab." — Bereits am 28. Januar 1867 hatte Preußen die Thurn- und Taxischen Postberechtigungen und -Anstalten käuflich erworben, und trat sie jetzt ohne Entschädigung dem Bunde ab. Vgl. im Uebrigen Laband 2, 286 f. Zorn 2, 1 f. Meyer Verwaltungsrecht S. 530 f. Löning S. 596 f.

10) Art. 55 der Bundesverfassung lautet: „Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth": das erste Mal, daß diese Farben vorkommen. Es schließen sich daran: ein Gesetz vom 25. October 1867 „betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge" (Motive: s. Staatsarchiv 13, 103 f. 107 f. 109 f.), sowie eine Verordnung vom gleichen Tage „betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe." — Das Consulatwesen wird, in Anschluß an Art. 56 der Bundesverfassung durch ein Gesetz vom 8. Nov. 1867 „betr. die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln" geordnet. Vgl. Staatsarchiv 13, 112 f. 118 f. 126 f. Laband 2, 249 f. Zorn 2, 468 f.; daselbst die Litteratur.

11) Gesetz vom 9. Nov. 1867 „betr. den außerordentlichen Geldbedarf des Nordd. Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung." Zu Grunde lag ein dem Reichstage vorgelegter Flottengründungsplan, der späterhin mehrfach modificirt worden ist. Staatsarchiv 13, 94 f. Laband Bd. 3. Abth. 1. S. 130 f. Bütow Die Kaiserl. Deutsche Marine (1878 f.)

12) Die Bundesverfassung Art. 20 bestimmte, „bis zum Erlaß eines

Art eine erste Erweiterung der Bundescompetenz statt: die oberste Gerichtsbarkeit in Handelssachen wurde den Gliedstaaten abgenommen, und ihre Ausübung einem in Leipzig errichteten Bundesoberhandelsgerichte übertragen [13]).

3. Ueberhaupt hatte der Bund die Aufgabe eigene Behörden auszubilden. Er behalf sich dabei einfach. In der Verfassung waren, außer dem Bundescanzler und den Ausschüssen des Bundesrathes, bloß eine Anzahl aus dem Zollverein überkommener Aufsichtsbeamten über die gliedstaatliche Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern vorgesehen [14]). Jetzt wurde für den Bundes-

---

Reichswahlgesetzes" solle der Reichstag gewählt werden, wie oben § 71, 4 erwähnt ist. Jenes „Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes" wurde 31. Mai 1869 und ein „Reglement zur Ausführung" dieses Gesetzes am 28. Mai 1870 erlassen.

13) Anträge auf Errichtung eines obersten Bundesgerichtes waren schon im verfassunggebenden Reichstage eingebracht (von Wigard, Zachariä, Wächter, s. Bezold 2, 586 f. 605 f.), damals aber als für den Augenblick inopportune Weiterungen abgelehnt worden. Nachdem jedoch die Deutsche Wechselordnung und das Deutsche Handelsgesetzbuch Bundesgesetz geworden waren (unten Note 28) kam die sächsische Regierung in beschränkterem Maaße auf diese Idee zurück, indem sie einen obersten Bundesgerichtshof für Handels- und Wechselsachen beantragte, „um der Gefahr einer abweichenden Entwickelung des einheitlichen Rechtes durch die Praxis und Judicatur vorzubengen." Diesem Antrage wurde genügt durch Gesetz vom 12. Junius 1869 „betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen", welcher für seine Mitglieder zugleich auch als Disciplinarhof fungiren sollte. Durch das Gesetz vom 1. Jun. 1870 über Aufhebung der Abgaben von der Flößerei (unten Note 34) wurden auch gewisse Entschädigungsklagen gegen den Reichsfiscus in letzter Instanz an dies Gericht gewiesen; ebenso durch das Reichsgesetz über das Urheberrecht vom 11. Jun. 1870 § 32. diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nach diesem Gesetze zu beurtheilen sind. So wurde, schon gleich nach Begründung des Bundesoberhandelsgerichtes der Weg der Competenzerweiterungen eingeschlagen, mittels deren es sich zuletzt (1877) zum obersten bürgerlichen und criminalen Reichsgerichtshofe überhaupt entwickelt hat. Durch Verordnung vom 22. Junius 1870 wurde der Anfang seiner Thätigkeit auf den 5. August 1870 bestimmt. Thudichum S. 298 f. Laband 1, 360 f. Zorn 1, 220 f. —

14) Nordd. Bundesverfass. Art. 36: „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- und Steuerämtern der einzelnen Staaten . . . .

canzler als Minister des Bundes ein Ministerialbüreau mit einem die Stellung eines Unterstaatssecretärs einnehmenden Vorstande, „Präsidenten", und mit vortragenden Räthen, das „Bundescanzleramt", errichtet [15]), welches für die oberste Leitung des Post- und des Telegraphenwesens besondere Abtheilungen erhielt [16]). Für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges,

---

beiordnet." Nach Art. 20 des Zollvereinsvertrages vom 8. Julius 1867 (§ 75) ordnet das Präsidium den Zoll- oder Steuerdirectionen zu diesem Zwecke „Bevollmächtigte", den Hauptsteuerämtern mit Niederlagen „Controlleure" bei, welche Unterbeamte der Bevollmächtigten sind: jene wie diese gab es schon im alten Zollvereine, wo sie aber von den Theilhabern deputirt wurden. Thudichum S. 646 f. Laband 1, 321. Zorn 2, 264.

15) Durch Präsidialerlaß vom 12. August 1867, der auch das nöthige Expeditionspersonal vorsah. Bei Vorlage des Etats an den ersten Reichstag erläuterte der Präsident des Bundescanzleramtes Delbrück (Staatsarchiv 13, 145): „Die Behörde ist eine neue, und es wird deshalb erforderlich sein, in einigen allgemeinen Umrissen den Wirkungskreis zu bezeichnen, der ihr zugetheilt ist. Sie soll in sich zusammenfassen diejenigen Zweige der Verwaltung, welche durch die Bundesverfassung dem Bundespräsidium überwiesen sind. Dahin gehört zuerst .... die Postverwaltung und Telegraphenverwaltung. Diese beiden Verwaltungen werden in Zukunft, wenn ich mich so ausdrücken soll, Abtheilungen des Bundescanzleramtes bilden .... Es wird sodann dieser Behörde zufallen die Consulatverwaltung, soweit sie sich auf die Bundesconsulate bezieht .... Der Behörde wird ferner diejenige Function zufallen, welche der Bund in Bezug auf die Zoll- und Steuerverwaltung auszuüben hat. Es ist dies lediglich eine aufsehende .... durch Beamte, welche in dem Sprachgebrauch des Zollvereins Vereinsbevollmächtigte und Stationscontrolleure heißen (Note 14). Diese Beamten werden in Zukunft von dem Bundespräsidium und in Ausübung dieser Function von dem Bundescanzleramte ressortiren. Das Bundescanzleramt hat ferner die Aufgabe, die legislativen Angelegenheiten des Bundes in lebendiger Wechselwirkung sowohl mit den preußischen Ministerien, als mit den Centralverwaltungsstellen der übrigen Bundesstaaten vorzubereiten und zu bearbeiten. Es wird ihm ferner, je nach der Entwickelung der Verhältnisse, ein mehr oder weniger erheblicher Antheil der handelspolitischen Angelegenheiten zufallen. .... Es liegt überhaupt in der Natur der Sache, daß ... für die Ausdehnung der Functionen einer Behörde, die mit der Wahrnehmung einer Thätigkeit beauftragt ist, welche nur in ihren allgemeinen Umrissen abgegrenzt ist, ... ein ganz bestimmter Rahmen nach allen Seiten hin sich noch nicht ziehen läßt." Ueber die spätere Entwickelung: Laband 1, 313 f. Zorn 1, 207 f.

16) „Allerh. Präsidialerlaß vom 18. Dec. 1867 betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Nordd. Bundes vom 1. Januar 1867 ab." Vgl. Note 15.

einschließlich der Kriegsmarine, dienten zunächst die bestehenden preußischen Centralbehörden. Auch die „Generalcasse des Norddeutschen Bundes" wurde bis auf Weiteres von der preußischen Generalstaatscasse mitverwaltet [17]), und ebenso wurde für die Verwaltung einer beschlossenen Marineanleihe (oben Note 11) die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden verwendet, welche dieselbe nach den Regeln des preußischen Staatsschuldenwesens, aber unter Leitung des Bundescanzlers zu führen haben sollte. Für die Controlle, welche in Preußen der Staatsschuldencommission zusteht, wurde eine dieser Behörde ähnlich construirte Bundesschuldencommission errichtet [18]). Schon Ende 1867 war der Diensteid der Bundesbeamten regulirt: 1869 wurde auch über die Cautionen derjenigen unter ihnen, bei denen man dergleichen nöthig hielt, Bestimmung getroffen [19]). — Mit dem 1. Januar 1870 ging das preußische Ministerium des Auswärtigen, wie es war, an den Bund über, und trat als ein zweites bundescanzlerisches Ministerialbüreau — „Auswärtiges Amt" —, unter einem besonderen Unterstaatssecretair, neben das Bundescanzleramt [20]).

---

17) Bekanntmachung vom 21. Januar 1868 „betr. die Wahrnehmung der Centralcassengeschäfte des Nordd. Bundes."

18) Gesetz vom 19. Junius 1868 „betr. die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe." — Bei allen späteren Anleihen, der Emission von Cassenscheinen ꝛc. wiederholt. Das normirende preußische Gesetz ist das Gesetz betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldencommission vom 24. Febr. 1850. Die Bundesschuldencommission (§ 4. des Gesetzes vom 19. Jun. 1868) ist der genannten preußischen nachgebildet, und besteht aus dem jedesmaligen Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Bundesrathsausschusses für das Rechnungswesen, ferner drei deputirten Mitgliedern des Reichstages und aus dem Chefpräsidenten der Preuß. Oberrechenkammer, welcher für diese Bundesfunction besonders zu vereidigen ist.

19) Nach Art. 18 der Bundesverfassung hat das Präsidium die Beamten „für den Bund zu vereidigen": durch Verordnung vom 3. Dec. 1867 „betr. den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten" wird die Formel festgestellt. Ueber die Cautionen bestimmen das Gesetz vom 2. Junius 1869 „betreffend die Cautionen der Bundesbeamten" und die Verordnung vom 29. desselben Monats „betr. die Cautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten." Umfassender sind die Beamtenverhältnisse erst seit 1873 geordnet. Laband 1, 382 f. Zorn 1, 225 f.

20) Bei der Ende 1867 erfolgten Etatsberathung für 1868 beschloß das

4. Eine bedeutende Reihe von Gesetzen gab der deutschen Einheit in sonstigen Beziehungen auf norddeutschem Gebiete Gestalt. Noch 1867 hob ein Gesetz die durch das Paßwesen veranlaßten Verkehrsbeschränkungen auf[21]), ein zweites förderte durch Aufhebung des Salzmonopoles[22]), ein drittes durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen die Gewerbe[23]). Im Jahre 1868 wurden aus ethischen, wie wirthschaftlichen Gesichtspunkten die Spielbanken aufgehoben[24]), die Schuldhaft beseitigt[25]); und alsdann weitere Verkehrserleichterung erbracht durch eine allgemeine Maaß- und Gewichtsordnung, die auch Süddeutschland und den internationalen

---

preußische Abgeordnetenhaus eine Aufforderung an die Regierung: sie möge verlangen, daß das Ministerium des Auswärtigen und die demselben untergebenen Gesandtschaften und Consulate auf den Etat des Bundes übernommen würden, und im Junius 1868 faßte der Reichstag einen entsprechenden Beschluß. Hierauf ließ der Bundesrath die betreffenden Kosten in den Etat für 1870 aufnehmen, und mit dem 1. Januar dieses Jahres wurde das Ministerium Bundesbehörde. Die Organisation desselben blieb die von 1810 stammende preußische. Der Vorstand erhielt den Titel Staatssecretair.

21) Gesetz vom 12. Oct. 1867 „über das Paßwesen".

22) Gesetz gleichfalls vom 12. October 1867 „betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz." Das Salzmonopol bestand vorher in sämmtlichen Staaten des alten Zollvereins, ausgenommen Hannover, Oldenburg und Bremen (Landgebiet). Da es nach vielen Seiten drückend war, so unternahm Preußen schon im Herbste 1866 sich mit den übrigen Regierungen über seine Aufhebung zu verständigen. Als dies nicht gelang, suchte (Dec. 1866) und erhielt (März 1867) die preußische Regierung vom Landtage Ermächtigung, das Monopol in eine mäßige Salzsteuer zu verwandeln, und setzte gleichzeitig (Art. 35. 38. der Bundesverfassung) durch, daß das Salz als Gegenstand der Bundesbesteuerung bezeichnet, und hierbei (Zusatz des verfassunggebenden Reichstages zu Art. 38) die Aufhebung des Monopols ausdrücklich in Aussicht genommen wurde. Erst jetzt gaben die süddeutschen Zollvereinsregierungen nach. Am 8. Mai wurde die Aufhebung für den 1. Januar 1868 festgesetzt und nunmehr durch das obengenannte Bundesgesetz die Verwandelung des Monopols in eine Steuer für das Bundesgebiet vorgenommen. S. die näheren Nachweisungen bei Thudichum 635 f.

23) Gesetz vom 14. Nov. 1867 „betr. die vertragsmäßigen Zinsen".

24) Gesetz vom 1. Julius 1868 „betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken." Der letzte Termin, bis zu welchem die augenblicklich concessionirten Spielbanken sollten bestehen dürfen, war der 31. Dec. 1872.

25) Gesetz vom 29. Mai 1868 „betr. die Aufhebung der Schuldhaft." (Personalarrest als Executionsmittel.)

Verkehr ins Auge faßte[26]). Das Jahr 1869 fügte im Interesse der Rechtsgleichheit die Aufhebung des Lohnarrestes[27]) und im Interesse der Erhaltung derselben die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselrechtsnovellen und des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze[28]) hinzu, im Interesse der Einheitlichkeit des Verkehrsgebietes aber eine gleiche Wechselstempelsteuer[29]) und ein längst vorbereitetes Rechtshülfegesetz[30]). Endlich 1870 gedieh die Rechtseinheit auf einem der wichtigsten Gebiete zum Abschlusse, indem ein für das gesammte Bundesgebiet gültiges Strafgesetzbuch erlassen ward[31]). In anderer Richtung wurde das gleiche Ziel durch Gesetze über das sogenannte geistige Eigenthum[32]) und über die Verhältnisse der Actiengesellschaften[33]) verfolgt, während durch Regelung der

26) „Maaß und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund" vom 17. August 1868. Art. 18 setzte als oberste Aufsichtsbehörde eine „Normal-Eichungs-Commission" in Berlin ein, unter der alle Eichungsstellen des Bundesgebietes stehen. — An das Gesetz schloßen sich an: Bekanntmachung vom 6. Dec. 1869 „betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit." Bekanntmachung vom 23. Februar 1870 „betr. die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Nordd. Bundes unzulässigen älteren Gewichte." Gesetz vom 10. März 1870 „wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund." Im Uebrigen vgl. Laband 2, 439 f. Zorn 2, 58 f. Meyer Verwaltungsrecht S. 430 f. Löning S. 652 f. und bei beiden die Litteratur.

27) Gesetz vom 21. Junius 1869 „betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes."

28) Gesetz vom 5. Junius 1879 „betr. die Einführung der Allg. Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovelle und des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze." Vgl. oben Note 13 und § 58. Note 8.

29) Gesetz vom 10. Junius 1869 „betr. die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde."

30) Gesetz vom 21. Junius 1869 „betr. die Gewährung der Rechtshülfe." Vgl. § 58. Note 8.

31) Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuche für den Nordd. Bund. (Vgl. Bundesverfassung Art. 4. N. 13.) — Das Strafgesetzbuch ist schon 15. Mai 1871 durch das nur redactionell veränderte Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ersetzt worden.

32) Gesetz vom 11. Junius 1870 „betr. das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musicalischen Compositionen und dramatischen Werken."

33) Gesetz vom 11. Junius 1870 „betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften." Ueber die privatrechtliche Stellung der

Flößerei[34]) und durch Abschaffung der Elbzölle[35]) die lange erstrebte Freiheit der deutschen Ströme verwirklicht und durch ein allgemeines Reglement für die Eisenbahnpolizei[36]) auch hier die Einheit gefördert wurde.

§ 75. Der Norddeutsche Bund und Süddeutschland. Zollverein.

1. Preußen war zu Nicolsburg und Prag zwar darauf eingegangen, daß das von ihm zu begründende engere Bundesverhältniß sich auf Norddeutschland beschränken, den südlich von der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten aber freistehen sollte einen „Verein" — wie der Prager Friede betonte, mit „internationaler unabhängiger Existenz" — zu bilden. Indeß zugleich hatte es ausgemacht, daß das ganze „Deutschland" ohne Betheiligung Oesterreichs gestaltet, und daß die mit dem Norddeutschen Bunde einzugehende „Verbindung" jenes eventuellen Vereines (die als „nationale", nicht bloß internationale, bezeichnet wird) „der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibe"[1]). In seinen Entwurf der Nordd. Bundesverfassung vom December 1866 hatte es in Bezug hierauf bloß den Satz aufgenommen: „die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung" seiner „Verfassung durch besondere, dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden", welche Bemerkung in der gemeinschaftlichen Vorlage der Regierungen an den verfassung-

---

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" war schon unter dem 4. Julius 1868 ein Bundesgesetz ergangen.

34) Gesetz vom 1. Junius 1870 „über die Abgaben von der Flößerei."

35) Gesetz vom 11. Junius 1870 „wegen Aufhebung der Elbzölle": — zur Ausführung der Bestimmung in Art 54. Abs. 4 der Bundesverfassung.

36) Bekanntmachung vom 3. Junius 1870 „betr. das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde": in Ausführung des Art. 43 der Bundesverfassuug, welcher vorschreibt, daß „in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden." — Bekanntmachung vom 10. Junius 1870 „betr. das Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Nordd. Bunde": in Ausführung des Art. 45 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde die Controlle über das Tarifwesen beilegt und Consequenzen daraus zieht.

1) Nicolsburger Präliminarien Art. 4 und Prager Friede Art. 4. Vgl. oben § 68. Note 16. — Dazu die Interpretation des Fürsten Bismarck vom 10. April 1867 bei Bezold 2, 649 und Hahn Zwei Jahre ꝛc. S. 188 f. Klüpfel 2, 113 f.

gebenden Reichstag unverändert wiederholt war[2]). In Folge seiner Verhandlungen aber erhielt sie jetzt den Zusatz: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung." Diese nähere Bestimmung sollte einerseits dem Präsidium in die Hand geben, demnächst im Interesse der Machtstellung der centralen Obergewalt für solche Eintritte Bedingungen zu machen, andererseits sollte sie im Voraus feststellen: sie werden nicht eine Neubegründung, sondern bloße Erweiterungen des schon begründeten Bundesstaates sein[3]).

2. Die preußische Regierung hatte dabei das Ziel künftiger Einigung Gesammtdeutschlands niemals außer Augen gelassen, und sich ihm um zwei wichtige Schritte auch schon genähert. Zuerst war sie, indem sie mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen Frieden schloß (§ 63. Note 17), mit diesen Staaten zugleich Schutz- und Trutzbündnisse eingegangen, in denen gegenseitig die Integrität der Staatsgebiete garantirt, zu ihrer Aufrechthaltung beiderseits die gesammte Kriegsmacht zur Verfügung gestellt, und der Oberbefehl für jeden derartigen Kriegsfall dem Könige von Preußen übertragen worden war[4]); was dann gemeinschaftliche Schritte der deutschen Südstaaten zu Einführung der preußischen Wehrverfassung zur Folge hatte[5]). Anfangs waren diese Bündnisse geheim, am

2) Schlußartikel beider Vorlagen. Vgl. oben § 69. Note 2, § 70. Note 2.

3) Nordd. Bundesverfassung Art. 79. Der Zusatz war von den Abgg. Lasker und Miquel beantragt. In der Generaldebatte war der Gegenstand wiederholt vorgekommen: F. Bismarcks Hauptäußerung Bezold 1, 178 f., vgl. 378. Die Specialverhandlung Das. 2, 612 f. und insbesondere F. Bismarck 2, 649 f.

4) Der württembergische Vertrag ist vom 13., der badische vom 17., der bayrische vom 22. August; diese drei gleichlautend: Staatsarchiv 1, 399 f. Das entsprechende Bündniß mit Hessen, welches, da Hessen mit einem Theile seines Gebietes im Nordd. Bunde war, bloß formelle Bedeutung hatte, kam erst 11. April 1867, zusammen mit der hessischen Militärconvention, zu Stande: Staatsarchiv 12, 407. Ueber die Geschichte s. Klüpfel 2, 154. Hahn S. 191. 212. Oesterreichs Aeußerungen bei Bekanntwerden der Bündnisse (28. März und 9. April) Staatsarchiv 14, 215 f. Ueber die späteren Kammerverhandlungen in Betreff dieser Verträge: unten Note 14.

5) Anregung seitens des damaligen bayrischen Ministerpräsidenten F. Hohenlohe vom 9. Januar und darauf erfolgte Conferenz zu Stuttgart vom 5. Febr. 1867: Staatsarchiv 13, 391. 397. Erklärungen darüber im württembergischen

19. März 1867 wurden sie, auf Anlaß französischer, Süddeutschland in Rechnung ziehender Kriegsgelüste, gleichzeitig in Preußen und in Bayern veröffentlicht, und wirkten von da an auch auf den Gang der Verhandlungen im Reichstage [6]).

3. Der zweite Punkt, in welchem die deutsche Einheit unter Preußens Führung Gestalt gewonnen hatte, war das Zoll- und Handelsgebiet. Der alte Zollverein (§ 53. Note 1) war aber, soweit er die deutschen Südstaaten einschloß, durch den Krieg von 1866 aufgehoben worden [7]), und wurde in den Friedensschlüssen nur provisorisch und unter Bedingung sechsmonatlicher Kündigung wiederhergestellt, während für die Staaten des Norddeutschen Bundes bereits eine Entwickelung in Fluß war, vermöge deren er sich aus einer völkerrechtlichen in eine staatsrechtliche Institution umgestaltete (§ 68 f.): die ehemalige nur mit Stimmeneinheit beschließende Allgemeine Zollconferenz in den mit Stimmenmehrheit beschließenden Bundesrath, die ehemalige particulare, durch jene Conferenz nur angeregte und mit Antheilnahme der Landtage sich vollziehende Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchssteuern in eine von Bundesrath und Reichstag geübte, den Landesgesetzen ohne Weiteres vorgehende Bundesgesetzgebung [8]). Sollte in solcher neuen Gestalt der Zollverein doch mit den Südstaaten noch fortgesetzt werden, so verstand sich, daß auch sie auf eine veränderte Vereinsverfassung sich einlassen mußten. Hierüber machte ihnen Preußen Vorschläge auf einer Berliner Conferenz vom 3. Junius 1867 f. und schloß mit ihnen zuerst im Princip (4. 7. 18. Junius) und nur für sich, dann aber in einem ausführlichen Vertrage vom

---

Landtage Daf. S. 161. 163. Nachher hat nur Baden der Sache ernstliche Folge gegeben. Klüpfel 2, 165 f. 240 f. Vgl. auch Hahn Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich (1871) S. 225 f.

6) Preuß. Staatsanzeiger vom 19. März 1867. Bayrische gleichzeitige Mittheilung an den Landtag. Schon nachdem die Protocolle der Stuttgarter Conferenz (Note 5) am 12. März erschienen waren, äußerte sich die Wirkung im verfassunggebenden Reichstage. Bezold 1, 248. Fürst Bismarcks Erklärung vom 18. März daf. S. 378. Vgl. auch unten Note 14.

7) Vgl. z. B. Heffter Völkerrecht § 99 a. E.

8) Vgl. oben § 69. Note 9. 17. § 72, 3 a. E. Die Kündigungsclausel war ein Mittel, der preußischen Verhandlung Nachdruck zu geben. S. darüber F. Bismarck 11. März 1867, bei Bezold 1, 178 f.

8. Julius auch Namens des Norddeutschen Bundes ab [9]). Dies Abkommen setzt den Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865, den vor dem Kriege letzten, für die Zeit, auf die er eingegangen gewesen war (bis Ende 1877), definitiv wieder in Wirksamkeit; indem es jedoch für diese Zollvereinsperiode zugleich materiell die Norddeutsche Bundesverfassung, soweit sie sich auf die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, auf Zölle und Gebrauchssteuern bezieht, völkerrechtlich über die süddeutschen Staaten in allem Wesentlichen ausdehnt. Der Bundesrath ergänzt sich für jene Geschäfte zum „Bundesrathe des Zollvereins" durch Bevollmächtigte der vier Südstaaten, deren Stimmzahl bemessen ist nach dem im Norddeutschen Bunde dafür entscheidenden Principe; nur daß Bayern zwei Stimmen mehr, als im ehemaligen Bundestagsplenum erhält. Die Geschäftsordnung bleibt die des Bundesrathes [10]). Der Reichstag ergänzt sich ebenso durch süddeutsche Volksvertreter, die gleichfalls nach derselben grundsätzlichen Norm wie die norddeutschen gewählt werden, zum Zollparlamente [11]). Diesen beiden Factoren steht über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabacks, sowie über gewisse Maßregeln zur Sicherung der Zollgrenze, eine volle, im Uebrigen ganz nach Art der norddeutschen Bundesgesetzgebung zu Stande kommende Legislation zu, auch so, daß ihre Gesetze den Landesgesetzen ohne Weiteres vorgehen. Die Zollverwaltung und deren Beaufsichtigung ist gleichfalls wie im Norddeutschen Bunde [12]). — Am 26. Oct. 1867 wurde dieser Vertrag vom Reichstage genehmigt [13]). Da

9) Das Uebereinkommen vom 4. Junius war mit Württemberg und Baden geschlossen. Hessen trat am 7., Bayern, mittels besonderen Protocolles, am 18. bei. S. die Actenstücke im Staatsarchive 13, 192 f. Den Vertrag vom 3. Julius das. S. 195 f. und im Bundesgesetzblatte. Ueber die Geschichte vgl. Klüpfel 2, 216 f. Thudichum 39 f. 591 f.

10) Vertrag vom 8. Julius Art. 1. 7. 8. Ueber das Princip der Stimmvertheilung oben § 69. Note 5. Danach würde Bayern nur vier Stimmen gehabt haben. Daß es sechs erhielt, wurde festgestellt in der durch das Protocoll vom 18. Junius (Note 9) abgeschlossenen Verhandlung. Wegen der Ausschüsse (Vertrag Art. 8. § 3) s. Thudichum S. 595. 647.

11) Vertrag vom 8. Jul. 1867. Art. 9. § 1. Thudichum S. 598 f.

12) Ueber das Vorgehen der Zollvereinsgesetze vor den Landesgesetzen: Vertrag vom 8. Jul. Art. 7. 9. Ueber die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern und die Aufsichtführung das. Art. 19. 20.

13) Bericht der Bundesrathsausschüsse für Handel und Verkehr und für

indeß in Betreff der Schutz- und Trutzbündnisse (2) die particularistisch gesinnten Parteien einiger süddeutschen Landtage Schwierigkeiten erhoben hatten, so geschah die Genehmigung nur unter der Bedingung, daß die „rechtliche Verbindlichkeit" auch „dieser Verträge nicht in Frage gestellt werde". Das hatte Erfolg [14]), und der neue Zollvertrag erhielt seine allseitige Ratification am 7. November.

4. Als diese Verhältnisse sich begründeten hatte F. Bismarck (11. März 1867) gemeint, es sei „schwer zu glauben, daß solche gemeinsame Organe der Gesetzgebung, wenn einmal geschaffen, sich der Aufgabe entziehen könnten, auch die meisten der übrigen Titel der materiellen Wohlfahrt, sowie mancher formalen Gesetzgebung .., allmälig sich anzueignen, und auch darüber gemeinsame Bestimmungen für ganz Deutschland herbeizuführen" [15]); wiederholt jedoch erklärte die preußische Regierung, sie werde auf eine solche Erweiterung, die in Süddeutschland von den particularistisch und den ultramontan Gesinnten gefürchtet und nicht ohne momentane Erfolge bekämpft wurde, in keinerlei Art hindrängen, dieselben vielmehr lediglich von der freien Entschließung der Südstaaten erwarten [16]). Den Einzeleintritt von Baden in den Norddeutschen Bund lehnte sie zunächst

---

Zoll- und Steuerwesen über den Vertrag (24. Aug. 1867) Staatsarchiv 13, 222 f. Reichstagsberathung Das. S. 176 f. Reichstagsbeschluß vom 26. October Das. S. 175.

14) Das Historische: Klüpfel 2, 230 f. Thudichum S. 43 f. Die bayrischen Kammerverhandlungen (8. und 26. October) im Staatsarchive 13, 164. 168. 184.

15) Bezold 1, 178. 179. Hierbei hatte F. Bismarck eine Voraussetzung in Anschlag gebracht, die nicht eintrat: „Wäre der Süddeutsche Bund zu Stande gekommen", sagte er am 10. April, „oder hätte Aussicht dazu, so ist meine Ueberzeugung, daß wenn im Norden ein Parlament tagte auf einer nationalen Basis, im Süden ein ähnliches, diese beiden Parlamente nicht länger auseinander zu halten sein würden, als etwa die Gewässer des rothen Meeres nachdem der Durchmarsch erfolgt war. Diese Prämisse fehlte bisher" ꝛc. Bezold 2, 650.

16) Die historische Entwickelung bei Klüpfel 2, 245 bis 331. Die fragliche Erklärung hat Preußen wiederholt gegeben: so in der Circulardepesche vom 7. September 1867. Staatsarchiv 13, 86 f. Aehnlich Graf Bismarck schon 9. April 1867 bei Gelegenheit einer Interpellation wegen Eintrittes von Südhessen: Bezold 2, 614 f., später im Zollparlamente 18. Mai 1868: Staatsarchiv 14, 524 u. f. f.

noch ab [17]). Nichtsdestoweniger konnte als sicheres Ergebniß der beiderlei mit den Südstaaten schon erreichten Einigung von F. Bismarck bezeichnet werden (24. Februar 1870), daß „ein kostbares Stück nationaler Einheit erreicht" sei; das Präsidium des Norddeutschen Bundes übe in Süddeutschland Theile der „kaiserlichen Gewalt, wie es seit fünfhundert Jahren unter der Herrschaft der deutschen Kaiser nicht" stattgefunden habe. Denn „wo ist seit der Zeit der ersten Hohenstaufen ein unbestrittener Oberbefehl im Kriege und eine wirthschaftliche Einheit in Deutschen Landen gewesen?" [18]).

§ 76. Deutscher Bund von 1870.

1. Am 20. Julius 1870, als der französische Krieg eben ausgebrochen war, drückte der zu Bewilligung der nöthigen Credite zusammengerufene norddeutsche Reichstag die Hoffnung aus, „das deutsche Volk werde auf der behaupteten Wahlstatt den Boden der Einheit finden" [1]). Diese Hoffnung erfüllte sich: der Sieg von Sedan gab den Ausschlag. Nachdem Baden schon am 3. Sept. auf seine Wünsche zurückgekommen war [2]), wurde am 12. ein württembergischer Abgesandter zu Beantragung von Verhandlungen über eine engere Vereinigung mit dem Norddeutschen Bunde ins deutsche Hauptquartier gesendet, und an demselben Tage beantragte das münchner Ministerium die Anknüpfung solcher Verhandlungen beim Könige von Bayern [3]). In Folge bayrischer Einladung berührte hierauf der Präsident des Bundescanzleramtes Minister Delbrück auf der Reise vom Hauptquartiere nach Berlin München, und conferirte am 21. Sept. folg. mit dem dortigen Ministerium und einem von Bayern zugezogenen Vertreter Württembergs. Er enthielt sich, wie bisher geschehen war, jedes Versuches auf die südstaatlichen Entschlüsse einzuwirken, hörte und gab Auskunft, und

---

17) Die betr. Reichstagsverhandlungen vom 24. Febr. 1870 (Resolution Lasker) im Staatsarchive 18, 153 f. Vgl. auch Klüpfel 2, 239.

18) Bezold 3, 855. Klüpfel 2, 324.

1) Worte der Adresse des Reichstages an das Bundesoberhaupt. Staatsarchiv 19, 109. Hahn Krieg gegen Frankreich S. 362.

2) Schreiben der badischen Regierung an den Bundescanzler. Klüpfel 2, 359. Vgl. § 75. Note 17 und v. Treitschke Zehn Jahre deutscher Kämpfe S. 236 f.

3) Schultheß Europ. Geschichtscalender Jahrg. 11. S. 210.

als sich zeigte, daß Bayern mehr wünsche, als zu gewähren war, nahm er die münchner Mittheilungen bloß zu Berichterstattung entgegen [4]). Die Verhandlungen begannen, erst gegen Ende Octobers jetzt auf württembergisch-badische Anregung, im Hauptquartiere von Versailles. Beide Staaten ordneten Bevollmächtigte dahin ab, Bayern, dem Dies freigestellt worden war, betheiligte sich ebenso; und nun wurde auch Hessen auf seinen Antrag zugelassen [5]). Die Verhandlungen führten am 15. Novbr. zu einem in Versailles geschlossenen Vertrage, zunächst mit Baden und Hessen, dem am 25., jetzt in Berlin, auch Württemberg beitrat [6]). Der Vertrag vom

---

4) Die authentischsten Nachrichten über diese Verhandlungen hat Minister Delbrück selbst am 5. December 1866 im Reichstage gegeben. S. seine Rede im Staatsarchive 20, 37 f. bei Hahn S. 784 f. Bezold 3, 132 f. Der führende bayrische Minister war v. Bray, der württembergische Minister v. Mittnacht. — Eine Correlation zu dem Berichte Delbrücks gab in der bayrischen Kammer der Minister v. Lutz; abgedruckt bei Bezold 3, 112 f. Daselbst S. 119 f. auch der entsprechende württembergische Kammerbericht des Ministers Mittnacht. Alle drei Berichte erstrecken sich auch über die Versailler Verhandlungen (Note 5 f.) Sehr werthvolle Ergänzungen giebt der badische Kammerbericht des Ministers Jolly. Staatsarchiv 20, 64 f. Bezold 3, 410. An sonstigen Nachrichten: v. Treitschke a. a. O. S. 348 f. Augsb. Allg. Zeitung vom 13. und 14. Jun. 1871. Klüpfel 2, 366 f.

5) Während das Ergebniß der münchner Besprechung noch der Erwägung des Bundespräsidiums unterlag, und man in München auf Einleitung der Verhandlungen von da her wartete, beantragte Württemberg die Fortsetzung der Verhandlungen in Versailles, Baden aber gleichzeitig und officiell den Eintritt in den Norddeutschen Bund. Ebendenselben beantragte Hessen. — S. die Darstellungen in Note 4, unter denen die von Mittnacht am ausführlichsten über den Gang der versailler Verhandlungen Auskunft giebt. Für den Bund waren zu denselben bevollmächtigt die preußischen Minister Delbrück und v. Roon und der sächsische v. Friesen, für Bayern v. Bray, v. Pranckh, v. Lutz, für Württemberg v. Suckow und v. Mittnacht, für Baden Jolly und v. Freidorff, für Hessen v. Dalwigk. Einige Verhandelnde kamen auf den Wunsch nach einem Staatenhause des Bundes (§ 69. Note 21) zurück; Bayern aber und auch F. Bismarck wollten kein solches Oberhaus.

6) Delbrück a. a. O. „Die Verhandlungen mit Württemberg, mit Baden und mit Hessen führten sehr bald zu der Ueberzeugung, daß es ohne große Schwierigkeiten gelingen werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu einer Verständigung zu gelangen; die Verhandlungen mit Bayern boten anfangs größere Schwierigkeiten, und es war auf den eigenen Wunsch der k. bayrischen Bevollmächtigten, daß zunächst die Verhandlungen mit den drei anderen süddeutschen Staaten fortgesetzt wurden . . . .

15. ist zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits, Baden und Hessen andererseits, der vom 25. ist zwischen jenen Dreien einer-

So kam es, daß gegen Mitte November die Verständigung mit den drei anderen süddeutschen Staaten zum Abschluß gekommen war. Ein unvorhergesehener Zufall" (Klüpfel 2, 367) „verhinderte es, daß gleich am 15. Nov. Württemberg an der mit ihm bereits in allen Hauptpunkten festgesetzten Verständigung theilnahm .... Am 25. Nov. erfolgte alsdann, auf Grund der in Versailles bereits festgesetzten Verständigung, der Abschluß mit Württemberg." Mittnacht a. a. O.: „In Versailles wurden, gemäß dem Vorschlage des Bundescanzlers, zunächst wieder Vorverhandlungen gepflogen, und zwar mit jedem Staate gesondert. Ueber die militärischen Verhältnisse besprachen sich je die Kriegsminister; der Präsident des Bundescanzleramtes (Delbrück) und je die Civilbevollmächtigten der süddeutschen Staaten verhandelten über den nichtmilitärischen Theil. Ueber die Verhandlungen Bayerns hörte man bald, daß sie insbesondere in Absicht auf den militärischen Theil ziemlich aussichtslos sein sollten. Am 6. Nov. fand beim Präsidenten des Bundescanzleramtes ein erster gemeinschaftlicher Zusammentritt der Civilbevollmächtigten von Württemberg, Baden und Hessen statt. Der Präsident des Bundescanzleramtes eröffnete, daß zum Bedauern der preußischen Regierung es nicht möglich gewesen sei, auch die bayrischen Bevollmächtigten einzuladen, erheblicher Schwierigkeiten wegen, die sich bei den Verhandlungen mit ihnen ergeben haben; übrigens, fügte er bei, haben sie selbst schriftlich den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen, es möchten jener Schwierigkeiten ungeachtet die Unterhandlungen mit den übrigen süddeutschen Staaten, also ohne Bayern, fortgesetzt werden. Das Ergebniß der Conferenz vom 6. Nov. war die Verfassung, welche dem hessischen Vertrage beiliegt (unten Note 10), vorbehältlich noch der besonderen Festsetzung für Württemberg in Absicht auf das Post- und Telegraphenwesen. In der Woche vom 6. bis 12. November wurde sodann auch die württembergische Militärconvention festgestellt, und nach zwei Unterredungen der württembergischen Bevollmächtigten mit dem Bundescanzler erübrigten für Württemberg nur noch einige Redactionen und Entschließungen wegen Annahme einiger norddeutscher Bundesgesetze in Württemberg. Dann waren die württembergischen Bevollmächtigten in der Lage abzuschließen, allerdings ohne zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen Bayern nachfolgen werde. Einen solchen Schritt für sich allein zu thun, waren sie nicht in der Lage. Wir reisten daher am 13. Nov. zur Vortragserstattung nach Stuttgart, mit der bestimmten Absicht in thunlichster Bälde nach Versailles zurückzukehren. Kaum hier", d. i. in Stuttgart, „angelangt aber traf uns die telegraphische Nachricht aus Versailles, es sei nicht thunlich gewesen, die Berufung des Nordd. Bundestages noch weiter zu verschieben, weshalb am 15. Nov. mit Baden und Hessen in der vereinbarten Weise abgeschlossen worden sei; würden die württembergischen Bevollmächtigten unmittelbar nach Berlin reisen, wohin auch der Präsident des Bundescanzleramtes sich zu begeben veranlaßt sei, so könne der Abschluß in Berlin erfolgen. Am 20. Nov. reisten wir nach Berlin ab, mit der Ermäch-

seits und Württemberg andererseits geschlossen. Dem württembergischen ist ein erläuterndes Schlußprotocoll beigefügt. Allen drei Südstaaten, von denen Hessen nur soweit es nicht schon im Bunde war in Betracht kam, wird die erbetene Aufnahme in den Nordbund zugestanden, alle drei erkennen dessen Verfassung und sämmtliche bedeutendere, seit 1867 erlassene (§ 74), jetzt einzeln aufgezählte Bundesgesetze als hiermit auch für ihr Staatsgebiet gültige an, und erklären sich einverstanden, daß die nicht aufgezählten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung daselbst noch eingeführt werden können. Da der Bund jetzt nicht mehr auf Norddeutschland beschränkt ist, so wird für ihn der Name „Deutscher Bund" gebraucht [7]).

2. Im Uebrigen treten, von Uebergangsbestimmungen abgesehen, Hessen bedingungslos, Baden und Württemberg unter dem Vorbehalte ein, daß in Betreff gewisser Verbrauchssteuern die Einheit ausgeschlossen bleibe [8]). Württemberg erhält ähnliche Sonderrechte auch in Bezug auf das Post-, das Telegraphenwesen, und die Eisenbahntarife zugestanden; auch in die Einheit des Reichskriegswesens tritt es nur nach Maßgabe einer am 21./25. Nov. mit dem Präsidium des Bundes abgeschlossenen Militärconvention

---

tigung, auf der in Versailles gewonnenen Grundlage abzuschließen. Die Schlußredactionen, die Ausfertigungen kosteten nunmehr noch einige Tage" 2c. — Der Vertrag vom 15. Nov. ist formulirt in einem Protocolle, zu welchem die erwähnte Verfassungsurkunde die integrirende Anlage bildet, der vom 25. Nov. in einer auf diese Schriftstücke Bezug nehmenden Vertragsurkunde und einem Schlußprotocolle, sowie einer besonders formulirten Militärconvention vom 21/25. Nov. Gedruckt sind diese Documente im Anhange zur Reichsverfassung, im Staatsarchive 20, 7 f. bei Bezold 3, 42 f. und oft.

7) Der Name wird gebraucht in der Ueberschrift und im Texte der Note 6 erwähnten Anlage zu dem Vertragsprotocolle vom 15., sowie im Eingange des Vertrages vom 25. Nov., und in den unten Note 17 zu berührenden Verträgen mit Bayern.

8) Verfassung des Deutschen Bundes Art. 35. Abs. 2: „In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten" .... Art. 38 a. E. „Baden hat an dem in die Bundescasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesen Steuern entsprechenden Theilen des" für die Verwaltungskosten gezahlten „Aversums keinen Theil." Das Protocoll vom 15. Nov. fügt hinzu, daß Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen seien. — Vertrag vom 25. Nov.: die in obigen Artikeln in Bezug auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

ein [9]). Diese württembergisch-badischen Ausnahmeverhältnisse wurden aufgenommen in eine neue Redaction der Bundesverfassung, welche schon zu dem Vertrage mit Baden und Hessen die Anlage bildet — „Verfassung des Deutschen Bundes“ [10]) —, und von der die Beitrittsverträge festsetzen, daß nachdem sie von Bundesrath und Reichstag werde angenommen worden sein, sie (nach Analogie des Verfahrens von 1867, § 73, 1) auch den betreffenden Landtagen zur Genehmigung vorgelegt werden, und am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten solle. Ein Theil der Veränderungen, die sie aufwies, war aus der Zollvereinsverfassung von 1867 (§ 75, 3) herübergenommen, und ergab sich von selbst. Die zehn auf solche Art dem Bundesrathe zuwachsenden Stimmen brachten dessen Stimmzahl auf 52; daher festgesetzt wurde, daß er über Verfassungsveränderungen nicht mehr mit Zweidrittel, sondern nur mit Dreiviertelmehrheit entscheiden dürfe, denn sonst hätte Preußen hierin majorisirt werden können [11]). In den Ausschüssen des

9) Vertrag vom 25. Nov. Art. 2 unter 4: „An Stelle der im VIII. Abschnitte der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen: Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publicum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu. Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten.“ Es ist die Schweiz gemeint. „An den zur Bundescasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.“ Im Schlußprotocolle vom 25. November unter 3. erhält dieser Satz noch eine nähere Bestimmung. — In Betreff des Pfennigtarifs der Eisenbahnen (Art. 45 der Verfassung) wird daselbst unter 2. anerkannt, daß er, das ist der Sinn, für die württembergischen Bahnen nur mit Einwilligung der Regierung eingeführt werden solle. Laband 1, 115. Wegen des militärischen Punktes s. unten Note 12.

10) Gedruckt im Bundesgesetzblatte für 1870. S. 627 und daraus z. B. in der Heymann'schen Gesetzsammlung für das Deutsche Reich 1867—74. S. 298 f.

11) Nach Art. 78 der Nordd. Bundesverfassung (vgl. oben § 72. Note 20) wären, bei 52 Bundesrathsstimmen, die 17 preußischen gerade in der Minorität (35:17) geblieben; während die nunmehr nothwendige Majorität 39:13 war,

Bundesrathes sollten außer dem Präsidium fortan statt zweier Gliedstaaten mindestens vier vertreten sein. Die Bundescompetenz wurde von Neuem erweitert, nämlich — auf württembergischen Anlaß — ausgedehnt auf die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen (Art. 4. Num. 16).

3. Die Sonderrechte Württembergs und Badens waren, abgesehen von den in der württembergischen Militärconvention eingeräumten [12]), die jedoch das Princip einer starken militärischen Centralgewalt nicht alteriren, bloß wirthschaftliche. Mit einer geringen Beschränkung der Präsidialrechte — daß nämlich zur Kriegserklärung im Namen des Bundes, so oft nicht ein Angriff auf dessen Gebiet oder seine Küsten erfolge, und daß zur präsidialen Execution auch in militärischen Dingen künftig ein Bundesrathsbeschluß nöthig sein soll [13]) — ordnen sich die drei neueintretenden Staaten der Gewalt des Bundes und seines Präsidiums einfach unter. Allerdings wurde diese Gewalt nicht, wie es in Aussicht genommen gewesen war (§ 75. Note 3), der sich ausdehnenden Peripherie gegenüber rechtlich verstärkt; aber sie hatte thatsächlich

---

die 17 preußischen Stimmen also ihre Bedeutung behielten. Minister Delbrück im Reichstage 7. Dec. 1870 bei Bezold 2, 287.

12) In dem Vertrage vom 25. November Art. 2 unter 5 heißt es: „In Württemberg kommen die im XI. Abschnitte der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21/25. Nov. 1870" (oben Note 6) „in Anwendung". — Die Convention ist auch nicht, wie die früheren sämmtlich, zwischen Preußen und dem betreffenden Gliedstaate, sondern zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg geschlossen worden. Sie constituirt daher ihre Ausnahmen von der Bundesverfassung als vom Bunde eingeräumte Sonderrechte, und dies hat die Gesetzgebung des Bundes nachher angenommen; während die ähnlichen Ausnahmeverhältnisse, welche die sächsische Militärconvention (7. Febr. 1867) einräumt, bloß von Preußen als Bundesoberhaupt zugesagte sind. Beide Conventionen unterscheiden sich von sämmtlichen anderen durch Preußen abgeschlossenen darin, daß sie die nach der Bundesverfassung den Gliedstaaten zustehenden Militärhoheitsrechte nicht alteriren. Beiden Staaten verspricht Preußen einen Vertreter im Bundesrathsausschusse für Landheer und Festungen. Im Uebrigen gehen die württembergischen Vorrechte weiter, als die sächsischen. Die wichtigsten sind: eigene Militär-Strafgerichtsordnung, eigene Uniform, Beschränkung des bundesoberhauptlichen Dislocirungsrechtes, freie Ernennung der Generale, auch des Höchstcommandirenden, formelle Beschränkungen des vom Bunde auszuübenden Befestigungsrechtes u. s. w. Laband 1, 287. Bd. 3. a. 30 f.

13) Bundesverfass. Art. 11. Abs. 2. Art. 19.

durch den Gang der Ereignisse einen solchen Machtzuwachs erhalten, daß sie diesem vertrauend von der Wahrung einzelner Rechtsbefugnisse absehen konnte. Noch weiter ging sie hierin im Verhältnisse zu Bayern, und schon die bisher erwähnten Zugeständnisse waren im Grunde bayrischen Ursprunges gewesen, da man Württemberg und Baden nicht verhielt, welche Zugeständnisse Bayern in Aussicht gestellt wurden, und sie ihnen insoweit ebenfalls einräumte [14]). Bayern hatte zuerst überhaupt nicht in den Bund einzutreten, sondern nur ein „Verfassungsbündniß" mit ihm zu schließen gewünscht [15]). Bei den versailler Verhandlungen verlangte es doch noch eine große Zahl von Sonderrechten [16]); und was ihm dann eingeräumt und worauf acht Tage später als mit Baden-Hessen zu Versailles am 23. Novbr. mit ihm abgeschlossen wurde [17]), war in

14) So Minister Delbrück und übereinstimmend Minister Jolly in den oben Note 4 angeführten Berichten.

15) Ueber die Gesichtspunkte, von denen Bayern ausging, geben die Verhandlungen des am 17. Januar 1870 eröffneten Landtages (Thronrede im Staatsarchive 18, 225) eine Anschauung. S. Klüpfel 2, 303 f. Ueber ältere Gedanken des damals abgehenden bayrischen Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe s. dessen Kammererklärung vom 19. Jan. 1867 (Staatsarchiv 12, 394) und zwei österreichische Aeußerungen vom 6. April und 15. Mai desselben Jahres (Das. 14, 218. 223).

16) Was Bayern bei der Verhandlung vom 21. Sept. 1866 f. verlangt hatte, s. bei Klüpfel 2, 363: „Es wurden nicht weniger als achtzig Punkte hervorgehoben, in welchen Bayern eine Veränderung der Bundesverfassung wünsche, oder eine Ausnahmestellung beanspruche. Die bayrischen Minister forderten eine selbständige Verwaltung der bayrischen Armee, Dispensation von Beiträgen zur Unterstützung der Flotte, eigene Justizgesetzgebung, eigene Verwaltung des Verkehrswesens, privilegirtes Stimmverhältniß im Bundesrathe, absolutes Veto gegen alle Verfassungsveränderungen, Zuziehung zur Leitung der auswärtigen Politik" ꝛc. Ihr Programm ist in einem officiösen Artikel der Augsb. Allg. Zeitung vom 17. Sept. enthalten. — Zu Versailles forderten sie zwar weniger, aber doch noch immer jenes absolute Veto, ferner eine Art Vicepräsidentschaft des Bundes für die bayrische Dynastie, sowie Privilegien für das Militärwesen und für die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten. Klüpfel 2, 367 und die oben Note 4 angeff. Berichte Treitschke's und der Augsb. A. Zeitung. Daß das Eingeräumte in Vergleich zu dem Verlangten wenig sei, bestätigt auch der a. a. O. genannte Bericht des bayrischen Ministers Lutz.

17) Vertragsdocument vom 23. Nov. 1866 nebst erläuterndem Schlußprotocolle von demselben Tage: Staatsarchiv 20, 19 f., Bezold 3, 51 f., Anhang der Reichsverfassung u. ö. Die oben unter 1 erwähnte Bestimmung,

Vergleich mit dem Geforderten gering. Zunächst erhielt Bayern, was an Württemberg und Baden zugestanden worden war, und in Betreff des Militärabkommens, das nicht in einer gesonderten Convention, sondern im Vertrage selbst getroffen wurde, mehr. Indeß wurde der Oberbefehl im Kriege, und zwar vom Augenblicke der Mobilisirung an, Preußen vorbehalten, und ebenso wurde die Organisation, Formation und Ausbildung des bayrischen Militärs, die, wie Dienstpflicht und Kostenaufwand, mit den Einrichtungen des übrigen deutschen Heeres übereinstimmen müssen, Preußens Oberaufsicht unterstellt [18]); sodaß das zur deutschen Einheit Unentbehrliche rechtlich gewahrt blieb. Ebenso wurde hinsichtlich des Eisenbahnwesens, wo die Einräumungen gleichfalls weiter, als die an Württemberg gemachten gingen [19]), dem Reiche das Recht

daß alle wichtigen für den norddeutschen Bund ergangenen Gesetze auch in den zutretenden Staaten gelten sollen, wird für Bayern (Vertrag vom 23. Nov. III. § 8), weil die gesetzgeberische Einwilligung des Norddeutschen Reichstages, da dessen Mandat mit dem 31. December ablief (§ 74. Note 1), ohne Zeitverlust eingeholt werden mußte, und daher für weitere Verhandlung kein Raum war, durch die Bestimmung ersetzt: „Die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten." Ein betreffendes Bundesgesetz (um die Zeit schon Reichsgesetz genannt, s. unten § 77. Note 16 f.) vom 22. April 1871 hat diesen Vorbehalt ausgeführt, und ist durch verschiedene nachfolgende Einzelgesetze des Bundes (Reiches) noch ergänzt worden: so vom 2. 24. 26. Nov. 1871, 29. Mai und 12. Jun. 1872, 23. Jun. 1873.

18) Der Vertrag vom 23. Nov. III. § 5 stellt fest, welche Artikel der Bundesverfassung Abschn. XI für Bayern gelten (Artt. 57—60, mit einem Zusatze in Art. 58), welche durch andere Bestimmungen ersetzt werden (Artt. 61—68). In diesen Ersatzbestimmungen wird Bayern die Militärhoheit und die selbständige Militärverwaltung zugesichert; jedoch heißt es unter III: „Das bayrische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres .... im Kriege, und zwar von Beginn der Mobilisirung, unter dem Befehle des Bundesfeldherrn .... Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayrischen Contingentes Ueberzeugung zu verschaffen .... Die .... Mobilisirung des bayrischen Contingentes, oder eines Theils desselben, erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch S. M. den König von Bayern."

19) Vertrag vom 23. Nov. § 3: „Die Artt. 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf Bayern nicht anwendbar. Dem Bunde steht jedoch

stipulirt, für sämmtliche im Interesse der Landesvertheidigung wichtige Bahnen einheitliche Construktions- und Ausrüstungsnormen gesetzlich festzustellen. Hinsichtlich des Postwesens steht Bayern wie Württemberg [20]). Für sich allein erhielt es zweierlei Sonderrechte, von denen das eine, der Ausschluß einer eventuellen reichsgesetzlichen Ordnung des Immobiliarversicherungswesens, untergeordnet war. Mittels des anderen hingegen wird zwar nicht das allgemeine deutsche Indigenat, denn Art. 3 der Bundesverfassung erhielt in Bayern Geltung, wohl aber eine wichtige Consequenz desselben ausgeschlossen [21]), sodaß auf diesem Punkte die deutsche Einheit mangelhaft blieb. — Mit solchen Ausnahmerechten trat auch Bayern in den Bund, wie er jetzt geworden war, einfach ein.

§ 77. Kaiser und Reich. 1870/71.

1. Allerdings erlitt durch Bayerns Eintritt die Bundesverfassung [1]) nicht bloß Veränderungen, welche wegen Vergrößerung

---

auch dem Königreich Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen."

20) Vertrag vom 23. Nov. § 4: „Die Artt. 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung." Es „behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens. Dem Bunde steht jedoch" ꝛc. folgen die oben Note 9 für Württemberg formulirten Vorbehalte nebst Ausnahmen. Die Ausnahme in Betreff des Grenzverkehrs findet sich für Bayern im Schlußprotocolle unter XI.

21) Vertrag vom 23. Nov. III. § 1: „Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern." Im Schlußprotocolle unter I. erkennt der preußische Bevollmächtigte an, daß demgemäß „die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Nordd. Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden (oben Note 17) könnte." Wegen des Immobiliarversicherungswesens s. das Schlußprotocoll unter IV. Durch Gesetz vom 26. Nov. 1871 § 3 werde auch die Competenz der Normaleichungscommission (§ 74. Note 26) für Bayern ausgeschlossen.

1) Sie ist nicht, wie zu dem Vertrage vom 15. Nov., in Form einer besonderen Anlage formulirt (§ 76. Note 6. 10), sondern Num. VI. des Vertrages vom 23. Nov. beginnt: „Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des

des Bundes von selbst erfordert waren, und in den betreffenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrages von 1867 ihr Vorbild fanden [2]), oder solche die nur Redactionsverbesserungen sind [3]), sondern außer ihnen auch mehrere andere. Die meisten von diesen besagten nicht viel; denn daß in dem Bundesrathsausschusse für Landheer und Festungen Bayern einen vom Könige besetzten Platz hat, während Sachsen und Württemberg nur einen vom Bundesoberhaupte besetzten haben, ist unbedeutend [4]); daß zu den beim Bundesrathe bisher vorhanden gewesenen sieben Ausschüssen ein achter, „für die auswärtigen Angelegenheiten", gebildet wurde, „aus Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, unter dem Vorsitze Bayerns", ist nicht bedeutender; da, wie die Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse Gesammtdeutschlands als solche ausschließlich dem Bundesoberhaupte vorbehalten bleibt, so auch ausschließlich dieses jenen Ausschuß zu berufen hat, der also darauf beschränkt ist, in Fällen, die dem Präsidium geeignet erscheinen, Mittheilungen von demselben zu empfangen und Meinungen über sie auszutauschen [5]). Ebenso ist es eine Sache

---

bisherigen Norddeutschen Bundes mit folgenden Abänderungen"; worauf in 22 Paragraphen diese Modificationen folgen. Die vom 15. November sind aufgenommen, die vom 25. nicht alle. Eine brauchbare Uebersicht dieses Sachbestandes giebt der Abdruck im Staatsarchive 20, 19 f.

2) Dahin gehört u. a. der in Art. 8 der Bundesverfassung jetzt aufgenommene Schlußsatz: „Bei der Beschlußfassung" des Bundesrathes „über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung", also vermöge der durch dieselbe ausdrücklich constituirten Ausnahmeverhältnisse, „nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist."

3) Dahin gehört z. B. die Fassung des vorhergehenden Inhalts von Art. 7; so schon in der Verfassung vom 15. Nov.

4) Art. 8. Abs. 2 hat schon die Verfassung vom 15. Nov. die Veränderung, daß in jedem der bis dahin bestehenden sieben Bundesrathsausschüsse vier Staaten, neben dem Präsidium vertreten sein sollen. Abs. 3 beginnt jetzt: „In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden von dem Bundesfeldherrn ernannt." Daß derselbe in den erstgenannten Ausschuß auch ein sächsisches und ein württembergisches Mitglied ernennen wolle, hatte er in den betreffenden Militärconventionen versprochen.

5) Art. 8 Abs. 4 und darüber Minister Delbrück im Reichstage am 5. und 8. Dec. 1870. Bezold 3, 135. 306.

nicht des Einflusses, sondern der Ehre, daß, wenn Preußen abgehalten sein sollte, den Vorsitz im Bundesrathe zu führen, Bayern ihn übernimmt, und daß, wo neben einer deutschen Gesandtschaft eine besondere bayrische vorhanden ist, der bayrische Gesandte den deutschen, im Falle der Behinderung, zu vertreten hat[6]). Wichtig dagegen war, wenn sie in ihrem Zusammenhange verstanden wird, eine jetzt neu beschlossene Modification der in § 76. Note 11 oben erwähnten Veränderung. Da durch die Aufnahme von Bayern mit seinen sechs Stimmen (§ 75. Note 10) die Stimmzahl des Bundesrathes auf 58 wuchs, sonach, wenn Dreiviertel-Majorität zur Annahme von Verfassungsgesetzen genügte, um dieselben abzulehnen 15 Stimmen nöthig gewesen wären, Bayern, Sachsen und Württemberg zusammen aber bloß über 14 Stimmen geboten, so hätten diese drei von 1849 f. her noch vorhandenen mittelstaatlichen Gegner der preußischen Union (§ 55 f.) von Preußen und dessen damaligen Verbündeten in Fragen der Verfassungsänderung überstimmt werden können; während Preußen seinerseits solche Veränderungen mittels seiner 17 Stimmen zu verhindern in der Lage war. Hier nahm die preußische Regierung keinen Anstand, diesem möglichen Vortheile zu entsagen, und zu bewilligen, daß schon 14 Bundesrathsstimmen zur Ablehnung von Verfassungsänderungen genügen sollten[7]). Sie blieb darin sich selbst treu; denn wie sie sich vorher enthalten hatte, die Südstaaten zum Eintritte in den Bund zu drängen, so stellte sie ihnen jetzt in ihren freien Willen, ob sie — was thatsächlich allein in Frage war — sich entschließen wollten, die Momente deutscher Staatseinheit, in denen sie durch ihren Eintritt in den Bund sich diesem und seiner Präsidialgewalt unterworfen hatten, zu vermehren. Auf jeden die verfassungsmäßige Einheit verstärkenden Schritt, dem die drei Königreiche gemeinsam entgegentreten würden, verzichtete also Preußen; überzeugt, daß sie

6) Schlußprotocoll der bayrischen Verhandlung vom 23. November unter VII. und IX.

7) Vertrag vom 23. Nov. II. § 25: „Art. 78 lautet wie folgt: Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten für abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben." Darüber Minister Delbrück im Reichstage, 8. Dec. 1870, bei Bezold 3, 314. Gegen diese Concession war das von Bayern geforderte Veto (§ 76. Note 16) aufgegeben worden.

sich dem im Einzelfalle Nothwendigen ohnehin nicht widersetzen können, noch wollen würden.

2. Auch in dem Vertrage mit Bayern war der 1. Januar 1871 als der Tag bezeichnet, an welchem der erweiterte Bund in Wirksamkeit treten solle: auch für diesen Vertrag war daher, wie für die anderen Novemberverträge, bis dahin die Genehmigung der Gesetzgebungsfactoren erst des Norddeutschen Bundes, dann des betreffenden Landtages zu erbringen [8]). Zu solchem Zwecke wurde jetzt eine zweite außerordentliche Session des Reichstages berufen, und ihr die zuvor vom Bundesrathe genehmigten [9]) Verträge vorgelegt. Eingeleitet durch eine vom Minister Delbrück gegebene Darstellung des Standpunktes der Bundesregierung fand die Generaldebatte am 5. und 6. Decbr. 1870 statt, und wurden die Verträge in zweiter und dritter Lesung in der Reihenfolge der Vorlage am 7. 8. und 9. Decbr. einzeln berathen und angenommen: der badisch-hessische, der württembergische, der bayrische. Bei ersterem ließ man die Berathung der Verfassungsurkunde der des Vertrages, bei den letzteren je die des Vertrages der des Schlußprotocolles vorausgehen [10]). Den beiden ersten Abkommen ertheilte der Reichstag seine Genehmigung einfach, dem bayrischen unter Bedingung dreier nicht bedeutender, von der bayrischen Regierung

8) Vertrag vom 23. Nov. unter VI.: „Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit. Die vertragschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Factoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und nach Ertheilung dieser Zustimmung im Laufe des Monats December ratificirt werden wird." Für das Bundespräsidium fiel er, wie die Verträge vom 15. und 25. Nov., unter die Bestimmung in Art. 11 der Bundesverfassung s. oben § 71. Note 10.

9) Der badisch-hessische Vertrag wurde vorgelegt mit Schreiben vom 24., der württembergische nebst Anlage mit Schreiben vom 28. Nov., ebenso der bayrische mittels Schreibens vom 1. December. — Dieselben bemerken, daß der badisch-hessische Vertrag vom Bundesrathe einstimmig angenommen worden sei. Die anderen Verträge waren mit der nach Art. 78 der Verfassung erforderlichen Majorität angenommen.

10) Die Verhandlungen s. bei Bezold 3, 131—164. Die Beschlüsse und eine Rede des Abgeordneten v. Bennigsen, welche die Annahme des in der Versammlung mit Verstimmung aufgenommenen bayrischen Vertrages befürwortet, auch im Staatsarchive 20, 47 f. Am 14. Dec. notificirte der Bundescanzler das Zustandekommen der Verträge nach Wien: Staatsarchiv 20, 105.

wie vom Bundesrathe nachher acceptirter Veränderungen [11]). Worauf das Bundespräsidium die Verträge im Bundesgesetzblatte publicirte [12]). Der Schlußannahme vom 9. Decbr. war am 8. noch ein Berliner Abkommen vorhergegangen, mittels dessen einerseits von Württemberg, Baden und Hessen, andererseits von Bayern, den beiderseitigen genannten Verträgen zugestimmt worden war [13]). Nunmehr nahmen auch die Landtage dieser vier Einzelstaaten die Verträge an [14]), und nachher wurden dieselben von deren Regierungen in landesgesetzlicher Form publicirt [15]). Am 1. Januar 1871 trat der erweiterte Bund ins Leben.

3. Schon bei der außerordentlichen Reichstagssession war eingeleitet worden, daß er den Namen des Deutschen Reiches und der König von Preußen als Bundesoberhaupt den des Deutschen Kaisers wiederum annehme. Auf Anregung des Königs von Bayern (4. Decbr.) hatten die deutschen Fürsten und Freien Städte eine desfallsige Bitte an den König gerichtet, und dieser sich mit der entsprechenden Verfassungsänderungsvorlage einverstanden erklärt, die nun vom Bundesrathe und den vier süddeutschen Regierungen

---

11) S. dieselben bei Bezold 3, 365.

12) Der badisch-hessische Vertrag nebst der Anlage, welche im Abdrucke vorausgeht, sowie die württembergischen Vertragsdocumente, in Num. 51 des Bundesgesetzblattes von 1870, die bayrischen Vertragsurkunden in Num. 5 des Bundesgesetzblattes für 1871. Jene wie diese „ausgegeben zu Berlin 31. Dec. 1870."

13) S. denselben bei Bezold 3, 858.

14) Die Verhandlungen abgedr. bei Bezold 3, 375—853 und wichtigere Theile derselben auch im Staatsarchive Bd. 20. Zur Geschichte: Klüpfel 2, 375 f. Die Stimmzahlen, mit denen in den verschiedenen Landtagen Beschluß gefaßt wurde, sind bezeichnend. In der badischen zweiten Kammer geschah die Annahme einstimmig (16. Dec.), in der ersten gegen nur zwei Stimmen (19. Dec.); in der hessischen zweiten Kammer gegen drei Stimmen (20. Dec.), in der ersten einstimmig (29. Dec.); in der württembergischen zweiten Kammer mit 74 gegen 14 Stimmen (23. Dec.), in der ersten einstimmig (29. Dec.); in der bayrischen ersten Kammer gegen drei (30. Dec.), in der zweiten mit 102 gegen 48 Stimmen (21. Januar 1871), jedoch mit rückwirkender Kraft für den 1. Januar. Ueber den Grund des bayrischen Verzuges: Klüpfel 2, 377 f.

15) Badisches Regierungsblatt vom 31. Dec. 1870. Hessisches Regierungsblatt von demselben Tage. Württembergisches Regierungsblatt von 1871 Num. 1. Bayrisches Gesetzblatt vom 30. Januar 1871.

am 8. Decbr. beschlossen[16]), am 9. vom Bundescanzler an den Reichstag gebracht, am 10. von demselben berathen und (mit allen Stimmen gegen 6) angenommen ward: worauf auch der Reichstag seinerseits in einer an den König gerichteten und durch eine Deputation in Versailles (18. Dec.) übergebenen Adresse die Bitte um Annahme der Kaiserkrone aussprach[17]). Der König willigte ein, notificirte am 14. Januar 1871 den Fürsten und Freien Städten des Reiches und am 17. durch ein Manifest „an das Deutsche Volk" das Ergebniß, und proclamirte am 18. feierlich und unter Hinzufügung eines entsprechenden Armeebefehles, daß Kaiser und Reich — beides begriffen nicht im alten Sinne, sondern in dem der nationalen Gegenwart — wieder erstanden seien[18]).

§ 78. Verfassung des Deutschen Reiches.

1. Das am 1. Januar 1871 ins Leben getretene Deutsche Reich ist der Norddeutsche Bund von 1867, nur mit erweitertem Gebiete, fortentwickelter Verfassung und verändertem Namen. Die Norddeutsche Bundesverfassung hatte ausdrücklich bloß einen „Eintritt" der Südstaaten vorgesehen (§ 75. Note 3); auf dieser Grundlage verhandelte die Bundesregierung mit ihnen[1]), und stellte

16) Sie ging dahin: in entsprechender Art zunächst den Eingang der Verfassung und Art. 2. Abs. 1 zu ändern. Gleichzeitig indeß (erste Berathung 10. Dec. 1870) wies der Präsident des Bundescanzleramtes darauf hin, der erste ordentliche Reichstag des Reiches werde im Texte der Verfassung noch weitere Aenderungen in gleicher Richtung vorzunehmen haben.

17) Die Actenstücke bei Bezold 3, 124. 153 f. 366—374 und im Staatsarchive 20, 53—60.

18) Die Actenstücke im Staatsarchive 20, 95—98 und bei Bezold 3, 124 f. Die erste Folge der der Kaiserdeputation nach Versailles (Note 17) ertheilten kaiserlichen Zusage war, daß die am 31. Dec. publicirte (Note 12) „Verfassung des Deutschen Bundes" die beiden in Note 16 erwähnten Aenderungen bereits enthielt.

1) „Ich glaube vorausschicken zu müssen", sagt der Präsident des Reichscanzleramtes Delbrück in dem Vortrage vom 5. Dec. 1870, mittels dessen er dem Reichstage des Norddeutschen Bundes die Beitrittsverträge mit den Südstaaten zur Genehmigung vorlegt, „daß es nicht unerwogen geblieben ist, in die neue Verfassung Bestimmungen aufzunehmen, welche, unabhängig von der in Aussicht genommenen Erweiterung des Bundesgebietes, die eigentlich verfassungsmäßige Ausbildung des Bundes zum Gegen-

durch völkerrechtlichen Vertrag mit jeder Einzelregierung die Bedingungen fest, unter welchen deren Staat vom 1. Januar 1871 an ein Gliedstaat des zum Deutschen entfalteten Norddeutschen Bundesstaates, und demgemäß der von Preußen geleiteten Bundesgewalt unterworfen sein solle und wolle. Diese so bedingte Aufnahme wurde von den gesetzgebenden Factoren des Bundes und jedes beitretenden Einzelstaates verfassungsmäßig genehmigt, der Entschluß in Gesetzesform publicirt, und zuletzt der betreffende völkerrechtliche Vertrag dadurch erfüllt, daß an dem genannten Tage das verabredete staatsrechtliche Verhältniß eintrat. Der Vorgang ist dem von 1867, wie er seit erfolgter Feststellung der Bundesverfassung sich vollzogen hatte (oben § 73, 2), durchaus gleichartig. Allerdings betont der erste unter den über den Beitritt abgeschlossenen Verträgen, der mit Baden und Hessen vom 15. Novbr., die Continuität und Verfassungsidentität zwischen dem Norddeutschen Bunde und dessen nunmehriger Erweiterung nicht ausdrücklich, sondern gebraucht die Wendung, daß die Bundesregierung mit der badischen und hessischen „über Gründung eines Deutschen Bundes" verhandelt, und sich dabei „über die anliegende Verfassung verständigt" habe; aber Baden und Hessen hatten Nichts, als den „Beitritt" zum Norddeutschen Bunde beantragt [2]), lediglich auf solcher Basis war mit ihnen negociirt, und die gebrauchten Worte bezeichnen dieselbe keineswegs als aufgegeben. In dem hierauf am 25. November mit der württembergischen Regierung geschlossenen Vertrage erklärt diese wörtlich, daß sie „beitrete", um die Geltung jener Verfassung „auf Württemberg" auszudehnen [3]). Der Vertrag Bayerns (23. Novbr.) allerdings, welches lieber

---

stande hätten." Um die Sache nicht zu erschweren, habe man davon abgesehen. „Man ging davon aus, daß es wichtiger sei, jetzt sich auf das zu beschränken, was unmittelbar durch den Beitritt der süddeutschen Staaten geboten sei" ꝛc. —

2) Vertrag vom 15. Nov. Eingang. Baden: Minister Jolly in dem oben § 76. Note 4 angeführten Kammerberichte: „wir waren am 2. October in der Lage, den förmlichen Antrag auf einfache Aufnahme in den Bund zu stellen, und schon am 16. erfolgte die Einladung zu den Verhandlungen in Versailles." Hessen: Minister Delbrück a. a O. „Endlich erklärte auch die Großherzoglich Hessische Regierung ihren Entschluß, mit dem südlichen Theile ihres Gebietes in den Bund einzutreten" ꝛc.

3) Vertrag vom 25. Nov. Eingang und Art. 1.

überhaupt den unterordnenden Anschluß vermieden und eine die bayrische Souverainetät wahrende Neubildung an dessen Stelle gesehen hätte, bedient sich solcher Ausdrücke nicht, lautet vielmehr ähnlich, wie die badisch-hessische Vertragsurkunde. Aber nicht nur enthält er Nichts, das geeignet wäre anzuzeigen, die Bundesregierung habe ihren verfassungsmäßigen Standpunkt geändert, sondern im Reichstage hat dieselbe auch positiv erklärt, ihn vielmehr gewahrt, und nur über Eintritt in den schon bestehenden Bund mit Bayern verhandelt und abgeschlossen zu haben [4]). Zwischen dem Norddeutschen Bunde von 1867, dem Deutschen von 1870 und dem Deutschen Reiche von 1871 besteht sonach volle Rechtscontinuität [5]), und der Geburtstag des letzteren ist der 1. Julius 1867, während vom 1. Januar 1871 bloß seine vollendende Erweiterung datirt.

2. Bekundet war die Reichsverfassung nunmehr in doppelter Gestalt: erstens in der als Anlage des badisch-hessischen Vertrages vom 15. Nov. 1870 publicirten „Verfassung des Deutschen Bundes", nebst den unter dem 25. Novbr. mit Württemberg festgestellten Modificationen, und zweitens in der „Verfassung des Norddeutschen Bundes" von 1867, nebst den Veränderungen, deren Aufnahme in

4) Delbrück a. a. O. „So bewegen sich denn die vorliegenden Verträge auf der Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und beschränken sich darauf, in diese Verfassung Dasjenige hineinzutragen, was durch die Erweiterung des Bundes unmittelbar geboten war .... Zu dem Inhalte der Bundesverfassung gehört nach allen diesen Verträgen auch der Eingang .... Es könnte aus der Fassung der Erwägungsgründe in dem Preambule des Vertrages mit Bayern hergenommen werden, daß der Eingang unserer Norddeutschen Bundesverfassung .... verändert sei. Das ist nicht der Fall. Diese Considerants in dem Eingange des Vertrages mit Bayern sind Considerants, wie sie in einem solchen Vertrage üblich sind. Acceptirt ist unbedingt mit der Verfassung auch deren Eingang." Damit stimmt überein das unten anzuführende Publicationsgesetz zur Reichsverfassung vom 16. April 1871 § 1, indem es den Vertrag mit Bayern als einen über den „Beitritt" zu der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassungsredaction geschlossenen bezeichnet.

5) A. M. Riedel Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 (1871) S. 77. 105. Seydel Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (1873) S. 18 f. Zorn Reichsstaatsrecht 1, 40 f. Bei Seydel ist die Meinung eine Consequenz seiner Gesammtanschauung über die juristische Natur des Reiches. — Abgesehen von diesen Dreien ist die staatsrechtliche Wissenschaft der im Texte angenommenen Ansicht.

dem bayrischen Vertrage vom 23. Novbr. 1870 verabredet worden war. Nachträglich war (Vertrag vom 8. Dec. 1870, § 77. Note 13) die erste Verfassungsgestalt auch von Bayern, die zweite auch von Württemberg, Baden und Hessen anerkannt, und beide Formen waren sodann ergänzt worden durch die am 10. Decbr. vom Reichstage angenommene Bundesrathsvorlage über die Namen Kaiser und Reich (§ 77, 3).. Schon bei dieser Gelegenheit hatte der Vertreter der Bundesregierung eine Neuredigirung der Verfassung in Aussicht genommen (§ 77. Note 16), und bereits am Eröffnungstage des am 3. März 1871 gewählten, am 21. zusammengetretenen [6]) ersten ordentlichen Reichstages des Reiches, wurde ein vom Bundesrathe genehmigter Entwurf dafür dieser Versammlung vorgelegt. Sie nahm, nach einer Generaldebatte vom 27. März und nachgefolgter Specialberathung denselben am 1.–3. und 14. April, sammt dem Einführungsgesetze, an [7]); indem sie den rein formalen Character der Ueberarbeitung, wie sie vorgelegt worden, festhielt, und aus dem Hause eingebrachte Anträge auf materielle Veränderungen ablehnte [8]). Nur zwei unbedeutende Modificationen fanden Aufnahme [9]), und ebenso wurde die Anerkennung der im Norddeutschen

6) Vorausgegangen war am 27. Februar 1871 eine Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (oben § 74. Note 12) für Süddeutschland. Die Wahlen selbst waren durch kaiserliche Verordnung vom 23. Januar auf den 3. März angeordnet; der Reichstag damals zuerst auf den 9., durch Verordnung vom 26. Februar aber dann auf den 21. März berufen worden.

7) Die Verhandlungen bei Bezold 3, 861 f.

8) Der wichtigste Antrag solcher Art war der (Reichensperger: ähnlich Sonnemann), welcher zu Art. 2 der Verfassung die Aufnahme sogenannter Grundrechte verlangte: Verhandlung bei Bezold S. 896—1010.

9) Die eine betrifft Art. 8, indem in den Bayern zugestandenen Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten (§ 77. Note 5), außer dem bayrischen, württembergischen und sächsischen Mitgliede, auch zwei vom Bundesrathe jährlich zu wählende Vertreter anderer Gliedstaaten gesetzt werden. Die zweite betrifft die Tragweite der in Art. 17 festgestellten Verantwortlichkeit des Bundescanzlers (§ 71. Note 9). Nach der Verfassung des Norddeutschen und ebenso der des Deutschen Bundes bezog sie sich bloß auf diejenigen Anordnungen und Verfügungen des Königs von Preußen als Bundesoberhauptes, welche von ihm als Inhaber des Bundespräsidiums erlassen wurden, nicht auch auf die, welche er als Bundesoberfeldherr oder in Betreff der Marine erließ. Nach der revidirten Verfassung heißt er in allen diesen Beziehungen „Kaiser", und da jetzt Art. 17 die Verantwortlichkeit für die kaiserlichen Anordnungen

Bunde ergangenen Gesetze als Ordnungen des Reiches, welche am Schlusse der „Verfassung des Deutschen Bundes“ und entsprechend in der bayrischen Beitrittsurkunde enthalten war, nicht in der Verfassung selbst wiederholt, sondern im Einführungsgesetze. Dies Publicationsgesetz vom 16. April schreibt vor, daß „an die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge“ mit dem 4. Mai 1871 die neu formulirte „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich tritt“; dieselbe soll also keine neue Verfassung, sondern nur eine berichtigte Beurkundung [10]) sein, an welche sich alsdann der fernere legislative Ausbau der nationalen Einheit Deutschlands angeschlossen hat, sowohl der verfassungsrechtliche, wie der verwaltungsrechtliche. Ihn darzustellen, ist die Aufgabe der Wissenschaft des geltenden Staatsrechtes.

3. Dieser fällt, da es sich um unmittelbar anzuwendende Rechtsquellen und um litterarische Arbeiten über das Recht der Gegenwart dabei handelt, auch die nähere Erörterung der Quellen- und Litterairgeschichte des entsprechenden Zeitabschnittes zu. Die Rechtsquellen finden sich im Bundes-, seit 1871 Reichsgesetzblatte [11]), neben dem für officielle Kundgebungen der Bundesregierung anfangs der Preußische Staatsanzeiger (seit 4. Mai 1871 „Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger“), seit 1873 aber ein

und Verfügungen auflegt, so ergreift dies auch jene zwei andern Arten (die kriegsherrlichen selbstverständlich ausgenommen), auf die sie früher sich nicht bezog. Laband 1, 209.

10) Daß sie nicht mehr sein solle als Dies, besagten schon die Motive ihrer Vorlage. Bezold 3, 866. Die Bestimmung in § 3 des Publicationsgesetzes, daß die Vereinbarungen der Verträge vom 15. 23. und 25. November „durch dies Gesetz nicht berührt werden“, entspricht Dem. — Welche formellen Rectificirungen bei der Redaction angenommen worden sind, stellt Laband 1, 48 zusammen.

11) Nordd. Bundesverfassung Art. 2: „Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittels eines Bundesgesetzblattes geschieht.“ Dies „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“ begann mit dem Publicandum vom 26. Julius 1867 oben § 73. Note 3, heißt seit dem 27. Januar 1871 (Num. 4) „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes“, und seit dem 8. Mai 1871 (Num. 8) „Reichsgesetzblatt.“

besonderes amtliches „Centralblatt für das Deutsche Reich" dient. Als Hülfe bei Interpretation der betreffenden Gesetze sind die seit 1867 über die Reichstagsverhandlungen erscheinenden stenographischen Berichte wichtig [12]). Protocolle des Bundesrathes werden nicht publicirt. — Die wissenschaftlichen Arbeiten über das Recht des deutschen Bundesstaates [13]) beschäftigten sich, wie es einer Periode, in der nach großen politischen Veränderungen neue Rechtszustände sich erst ausgestalten, entsprach, theils mit der Stoffsammlung, welche eine theoretische Erörterung nur vorbereitet [14]), oder, wo sie in dieselbe schon eintritt, sie doch noch mit politischen Erörterungen verbindet [15]), theils mit Einzelfragen [16]). Die einzige zugleich umfassendere und tiefer eingehende systematische Arbeit war das „Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins" von Fr. Thudichum 1870. — Ueber solche Anfänge ist die Litteratur erst hinausgekommen, als der Nordbund schon zum Reiche geworden war, und hat seitdem erfolgreich die staatliche Entwickelung begleitet.

---

12) „Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes" 1867 f. Berlin, in Quart. Seit 1871: des „Deutschen Reichstages."

13) Uebersichten dieser Litteratur: Reichsanzeiger: Monatshefte 3, 55 f. 1874. W. R. Schulze Die reichsrechtliche Litteratur seit Entstehung des Norddeutschen Bundes (1867 bis Ende 1874) in lexicalisch-chronologischer Ordnung: 1875. O. Mühlbrecht Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaft, seit 1868 erscheinend.

14) Dahin gehören: Hiersemenzel Die Verfassung des Norddeutschen Bundes 1867 und als Th. 2 und 3 derselben: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Nordd. Bundes und des Deutschen Zoll- und Handelsvereins: 1868. 70. Ferner G. A. Grotefend Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart S. 784 f. (1868) und v. Rönne Staatsrecht der preußischen Monarchie Aufl. 3. I. 2, 784 f. (1870).

15) Dahin gehört die oben § 68. Note 1 angeführte Schrift von H. Schulze, enthalten auch in dessen Einleitung in das Deutsche Staatsrecht 2. Ausg. (1867) S. 365 f.; ferner G. Meyer Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes und F. v. Martitz Betrachtungen über die Verfassung des Nordd. Bundes, beide 1868 erschienen, sowie die vierte Beilage zu v. Gerbers Grundzügen eines Systems des Deutschen Staatsrechtes Aufl. 2. 1869.

16) Diese, wie auch ein Theil der Stoffsammlung, finden sich in den oben § 68. Note 1. genannten Zeitschriften von Glaser, Koller, Hirth, v. Holtzendorff.

§. 79. Reichsland und Reichslande.

1. Noch um Mitte des 16. Jahrhunderts hatten auch Elsaß und Lothringen zum Reiche gehört; von der Zeit an aber war sowohl Lothringen, wie seit Mitte des 17. Jahrhunderts das Elsaß, stückweise und allmälig in französische Hand gerathen; die letzten Reste trat der Friede von Luneville (§ 33) an Frankreich ab. Im französischen Kriege von 1813 war hierauf das Verlangen, diese Gebiete Deutschland wiederzugewinnen, vereitelt worden[1]); im Kriege von 1870 wurde es erfüllt: durch den Präliminarfrieden vom 26. Febr. 1871 trat die französische Regierung Deutsch-Lothringen und Elsaß „für immer" an das Deutsche Reich wieder ab[2]), und nachdem im Frankfurter Frieden vom 10. Mai diese Abtretung wiederholt war[3]), wurden durch Reichsgesetz vom 9. Junius 1871 beide Lande dem Reiche einverleibt, indem zugleich das allgemeine deutsche Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung (§ 69. Note 8) auf sie ausgedehnt wurde[4]). Sie wurden keinem Gliedstaate des Reiches zugewiesen, blieben vielmehr in dessen ausschließlicher Gewalt. Dasselbe besitzt daher über sie nicht bloß diejenige bundesstaatliche Oberherrschaft, welche ihm auch über seine anderen Gliedstaaten zusteht, sondern zugleich die gliedstaatliche untere Regierungsgewalt im Lande, und beide Gebiete werden aus

---

1) v. Treitschke Deutsche Geschichte 1, 556 f.

2) Staatsarchiv 20, 411 f. Hahn Krieg Frankreichs gegen Deutschland S. 749 Art. 1: »La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée. Folgt die Grenzbestimmung. L'Émpire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Eine internationale Commission soll die nähere Feststellung der verabredeten neuen Grenze leiten.

3) Staatsarchiv 20, 417 f. Hahn S. 861. Art. 1 bestätigt die im ersten Artikel der Präliminarien geschehene Abtretung mit einer Anzahl Modificationen, die in Art. additionel 3 (a. a. O. S. 423) näher bestimmt werden. Ein Vertrag vom 12. October 1871. — Staatsarchiv 21, 301 f. — fügt noch einige weitere Veränderungen hinzu.

4) Staatsarchiv 20, 456. Reichsgesetzblatt 1871. S. 212: § 1. „Die von Frankreich durch den Art. 1 des Präliminarfriedens vom 26. Febr. 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch Art. 1 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt." § 2 a. E. „Art. 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit."

diesem Grunde in eminentem Sinne als Reichsland bezeichnet. Die „Ausübung" aber dieser Gliedstaatsgewalt wurde durch das genannte Reichsgesetz „dem Kaiser" übertragen, das ist, unter den reichsverfassungsmäßig bei Handhabung der Präsidialrechte vorgeschriebenen Beschränkungen, soweit sie hier anwendbar sind, der Krone Preußen [5]). Dem Kaiser wurde auch verstellt, neben Art. 3 noch andere Theile der Reichsverfassung einzuführen; während durch die nothwendig nur langsam fortschreitende Entwöhnung des Landes von französischen Anschauungen im Allgemeinen noch ein Ausnahmezustand in Betreff der öffentlichen Einrichtungen unumgänglich wurde. Erst seit 1. Januar 1874 gilt die Reichsverfassung dort vollständig [6]). Seitdem ist also die elsaß-lothringische Gesellschaft auch im Reichstage vertreten; während im Bundesrathe wegen des Reichslandes die Stimmen der Krone Preußen noch nicht vermehrt worden sind [7]). Alles was die bundesstaatliche Obergewalt des Reiches und ihre Regierung in Elsaß-Lothringen angeht, war fortan

---

5) R.Ges. vom 9. Jun. 1871 § 3: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus."

6) R.Ges. vom 9. Jun. 1871 § 2: „Die Verfassung des Deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen 1. Januar 1873" (durch R.Gesetz vom 20. Jun. 1872, R.Ges.Blatt S. 208: 1. Jan. 1874) „in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden." So eingeführt sind die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes (Verfass. Art. 33) und des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens (Art. 41—52) mit dem 1. Jan., und eine Reihe Verfassungsbestimmungen über das Reichskriegswesen (Art. 57. 59. 61. 63. 65) mit dem 15. Februar 1872. — Die Einführung der Gesammtverfassung zu obigem Termine erfolgte durch R.Gesetz vom 25. Jun. 1873.

7) In dem genannten Einführungsgesetze wurde das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 (oben § 74. Note 12) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, und die Zahl der dort zu wählenden Abgeordneten auf funfzehn bestimmt. — Daß Elsaß-Lothringen auch im Bundesrathe Vertretung finden werde, wird bereits in den Motiven zu dem Gesetze vom 9. Jun. 1871 (oben Note 4) in Aussicht gestellt. Die Ausführung aber hat eine Schwierigkeit. Denn Träger solcher Bundesrathsstimmen kann nach der oben Note 5 erwähnten Bestimmung nur der Kaiser sein. Da er sie aber nicht als König von Preußen, sondern als Kaiser, also unter Mitwirkung des Bundesrathes zu instruiren haben würde, so ergäbe sich eine Instruirung über Stimmabgabe im Bundesrathe durch den Bundesrath selbst; was nicht angeht. Durch Reichsgesetz vom 4. Julius 1879 § 7 hat man bei Berathung elsaß-lothringischer Angelegenheiten Bevollmächtigte der dortigen Landesregierung mit berathender Stimme zugelassen.

daselbst ebenso, wie in allen anderen Reichsgliedstaaten geordnet[8]). Dagegen in der elsaß-lothringischen Gliedstaatsregierung sich der reichsländische Character in zwei Besonderheiten zeigt. Denn einerseits erhalten die Landesgesetze, welche mit einer seit 1877 bestehenden, bei Handhabung der Legislation und der Besteuerung mitwirkenden, überhaupt im Allgemeinen mit den Rechten moderner Landtage (§ 8, 2. § 52, 3) ausgestatteten gewählten Volksvertretung vereinbart werden, ihre Sanction nicht von dem Kaiser, dem Verwalter der Gliedstaatsregierung, allein, sondern von ihm und dem Bundesrathe (vgl. Note 5). Andererseits ist die Landesgesetzgebung nicht ausschließlich bei diesen beiderlei Factoren; sondern auch auf dem Wege der Reichsgesetzgebung können Landesgesetze für Elsaß-Lothringen erlassen, und dann auch nur durch das Reich wiederaufgehoben werden[9]).

---

8) Nur hat, obwohl nach § 4 und 5 des R.Gesetzes vom 25. Jun. 1873 (oben Note 6) in Betreff der Bierbesteuerung und der Communalabgaben Particularitäten beibehalten sind, die den süddeutschen Sonderrechten (oben § 76. Note 8) durchaus ähnlich sehen, das Land doch nicht Sonderrechte im eigentlichen Sinne, welche ihm (Art. 78 der Reichsverfassung) ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden könnten; denn da die Reichsregierung zugleich Landesregierung ist, so kann ihr gegenüber diese letztere wohl administrativ selbständig sein, aber nicht rechtlich. Ueber die aus solcher Sachlage sich ergebenden Eigenthümlichkeiten des Staatsrechtes von Elsaß-Lothringen s. Laband Reichsstaatsrecht 1, 52 f. 578 f. 2, 120 f. Zorn Reichsstaatsrecht 1, 421 f. und jetzt A. Leoni Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen in Marquardsen's Handb. des öffentl. Rechtes der Gegenwart 2, 215 bis 302. Daselbst die Litteratur.

9) R.Ges. vom 9. Jun. 1871 (oben Note 4) § 3 a. E.: „Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten" (Gliedstaaten) „nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu." R.Ges. vom 2. Mai 1877 (R.Gesetzblatt S. 491) § 1. 2 „Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushaltsetats, werden mit Zustimmung des Bundesrathes vom Kaiser erlassen, wenn der durch den kaiserl. Erlaß vom 9. Oct. 1874 eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat. Die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten. Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben und geändert werden." Der kais. Erlaß von 1874 hatte auf administrativem Wege eine nur berathende Volksvertretung eingerichtet. Indem er als Anlage zu dem Gesetze von 1877 reichsgesetzlich publicirt ward, verwandelte er die Verwaltungsmaßregel in eine Verfassungseinrichtung. Zugleich wurde der

2. In dem Sinne, in welchem der Name Reichsland vor 1806 gebraucht wurde, können auch die übrigen Gliedstaaten des Reiches so genannt werden: wie die ehemaligen Reichsterritorien es waren, sind sie mit Hoheits- und Vermögensrechten, die von der Reichsgewalt als jura singulorum respectirt werden müssen, ausgestattete Staaten von relativer Selbständigkeit (§ 72, 2), aber nicht souverain, sondern der Reichsgewalt subordinirt. Bei den alten Reichslanden waren jene Hoheitsrechte dem Reiche allmälig abgewonnene, bei den heutigen sind sie ehedem souverain besessene und vom Reiche bis jetzt belassene (§ 72. Note 11). Mit ihnen aber sind, allerdings unter Verengung ihres Competenzgebietes (§ 73, 2. 3), auch die Verfassungseinrichtungen für ihre Ausübung dieselben geblieben, wie vor Entstehung des Reiches. In den 1866 von Preußen eroberten Ländern wurde durch die Incorporationsgesetze, statt deren bisheriger Verfassungen, vom 1. Oct. 1867 an die preußische eingeführt (§ 68. Note 15. — Für Lauenburg, s. § 62. Note 4, datirt der gleiche Schritt erst vom 1. Julius 1876); sonst giebt es aus der Zeit seit 1866 neue gliedstaatliche Verfassungsgesetze nicht viele und noch weniger umfassende [10]). Dagegen hat sich mit Eifer und Erfolg die öffentlichrechtliche Landesgesetzgebung dem Verwaltungsrechte zugewendet, und insbesondere die Aufgabe verfolgt, communale Selbstverwaltung einzurichten [11]). Das Reich aber nimmt dergleichen Rechtszustände, wenn auch nicht in eben dem Maaße, wie das alte es that, so doch

Landtag mit größeren Befugnissen ausgestattet. Die Zahl seiner Mitglieder ist später (R.Gesetz vom 4. Jul. 1879. R.Gesetzblatt S. 165) auf 58 erhöhet.

10) Das Incorporationsgesetz für Lauenburg ist vom 23. Junius 1876. Sonst hatten seit 1867 nur zwei kleine monarchische Staaten Verfassungsurkunden publicirt: Reuß ältere Linie 28. März 1867, und Schaumburg-Lippe 17. Nov. 1868; sowie erst zur Reichszeit Lübeck 12. April, Bremen 17. Nov. 1875, Hamburg 13. October 1879. Einzelgesetze über Verfassungsverhältnisse kommen mehrere vor. Die einen, wie die anderen s. bei F. Störk Handbuch (Sammlung) der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884. Eine Uebersicht bei G. Meyer D. Staatsrecht § 56. Das heutige deutsche Particularstaatsrecht ist monographisch dargestellt in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechtes der Gegenwart. Band 2. und 3.

11) So zunächst in Preußen, aber auch anderwärts. S. oben § 8. Note 2 und Sarwey Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. 1880. G. Meyer Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (Abth. 1) 1883. E. Löning Lehrb. des d. Verwaltungsrechtes. 1884.

ungleich mehr in Schutz, als der Deutsche Bund von 1815. Namentlich Verfassungsstreitigkeiten können durch Anrufen der einen Partei an den Bundesrath gebracht werden, so oft der betreffende Gliedstaat keine eigene Behörde für deren Entscheidung besitzt: der Bundesrath aber hat sie, wenn sie nicht gütlich auszugleichen sind, „im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen“ [12]).

3. Stehen die heutigen Reichslande in dem Punkte, daß die jura singulorum, von denen die Rede war, ihnen auch ohne ihre Einwilligung reichsseitig beschränkt werden können (§ 72. Note 11), ungünstiger als die des alten Reiches standen [13]), so sind sie andererseits darin ungleich günstiger als jene gestellt, daß sie nicht, wie sie, bloß ständisch an Ausübung der Regierung theilnehmende Reichsunterthanen, sondern daß sie Mitglieder des regierenden Reiches sind. Die fünfundzwanzig Reichsgliedstaaten machen die juristische Persönlichkeit dieses Reiches aus (§ 72. Note 3) [14]), die Inhaber der Gliedstaatsgewalten sind in ihrer Gesammtheit zugleich Inhaber der Reichsstaatsgewalt, und da diese souverain ist, und sie im Bundesrathe mit völliger Unabhängigkeit stimmen können, so werden auch sie mit Recht als Souveraine betrachtet. Die

12) Reichsverfassung Art. 76. Abs. 2: „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.“ Der alte Deutsche Bund gewährte einen wirksamen Schutz bloß wo er eine Justizverweigerung als vorliegend erkennt (§ 51. Note 7), und diesen giebt, in Folge eines im verfassunggebenden Reichstage angenommenen Amendements (§ 71. Note 4), die Reichsverfassung Art. 77. ganz ebenso. Ueber den sonst vom Bunde in Aussicht gestellten, aber nicht geleisteten Schutz s. § 52. Note 17. 21 f. Es fehlte ein Bundesgericht; denn die Pläne zur Errichtung eines solchen kamen über das Stadium privaten Entwurfes nicht hinaus. Unter solchen Umständen schlug die preußische Verfassungsvorlage von 1866 (§ 69, 2 f.) als einzig wirksames Expediens vor, daß Verfassungsstreitigkeiten künftig im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung gelangen sollten. In der Bevollmächtigtenconferenz, welche die gemeinsame Vorlage an den verfassunggebenden Reichstag ausarbeitete (§ 69. Note 20 f.), erhielt dann der Satz — in Art. 70 — die obige erweiterte Gestalt, in der er in die Norddeutsche Bundesverfassung übergegangen ist.

13) Ueber die alte Reichsverfassung in Betreff dieses Punktes s. oben § 24. Note 11. 12. über die analoge Bestimmung in der Bundesverfassung § 48. Note 14.

14) Sämmtliche a. a. O. citirte Verfassungsbestimmungen finden sich wörtlich ebenso in der Reichsverfassung.

Mitgliedschaftsrechte bestehen in dem jedem Einzelstaate zugemessenen Antheile an der Reichsregierung, den Reichsämtern, dem Reichstage, in dem Anspruche auf politische Vertretung und eventuell militärischen Schutz durch das Reich, sowie auf verhältnißmäßige Theilnahme an Benutzung oder Zuwendung solcher Einrichtungen, welche das Reich für die allgemeine Wohlfahrt begründet. Die Mitgliedschaftspflichten bestehen in angemessenem Mittragen der finanziellen und militärischen Lasten des Reiches. Allerdings sind auch diese Mitgliedschaftsverhältnisse nur Einrichtungen, die das Reich auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung verändern kann; allein sie werden geschützt durch das oben § 72. Note 4 erörterte, durch die Art, wie der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich gegründet sind, seiner Verfassung eingepflanzte Princip der Gleichheit, vermöge dessen kein Mitglied des Reiches schlechter als die anderen gestellt werden kann ohne seinen und keines besser als die anderen ohne deren Willen [15]). Alle Bevorzugungen wie Benachtheiligungen, welche die Reichsverfassung enthält, sind dergestalt bewilligte. Mittels Ueberstimmung des einzelnen Gliedstaates kann diesemnach die Verfassungsgesetzgebung bloß solche die Mitgliedschaftsrechte verringernde Veränderungen einführen, von denen alle Reichsmitglieder gleichmäßig getroffen würden, nicht hingegen einen Einzelstaat beschädigen. Dies Princip sichert dem einzelnen Gliedstaate auch seine Existenz selbst. Zwar ist nicht vorgeschrieben, daß das Reich aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern zu bestehen

15) Der Rechtsgrundsatz ist in der Reichsverfassung nirgends ausdrücklich ausgesprochen, ergiebt sich aber aus dem im Texte Angeführten, und kommt in der Reichsverfassung stets zur Anwendung. S. z. B. Art. 58: „Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten .... gleichmäßig zu tragen" ꝛc. Art. 70: Matricularbeiträge (s. oben § 69. Note 6) sind „durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung", also nach einerlei Maßstab, „aufzubringen". Vgl. Hänel Studien 1, 193. Laband Reichsstaatsrecht 1, 112. Zorn 1, 180. Daß und wie durch Einräumung von Sonderrechten, mittels welcher einzelne Staaten besser, als die andern gestellt werden, Ausnahmen von dieser Gleichheit gemacht wurden, s. unten unter 4. Dafür, daß umgekehrt ein Staat durch eigene Einräumung schlechter als die andern gestellt wird, ist, wie Laband a. a. O. richtig hervorhebt, Preußen ein Beispiel, indem es z. B. seine Marine und ebenso die vom Fürsten v. Thurn und Taxis erworbenen Postbefugnisse dem Reiche ohne Entschädigung ausantwortete, oder indem es preußische Beamtenkräfte dem Reiche ohne Entschädigung zur Disposition stellte.

habe, und diese Zahl kann daher sowohl durch Erbfall, wie durch Incorporation mittels Unterwerfungsvertrages, ohne seine Antheil nahme verringert werden [16]). Auch könnte, wenn eine genügende Majorität dafür stimmte, auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung beschlossen werden, daß sämmtliche Gliedstaaten des Reiches ihre noch vorhandene Selbständigkeit verlieren, und fortan bloß die Provinzen eines Einheitsstaates bilden sollten. Dagegen hat die Reichsverfassung keinen Raum für einen Beschluß, durch welchen einem einzelnen Gliedstaate die Existenz abgesprochen würde [17]). Dieselbe gehört also zu den Rechten, welche ihm wie seine übrigen Mitgliedschaftsbefugnisse garantirt sind.

4. Eine volle verfassungsmäßige Sicherheit, sie ohne ihre Einwilligung nicht zu verlieren, haben die deutschen Gliedstaaten nur hinsichtlich ihrer sogenannten „Sonderrechte", die insgesammt auf Grund vertragsmäßiger Einräumung (§ 76, 2. 3) in der Reichsverfassung garantirt sind. Sie bilden nach Art. 78 derselben „bestimmte Rechte im Verhältnisse" des Einzelstaates „zur Ge-

16) Der Eingang der Reichsverfassung, wie früher der der Nordd. Bundesverfassung, nennt die Staaten, welche den Bund des Reiches schließen, schreibt aber überhaupt Nichts vor. Art. 1 bestimmt, wie seine Ueberschrift „Bundesgebiet" besagt, wie weit dies Bundesgebiet sich erstrecke. Die Nordd. Bundesverfassung drückte dies aus: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten" .... folgen die Namen .... „aus den nördlich vom Maine gelegenen Theilen des Großherzogthums Hessen." Sie zeigt, wie durch jene Ueberschrift, so durch diesen Schluß, daß die Verfassung den Ausdruck „Staaten" im Sinne von „Staatsgebieten" anwendet; denn „Theile von Hessen" sind kein Staat, wohl aber ein Gebiet. Die Vorschrift geht sonach nur dahin, daß das durch jene Namen bezeichnete Gebiet den Bund ausmache; wie vielen Staaten es zugehören solle, darüber sagt die Verfassung Nichts. Daß die Reichsverfassung, nach welcher allerdings ganz Hessen u. s. w. zum Bunde gehört, den Artikel in anderem Sinne wiederholen sollte, ist in Ermangelung jedes Grundes dafür nicht anzunehmen. Endlich Art. 6 der Reichsverfassung ordnet an, wie im Bundesrathe sich zwischen den vorhandenen Mitgliedern des Reiches die Stimmen vertheilen. Wie viele Mitglieder sein sollen, darüber wird auch hier Nichts bestimmt. Andere Aufzählungen der Gliedstaaten kommen in der Reichsverfassung nicht vor. Hieraus ergiebt sich das im Text Gesagte. Laband 1, 126 f. und daselbst Note 1 die Litteratur. A. M. sind die daselbst angeführten v. Martitz, Meyer, Riedel, Seydel und jetzt auch Zorn 1, 65 f. in der Consequenz seiner oben § 78. Note 5 erwähnten unzutreffenden Annahme.

17) Laband a. a. O. S. 129 f.

sammtheit", und „können bloß mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" (Gliedstaates) „abgeändert werden", sind also jura quaesita, und noch heute ebenso geschützt, wie die Einzelrechte der Reichslande zu den Zeiten des alten Reichs (oben Note 13). Die Norddeutsche Bundesverfassung enthielt dergleichen Einräumungen, mit einer einzigen nicht bedeutenden Ausnahme [18]), nur zu Gunsten Preußens und nur in der Richtung, daß diesem seine Stellung als Vormacht im Verfassungsorganismus des Bundes (§ 72, 3) garantirt wurde. Erst die Novemberverträge von 1870 fügten nicht bloß ähnliche obwohl geringe Sonderrechte Bayerns (§ 77, 1), sowie einige bloß finanzielle Begünstigungen, sondern auch eine neue Art von Sonderrechten, nämlich solche hinzu, vermöge deren Hoheitsrechte, die anderwärts an das Reich abgegeben worden sind, von Baden, Württemberg und namentlich von Bayern nicht abgegeben wurden, sondern diesen Staaten reservirt blieben: sg. Reservatrechte (§ 76, 3). Bei dieser Gelegenheit wurde in Bezug auf beiderlei Sonderrechte die Bestimmung des Artikels 78 erst Vertrag, dann Gesetz [19]).

18) Art. 34: „Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen." So schon in der preußischen Vorlage, und ebenso später in der Reichsverfassung, nur daß Lübeck dort nicht mehr genannt ist, weil es seine Freihafenstellung bereits aufgegeben hatte.

19) Die Norddeutsche Bundesverfassung enthielt eine derartige Bestimmung nur in der Einzelanwendung (Art. 34), daß die Hansestädte ihre Freihafenstellung bloß auf ihren Antrag sollen verlieren können. Preußen bedurfte derartiger Sicherung nicht, da es gegen abändernde Verfassungsgesetze schon durch die Zahl seiner Bundesrathsstimmen geschützt war (§ 72. Note 20). In dem Beitrittsvertrage mit Baden und Hessen vom 15. Nov. 1870 unt. 8. wird in Betreff der Verfassungsgesetzgebung generell als „selbstverständlich" erklärt, „daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten" (Gliedstaaten) „in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können." Das Schlußprotocoll mit Bayern (23. Nov.) unter IV. enthält wieder eine Einzelanwendung hiervon, in dem bayrischen Accessionsvertrage von demselben Tage unter V. aber wurde der obige Inhalt des badisch-hessischen Vertrages unter 8. in Bezug auf die bayrischen Sonderrechte allgemein wiederholt. Als Theil eines wie des anderen Vertrages waren also diese Sätze bereits vom Reichstage, wie von den süddeutschen Landtagen angenommen und hierauf legislativ publicirt worden, als sie im ersten Reichs-

Nach dem Eingange der Reichsverfassung ist das Reich, wie es schon der Norddeutsche Bund war, ein Bundesstaat „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes"; erst als zweite Aufgabe wird die „Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes" hinzugefügt. Behält man den Begriff des öffentlichen Rechtes im Unterschiede von dem der privaten Berechtigung dabei im Auge, so kann das die staatlichen Einzelrechte sicherstellende deutsche Verhältniß von Rechtsschutz und Volkswohlfahrt nicht besser ausgedrückt werden.

tage des Reiches von Neuem zur Sprache kamen, für schon bestehendes Recht anerkannt wurden und in dem Schlußsatze des Art. 78 der Reichsverfassung Aufnahme erhielten. Verhandlung bei Bezold Materialien ꝛc. 3, 1263 f.

Register.

Abgaben an die Landesherren Seite 44. vgl. Steuer, Zoll.
Absolutie des Staates 8.
Actiengesellschaften 311.
Adcapitulationsrecht der Kurfürsten 55.
Administrativgewalt 10.
Advocatia Ecclesiae 82. 84.
Allianz 26.
Alte Fürsten 72.
Althusius Joh. 121.
Amtleute, landesherrliche 44.
Altmark 40.
Anhalt 41. 42. 132. 150. 152. 257. 275.
Anblau Peter v. 115.
Anleihen des Nordd. Bundes 309.
Anordnungen, gemeinnützige des Bundes 157. 166. vgl. 272.
Ansagezettel 74.
Appellation bei den Reichsgerichten 86. vgl. Rechtsmittel.
Aristokratie 8.
Armenverpflegung 305.
Arrestlegung auf Lohn aufgehoben 311.
Arumäus Dom. 122.
Aufruhr, Bundescompetenz deswegen 193.
Augsburger Religionsfriede 113.
Aurea Bulla s. Bulle.
Ausschüsse landständische 69. A. des Bundestages 165, des Bundesrathes 278. 322. 326.
Austräge zur Reichszeit 91, zur Bundeszeit 184.
Auswärtiges Amt des Nordd. Bundes 309, hervorgegangen aus dem preußischen Ausw. Ministerium 308.
Auswärtige Verhältnisse des D. Bundes 175, des Norddeutschen 273 f. 298.
Autonomie der Mediatisirten 264, der Gliedstaaten des Nordd. Bundes 295. vgl. Hausgesetze, Gesetzgebung.
Authentische Interpretation s. Interpretation.

Baden 56. 104. 147. 316 f. 321 f.
Bank im Städtecollegium 71, geistl. u. weltl. B. im Fürstenrathe 72.
Basel, Friede von 100.
Bassermann'scher Antrag in Baden (1848) 208.
Bayern 39. 41. 56. 104. 207. 317. 323. 326 f.
Beamte und Behörden, alte königliche 33, landesherrliche 33. 44, kaiserliche des späteren Reiches 51. 52. 84. B. des D. Bundes 172, des Nordd. Bundes 307. 309.
Beden 44.
Berg s. Cleve-Berg.
Berliner Bündniß 275.
Beschlagnahme von Lohn aufgehoben 311.
Besitzstand, dessen Aufrechthaltung zur Bundeszeit 184.
Besondere Bestimmungen der Bundesacte 258.
Beust'scher Bundesreformplan (1861) 236.
Bevollmächtigte bei den Steuerdirectionen 307 f.
Bevollmächtigtenconferenz in Berlin Dec. 1866: 278. 282.
Böhmen 52. 56.
Brandenburg Mark 36. 51.
Braunschweig, Hzth. 41. 149. 256. 257. 275. Successionsfall von 1830. 265.
Budget, Norddeutsches 290.
Bücherpolizei der Reichszeit 95.
Bündnißrecht der Landesherren nach dem Westph. Frieden 62.
Bulle goldene 52.

Bund Deutscher von 1815. Stiftung und Zusammensetzung 147. Aufnahme neuer Mitglieder 154. Unauflöslichkeit 155. Doppelnatur 154. 158. Verhältniß zum Rheinbunde 158. Bundeszwecke 155 f. Auswärtiges 175. Landfriedensverband 183. Verhältniß zum inneren Staatsleben seiner Glieder 190, insbesondere zu den Landesverfassungen (Bundesacte Art. 13) 194, zu den Landständen 198. Vermögen 156. Auflösung 252. 255, blieb ohne Rechtsnachfolger 292.
Bund Deutscher von 1870. 317 f.
Bund Norddeutscher 277 f. s. Norddeutscher Bund.
Bundesacte Deutsche. Geschichte 144. Eintheilung 258. Aufrechthaltung 191. Art. 13: 194
Bundesangehörigkeit Nordd.: Erwerb und Verlust 305.
Bundesarmee von 1815 f. 178 f., des Nordd. Bundes 281. 289.
Bundesaufträgalinstanz s. Austräge.
Bundesbeamte, -behörden s. Beamte.
Bundesbeschlüsse 187. 188. 259. 261, über das deutsche Verfassungswesen 161.
Bundescanzlei 172.
Bundescanzler 289. 300. 307. 333.
Bundescanzleramt 308.
Bundescassen 173. 309.
Bundescentralcommission, provisorische von 1849: 224.
Bundesexecution 187, gegen Unterthanen 193. Im Norddeutschen Bunde 280.
Bundesexecutive: angestrebte Ausbildung 1850 f. 233. 236 f.
Bundesfestungen 181.
Bundesflagge 306.
Bundesgebiet 154. Nordd. 279. 342.
Bundesgericht 234.
Bundesgesetzgebung, deren Natur 157. vgl. Gesetzgebung.
Bundesgewalt Norddeutsche 279. 293.
Bundesglieder 147. 154.
Bundesgesetze 258.
Bundesheer s. Bundesarmee.
Bundesinspectoren militärische 180. vgl. 324.
Bundeskrieg, Bundeskriegsverfassung 176. 178. 205. 232.
Bundeskriegsmarine 306.
Bundesmatrikel 174.
Bundesmilitärcommission zu Frankfurt 174.
Bundesoberfeldherr 180. 274 f. 281 f. 333.
Bundesoberhandelsgericht 307.
Bundespräsidium 162. 233. 236 f. Im Nordd. Bunde 280 f. 322 f.
Bundesrath des Nordd. Bundes 178. 187, des Zollvereins 315. Bundesrathsausschüsse 278. 322. 326.
Bundesrechtsquellen 258. 334.
Bundesreform, intendirte von 1848 206. Preußische Pläne darüber 216. Weitere Entwickelung 225. 233. Oesterreichischer Plan von 1863 236. Die Reform von 1866 f. 249. 252 f. 254.
Bundesschiedsgericht 201.
Bundesschuldenverwaltung 309.
Bundesstaat 23. 27. Deutscher nach der Frankfurter Reichsverfassung 215, nach der Unionsverfassung 216, nach österreichischem Plane 233 f. 236 f. Norddeutscher, bezw. deutscher 293 f.
Bundestag 161 f. Verhältniß zu den deutschen Landständen 194. 202. B. im Jahre 1848: 206. Wiederherstellung 222. Er lehnt den dänischen Krieg ab 247. Anflösung 255. 257.
Bundestagsgesandte 162. 170.
Bundestagsplenum 169.
Bundestagspräsidium 162. 233. 236.
Bundestagsprotocolle 171. 234.
Bundesverfassung 146. 159. 223. Norddeutsche 301 f.
Bundesvermögen 156.
Burggraf 48. 53.

Capitula contradicta 56.
Capitulatio Caesarea s. Wahlcapitulation.
Carlsbader Congreß 160.
Censur zur Reichszeit 95.
Centene, Cent, Centgraf 34.
Centralblatt für das Deutsche Reich 335.
Centralgewalt, provisorische von 1848. 212 f.
Centralverwaltung von 1813 142.
Chaumont. Bündniß von 143.
Chemnitz, Bogisl. Phil. s. Hippolithus.
Cleve-Berg 105. 138.
Code Napoleon 140.
Collegien am Reichstage s. Reichstag.
Collegialschreiben der Kurfürsten 59.
Comité Deutsches in Wien 144.

Comites, Comitive 59. f. Grafen.
Commissarien, kaiserliche 77. 85.
Commissionsdecrete 77.
Compromiß-Instanz, mecklenburgische 195.
Conclusum Imperii f. Reichsschluß.
Concordate der Deutschen Nation 113.
Condominat österreichisch-preußisches in Schleswig-Holstein 248. 251. 255.
Conferenz Berliner vom Dec. 1866/67 278. 282. Dresdener von 1850/51 225.
Confessionen, deren Gleichstellung 305.
Conflictszeit, preußische von 1860 f. 235.
Congreßacte wiener 147. f. Wiener Congreß.
Conring H. 121. 123.
Constitutionalismus, französischer 16. Süddeutsche Litteratur darüber 198.
Consulatwesen deutsches 306.
Controlleure bei den Hauptsteuerämtern 307.
Corpus Evangelicorum und Catholicorum 76.
Curiatstimmen im ehemal. Fürstenrathe 72, am Bundestage 168. 256.

Dänemark acceptirt 1806 die Auflösung des Reiches 108. Dänische Einheitsfrage 244 f. Bundesexecution gegen Dänemark 245 f. Dänischer Krieg und der Friede von Wien 248.
Delegirtenhaus am Bunde 236. 237 f.
Deutscher Bund 141. 317. 321. f. Bund.
Deutsches Comité 144.
Deutsche Frage auf dem Wiener Congresse 144. Erörterung von 1848 f. 204 f., von 1866 272 f.
Deutsche Grundrechte f. Grundrechte.
Deutsche Nationalversammlung (Parlament) 203 f.
Deutsches Reich 272. 330 f. 332 f. Reich.
Deutschland, Grenzen 32. 143. 312.
Directorialpläne 1848: 220.
Domanium 33. 95.
Dominium sublime 63.
Doppelbesteuerung, Aufhebung 305.
Dreikönigsbündniß 219.
Dresdener Conferenzen 225.
Dux f. Herzog.

Eichhorn K. Fr. 269.
Eheschließung, deren polizeiliche Beschränkungen aufgehoben 305.
Eiderdänische Partei 243.
Eigenthum geistiges 311.
Eisenbahnpolizei des Nordd. Bundes 312.
Elbzölle aufgehoben 312.
Elsaß-Lothringen 336, Verfassung 337.
Engerer Rath des Bundestages 167.
Entschädigungslande v. 1803. 102. 105.
Erbverbrüderungen 111.
Erfurter Parlament 221.
Erste Bitte 84.
Eventualbelehnung, kaiserl. 136.
Execution, staatsrechtl. zur Reichszeit 92, zur Zeit des Deutschen Bundes 187; im Norddeutschen Bunde 280. 297. 322.
Executivcommission am Bundestage 165. 187.

Factum unberechtigtes (fait accompli) 265.
Familienherkommen 110. 263.
Familienverträge 111.
Familienstatute 110. 263 f.
Februarbedingungen, preußische von 1865: 250.
Februarrevolution, französische, Rückwirkung auf Deutschland 206.
Finanzgewalt 6, territoriale Finanzverhältnisse 66.
Flagge, deutsche 306.
Flößereiabgaben 312.
Föderativprincip des Bundes 199. 203.
Fragmentstaaten 21. 77.
Franken 39. 41.
Frankfurt als Wahlort des Kaisers 33. 54, als Sitz des Bundestages 161, Großherzogthum Fr. 138, Fr. preußisch 276.
Frankfurter Friede 1871 : 336.
Frankfurter Fürstentag 1863: 240.
Frankfurter Nationalversammlung 1848 208. 211 f. 219.
Frankfurter Territorialreceß 153.
Frankreich, revolutionäres Staatsrecht 128 f. Frankreich gewinnt das linke Rheinufer 100. 101, nimmt die norddeutsche Ebene bis Lübeck 134, französische Verfassungen in Deutschland 105 f., Fr. zurückgeworfen 141 f.
Franz II. legt die deutsche Krone nieder 107.
Freie Herren 42.
Freie Städte f. Reichsstädte. Ihre neueren Verfassungen 230. Freihafenstellung 343.

Freizügigkeitsgesetz 304.
Friedenspräsenzstärke des Nordd. Bundesheeres 290.
Friedensschlüsse des alten Reiches 113.
Friedensunterhandlungen im Bundeskriege 181 f. Bundeskrieg.
Friedrich II. Kaiser, Privilegien für die Landesherren 42.
Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen: Pläne für Bundesreform 184. 205 f. Kaiserwahl 218.
Fürsten: 41. 42. Alte und neue 72.
Fürstencongreß Berliner von 1850 222. Frankfurter 240.
Fürstengericht über Reichsunmittelbare 90.
Fürstenrath am alten Reichstage 71, nach dem Reichsdeputationshauptschlusse 103.
Fürstentag frankfurter 240.
Fürstprimas 131.
Fulda Vertrag zu 142.

v. Gagern Friedr. (1814) 145. Heinrich (Programm von 1848/49) 216.
Ganerbschaften 78.
Gastein Vertrag von 251.
Gau 34.
Gebiet s. Staatsgebiet.
Geistliche Territorien 37.
Gemeinnützige Anordnungen der Bundeszeit 157. 166. vgl. 272.
Generalcasse für den Nordd. Bund 309.
Gerichtsbann 33. 36. 47.
Gerichtsbarkeit 44. 47. 60. 62.
Gesammtstimmen am Bundestage 168.
Gesandte am Bunde 175.
Gesellschaft 11. Anspruch den Staat zu beherrschen 16. 17. Vertretung der G. gegenüber der Staatsgewalt 19.
Gesetze, Gesetzgebungsgewalt 6. Ehemalige Gesetzgebung des Reiches u. der Territorien 45. 64. 80. Im Nordd. Bunde 279. 281. 283. 288. 297 f.
Gewaltentheilung 10.
Gewerbeordnung des Nordd. Bundes. 305.
Gewohnheitsrecht 109. 259.
Gleichheitsprincip im Nordd. Bunde und D. Reiche 293. 341.
Gliedstaaten eines Staatenstaates 23, des Norddeutschen Bundes und D. Reiches 294. 339 f. Nicht souverain 240. Sicherung ihres Bestehens 341. Gliedstaatsgewalten u. Selbstverwaltungskörper 28. Ihre Inhaber in Deutschland souverain 340.
Goldene Bulle 52.
Grafen 34. 37. 42. Grafenbänke im Fürstenrathe 71.
Grotius, Hugo 14. 119.
Grundgesetze des D. Bundes 258. 260.
Grundrechte Deutsche 213. 226, vom Bunde verworfen 228. Versuch, sie in die Reichsverfassung zu bringen (1871) 333.
Grundzüge einer Bundes-Verfassung (10. Jun. 1866) 273.

Handelsgesetzbuch deutsch., Commissionsarbeiten 2c. 234. Bundesgesetz 311.
Hannover Kurfürstenthum 56, wird 1806 preußisch 105 f., tritt dem Bündniß gegen Napoleon bei 142. Königreich 148. Verfassung 197. 201. 227. 229. Preuß. Anerbieten v. 15. Jun. 1866 275. In Preußen incorporirt 276.
Hausgesetze 110. 140. 262. 263. 264.
Heerbann 33. 35. 44.
Heidelberger Versammlung (1848) 208.
Heimathwesen, Pläne 234. Heimathsrecht auf Armenverpflegung 305.
Heppenheimer 205. 208.
Herkommen 109. 261. 263.
Herrenstand 42.
Herzöge, Herzogthümer 38.
Hessen-Cassel Kurfürstenthum 56. Verhältniß zu den norddeutschen Bundesplänen von 1806 108. Verfassung 195. 201. 229. Anerbieten Preußens vom 15. Junius 1866 275. Incorporirt 276.
Hessen-Darmstadt 132. 148. 276. 318.
Hessen-Homburg 148. 153.
Hippolithus a Lapide 80. 123.
Hofdecrete, kaiserl. 77.
Hofgericht, kaiserl. 87.
Hofpfalzgrafen 84.
Hofrath österreichischer 88.
Hoftage 39. 50.
Hoheitsrechte 5.
Hohenzollern 153.
Holstein, ältere Verhältnisse 149. Union mit Schleswig 152, mit Dänemark (1806) 108. Verfassung 201. An Dänemark 1852 ausgeliefert 244. Weitere Entwickelung 247 f. 276.
Huldigung 61.
Humanismus in der Staatsrechtswissenschaft 119.
Hundertschaften 34.

Identische Noten (1862) 237.
Immunitäten 36. 38.
Incorporation 26.
Indigenat allg. deutsch. 279. 307. 336.
Interessenverbände 11.
Interessenvertretung 19.
Johanniterorden 102. 107.
Johann Erzherzog von Oesterreich 212.
Itio in partes 76.
Jura comitialia des Kaisers 98.
Jura communia oder cumulativa des Kaisers 83.
Jura singulorum 76. 166. 339.
Justizhoheit 6.
Justizverweigerung, Abhülfe: 192. 288.

Kaiser 81. Rechte 83. Einkommen 82. Verhältniß zum Reichstage 98. Kaiserpläne von 1848 218. Heutiger deutscher Kaiser 329 f.
Kaiserkrönung 82.
Kalisch Bündniß von 142.
Kammergut 33. 95.
Kammersachen gehören vor die Landesgerichte 87.
Kammerrichter 87.
Kammerzieler 97.
Kant 127. 267.
Kirche, kathol. s. 1848 231.
Klüber Joh. Ludw. 268.
König deutscher 33. 46. Qualification 54. Römischer K. s. Römischer. Königliche Gewalt 47.
Königskrönung 54.
Königswahl 51. 53 f.
Kreise des Reiches 92. Kreisschulden übernommen 73.
Kremsier, Programm von 216.
Krieg, Recht desselben 62. Bundeskrieg 176. Kr. unter Bundesgliedern unstatthaft 183. Kriegserklärung des Bundes 177, des Norddeutschen 322.
Kriegsmarine 306. 309.
Kriegsministerium preußisches für den Nordd. Bund 308.
Küstenschutz 234. 306.
Kurfürsten 51. 57. 82, ihr Collegium 71. Kurfürstentage 57. Kurlande 53. Kurverein 57.

Landesfreiheiten 67.
Landesgesetze 64. 140. 260.
Landeshaushalt 66.
Landesherren 42. 47. Subordination unter das Reich 64.
Landeshoheit 60, in den größeren Territorien 65, zur Souverainetät entwickelt 134.
Landespolizei 61.
Landesprivilegien, Landesrechte 67.
Landesstaatsrecht, Quellen 109. 112.
Landesverfassungen durch den Reichsuntergang nicht alterirt 136. Neuere 226. s. Verfassung.
Landstände 45 f. 65 f. Während der Rheinbundzeit beseitigte 137. 138. Seit 1815: 194. 198 (Genz'sches Memoire) 199 f. 202. Concurrenz bei legislativer Publication von Bundesbeschlüssen 189.
Landtage der Missi und Herzöge 38. 39, der Landesherren 45.
Langres Verhandlungen v. (1815) 143.
Lauenburg Herzogth. 149. 251.
Legitimitätsprincip 266.
Lehen 33. Landesherren als Lehnsmannen 64. Lehensexspectanzen 136.
Leibnitz 123.
Liechtenstein 132.
Limburg, Herzogth. 152. 277.
Lippe 151.
Litteratur, staatsrechtl. 115 f. 140. 267. 335.
Lohnarrest aufgehoben 311.
Londoner Tractat (1852) 245.
Lothringen 39. 41. s. Elsaß.
Lübeck 28.
Lüneviller Friede 56. 101.
Luxemburg, Großherzogth. 149. 151. 152. 276 f. 300.

Maaß- und Gewichtsordnung (1859) 234. Nordd. Bd. 310.
Majestätsrechte 5.
Mainlinie 100. 104. 277.
Mainz als Bundesfestung 189.
Marine deutsche 290.
Markgrafen, Markgrafschaften 34. 35. 36. 40. vergl. Brandenburg.
Matrikel s. Reichs-, Bundes-Matrikel, Matricularcasse des Bundes 174. Matricularbeiträge im Nordd. Bunde 278 f.
Mecklenburg 149. 227. 275 f. Staatsgesetz von 1817 195.
Mediatisirung. Mediatisirte 106. 154. 192. 203.
Militärbudget im Nordd. Bunde 290.
Militärcommission technische in Frankfurt 174.
Militärgewalt 6. Militärgesetzgebung im Nordd. Bunde 304.

Militärreorganisation, preuß. (1860 f.) 235.
Ministerverantwortlichkeit im Nordd. Bunde 289.
Missi 38.
Mittelbare Bundesrechtsquellen 260.
Monarchie 7. 8. beschränkte 9. Monarchisches Princip 9. 199. 203.
Monzambanus 123.
Moser Joh. Jac. 126.
Münzrecht 44. 48. 53. Münzpolizei des Reiches 95.

Nachbarschaft. Gute der deutschen Reichslande 64.
Napoleon I. Protector des Rheinbundes 133.
Nassau 149. 276.
Nationalversammlung s. Frankfurt, Erfurt.
Nationalvertretung deutsche, von Preußen gefordert 242.
Natur der Sache 267.
Naturrechtslehre über den Staat 122 f.
Naturzustand 14.
Neunundzwanzig. Verein der N. auf dem Wiener Congresse 145. 147.
Nicolsburg, Präliminarien von 254.
Norddeutscher Bund. Versuche von 1806. 108. Ausführung von 1866. 277 f. Natur des Bundes 292. Constituirung 299. Erster Ausbau 303. Verfassung 287. 299 f. 301 f.
Noten identische (1862) 237.
Nothbede 45.
Nothgewerbegesetz 305.
Nürnberger Conferenz vom Herbst 1863. 242.

Oberfeldherr s. Bundesoberfeldherr.
Obligationenrecht. Unternehmen gemeinsamer deutscher Gesetzgebung darüber 234. 238.
Oberhandelsgericht des Nordd. Bundes 307.
Observanz 109.
Octroyirte Verfassungen 264.
Oeffentliches Recht 29.
Oesterreich 36. 40. 41. Versucht das Reich zur Erbmonarchie zu machen 80. Behauptet Exemtion von seiner Gerichtsbarkeit und Kreisverfassung 86. Verhältniß zum späteren Reiche 98. 99. 100. Kaiserthum Oe. 108. Beitritt zur Allianz gegen Napoleon 142. Im Deutschen Bunde, mit welchen Landen 151. Verhältniß zur frankfurter Nationalversammlung u. zu Preußen (1848 f.) 204. 206. 214. (österreichische Verfassung 216.) 218. Wiederherstellung des Bundestages 222. Verbindung mit Rom 231 f. Italienischer Krieg 233. vgl. 177. Ausbildung der Bundespräsidialgewalt 233. 236, insbesondere gegenüber Preußen 237. Meinung über den Bund (1863) 239 f. 241. Oest. und die D. Mittelstaaten 233. 242. 249. Ausscheiden aus Deutschland 251 f.
Oldenburg 150. 256. 257. 275.
Olmütz, Convention von 225.
Omnipotenz der Rheinbundregierungen 137.

Pactum unionis et subjectionis 14. 120. 128.
Pactirte Verfassungen 264.
Panisbriefe 84.
Parallelismus, real. und verbal. 267.
Pariser Friede 143.
Parität im Reichstage 76. p ficta 90.
Parlamentarisches Princip 6. 9. 18.
Paßwesen erleichtert 310.
Patentgesetz (Plan) 234.
Pauschquantum für militärische Lasten 291.
Personalisten 26. 72.
Personalunion 26.
Pfalz 51. 53. 56.
Plenarversammlung des Bundestages 169.
Politische Gewalten 5.
Polizei 68. 94. Deutscher Polizeistaat 18.
Polnische Frage am Wiener Congreß 145.
Pommern, das schwedische vom Reiche abgerissen 105.
Postwesen des Reiches 95, des Nordd. Bundes 306. 308.
Prälatencurien am Reichstage 71 f.
Prag Friede von 257.
Presse, zur Bundescompetenz gezogen 322.
Preßburger Friede 104.
Preußen: Verhältniß zum späteren Reiche 99. Versucht es für Norddeutschland zu erhalten 108. Im deutschen Bunde, mit welchen Ländern 151. Verfassung 196. 201. 217. Stein'sche Gesetzgebung 136. vgl. 20.

Pr. und die frankfurter Nationalversammlung 206. 218. vgl. 204. Gesammtverhältniß zu Deutschland 204. 251. Militärreorganisation 235. Pr. und Oesterreich 206. 219. 222. insbesondere in Betreff des Bundespräsidiums 237. (1863) 242. Frankfurter Fürstentag 241. 242. Februarbedingungen (1865) 250. Krieg mit Oesterreich 252. Bündnißanerbieten vom 14. Jun. 1866 274. Berliner Bündniß 275. Entwurf der Bundesstaatsverfassung 280. Veto 290. Stellung im Nordd. Bunde 296. 301 f.
Principalcommissarius, kaiserl. 77.
Principes 41. Anwendung von Rechtsnormen über den römischen princeps auf deutsche landesherrliche Verhältnisse 61.
Privatausträge 91 f.
Privatfürstenrecht 262.
Publica salus 61.
Pütter Joh. Steph. 126.
Pufendorf Sam. 4. 14. 65. 120. 123.

Rastatt Friedenscongreß 100. 101.
Realunion 26.
Recht und Staat 2. 3. 7. 14.
Rechtshülfegesetz 235. 311.
Rechtspflege königl. 47.
Rechtsquellen staatsr. 109 f. 139 f. 260 f. 334.
Rechtsstaat 17.
Rechtsverweigerung s. Justizverweigerung.
Reclamationscommission am Bundestage 165. 192.
Recursinstanz beim Bunde 192.
Reformation und landesherrliche Macht 118.
Regalien 5. 44. 48. 53.
Regensburg Reichstag 74. R.-Erzcanzler 102.
Regierung, Regierungsrechte 5. 6. 16.
Regierhäuser, Reichsunmittelbarkeit 80.
Reich H. röm. Reich deutscher Nation 81. Sein Staatscharacter 22. 80. als Conföderation 100. Umfang von 1790. 59. Späteres Reich und Oesterreich 98. Auflösung 105. 107. Nichtwiederherstellung 1815: 143. Ohne Rechtsnachfolger 135. Pläne seiner Wiederherstellung 1848: 208 f., im Sinne des Ultramontanismus 232.
Reich heutiges Deutsches 272 f. 330 f. 332.
Reichenbach Bündniß von 142.
Reichsabschied 75.
Reichsanzeiger 334.
Reichsarchive 75.
Reichsbeamte s. Beamte.
Reichscanzler s. Bundescanzler.
Reichsdeputationen 76. Reichsdeputations-Hauptschluß 101.
Reichsdictator 74.
Reichsdirectorium 74.
Reichsdörfer 78.
Reichserzcanzler 51. 74. 102.
Reichsfinanzen 95. 96.
Reichsgerichte 85.
Reichsgesetze, Reichsgesetzgebung: 64. 75. 109. 114. 135. Reichsgesetzgebung von 1849. 214 f.
Reichsgesetzblatt 334.
Reichsgutachten 75.
Reichshofrath 85. 88.
Reichskammergericht 87.
Reichskreise 92.
Reichslande 38. 43. 46. Spätere Reichszeit 59. 65. Kleinere, modo magis herili regierte 77 f. Säcularisation der geistlichen 102 f. Durch den Reichsuntergang souveraine 134. Heutige 336 f.
Reichslehen s. Lehen. Bei Auflösung des Reiches 135.
Reichsmatrikel 97.
Reichsmilitärgewalt 95.
Reichspfandschaften 96.
Reichspolizeiordnung 94.
Reichsreferendarien 84.
Reichsregiment 58.
Reichsritterschaft 78. 116.
Reichsschluß 75.
Reichsstädte 60. 71. 102.
Reichsstände, Reichsstandschaft 49. 70. 71.
Reichssteuern 96.
Reichstag alter 49. 57. 70. 73. Abstimmung 75. 90. Reichstagsopposition 80.
Reichstag neuer: Verfassunggebender 284. Erster norddeutscher 298. 303 f. Wahlgesetz von 1869. 306.
Reichsterritorien s. Reichslande.
Reichsunmittelbare 79.
Reichsverfassung Frankfurter (1849) 214. 218. Heutige. Entwurf I. S. 272. II. 273. III. (preußischer) 278. IV. (gemeinschaftlicher) 283.

V. Norddeutsche Bundesverfassung 287. Neueste Redaction 332 f.
Reichsverweser (1848) 212. 223.
Reichsvicarien 53.
Reichsvögte 46.
Reichsvorstand (Union 1849) 220.
Reichswahlgesetz von 1849. 214, von 1869. 306.
Reichszölle 96.
Religionen, Gleichstellung der verschiedenen 305. f. Parität. Religionssachen beim Bunde 166.
Repräsentationsrecht der alten Stände 70.
Repräsentativgewalt 5. Repräsentativsystem 9. 19.
Republik 7.
Reservatrechte des Kaisers 48. 81. 83, der Gliedstaaten des heutigen Reiches 343.
Reserve-Infanteriedivision 179 f.
Revisionsausschuß der Bundesversammlung (1848) 207.
Reuß 150. 276.
Rheinbund 106. 131. Nicht Nachfolger des Reiches 142. Rheinbundsacte 139. Art. II. 135. Art. XXXIV. 133. Rheinbund-Souverainetät 137.
Rheinschiffahrtsoctroy 103.
Rheinufer, linkes, aufgegeben 100 f.
Ried, Vertrag von 142.
Römischer König 85.
Römisches Recht, staatsrechtliche Anwendungen 116, in Betreff der Landstände 68.
Römermonate 97.
Rousseau J. J. 16. 121. 267.
Ruhe und Sicherheit, desfallsige Bundescompetenz 184. 190.

Sachsen Herzogthum, Kurfürstenthum 38. 40. 51. Reichsvicar. 53. S. und Preußen 1806 108. S. im Rheinbunde 137. Sächsische Frage 1815 145. Anerbieten Preußens vom 15. Jun. 1866. 275. Aufnahme in das Berliner Bündniß 276.
Sächsische Herzogthümer 150. 152.
Säcularisation des kathol. Kirchengutes 101. 102.
Salzmonopol Aufhebung 310.
Salzburg 56.
Schadlosbriefe 109.
Schleswig. Nichtincorporation in Dänemark 244. 246.
Schleswig-Holstein. Union 152. Schleswig-Holst. Frage 243 ff. Mittelstaatlich-österreichische Intentionen 249. Oesterreichs thatsächliches Vorgehen 251. 254. Incorporation in Preußen 276.
Schlußacte Wiener s. Wiener.
Schönbrunn Vertrag von (1805) 106.
Schuldhaft aufgehoben 310.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den süddeutschen Staaten 313. 316.
Schwaben 39. 41.
Schwarzenberg'sches Ministerium in Oesterreich 216.
Schwarzburg 150.
Selbstverwaltung (Selfgovernment) 19.
Sicherheit innere, Bundescompetenz deswegen 184. 190.
Siebenercommission, heidelberger 208.
Siebenzehnerentwurf, frankfurter 207.
Sociale Bewegung, deren nöthige Freiheit 12. 18.
Sonderrechte deutscher Gliedstaaten 321 f. 342 f.
Souverainetät 24. 63. Im Preßburger Frieden und im Rheinbunde 104. 106. S. durch den Reichsuntergang 134.
Staat und Volk 2. 3. St. und Gesellschaft 11. Social construirter Staatsbegriff 13. 18. Volksbildender St. 22, zusammengesetzter 21. Competenzvertheilung in demselben 24.
Staatenbund 26. 27.
Staatenstaat 23.
Staatenhaus der frankfurter Reichsverfassung 215. 220.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust 305.
Staatsgebiet 3.
Staatsgewalt 4. 24.
Staatsrecht 29. Deutsches 30.
Staatsrechtslitteratur s. Litteratur.
Staatsschulden-Verwaltung für den Nordd. Bund 309.
Staatsverfassung s. Verfassung.
Staatsvertrag 14. 16. 120. 128. Staatsverträge 112. 216.
Staatszweck 3. 17.
Städte s. Freie Städte.
Ständische Verfassung 9.
Stammfürsten, deutsche 32. 38.
Stein K. v., preuß. Minister 136 f. 143. 145. 273.
Steuern: Landesst. 66, Kreisst. 94,

Reichsft. 96. St. im Norddeutschen Bunde 290 f.
Stimmen am Bundestage 167, im Bundesrathe s. Bundesrath.
Strafgesetzbuch deutsches 311.
Subordination (Subjection) der Landesherrschaften gegenüber dem Reiche: sonst 64, jetzt 339.
Südbund intendirter deutscher 276. 312.
Südstaaten, Verhältniß des Nordd. Bundes zu ihnen 312 f. Ihr Eintritt in den Bund 317 f.

Telegraphenwesen im Nordd. Bunde 308.
Territorien deutsche, s. Reichslande.
Territorialrecess frankfurter 153.
Thomasius Chr. 14. 120. 124.
Thüringen 39. 41.
Töplitz, Vertrag von 142.
Treupflicht landesherrliche gegen das Reich 64.

Union verschiedener Staaten 26. Preußische Union von 1849 216. 219. Verfassung 220.
Unterstützungswohnsitz 305.
Urheberrecht an Schriftwerken 311.

Verfassung 7. 10. Vf. des Deutschen Bundes (1871) 321. Verfassungsgesetze Arten 264 Neuere deutsche Verfassungen 261 f. 339. Verfassungsgesetzgebung im Nordd. Bunde 282. 289.
Verfassungsänderungen 282. 285. 289. 321. 327.
Verfassungsstreitigkeiten: zur Bundescompetenz 322. Reichscompetenz 340.
Verkehrsbeschränkungen aufgehoben 310.
Verlaßnahme am Reichstage 74, am Bundestage 163.
Versailler Verhandlungen und Verträge mit den deutschen Südstaaten 318 f.
Vertrauensmänner beim Bunde (1848) 207 f.
Verwaltung 10. Verwaltungsrecht 29, neuestes 339.
Verzichtartikel der Rheinbundsacte 133.
Vierkönigsbündniß 223.
Vogtei 60.
Volk und Staat 1. 15. 22.
Volksforderungen (1848) 206. Volkshaus der frankfurter Reichsverfassung 215. 220. Volkssouverainetät 129.
Volksvertretung 19. Nach socialer Staatslehre 121. V. am Bunde 206. 208 f. 242 f. Bundesreform.
Vorderösterreich 104.
Vorparlament 219.

Wahlcapitulation, kaiserl. 54. 55.
Wahlgesetz für den Reichstag 285. 306.
Waldeck 151. 195.
Wechselordnung deutsche 235. Bundesgesetz 311.
Wechselstempelsteuer allg. deutsche 311.
Wendische Staatsgebiete in Deutschland 42.
Westphalen Königreich 132. 138.
Westphälischer Friede 113. Erhöht die landesherrliche Macht 61.
Wiener Conferenzen (1819 20) 159. (1834) 160.
Wiener Congreß (1814) 144.
Wiener Friede (1863) 248.
Wiener Schlußacte 160. 199. 259.
Willebriefe der Kurfürsten 58.
Wolf Chr. v. 14. 120. 124.
Württemberg 56. 104. 147. Verhandl. über Eintritt in den Nordd. Bund (1870) 317 f. Sonderrechte und Militärconvention 320. 321 f.
Würzburg 233.

Zachariä H. A. 270.
Zinsbeschränkungen aufgehoben 310.
Zoll, Zölle 44 48. 53. Reichsz. 96.
Zollparlament 315.
Zollverein deutscher, 203 f. 314.
Zwölf Artikel (Wien 1814) 145.

Aus dem Verlag

der

Akademiſchen Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck)

in Freiburg i. B.

Oeffentliches Recht.

Staatsrecht. Verwaltungsrecht. Völkerrecht. Kirchenrecht.

Politik.

Auguſt 1884.

Handbuch
des Oeffentlichen Rechts
der Gegenwart
in Monographien.

Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,
Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

4 Bände oder 8 Halbbände in größtem Lexicon 8°.

Die Aufgabe dieser zusammenfassenden Darstellung des öffentlichen Rechts der Gegenwart, zu welcher sich die vorgenannten deutschen und außerdeutschen Gelehrten vereinigt haben, geht dahin, sowohl den Juristen, als auch den am politischen Leben betheiligten allgemeinen Kreisen neben einer Entwickelung der dieses Gebiet beherrschenden allgemeinen Lehren eine anschauliche, auf der vollständigen Einzelkenntniß beruhende Darstellung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse der heutigen Staatenwelt zu bieten. Das Bedürfniß nach einer solchen neuen Bearbeitung des Stoffs liegt auf der Hand. Abgesehen von den, Generationen zurückliegenden, wissenschaftlich werthlosen und vielfach ohne jede Kritik und tiefere Sachkenntniß veröffentlichten Sammlungen von Staatsverfassungen, sind die anerkennenswerthen Beiträge dieser Art, welche sich in den lexikalisch angelegten Sammelwerken mehr oder minder allgemein litterarischer Natur finden, theils zu unvollständig, theils durch die Zeitverhältnisse veraltet, während die für das praktische Bedürfniß des Einzelstaats bestimmten Hand- und Lehrbücher wesentlich andere Zwecke verfolgen und für manche außerdeutsche Staaten solche Hülfsmittel zur Zeit gar nicht vorhanden sind.

Der sich darnach in unserer staatswissenschaftlichen Litteratur ergebenden, durch die sich stets erweiternde Verkehrs- und Interessen-Gemeinschaft der deutschen und außerdeutschen Staatenwelt immer bedeutsamer werdenden Lücke soll das Handbuch abzuhelfen suchen.

Durch die Vertheilung der Arbeit unter eine große Zahl von berufenen Mitwirkenden wird die rasche Vollendung des Werkes gesichert, während die Selbstständigkeit der Einzeldarstellungen es ermöglichen wird, etwaigen wichtigen Veränderungen und Umgestaltungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Einzelstaaten durch Ergänzung und Umarbeitung bald gerecht zu werden. Den Vorzug, welchen nach der Absicht der Verfasser die hier gegebenen Darstellungen bieten sollen, den staatsrechtlichen Zuständen der Gegenwart als getreuer Spiegel zu dienen, wird man auf diese Weise dem Unternehmen dauernd zu erhalten wissen.

Das Handbuch erscheint in 3 Bänden, von denen jeder in zwei Halbbände zerfällt.

Jedem Halbband wird ein Register beigegeben. Die Register sind so eingetheilt, daß jedes Staatsrecht sein besonders Register hat.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Eintheilung.

Erster Band.

Erster Halbband.

1883. Lex. 8. (XIV. 380 Seiten.) M. 9. —.

Einleitung	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Allgemeines Staatsrecht	Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen.
Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche	Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin.

Zweiter Halbband.

(Unter der Presse.)

Allgemeines Verwaltungsrecht	Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart.
Völkerrecht	Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg.
Politik	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.

Zweiter Band.

Erster Halbband.

1883. Lex. 8. (VIII. 308 Seiten.) M. 8. —.

Deutsches Reich	Staatsrath Professor Dr. P. Laband in Straßburg.
Elsaß-Lothringen	Landgerichtsrath A. Leoni in Straßburg.

Zweiter Halbband.

1884. Lex. 8. (VIII. 262 Seiten.) M. 8. —.

Preußen	Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg.
Sachsen	Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg.

Dritter Band.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Bayern	Professor Dr. Vogel in Erlangen.

Erste Lieferung. 1884. Lex. 8. (64 Seiten) M. 1. —.

Zweite Abtheilung.

1884. Lex. 8. (VIII. 307 Seiten.) M. 9.

Württemberg	Landgerichtsrath Dr. L. Gaupp in Tübingen.

Dritte Abtheilung.

1884. Lex. 8. (VIII. 118 Seiten.) M. 3. —.

Baden	Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe.
Hessen	Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Dritter Band.

Zweiter Halbband.

Erste Abtheilung.

1884. Lex. 8. (X. 193 Seiten.) M. 5. —.

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz	Rechtsanwalt Otto Büsing in Schwerin.
Oldenburg	Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg.
Braunschweig	Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig.
Anhalt	Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau.
Waldeck	Dr. Böttcher in Freiburg.
Schaumburg-Lippe	Landrichter Bömers in Bückeburg.
Lippe	Archivrath Falkmann in Detmold.

Zweite Abtheilung.

1884. Lex. 8. (VIII. 204 Seiten.) M. 5. —.

Sachsen-Weimar-Eisenach	Professor Dr. G. Meyer in Jena.
Sachsen-Meiningen	Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen.
Sachsen-Altenburg	Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg.
Sachsen-Coburg und Gotha	Geh. Justizrath Forkel in Coburg.
Schwarzburg-Rudolstadt	Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt.
Schwarzburg-Sondershausen	Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen.
Reuß ält. Linie	Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz.
Reuß j. Linie	Rechtsanwalt R. Müller in Gera.

Dritte Abtheilung.

1884. Lex. 8. (VI. 88 Seiten.) M. 3. —.

Hamburg	Rechtsanwalt Dr. Wolffson in Hamburg.
Lübeck	Senator Dr. Klügmann in Lübeck.
Bremen	Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen.

Vierter Band.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

1884. Lex. 8. (X. 192 Seiten.) ca M. 5. —.

Oesterreich-Ungarn	Professor Dr. J. Ulbrich in Prag.

Zweite Abtheilung.

Schweiz	Professor Dr. A. von Orelli in Zürich.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	Geheimer Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg.

Zweiter Halbband.

Erste und zweite Abtheilung.

Belgien	Professor Dr. Arntz in Brüssel.
Dänemark	Professor Dr. Goos in Kopenhagen.
Frankreich	Professor Dr. Arntz in Brüssel.
Griechenland	Professor Dr. Saripolos in Athen.
Großbritannien und Irland, britische Colonien	Professor Dr. Marquardsen in Erlangen.
Italien	Professor Dr. Brusa in Turin.
Niederlande	Professor Dr. de Hartog in Amsterdam.
Rußland	Professor Dr. J. Engelmann in Dorpat.
Schweden-Norwegen	Professor Dr. Aschehoug in Christiana.

Der vierte Band gelangt theils im Jahre 1884, theils 1885 zur Ausgabe.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Die

Philosophie des Rechts.

Von

Friedrich Julius Stahl.

Fünfte Auflage.

Zwei Bände.

Jeder Band und jede Abtheilung wird auch einzeln abgegeben.

Erster Band.

Geschichte der Rechtsphilosophie.

---

8. 1878. (XXX. 590 Seiten.) M. 8. —.

Inhalt: Einleitung. I. Ideale und empirische Rechtsphilosophie. (Griechen.) Platon. Aristoteles. Das Ethos der Griechen. Römer. II. Theokratische Rechtsphilosophie. Das Mittelalter. III. Abstrakte Rechtsphilosophie. (Das Naturrecht.) 1. Rationalismus. 2. Genesis des Naturrechts im Allgemeinen. 3. Besondere Ausbildung des Naturrechts in den einzelnen Systemen: Hugo Grotius. Kant. Fichte. 4. Beurtheilung der abstracten Rechtsphilosophie. 5. Das System der Revolution als die Vollendung des Naturrechts. Rousseau. (Materialistische Rechtsphilosophie.) IV. Pragmatische Rechtsphilosophie. (Macchiavelli und Montesquieu.) Konstitutionalismus und Liberalismus. — Die Ansicht über die Entstehung des Rechts. V. Speculative Rechtsphilosophie. (Schelling. Hegel. Schleiermacher.) VI. Geschichtliche Rechtsphilosophie.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Stahl, Philosophie des Rechts. 5. Auflage.

Zweiter Band.

Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung.

Erste Abtheilung:

Die allgemeinen Lehren und das Privatrecht.

8. 1878. (XXXVI. 521 Seiten.) M. 8. —.

Inhalt: Einleitung. I. Die philosophischen Grundlagen. 1) Der wissenschaftliche Standpunkt. 2) Die Ethik. II. Das Recht. III. Das Privatrecht. 1) Das Recht der Person. a. Freiheit und Gleichheit. b. Schutz der erworbenen Rechte. c. Das Princip der Humanität. 2) Das Vermögen. a. vom Eigenthum. b. Kommunistisch-socialistische Läugnung des Eigenthums. c. Dingliches und persönliches Recht. d. Sachenrecht. e. Der Besitz. f. Die Forderung und der Vertrag. 3) Die Ehe. — Ueber den Werth des römischen Privatrechts.

Zweite Abtheilung:

Die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts.

8. 1878. (XXXIV. 721 Seiten.) M. 8. —.

Einleitung. I. Die socialen Elemente des Staates. Die Gemeinde. Die Stände und die Volkswirthschaft. Die neueren Socialtheorien. Der Adel. Von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer. II. Die allgemeinen Lehren vom Staate. Das Wesen des Staates. Volk und Land. Entstehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht. Die göttliche Institution des Staates. Die Staatsgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. III. Die Verfassung des Staates. Die Formen der Verfassung. Der Maaßstab der Verfassung. Das Königthum. Das Staatsgrundgesetz. Von der Unterscheidung constitutioneller und anderer Gesetze. Der Verfassungs-Eid und die Heilung destruktiver Verfassungen. Die Staatsämter. Die reichsständische Verfassung. Das ältere und das neuere Ständewesen. Die Konstitutionen der französischen Revolution. Ständische und Repräsentativ-Verfassung. Das monarchische Prinzip. Die Landesvertretung nach 1848. Die absolute Monarchie. Die Republik. Die öffentliche Meinung und die Presse. Die Erklärung der Rechte. Das Volk und die Lehre von der Volkssouveränetät. Von dem Rechte des Volks zur Empörung. IV. Die Verwaltung des Staates. Das Militär. Die Finanzen. Die Polizei. Die Rechtspflege. Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung. Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden. Die Strafrechtspflege.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Einleitung
in
das deutsche Staatsrecht

von

Dr. Otto Meyer,
Geh. Justizrath und Professor in Göttingen.

Zweite umgearbeitete Auflage.
8°. 1884. (VIII. 353 Seiten.) ca M. 9. —.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkungen.

Zur Methode. — Volk. Recht. Staat. — Staatsgewalt. — Verfassung und Verwaltung. — Staat und Gesellschaft. — Social construirter Staatsbegriff. — Vermittelungen zwischen Staat und Gesellschaft. — Fragmentstaaten und zusammengesetzter Staat. — Staatsrecht. — Deutsches Staatsrecht.

Erster Abschnitt. Das alte Reich.

Aeltere Zustände. — Grafen. Immunitätsherren. — Erbschaft aus den Herzogthümern. — Landesherren. — Der König. — Der Reichstag. — Spätere Reichszeit. — Königswahl. Kurfürsten. — Kurfürstencollegium. — Reichslande: Landeshoheit. — Landstände. — Reichsstandschaft. — Reichsversammlung. — Kleine Reichslande. Territorien ohne Reichsstandschaft. — Reichstagsopposition. — Der Kaiser und seine Regierung. — Reichsgerichtsbarkeit. Reichskammergericht. — Reichshofrath. Austräge. — Polizei- und Militärgewalt des Reiches. Kreise. — Reichsfinanzgewalt. — Vom Bundesstaate zum Staatenbund. — Reichsdeputationshauptschluß. Zersetzung des Reiches. — Reichsuntergang. — Rechtsquellen der Zeit des alten Reiches. Landesstaatsrecht. Reichsstaatsrecht. — Staatsrechtslitteratur der Reichszeit. — Naturrechtslehre. Hallische Schule. — Staatsrechtswissenschaft der letzten Reichszeit.

Zweiter Abschnitt. Sechzig Jahre Staatenbund.

Rheinbund. — Wirkung des Reichsuntergangs. — Rechtsquellen und Litteratur der Rheinbundszeit. — Deutscher Bund. — Mitglieder des Bundes. — Natur des Deutschen Bundes. — Bundesversammlung. — Der Bund als Schutz- und Trutzbündniß. — Der Bund als Landfriedensverband. — Bundesstaatliches. — Bund und Landstände. — Das Jahr 1848. — Frankfurter Reichsverfassung. — Preußische Unionspläne. — Wiederherstellung des Bundestages. — Der restaurirte Bundesvertrag und die Bundesverfassungen. — Zehn Jahre österreichischer Bundesleitung. — Oesterreichischer Bundesreformplan. — Frankfurter Fürstentag 1863. — Schleswig-Holsteinische Frage. — Rückweg zur Bundesreformfrage. — Auflösung des Deutschen Bundes. — Rechtsquellen: 1. Bundesrechtliche. 2. Quellen des Landesstaatsrechts. Verfassungsnormen und Privatfürstenrecht. Fait accompli und Legitimität. — Staatsrechtslitteratur der Bundeszeit.

Dritter Abschnitt. Das heutige Deutsche Reich.

Berliner Bündniß. — Verfassungsentwurf f. d. Norddeutschen Bund. — Verfassungsgebender Reichstag. — Norddeutsche Bundesverfassung. — Natur des Bundes. — Constituirung des Bundes. — Erster Ausbau des Bundes — Der norddeutsche Bund und Süddeutschland. Zollverein. — Deutscher Bund von 1870. — Kaiser und Reich 1870/71. — Verfassung des Deutschen Reiches. — Reichsland und Reichslande.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Im Oktober 1882 wurde vollständig:

Das

Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,
Professor des Deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Erster Band. 8. 1876. (XI. 618 S.) . . . . M. 12. —
Zweiter Band. 8. 1878. (VI. 490 S.) . . . . M. 11. —
Dritter Band. Erste Abtheilung. 8. 1880. (396 S.) M. 8. —
Dritter Band. Zweite Abtheilung. 8. 1882. (IV. 440 S.) M. 9. —

Kurze Uebersicht des Inhaltes.

Erster Band.

I. Die Entstehungsgeschichte des Deutschen Reiches. II. Die rechtliche Natur des Reiches. III. Das Verhältniß des Reiches zu den Einzelstaaten. IV. Die natürlichen Grundlagen des Reiches. Volk und Land. 1. Reichsangehörige. 2. Bundesgebiet. V. Die Organisation der Reichsgewalt. 1. Der Kaiser. 2. Der Bundesrath. 3. Die Reichsbehörden und Reichsbeamten. 4. Der Reichstag. VI. Die Sonderstellung Elsaß-Lothringens im Reiche.

Zweiter Band.

VII. Die Gesetzgebung des Reiches. VIII. Die Staatsverträge des Reiches. — IX. Die Verwaltung des Reiches. 1. Allgemeine Grundsätze. 2. Die einzelnen Verwaltungszweige.

Dritter Band. Erste Abtheilung.

X. Die bewaffnete Macht des Reiches. 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen. 2. Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht. 3. Die Militärdienste. 4. Die Militärlasten.

Dritter Band. Zweite Abtheilung.

XI. Das Gerichtswesen des Reiches. XII. Das Finanzwesen des Reiches. I. Das Reichsvermögen. 2. Die Einnahmequellen des Reiches. a) die Zölle und Verbrauchssteuern. b) die Reichsstempelabgaben 3. Finanzwirthschaft des Reiches. 4. Das Budgetrecht.

Sachregister über das ganze Werk. Stellenregister.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

„Wir haben es hier mit einem Werke zu thun, welches die deutsche Rechtswissenschaft mit ungetheilter Freude begrüßen wird. Je schwieriger es ist, den vielgestaltigen und in täglicher Entwickelung sich verändernden Stoff der deutschen Reichsverhältnisse wissenschaftlich zu erfassen, und je dringlicher das Bedürfniß hiernach allseitig empfunden wird, um so mehr müssen wir uns zum Danke verpflichtet fühlen, daß ein Mann von so hervorragender wissenschaftlicher Begabung sich dieser Aufgabe unterzogen hat. Wir könnten gleich hier so Vieles rühmen, was sich im Allgemeinen als auszeichnender Vorzug des Werkes darstellt, wie etwa die ruhige, echt wissenschaftliche Haltung, die einfache Klarheit des Vortrages und die Gründlichkeit, mit welcher auch die weniger interessanten Partieen gleichmäßig untersucht und besprochen werden. Der Hauptvorzug des Werkes aber liegt darin, daß der Verf. seinen Gegenstand mit wahrhaft rechtswissenschaftlicher Methode behandelt und insbesondere bei der Bestimmung der Grundbegriffe ein neues Zeugniß dafür ablegt, daß jeder Fortschritt der staatswissenschaftlichen Jurisprudenz in der Hauptsache auf der Reinheit der Contouren beruht, mit welchen die staatsrechtlichen Elemente und ihr innerer Zusammenhang bestimmt werden. Aus dem Studium des Werkes muß sich Jedem der Eindruck ergeben, wie entscheidend es für die Entwickelung der schwierigsten Einzelfragen und für die gelungene Entwirrung der verwickeltsten Elemente gewesen ist, daß der Verf. bez. der Begriffe Staat, Subject der Staatsgewalt, Staatsunterthan, Staatsgebiete, Organe des Staates und der gegenseitigen Beziehungen dieser Begriffe, von ebenso richtigen wie scharf gefaßten juristischen Grundgedanken ausgegangen ist. Wie äußerst vortheilhaft hebt sich in Folge dieses Vorzuges das vorliegende Werk ab von jener phrasenhaften und dilettantischen staatsrechtlichen Literatur, in welcher politisches Räsonnement oder systematische Gesetzauszüge die Jurisprudenz ersetzen sollen; man darf wohl hoffen, daß der Verf. dem Dilettantismus auf diesem Gebiete definitiv ein Ende gemacht hat." **Literarisches Centralblatt.**

Wir halten die Ansicht, welche sich bei Gelegenheit der Besprechung des Laband'schen Werkes in der Tagespresse vernehmen ließ, — daß wir heutzutage der Reichsverfassung „mit unbefangener Ruhe" gegenüberstehen — den wirklichen Verhältnissen für nicht entsprechend; die unbefangene und leidenschaftslose Würdigung der Fragen des Reichsstaatsrechts ist auch zur Zeit noch mehr ein frommer Wunsch, dessen Erfüllung der Zukunft vorbehalten ist, als Wirklichkeit, so sehr man dieselbe zu wünschen Ursache hat. Um so höher ist nach unserer Ueberzeugung das Verdienst des Verfassers obigen Werkes anzuschlagen, der frei von Parteigeist nicht etwa die neuen Institutionen vom politischen Standpunkte vertheidigt, sondern sie rechtswissenschaftlich zu begründen und die aus denselben sich ergebenden Folgerungen zu ziehen sucht. Eine solche Behandlung der neuen Einrichtungen ist allerdings viel schwieriger, als die politische Betrachtung derselben, die ihre Zweckmäßigkeit oder ihre mögliche Entwicklung darzuthun sich zur Aufgabe macht; sie setzt nicht blos eine vollständige und genaue Kenntniß des positiven Stoffes, sondern die völlige Beherrschung und Durchdringung desselben, sowie dessen richtige Subsumption unter die allgemeinen Rechtsbegriffe voraus. Alle diese Voraussetzungen hat Laband mit seinem Staatsrechte des deutschen Reiches erfüllt und so eine Arbeit geliefert, die nicht blos den Anforderungen der Theorie in vollstem Maße Genüge leistet, sondern dem auch eine hohe praktische Bedeutung vindicirt werden muß. Denn sowohl die Anwendung der Reichsverfassung und des Reichsrechts im Allgemeinen auf die einzelnen Fälle des öffentlichen Rechtslebens, als die Fortbildung und Entwicklung des Reichsstaatsrechts in richtiger und vor Allem harmonischer Weise wird durch sie gefördert und gewährleistet. — — — Wenn wir unser Urtheil über das Buch von Laband kurz zusammen-

fassen, so geht dasselbe dahin: Der Verf. hat ein bedeutendes, für die Disciplin des Reichsstaatsrechts grundlegendes Werk geschaffen, das in erster Linie auf rechtswissenschaftlicher Basis ruht. Er hat ein wirkliches System des Reichsstaatsrechts geschaffen, in dem nicht nur die interessanten und politisch pikanten Materien erörtert sind, sondern in welchem auch die einfacheren, aber zur Vollständigkeit nöthigen Punkte ihre Behandlung finden. Als einen besonderen Vorzug des Werkes dürfen wir es bezeichnen, daß der Verf. den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege geht, sondern sich dieselben klar zu machen und vom festen rechtswissenschaftlichen Boden aus zu lösen sucht.

Krit. Vierteljahresschrift Bd. XVIII. H. 4.

Ueber die erste Abtheilung des dritten Bandes (Heer und Marine) schreibt der Rezensent des Literarischen Centralblattes:

„Bei dem Erscheinen des zweiten Bandes hat sich Ref. in diesen Blättern eingehend über die Bedeutung des Werkes und über die von dem Verfasser befolgte Methode ausgesprochen. Die jetzt erschienene erste Abtheilung des dritten Bandes enthält eine sehr ausführliche Darstellung des Militärrechtes des deutschen Reiches. In vier Abschnitten behandelt der Verf. die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht, den Militärdienst und die Militärlasten. Die großen Vorzüge, welche das Staatsrecht Laband's auszeichnen, treten auch in dieser Abtheilung in hellem Lichte hervor. Muß er hier auch vielfach Gegenstände behandeln, die für die juristische Betrachtungsweise nur wenig Ausbeute darbieten, so nehmen dagegen die allgemeinen Fragen ein um so größeres Interesse in Anspruch. Mit außerordentlicher Klarheit und Schärfe hat der Verf. die zum Theil sehr verwickelten Rechtsverhältnisse untersucht und die Rechtssätze in ihrem Zusammenhang zur Darstellung gebracht.

Das

Deutsche Reichsstaatsrecht.

Rechtliche und politische Erörterungen

von

Robert von Mohl.

8. 1873. (XIV. 408 S.) M. 8. —

Inhalt. I. Das rechtliche und politische Wesen des Deutschen Reiches.
II. Die Reichszuständigkeit.
III. Der Bundesrath.
IV. Der Kaiser.
V. Der Reichstag.
VI. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.

Encyklopädie der Staatswissenschaften.

Von

Robert von Mohl.

Zweite umgearbeitete Auflage. 8. 1872. (XII. 775 S.) M. 9. —

Inhalt: Einleitung: I. Vorbegriffe über die Organisation des menschl. Zusammenlebens. 1) Die Verschiedenheit der menschlichen Lebenskreise. 2) Der einzelne Mensch. 3) Die Familie. 4) Der Stamm. 5) Die Gemeinde. 6) Die Gesellschaft. 7) Der Staat. 8) Die Staatenverbindungen. II. Literarische Vorbemerkungen.

I. Dogmatische Staatswissenschaften. 1. Allgemeine Staatslehre. Begriff und Zweck des Staates. Von der Entstehung der Staaten. Die Verschiedenheit der Staaten. Die Staatsgewalt. Bürger und Unterthanen. Das Volk. Das Staatsgebiet und die Erdbeziehungen der Staaten. Verfassung und Verwaltung. Die Gesetze der Staaten. Von Aenderung und Untergang der Staaten. 2. Oeffentliches Recht. A. Staatsrecht. a Philosoph. Staatsrecht. I. Allgemeines philosoph. Staatsrecht. 1. Verfassungsrecht. Persönl. Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes. Von den Regierungs- (Hoheits-) Rechten. Die Unverantwortlichkeit und der höchste Rechtsschutz des Staatsoberhauptes. Rechte und Pflichten der Unterthanen. Die Vertreter allgemeiner Rechte. 2. Verwaltungsrecht. Ueber Verwaltungsrecht im Allgemeinen. Die Staatsbeamten. Von der Verwaltung der Rechtspflege. Von der Polizeiverwaltung. Vom Kriegswesen. Von den auswärtigen Angelegenheiten. Von der Finanzverwaltung. II. Besonderes philosoph. Staatsrecht. Der patriarchalische Staat. Die Patrimonial-Herrschaft. Die Theokratie. Der klassische Staat. Der Rechtsstaat. Die einzelnen Arten des Rechtsstaates. Die Volksherrschaft. Die Aristokratie. Die Monarchieen. Der Bundesstaat. Die Despotie. b. Positives Staatsrecht. B. Völkerrecht. 1. Philosoph. Völkerrecht. Begriff. Geschichte. Literatur. Die völkerrechtl. Persönlichkeit. Die Aufgaben des philosoph. Völkerrechts. Die einzelnen Lehren. Die Souveränetät. Die Uebung des Verkehrs. Die Ordnung der Gemeinschaft. Grundsätze. Die friedlichen Mittel. Gesandtschaften. Staatsverträge. Sicherungsmaßregeln. Vermittler und Schiedsrichter. Die gewaltsamen Mittel. Retorsion. Abbrechen der Verbindung. Krieg. Verbündete. Staatenbund. 2. Positives europäisches Völkerrecht. Bestand und Quellen. Geschichte und Literatur. Einzelne Lehren. Gebiet und Eigenthumsrecht der Staaten. Die Unabhängigkeit. Das Gesandtschaftsrecht. Das Kriegsrecht. Die Verbündeten. Das Recht der Neutralen. 3. Staats-Sittenlehre. Begriff und Nothwendigkeit. Die obersten Grundsätze. Die Methode. Das Sittengesetz im innern Staatsleben. Die sittliche Aufgabe der Verfassung. Die sittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes. Die sittlichen Pflichten der Bürger gegen den Staat. Besondere sittliche Pflichten der mit Staatsgeschäften Betrauten. Das Sittengesetz in den auswärtigen Angelegenheiten. 4. Staatskunst (Politik). I. Die Grundlagen des Staatslebens. Das Land. Die Bevölkerung. Das Eigenthum. II. Innere Politik. 1. Verfassungspolitik. Berücksichtigung der geistigen und sachlichen Bedingungen der concreten Staatsordnung. Durchführung des Grundgedankens der Verfassung. Richtige Ausstattung der Staatsgewalt. Das Staatsoberhaupt. Die Person und die Bestellungsart. Die Ordnung des erblichen Fürstenthums. Zweckmäßige Ausübung der Regierungsrechte. Sicherstellung der Unterthanenrechte. Die Parteien im Staate. 2. Verwaltungspolitik. Die formelle Organisation der Verwaltung. Die Politik der Rechtspflege. Die Politik der Polizeiverwaltung. Die Politik des Staatshaushaltes. III. Aeußere Politik.

II. Geschichtliche Staatswissenschaften. 1. Staatsgeschichte. 2. Statistik.
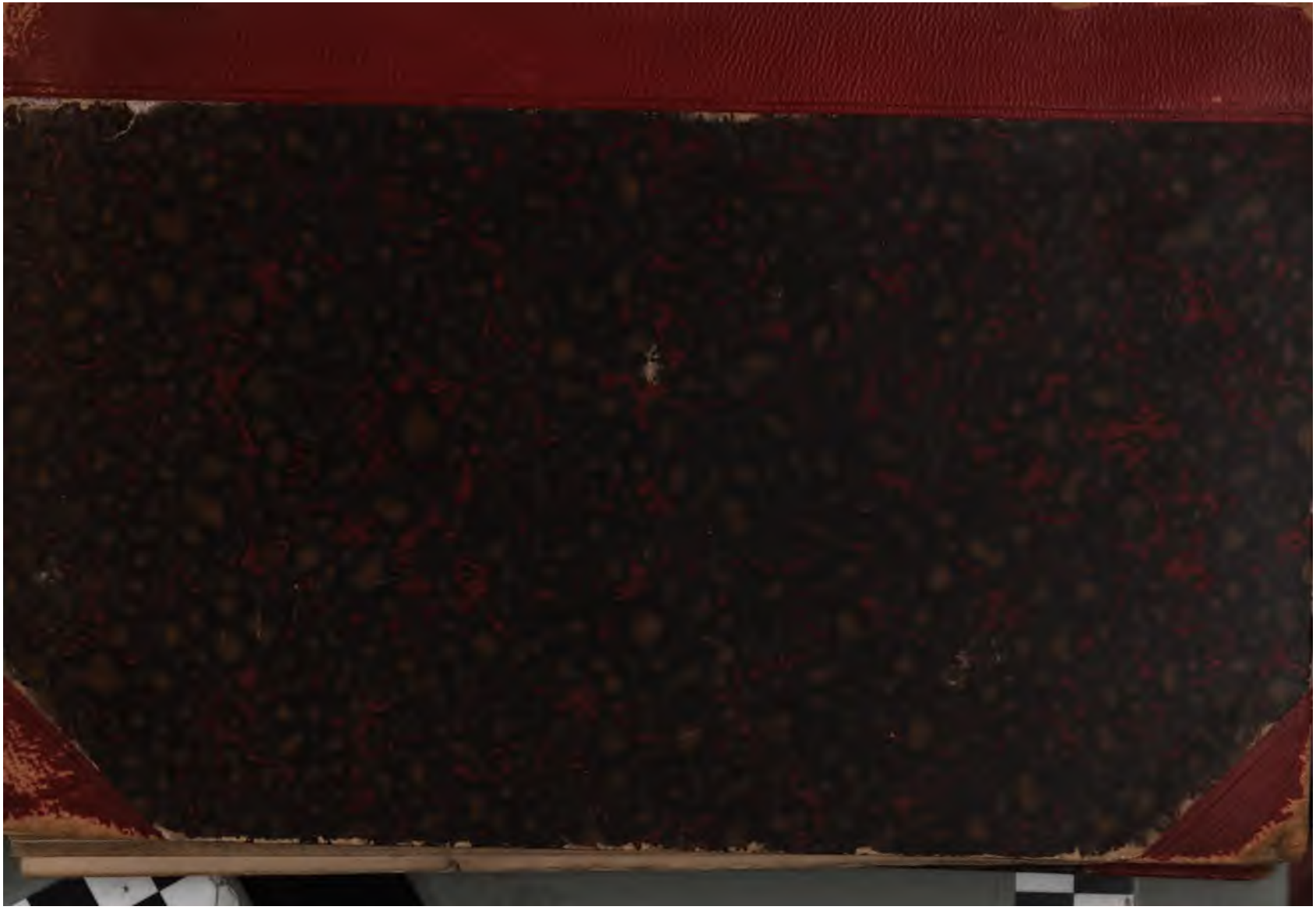
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B.